Fidelity UCITS ICAV

Ein irischer Organismus für gemeinsame Anlagen in Form eines Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registrierungsnummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß der „Verordnung der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) von 2011" in ihrer jeweils geltenden Fassung zugelassen wurde.

Prospekt





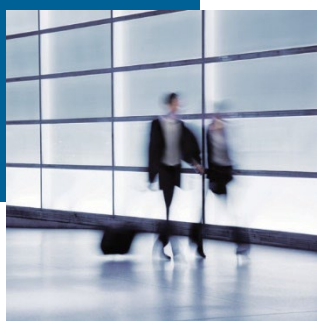

Fidelity INTERNATIONAL

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt (der „Prospekt“) und die entsprechenden Nachträge sorgfältig und vollständig prüfen und, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf eine Investition in den Fonds treffen, einen Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen Finanzberater konsultieren, um unabhängige Beratung zu folgenden Fragen einzuholen: (a) die in ihren jeweiligen Ländern geltenden rechtlichen Erfordernisse für den Erwerb, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen; (b) etwaige Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Umtausch, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterliegen; (c) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Haltens, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen; und (d) die Bestimmungen dieses Prospekts und der entsprechenden Nachträge.

FIDELITY UCITS ICAV

6. November 2026

Ein irischer Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registrierungsnummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, OGAW) von 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung zugelassen wurde

KONSOLIDIERTER PROSPEKT FÜR DEUTSCHLAND
Für
Fidelity Emerging Markets Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF;
Fidelity Emerging Markets Equity Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity Emerging Markets Quality Income UCITS ETF;
Fidelity Emerging Markets Quality Value UCITS ETF;
Fidelity Europe Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF;
Fidelity Europe Equity Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity Europe Quality Income UCITS ETF;
Fidelity Europe Quality Value UCITS ETF;
Fidelity Global Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF;
Fidelity Global Equity Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity Global Quality Income UCITS ETF;
Fidelity Japan Equity Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity Japan Quality Value UCITS ETF;
Fidelity Pacific ex-Japan Equity Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity US Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF;
Fidelity US Equity Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity US Fundamental Large Cap Core UCITS ETF;
Fidelity US Fundamental Large Cap Growth UCITS ETF;
Fidelity US Fundamental Small-Mid Cap UCITS ETF;
Fidelity US Quality Income UCITS ETF;
Fidelity US Quality Income UCITS ETF;
Fidelity Global Equity Enhanced Yield UCITS ETF;
Fidelity US Equity Enhanced Yield UCITS ETF;
Fidelity Europe Equity Enhanced Yield UCITS ETF;
Fidelity All Country Equity Enhanced Yield UCITS ETF;
Fidelity Global Equity Dynamic Buffer UCITS ETF;
Fidelity US Equity Dynamic Buffer UCITS ETF;
Fidelity Europe Equity Dynamic Buffer UCITS ETF;
Fidelity All Country Equity Dynamic Buffer UCITS ETF;
Fidelity All Country Equity Research Enhanced UCITS ETF.

DIESER PROSPEKT IST EINE KONSOLIDIERTE FASSUNG FOLGENDER DOKUMENTE: DER PROSPEKT DER GESELLSCHAFT VOM 14. SEPTEMBER 2026; DIE NACHTRÄGE ZU DEN OBEN GENANNTEN TEILFONDS VOM 14. SEPTEMBER 2026 MIT AUSNAHME DES NACHTRAGS ZUM FIDELITY ALL COUNTRY EQUITY RESEARCH ENHANCED UCITS ETF VOM 24. SEPTEMBER 2026; SOWIE DER DEUTSCHE LÄNDERNACHTRAG VOM 6. NOVEMBER 2026 (ZUSAMMEN DER „PROSPEKT“). DIESER PROSPEKT IST EIN KONSOLIDIERTER PROSPEKT FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND. ER DIENT AUSSCHLIESSLICH DEM ANGEBOT UND DEM VERTRIEB DER ANTEILE AN DEN TEILFONDS IN ODER VON DEUTSCHLAND AUS. ER ENTHÄLT AUSSCHLIESSLICH INFORMATIONEN ZU DEN IN DEUTSCHLAND ZUGELASSENEN TEILFONDS UND STELLT KEINEN PROSPEKT IM SINNE DES IRISCHEN RECHTS DAR.

Die Verwaltungsratsmitglieder (die „Verwaltungsratsmitglieder“) des Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“), deren Namen im Abschnitt „Management“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben in diesem Dokument den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Richtigkeit dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die Verwaltungsratsmitglieder (die „Verwaltungsratsmitglieder“) des Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“), deren Namen im Abschnitt „Management“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben in diesem Dokument den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Richtigkeit dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Niemand ist befugt, Informationen zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile des jeweiligen Teilfonds enthalten sind; sollten solche Informationen oder Zusicherungen dennoch erteilt oder abgegeben werden, darf nichtdavon ausgegangen werden, dass sie vom Fonds genehmigt wurden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts oder eines entsprechenden Nachtrags noch der Verkauf von Anteilen implizieren unter irgendwelchen Umständen, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekt zutreffend ist.

Die Dokumente mit wesentlichen Informationen (jeweils ein „KID") für die einzelnen Teilfonds enthalten wichtige Informationen zu den Teilfonds, darunter den geltenden synthetischen Risiko- und Ertragsindikator, die Gebühren und, sofern verfügbar, die historische Wertentwicklung der Teilfonds. Vor dem Zeichnen von Anteilen muss jeder Anleger bestätigen, dass er das entsprechende KID erhalten hat.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Kurs der Anteile sowohl steigen als auch fallen kann und dass sie möglicherweise den investierten Betrag nicht zurückerhalten. Der Fonds kann zudem bei Zeichnungen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % und/oder bei Rücknahmen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % erheben. Aufgrund der zu jedem Zeitpunkt bestehenden Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und dem Rücknahmepreis der Anteile sollte eine Anlage in einen Teilfonds als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Die Risikofaktoren, die jeder Anleger berücksichtigen sollte, sind im Abschnitt *„Risikoinformationen"* angegeben.

Die Zulassung des Fonds stellt weder eine Billigung noch eine Garantie seitens der Zentralbank dar; auch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts nicht verantwortlich. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank stellt keine Gewähr für die Wertentwicklung des Fonds dar; die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder den Ausfall des Fonds.

Die Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass der Verwaltungsrat für die ausschüttenden Anteilsklassen der Teilfonds Ausschüttungen aus dem Kapital beschließen kann und dass in diesem Fall das Kapital dieser Anteile geschmälert wird; diese Ausschüttungen werden durch den Verzicht auf das Potenzial für künftigen Kapitalzuwachs erzielt ; dieser Zyklus kann so lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital in Bezug auf die Anteile aufgebraucht ist. Anleger in ausschüttenden Anteilsklassen der Teilfonds sollten sich zudem bewusst sein, dass die Auszahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital durch den Fonds für sie andere steuerliche Auswirkungen haben kann als die Ausschüttung von Erträgen; es wird daher empfohlen, diesbezüglich steuerliche Beratung einzuholen. Ausschüttungen aus dem Kapital werden voraussichtlich den Wert künftiger Erträge mindern und können als eine Art Kapitalrückzahlung betrachtet werden.

Die Anteile werden weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder in einem Bundesstaat oder im District of Columbia (die „USA") angeboten, noch an eine US-Person im Sinne von Anhang I zu diesem Dokument oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten verkauft oder geliefert. Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines der US-Bundesstaaten registriert, und der Fonds wird nicht gemäß dem US-Investmentgesellschaftsgesetz von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert. Jedes erneute Angebot oder jeder Weiterverkauf der Anteile in den USA oder an US-Personen stellt möglicherweise einen Verstoß gegen US-Recht dar.

ADRESSEN 6
ALLGEMEINE INFORMATIONEN 7
ANLAGEZIEL UND -POLITIK 13
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN 31
RISIKOHINWEISE 36
INFORMATIONEN ZU KAUF UND VERKAUF 60
BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS 73
AUSSCHÜTTUNGEN 80
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN 81
STEUERINFORMATIONEN 82
MANAGEMENT 91
ANHANG I – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 97
ANHANG II – ANERKANNTE MÄRKTE 106
ANHANG III –VERTRETER DER VERWAHRSTELLE 109
FIDELITY EMERGING MARKETS EQUITY RESEARCH ENHANCED PAB UCITS ETF.....115
FIDELITY EMERGING MARKETS EQUITY RESEARCH ENHANCED UCITS ETF 139
FIDELITY EMERGING MARKETS QUALITY INCOME UCITS ETF.....156
FIDELITY EMERGING MARKETS QUALITY VALUE UCITS ETF 175
FIDELITY EUROPE EQUITY RESEARCH ENHANCED PAB UCITS ETF.....194
FIDELITY EUROPE EQUITY RESEARCH ENHANCED UCITS ETF 218
FIDELITY EUROPE QUALITY INCOME UCITS ETF 235
FIDELITY EUROPE QUALITY VALUE UCITS ETF 253
FIDELITY GLOBAL EQUITY RESEARCH ENHANCED PAB UCITS ETF.....270
FIDELITY GLOBAL EQUITY RESEARCH ENHANCED UCITS ETF 294
FIDELITY GLOBAL QUALITY INCOME UCITS ETF 311
FIDELITY GLOBAL VALUE RESEARCH ENHANCED UCITS ETF.....328
FIDELITY JAPAN EQUITY RESEARCH ENHANCED UCITS ETF 347
FIDELITY JAPAN QUALITY VALUE UCITS ETF 364
FIDELITY PACIFIC EX-JAPAN EQUITY RESEARCH ENHANCED UCITS ETF.....382
FIDELITY US EQUITY RESEARCH ENHANCED PAB UCITS ETF.....399
FIDELITY US EQUITY RESEARCH ENHANCED UCITS ETF.....423
FIDELITY US FUNDAMENTAL LARGE CAP CORE UCITS ETF 440
FIDELITY US FUNDAMENTAL LARGE CAP GROWTH UCITS ETF 450
FIDELITY US FUNDAMENTAL SMALL-MID CAP UCITS ETF 460
FIDELITY US QUALITY INCOME UCITS ETF 470

FIDELITY US VALUE RESEARCH ENHANCED UCITS ETF 486
FIDELITY ALL COUNTRY EQUITY RESEARCH ENHANCED UCITS ETF 504
FIDELITY ALL COUNTRY EQUITY DYNAMIC BUFFER UCITS ETF 523
FIDELITY ALL COUNTRY EQUITY ENHANCED YIELD UCITS ETF 541
FIDELITY EUROPE EQUITY DYNAMIC BUFFER UCITS ETF 559
FIDELITY EUROPE EQUITY ENHANCED YIELD UCITS ETF 572
FIDELITY GLOBAL EQUITY DYNAMIC BUFFER UCITS ETF 597
FIDELITY GLOBAL EQUITY ENHANCED YIELD UCITS ETF 615
FIDELITY US EQUITY DYNAMIC BUFFER UCITS ETF 633
FIDELITY US EQUITY ENHANCED YIELD UCITS ETF 652
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 670

ADRESSEN

FIDELITY UCITS ICAV
GEORGE'S QUAY HOUSE
43 TOWNSEND STREET
DUBLIN 2, D02 VK65

Mitglieder des Verwaltungsrats:
Orla Buckley
Neil Davies
Carla Sload
Bronwyn Wright

Fondsmanager und Schriftführer:
FIL Investment Management (Luxembourg) S.à r.l., Ireland Branch
George's Quay House
43 Townsend Street
Dublin 2
Irland

Verwaltungsstelle:
Brown Brothers Harriman Fund Administration Services
(Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle:
Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Rechtsberater:
Matheson LLP
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer:
Deloitte Ireland LLP
29 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Generalvertriebsstelle:
FIL Distributors
Pembroke Hall
42 Crow Lane
Pembroke HM19
Bermuda

Sponsoring Broker der Euronext Dublin
Matheson LLP
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Abschnitt dient als Einführung in diesen Prospekt; jede Entscheidung darüber, in welche Anteile investiert wird, sollte erst nach Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der einschlägigen Ergänzungen, getroffen werden. Die in diesem Prospekt verwendeten Begriffe in Großbuchstaben sind in Anhang I dieses Prospekts definiert.

Unternehmensinformationen. Der Fonds wurde am 19. August 2016 gemäß dem irischen Gesetz über kollektive Kapitalanlagen (Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015) in Irland unter der Nummer C158668 registriert und ist von der Zentralbank als OGAW zugelassen. Zweck des Fonds ist die gemeinsame Anlage von bei der Allgemeinheit beschafftem Kapital in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß den OGAW-Vorschriften. Der Fonds ist als Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert, wobei der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank verschiedene Anteilsklassen einrichten kann, die gemäß den Anforderungen der Zentralbank aufgelegt werden und separate Portfolios von Vermögenswerten darstellen, wobei jede dieser Klassen einen Teilfonds bildet. Jeder Teilfonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten, und nach irischem Recht haben weder der Fonds noch einer der für den Fonds bestellten Dienstleister, noch die Verwaltungsratsmitglieder, noch ein Liquidator, Prüfer oder Liquidator, noch irgendeine andere Person Zugriff auf die Vermögenswerte eines Teilfonds zur Begleichung einer Verbindlichkeit eines anderen Teilfonds. Einzelheiten zum Fondsinitiator finden Sie unter „*Der Fondsmanager*" im Abschnitt „*Management*".

Der Teilfonds ist in Irland eingetragen und unterliegt daher dem Gesetz; er ist verpflichtet, die Corporate Governance-Anforderungen der OGAW-Vorschriften einzuhalten. Der Verwaltungsrat hat sich verpflichtet, hohe Standards der Unternehmensführung aufrechtzuerhalten, und ist bestrebt, das Gesetz, die OGAW-Vorschriften und die Anforderungen der Zentralbank an OGAW einzuhalten.

Teilfonds Das für jede Anteilsserie geführte und einen Teilfonds bildende Portfolio von Vermögenswerten wird investiert gemäß den für diesen Teilfonds geltenden Anlageziel und -politik, wie sie im entsprechenden Nachtrag festgelegt sind. Die verschiedenen Anteile werden entweder als ETF-Anteile (d. h. Anteile, die für den aktiven Handel auf einem Sekundärmarkt bestimmt sind) oder als Nicht-ETF-Anteile (d. h. Anteile, die nicht für den aktiven Handel auf einem Sekundärmarkt bestimmt sind) bezeichnet. Anteile können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unter anderem der Unterscheidung zwischen ETF-Anteilen und Nicht-ETF-Anteilen, unterschiedlichen Dividendenrichtlinien, Gebühren, Entgeltregelungen (einschließlich unterschiedlicher Gesamtkostenquoten) und Währungen Rechnung zu tragen oder um eine Währungsabsicherung gemäß den jeweils geltenden Richtlinien und Anforderungen der Zentralbank zu ermöglichen.

Gemäß der Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder verpflichtet, einen separaten Teilfonds mit eigener Buchführung auf folgende Weise einzurichten:

(a) Der Fonds führt für jeden Teilfonds getrennte Bücher und Aufzeichnungen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds fließen diesem Teilfonds zu, und die diesem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden diesem Teilfonds zugerechnet;

(b) Jeder Vermögenswert, der aus einem anderen Vermögenswert eines Teilfonds hervorgeht, wird demselben Teilfonds zugeordnet wie der Vermögenswert, aus dem er hervorgegangen ist, und jede Wertsteigerung oder Wertminderung eines solchen Vermögenswerts wird dem betreffenden Teilfonds zugerechnet;

(c) Im Falle von Vermögenswerten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds oder bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, unter fairer und gerechter Abwägung sowie mit Zustimmung der Verwahrstelle die Grundlage festzulegen, nach der diese Vermögenswerte auf die Teilfonds aufgeteilt werden, und der Verwaltungsrat kann diese Grundlage jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern;

(d) Jede Verbindlichkeit wird dem Teilfonds oder den Teilfonds zugeordnet, auf die sie sich nach Ansicht des Verwaltungsrats bezieht; lässt sich eine Verbindlichkeit nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds zuordnen, so obliegt es dem nach billigem Ermessen und mit Zustimmung der Verwahrstelle handelnden Verwaltungsrat, die Grundlage festzulegen, nach der eine Verbindlichkeit auf die Teilfonds aufzuteilen ist, und der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der Verwahrstelle diese Grundlage jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern;

(e) Für den Fall, dass die einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte zur Begleichung einer Verbindlichkeit verwertet werden, die nicht diesem Teilfonds zuzurechnen ist, und soweit diese Vermögenswerte oder eine diesbezügliche Entschädigung dem betroffenen Teilfonds nicht anderweitig wieder zugeführt werden können, müssen die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der dem betroffenen Teilfonds entgangenen Vermögenswerte bescheinigen oder bescheinigen lassen und aus dem Vermögen des oder der Teilfonds, denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war, vorrangig vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen Teilfonds oder diese Teilfonds Vermögenswerte oder Beträge in ausreichender Höhe zu übertragen oder zu bezahlen, um dem betroffenen Teilfonds den Wert der ihm entgangenen Vermögenswerte oder Beträge wieder zuzuführen;

(f) Falls das den Zeichneranteilen zuzurechnende Vermögen des Fonds (sofern vorhanden) zu einem Nettogewinn führt, können die Verwaltungsratsmitglieder Vermögenswerte, die diesem Nettogewinn entsprechen, nach billigem Ermessen und unter Wahrung des Gleichbehandlungsprinzips dem oder den von ihnen als angemessen erachteten Teilfonds zuweisen; und

(g) vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der Gründungsurkunde, sind die für Rechnung jedes Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte ausschließlich für die Anteile zu verwenden, die diesem Teilfonds zustehen und ausschließlich ihm gehören; sie dürfen weder direkt noch indirekt zur Begleichung von Verbindlichkeiten oder Forderungen eines anderen Teilfonds verwendet werden und stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

Jeder der Anteile (außer Zeichneranteile) berechtigt den Anteilinhaber zu einer gleichberechtigten, anteiligen Beteiligung an den Ausschüttungen und dem Nettovermögen des Fonds, für den sie ausgegeben wurden, mit Ausnahme von Ausschüttungen, die vor dem Erwerb der Anteile beschlossen wurden. Die Zeichneranteile berechtigen die Anteilinhaber, die sie halten, zur Teilnahme an allen Versammlungen des Fonds und zur Stimmabgabe, berechtigen die Inhaber jedoch nicht zur Beteiligung an den Dividenden oder am Nettovermögen eines Teilfonds.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts umfasst der Fonds die folgenden Teilfonds:

Fidelity Clean Energy UCITS ETF;
Fidelity Cloud Computing UCITS ETF;
Fidelity Crypto Industry and Digital Payments UCITS ETF;
Fidelity Digital Health UCITS ETF;
Fidelity Electric Vehicles and Future Transportation UCITS ETF;
Fidelity Emerging Markets Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF;
Fidelity Emerging Markets Equity Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity Emerging Markets Quality Income UCITS ETF;
Fidelity Emerging Markets Quality Value UCITS ETF;
Fidelity Europe Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF;
Fidelity Europe Equity Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity Europe Quality Income UCITS ETF;
Fidelity Europe Quality Value UCITS ETF;
Fidelity Global Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF;
Fidelity Global Equity Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity Global Value Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity Global Quality Income UCITS ETF;
Fidelity Japan Equity Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity Japan Quality Value UCITS ETF;
Fidelity Metaverse UCITS ETF;
Fidelity Pacific ex-Japan Equity Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity US Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF;
Fidelity US Equity Researched Enhanced UCITS ETF;
Fidelity US Value Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity US Fundamental Large Cap Core UCITS ETF;
Fidelity US Fundamental Large Cap Growth UCITS ETF;
Fidelity US Fundamental Small-Mid Cap UCITS ETF;
Fidelity US Quality Income UCITS ETF;
Fidelity Global Equity Enhanced Yield UCITS ETF;

Fidelity US Equity Enhanced Yield UCITS ETF;
Fidelity Europe Equity Enhanced Yield UCITS ETF;
Fidelity All Country Equity Enhanced Yield UCITS ETF;
Fidelity Global Equity Dynamic Buffer UCITS ETF;
Fidelity US Equity Dynamic Buffer UCITS ETF;
Fidelity Europe Equity Dynamic Buffer UCITS ETF;
Fidelity All Country Equity Dynamic Buffer UCITS ETF.

Jahresberichte und -abschlüsse. Der Rechnungszeitraum des Fonds endet am 31. Januar, und der Fonds veröffentlicht seinen Jahresbericht mit Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Rechnungszeitraums. Die ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds werden bis zum 31. Juli erstellt, und der Fonds veröffentlicht die ungeprüften Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Halbjahres, auf das sie sich beziehen. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden auf der Website veröffentlicht und können den Anteilinhabern per E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege übermittelt werden; Anteilinhaber und potenzielle Anleger können jedoch auf Anfrage auch gedruckte Exemplare der Berichte per Post erhalten. Der Jahresbericht mit Jahresabschluss jedes Teilfonds, der Anteile ausgegeben hat, die an der Euronext Dublin notiert sind, werden nach ihrer Veröffentlichung zudem an das „Companies Announcements Office" der Euronext Dublin weitergeleitet.

Jahreshauptversammlung Gemäß dem Gesetz haben die Mitglieder des Verwaltungsrats beschlossen, auf die Abhaltung von Jahreshauptversammlungen zu verzichten. Ungeachtet dessen können ein oder mehrere Anteilinhaber, die einzeln oder gemeinsam mindestens 10 % der Stimmrechte des Fonds halten oder gemeinsam halten, oder die Abschlussprüfer des Fonds vom Fonds verlangen, in einem bestimmten Jahr eine Jahreshauptversammlung abzuhalten; hierzu lassen sie dem Fonds im Vorjahr oder mindestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres eine schriftliche Mitteilung zukommen; dergemäß der Fonds die geforderte Jahreshauptversammlung abzuhalten hat.

Gründungsurkunde. Die Anteilinhaber sind berechtigt, die sich aus den Bestimmungen der Gründungsurkunde ergebenden Rechte in Anspruch zu nehmen, sind an deren Bestimmungen gebunden und gelten als von ihrem Inhalt in Kenntnis gesetzt; Kopien der Gründungsurkunde stehen so zur Verfügung, wie unten unter„*Weitere Informationen*" angegeben.

Gesellschaftskapital. Das genehmigte Anteilskapital des Fonds umfasst 500.000.000.002 nennwertlose Anteile, aufgeteilt in 2 nennwertlose Zeichneranteile und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile. Der Verwaltungsrat ist befugt, Anteile des Fonds bis zur Gesamtzahl zu den von ihm als angemessen erachteten Bedingungen auszugeben. Die Zeichneranteile berechtigen ihre Inhaber zur Teilnahme an und zur Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen des Fonds, berechtigen sie jedoch nicht zur Beteiligung am Gewinn oder an den Vermögenswerten des Fonds, mit Ausnahme einer Kapitalrückzahlung im Rahmen einer Abwicklung. Zum Zweck der Erfüllung der Mindestanforderungen an das Anfangskapital hat der Fonds zwei nennwertlose Anteilsscheine zu je 1,00 € ausgegeben. Vorbehaltlich etwaiger Unterschiede bei den für die verschiedenen Klassen geltenden Gebühren und Kosten berechtigen die Anteile ihre Inhaber zur Teilnahme an Hauptversammlungen des Fonds und zur Stimmabgabe sowie (mit Ausnahme der Zeichneranteile) zur gleichberechtigten Beteiligung am Gewinn und an den Vermögenswerten des Teilfonds, auf den sich die Anteile beziehen. Der Fonds kann sein Kapital von Zeit zu Zeit durch einen einfachen Beschluss erhöhen, die Anteile oder einen Teil davon zu einer geringeren Anzahl von Anteilen zusammenlegen, die Anteile oder einen Teil davon in eine größere Anzahl von Anteilen aufteilen oder Anteile einziehen, die von keiner Person übernommen wurden oder deren Übernahme nicht vereinbart wurde. Der Fonds kann sein Anteilskapital von Zeit zu Zeit durch einen Sonderbeschluss in jeder gesetzlich zulässigen Weise herabsetzen. Bei einer Hauptversammlung hat jeder Anteilinhaber bei einer Abstimmung durch Handzeichen je eine Stimme; bei einer namentlichen Abstimmung hat jeder Anteilinhaber eine Stimme für jeden ganzen Anteil, die er hält.

Vertrieb und Verkaufsbeschränkungen. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Aufforderung durch eine Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist oder in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, dazu nicht berechtigt ist; Gleiches gilt bei Personen, gegenüber denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist. Es liegt in der Verantwortung aller Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und aller, die in Übereinstimmung mit diesem Prospekt Anteile erwerben möchte, sicherzustellen, dass sie über alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informiert sind und sie einhalten werden.

Die Anteile werden allein auf der Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen angeboten. Alle weiteren Informationen oder Zusicherungen, die von Händlern, Brokern oder anderen Personen abgegeben oder gemacht werden, sind zu ignorieren und dürfen deshalb nicht als verlässlich angesehen werden. Keine Person ist bevollmächtigt worden, über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinaus Informationen oder Zusicherungen in Verbindung mit dem Angebot von Anteilen weiterzugeben bzw. abzugeben; sollten derartige Informationen weitergegeben oder Zusicherungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese vom Fonds, dem Verwaltungsrat, oder dem Investmentmanager autorisiert wurden. Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen den zum Zeitpunkt seiner Erstellung in Irland geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und können sich ändern. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch die Ausgabe von Anteilen begründet unter irgendwelchen Umständen eine Folgerung oder stellt eine Zusicherung dar, dass sich die Geschäftslage des Fonds seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert hat.

Dieser Prospekt darf auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung muss dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Sollte es Unstimmigkeiten zwischen dem englischsprachigen Prospekt und dem Prospekt in einer anderen Sprache geben, ist dieser englischsprachige Prospekt maßgeblich; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Prospekt in einer anderen Sprache nach dem Recht eines Hoheitsgebiets, in dem die Anteile verkauft werden, vorgeschrieben ist und eine Klage auf der Grundlage der Angaben in diesem Prospekt erhoben wird; in diesem Fall ist die Sprache des Prospekts maßgebend, auf den sich die Klage stützt. Alle Streitigkeiten bezüglich des Inhalts dieses Prospekts unterliegen irischem Recht.

Börsennotierung Bei Euronext Dublin kann ein Antrag gestellt werden, dass bereits ausgegebene oder noch auszugebende Anteile jeder Klasse in die amtliche Notierung aufgenommen und zum Handel auf dem geregelten Markt von Euronext Dublin zugelassen werden. Dieser Prospekt bildet zusammen mit den entsprechenden Nachträgen, einschließlich aller Informationen, deren Offenlegung gemäß den Vorschriften zur Notierung der Euronext Dublin erforderlich sind, die Unterlagen zur Notierung zum Zweck eines solchen Antrags auf Notierung. Weder die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel auf dem geregelten Markt der Euronext Dublin noch die Genehmigung dieses Prospekts gemäß den Notierungsvorschriften der Euronext Dublin stellen eine Gewährleistung oder Zusicherung seitens der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder anderer mit dem Teilfonds verbundener Parteien, der Angemessenheit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung des Teilfonds für Anlagezwecke dar. Zum Datum dieses Prospekts hält weder ein Verwaltungsratsmitglied noch eine einem Verwaltungsratsmitglied nahestehende Person, deren Existenz dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied bekannt ist oder von diesem bei Anwendung angemessener Sorgfalt festgestellt werden könnte, unmittelbar oder über einen Dritten eine wirtschaftliche oder sonstige Beteiligung am Kapital des Fonds oder an Optionen auf das Anteilskapital Fonds. Abgesehen von den in diesem Prospekt enthaltenen Angaben sind gemäß den Vorschriften für die Notierung der Euronext Dublin keine weiteren Informationen über die Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.

Die ETF-Anteile eines Teilfonds werden an der bzw. den jeweiligen Börsen zur Notierung zugelassen. Die Auflegung und Notierung verschiedener Klassen innerhalb eines Teilfonds kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen; daher besteht die Möglichkeit, dass zum Zeitpunkt der Auflegung einer bestimmten Klasse bzw. bestimmter Klassen der Pool der Vermögenswerte, auf den sich eine bestimmte Klasse bezieht, bereits den Handel aufgenommen hat. Finanzinformationen zu den betreffenden Teilfonds werden von Zeit zu Zeit veröffentlicht, und die zuletzt veröffentlichten geprüften und ungeprüften Finanzinformationen werden den Anteilinhabern und potenziellen Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Abwicklung. Gemäß dem Gesetz wird im Falle der Abwicklung des Fonds ein Liquidator bestellt, der die noch offenen Forderungen begleicht und die verbleibenden Vermögenswerte des Fonds verteilt. Der Liquidator wird die Vermögenswerte des Fonds zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger verwenden. Anschließend wird der Liquidator die verbleibenden Vermögenswerte auf die Anteilinhaber verteilen. Die Satzung enthält Bestimmungen, wonach die Vermögenswerte nach Begleichung der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds zunächst an die Anteilinhaber der einzelnen Teilfonds ausgezahlt und anschließend der eingezahlte Nennbetrag an die Inhaber von Zeichneranteilen ausgeschüttet werden muss. Werden bei einer Abwicklung Sachausschüttungen vorgenommen, kann jeder Anteilinhaber verlangen, dass die seinem Anteilsbestand zuzurechnenden Vermögenswerte ganz oder teilweise auf seine Kosten veräußert werden, und verlangen, anstelle der Verkaufserlöse den Barerlös zu erhalten.

Führung von Sammelkonten für liquide Mittel. Der Fonds hat auf Dachfondsebene eines oder mehrere Bargeldkonten im Namen des Fonds eingerichtet (jeweils ein **„Dachfonds-Bargeldkonto"**) und hat keine derartigen Konten für die einzelnen Teilfonds eingerichtet. Alle Zeichnungen (einschließlich Zeichnungen, die vor der Ausgabe von Anteilen

eingegangen sind), die einem Teilfonds zuzurechnen sind, sowie alle Rücknahmen, Dividenden oder Barausschüttungen, die von einem Teilfonds zu zahlen sind, werden über ein Dachfonds-Bargeldkonto abgewickelt und verwaltet.

Geldbeträge auf einem Dachfonds-Bargeldkonto, darunter die Beträge für Zeichnungen, die vor Handelsschluss für einen Teilfonds eingegangen sind, unterliegen nicht den Investor Money Regulations 2015 für Fondsdienstleister des Zentralbankgesetzes (Aufsicht und Durchsetzung). Bis zur Ausgabe von Anteilen oder bis zur Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen gilt der betreffende Anleger hinsichtlich der von ihm gezahlten oder ihm zustehenden Beträge als unbesicherter Gläubiger des Teilfonds.

Die auf ein Dachfonds-Bargeldkonto eingezahlten Beträge für Zeichnungen werden am vertraglich vereinbarten Abrechnungstag im Namen des jeweiligen Teilfonds auf ein Konto im Namen der Verwahrstelle überwiesen. Gehen Beträge für Zeichnungen auf einem Dachfonds-Bargeldkonto ein, ohne dass ausreichende Unterlagen zur Identifizierung des Anlegers oder des betreffenden Teilfonds vorliegen, so sind diese Beträge – vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche – innerhalb der Fristen und gemäß den Vorgaben des Verfahrens für das Dachfonds-Bargeldkonto an den betreffenden Anleger zurückzuzahlen.

Rücknahmen und Ausschüttungen, darunter gesperrte Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem die Auszahlung gesperrter Zahlungen zulässig ist) auf einem Dachfonds-Bargeldkonto gehalten und anschließend an den jeweiligen oder zurückgebenden Anteilinhaber ausgezahlt. Gesperrte Rücknahmen und Ausschüttungen werden so lange auf einem separaten Dachfonds-Bargeldkonto verwahrt, bis diese gesperrten Zahlungen ausgezahlt werden dürfen; anschließend werden sie an den betreffenden oder zurückgebenden Anteilinhaber ausgezahlt.

Die Nichtvorlage der erforderlichen vollständigen und korrekten Unterlagen für Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden erfolgt auf eigenes Risiko des Anlegers.

Im Namen des Fonds wurden ein oder mehrere Dachfonds-Bargeldkonto eröffnet. Die Verwahrstelle ist für die sichere Verwahrung und Überwachung der liquiden Mittel auf den einzelnen Dachfonds-Bargeldkonten sowie dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die entsprechenden Beträge auf einem Dachfonds-Bargeldkonto den jeweiligen Teilfonds zugeordnet werden können.

Der Fondsmanager und die Verwahrstelle haben sich auf ein Betriebsverfahren für Dachfonds-Bargeldkonten geeinigt, in dem die teilnehmenden Teilfonds sowie die Verfahren und Vorgehensweisen, die bei der Überweisung von Beträgen aus den Dachfonds-Bargeldkonten zu befolgen sind, die täglichen Abstimmungsverfahren sowie die Vorgehensweisen für den Fall definiert sind, dass bei einem Teilfonds aufgrund verspäteter Zeichnungszahlungen Fehlbeträge auftreten und/oder aufgrund zeitlicher Verschiebungen Beträge, die einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, an einen anderen Teilfonds überwiesen werden.

Datenschutz. Falls Sie Anteilinhaber sind oder in Verbindung mit einem Anteilinhaber stehen, beachten Sie bitte, dass der Fonds Gesellschaft und der Fondsmanager Ihre personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Datenschutzerklärung des Fondsmanagers verwenden, verarbeiten und teilen, deren aktuelle Fassung auf der Website https://www.fidelity.lu verfügbar ist.

Weitere Informationen. Kopien der folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag an dem im Abschnitt „Adressen" angegebenen Geschäftssitz des Investmentmanagers eingesehen werden:

(a) Gründungsurkunde; und

(b) OGAW-Vorschriften sowie die OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

Darüber hinaus können die Gründungsurkunde sowie alle Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos bei der Verwaltungsstelle angefordert oder an jedem Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz der Verwaltungsstelle eingesehen werden.

Detailinformationen zum Portfolio der einzelnen Teilfonds stehen auf der Website zur Verfügung und werden in angemessenen, vom Fondsmanager festgelegten Abständen aktualisiert.

Niemand ist befugt, Informationen weiterzugeben oder Zusicherungen abzugeben, die in diesem Prospekt im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile des jeweiligen Teilfonds nicht enthalten sind; sollten solche Informationen dennoch weitergegeben oder Zusicherungen abgegeben werden, darf nichtdavon ausgegangen werden, dass sie vom Fonds autorisiert wurden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts oder eines entsprechenden Nachtrags noch der Verkauf von Anteilen implizieren unter irgendwelchen Umständen, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekt zutreffend ist.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel und Anlagestrategie von Teilfonds Der Fonds wurde zum Zweck der Anlage in übertragbare Wertpapiere gemäß den OGAW-Vorschriften aufgelegt. Die spezifischen Anlageziele, Strategien und Richtlinien für der einzelnen Teilfonds werden im entsprechenden Nachtrag beschrieben.

Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden gemäß den in den OGAW-Vorschriften enthaltenen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt *Anlagebeschränkungen* zusammengefasst sind, sowie gemäß etwaigen zusätzlichen Anlagebeschränkungen investiert, die der Verwaltungsrat für einzelne Teilfonds beschließen kann und die im jeweiligen Nachtrag aufgeführt sind. Der Verwaltungsrat kann Teilfonds auflegen, die bestrebt sind, einen Index nachzubilden (**„den Index nachbildende Teilfonds"**), oder die vom Investmentmanager aktiv verwaltet werden, um ein bestimmtes Anlageziel zu erreichen; hierzu kann auch Outperformance gegenüber einem Index gehören (**„Aktiv verwaltete Teilfonds"**), und zwar durch:

- Anlagen in Indexwertpapieren, übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten außer Indexwertpapieren;
- Investitionen in Finanzderivate (**„FDI**");
- Anlagen in Anteile der zugrunde liegenden Fonds, einschließlich als Feeder-Fonds in einen anderen gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassenen Teilfonds; oder
- Anlagen in eine Kombination aus Indexwertpapieren, übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten (außer von Indexwertpapieren), FDI, Einheiten von zugrunde liegenden Fonds sowie liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehende Mittel.

Informationen zu den Anlagezielen und den Arten von Instrumenten oder Wertpapieren, in die der betreffende Teilfonds investieren wird, sind im entsprechenden Nachtrag aufgeführt.

Den Index nachbildende Teilfonds. Den Index nachbildende Teilfonds sind bestrebt, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden und dabei den Nachbildungsfehler zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der seines jeweiligen Index so weit wie möglich zu minimieren; Diese Teilfonds streben die Erreichung dieses Ziels an, indem sie, je nachdem, welche Strategie der Investmentmanager zum jeweiligen Zeitpunkt für den jeweiligen Teilfonds als am besten geeignet erachtet, eine Replikationsstrategie, eine Optimierungsstrategie oder eine Strategie mit stratifizierten Stichproben anwenden. Der entsprechenden Nachtrag spezifiziert und erläutert die Strategie, die der betreffende Teilfonds zu verfolgen beabsichtigt, und gibt an, wo Informationen über den von diesem Teilfonds erfassten Index erhältlich sind.

- **Replizierende Teilfonds**. Replizierende Fonds sind bestrebt, einen Index so weit wie möglich nachzubilden, indem sie alle Indexwertpapiere physisch in einem Verhältnis halten, das ihrer Gewichtung im Index so nahe wie praktisch möglich kommt.
- **Nicht replizierende Teilfonds**. In bestimmten Situationen kann der Investmentmanager zu der Auffassung gelangen, dass es nicht im besten Interesse der Anleger ist oder für einen Teilfonds aufgrund verschiedener Faktoren – darunter die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen sowie die in diesem Prospekt festgelegten Konzentrationsgrenzen – nicht praktikabel ist, ein Engagement in allen Indexwertpapieren seines jeweiligen Index in deren anteiliger Gewichtung aufzubauen oder diese überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen kann der Investmentmanager bei der Nachbildung eines Index beschließen, eine repräsentative Auswahl der in einem Index enthaltenen Wertpapiere zu halten.

Der Investmentmanager darf eine Reihe von Methoden anwenden, mit denen er anstrebt, jene Indexwertpapiere auszuwählen, die eine repräsentative Stichprobe bilden, welche die Wertentwicklung des Index so genau wie möglich nachbildet, einschließlich Optimierungs- und Verfahren mit stratifizierten Stichproben.

Das Optimieren für jene Teilfonds, die in Aktien investieren, zielt darauf ab, den Tracking Error durch eine eigene quantitative Portfolioanalyse zu minimieren. Diese Analyse kann die Betrachtung von Aspekten wie der zeitlichen

Entwicklung der Kursverhältnisse zwischen verschiedenen Wertpapieren, Szenarioanalysen (bei denen die Wertentwicklung eines Portfolios bei einer Veränderung wesentlicher Risikofaktoren geschätzt wird) sowie Stresstests umfassen. Im Rahmen des Optimierungsprozesses werden die Portfoliobestände, die Gewichtungen der Benchmarks und die Daten des Risikomodells analysiert und anschließend ein optimales Portfolio berechnet. Vor dem Strukturieren des Portfolios des Teilfonds werden zudem die Transaktionskosten für die Umsetzung des Zielportfolios analysiert. Zu den Anlagebeschränkungen gehören in der Regel eine bestimmte Anzahl von Titeln (bei großen Benchmark-Universen) sowie maximale relative Gewichtungen auf Ebene der Wertpapiere, Sektoren und Länder. Der Einsatz von Optimierungsmaßnahmen führt möglicherweise nicht immer dazu, dass der Tracking Error wie beabsichtigt minimiert wird.

Beim Verfahren mit stratifizierten Stichproben wird versucht, den Tracking Error zu minimieren, indem die Bestandteile des jeweiligen Index in unterschiedliche, sich nicht überschneidende Risikogruppen – sogenannte Schichten – unterteilt und diejenigen Wertpapiere aus dem Index ausgewählt werden, die den Eigenschaften dieser Gruppen entsprechen. Zu diesen Segmenten könnten unter anderem die Marktkapitalisierung der Unternehmen, die Währung, das Land, die Branchen, die Bonität, die Duration der Leitzinsen, die Konvexität (ein Maß dafür, wie sich eine Zinsänderung auf die Duration einer Anleihe auswirkt), Kapitalstruktur sowie anleihebezogene Covenants, d. h. rechtlich bindende Bestimmungen eines Vertrags zwischen einem Anleihe-Emittenten und einem Anleihe-Inhaber.

Der Umfang der Stichprobenauswahl in einem Teilfonds richtet sich nach der Art der Index-Wertpapiere, wobei Faktoren wie Korrelation, Diversifizierung und Marktgewichtung berücksichtigt werden. Einige Teilfonds wenden das Sampling möglicherweise in größerem Umfang an als andere Teilfonds. Unabhängig vom Umfang der Stichprobenauswahl sind Anleger der Wertentwicklung der in einem Index enthaltenen Wertpapiere ausgesetzt. Teilfonds können auch Wertpapiere halten, die ähnliche Rendite- und Risikoeigenschaften wie bestimmte Wertpapiere des Index aufweisen, selbst wenn diese Wertpapiere selbst keine Indexwertpapiere sind, sofern der Investmentmanager dies angesichts des Anlageziels und der Anlagebeschränkungen des Teilfonds oder anderer Faktoren für angemessen hält.

Zudem kann sich die für einen Teilfonds verwendete Replikationsmethode im Laufe der Zeit ändern. So kann es beispielsweise vorkommen, dass ein neu aufgelegter Teilfonds nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um die Replikationsstrategie effizient umzusetzen, und daher zunächst entweder die Optimierungs- oder die Strategie mit stratifizierten Stichproben anwenden möchte, bevor im Laufe der Zeit schrittweise eine vollständige Replikation eingeführt wird. Ebenso kann es vorkommen, dass ein Teilfonds, der die Replikationsstrategie anwendet, aufgrund von Veränderungen des Index oder des zugrunde liegenden Marktes nicht mehr in der Lage ist, alle Komponenten eines Index zu erwerben, sodass er den Index nicht mehr vollständig oder nicht mehr effizient replizieren kann und gezwungen ist, entweder auf die Optimierungs- oder die Strategie mit stratifizierten Stichproben umzusteigen.

Änderungen der Zusammensetzung und/oder der Gewichtung der Indexwertpapiere erfordern in der Regel, dass der Teilfonds entsprechende Anpassungen an seinen Anlagen vornimmt, um die Nachbildung des Index anzustreben. Der Investmentmanager wird dementsprechend bestrebt sein, die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere, die ein Teilfonds hält oder in denen ein Teilfonds von Zeit zu Zeit engagiert ist, soweit dies praktikabel und möglich ist, neu auszurichten, um sie an Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index anzupassen. Von Zeit zu Zeit können weitere Umschichtungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Übereinstimmung zwischen der Wertentwicklung eines Teilfonds und der Wertentwicklung des Index aufrechtzuerhalten. Sollte beispielsweise die Gewichtung einer bestimmten Komponente innerhalb des Index die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten, so verfolgt der Fonds bei seinen Transaktionen vorrangig das Ziel, diese Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu beheben. Für weitere Einzelheiten zu den Faktoren, die die Fähigkeit des Teilfonds einschränken könnten, die Wertentwicklung eines Index exakt nachzubilden, sollten Anleger auch den Risikohinweis mit der Überschrift *„Risiko von Indexnachbildung"* im Abschnitt „Risikoinformationen" lesen. Informationen über die voraussichtliche Höhe des Tracking-Errors eines Teilfonds sowie über die Häufigkeit der Neugewichtung des Index sind im entsprechenden Nachtrag zu finden; Angaben zur Höhe des tatsächlich aufgetretenen Tracking-Errors eines Teilfonds sind im zuletzt vom Fonds veröffentlichten Jahresabschluss enthalten.

Es kann Umstände geben, unter denen das Halten von Index-Wertpapieren durch Vorschriften verboten ist oder anderweitig nicht im Interesse der Anleger liegt. Dazu gehören unter anderem folgende Fälle:

(i) Beschränkungen hinsichtlich des Anteils am Wert eines jeden Teilfonds, der in einzelnen Wertpapieren gehalten werden darf, ergeben sich aus der Einhaltung der OGAW-Vorschriften;

(ii) Änderungen an den Index-Wertpapieren führen dazu, dass der Investmentmanager zu dem Schluss gelangt, dass es vorteilhafter wäre, andere Anlagestrategien zu verfolgen, um eine ähnliche Wertentwicklung und ein ähnliches Risikoprofil wie der Index zu erzielen;

(iii) Indexwertpapiere sind nicht verfügbar oder es besteht kein Markt für diese Wertpapiere; in diesem Fall kann ein Teilfonds stattdessen Hinterlegungsscheine in Bezug auf diese Wertpapiere (z. B. ADR-Titel („ADRs") und Global Depositary Receipts (**„GDRs"**)) halten oder FDI halten, die ein Engagement in der Wertentwicklung dieser Wertpapiere bieten;

(iv) es kommen Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Indexwertpapiere vor; in diesem Fall liegt es im Ermessen des Investmentmanagers, diese Ereignisse auf die effizienteste Weise zu handhaben;

(v) ein Teilfonds verfügt über ergänzende liquide Mittel und/oder Forderungen; in diesem Fall kann der Investmentmanager FDI zu Anlagezwecken erwerben, um eine Rendite zu erzielen, die der Rendite des Index entspricht;

(vi) Werden die in einem Teilfonds-Index enthaltenen Wertpapiere illiquide oder sind sie anderweitig nicht zum angemessenen Wert erhältlich, so kann der Investmentmanager unter diesen Umständen eine Reihe von Techniken anwenden, darunter den Kauf von Wertpapieren, deren Renditen – einzeln oder insgesamt – als gut korreliert mit den gewünschten Bestandteilen des Index angesehen werden, oder den Kauf einer Stichprobe von Aktien aus dem Index;

(vii) Nach Abwägung der Kosten einer vorgeschlagenen Portfoliotransaktion ist der Investmentmanager der Ansicht, dass es nicht effizient ist, Transaktionen durchzuführen, um den Teilfonds jederzeit exakt an den Index anzupassen; und

(viii) Ein Teilfonds verkauft Indexwertpapiere in Erwartung ihrer Streichung aus dem Index oder erwirbt Wertpapiere, die derzeit nicht im betreffenden Index enthalten sind, in Erwartung, dass sie zu Indexwertpapieren werden.

Der Investmentmanager stützt sich hinsichtlich der Informationen über die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indexwertpapiere ausschließlich auf die jeweiligen Indexanbieter. Sollte der Investmentmanager an einem Geschäftstag nicht in der Lage sein, solche Informationen in Bezug auf einen Index einzuholen oder zu verarbeiten, so wird zum Zweck der Anpassungen die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Indexes herangezogen.

Wechsel des Index. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen beschließen, den für einen Teilfonds maßgeblichen Index zu wechseln oder durch einen anderen zu ersetzen, wenn sie der Ansicht sind, dass dies im Interesse eines Teilfonds liegt. Der Verwaltungsrat kann beispielsweise unter den folgenden Umständen beschließen, einen Index zu ersetzen:

(a) die im Abschnitt *„Anlagebeschränkungen"* beschriebenen übertragbaren Wertpapiere oder sonstigen Techniken und Instrumente, die für die Umsetzung des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds erforderlich sind, nicht mehr ausreichend liquide sind oder anderweitig nicht mehr in einer Weise für Anlagezwecke zur Verfügung stehen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als akzeptabel angesehen wird;

(b) sich die Qualität, Genauigkeit und Verfügbarkeit der Daten eines bestimmten Index verschlechtert hat;

(c) die Bestandteile des maßgeblichen Index würden dazu führen, dass der Teilfonds gegen die im Abschnitt *„Anlagebeschränkungen"* festgelegten Grenzen verstößt und/oder die Besteuerung des Fonds oder eines seiner Anleger wesentlich beeinträchtigen würde;

(d) der betreffende Index nicht mehr existiert oder nach Einschätzung des Verwaltungsrats eine wesentliche Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für den Index oder einen seiner Bestandteile vorliegt oder zu erwarten ist oder eine wesentliche Änderung des Index oder eines seiner Bestandteile vorliegt oder zu erwarten ist;

(e) der Indexanbieter seine Lizenzgebühren auf ein Niveau erhöht, das die Mitglieder des Verwaltungsrats als überhöht erachten, oder seine Geschäftsbedingungen so ändert, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats der Ansicht sind, dass die Nachbildung des Index nicht mehr im Interesse des betreffenden Teilfonds und seiner Anteilinhaber liegt;

(f) es kommt zu einem Eigentümerwechsel beim betreffenden Indexanbieter zugunsten einer Rechtsperson, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats als nicht akzeptabel angesehen wird, und/oder zu einer Namensänderung des betreffenden Index; oder

(g) ein neuer Index verfügbar wird, der als für die Anleger vorteilhafter angesehen wird als der bestehende Index.

Die vorstehende Liste dient lediglich als Anhaltspunkt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Befugnis des Verwaltungsrats, den Index unter sonstigen Umständen nach eigenem Ermessen anzupassen. Der Prospekt und alle entsprechenden Nachträge werden aktualisiert, falls der bestehende Index eines Teilfonds durch einen anderen Index ersetzt oder geändert wird.

Jeder Vorschlag des Verwaltungsrats zur Änderung eines Index bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds durch einen einfachen Beschluss nur dann, wenn dieser Vorschlag als Änderung des Anlageziels oder als wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds angesehen wird. Andernfalls werden die Anteilinhaber gemäß den Vorgaben der Zentralbank rechtzeitig im Voraus über die geplante Änderung informiert.

Sollte sich durch eine Änderung des Index der Name eines Teilfonds ändern, werden die Mitglieder des Verwaltungsrats den Namen des Teilfonds entsprechend anpassen. Jede Änderung des Namens eines Teilfonds muss vorab von der Zentralbank genehmigt werden, und die entsprechenden Unterlagen werden entsprechend aktualisiert.

Aktiv verwaltete Teilfonds. Die Anlagen eines aktiv verwalteten Teilfonds werden vom Investmentmanager oder dessen Beauftragten aktiv verwaltet, um das Anlageziel zu erreichen, beispielsweise um eine Outperformance gegenüber einem Index anzustreben, anstatt diesen lediglich nachzubilden. Wird ein Teilfondsaktiv verwaltet, verfügt der Investmentmanager über einen größeren Ermessensspielraum hinsichtlich der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds, vorbehaltlich der im jeweiligen Nachtrag festgelegten Anlageziel und -politik.

Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren

Europäisches System für nachhaltiges Investieren Die SFDR legt die Offenlegungspflichten in Bezug auf Nachhaltigkeit fest und soll Investoren dabei helfen, das Nachhaltigkeitsprofil von Finanzprodukten zu verstehen. Die SFDR konzentriert sich auf die Offenlegung von ESG-Überlegungen durch Unternehmen und innerhalb des Investitionsprozesses. Die SFDR legt Anforderungen für vorvertragliche und laufende Offenlegungen gegenüber Anlegern fest darunter Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele oder Förderung von Umwelt- oder Sozialeigenschaften bei Investitionsentscheidungen. Die wichtigsten Bestimmungen (Stufe 1) der SFDR traten 2021 in Kraft und wurden 2023 durch erweiterte Offenlegungsanforderungen für ESG-orientierte Produkte (Stufe 2) ergänzt.

Die EU-Taxonomie begleitet die SFDR und zielt darauf ab, durch mehr Transparenz einheitliche Standards zu schaffen und einen objektiven Vergleich mit den Endinvestoren über den Anteil der Investitionen zu ermöglichen, die ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanzieren.

Fidelity International und nachhaltiges Investieren

Allgemeiner Ansatz für nachhaltiges Investieren Den Ansatz von Fidelity für nachhaltiges Investieren finden Sie unter System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Das Dokument mit den Prinzipien für nachhaltige Anlagen beschreibt detailliert den Ansatz, den Fidelity für nachhaltige Anlagen einsetzt, sowie die Erwartungen von Fidelity an die Emittenten, in die investiert wird, an die Berücksichtigung und Umsetzung von ESG-Faktoren, den Ansatz für Beteiligungen und Abstimmungen, die Ausschluss- und Veräußerungspolitik sowie an den Fokus auf Zusammenarbeit und die politische Governance.

DAS SYSTEM FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN VON FIDELITY

Das System für nachhaltiges Investieren von Fidelity hat drei übergeordnete Produktkategorien geschaffen:

1. **Ohne ESG-Auflagen**: Diese Kategorie umfasst Produkte, die bestrebt sind, Finanzerträge zu erzielen, und dabei ESG-Risiken und -Chancen in den Anlageprozess integrieren dürfen, aber nicht müssen. Bei diesen Produkten handelt es sich nicht um Teilfonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9.

2. **ESG-Tilt**: Diese Kategorie umfasst Produkte, die darauf abzielen, finanzielle Renditen zu erzielen und Umwelt- und Sozialeigenschaften zu fördern, indem sie sich auf Emittenten konzentrieren, deren ESG-Leistung besser ist als die der Benchmark oder des Anlageuniversums des Produkts.

3. **ESG-Ziel**: Diese Kategorie umfasst Produkte, die bestrebt sind, Finanzerträge zu erwirtschaften, und ESG oder Nachhaltigkeit als Hauptanlageschwerpunkt oder -ziel haben, und dies z. B. durch Investitionen in ESG-Leader (Emittenten mit höheren ESG-Ratings), nachhaltige Anlagen, ein Anlagethema aus dem Nachhaltigkeitsbereich oder durch Einhaltung von Impact-Investing-Standards.

ESG-Neigung und ESG-Ziel werden unter der Überschrift „ESG und Anlageansätze für Nachhaltigkeit" genauer beschrieben.

Die für einen Teilfonds geltende Produktkategorie (d. h. „ESG uneingeschränkt", „ESG-Neigung" oder „ESG-Ziel"), sofern vorhanden, wird im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Bei den einen Index nachbildenden Teilfonds richtet sich der Ansatz für nachhaltiges Investieren nach der Indexmethodik des jeweiligen Index, den der betreffende Teilfonds nachbilden will.

Ausschlusskriterien

Fidelity erwägt den Ausschluss von Emittenten aus dem Anlageuniversum auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien und hat ein Ausschlusssystem geschaffen, das drei Stufen von Ausschlusskriterien umfasst, die mit den oben genannten übergeordneten Kategorien in Verbindung stehen:

- Für alle vom Investmentmanager verwalteten Teilfonds (drunter die Teilfonds, die als „ESG uneingeschränkt" eingestuft sind) gelten Ausschlusskriterien in Verbindung mit Bio-, Chemie- und Brandwaffen, Waffen mit nicht nachweisbaren Fragmenten, Blendlaser, Streumunition, Landminen und Atomwaffen für Nichtunterzeichner des Atomwaffensperrvertrags.
- Zusätzlich zu den Ausschlusskriterien für „ESG uneingeschränkt", die für den ersten Ansatz beschrieben sind, gelten für Teilfonds mit ESG-Neigung weitere Ausschlusskriterien wie Tabakproduktion und Kraftwerkskohle (vorbehaltlich der Übergangskriterien), normenbasierte Ausschlüsse sowie Ausschlüsse in Bezug auf staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen.
- Zusätzlich zu den ür den ersten Ansatz beschriebenen Ausschlusskriterien für „ESG uneingeschränkt" und den Ausschlusskriterien für ESG-Neigung gelten für die Teilfonds mit ESG-Ziel die folgenden zusätzlichen Negativkriterien (zusammenfassend als**„Ausschlusskriterien für ESG-Ziel"** bezeichnet). Das zusätzliche Negativscreening schließt Emittenten aus, die ein Engagement in oder Verbindungen zu Aktivitäten in folgenden Bereichen unterhalten:
  - umstrittene Waffen (abgereichertes Uran und Atomwaffen);
  - Produktion von konventionellen Waffen (Kriegswaffen, die nicht atomar, chemisch oder biologisch sind);
  - Herstellung und Vertrieb halbautomatischer Waffen, die zum Verkauf an Zivilpersonen bestimmt sind;
  - Aktivitäten im Zusammenhang mit Tabak;
  - Förderung und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, die zusätzlichen Übergangskriterien unterliegen;
  - Gewinnung von Ölsand;
  - Förderung von Öl und Gas in der Arktis;

  Die Ausschlusskriterien für ESG-Ziel umfassen neben denjenigen der schwarzen FATF-Liste auch weitere Ausschlusskriterien für Staaten.

Das Negativscreening von staatlichen Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien bei Anlagen mit ESG-Neigung oder ESG-Ziel erfolgt auf der Grundlage des internen Systems des Investmentmanagers für den Ausschluss von Staaten, das sich auf drei Grundsätze für Staatsführung, Achtung der Menschenrechte und Außenpolitik konzentriert. Welche Staaten die Standards des Systems nicht erfüllen, wird auf der Grundlage einer eigenen Bewertung ermittelt. Zur Unterstützung dieser Bewertung zieht FIL Investments International bei Anlagen mit ESG-Ziel international anerkannte Indikatoren wie die schwarze Liste der Financial Action Task Force (FATF), die Worldwide Governance Indicators der Weltbank und die Sanktionen des UN-Sicherheitsrats heran. Zusätzlich zu der oben beschriebenen Ausschlussliste, die von den Teilfonds in Abhängigkeit von der ESG-Kategorie angewandt wird, darf FIL Investments International Schwellenwerte für engmaschigere Screenings anwenden und es liegt in seinem Ermessen, zusätzliche Anforderungen an die Nachhaltigkeit und Ausschlusskriterien zu implementieren. Die Erlösfilter und zusätzlichen Ausschlusskriterien, die auf die einzelnen Teilfonds angewandt werden, werden unter **System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com)** beschrieben; sie dürfen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Nachhaltigkeitsrisiko. Sofern nicht im entsprechenden Nachtrag anders angegeben, berücksichtigt Fidelity Nachhaltigkeitsrisiken über alle Anlageklassen und Fonds hinweg. Das Nachhaltigkeitsrisiko ergibt sich aus Ereignissen im Zusammenhang mit Umwelt (E), Sozialem (S) und Governance (G) (zusammenfassend „ESG") oder aus Bedingungen, die, wenn sie eintreten, tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben können.

Mit dem Ansatz von Fidelity zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sollen die ESG-Risiken auf Ebene der einzelnen Emittenten festgestellt und bewertet werden. Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die von den Anlageteams von Fidelity möglicherweise berücksichtigt werden, gehören unter anderem:

- Umweltrisiken: Die Fähigkeit von Unternehmen, den Klimawandel abzuschwächen und sich an ihn anzupassen, das Risiko höherer CO2-Preise, das Risiko einer zunehmenden Wasserknappheit und das Risiko höherer Wasserpreise, die Herausforderungen der Abfallwirtschaft und die Auswirkungen auf globale und lokale Ökosysteme;
- Soziale Risiken: Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement und Arbeitsnormen, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte, das Wohlergehen der Mitarbeiter, Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie die zunehmende technologische Regulierung; und
- Governance-Risiken: Zusammensetzung und Effektivität des Verwaltungsrats, die Anreize für das Management sowie dessen Qualität und seine Orientierung an den Interessen der Anteilinhaber.

Um die langfristigen risikobereinigten Erträge zu maximieren, ergänzen die Portfoliomanager und Analysten von Fidelity die Untersuchung der Finanzergebnisse potenzieller Anlagen durch zusätzliche qualitative und quantitative nicht-finanzielle Analysen, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken betrachtet werden, und berücksichtigt diese bei der Anlageentscheidung und der Risikoüberwachung in dem Maße, in dem sie potenziell oder tatsächlich wesentliche Risiken und/oder Chancen darstellen. Diese systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investmentanalyse und Entscheidungsfindung basiert auf:

- „qualitativen Bewertungen", die durch Bezugnahme auf Fallstudien, ESG-Wirkungen im Zusammenhang mit Emittenten, Unterlagen zur Produktsicherheit, Kundenbewertungen, Unternehmensbesuche oder Daten aus proprietären Modellen sowie lokal gewonnenen Informationen erfolgen; und

- „Quantitativen Bewertungen", die sich auf ESG-Ratings stützen, bei denen es sich um ein internes Rating handeln kann, das vom Investmentmanager in erster Linie unter Verwendung der Fidelity-ESG-Ratings (wie nachstehend beschrieben) vergeben wird, oder die von externen Anbietern wie unter anderem MSCI stammen, aus relevanten Daten in Zertifikaten oder Labels von Drittanbietern, Bewertungsberichten zum CO_2-Fußabdruck oder den prozentualen Anteil der wirtschaftlichen Aktivitäten der Emittenten abgeleitet werden, der aus ESG-relevanten Aktivitäten stammt.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Im Falle eines solchen Ereignisses kann es zu Auswirkungen auf die Fondsrenditen des Teilfonds kommen, die auf folgende Gründe zurückzuführen sind: (i) direkte Verluste der betroffenen Anlagen infolge eines solchen Ereignisses (wobei die Auswirkungen unmittelbar oder schrittweise eintreten können); oder (ii) Verluste, die durch eine Neugewichtung des Portfolios infolge eines solchen Ereignisses entstehen, um die vom Investmentmanager als relevant erachteten nachhaltigen Eigenschaften des Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Der oben dargelegte allgemeine Ansatz zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken gilt für alle Teilfonds, mit Ausnahme der den Index nachbildenden Teilfonds:

Den Index nachbildende Teilfonds

Im Falle des „Fidelity Crypto Industry and Digital Payments OGAW" sind Einzelheiten zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken sind im entsprechenden Nachtrag für diesen Teilfonds enthalten.

In Bezug auf die folgenden den Index nachbildenden Teilfonds werden Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess integriert, indem normbasiertes Screening und Negativscreening bestimmter Sektoren, Unternehmen oder Praktiken auf der Grundlage spezifischer ESG-Kriterien in die Methodik des Index einbezogen werden, den der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und/oder im Einklang mit seinen Anlagepolitiken nachzubilden beabsichtigt, wie im jeweiligen Nachtrag dargelegt:

- Fidelity Clean Energy UCITS ETF
- Fidelity Cloud Computing UCITS ETF
- Fidelity Digital Health UCITS ETF
- Fidelity Electric Vehicles and Future Transportation UCITS ETF
- Fidelity Emerging Markets Quality Income UCITS ETF
- Fidelity Europe Quality Income UCITS ETF
- Fidelity Global Quality Income UCITS ETF
- Fidelity Metaverse UCITS ETF
- Fidelity US Quality Income UCITS ETF

Fidelity ESG-Ratings. Fidelity ESG Ratings ist ein proprietäres ESG-Bewertungssystem, das die Research-Analysten von Fidelity zur Beurteilung einzelner Emittenten entwickelt haben. Die Ratings bewerten Emittenten auf einer Skala von A bis E anhand branchenspezifischer Faktoren, die relevante Indikatoren für negative Auswirkungen umfassen, und einer Prognose für den Weg zum Ziel, die auf einer Bewertung der erwarteten Veränderung der Nachhaltigkeitsmerkmale eines Emittenten im Zeitverlauf basiert. Die Ratings fußen auf einer Bottom-up-Fundamentalanalyse und -bewertung, die für jeden Emittenten mit Hilfe von branchenspezifischen Kriterien erfolgt, die für wesentliche ESG-Themen relevant sind (die „**Fidelity ESG-Ratings**"). Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Fidelity ESG-Ratings und den ESG-Ratings von externen Anbietern fließen im Rahmen der Bewertung von Anlagemöglichkeiten und den damit einhergehenden Nachhaltigkeitsrisiken ausnahmslos in die Analysen und Diskussionen innerhalb der Investmentteams von Fidelity ein. ESG-Ratings und die zugehörigen ESG-Daten werden auf einer vom Investmentmanager betriebenen zentralen Research-Plattform gepflegt. Die Bereitstellung und Beschaffung der ESG-Daten werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie weiterhin für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken geeignet, angemessen und wirksam sind.

Die Methodik, die den ESG-Ratings von Fidelity zu Grunde liegt, berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Zu den Umwelteigenschaften gehörten die Kohlenstoffintensität, die CO2-Emissionen sowie Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement, Biodiversität, während zu den Sozialeigenschaften Aspekte wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte gehören.

Bei der Bewertung von Investitionen in von Dritten verwalteten OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie internen, von Fidelity separat verwalteten Anlagestrategien, ist das Multi Asset Research-Team von Fidelity bestrebt, den ESG-Ansatz der einzelnen Manager zu verstehen. Hierzu wird bewertet, inwieweit ESG-Überlegungen, zu denen die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen gehören, im Investmentprozess und in der Philosophie, in der Finanzanalyse des Analysten und bei der Zusammensetzung des Portfolios berücksichtigt werden. Das Team berücksichtigt, wie ESG-Faktoren in die Anlagepolitik der Strategie integriert werden und, sofern eigene Ratings verwendet werden, wie sich die ESG-Research und ihre Ergebnisse in der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere und in den anwendbaren Mitwirkungs- und Ausschlussrichtlinien widerspiegeln. Um die ESG-Kennzahlen der jeweiligen Strategien zu bewerten, untersucht das Team des Multi Asset Research-Managers von Fidelity Daten aus einer Reihe von Quellen, zu denen u. a. Fidelity ESG-Ratings sowie Daten von Drittanbietern gehören. Diese Bewertung kann zur Vergabe eines Fidelity ESG-Ratings durch Multi Asset Manager Research führen, mit dem die Strategien auf einer Skala von A bis E bewertet werden.

ESG Portfolio-Scores. Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark bzw. des Anlageuniversums zu ermitteln.

Wenn in der Anlagepolitik eines Teilfonds festgelegt ist, dass der Fonds einen ESG-Score seines Portfolios anstrebt, der über dem seiner Benchmark oder seines Anlageuniversums liegt, so handelt es sich nur um ein Ziel, an dem die ESG-Wertentwicklung gemessen wird. Darüber hinaus ist der Teilfonds, sofern nicht anders angegeben, durch diese Benchmark weder eingeschränkt noch ist er bestrebt, eine Finanzrendite zu erzielen, die mit der dieser Benchmark oder dieses Anlageuniversum vergleichbar ist.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark oder des Anlageuniversums verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst.

Möglicherweise decken die ESG-Ratings nicht stets alle Positionen im Portfolio eines Teilfonds ab; in diesem Fall würden diese Positionen aus den ESG-Bewertungen ausgeschlossen.

Weitere Informationen zur obigen ESG-Bewertungsmethodik für das Portfolio finden sic unter System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Dieses wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

EU-Taxonomie. Wenn (anhand des Anlageziels und der Anlagepolitik) festgestellt wird, dass ein Fonds nicht den Offenlegungspflichten nach Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR unterliegt, so gilt für den Fonds Artikel 7 der EU-Taxonomie und die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Mitwirkung der Anteilinhaber. Im Rahmen des Engagements von Fidelity für nachhaltige Anlagen und der Umsetzung der treuhänderischen Verantwortung von Fidelity engagiert sich Fidelity als Aktionär bei den Unternehmen, in die es investiert, um nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten als Unternehmen zu fördern.

Wichtigste negative Auswirkungen. Fidelity International geht davon aus, dass die wichtigsten negativen Auswirkungen („**PAI**") auf Nachhaltigkeitsfaktoren diejenigen Anlageentscheidungen haben, die im Hinblick auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Fragen der Verhinderung von Korruption und Bestechung zu wesentlichen negativen Auswirkungen führen, wozu Umweltzerstörung, schlechte Arbeitspraktiken und unethisches Unternehmensverhalten wie z. B. Bestechung und Korruption gehören. Die Analyse der relevant PAI ist, wie unten beschrieben, in unseren Investitionsprozess integriert.

PAIs zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden nur von den Fonds berücksichtigt, die den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR unterliegen. Für diejenigen Teilfonds, die PAIs berücksichtigen, sind Informationen über PAIs zu Nachhaltigkeitsfaktoren im Anhang „Nachhaltigkeit" des jeweiligen Fonds und in dessen Jahresbericht verfügbar.

Bei Teilfonds, die nicht den Offenlegungspflichten nach Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR unterliegen, werden die PAIs zu Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, da dies nicht Teil der ESG-Strategie oder der Anlagebeschränkungen dieser Fonds ist.

Delegiertes Investmentmanagement. Wenn der Investmentmanager Geode Capital Management, LLC mit den Aktivitäten des Investmentmanagements beauftragt hat, nutzt dieser Auftragnehmer sein eigenes ESG-Programm durch Stimmrechtsvertretung und Teilnahme an kollektiven Initiativen zur Einbindung von Unternehmen und ist möglicherweise bestrebt, Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds in Anlagebestände oder Instrumente zu investieren, die ein passives Engagement in einem Index bieten, der in seiner Indexmethodik ESG-Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Sofern nicht im entsprechenden Nachtrag anders angegeben, berücksichtigt Fidelity Nachhaltigkeitsrisiken über alle Anlageklassen und Fonds hinweg.

Ansätze für ESG und nachhaltiges Investieren Teilfonds, die unter anderem Umwelt- und Sozialeigenschaften fördern (Artikel 8 der SFDR) oder deren Anlageziel nachhaltige Investitionen sind (Artikel 9 der SFDR), integrieren ESG-Kriterien in ihre Anlageprozesse und unterliegen strengeren Nachhaltigkeitsanforderungen sowie erweiterten Offenlegungspflichten, wie im Folgenden beschrieben.

Teilfonds, die den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 9 der SFDR unterliegen, müssen nachhaltige Anlagen tätigen, und Teilfonds, die den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der SFDR unterliegen, dürfen nachhaltige Anlagen tätigen.

Für Fidelity gilt eine Anlage in folgenden Wertpapieren als nachhaltig:

(a) Emittenten, die durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit (mehr als 50 % bei Unternehmensemittenten) einen wesentlichen Beitrag leisten:

    i. zu einem oder mehreren der in der EU-Taxonomie festgelegten Umweltziele und gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten; oder

    ii. zu Umwelt- oder Sozialzielen, die mit einem oder mehreren Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**SDGs**") im Einklang stehen;

(b) Emittenten, die zu einem Dekarbonisierungsziel beitragen, das mit der Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs um weniger als 1,5 Grad vereinbar ist; oder
(c) Anleihen, bei denen der Großteil der Erlöse für bestimmte Aktivitäten, Vermögenswerte oder Projekte verwendet werden soll, die zu Umwelt- oder Sozialzielen beitragen;

sofern diese Investitionen keine anderen Umwelt- oder Sozialziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert werden soll, gute Governance-Praktiken anwenden.

Weitere Details der angewandten Methodik finden Sie unter System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com); dies wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Die SDGs umfassen eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden und in denen anerkannt wird, dass die Beendigung der Armut und anderer Entbehrungen mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit und Bildung, Wirtschaftswachstum und dem Abbau von Ungleichheiten einhergehen muss, während gleichzeitig der Klimawandel bekämpft und auf den Schutz der Ozeane und Wälder des Planeten hingearbeitet werden muss. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Vereinten Nationen unter https://sdgs.un.org/goals. Zu den umweltorientierten SDGs gehören sauberes Wasser und Abwasserentsorgung, erschwingliche und saubere Energie, verantwortungsvoller Konsum und Produktion sowie der Klimaschutz. Zu den auf soziale Fragen ausgerichteten SDGs gehören die Bekämpfung von Armut, die Ausrottung von Hungersnöten, Wirtschaftswachstum und produktive Beschäftigung, Industrie, Innovation und Infrastruktur sowie die Sicherheit und Nachhaltigkeit von Städten und Gemeinden.

Bei Anlagen in OGAW oder anderen gemeinsamen Anlagen, die von einem externen Vermögensverwalter verwaltet werden, stützt sich der Investmentmanager auf die ESG-Methodik und gegebenenfalls die Ausschlussrichtlinien der externen Vermögensverwalter.

Verwendet ein Teilfonds gemäß Artikel 8 oder ein Teilfonds gemäß Artikel 9 in seinem Namen einen Begriff, der sich auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekte bezieht, so werden mindestens 80 % der Anlagen des betreffenden Teilfonds dazu verwendet, die Umwelt- und Sozialeigenschaften des Teilfonds zu erfüllen. Verwendet ein Teilfonds gemäß Artikel 8 oder ein Teilfonds gemäß Artikel 9 einen Begriff mit Bezug zur Nachhaltigkeit in seinem Namen, verpflichtet sich der betreffende Teilfonds, in nennenswertem Umfang in nachhaltige Anlagen zu investieren.

Darüber hinaus wenden Teilfonds, deren Name Begriffe aus den Bereichen Nachhaltigkeit oder Umwelt enthält, die Ausschlusskriterien der „Paris Aligned Benchmark" an. Teilfonds, die in ihrem Namen Begriffe mit Bezug zu „sozial", „Unternehmensführung" oder „Übergang" führen (darunter solche mit einem Begriff mit Bezug zu „Umwelt" in Verbindung mit dem Begriff „Übergang" im Namen) verwenden, werden die Ausschlusskriterien der Climate Transition Benchmark anwenden. Teilfonds, die in ihrem Namen Begriffe mit Bezug zu „Übergang" verwenden, werden ebenfalls überwacht, um sicherzustellen, dass sie sich auf einem klaren und messbaren Weg zum Sozial- oder Umweltübergang befinden.

Weitere Informationen zur angewendeten ESG-Methodik finden sich im Anhang „Nachhaltigkeit" der einzelnen Teilfonds (für Teilfonds nach Artikel 8 und 9) sowie im Dokument zu den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren, das unter System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com) zur Verfügung steht. Diese werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Teilfonds, die keine Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördern (ohne ESG-Auflagen) Teilfonds ohne ESG-Auflagen sind bestrebt, Finanzerträge zu erwirtschaften, und dürfen ESG-Risiken und -Chancen im Anlageprozess berücksichtigen, müssen es aber nicht. Produkte aus dieser Kategorie wenden die Ausschlusskriterien von Fidelity für Teilfonds ohne ESG-Auflagen an, fördern aber Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften jedoch nicht.

Teilfonds, die Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördern (Artikel 8 SFDR). Teilfonds gemäß SFDR Artikel 8 sind möglicherweise bestrebt, ihre Anlageziele zu erreichen und dabei neben anderen Merkmalen auch Umwelt- oder Sozialeigenschaften bzw. eine Kombination dieser Eigenschaften zu fördern. Darüber hinaus ist der Investmentmanager bei allen Fidelity-Teilfonds gemäß SFDR Artikel 8 im Rahmen des Investmentmanagementprozesses bestrebt sicherzustellen, dass sich die Unternehmen, in die investiert wird, durch gute Governance-Praktiken auszeichnen.

Fidelity Teilfonds nach SFDR Artikel 8 verwenden eine Reihe verschiedener Ansätze zur Förderung von Umwelt- oder Sozialeigenschaften; diese werden im Folgenden beschrieben.

1. ESG-Kriterien für Teilfonds gemäß Artikel 8 , die bestrebt sind, den ESG-Score der Benchmark oder des Anlageuniversums zu übertreffen [ESG-NEIGUNG]

ESG-Methodik

Der Teilfonds ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der größer ist als der ESG-Score der Benchmark oder des Anlageuniversums.

Ausschlusskriterien

Es gelten die Ausschlusskriterien für ESG-Neigung.

2. ESG-Kriterien, die von Teilfonds gemäß Artikel 8 angewandt werden, die ESG oder Nachhaltigkeit als einen entscheidenden Anlageschwerpunkt oder als Anlageziel haben [ESG-Ziel]

ESG-Methodiken

Diese Teilfonds gemäß Artikel 8 wenden eine der folgenden ESG-Methoden an:

(i) Mindestens 80 % der Vermögenswerte eines Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, die hohe ESG-Ratings aufweisen. Als hoch gelten ESG-Ratings von Emittenten, die von Fidelity ESG-Ratings mit B oder besser bewertet wurden, oder, falls es kein Rating von Fidelity gibt, über ein ESG-Rating von A oder besser von MSCI verfügen. Diese Definition wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert und die entsprechenden Aktualisierungen können unter Rahmen für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com) abgerufen werden. Der Teilfonds kann in Emittenten investieren, deren ESG-Eigenschaften zwar niedrig sind, sich aber verbessern.

(ii) Der Teilfonds ist bestrebt, nach Ausschluss von 20 % der Vermögenswerte mit den niedrigsten ESG-Ratings einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist als der seiner Benchmark- oder seines Anlageuniversums. Der Teilfonds darf in Wertpapiere von Emittenten mit schwachen, aber sich verbessernden ESG-Eigenschaften investieren.

(iii) Themenfonds, die mit einem langfristigen Anlagehorizont sektorübergreifend in Bezug auf ein gemeinsames Thema investieren und dabei bestrebt sind, sich den Herausforderungen der Nachhaltigkeit zu stellen. Wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben werden mindestens 80 % der Anlagen eines Teilfonds verwendet, um die von diesem Teilfonds geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erfüllen. Diese Teilfonds dürfen in Wertpapiere von Emittenten mit schwachen, aber sich verbessernden ESG-Eigenschaften investieren.

Ausschlusskriterien

Es gelten die Ausschlusskriterien im Zudsammenhang mit dem ESG-Ziel.

Bei den betreffenden Teilfonds, die eine Referenzbenchmark festlegen, zum Zweck der Erreichung der von den Teilfonds geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften (gemäß Artikel 8 der SFDR) kann eine andere Methodik zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Nachtrag zum Teilfonds oder dem Nachhaltigkeitsanhang für den jeweiligen Teilfonds.

Teilfonds, deren Anlageziel nachhaltige Investitionen sind (Artikel 9 der SFDR).

ESG-Methodik

Artikel 9: Die Teilfonds sind verpflichtet, ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

(i) Die Teilfonds tätigen nachhaltige Anlagen.

(ii) Ob Anlagen nachhaltig sind, wird anhand der oben unter der Überschrift „ESG und Ansätze für nachhaltige Anlagen" genannten Kriterien bestimmt.

(iii) Sofern diese Anlagen die Verwirklichung des nachhaltigen Anlageziels nicht beeinträchtigen, dürfen die Teilfonds zu Absicherungs- oder Liquiditätszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement ergänzend in Anlagen investieren, auch in liquide Mittel, sofern dies im Rahmen sektorspezifischer Vorschriften erforderlich ist.

Durch den Anlageverwaltungsprozess stellt der Investmentmanager sicher, dass die Unternehmen, in die investiert werden soll, gute Governance-Praktiken befolgen.

Ausschlusskriterien

Es gelten die Ausschlusskriterien im Zudsammenhang mit dem ESG-Ziel.

Alle Anlagen in den Teilfonds werden zudem auf Aktivitäten überprüft, [die gravierende negative Auswirkungen] auf Umwelt- oder Sozialziele verursachen und Governance-Kontroversen auslösen.

Bei den betreffenden Teilfonds, die eine Referenzbenchmark festlegen, um das Anlageziel des Teilfonds (gemäß Artikel 9 der SFDR) zu erreichen, kann eine andere Methodik zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Nachtrag zum Teilfonds oder dem Nachhaltigkeitsanhang für den jeweiligen Teilfonds.

Allgemeine Anlagestrategien. Ein Teilfonds kann zu Zwecken der Liquiditätssteuerung liquide Mittel, Commercial Paper (d. h. von Kreditinstituten begebene kurzfristige Wertpapiere) und kurzfristige Staatspapiere (d. h. von Staaten begebene kurzfristige Wertpapiere) halten.

Ein Teilfonds kann gemäß den Anforderungen der Zentralbank auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter solche, die vom Fondsverwalter, vom Investmentmanager oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, sowie in börsengehandelte Teilfonds und Geldmarktfonds, sofern die Ziele dieser Teilfonds mit dem Ziel des Teilfonds im Einklang stehen. Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes angegeben ist und ungeachtet des Unterabschnitts 3.1 des Abschnitts*„Anlagebeschränkungen"*, sind die Anlagen eines Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, handelt es sich um zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß den Vorschriften der Zentralbank, die ihren Sitz in Mitgliedstaaten der relevanten Hoheitsgebiete, auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder in den Vereinigten Staaten von Amerika haben können und von der Aufsichtsbehörde ihres Herkunftsstaates reguliert werden, und zwar als (i) OGAW oder (ii) alternative Investmentfonds, die in allen wesentlichen Punkten den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften entsprechen. Solche Organismen für gemeinsame Anlagen können, müssen aber nicht vom Verwalter, vom Investmentmanager oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen verwaltet werden und werden hinsichtlich solcher Anlagen den Vorschriften der

OGAW-Verordnung erfüllen. Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein, werden jedoch in der Regel nicht gehebelt: (i) mehr als 100 % ihres Nettoinventarwerts betragen; oder (ii) so, dass ihr absoluter 1-Monats-Value At Risk bei einem Konfidenzniveau von 99 % 20 % ihres Nettoinventarwerts übersteigt; oder (iii) sodass ihr relativer 1-Monats-Value-at-Risk das Doppelte des Value-at-Risks eines vergleichbaren Referenzportfolios bei einem Konfidenzniveau von 99 % übersteigt, je nachdem, wie diese Organismen für gemeinsame Anlagen ihr globales Engagement messen. Wird der Value At Risk zur Messung des Gesamtengagements herangezogen, müssen die Risikofaktoren auf historischen Beobachtungsdaten über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage) basieren, und die im Modell verwendeten Parameter müssen mindestens vierteljährlich aktualisiert werden.

Währungsabsicherung auf Portfolioebene. Ein Teilfonds kann Transaktionen zum Zweck der Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der jeweiligen Basiswährung tätigen. Finanzderivate wie Währungstermingeschäfte können genutzt werden, wenn der Teilfonds solche Maßnahmen zur Absicherung der Währung tätigt.

Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene

Ein Teilfonds kann im Namen einer bestimmten währungsgesicherten Anteilsklasse Finanzderivate einsetzen, um das Wechselkursrisiko dieser währungsgesicherten Anteilsklasse ganz oder teilweise abzusichern.

Für die Währungsabsicherung der Anteilsklasse werden zwei Methoden verwendet:

- **Nettoinventarwert-Absicherung**. Diese Art der Absicherung zielt darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse zu minimieren. Es wird in der Regel dann verwendet, wenn die meisten Portfolio-Titel entweder auf die Basiswährung lauten oder gegenüber dieser abgesichert sind. Wird eine solche Absicherung vorgenommen, wird die Währung der abgesicherten Anteilsklasse systematisch gegenüber der Basiswährung abgesichert. Wird die NAV-Absicherung für eine währungsabgesicherte Anteilsklasse erfolgreich angewendet, dürfte sich die Wertentwicklung dieser Anteilsklasse parallel zur Wertentwicklung der auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen entwickeln. Die Nutzung der NAV-Absicherung kann dazu führen, dass die Inhaber der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse erheblich daran gehindert werden, von einem Wertverlust der Währung dieser Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung zu profitieren.

- **Portfolio-Absicherung**. Diese Art der Absicherung zielt darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungspositionen der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere und der Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse zu minimieren. Es wird in der Regel dann verwendet, wenn die meisten Portfolio-Titel weder auf die Basiswährung lauten noch gegen diese abgesichert sind. Wird eine solche Absicherung vorgenommen, werden die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Teilfonds systematisch in der Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse abgesichert, und zwar proportional zum Anteil der währungsgesicherten Anteilsklasse am Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, die Anwendung der Portfolioabsicherung ist für bestimmte Währungen nicht praktikabel oder nicht kosteneffizient. Der Einsatz der Portfolio-Absicherung kann die Gewinnerzielung der Inhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse erheblich einschränken, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber den Währungen, auf die die zugrunde liegenden Vermögenswerte des abgesicherten Teilfonds lauten, an Wert verliert.

Bietet ein Teilfonds währungsgesicherte Anteilsklassen an, wird im entsprechenden Nachtrag angegeben, ob bei diesen währungsgesicherten Anteilsklassen eine Nettoinventarwert-Absicherung oder eine Portfolio-Absicherung zum Einsatz kommt.

Werden Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen, um ein relevantes Währungsrisiko in Bezug auf eine währungsgesicherte Anteilsklasse abzusichern, ist jedes dieser Geschäfte eindeutig der jeweiligen währungsgesicherten Anteilsklasse zuzuordnen, und etwaige Kosten gehen ausschließlich zu Lasten dieser währungsgesicherten Anteilsklasse. Dementsprechend werden alle derartigen Kosten sowie die damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Erträge im Nettoinventarwert pro Anteil dieser währungsgesicherten Anteilsklasse berücksichtigt.

Über- oder Unterabsicherte Positionen können unbeabsichtigt aufgrund von Faktoren entstehen, die außerhalb der Kontrolle des Investmentmanagers liegen; abgesicherte Positionen werden jedoch regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass: (i) die überabsicherten Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der währungsgesicherten Anteilsklasse nicht überschreiten; und (ii) die unterabsicherten Positionen nicht unter 95 % des Anteils am Nettoinventarwert der währungsgesicherten Anteilsklasse fallen. Die Positionen mit Absicherung werden laufend überprüft, um

sicherzustellen, dass unterabsicherte Positionen die oben festgelegten Schwellenwerte nicht unterschreiten und nicht von Monat zu Monat übertragen werden, und dass überabsicherte Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse deutlich übersteigen, sowie unterabsicherte Positionen, die unter das oben genannte Niveau fallen, nicht von Monat zu Monat übertragen werden.

Ein Teilfonds, der die Währungsabsicherung für eine währungsgesicherte Anteilsklasse übernimmt, kann Devisenterminkontrakte abschließen, um das Währungsrisiko für die betreffende währungsgesicherte Anteilsklasse ganz oder teilweise abzusichern.

Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds. Jede Änderung der Anlageziele und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds bedarf der vorherigen Zustimmung durch einen einfachen Beschluss der Anteilinhaber dieses Teilfonds. Eine unwesentliche Änderung der Anlagepolitik bedarf keiner Zustimmung der Anteilinhaber. Der Teilfonds wird vor der Umsetzung von Änderungen der Anlageziele und wesentlichen Änderungen der Anlagepolitik eine angemessene Kündigungsfrist einräumen, damit die Anteilinhaber ihre Anteile vor Inkrafttreten der Änderung zurückgeben können.

Wertpapierleihe. Sofern im jeweiligen Anhang angegeben, kann ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen. Derartige Verträge für Wertpapierleihgeschäfte dürfen ausschließlich zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden.

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften verleiht der Teilfonds Wertpapiere, die er hält, an einen Entleiher zu Bedingungen, die den Entleiher verpflichten, dem Teilfonds innerhalb einer bestimmten Frist gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben und dem Teilfonds eine Gebühr für die Nutzung der Wertpapiere während der Dauer der Ausleihe zu zahlen. Der Teilfonds wird sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, jedes verliehene Wertpapier zurückzufordern oder jeden von ihm abgeschlossenen Vertrag für Wertpapierleihgeschäfte zu kündigen.

Der Teilfonds kann seine Portfoliowertpapiere im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts über einen beauftragten Wertpapierleihvermittler an Broker, Händler und andere Finanzinstitute verleihen, die Wertpapiere zur Abwicklung von Transaktionen und für andere Zwecke ausleihen möchten. Gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Vertrages über Wertpapierleihgeschäfte ist der bestellte Beauftragte für Wertpapierleihgeschäfte berechtigt, einen Teil der Erlöse aus den Wertpapierleihgeschäften einzubehalten, um die mit den Wertpapierleihgeschäften verbundenen Gebühren und Kosten zu decken, einschließlich der Bereitstellung der Kredite, der Verwaltung der Sicherheiten und der Gewährung etwaiger Freistellungen im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften; diese Gebühren werden zu üblichen marktüblichen Sätzen gezahlt. Der Fondsmanager hat jedoch sicherzustellen, dass alle Erlöse aus den Wertpapierleihgeschäften – abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren – an den Teilfonds zurückfließen. Jeder bestellte Beauftragte für Wertpapierleihgeschäfte kann ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle oder des Fondsmanagers sein. Einzelheiten zu den eingesetzten Gegenparteien, zur Art und Höhe der zur Absicherung dieser Engagements erhaltenen Sicherheiten sowie zu allen direkten oder indirekten Erträgen und Kosten, die durch Wertpapierleihgeschäfte entstehen, werden in den Jahresberichten des Teilfonds offengelegt.

Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte. Sofern im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds Rückkauf- und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen. Derartige Verträge dürfen ausschließlich zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, und die für die Verträge verwendeten Vermögenswerte werden im entsprechenden Nachtrag näher ausgeführt.

Ein Wertpapierpensionsgeschäft ist eine Vereinbarung, gemäß der ein Teilfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei erwirbt, die sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, das Wertpapier zu einem einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt und Preis zurückzukaufen, wodurch die Rendite für den betreffenden Teilfonds während der Laufzeit des Vertrags festgelegt wird. Der Wiederverkaufspreis setzt sich aus dem Kaufpreis und einem vereinbarten marktüblichen Zinssatz zusammen, der in keinem Zusammenhang mit dem Kupon oder der Fälligkeit des erworbenen Wertpapiers steht. Ein Teilfonds kann umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, bei denen er ein Wertpapier verkauft und sich verpflichtet, dieses zu einem einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt und Preis zurückzukaufen.

Schließt ein Teilfonds ein umgekehrtes Wertpapierpensionsgeschäft ab, muss er in der Lage sein, die liquiden Mittel jederzeit zurückzufordern oder das umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder auf Marktwertbasis zu kündigen. Sind liquide Mittel jederzeit auf Marktwertbasis abrufbar, muss der Marktwert des umkehrten Wertpapierpensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds herangezogen werden.

Schließt ein Teilfonds ein Wertpapierpensionsgeschäft ab, sollte er in der Lage sein, die Wertpapiere jederzeit zurückzufordern oder den Vertrag zu kündigen. Befristete Wertpapierpensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von höchstens sieben Tagen gelten als dieser Anforderung entsprechend.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren können an die jeweilige Gegenpartei gezahlt werden, und der Verwalter hat sicherzustellen, dass alle Erlöse aus Repo- und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften – abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren – an den Teilfonds ausgezahlt werden. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte stellen zum Zweck der OGAW-Vorschriften keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe dar.

Gegenparteien bei Wertpapierleihgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften sowie Swaps. Der Teilfonds schließt Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Swaps ausschließlich mit Gegenparteien ab, für die eine Bonitätsprüfung durchgeführt wurde. Unterliegt die Gegenpartei einem Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (**„ESMA**") registrierte und von ihr beaufsichtigte Ratingagentur, so ist dieses Rating bei der Bonitätsbeurteilung zu berücksichtigen. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf „A2" oder darunter (bzw. ein vergleichbares Rating) herabgestuft, wird unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung dieser Gegenpartei durchgeführt. Bei diesen Gegenparteien handelt es sich um Institute, die einer aufsichtsrechtlichen Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören; sie haben ihren Sitz in der Regel, jedoch nicht immer, in OECD-Hoheitsgebieten und können mit dem Verwalter oder der Verwahrstelle verbunden sein. Anleger sollten außerdem die Risikohinweise*„Wertpapierleihgeschäfte"* und *„Risiken bei umkehrten Wertpapierpensionsgeschäften"* sowie den Abschnitt*„Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Derivaten; Swap-Verträgen"* im Abschnitt „Risikoinformationen" lesen.

Einsatz von derivative Finanzinstrumenten. Die Nutzung von FDI durch einen Teilfonds zu Anlagezwecken oder zur effizienten Portfolioverwaltung wird im entsprechenden Nachtrag beschrieben. In diesem Zusammenhang bedeutet effiziente Portfolioverwaltung die Reduzierung von Risiken, einschließlich des Risikos eines Tracking-Errors zwischen der Wertentwicklung eines Teilfonds und der Wertentwicklung des von dem jeweiligen Teilfonds nachgebildeten Index, die Senkung der Kosten für den Fonds, die Erzielung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den Fonds sowie die Absicherung gegen Marktbewegungen, Wechselkurs- oder Zinsrisiken, vorbehaltlich der allgemeinen Beschränkungen, die im Abschnitt*„Anlagebeschränkungen"*dargelegt sind. Soweit ein Teilfonds in Finanzderivate (FDI) investiert, besteht möglicherweise das Risiko, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds zunimmt. Weitere Informationen zu den mit dem Einsatz von FDI verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt *„Risikoinformationen*".

Im Folgenden finden Sie eine zusammenfassende Beschreibung der einzelnen Arten von Finanzderivaten (FDI), die von einem Teilfonds zu Anlagezwecken oder zur effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden können. Weitere Informationen zu den Arten von Finanzderivaten, die von den einzelnen Teilfonds genutzt werden, sind gegebenenfalls im entsprechenden Nachtrag enthalten.

- **Futures**. Terminkontrakte sind Verträge über den Kauf oder Verkauf einer festgelegten Menge eines Index, einer Aktie, einer Anleihe oder einer Währung zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft. Terminkontrakte sind börsengehandelte Finanzinstrumente, und ihr Handel unterliegt den Vorschriften der jeweiligen Börsen, an denen sie gehandelt werden.

- **Devisenterminkontrakte**. Devisenterminkontrakte sind Verträge zwischen Parteien, zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft feste Beträge verschiedener Währungen zu einem vereinbarten Wechselkurs zu tauschen. Devisenterminkontrakte ähneln Devisen-Futures, mit dem Unterschied, dass sie nicht an einer Börse gehandelt werden, sondern im Freiverkehr handeln. Devisenterminkontrakte können zum Management der im Teilfonds bestehenden Währungsrisiken eingesetzt werden. Aus denselben Gründen können auch Devisenterminkontrakte ohne physische Lieferung zum Einsatz kommen. Sie unterscheiden sich von gewöhnlichen Devisenterminkontrakten dadurch, dass mindestens eine der an der Transaktion beteiligten Währungen nicht zur Begleichung von Gewinnen oder Verlusten aus der Transaktion geliefert werden darf.

- **Optionen**. Optionen sind Kontrakte, bei denen der Emittent (Verkäufer) dem Käufer des Kontrakts das Recht, jedoch nicht die Verpflichtungen einräumt, einen bestimmten Index, eine bestimmte Aktie, Anleihe oder Währung zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) bis spätestens zu einem bestimmten Verfalls- oder Ausübungstag zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Option, die dem Käufer das Recht einräumt, zu einem bestimmten Preis zu kaufen, wird als „Call" bezeichnet, während eine Option, die ihm das Recht einräumt, zu verkaufen, als „Put" bezeichnet wird. Ein Teilfonds kann Call- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere (einschließlich Straddles), Wertpapierindizes und Währungen kaufen und verkaufen sowie Optionen auf Terminkontrakte (einschließlich Straddles) und Swap-Verträge nutzen und/oder sich gegen Schwankungen von Zinssätzen, Wechselkursen oder Wertpapierkursen absichern. Ein Teilfonds kann Optionen auch als Ersatz für das Eingehen von Positionen in anderen Wertpapieren und Teilfonds und/oder zum Aufbau eines Engagements innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen nutzen.

- **Swaps**. Ein Swap ist ein Vertrag, in dessen Rahmen sich eine Partei verpflichtet, der anderen Partei etwas zu gewähren – beispielsweise eine Zahlung zu einem vereinbarten Zinssatz –, im Gegenzug dafür, dass sie von der anderen Partei etwas erhält, beispielsweise die Übergabe eines bestimmten Vermögenswerts oder eines Korbs von Vermögenswerten. Sofern im jeweiligen Anhang angegeben, kann ein Teilfonds Swap-Verträge (einschließlich Total Return Swaps, Differenzkontrakte und Credit Default Swaps (**„CDS**")) in Bezug auf verschiedene Basiswerte abschließen, darunter Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes. Ein Teilfonds kann diese Instrumente einsetzen, um sich gegen Schwankungen der Zinssätze und Wechselkurse abzusichern. Ein Teilfonds kann diese Techniken auch nutzen, um Positionen in Wertpapierindizes und bestimmten Wertpapieren einzugehen oder sich gegen Kursschwankungen dieser Indizes und Wertpapiere abzusichern. Schließt ein Teilfonds Total Return Swaps ab (oder investiert er in andere derivative Finanzinstrumente mit denselben Eigenschaften), können direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren an die jeweilige Gegenpartei gezahlt werden, und alle Erlöse aus Repo- und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften werden, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, an den Teilfonds ausgezahlt.

  Ein CDS ist ein Swap, mit dem das Ausfallrisiko eines zugrunde liegenden Wertpapiers vom Inhaber des Wertpapiers auf den Verkäufer des Swaps übertragen wird. Beispielsweise wenn ein Teilfonds einen CDS erwirbt (was dazu dienen könnte, eine Short-Position in Bezug auf die Bonität des Emittenten eines Wertpapiers einzugehen oder eine Absicherung der Anlage in das betreffende Wertpapier durchzuführen), hat er die Berechtigung zum Erhalt des Werts des Wertpapiers vom Verkäufer des CDS im Falle eines Ausfalls des Emittenten des Wertpapiers bei seinen Verpflichtungen aus dem Wertpapier. Verkauft ein Teilfonds ein CDS (wodurch er eine Long-Position in Bezug auf die Bonität des Emittenten des Wertpapiers eingeht), erhält er vom Käufer eine Gebühr und hofft, aus dieser Gebühr einen Gewinn zu erzielen, falls der Emittent des betreffenden Wertpapiers keinen Ausfall bei seinen Verpflichtungen hat.

- **Optionsscheine**. Optionsscheine gewähren das Recht, ein Wertpapier vom Emittenten (im Gegensatz zu einer Option, bei der ein Dritter das Recht zum Erwerb eines Wertpapiers, wie oben beschrieben, gewährt) zu einem festgelegten Preis zu erwerben. Ein Teilfonds kann Optionsscheine auf Wertpapiere halten, um eine Position im zugrunde liegenden Wertpapier zu ersetzen und/oder um einen Gewinn innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen einzugehen.

  Für den Fall, dass ein Teilfonds in nicht vollständig gedeckte FDI investiert, kann der Teilfonds (i) liquide Mittel in Höhe des Nominalbetrags dieser FDI abzüglich etwaiger Sicherheitszahlungen sowie (ii) etwaige als Schwankungsabsicherung erhaltene Barsicherheiten in Bezug auf diese FDI (zusammen **„FDI-Barmittelbestand**") in einen oder mehrere täglich handelbare Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Weitere Informationen finden Sie in den nachstehenden Abschnitten mit den Überschriften *„Sicherheiten*" und *„Wiederanlage von Sicherheiten*".

  Sofern im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds auch in Wandelanleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen, forderungsbesicherte Produkte wie beispielsweise forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekenbesicherte und hypothekenbezogene Wertpapiere sowie besicherte Hypothekenschuldverschreibungen investieren, die jeweils eine der oben beschriebenen Arten von FDI und folglich eine Hebelwirkung beinhalten können. Diese Hebelwirkung wird in die Berechnungen des globalen Engagements einbezogen.

  Die Teilfonds investieren nicht in vollständig finanzierte Finanzderivate.

Sicherheiten. Alle Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds im Rahmen von OTC-FDI (Freiverkehr) oder Wertpapierleihgeschäften, Rückkauf- und Reverse-Repo-Transaktionen eingehen, gelten zum Zweck der OGAW-Vorschriften der Zentralbank als Sicherheiten und müssen die nachstehenden Kriterien erfüllen. Der Fonds ist bestrebt, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten – einschließlich operativer und rechtlicher Risiken – durch die vom Fonds angewandten Risikomanagement-Verfahren zu erkennen und zu mindern. Alle von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- **Liquidität**. Sicherheiten (die nicht in Form von liquiden Mitteln gestellt werden) müssen hohe Liquidität aufweisen und an einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelsplattform mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt. Sicherheiten müssen den Bestimmungen der Vorschrift 74 der OGAW-Vorschriften entsprechen und sind gemäß den Anforderungen dieses Prospekts und der OGAW-Vorschriften zu verwenden.

- **Bewertung**: Sicherheiten müssen täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Volatilität des Preises aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es gelten angemessen konservative Abschläge.

- **Bonität des Emittenten**: Die Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Ein Teilfonds muss sicherstellen, dass, sofern eine oder mehrere von der ESMA registrierte und unter Aufsicht stehende Ratingagenturen ein Rating des Emittenten abgegeben haben, der im Auftrag des Teilfonds angewandte Prozess zur Bewertung der Bonität unter anderem diese Ratings berücksichtigt. Zwar wird es keine mechanische Abhängigkeit von solchen externen Ratings geben, doch muss eine Herabstufung unter die beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings durch eine von der ESMA registrierte und unter Aufsicht stehende Ratingagentur, die den Emittenten bewertet hat, zu einer Neubewertung der Bonität des Emittenten führen, um sicherzustellen, dass die Sicherheiten weiterhin von hoher Qualität sind.

- **Korrelation**. Sicherheiten müssen von einer Rechtsperson begeben werden, die nicht mit der Gegenpartei verbunden ist und eine geringe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist.

- **Diversifizierung** Die Sicherheiten sollten hinsichtlich der Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Sicherheiten in Form von Sachwerten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betreffende Teilfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Wenn der Teilfonds Engagements gegenüber verschiedenen Gegenparteien aufweist, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengefasst, um sicherzustellen, dass das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt.

  Abweichend von diesem Absatz darf ein Teilfonds vollständig mit verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder einer Garantie unterliegen. Ein solcher Teilfonds erhält Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen, wobei Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen. Teilfonds, die beabsichtigen, sich vollständig mit Wertpapieren zu besichern, die von einem Mitgliedstaat begeben oder mit einer Garantie versehen werden, werden dies im entsprechenden Nachtrag offenlegen und zudem die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters benennen, die Wertpapiere begeben oder mit einer Garantie versehen, die sie als Sicherheiten für mehr als 20 % ihres Nettoinventarwerts akzeptieren können.

Es wird vorgeschlagen, dass jeder Teilfonds ausschließlich die folgenden Arten von Sicherheiten annehmen darf:

- Liquide Mittel;
- Staatsanleihen oder andere öffentliche Wertpapiere;
- von den betreffenden Instituten ausgegebene Einlagenzertifikate;
- Akkreditive mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten, die bedingungslos und unwiderruflich sind und von den betreffenden Instituten ausgestellt wurden;

- Aktien, die an einer Börse in den relevanten Rechtsordnungen, der Schweiz, Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten, Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien, Neuseeland, Taiwan, Singapur oder Hongkong gehandelt werden; und
- Anleihen/Commercial Paper, die von den betreffenden Instituten oder von Emittenten außerhalb des Bankensektors begeben wurden.

Der Teilfonds hat für jede Klasse von Vermögenswerten, die als Sicherheiten entgegengenommen werden sollen, eine Haircut-Richtlinie eingeführt. Die für Sicherheiten geltenden Richtlinien werden mit jeder Gegenpartei individuell ausgehandelt und variieren je nach der vom Fonds entgegengenommenen Anlageklasse, wobei die Eigenschaften der jeweiligen Anlageklasse, der Bonität des Emittenten der Sicherheiten, der Volatilität der Sicherheiten sowie der Ergebnisse etwaiger Stresstests, die gemäß der Stresstestrichtlinie durchgeführt werden können. Im Rahmen eines solchen Vertrags erhaltene Sicherheiten: (a) müssen täglich zum Marktwert bewertet werden; und (b) müssen wertmäßig jederzeit dem Wert des Engagements gegenüber der jeweiligen Gegenpartei entsprechen oder diesen übersteigen, wobei die gemäß den OGAW-Vorschriften geltenden Gegenparteien-Engagementgrenzen zu berücksichtigen sind.

Sicherheiten (einschließlich aller Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Swaps unterliegen) müssen bei der Verwahrstelle oder deren Beauftragten (sofern eine Eigentumsübertragung stattfindet) hinterlegt sein. Dies gilt nicht, wenn kein Eigentumsübergang stattfindet; in diesem Fall können die Sicherheiten von einer dritten Depotbank gehalten werden, die einer aufsichtsrechtlichen Aufsicht unterliegt und in keiner Verbindung zum Sicherheitengeber steht.

Jeder Teilfonds, der Sicherheiten in Höhe von mindestens 30 % seiner Vermögenswerte erhält, wird gemäß den Richtlinien des Fonds für Liquiditätsstresstests regelmäßigen Stresstests unterzogen, um das mit den erhaltenen Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten.

Wiederanlage von Sicherheiten. Erhaltene nicht-barwertige Sicherheiten dürfen vom Fonds weder verkauft noch verpfändet noch reinvestiert werden. Als Sicherheit erhaltene liquide Mittel dürfen nicht investiert oder anderweitig verwendet werden, als im Folgenden dargelegt:

- als Einlage hinterlegt oder in von den betreffenden Instituten ausgegebene Einlagenzertifikate investiert;
- in hochwertige Staatsanleihen investiert; oder
- in einen kurzfristigen Geldmarktfonds investiert, wie er in den ESMA-Leitlinien zur gemeinsamen Definition europäischer Geldmarktfonds definiert ist (Ref.: (CESR/10-049).

Wiederinvestierte liquide Mittel werden gemäß den für nicht-bare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert. Werden Barsicherheiten reinvestiert, ist der Teilfonds dem Risiko eines Ausfalls oder einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des betreffenden Wertpapiers ausgesetzt, in das die Barsicherheiten investiert wurden. Es besteht zudem das Risiko, dass eine Wiederanlage zu einem Wertverlust der Sicherheiten führen könnte (da die Anlage an Wert verliert). Dies kann wiederum zu Verlusten für den Fonds führen, da dieser verpflichtet ist, Wertpapiere in Höhe des Wertes des zurückgegebenen Wertpapiers zurückzugeben. Um dieses Risiko zu steuern, legt der Fonds die Barsicherheiten gemäß den oben genannten Beschränkungen wieder an. Darüber hinaus dürfen als Sicherheit hinterlegte liquide Mittel weder bei der Gegenpartei oder einer mit ihr verbundenen Rechtsperson hinterlegt noch in von diesen begebenen Wertpapieren investiert werden.

Risikomanagement. Der Einsatz anderer effizienter Techniken der Portfolioverwaltung außer den oben beschriebenen durch einen bestimmten Teilfonds wird in dessen Anlagepolitik offengelegt. Der Einsatz effizienter Techniken der Portfolioverwaltung durch einen Teilfonds darf weder zu einer Änderung des Anlageziels des Teilfonds führen noch das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich erhöhen.

Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes angegeben ist, werden das globale Engagement und der Hebel der Teilfonds nach dem Commitment-Ansatz berechnet, und das globale Engagement der Teilfonds wird 100 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der „Commitment"-Ansatz rechnet die FDI-Positionen jedes Teilfonds in entsprechende Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten um und zielt darauf ab, sicherzustellen, dass das FDI-Risiko im Hinblick auf künftige „Verpflichtungen", zu denen der Teilfonds verpflichtet ist (oder sein könnte), überwacht wird.

Der Investmentmanager wendet für jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren an, das es ihm ermöglicht, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Der Investmentmanager wird ausschließlich FDI einsetzen, die unter den Risikomanagementprozess des Fonds in seiner jeweils geltenden Fassung fallen. Eine Beschreibung dieses Risikomanagementprozesses wurde der Zentralbank vorgelegt und von dieser genehmigt. Sollte ein Teilfonds beabsichtigen, zusätzliche Arten von Finanzderivaten (FDI) zu nutzen, werden der Risikomanagementprozess und der entsprechende Nachtrag entsprechend geändert, um dieser Absicht Rechnung zu tragen, und der Teilfonds wird solche FDI erst dann nutzen, wenn der Risikomanagementprozess, der deren Nutzung vorsieht, der Zentralbank vorgelegt und von dieser genehmigt wurde. Der Fonds stellt den Anteilinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen zu den angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschließlich der geltenden quantitativen Obergrenzen und etwaiger jüngster Entwicklungen bei den Risiko- und Rendite-Eigenschaften der wichtigsten Anlageklassen.

Kreditaufnahme. Jeder Teilfonds darf bei einer Bank Kredite bis zu einer Obergrenze von 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen, jedoch nur vorübergehend. Ein Teilfonds kann ausländische Währungen im Rahmen eines Back-to-Back-Vertrags über Kredite erwerben. Auf diese Weise beschaffte ausländische Währung gilt nicht als Kreditaufnahme zum Zweck der Erfüllung von § 103 Abs. 1 der OGAW-Vorschriften, sofern die verrechten Einlagen: (a) auf die Währung des Teilfonds lautet; und (b) dem Wert des ausstehenden Kredits in ausländischer Währung entspricht oder diesen übersteigt. Währungsrisiken können entstehen, wenn der Ausgleichssaldo nicht in der Basiswährung des Teilfonds gehalten wird. Der Fondsmanager stellt sicher, dass in den Fällen, in denen Kredite in ausländischer Währung den Wert einer Back-to-Back-Einlage übersteigen, der übersteigende Betrag zum Zweck der Kreditaufnahme gemäß § 103 Abs. 1 der OGAW-Vorschriften als Kreditaufnahme behandelt wird.

Gegenseitige Beteiligung. Vorbehaltlich der Vorschrift 10 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank darf ein Teilfonds (der**„Anlagefonds"**) in einen anderen Teilfonds (den „**zweiten**Fonds") investieren, sofern stets folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (i) Der Zweite Fonds darf für diese Anlage keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsgebühren erheben; (ii) der Zweite Fonds hält selbst keine Anteile an einem anderen Teilfonds; und (iii) der Satz der jährlichen Managementgebühr oder Investmentmanagementgebühr, die den Anlegern des investierenden Fonds für den Teil des Vermögens des investierenden Fonds in Rechnung gestellt wird, der in den Zweiten Fonds investiert ist (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden Fonds, indirekt auf Ebene des Zweiten Fonds oder in einer Kombination aus beidem gezahlt wird) darf den Satz der maximalen jährlichen Managementgebühr nicht übersteigen, die den Anlegern des investierenden Fonds für den Rest der Vermögenswerte des investierenden Fonds in Rechnung gestellt werden darf, sodass dem investierenden Fonds aufgrund seiner Anlagen in den Zweiten Fonds keine doppelte Belastung durch die jährliche Managementgebühr oder die Investmentmanagementgebühr entsteht.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden gemäß den in den OGAW-Vorschriften enthaltenen Anlagebeschränkungen, die im Folgenden zusammengefasst sind, sowie gemäß etwaigen zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden können, investiert; Einzelheiten zu diesen zusätzlichen Anlagebeschränkungen werden im Folgenden und/oder im entsprechenden Nachtrag dargelegt.

1	**Zulässige Anlagen**
	Die Anlagen eines OGAW beschränken sich auf:
1.1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem Markt gehandelt werden, der in einem Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat reguliert ist, regelmäßig funktioniert, anerkannt ist und der Öffentlichkeit offensteht.
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme derjenigen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile an OGAW.
1.5	Anteile an alternativen Teilfonds.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Finanzderivate
2	**Anlagebeschränkungen**
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht unter Absatz 1 fallen.
2.2	(1) Vorbehaltlich des Absatzes (2) darf ein OGAW nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Wertpapiere der Art investieren, auf die sich § 68 Abs. 1 Buchstabe d der OGAW-Vorschriften bezieht. (2) Absatz (1) gilt nicht für eine Anlage in Wertpapiere, bei denen es sich um US-Wertpapiere handelt, die als „Rule 144A-Wertpapiere" bezeichnet werden, sofern: (a) die betreffenden Wertpapiere wurden mit der Verpflichtung ausgegeben, sie innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe bei der SEC zu registrieren; und (b) die Wertpapiere sind keine illiquiden Wertpapiere, d. h., sie können vom OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis veräußert werden, zu dem sie vom OGAW bewertet werden.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenteanlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, sofern der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von den Emittenten gehalten werden, in die er jeweils zu mehr als 5 % investiert, weniger als 40 % beträgt.
2.4	Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank kann die Obergrenze von 10 % (in 2.3) bei Anleihen, die von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat und von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt, auf 25 % angehoben werden. Investiert ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese von einem Emittenten begebenen Anleihen, darf der Gesamtwert dieser Anlagen über alle Emittenten hinweg 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten.

2.5	Die Obergrenze von 10 % (in Abschnitt 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Nichtmitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder mit einer Garantie versehen werden.
2.6	Die in den Abschnitten 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden zum Zweck der Anwendung der in Abschnitt 2.3 genannten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in Einlagen bei ein und demselben Institut investiert haben.
2.8	Das Risikoengagement eines OGAW gegenüber einer Gegenpartei von OTC-Derivaten darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Obergrenze erhöht sich auf 10 % im Falle eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts; eines Kreditinstituts, das in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaats) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassen ist; oder bei einem Kreditinstitut, das in einem Drittlandzugelassen ist, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Eigenkapitalvorschriften (EU) Nr. 575/2013 als gleichwertig gilt, oder bei einer anderen von der Zentralbank zugelassenen Rechtsperson.
2.9	Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Instrumente, die von derselben Einrichtung begeben, ausgegeben oder übernommen wurden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten: - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen und/oder - Gegenparteirisiken, die sich aus Transaktionen mit OTC-Derivaten ergeben.
2.10	Die in den vorstehenden Abschnitten 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden; folglich darf das Engagement gegenüber einem einzelnen Unternehmen 35 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
2.11	Konzernunternehmen gelten zum Zweck der Abschnitte 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Allerdings kann für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe eine Obergrenze von 20 % des Nettovermögens gelten.
2.12	Ein OGAW darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, Nichtmitgliedstaaten oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder mit einer Garantie versehen werden, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt notiert sein und können aus der folgenden Liste ausgewählt werden: OECD-Regierungen (sofern es sich um Emissionen mit Investment Grade handelt), Regierung der Volksrepublik China, Regierung Brasiliens (sofern es sich um Emissionen mit Investment Grade handelt), Regierung Indiens (sofern es sich um Emissionen mit Investment Grade handelt), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finanz-Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die EU, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC. Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten darf.

3	**Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („CIS")**
3.1	Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen CIS investieren.
3.2	Die Anlagen in Teilfonds dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
3.3	Es ist den CIS untersagt, mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere offene CIS zu investieren.
3.4	Wenn ein OGAW in Anteile anderer CIS investiert, die direkt oder im Auftrag von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder diese andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren aufgrund der Anlage des OGAW in Anteile dieser anderen CIS erheben.
3.5	Erhält eine verantwortliche Person, ein Investmentmanager oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteile eines anderen Investmentfonds eine Provision im Namen des OGAW (einschließlich einer rückvergüteten Provision), so hat die verantwortliche Person sicherzustellen, dass die betreffende Provision dem Vermögen des OGAW zufließt.
4	**Den Index nachbildende OGAW**
4.1	Ein OGAW darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldpapiere investieren, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, sofern die Anlagepolitik des OGAW darauf abzielt, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.
4.2	Die in Abschnitt 4.1 festgelegte Obergrenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
5.1	Eine Investmentgesellschaft, eine ICAV oder eine Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten CIS handelt, darf keine Anteile erwerben, die Stimmrechte beinhalten, die es ihr ermöglichen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Ein OGAW darf höchstens folgende Anteile erwerben: (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten; (ii) 10 % der Schuldpapiere eines einzelnen Emittenten; (iii) 25 % der Anteile an einem einzelnen CIS; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten. ACHTUNG: Die unter (ii), (iii) und (iv) genannten Obergrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldpapiere oder der Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

5.3	Die Abschnitte 5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder mit einer Garantie versehen werden; (ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder mit einer Garantie versehen werden; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; (iv) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft hält, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapieren von Emittenten mit Geschäftssitz in diesem Staat anlegt, sofern nach den Rechtsvorschriften dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für den OGAW darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn das Unternehmen aus dem Nicht-Mitgliedstaat in seiner Anlagepolitik die in den Abschnitten 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 einhält und vorausgesetzt, dass bei Überschreitung dieser Obergrenzen die nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 beachtet werden. (v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften oder einem oder mehreren ICAVs am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, ausschließlich die Verwaltung, Beratung oder Vermarktung im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber und ausschließlich in deren Namen betreiben.
5.4	OGAW müssen die hierin festgelegten Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn sie die Ausübung von Bezugsrechten durchführen, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil ihrer Vermögenswerte sind.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen OGAW gestatten, für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Abschnitte 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
5.6	Werden die hier festgelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines OGAW liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der OGAW als vorrangiges Ziel seiner Transaktionen die Behebung dieser Situation anstreben, wobei er die Interessen seiner Anteilinhaber gebührend zu berücksichtigen hat.
5.7	Weder eine Investmentgesellschaft (ICAV) noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der im Namen eines Investment Trusts oder einer Verwaltungsgesellschaft eines vertraglichen Investmentfonds handelt, darf ungedeckte Verkäufe von folgenden Wertpapieren tätigen: - übertragbare Wertpapiere; - Geldmarktinstrumente*; - Anteile von CIS; oder - Finanzderivate.
5.8	Ein OGAW darf ergänzende liquide Mittel halten.

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind untersagt.

6	**Finanzderivate („FDIs")**
6.1	Das globale Engagement eines OGAW im Zusammenhang mit Finanzderivaten darf sein gesamtes Nettovermögen nicht übersteigen.
6.2	Das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten von Finanzderivaten (FDI), einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete FDI, darf – gegebenenfalls in Kombination mit Positionen aus Direktinvestitionen – die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivaten, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)
6.3	OGAW dürfen in Finanzderivate investieren, die im Freiverkehr gehandelt werden, sofern es sich bei den Gegenparteien der Freiverkehrs-Transaktionen (OTCs) um Institute handelt, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.
6.4	Investitionen in Form von Finanzderivaten unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen

Wie im Abschnitt *„Allgemeine Anlagestrategien"* im Abschnitt *„Anlageziel und -politik" dargelegt* und ungeachtet des Unterabschnitts 3.1 des Abschnitts *„Anlagebeschränkungen"* beschränken sich die Anlagen eines Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen auf 10 % des Nettoinventarwerts, sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes angegeben ist.

Der Teilfonds kann Immobilien und bewegliches Vermögen erwerben, das zum Zweck der Geschäftstätigkeit erforderlich ist. Der Fonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate darauf erwerben.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die mit den Interessen der Anleger vereinbar sind oder diesen dienen, um den Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen die Anleger ansässig sind, nachzukommen.

Die oben genannten Anlagebeschränkungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Werden diese Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der Fonds die Behebung dieser Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber als vorrangiges Ziel verfolgen.

Weitere steuerliche Informationen zu in Deutschland registrierten Teilfonds:

Seit dem 1. Januar 2018 gilt eine neue Fassung des deutschen Investmentsteuergesetzes („**GITA**") für die Besteuerung auf Ebene der Teilfonds sowie für die Besteuerung auf Anlegerebene. Eines der wichtigsten neuen Elemente, die sogenannte steuerliche „Teilfreistellung", sieht gestaffelte Sätze für die steuerliche Teilfreistellung auf Anlegerebene bei aus deutschen oder ausländischen Teilfonds stammenden steuerpflichtigen Einkünften vor. Der Umfang der Vergünstigung hängt sowohl von der Anlegerkategorie (z. B. private Einzelanleger oder Unternehmensanleger) als auch von der Fondskategorie (z. B. „Aktienfonds" oder „Mischfonds", jeweils wie im deutschen InvStG definiert) ab.

- Um den Status eines „Aktienfonds" (§ 2 Abs. 6 GITA) zu erlangen, müssen die Anlagebedingungen des Teilfonds vorsehen, dass er mehr als 50 % seiner Vermögenswerte in „Beteiligungen" investiert (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA) anlegt.
- Um den Status eines „Mischfonds" (Abschnitt 2, Unterabschnitt 7 GITA) zu erlangen, müssen die Anlagebedingungen des Teilfonds vorsehen, dass er fortlaufend mindestens 25 % seiner Vermögenswerte in solche „Kapitalbeteiligungen" investiert.

Im entsprechenden Nachtrag ist anzugeben, ob ein bestimmter Teilfonds als „Aktienfonds" oder als „Mischfonds" eingestuft wird. Dieser Status gilt für alle Anteilsklassen eines bestimmten Teilfonds.

Berechnung und Ausweisung der Beteiligungsquote gemäß GITA:

Der Fonds berechnet an jedem Bewertungstag den Aktienanteil für jeden betreffenden Teilfonds und teilt diesen den Anteilinhabern mit.

RISIKOHINWEISE

Dieser Abschnitt enthält Informationen zu einigen der allgemeinen Risiken, die mit einer Anlage in die Teilfonds verbunden sind. Weitere risikobezogene Informationen zu den einzelnen Teilfonds sind im entsprechenden Nachtrag aufgeführt. Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und von Zeit zu Zeit können weitere Risiken relevant sein. Insbesondere kann die Wertentwicklung des Teilfonds und der einzelnen Teilfonds durch Veränderungen der Markt-, Wirtschafts- und politischen Rahmenbedingungen sowie der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Erfordernisse beeinflusst werden.

Bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf eine Investition in einen Teilfonds treffen, sollten potenzielle Anleger alle in diesem Prospekt und im entsprechenden Nachtrag enthaltenen Informationen sowie ihre persönlichen Umstände sorgfältig prüfen und sich an ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und/oder Finanzberater wenden. Eine Anlage in Anteilen eignet sich nur für Anleger, die (entweder allein oder in Zusammenarbeit mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und die über ausreichende Mittel verfügen, um etwaige daraus resultierende Verluste tragen zu können.

Der Kurs der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und ihr Wert ist nicht garantiert. Anleger erhalten bei Rücknahme oder Auflösung möglicherweise nicht den Betrag, den sie ursprünglich in einen Teilfonds investiert haben, oder gar keinen Betrag. Bei den Index nachbildende Teilfonds stellt der Tracking Error das Hauptrisiko für das Portfoliomanagement dar. Sowohl die Portfoliooptimierung als auch die Handelsaktivitäten können zum Tracking Error beitragen.

1) ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN

Die folgenden Hinweise sollen Anleger über die Unsicherheiten und Risiken informieren, die mit Anlagen und Transaktionen in übertragbaren Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten verbunden sind. Obwohl große Sorgfalt darauf verwendet wird, diese Risiken zu erfassen und zu steuern, tragen letztendlich die Teilfonds und damit auch die Anteilinhaber der Teilfonds die mit den Anlagen der Teilfonds verbundenen Risiken.

Historische Wertentwicklung
Informationen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit der einzelnen Teilfonds werden im KID aufgeführt. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit sollte nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung eines Teilfonds angesehen werden und kann in keiner Weise eine Garantie für künftige Renditen bieten.

Wertschwankungen
Die Anlagen der einzelnen Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten verbunden sind. Es kann nicht garantiert werden, dass es zu einer Wertsteigerung der Anlagen kommt, und der Kapitalwert Ihrer ursprünglichen Anlage ist nicht garantiert. Der Wert von Anlagen und die daraus erwirtschafteten Erträge können steigen wie auch fallen, und Anleger erhalten unter Umständen nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel der einzelnen Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Auflösung von Teilfonds und Anteilsklassen
Im Falle der Auflösung eines Teilfonds oder einer Klasse werden die Vermögenswerte des Teilfonds oder der Klasse verwertet, die Verbindlichkeiten beglichen und die Erlöse aus der Verwertung an die Anteilinhaber im Verhältnis zu ihrem Anteilbesitz an diesem Teilfonds oder dieser Klasse ausgeschüttet. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt einer solchen Veräußerung oder Ausschüttung bestimmte vom Teilfonds oder der Anteilsklasse gehaltene Anlagen einen geringeren Wert als ihre Anschaffungskosten haben, was zu einem Verlust für die Anteilinhaber führen kann. Alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallenen normalen Betriebskosten gehen zu Lasten des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse.

Rechtliche Risiken
In einigen Rechtsordnungen können die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Durchsetzung von Anteilinhaberrechten nach diesen Gesetzen und Verordnungen mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein. Darüber hinaus kann es Unterschiede zwischen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, Berichterstattungspraktiken und Offenlegungsanforderungen und denjenigen geben, die international allgemein anerkannt sind.

Fremdwährungsrisiko
Die Gesamtrendite und die Bilanz eines Teilfonds können durch Wechselkursschwankungen erheblich beeinflusst werden, wenn die Vermögenswerte und die Erträge des Teilfonds auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten; dies bedeutet, dass Wechselkursschwankungen den Wert der Anteile eines Teilfonds erheblich beeinflussen können. Die drei Hauptbereiche des Fremdwärungsrisikos sind solche, in denen Wechselkurse den Wert von Kapitalanlagen, kurzfristige zeitliche Differenzen oder erzielte Erträge beeinflussen. Ein Teilfonds kann diese Risiken durch Devisenkassageschäfte oder Devisenterminkontrakte absichern oder auch nicht; die damit verbundenen Risiken werden weiter unten im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivaten" erläutert.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der chinesische Renminbi („**RMB**") einem kontrollierten flexiblen Wechselkurs unterliegt, der sich nach Angebot und Nachfrage am Markt unter Bezugnahme auf einen Währungskorb richtet. Derzeit wird der RMB auf zwei Märkten gehandelt: einem in der VR China (der „**PRC**") und einem außerhalb der VR China (vor allem in Hongkong). Der in der PRC gehandelte RMB ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenkontrollen sowie bestimmten Auflagen der Regierung der PRC. Der außerhalb der PRC gehandelte RMB ist hingegen frei handelbar. Während der RMB außerhalb der Volksrepublik China frei gehandelt wird, spiegeln RMB-Kassainstrumente, Devisenterminkontrakte und verwandte Instrumente die strukturelle Komplexität dieses sich entwickelnden Marktes wider. Dementsprechend sind die entsprechenden Teilfonds möglicherweise höheren Wechselkursrisiken ausgesetzt. Darüber hinaus können mit RMB-Produkten Liquiditätsrisiken verbunden sein, insbesondere wenn für solche Anlagen kein aktiver Sekundärmarkt besteht und ihre Kurse erheblichen Geld-Brief-Spannen unterliegen. Der jeweilige Investmentmanager wird dennoch bestrebt sein, die Vermögenswerte der Teilfonds so anzulegen, dass der jeweilige Teilfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen auf Verlangen nachkommen kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Währungsbezeichnung für Anteile
Eine Klasse kann in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgewiesen werden. Unter solchen Umständen können ungünstige Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung der Anteilsklasse zu einer Verringerung der Rendite und/oder zu einem Kapitalverlust für die Anteilinhaber führen.

Bei einer Anteilsklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lautet, erfolgt bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschvorgängen und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zum jeweils geltenden Wechselkurs, der dem Verwalter zur Verfügung steht, und die Kosten der Umrechnung werden von der jeweiligen Anteilsklasse abgezogen. Daher unterliegt der Wert einer Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lautet, einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

Liquiditätsrisiko
Unter normalen Marktbedingungen bestehen die Vermögenswerte jedes Teilfonds hauptsächlich aus veräußerbaren Anlagen, die ohne Weiteres verkauft werden können. Die wichtigste Verpflichtung eines Teilfonds besteht in der Rücknahme von Anteilen, die Anleger verkaufen möchten. Im Allgemeinen werden die Anlagen eines jeden Teilfonds, einschließlich der liquiden Mittel, so verwaltet, dass er seinen Verbindlichkeiten nachkommen kann. Die gehaltenen Anlagen müssen gegebenenfalls veräußert werden, wenn nicht genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um solche Rücknahmen zu finanzieren. Sind die Veräußerungen groß genug oder ist der Markt illiquide, besteht das Risiko, dass entweder die Anlagen nicht verkauft werden oder dass der Preis, zu dem sie verkauft werden, den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflusst. Der Fonds wendet ein angemessenes Verfahren zum Risikomanagement der Liquidität an, das die von den Teilfonds durchgeführten Transaktionen im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung berücksichtigt, um sicherzustellen, dass jeder Teilfonds in der Lage ist, seinen festgelegten Verpflichtungen zur Rücknahme nachzukommen. Es ist jedoch möglich, dass ein Teilfonds unter den oben beschriebenen Umständen nicht in der Lage ist, ausreichende Vermögenswerte zu verwerten, um allen bei ihm eingegangenen Rücknahmeverlangen nachzukommen, oder dass der Fonds zu dem Schluss kommt, dass die Umstände derart sind, dass die Erfüllung einiger oder aller dieser Verlangen nicht im besten Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds insgesamt liegt. Unter solchen Umständen kann sich die Abwicklung der Rücknahmeerlöse verzögern und/oder der Fonds kann beschließen, eines oder mehrere der unter „Ausgewählte Instrumente für das Liquiditätsmanagement" im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts" beschriebenen Instrumente für das Liquiditätsmanagement anzuwenden, darunter Rücknahmebeschränkungen, die Verwässerungsabgabe, Swing Pricing, Side Pockets oder die vorübergehende Aussetzung des Handels.

Preis- und bewertungsrisiko
Das Vermögen des Fonds besteht hauptsächlich aus börsennotierten Anlagen, bei denen ein Bewertungspreis von einer Börse oder einer ähnlich überprüfbaren Quelle bezogen werden kann. Der Fonds investiert möglicherweise jedoch auch in nicht börsennotierte Anlagen, die das Risiko einer Fehlbewertung erhöhen. Darüber hinaus berechnet die Verwaltungsstelle im Namen des Fonds die Nettoinventarwerte, wenn bestimmte Märkte aufgrund von Feiertagen oder aus anderen Gründen geschlossen sind. In diesen und ähnlichen Fällen, in denen keine objektive, überprüfbare Quelle für Marktwerte zur Verfügung steht, ist die Verwaltungsstelle verpflichtet, das mit dem Investmentmanager vereinbarte Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Werts anzuwenden, um einen angemessenen Wert für die betreffenden Anlagen zu ermitteln; dieses Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Werts beinhaltet Annahmen und ist mit einer gewissen Subjektivität verbunden.

Kredit- und Abwicklungsrisiko der Gegenpartei
Alle Wertpapieranlagen werden über Broker abgewickelt, die vom Investmentmanager als akzeptable Kontrahenten zugelassen wurden. Die Liste der zugelassenen Broker wird regelmäßig überprüft. Es besteht ein Verlustrisiko, wenn ein Kontrahent seinen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nicht nachkommt, beispielsweise die Möglichkeit, dass ein Kontrahent säumig wird, indem er fällige Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet. Sollte die Abwicklung gar nicht erfolgen, erleidet der Teilfonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem ersatzweise geschlossenen Vertrag. Wird kein Ersatzvertrag geschlossen, entspricht die Verlusthöhe dem Absolutwert, den der Vertrag zu dem Zeitpunkt hatte, an dem er nichtig wurde. Darüber hinaus ist in einigen Märkten eine Abwicklung nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung" möglicherweise nicht möglich. In diesem Fall ist der absolute Wert des Kontrakts gefährdet, wenn der Teilfonds seinen Abwicklungsverpflichtungen nachkommt, die Gegenpartei jedoch ausfällt, bevor sie ihre Verpflichtungen erfüllt hat.

Risiko aus umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften
Kommt der Verkäufer eines umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäfts seiner Verpflichtung zum Rückkauf des Wertpapiers gemäß den Vertragsbedingungen nicht nach, kann dem betreffenden Teilfonds ein Verlust entstehen, sofern die aus dem Verkauf der Wertpapiere erzielten Erlöse unter dem Rückkaufpreis liegen. Sollte der Verkäufer in die Insolvenz gehen, kann ein Insolvenzgericht feststellen, dass die Wertpapiere nicht dem Teilfonds gehören, und anordnen, dass die Wertpapiere verkauft werden, um die Schulden des Verkäufers zu begleichen. Der betreffende Teilfonds kann sowohl Verzögerungen bei der Auflösung der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch Verluste während des Zeitraums erleiden, in dem er versucht, seine Rechte daran durchzusetzen, einschließlich möglicherweise unterdurchschnittlicher Erträge und des fehlenden Zugangs zu Erträgen während dieses Zeitraums sowie Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte.

Wertpapierleihe
Die Wertpapierleihgeschäfte birgen Risiken, da (a) für den Fall, dass der Entleiher von durch einen Teilfonds verliehenen Wertpapieren diese nicht zurückgibt, das Risiko besteht, dass die erhaltenen Sicherheiten einen geringeren Erlös erzielen als der Wert der verliehenen Wertpapiere, sei es aufgrund ungenauer Preisgestaltung, ungünstige Marktentwicklungen, eine Verschlechterung des Ratings der Emittenten der Sicherheiten oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, und dass (b) Verzögerungen bei der Rückgabe von Wertpapieren aus Krediten die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken können, seinen Verpflichtungen aus Wertpapierverkäufen nachzukommen.

Anlagehorizont Risiko
Die Auswahl der Anlagen für jeden Teilfonds erfolgt gemäß den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds und stimmt möglicherweise nicht genau mit dem Anlagehorizont der Anleger überein. Wenn Anleger keinen Teilfonds auswählen, der genau auf ihren Anlagehorizont abgestimmt ist, besteht möglicherweise das Risiko einer Diskrepanz zwischen dem Anlagehorizont des Anlegers und dem des Teilfonds.

Anteilsklassenübergreifende Verbindlichkeiten
Obwohl die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eindeutig den einzelnen Klassen zuzuordnen sind, gibt es innerhalb eines Teilfonds keine rechtliche Trennung zwischen den Klassen. Dies bedeutet: Wenn die Verbindlichkeiten einer Klasse ihre Vermögenswerte übersteigen, so dürfen Gläubiger dieser Klasse ohne Einschränkung auf Vermögenswerte zurückgreifen, die den anderen Klassen innerhalb desselben Teilfonds zuzurechnen sind. Daher sollten die Anteilinhaber beachten, dass Transaktionen zur Währungsabsicherung zwar zugunsten einer bestimmten Anteilsklasse getätigt werden können, jedoch zu Verbindlichkeiten für die anderen Anteilsklassen des gleichen Teilfonds führen können.

Risiko der liquiden Mittel
Ein Teilfonds kann nach Ermessen des Investmentmanagers einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in liquiden Mitteln oder Mitteln, die den liquiden Mitteln gleichstehen, halten. Hält ein Teilfonds über einen längeren Zeitraum hinweg einen erheblichen Anteil an liquiden Mitteln, kann dies die Anlageerträge negativ beeinflussen und dazu führen, dass er sein Anlageziel nicht erreicht.

Risiko von Interessenkonflikten
Die Verwaltungsratsmitglieder, der Fondsmanager, der Investmentmanager, etwaige Unteranlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Generalvertriebsstelle, etwaige Untervertriebsstellen sowie sonstige Dienstleister oder Berater des Fonds und deren jeweilige verbundene Unternehmen, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder und Anteilinhaber, Mitarbeiter und Beauftragte (zusammenfassend die „**Parteien**") sind oder können an anderen Finanz-, Anlage- und beruflichen Tätigkeiten beteiligt sein, die gelegentlich zu einem Interessenkonflikt mit der Verwaltung des Fonds oder eines Teilfonds und/oder ihren jeweiligen Funktionen in Bezug auf den Fonds führen können. Zu diesen Tätigkeiten können das Management oder die Beratung anderer Teilfonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Vermögensverwaltung, Maklerdienstleistungen, die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere (in Fällen, in denen die an die mit der Bewertung beauftragte Rechtsperson zu zahlenden Gebühren mit steigenden Vermögenswerten zunehmen können) sowie die Ausübung von Funktionen als Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Berater oder Beauftragte anderer Teilfonds oder Unternehmen, einschließlich Teilfonds oder Unternehmen, in die der Fonds investieren kann. Insbesondere können der Fondsmanager, der Investmentmanager und/oder etwaige Unteranlageverwalter andere Organismen für gemeinsame Anlagen beraten oder verwalten, deren Anlageziele denen des Fonds oder seiner Teilfonds ähnlich sind oder sich mit diesen überschneiden.

Der Investmentmanager und/oder ein etwaiger Unteranlageverwalter kann vom Verwalter im Zusammenhang mit der Bewertung von Anlagen konsultiert werden, die nicht an einer Börse notiert sind, gehandelt werden oder deren Kurs an einer Börse veröffentlicht wird. Es kann zu einem Interessenkonflikt kommen zwischen der Beteiligung des Investmentmanagers oder eines Unteranlageverwalters an dieser Bewertung und der Berechtigung des Investmentmanagers oder eines Unteranlageverwalters für einen Anteil an der Managementgebühr oder den erfolgsabhängigen Gebühren (sofern zutreffend), die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts berechnet werden.

Ein Teilfonds kann in Rechtspersonen investieren oder sich in solchen engagieren, bei denen die beherrschende Beteiligung von anderen verwalteten Teilfonds und Konten gehalten werden, für die entweder der Fondsmanager, der Investmentmanager oder der Unteranlageverwalter oder eines ihrer verbundenen Unternehmen Anlageberatung und/oder Verwaltungsleistungen erbringt. Der Fonds kann Vermögenswerte von solchen Rechtspersonen erwerben und an diese veräußern und kann zudem in verschiedene Tranchen von Wertpapieren dieser Rechtspersonen investieren oder ein Engagement in diesen eingehen.

Der Investmentmanager oder ein Unteranlageverwalter oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann Finanz- oder sonstige Transaktionen mit jedem Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Gesellschaft oder Körperschaft durchführen, deren Anteile oder Wertpapiere vom Fonds oder für dessen Rechnung gehalten werden, und an solchen Verträgen oder Transaktionen beteiligt sein.

Jede der Parteien wird sich in angemessener Weise bemühen, sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten durch eine etwaige Beteiligung ihrerseits nicht beeinträchtigt wird und dass etwaige Konflikte fair gelöst werden.

Der Teilfonds darf Transaktionen mit der Verwahrstelle, dem Fondsmanager, dem Investmentmanager, der Verwaltungsstelle oder deren Beauftragten oder Konzernunternehmen nur dann abschließen, wenn diese zu üblichen, dem Fremdvergleichsprinzip entsprechend ausgehandelten Geschäftsbedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anteilinhaber liegen. Zulässige Transaktionen unterliegen folgenden Bedingungen:

(a) eine beglaubigte Bewertung durch eine Person, die von der Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, vom Teilfonds) als unabhängig und kompetent anerkannt wurde; oder

(b) Ausführung zu den bestmöglichen Konditionen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß deren Regeln; oder

(c) sofern die oben genannten Punkte (a) und (b) nicht praktikabel sind, erfolgt die Abwicklung zu Bedingungen, von denen die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, der Fonds) überzeugt ist, dass sie den Grundsätzen entsprechen, wonach die Transaktion dem Fremdvergleichsprinzip entsprechend ausgehandelt wird und im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Die Verwahrstelle – oder im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, der Fonds – muss dokumentieren, wie sie die Absätze (a), (b) oder (c) erfüllt hat; werden Transaktionen gemäß Absatz (c) durchgeführt, muss er die Gründe dafür dokumentieren, dass er davon überzeugt ist, dass die Transaktion den in diesem Absatz dargelegten Grundsätzen entsprach.
Der Fondsmanager oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen kann in Anteile investieren, damit ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse eine tragfähige Mindestgröße aufweist oder effizienter arbeiten kann. Unter solchen Umständen kann der Fondsmanager oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen einen hohen Anteil der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse halten.

Es entspricht der üblichen Praxis des Fondsmanagers und des Investmentmanagers, Full-Service-Brokerhäuser in Anspruch zu nehmen, die neben der routinemäßigen Auftragsausführung eine Reihe weiterer Dienstleistungen erbringen, deren Art es erfordert, dass die im Rahmen der Vereinbarung gewährten Vorteile der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den Fonds dienen und zu einer Verbesserung der Wertentwicklung eines Teilfonds beitragen können. In jedem Fall ist die Abwicklung der Transaktionen konstant mit den Best-Execution-Standards, und die Maklergebühren werden die üblichen institutionellen Full-Service-Maklergebühren nicht übersteigen. Einzelheiten zu solchen Vereinbarungen sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offenzulegen. Die genauen Dienstleistungen können variieren; wenn jedoch der Verwalter oder der Investmentmanager im Namen des Fonds über einen solchen Broker oder eine andere Person Aufträge ausführt, die Gebühren dieser Person an den Fonds weiterberechnet und im Gegenzug über die reine Auftragsausführung hinausgehende Waren oder Dienstleistungen erhält, muss IT sich auf der Grundlage angemessener Gründe vergewissern, dass diese zusätzlichen Waren und Dienstleistungen (i) mit der Ausführung von Geschäften im Namen seiner Kunden in Zusammenhang stehen oder die Bereitstellung von Analysen umfassen; (ii) den Verwalter oder den Investmentmanager bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds in angemessener Weise unterstützen und (iii) die Erfüllung der Pflicht des Verwalters oder des Investmentmanagers, im besten Interesse des Fonds zu handeln, nicht beeinträchtigen und dies auch nicht voraussichtlich tun werden. Zu diesen Waren und Dienstleistungen könnten beispielsweise Forschungsleistungen in Form von regelmäßigen und einmaligen Newslettern, Berichten und Marktanalysen sowie Ausführungsdienstleistungen wie der Zugang zu bestimmten Märkten oder Handelsplattformen, Ausführungssoftware, Market-Making, Blockhandel und Wertpapierleihdienste, Handelsbestätigungs- und Abwicklungsdienstleistungen sowie ausführungsbezogene Informationen und Beratung gehören.

Die Gründe für die Auswahl einzelner Broker können variieren, umfassen jedoch Faktoren wie die Qualität der Marktanalysen, die finanzielle Sicherheit, die Qualität und das Angebot an Ausführungsdienstleistungen, die Gebühren sowie die Zuverlässigkeit und die Reaktionsfähigkeit auf Kundenanfragen. In einigen Fällen kann der Wert der erbrachten Dienstleistungen von einem Schwellenwert der Broker-Provisionen oder einem Prozentsatz dieser Provisionen abhängen. Der Erhalt dieser Vergütungen hilft dem Verwalter oder dem Investmentmanager dabei, seinen Kunden einen besseren Service zu bieten, trägt aber auch dazu bei, seine Kosten und letztlich die Gebühren für die Kunden, einschließlich des Fonds, niedrig zu halten. Der Fondsmanager und der Investmentmanager sind unter anderem deshalb in der Lage, solche Vereinbarungen abzuschließen und solche Vorteile zu erzielen, weil sie im Namen der Kunden gemeinsam handeln und Transaktionen bündeln können und dadurch Vorteile erzielen, die einem einzelnen Anleger nicht zur Verfügung stünden.

Der Investmentmanager wird dem Fonds regelmäßig Auskunft über die getroffenen Vereinbarungen erteilen, einschließlich Einzelheiten zu den Waren und Dienstleistungen, die sich jeweils auf die Ausführung und auf die Analyse beziehen.

Der Fondsmanager kann mit einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle einen Vertrag schließen, wonach dieses verbundene Unternehmen bestimmte Berechnungs- und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kassageschäften, Termingeschäften und sonstigen Devisenterminkontrakten erbringt, die von oder im Namen der abgesicherten Währungsklassen der Index Tracking Teilfonds abgeschlossen wurden.

Devisengeschäfte
Fremdwährungsgeschäfte für den Fonds können von Unternehmen der FIL-Gruppe durchgeführt werden, die auf Anweisung des Fondsmanagers und eines seiner ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter als Beauftragte handeln, und zwar zu den vom Fondsmanager genehmigten Kursen.

Um Skaleneffekte und Effizienzgewinne zu nutzen und damit die Kosten zum Vorteil des Fonds und anderer Kunden des Verwalters oder seiner verbundenen Unternehmen zu senken, können diese Fremdwährungsgeschäfte mit Fremdwährungsgeschäften zusammengefasst werden, die im Auftrag anderer von Fidelity verwalteter Organismen für gemeinsame Anlagen und individueller Kundenportfolios getätigt werden.

Verwahrungsrisiko
Es gibt Risiken im Umgang mit der Depotbank, den Unterdepotbanken und den Brokern, die die Wertpapiergeschäfte eines Teilfonds durchführen oder abrechnen. Es ist möglich, dass ein Teilfonds seine Vermögenswerte im Fall der Insolvenz oder des Konkurses der Depotbank, einer Unterdepotbank oder eines Brokers nur verzögert oder auch gar nicht von der Depotbank, der Unterdepotbank, dem Broker oder deren Treuhänder zurückzufordern kann, und dass er für diese Vermögenswerte möglicherweise nur eine allgemeine unbesicherte Forderung gegenüber der Depotbank, der Unterdepotbank oder dem Broker hat. Die Depotbank wird Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den konkreten Bestimmungen halten, die im Depotbankvertrag vereinbart sind. Diese Bestimmungen sollen die Vermögenswerte vor einer Insolvenz der Depotbank schützen, aber es gibt keine Garantie, dass dieser Versuch erfolgreich sein wird. Da der Fonds möglicherweise auf Märkten, einschließlich Schwellenländern, investiert, auf denen die Depotbank- und/oder Abrechnungssysteme und -vorschriften noch nicht voll entwickelt sind, können die auf diesen Märkten gehandelten und Unterdepotbanken anvertrauten Vermögenswerte des Fonds (bei Vorliegen von Umständen, in denen der Einsatz von Unterdepotbanken erforderlich ist) einem Risiko ausgesetzt sein, wenn die Depotbank nicht haftet, wenn ein Verlust für den Fonds infolge eines externen Ereignisses eingetreten ist, das sich der angemessenen Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Folgen trotz aller nach billigem Ermessen ergriffenen Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären. Weitere Einzelheiten zu den Bestimmungen bezüglich der Verbindlichkeiten der Verwahrstelle finden Sie im Unterabschnitt*„Verwahrstelle”*des Abschnitts „Management”.

Kreditrisiko in Bezug auf liquide Mittel
Hinsichtlich ihres bei der Depotbank oder Unterdepotbanken gehaltenen Barvermögens ist der Fonds dem Kreditrisiko der Depotbank selbst oder einer von ihr beauftragten Unterdepotbank ausgesetzt. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass ein Unternehmen einer Pflicht oder Verpflichtung, die es gegenüber dem Fonds übernommen ist, nicht nachkommt. Bareinlagen bei der Depotbank und den Unterdepotbanken werden in der Praxis nicht abgetrennt, sondern stellen eine Verbindlichkeit dar, die dem Fonds als Hinterleger von der Depotbank oder anderen Unterdepotbanken zustehen. Diese liquiden Mittel werden mit liquiden Mitteln anderer Kunden der Depotbank und/oder der Unterdepotbanken zusammengeführt. Im Falle der Insolvenz der Depotbank oder der Unterdepotbanken wird der Fonds in Bezug auf die liquiden Mittel des Fonds wie ein allgemeiner unbesicherter Gläubiger der Depotbank oder der Unterdepotbanken behandelt. Der Fonds kann Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Einziehung solcher Schulden haben oder gar nicht in der Lage sein, sie ganz oder teilweise zurückzuerhalten. In diesem Fall verlieren die betreffenden Teilfonds ihre liquiden Mittel ganz oder teilweise.

Der Fonds kann zusätzliche Vereinbarungen treffen (z. B. Einzahlung von liquiden Mitteln in Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen), um das Kreditrisiko für seine liquiden Mittel zu mindern, er kann dadurch aber zugleich anderen Risiken ausgesetzt sein.

Um das Risiko des Fonds bei der Depotbank zu mindern, wendet der Fondsmanager bestimmte Verfahren an, um sicherzustellen, dass die Depotbank ein seriöses Institut und das Kreditrisiko für den Fonds akzeptabel ist. Bei einem Wechsel der Depotbank muss es sich bei der neuen Depotbank um ein reguliertes Unternehmen handeln, das einer Aufsicht unterliegt und von internationalen Ratingagenturen hohe Ratings erhält.

Investmentmanagementrisiko
Jeder Teilfonds unterliegt dem Anlageverwaltungsrisiko. Die Einschätzungen des Investmentmanagers hinsichtlich der Auswahl und Anwendung von Indexierungsmodellen sowie der wirksamsten Methoden zur Minimierung des Tracking-Errors (d. h. der Differenz zwischen den Renditen des Teilfonds und den Renditen des jeweiligen Index) können sich als falsch erweisen, und es kann nicht garantiert werden, dass sie zu den gewünschten Ergebnissen führen. Jeder Teilfonds ist in erheblichem Maße von der fortgesetzten Tätigkeit der Mitarbeiter des Investmentmanagers abhängig. Im Falle des Todes, einer Erwerbsunfähigkeit oder des Ausscheidens einer dieser Personen kann die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds beeinträchtigt werden.

Geldmarkt- und Cash-Management-Risiko
Um das Kreditrisiko gegenüber Verwahrstellen zu mindern, kann der Fonds veranlassen, dass liquide Mittel (einschließlich ausstehender Dividendenzahlungen) in Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden, darunter auch andere Teilfonds, die vom Fondsmanager, vom Investmentmanager oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Ein Geldmarkt-Organismus für gemeinsame Anlagen, der einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumente investiert, kann als Alternative zu einer Anlage auf einem regulären Einlagenkonto betrachtet werden. Eine Beteiligung an einem solchen Fonds unterliegt jedoch den Risiken, die mit einer Anlage in einen Organismus für gemeinsame Anlagen verbunden sind, und obwohl ein Geldmarkt-Organismus für gemeinsame Anlagen als relativ risikoarme Anlage konzipiert ist, ist er nicht völlig risikofrei. Trotz der kurzen Laufzeiten und der hohen Bonität der Anlagen solcher Fonds können Zinsanstiege und eine Verschlechterung der Bonität die Rendite des Fonds mindern, und der Fonds unterliegt weiterhin dem Risiko, dass der Wert seiner Anlagen geschmälert wird und der investierte Kapitalbetrag nicht vollständig zurückgezahlt wird. Unter ungünstigen Marktbedingungen können die Anlagen eines solchen Fonds keine oder negative Renditen erzielen, was sich wiederum auf die Rendite des betreffenden Teilfonds auswirken und zu negativen Kapitalerträgen führen kann. Die Verwahrstelle kann außerdem liquide Mittel auf Tagesgeldkonten bei zugelassenen Gegenparteien anlegen, um das Engagement des Fonds gegenüber der Verwahrstelle zu verringern und dieses Risiko auf die verschiedenen Gegenparteien zu diversifizieren (das **„Cash-Management-Programm"**). Der Fonds ist jedoch in dem Umfang, in dem seine liquiden Mittel bei diesen Gegenparteien des Cash-Management-Programms hinterlegt sind, dem Risiko der Insolvenz jeder einzelnen dieser Gegenparteien ausgesetzt.

Optimierungsstrategie
Für bestimmte Teilfonds ist es möglicherweise nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihre jeweiligen Indizes nachzubilden. Sofern es nicht Teil der Anlagepolitik eines Teilfonds ist, seinen Index nachzubilden, kann dieser Teilfonds Optimierungstechniken einsetzen, um die Wertentwicklung seines jeweiligen Index nachzubilden. Zu den Optimierungstechniken können die strategische Auswahl einiger (anstatt aller) Wertpapiere gehören, aus denen sich der Index zusammensetzt, das Halten von Wertpapieren in Anteilen, die von den Anteilen des Index abweichen, und/oder der Einsatz von Finanzderivaten, um die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere nachzubilden, aus denen sich der Index zusammensetzt. Der Investmentmanager kann auch Wertpapiere auswählen, die nicht zu den zugrunde liegenden Bestandteilen des jeweiligen Index gehören, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit entsprechendem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Die Optimierung von Teilfonds kann möglicherweise mit einem Tracking-Error-Risiko verbunden sein, d. h. dem Risiko, dass ihre Renditen nicht exakt denen ihrer jeweiligen Indizes entsprechen. Weitere Einzelheiten zur Optimierungsstrategie sind im Abschnitt *„Anlageziel und -richtlinien"* dargelegt.

Zahlungen
Der Fonds oder sein bevollmächtigter Beauftragter zahlt Dividenden oder Erlöse aus der Rücknahme an die jeweilige Verwahrstelle, die für die betreffenden Anteile, auf die sich diese Zahlung bezieht, benannt wurde. Der Teilfonds ist nicht für die Weiterleitung von Zahlungen an die Inhaber des wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen verantwortlich und hat seine Verpflichtung durch die Zahlung an die jeweilige Verwahrstelle vollständig erfüllt. Anleger haben hinsichtlich dieser Zahlungen keine direkten Ansprüche gegenüber dem Fonds oder dessen Beauftragten.

Portfolio-Umschlagrisiko
Der Portfolioumschlag ist für den betreffenden Teilfonds mit einer Reihe direkter und indirekter Kosten und Aufwendungen verbunden, darunter beispielsweise Maklerprovisionen, Händleraufschläge und Geld-Brief-Spannen sowie Transaktionskosten beim Verkauf von Wertpapieren und bei der Wiederanlage in andere Wertpapiere. Dennoch kann ein Teilfonds zur Verfolgung seines Anlageziels häufige Handelsgeschäfte mit Anlagen tätigen. Die mit einer erhöhten Portfolioumschlagshäufigkeit verbundenen Kosten führen zu einer Verringerung der Anlagerendite eines Teilfonds, und der Verkauf von Wertpapieren durch einen Teilfonds kann zur Realisierung steuerpflichtiger Kapitalgewinne, einschließlich kurzfristiger Kapitalgewinne, führen.

Aufsichtsrechtliches Risiko
Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds auch künftig in der bisherigen Weise tätig sein kann, und künftige regulatorische Änderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Teilfonds und/oder deren Fähigkeit zur Erreichung ihrer Anlageziele auswirken.

Risiken bei Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen
Investiert ein Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein anderes Anlageinstrument, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass das andere Anlageinstrument nicht die erwartete Wertentwicklung erzielt. Der Teilfonds ist indirekt allen Risiken ausgesetzt, die mit einer Anlage in einem solchen anderen Anlageinstrument verbunden sind. Darüber hinaus könnte die mangelnde Liquidität des zugrunde liegenden Vehikels dazu führen, dass dessen Wert stärkeren Volatilitäten unterliegt als das zugrunde liegende Portfolio an Wertpapieren, und die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, seine Beteiligung an dem Vehikel zu einem Zeitpunkt oder zu einem Preis zu veräußern oder zurückzugeben, den er für wünschenswert hält. Vorbehaltlich der in Abschnitt 3.1 unter*„Anlagebeschränkungen"* festgelegten Obergrenze stimmen die Anlagepolitik und die Beschränkungen des anderen Anlageinstruments möglicherweise nicht mit denen des Teilfonds überein. Infolgedessen kann der Teilfonds aufgrund seiner Investition in ein anderes Anlageinstrument zusätzlichen oder anderen Risiken ausgesetzt sein oder eine geringere Anlagerendite erzielen. Ein Teilfonds trägt zudem seinen anteiligen Anteil an den Kosten jedes Anlageinstruments, in das er investiert. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt*„Interessenkonflikte"* in diesem Kapitel hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte, die sich aus einer Anlage in ein anderes Produkt für gemeinsame Anlagen oder Anlageinstrument ergeben können. Investiert ein Teilfonds in ein anderes Organismus für gemeinsame Anlagen oder Anlageinstrument, sodass er im Hinblick auf diesen anderen Teilfonds (der im Wesentlichen ähnliche Anlagepolitiken und -beschränkungen wie der betreffende Teilfonds aufweisen muss) zum Feeder-Fonds wird, so erhöhen sich die mit einer solchen Anlage verbundenen, oben beschriebenen Risiken entsprechend. Für einen Teilfonds fallen keine Vorab-, Ausgabe- oder Rücknahmegebühren im Zusammenhang mit Anlagen in einen anderen Teilfonds oder in einen anderen Investmentfonds an, dessen Fondsmanager ein verbundenes Unternehmen des Verwalters oder des Investmentmanagers ist. Darüber hinaus müssen alle Provisionen, die der Verwalter oder der Investmentmanager aufgrund einer Anlage eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einen anderen Teilfonds erhält, in die Vermögenswerte des anlegenden Teilfonds eingezahlt werden. Weder der Fondsverwalter noch der Investmentmanager, sofern sie aus dem Vermögen eines Teilfonds vergütet werden, dürfen Managementgebühren in Bezug auf den Teil des Vermögens dieses Teilfonds erheben, der in andere Teilfonds investiert ist.

Anteile: Zeichnungen und Rücknahmen
Bei verspätetem Eingang von Anträgen für Zeichnungen oder Rücknahmen kommt es zu einer Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und dem tatsächlichen Datum der Zeichnung bzw. Rücknahme. Solche Aufschübe oder Verzögerungen können sich auf den gezahlten oder erhaltenen Betrag auswirken. Weitere Einzelheiten zu Zeichnungen und Rücknahmen sind im Abschnitt*„Kauf und Verkauf*" dargelegt.

Steuerliche Risiken
Die im Abschnitt „Steuerinformationen" enthaltenen Steuerinformationen basieren auf den Empfehlungen, die der Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts hinsichtlich des Steuerrechts und der Steuerpraxis erhalten hat, und können sich von Zeit zu Zeit ändern. Jede Änderung der Besteuerungsgesetze in Irland oder in einem Hoheitsgebiet, in dem ein Teilfonds registriert, mit Notierung versehen, vermarktet oder in die investiert wird, könnte den Steuerstatus des Fonds und eines Teilfonds beeinflussen, den Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds in dem betroffenen Hoheitsgebiet beeinträchtigen, die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen und/oder die Nachsteuerrenditen für die Anleger verändern. Wenn ein Teilfonds in Derivatkontrakte investiert, können sich diese Überlegungen auch auf das Hoheitsgebiet beziehen, in dem das Recht des Derivatkontrakts maßgeblich ist, und/oder auf die jeweilige Gegenpartei und/oder auf die Märkte, in denen der Derivatkontrakt ein Engagement vorsieht. Die Verfügbarkeit und der Umfang etwaiger Steuervergünstigungen für Anleger hängen von den individuellen Umständen der einzelnen Anleger ab. Die Informationen im Abschnitt „*Steuerinformationen*" erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich ihrer individuellen steuerlichen Situation und der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in einen Teilfonds an ihren Steuerberater wenden. Investiert ein Teilfonds in einem Hoheitsgebiet, in dem das Steuersystem nicht vollständig ausgeprägt oder nicht hinreichend sicher ist, dann sind der Fonds, der betreffende Teilfonds, der Fondsmanager, der Investmentmanager, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle nicht verpflichtet, gegenüber einem Anleger Rechenschaft über Zahlungen abzulegen, die der Fonds oder der betreffende Teilfonds in gutem Glauben an eine Steuerbehörde für Steuern oder sonstige Abgaben des Fonds oder des betreffenden Teilfonds geleistet hat oder erbracht hat, auch wenn sich später herausstellt, dass diese Zahlungen nicht hätten geleistet oder erbracht werden müssen oder sollen. Ebenso sind der Fonds, der betreffende Teilfonds, der Fondsmanager, der Investmentmanager, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle nicht verpflichtet, gegenüber einem Anleger Rechenschaft abzulegen, wenn der Fonds und/oder der betreffende Teilfonds eine Steuerverbindlichkeit in einem Hoheitsgebiet ursprünglich nicht berücksichtigt hat, die sich später als vom Fonds und/oder dem betreffenden Teilfonds zu zahlen herausstellt.

Die der Fonds kann in anderen Ländern als Irland der Steuerpflicht (einschließlich Quellensteuern) unterliegen, und zwar hinsichtlich der erzielten Erträge und der aus seinen Anlagen resultierenden Kapitalgewinne. Der Fonds kann möglicherweise nicht von einer Senkung des Satzes dieser ausländischen Steuer aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern profitieren. Der Fonds ist daher möglicherweise nicht in der Lage, in bestimmten Ländern von ihm entrichtete ausländische Quellensteuern zurückzufordern. Sollte sich diese Situation ändern und der Fonds eine Erstattung der ausländischen Steuer erhalten, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds, von dem die betreffende ausländische Steuer ursprünglich abgezogen wurde, nicht angepasst, und der Vorteil wird zum Zeitpunkt der Erstattung im Nettoinventarwert des Teilfonds berücksichtigt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung von Index-Nachbild-Teilfonds im Vergleich zu einem Index unter Umständen negativ beeinflusst werden kann, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter in seiner Indexberechnungsmethodik zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der im Index enthaltenen und von den Teilfonds gehaltenen Basiswertpapiere abweichen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Dachfonds-Bargeldkonto

Beträge für Zeichnungen, die für einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingegangen sind, werden auf einem auf den Namen des Fonds lautenden Dachfonds-Bargeldkonto verwahrt. Anleger sind hinsichtlich des gezeichneten Betrags bis zur Ausgabe der Anteile ungesicherte Gläubiger des betreffenden Teilfonds und kommen erst ab dem Zeitpunkt der Ausgabe von Anteilen in den Genuss einer etwaigen Wertsteigerung des Nettoinventarwerts des Teilfonds sowie aller sonstigen Anteilseignerrechte (einschließlich der Dividendenberechtigung). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder des Teilfonds gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds oder der Teilfonds über ausreichende Mittel verfügen wird, um unbesicherte Gläubiger vollständig zu befriedigen.

Die Auszahlung der Erlöse aus der Rücknahme und der Dividenden durch den Teilfonds erfolgt vorbehaltlich des Eingangs der Original-Zeichnungsunterlagen und der Einhaltung aller Verfahren zur Geldwäschebekämpfung. Ungeachtet dessen verlieren die teilnehmenden Anteilinhaber hinsichtlich der zurückgekauften Anteile ab dem jeweiligen Tag der Rücknahme ihren Status als Anteilinhaber. Abtretende Anteilinhaber und zur Ausschüttung berechtigte Anteilinhaber gelten ab dem jeweiligen Rücknahme- bzw. Ausschüttungsdatum als ungesicherte Gläubiger des Teilfonds und haben hinsichtlich des Rücknahme- bzw. Ausschüttungsbetrags keinen Anspruch auf eine Wertsteigerung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder auf sonstige Anteilinhaberrechte (einschließlich weiterer Dividenden-Berechtigungen). Sollte es während dieses Zeitraums zu einer Insolvenz des Fonds oder des Teilfonds kommen, besteht keine Garantie dafür, dass der Fonds oder der Teilfonds über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger vollständig zu befriedigen. Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgeben möchten, sowie Anteilinhaber, die berechtigt sind, Zahlungen zu erhalten, sollten daher sicherstellen, dass alle noch ausstehenden Unterlagen und Informationen unverzüglich vorgelegt werden. Die Nichtbeachtung erfolgt auf eigenes Risiko des jeweiligen Anteilinhabers.
Im Falle der Insolvenz eines anderen Teilfonds unterliegen die Beträge, auf die ein bestimmter Teilfonds Anspruch hat (einschließlich der von Anlegern fälligen Beträge für Zeichnungen), die jedoch aufgrund der Funktionsweise eines Umbrella-Cash-Kontos auf diesen anderen Teilfonds übertragen worden sein könnten, den Grundsätzen des irischen Treuhandrechts sowie den Bestimmungen der Betriebsverfahren für das Umbrella-Cash-Konto unterliegt. Es kann zu Verzögerungen bei der Einziehung und/oder zu Streitigkeiten hinsichtlich der Einziehung dieser Beträge kommen, und der insolve Teilfonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um die dem betreffenden Teilfonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen. Dementsprechend gibt es keine Garantie dafür, dass der betreffende Teilfonds oder der Fonds diese Beträge zurückerhalten wird. Zudem gibt es keine Garantie dafür, dass unter solchen Umständen der betreffende Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel verfügen würde, um ungesicherte Gläubiger zu befriedigen.

Mögliche Auswirkungen des Brexit

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der EU ausgetreten, und nach einer Übergangsphase werden seine Beziehungen zur EU teilweise durch einen Handels- und Kooperationsvertrag (den **„TCA**") geregelt, der seit dem 1. Januar 2021 gilt.

Das TCA bildet den Rahmen für die künftige Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Damit wird nicht unbedingt ein festes Regelwerk geschaffen, sondern es bildet die Grundlage für eine sich weiterentwickelnde Beziehung, die Raum für zunehmende Unterschiede oder eine engere Zusammenarbeit bietet, was je nach Bereich unterschiedlich ausfallen kann. Das TCA regelt in erster Linie den Handel mit Waren und Dienstleistungen und enthält Bestimmungen zu geistigem Eigentum, Energie, Transparenz, Regulierungspraktiken, öffentlichem Beschaffungswesen und gleichen Wettbewerbsbedingungen. Es enthält außerdem Abschnitte zu den Themen Luftverkehr, digitaler Handel, Straßenverkehr, soziale Sicherheit und Visa, Fischerei sowie Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in

Strafsachen. Es wird von einer Reihe ergänzender gemeinsamer Erklärungen begleitet, unter anderem zu den Bereichen Finanzdienstleistungen, Steuern, staatliche Beihilfen und Subventionen, Verkehr sowie Datenschutz.

Solange die sich aus dem TCA (und den Gemeinsamen Erklärungen) ergebenden Bestimmungen nicht klarer sind, lassen sich die vollständigen Auswirkungen, die der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und/oder damit zusammenhängende Angelegenheiten auf einen Teilfonds oder dessen Anlagen haben könnten, nicht abschätzen, einschließlich – jeweils – dessen Marktwert oder dessen Liquidität auf dem Sekundärmarkt, oder auf die anderen Parteien der Transaktionsdokumente.

Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten im geschäftlichen, rechtlichen und politischen Umfeld sowie zu Risiken (**„Brexit-Risiken"**), darunter die Möglichkeit kurz- und langfristiger Marktvolatilität und Volatilität der Währungen, makroökonomische Risiken für die britische und die europäischen Volkswirtschaften, Impulse für eine Spaltung des Vereinigten Königreichs und damit verbundene politische und wirtschaftliche Spannungen, Impulse für eine weitere Desintegration der EU und damit verbundene politische Spannungen (einschließlich solcher im Zusammenhang mit einer ablehnenden Haltung gegenüber grenzüberschreitenden Kapitalbewegungen), Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Einhaltung geltender finanz- und handelsrechtlicher Gesetze und Vorschriften angesichts der zu erwartenden Maßnahmen gemäß oder im Hinblick auf Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union sowie der Verhandlungen gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sowie die fehlende Verfügbarkeit zeitnaher Informationen über die zu erwartenden rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Regelungen.

Die Unsicherheit hinsichtlich der Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU und seines Austritts als EU-Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf einen Teilfonds und dessen Anlagen auswirken (insbesondere auf solche, die sich auf Unternehmen oder Vermögenswerte beziehen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, dort geschäftlich tätig sind oder Dienstleistungen oder andere wesentliche Beziehungen im oder mit dem Vereinigten Königreich unterhalten).

Es kann nicht garantiert werden, dass die Brexit-Risiken die Attraktivität einer Anlage in einem Teilfonds nicht erheblich beeinträchtigen, unter anderem aufgrund möglicher Kapitalverluste, Verzögerungen, rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Risiken sowie allgemeiner Unsicherheiten. Zu den Brexit-Risiken zählen auch mögliche Nachteile für Finanzdienstleistungsunternehmen, die in der EU geschäftlich tätig sind und ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, sowie Störungen der regulatorischen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit des Fonds, des Fondsmanagers, des Investmentmanagers und anderer Berater und Dienstleister des Fonds.

Risiken von nachhaltigen Anlagen
Soweit ein Teilfonds ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl seiner Anlagen berücksichtigt, kann er schlechter abschneiden als der Markt oder andere Teilfonds, die in ähnliche Vermögenswerte investieren, aber keine Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen.

Der Teilfonds darf bei der Auswahl von Anlagen einen eigenen ESG-Bewertungsprozess verwenden, der teilweise auf Daten von Dritten basiert, die unvollständig oder ungenau sein können.

Wenn ein Teilfonds seine Stimmrechtsvertretungsentscheidungen im Einklang mit ESG-Kriterien und Ausschlusskriterien trifft, ist dies nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Wertentwicklung eines Emittenten vereinbar. Informationen zur ESG-Abstimmungspolitik von Fidelity finden Sie unter www.fidelity.lu/sustainable-Investing/our-policies-and-reports.

GESUNDHEITSRISIKEN DURCH PANDEMIEN
Ereignisse wie Gesundheitspandemien oder Krankheitsausbrüche können zu einer erhöhten kurzfristigen Marktvolatilität führen und sich langfristig negativ auf die Weltwirtschaft und die Märkte im Allgemeinen auswirken. So kam es beispielsweise ab Ende 2019 in China zu einem Ausbruch einer neuen und hochansteckenden Form der Coronavirus-Erkrankung, COVID-19 oder 2019-nCOV. In den folgenden Monaten breitete sich COVID-19 auf zahlreiche Länder aus, was in vielen Ländern zu vorsorglichen, staatlich verordneten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Ausgangssperren und Geschäftsschließungen führte.

Der Ausbruch solcher Epidemien sowie daraus resultierende Reisebeschränkungen oder Quarantänemaßnahmen könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit in den Ländern haben, in denen ein Teilfonds investieren kann, sowie auf den weltweiten Handel und damit die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds beeinträchtigen. Gesundheitspandemien oder -ausbrüche könnten zu einem allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang in

einer bestimmten Region oder weltweit führen, insbesondere wenn der Ausbruch über einen längeren Zeitraum andauert oder sich weltweit ausbreitet. Dies könnte sich nachteilig auf die Anlagen eines Teilfonds oder auf dessen Fähigkeit auswirken, neue Anlagen zu tätigen oder seine Anlagen zu veräußern.

Pandemien und ähnliche Ereignisse könnten sich zudem akut auf einzelne Emittenten oder verbundene Gruppen von Emittenten auswirken und sich nachteilig auf die Wertpapiermärkte, die Verfügbarkeit von Kursen, Zinssätze – einschließlich negativer Renditen –, Auktionen, den Sekundärhandel, Ratings, das Kreditrisiko, Inflation, Deflation und andere Faktoren auswirken, die mit den Anlagen eines Fonds oder der Geschäftstätigkeit des Investmentmanagers sowie der Geschäftstätigkeit der Dienstleister des Investmentmanagers und des Fonds zusammenhängen.

Zudem sind die Risiken im Zusammenhang mit Gesundheitspandemien oder Krankheitsausbrüchen erhöht, da Unsicherheit darüber besteht, ob ein solches Ereignis als Fall höherer Gewalt gelten würde. Die Anwendbarkeit – oder die Nichtanwendbarkeit – von Bestimmungen über höhere Gewalt könnte auch im Zusammenhang mit Verträgen, die der Fondsmanager oder die Anlagen eines Teilfonds abgeschlossen haben, in Frage gestellt werden, was sich letztendlich zu ihrem Nachteil auswirken könnte. Wird festgestellt, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, kann eine Gegenpartei eines Teilfonds oder einer Portfolioanlage von ihren Verpflichtungen aus bestimmten Verträgen, deren Vertragspartei sie ist, befreit werden; ist dies nicht der Fall, können der Teilfonds und seine Anlagen verpflichtet sein, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, ungeachtet möglicher Einschränkungen ihres Betriebs und/oder ihrer finanziellen Stabilität. Beide Szenarien könnten sich negativ auf die Anlagen und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Jeder Ausbruch einer Epidemie kann zur vollständigen oder teilweisen Schließung der Büros des Fondsmanagers, des Investmentmanagers oder anderer Dienstleister oder anderer Betriebe führen, was sich auf deren Fähigkeit zur Unterstützung und Erbringung von Dienstleistungen auswirken kann. Solche Krankheitsausbrüche können sich nachteilig auf den Wert eines Teilfonds und/oder die Anlagen eines Teilfonds auswirken. Sollte in Hoheitsgebieten, in denen der Fondsmanager, der Investmentmanager oder andere Dienstleister Niederlassungen unterhalten oder Anlagen halten, eine Epidemie auftreten, könnte dies die Fähigkeit der jeweiligen Rechtsperson beeinträchtigen, ihren Geschäftsbetrieb effektiv aufrechtzuerhalten, einschließlich der Fähigkeit der Mitarbeiter, ihre Aufgaben wahrzunehmen, zu kommunizieren und Reisen zu unternehmen, soweit dies zur Umsetzung der Anlagestrategie und der Anlageziele eines Teilfonds oder zur Betreuung des Teilfonds erforderlich ist. Ein Teilfonds kann zudem Verluste und andere nachteilige Auswirkungen erleiden, wenn die Störungen über einen längeren Zeitraum andauern. Darüber hinaus können die Mitarbeiter des Fondsmanagers, des Investmentmanagers und anderer Dienstleister unmittelbar von der Ausbreitung betroffen sein, sowohl durch eigenes Risiko als auch durch das Risiko von Familienangehörigen. Die Ausbreitung einer Krankheit unter den Mitarbeitern des Fondsmanagers, des Investmentmanagers oder der Dienstleister würde die Fähigkeit der jeweiligen Rechtsperson, die Angelegenheiten der Teilfonds ordnungsgemäß zu überwachen, erheblich beeinträchtigen, was zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Aussetzung der Anlageaktivitäten oder des Betriebs eines Teilfonds führen könnte.

Fehler, Fehlerkorrektur und Benachrichtigung von Anteilinhabern

Der Verwaltungsrat und der Fondsmanager prüfen in Absprache mit dem Verwahrer etwaige Verstöße gegen das Anlageziel, die Anlagerichtlinien oder die Anlagebeschränkungen sowie etwaige Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Fonds oder bei der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen, um festzustellen, ob Korrekturmaßnahmen erforderlich sind oder ob dem Fonds oder den Anteilinhabern eine Entschädigung zusteht.

Der Verwaltungsrat und der Fondsmanager können die Korrektur von Fehlern zulassen, die sich auf die Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen auswirken können. Der Verwaltungsrat und der Fondsmanager können bei der Behebung von Fehlern Wesentlichkeitsrichtlinien befolgen, die den Zeitpunkt der Einleitung von Korrekturmaßnahmen oder der Zahlung einer Entschädigung an den Fonds oder die Anteilinhaber einschränken oder begrenzen können. Darüber hinaus führen – vorbehaltlich des geltenden Rechts und der Anforderungen der Zentralbank – nicht alle Fehler zu ersatzpflichtigen Fehlern. Dementsprechend haben Anteilinhaber (einschließlich derjenigen, die Anteile in Zeiträumen kaufen oder zurückgeben, in denen Fehler oder sonstige Irrtümer entstehen oder auftreten) möglicherweise keinen Anspruch auf Entschädigung im Zusammenhang mit der Behebung eines Fehlers oder eines sonstigen Irrtums.

Die Anteilinhaber werden möglicherweise nicht über das Auftreten eines Fehlers oder Irrtums oder dessen Behebung informiert, es sei denn, die Korrektur des Fehlers erfordert eine Anpassung der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile oder des Nettoinventarwerts, zu dem diese Anteile ausgegeben wurden, oder der an diesen Anteilinhaber gezahlten Rücknahmeerlöse.

Ersatz des LIBOR und anderer IBORs
Der Zinssatz „London Inter-bank Offered Rate" (der „LIBOR") ist der Durchschnitt der Zinssätze, die von führenden Banken in London auf der Grundlage der Sätze geschätzt werden, die sie selbst für Kredite bei anderen Banken zahlen müssten. Ein Teilfonds kann Transaktionen mit Instrumenten tätigen, die mithilfe des LIBOR oder anderer, währungsspezifischer IBOR-Sätze („**IBOR**": Inter-bank Offered Rate) bewertet werden, oder Verträge abschließen, mit denen Zahlungsverpflichtungen anhand von IBOR-Sätzen bestimmt werden. Ab Ende 2021 wird die Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs die Banken dieser Gruppe nicht mehr verpflichten, die Zinssätze für die Berechnung des LIBOR einzureichen, und daher ist nicht sicher, ob und in welchem Umfang sie weiterhin Informationen bereitstellen werden und ob der LIBOR auf seiner derzeitigen Basis weitergeführt wird.

Die Einstellung des LIBOR und anderer IBORs ist Teil einer aufsichtsrechtlichen Agenda, mit der ein Wechsel der Branche von IBORs zu alternativen Referenzzinssätzen herbeigeführt werden soll. Dieser Übergang birgt Risiken für die Teilfonds, die nicht erschöpfend bestimmt werden können, die sich jedoch negativ auf die Wertentwicklung eines Teilfonds, seinen Nettoinventarwert sowie seine Erträge und die Erträge der Anteilinhaber auswirken können.

Wird ein IBOR eingestellt oder ist anderweitig nicht mehr verfügbar, so muss der Zinssatz für Schuldtitel, die sich auf diesen IBOR beziehen, auf der Grundlage etwaiger Notbestimmungen bestimmt werden. Dies kann unter bestimmten Umständen von der Bereitstellung – möglicherweise nicht verfügbarer – angebotener Notierungen für den IBOR-Satz durch Referenzbanken abhängen, oder die Anwendung eines festen Zinssatzes auf der Grundlage des letzten verfügbaren IBOR-Satzes erfordern. Wenn solche Notbestimmungen geändert werden müssen, um die Einstellung zu berücksichtigen, und Unsicherheit bezüglich eines alternative Zinsmaßstabs besteht, kann nicht sichergestellt werden, dass solche Änderungen oder alternativen Zinssätze das künftige Zinsrisiko in gleicher Weise mindern werden.

Positionen in IBOR-Instrumenten können aufgrund der geplanten Einstellung unter Liquiditätseinbußen und Wertverlusten leiden. Außerdem sind von einer Regulierungsbehörde oder von Gegenparteien einseitig als Ersatz auferlegte Referenzsätze und etwaige Preisanpassungen für einen bestimmten Teilfonds möglicherweise nicht geeignet; dies kann Kosten für das Schließen von Positionen und für die Durchführung von Ersatzgeschäften verursachen. Wird ein solcher Bezugsindex von einem Teilfonds oder in Bezug auf Anlagen referenziert oder verwendet, die von einem Teilfonds (direkt oder indirekt) gehalten werden, ist es unter Umständen notwendig, einen solchen Index durch Alternativen zu ersetzen und eine betroffene Investition zu schließen oder umzustrukturieren, wodurch Schließungskosten und Kosten für Ersatzgeschäfte anfallen können. Es können zusätzlichen Kosten entstehen, wenn einem Teilfonds nicht die Instrumente mit der günstigsten Liquidität oder den besten Kursen zur Verfügung stehen.

2) MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN

Aktien
Bei Teilfonds, die in Aktien investieren, kann der Wert dieser Aktien schwanken – mitunter sogar erheblich –, je nach den Aktivitäten und Ergebnissen einzelner Unternehmen oder aufgrund allgemeiner Markt- und Wirtschaftsbedingungen oder anderer Ereignisse. Wechselkursschwankungen führen ebenfalls zu Wertänderungen, wenn die Währung der Anlage nicht mit der Basiswährung des Teilfonds übereinstimmt, der diese Anlage hält.

Depotbescheinigungen
ADRs und GDRs sind so konzipiert, dass sie ein Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren ermöglichen. In bestimmten Situationen kann der Investmentmanager ADRs und GDRs einsetzen, um ein Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren des Index zu erzielen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder dafür ungeeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. In solchen Fällen kann der Investmentmanager jedoch nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie bei einem direkten Besitz der Wertpapiere, da sich ADRs und GDRs nicht immer entsprechend der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Wertpapiers entwickeln.

Im Falle einer Aussetzung oder Schließung eines oder mehrerer Märkte, an denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert des ADR oder GDR nicht mehr eng mit dem Wert der jeweiligen zugrunde liegenden Wertpapiere korreliert. Darüber hinaus kann es Umstände geben, unter denen der Investmentmanager nicht in ein ADR oder GDR investieren kann oder dies nicht angemessen ist, oder bei denen die Eigenschaften des ADR oder GDR das zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln.

Falls ein Teilfonds unter den oben genannten Umständen in ADRs oder GDRs investiert, kann dies Auswirkungen auf die Nachbildung des Index durch den Teilfonds haben, d. h., es besteht das Risiko, dass die Rendite des Teilfonds von der Rendite des Benchmark-Index abweicht.

3) MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKEN

Anleihen, Schuldinstrumente und festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich hochverzinslicher Wertpapiere)
Bei Teilfonds, die in Anleihen oder andere Schuldinstrumente investieren, hängt der Wert dieser Anlagen von den Marktzinsen, der Bonität des Emittenten und Aspekten der Liquidität ab. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Schuldinstrumente investiert ist, unterliegt Schwankungen aufgrund von Zinsänderungen, der eingeschätzten Bonität des Emittenten, der Marktliquidität sowie der Wechselkurse (sofern die Währung der Anlage nicht mit der Basiswährung des Teilfonds übereinstimmt, der diese Anlage hält). Manche Teilfonds dürfen in hochverzinsliche Schuldtitel investieren, bei denen die Erträge (im Vergleich zu Schuldtiteln mit Investment Grade) relativ hoch sein können. Das Risiko der Wertminderung und der Realisierung von Kapitalverlusten will bei diesen Schuldtiteln jedoch deutlich höher als bei Schuldtiteln mit niedrigerer Rendite sein.

Risiko im Investment Grade-Bereich
Bestimmte Teilfonds können in Schuldpapiere mit „Investment Grade"-Rating investieren. Investment Grade-Schuldpapiere erhalten von Ratingagenturen (Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's) auf der Grundlage der Bonität bzw. des Ausfallrisikos einer Anleiheemission Ratings in den höchsten Ratingkategorien. Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes vorgesehen ist, wird festverzinslichen Wertpapieren mit Investment Grade-Rating in der Regel ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer international anerkannten Ratingagentur zugewiesen (bei abweichenden Ratings gilt das schlechtere der beiden besten Ratings). Investment Grade-Schuldpapiere sind wie andere Arten von Schuldpapieren mit einem Kreditrisiko verbunden und können im Zeitraum zwischen ihrer Emission und ihrer Fälligkeit einer Herabstufung durch die Ratingagenturen unterliegen. Solche Herabstufungen können während des Zeitraums auftreten, in dem der Teilfonds in diese Wertpapiere investiert. Im Falle einer oder mehrerer Herabstufungen – sei es unter „Investment Grade" oder anderweitig – können die Teilfonds diese Wertpapiere weiterhin halten.

Wertpapiere mit niedrigerem Rating bzw. Wertpapiere ohne Rating
Bestimmte Teilfonds dürfen in Wertpapiere mit schlechterem oder ohne Rating investieren. Die Bonität von Schuldtiteln wird häufig von Ratingagenturen beurteilt. Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigerem Rating sowie nicht bewertete Wertpapiere vergleichbarer Qualität können stärkeren Schwankungen der Rendite, größeren Geld-Brief-Spannen, einer höheren Liquiditätsprämie und ausgeprägteren Markterwartungen unterliegen und folglich größeren Marktwerten als Wertpapiere mit höherem Rating. Sie sind häufig größeren Kredit- und Marktrisiken ausgesetzt als Wertpapiere mit höherem Rating. Änderungen dieser Ratings oder die Erwartung solcher Änderungen werden voraussichtlich zu Veränderungen der Renditen und Marktwerte führen, die mitunter erheblich ausfallen können. Sollte dies eintreten, könnten die Kurse der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere volatil sein, und der Teilfonds könnte einen Teil oder die gesamte Anlage verlieren.

Kreditrisiko
Die Anlagen können beeinträchtigt werden, wenn eine der Finanzinstitutionen, bei denen Einlagen hinterlegt sind, in die Insolvenz geht oder in andere finanzielle Schwierigkeiten gerät (Ausfall). Das Kreditrisiko ergibt sich auch aus der Unsicherheit über die Rückzahlung von Kapital und Zinsen aus Anlagen in Anleihen und anderen Schuldtiteln bei Fälligkeit. In beiden Fällen ist die gesamte Einlage bzw. der gesamte Kaufpreis des Schuldtitels verlustgefährdet, wenn die Forderungen nach dem Ausfall nicht beigetrieben werden können. Das Ausfallrisiko ist bei Anleihen und Schuldtiteln, die als „unter Investment Grade" eingestuft werden, in der Regel am größten.

Verbriefte oder strukturierte Schuldinstrumente
Teilfonds können in verbriefte oder strukturierte Schuldinstrumente (zusammenfassend als „strukturierte Produkte" bezeichnet) investieren. Zu diesen Instrumenten gehören Asset-Backed Securities, Mortgage-Backed Securities, Collateralized Debt Instruments und Collateralized Loan Obligations. Durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere sind Wertpapiere, deren Zins- und Tilgungszahlungen aus bestimmten Vermögenswerten stammen. Zu diesen Vermögenswerten zählen Hypotheken (sowohl Wohn- als auch Gewerbeimmobilien) sowie Pools anderer Arten von Forderungen (z. B. Zahlungen, die ein Schuldner – sei es ein Unternehmen oder ein Verbraucher – einem Gläubiger schuldet, wie Kreditkartenschulden, Rückzahlungen von Verbraucherkrediten und Lizenzgebühren). Die durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere können von Rechtspersonen oder privat begeben werden und können als „Pass-Through"-Wertpapiere ausgestaltet sein (d. h., die Zahlungen der zugrunde liegenden Kreditnehmer werden an den Inhaber des Wertpapiers weitergeleitet). Die durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere

können durch Zahlungen des bzw. der zugrunde liegenden Kreditnehmer gesichert sein, bei denen es sich um reine Zinszahlungen, reine Tilgungszahlungen oder eine Kombination aus beidem handeln kann. Strukturierte Produkte ermöglichen ein synthetisches oder anderes Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten und ihr Risiko/Rendite-Profil wird durch die aus diesen Vermögenswerten abgeleiteten Cashflows bestimmt. Bei einigen dieser Produkte kommen mehrere Instrumente und unterschiedliche Cashflow-Profile zum Tragen, sodass es nicht möglich ist, das Ergebnis unter allen Marktszenarien mit Sicherheit vorherzusagen. Zudem könnte der Preis einer solchen Anlage von Veränderungen der zugrunde liegenden Komponenten des strukturierten Finanzinstruments abhängen oder sehr stark auf diese reagieren. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte können vielfältige Formen annehmen, darunter unter anderem Kreditkartenforderungen, Hypotheken auf Wohnimmobilien, Unternehmenskredite, Kredite für Fertighäuser oder jegliche Art von Forderungen gegenüber einem Unternehmen oder einer strukturierten Einheit, die regelmäßige Cashflows von ihren Kunden erhält. Manche strukturierte Produkte können mit Hebelwirkung arbeiten, so dass der Kurs der Instrumente stärker schwanken kann, als wenn sie keine Hebelwirkung einsetzen würden. Zudem können Anlagen in strukturierte Produkte weniger liquide sein als andere Wertpapiere. Die mangelnde Liquidität kann dazu führen, dass sich der aktuelle Marktwert der Vermögenswerte vom Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte abkoppelt; folglich können Teilfonds, die in verbriefte Produkte investieren, einem höheren Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein. Die Liquidität eines strukturierten Produkts kann geringer sein als die einer gewöhnlichen Anleihe oder eines gewöhnlichen Schuldinstruments, was sich nachteilig auf die Möglichkeit, die Position zu verkaufen, oder auf den Preis, zu dem ein solcher Verkauf getätigt wird,auswirken kann.

Hybride Unternehmensanleihen
Teilfonds können in hybride Unternehmensanleihen investieren (z. B. eine Anleihe, die Merkmale einer gewöhnlichen Anleihe aufweist, jedoch von Kursschwankungen der Aktie beeinflusst wird, in die sie umgewandelt werden kann), bei denen es sich um hochstrukturierte Instrumente handelt, die sowohl Aktien- als auch festverzinsliche Merkmale vereinen. Sie bieten Emittenten in der Regel die Möglichkeit zur Kreditaufnahme bei Anlegern und zur Zahlung von Zinsen. Solche Emittenten können Hybridanleihen aus verschiedenen Gründen einsetzen, darunter zur Stärkung ihrer Kapitalausstattung, zur Senkung ihrer gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten, zur Diversifizierung ihrer Finanzierungsquellen und zur Steuerung ihrer Bonitätsratings. Obwohl sich die Geschäftsbedingungen zunehmend vereinheitlicht haben, können die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Instrumente (wie Zahlungsbedingungen, das Verhältnis von Fremd- und eigenkapitalähnlichen Merkmalen, Laufzeiten und anwendbare Zinssätze) variieren.

bedingte Pflichtwandelanleihe
Bedingte Pflichtwandelanleihen sind eine Art von Schuldpapieren, die in Aktien umgewandelt werden können oder bei Eintritt eines vorab festgelegten Ereignisses („Auslöseereignis") einer Kapitalherabsetzung unterzogen werden können. Das auslösende Ereignis steht in der Regel im Zusammenhang mit der Finanzlage des Emittenten, weshalb die Umwandlung voraussichtlich infolge einer Verschlechterung der relativen Kapitalstärke des Basiswerts erfolgen wird. Daher ist es wahrscheinlich, dass die Umwandlung in Aktien zu einem Aktienkurs erfolgen würde, der unter dem Kurs zum Zeitpunkt der Emission oder des Erwerbs der Anleihe liegt. Unter angespannten Marktbedingungen kann sich die Liquidität des Emittenten erheblich verschlechtern, und es kann schwierig sein, einen sofortigen Käufer zu finden, was bedeutet, dass für den Verkauf möglicherweise ein erheblicher Preisnachlass erforderlich ist. Kontingente Wandelanleihen können auch als unbefristete Anleihen (d. h. Anleihen ohne Fälligkeitstermin) begeben werden. Diese weisen zwar Rückkauftermine auf, es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass die Anleihe zu diesem Zeitpunkt zurückgezahlt wird, und es besteht die Möglichkeit, dass die Anleihe niemals zurückgezahlt wird, was zu einem vollständigen Verlust der ursprünglichen Kapitalanlage führen würde.

4) LÄNDER- UND KONZENTRATIONSRISIKEN SOWIE RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM ANLAGESTIL

Länderkonzentration
Teilfonds, die im Wesentlichen nur in ein Land investieren, haben ein stärkeres Engagement in den marktbezogenen, politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Risiken dieses Landes als ein Teilfonds, der das Länderrisiko auf mehrere Länder diversifiziert. Es besteht das Risiko, dass ein bestimmtes Land Devisen- und/oder Umtauschkontrollen einführt oder Vorschriften erlässt, die den Marktbetrieb in diesem Land stören könnten. Die Folgen dieser Maßnahmen sowie weiterer Maßnahmen wie beispielsweise der Einziehung von Vermögenswerten könnten darin bestehen, dass der normale Betrieb des Teilfonds im Hinblick auf den Kauf und Verkauf von Anlagen und möglicherweise auch die Fähigkeit, Rücknahmen zu bedienen, beeinträchtigt wird. In solchen Fällen kann der Teilfonds ausgesetzt werden, und Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, Anteile des Teilfonds zu erwerben oder zurückzugeben. Diese und andere Maßnahmen könnten sich zudem nachteilig auf die Möglichkeit auswirken, die Vermögenswerte des Teilfonds zu bewerten, was den Nettoinventarwert des Teilfonds erheblich beeinflussen könnte. Eine Streuung über mehrere Länder könnte jedoch andere

Risiken mit sich bringen, wie beispielsweise das Risiko der Währung. In bestimmten Ländern und für bestimmte Anlagearten sind die Transaktionskosten höher und die Liquidität niedriger als anderenorts.

Beteiligungen und Branchenkonzentration
Einige Teilfonds können in eine relativ geringe Anzahl von Anlagen investieren oder sich auf einen bestimmten Industriesektor konzentrieren, wodurch der Nettoinventarwert des Teilfonds aufgrund dieser Konzentration der Titel im Vergleich zu einem Teilfonds, der über eine größere Anzahl von Anlagen oder Sektoren diversifiziert ist, stärkeren Volatilitäten unterliegen kann.

Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen
Zudem besteht die Möglichkeit, dass nur begrenzt alternative Methoden zur Verwaltung der Cashflows zur Verfügung stehen, insbesondere dann, wenn der Schwerpunkt bei der Anlage auf kleine und mittelgroße Unternehmen ausgerichtet ist. Die Kurse der Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen sind im Allgemeinen volatiler als die von größeren Unternehmen. Die Wertpapiere sind oft weniger liquide und diese Unternehmen können abrupteren Marktpreisschwankungen unterworfen sein als größere, etabliertere Unternehmen. Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung bieten nach allgemeiner Ansicht größere Wertsteigerungschancen, können aber mit höheren Risiken verbunden sein, als dies bei etablierteren Unternehmen üblich ist, da sie in der Regel durch schlechte Konjunktur- oder Marktbedingungen eher beeinträchtigt werden. Diese Unternehmen können über begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen verfügen oder von einem eingeschränkten Managementteam abhängig sein. Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen weisen nicht nur eine höhere Volatilität auf, sondern können auch bis zu einem gewissen Grad unabhängig von den Aktien größerer Unternehmen schwanken (d. h., die Kurse von Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen können fallen, während die Kurse von Aktien großer Unternehmen steigen, oder umgekehrt). Bei Teilfonds, die sich auf solche Unternehmen spezialisieren, haben Transaktionen – insbesondere solche mit hohem Volumen – aufgrund der relativ geringen Liquidität der Märkte für Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen wahrscheinlich größere Auswirkungen auf die Betriebskosten eines Teilfonds als vergleichbare Transaktionen in größeren Teilfonds oder vergleichbare Transaktionen bei großen Unternehmen.

5) RISIKEN IN VERBINDUNG MITSCHWELLENLÄNDERN

Schwellenmärkte, einschließlich Russland
Einige der Teilfonds investieren ganz oder teilweise in Wertpapiere aus Schwellenmärkten, und zwar in dem im jeweiligen Nachtrag dargelegten Umfang. Die Volatilität des Kurses dieser Wertpapiere kann stärker sein als die von Wertpapieren in weiter entwickelten Märkten. Als Folge kann eine größere Gefahr von Kursschwankungen oder der Aussetzung von Rücknahmen bei solchen Teilfonds im Vergleich zu Teilfonds bestehen, die in reifere Märkte investieren. Diese Volatilität kann ihre Ursache in politischen und wirtschaftlichen Faktoren haben und noch verstärkt werden durch Faktoren aus den Bereichen des Rechts, der Handelsliquidität, der Abwicklung, der Übertragung von Wertpapieren und der Wechselkurse. Einige Schwellenmärkte verfügen zwar über relativ florierende Volkswirtschaften, reagieren jedoch möglicherweise empfindlich auf die weltweiten Preise für Rohstoffe und/oder die Volatilität der Inflationsraten. In bestimmten Ländern sind weniger strenge regulatorische, bilanzielle und Offenlegungsvorschriften für Emittenten und Märkte üblich. Andere sind möglicherweise besonders anfällig für Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen. Zu den zusätzlichen Risiken, die bei einer Investition in verschiedenen Ländern auftreten, zählen Handels-, Abwicklungs-, Verwahrungs- und sonstige operative Risiken, die sich aus den unterschiedlichen Systemen, Verfahren und Anforderungen in einem bestimmten Land sowie aus den unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen zu Quellensteuern und sonstigen Steuern ergeben. Obwohl große Sorgfalt darauf verwendet wird, diese Risiken zu verstehen und zu steuern, tragen letztendlich die jeweiligen Teilfonds und damit auch die Anteilinhaber dieser Teilfonds die mit einer Anlage in diesen Märkten verbundenen Risiken.

Bestimmte Teilfonds können, sofern dies im jeweiligen Nachtrag vorgesehen ist, direkt in indische Wertpapiere investieren. In diesem Fall muss der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Securities and Exchange Board of India (Foreign Portfolio Investors) Regulations 2014 als ausländischer Portfolioinvestor (**„FPI**") registriert werden. Um als FPI registriert zu werden, muss der Teilfonds möglicherweise bestimmte allgemeine Kriterien hinsichtlich der Anzahl der Anleger des Teilfonds und des maximalen prozentualen Anteils dieser Anleger erfüllen. Für den Fall, dass der Teilfonds allgemeine Kriterien erfüllen muss, die im Rahmen der FPI-Regelung gelten, haben die Mitglieder des Verwaltungsrats beschlossen, dass kein Anleger mehr als 49 % der Anteile (nach Anzahl oder Wert) eines solchen Teilfonds halten darf, mit Ausnahme des Nominees einer gemeinsamen Verwahrstelle. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Kauf von Anteilen eines solchen Teilfonds storniert und ihre Zeichnungsbeträge zurückerstattet werden können, wenn durch einen solchen Kauf ihr Eigentum an Anteilen am ausgegebenen Anteilkapital des betreffenden Teilfonds zum Zeitpunkt des geplanten Kaufs mehr als 49 % (nach Anzahl oder nach Wert) betragen würde.

Einige der Teilfonds dürfen einen Teil ihres Nettovermögens in Russland anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in russische Wertpapiere investieren, bei denen es sich um nicht börsennotierte Wertpapiere handelt, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der russische Markt besondere Risiken in Bezug auf die Abwicklung und Verwahrung von Wertpapieren sowie in Bezug auf die Registrierung von Vermögenswerten birgt, weil die Registerstellen nicht immer einer wirksamen staatlichen oder sonstigen Aufsicht unterliegen. Das Fehlen von Corporate-Governance-Bestimmungen in Russland, unzureichende oder gar nicht vorhandene Vorschriften hinsichtlich der Pflichten der Unternehmensleitung gegenüber den Anteilinhabern sowie das Fehlen allgemeiner Regeln oder Vorschriften zum Anlegerschutz oder zu Investitionen stellen ebenfalls zusätzliche Risiken dar. Russische Wertpapiere werden bei der Depotbank oder deren örtlichen Vertretern in Russland physisch nicht hinterlegt. Daher können in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Standards weder die Depotbank noch ihre örtlichen Vertreter in Russland als Depotbank oder Verwahrstelle mit physischer Verwahrfunktion angesehen werden. Die Haftung der Depotbank erstreckt sich nur auf eigene Fahrlässigkeit und/oder vorsätzliches Fehlverhalten sowie auf Fahrlässigkeit und vorsätzliches Fehlverhalten ihrer örtlichen Vertreter in Russland und erstreckt sich nicht auf Verluste durch Liquidation, Konkurs, Fahrlässigkeit und vorsätzliches Fehlverhalten einer Registerstelle. Im Fall solcher Verluste muss der Fonds seine Rechte gegenüber dem Emittenten und/oder der benannten Registerstelle der Wertpapiere geltend machen.
Risiken, wie sie mit Investitionen in Russland verbunden sind, können ganz oder teilweise auch in anderen Schwellenländern bestehen.

6) INDEX-BEZOGENE RISIKEN

Indexbezogene Risiken
Wie in diesem Prospekt festgelegt, strebt jeder Index-Tracking-Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels eine Rendite an, die im Allgemeinen der Kurs- und Renditeentwicklung des jeweiligen Index vor Gebühren und Kosten entspricht, wie sie vom Indexanbieter veröffentlicht wird. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Indexanbieter den Index korrekt zusammenstellt oder dass der Index korrekt ermittelt, zusammengestellt oder berechnet wird. Der Indexanbieter liefert zwar Beschreibungen der mit dem Index angestrebten Ziele, übernimmt jedoch keine Garantie und keine Verbindlichkeiten hinsichtlich der Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten im Zusammenhang mit dem Index und garantiert nicht, dass der Index der beschriebenen Methodik entspricht.

Der Auftrag des für jeden Index-Nachbildungs-Teilfonds bestellten Investmentmanagers besteht, wie in diesem Prospekt beschrieben, darin, den jeweiligen Teilfonds konstant in Übereinstimmung mit dem dem Investmentmanager zur Verfügung gestellten Referenzindex zu verwalten. Daher übernimmt der Investmentmanager keinerlei Gewähr oder Garantie für Fehler des Indexanbieters. Es kann gelegentlich zu Fehlern hinsichtlich der Qualität, Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten kommen, die möglicherweise eine Zeit lang nicht erkannt und korrigiert werden, insbesondere wenn es sich um weniger häufig verwendete Indizes handelt. Daher werden Gewinne, Verluste oder Kosten, die auf Fehler des Indexanbieters zurückzuführen sind, von den Teilfonds und deren Anlegern getragen. Beispielsweise würde ein Teilfonds, der einen solchen veröffentlichten Index nachbildet, in einem Zeitraum, in dem der Index fehlerhafte Komponenten enthält, ein Markteinsatz gegenüber diesen Komponenten aufweisen und gegenüber den Komponenten, die eigentlich im Index hätten enthalten sein sollen, untergewichtet sein. Daher können Fehler negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Teilfonds und ihrer Anleger haben. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass etwaige Gewinne, die sich aus Fehlern des Indexanbieters ergeben, dem jeweiligen Teilfonds und seinen Anlegern zufließen, während etwaige Verluste, die sich aus Fehlern des Indexanbieters ergeben, vom jeweiligen Teilfonds und seinen Anlegern getragen werden.

Abgesehen von den planmäßigen Neugewichtungen kann der Indexanbieter zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen des Index vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexkomponenten zu korrigieren. Wird der Index eines den Index nachbildenden Teilfonds neu gewichtet und nimmt der Teilfonds daraufhin eine Neugewichtung seines Portfolios entsprechend seinem Index vor, so werden etwaige Transaktionskosten (einschließlich Kapitalertragsteuer und/oder Transaktionssteuern) sowie das sich aus dieser Portfolioumschichtung ergebende Marktrisiko direkt vom Teilfonds und seinen Anlegern getragen. Außerplanmäßige Umschichtungen in den Indizes können die Teilfonds zudem einem Tracking-Error-Risiko aussetzen, d. h. dem Risiko, dass ihre Renditen nicht exakt denen des Index entsprechen. Daher können Fehler und zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen, die der Indexanbieter an einem Index vornimmt, die Kosten und das Marktrisiko des betreffenden Teilfonds erhöhen.

Wenn der Referenzindex eines indexgebundenen Teilfonds darauf abzielt, Wertpapiere zu identifizieren, die Kriterien erfüllen, die einen zukunftsorientierten Charakter haben (beispielsweise Wertpapiere, von denen eine hohe Rendite erwartet wird oder die auf der Grundlage ihrer Liquidität, der Allokation der an die Anteilinhaber ausgeschütteten Erträge,

der Höhe der aus den geschäftlichen Tätigkeiten erzielten Gewinne, der Marktkapitalisierung und der Corporate-Governance-Standards ausgewählt werden), gibt es keine Garantie dafür, dass der Index sein Ziel erreicht. Zahlreiche Faktoren können die Wertentwicklung eines Wertpapiers beeinflussen, und die Auswirkungen dieser Faktoren auf dessen Kurs lassen sich oft nur schwer vorhersagen.

Index: Lizenzrisiko
Sollte in Bezug auf einen Index zu irgendeinem Zeitpunkt die (falls erforderlich) dem Fonds, dem Verwalter oder dem Investmentmanager (oder deren verbundenen Unternehmen) erteilte Lizenz zur Nachbildung oder sonstigen Nutzung des Index zum Zweck eines Index-Nachbildungs-Teilfonds erlöschen oder sollte eine solche Lizenz anderweitig (aus welchem Grund auch immer) angefochten, beeinträchtigt oder beendet werden, kann der Verwaltungsrat gezwungen sein, den Index durch einen anderen Index zu ersetzen, von dem er feststellen würde, dass er im Wesentlichen denselben Markt abbildet wie der betreffende Index, und den er als geeigneten Index für den jeweiligen Teilfonds erachtet; eine solche Ersetzung oder eine Verzögerung bei einer solchen Ersetzung könnte sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken. Sollten die Verwaltungsratsmitglieder keinen geeigneten Ersatz für den betreffenden Index finden, könnten sie gezwungen sein, den Teilfonds aufzulösen.

Index-Tracking-Risiko
Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird, der den Index nachbildet. Insbesondere lässt sich die Wertentwicklung eines Indexes mit keinem Finanzinstrument exakt nachbilden oder nachverfolgen, und der Einsatz von Portfoliooptimierungstechniken durch einen Teilfonds anstelle einer vollständigen Nachbildung kann das Risiko eines Tracking-Errors erhöhen. Änderungen bei den Anlagen eines Teilfonds und Neugewichtungen des jeweiligen Index können zu verschiedenen Transaktionskosten (unter anderem im Zusammenhang mit der Abwicklung von Transaktionen in ausländischer Währung), Betriebskosten oder Ineffizienzen führen, die sich nachteilig auf die Nachbildung eines Index durch einen Teilfonds auswirken können. Darüber hinaus wird die Gesamtrendite der Anlage in Anteile eines Teilfonds durch bestimmte Kosten und Aufwendungen gemindert, die bei der Berechnung des maßgeblichen Index nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann es im Falle einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit den im Index enthaltenen Anlagen oder bei Marktstörungen vorkommen, dass eine Neugewichtung des Portfolio-Aufbaus eines Teilfonds nicht möglich ist, was zu Abweichungen von der Rendite des Index führen kann.

EU Benchmark-Verordnung
Am 30. Juni 2016 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung, die am 1. Januar 2018 in Kraft tritt und weitere Transparenz hinsichtlich der Indizes vorschreibt, die als Benchmark für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden (die „**EU-Benchmark-Verordnung**"). In Übereinstimmung mit der Benchmark-Verordnung der EU führt der Fondsmanager einen Index-Notfallplan, in dem Massnahmen für den Fall aufgeführt sind, die im Fall ergriffen werden sollen, dass sich eine Benchmark erheblich verändert oder nicht mehr zur Verfügung steht. Maßnahmen, die der Fondsmanager oder der Fonds im Rahmen des Index-Notfallplans ergreift, können zu Änderungen der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds führen, was sich nachteilig auf den Wert einer Anlage in den Fonds auswirken kann. Derartige Änderungen werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

7) RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN

Derivative Finanzinstrumente
Der Fonds darf verschiedene derivative Finanzinstrumente einsetzen, um Risiken oder Kosten zu reduzieren oder zusätzliches Kapital oder Erträge zu generieren und so die Anlageziele eines Teilfonds zu erreichen. Bestimmte Teilfonds können Derivate in großem Umfang und/oder für komplexere Strategien einsetzen (d. h., sie verfügen über erweiterte Befugnisse zum Einsatz von Derivaten), wie in ihren jeweiligen Anlagezielen, die im entsprechenden Nachtrag enthalten sind, näher beschrieben wird. In diesem und anderen Abschnitten, die sich auf Derivate beziehen, werden privat ausgehandelte oder nicht börsengehandelte Derivate mit „Over The Counter", kurz OTC oder „Freiverkehr" bezeichnet.

Anleger sollten bezüglich der Eignung eines bestimmten Teilfonds für ihren Anlagebedarf unter Berücksichtigung seiner Befugnisse in Bezug auf den Einsatz von Derivaten ihren unabhängigen Finanzberater hinzuziehen. Zwar kann der sinnvolle Einsatz von derivativen Instrumenten durch erfahrene Anlageberater wie den Investmentmanager von Vorteil sein, aber derivative Instrumente bergen auch Risiken, die sich von den Risiken herkömmlicher Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen höher sind als diese. Der Einsatz von Derivaten kann zu einer Art Hebelwirkung führen, die bewirkt, dass der Nettoinventarwert der entsprechenden Teilfonds volatiler wird und/oder sich um größere Beträge verändert, als wenn

er nicht gehebelt worden wäre. Dies liegt daran, dass die Hebelwirkung den Effekt von Wertsteigerungen oder Wertverlusten bei den Wertpapieren und anderen Instrumenten des entsprechenden Teilfonds tendenziell übertreibt.

Im Folgenden sind wichtige Risikofaktoren für den Einsatz von derivativen Instrumenten aufgeführt, die der Anleger vor der Anlage in diese Teilfonds verstehen muss.

- Marktrisiko – Dies ist das allgemeine Risiko, das bei allen Anlagen besteht, dass der Wert einer bestimmten Anlage Schwankungen unterliegen kann. Ändert sich der Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts (entweder eines Wertpapiers oder einer Benchmark) eines Derivatives Instruments, so wird der Wert des Derivatives Instruments je nach Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögenswerts positiv oder negativ. Bei Derivaten, die keine Optionen sind, entspricht das absolute Ausmaß der Wertschwankung eines Derivats weitgehend der Wertschwankung des Basiswerts oder der Benchmark. Bei Optionen entspricht die absolute Wertänderung einer Option nicht unbedingt der Wertänderung des Basiswerts, da – wie weiter unten näher erläutert wird – Wertänderungen von Optionen von einer Reihe weiterer Variablen abhängen.

- Liquiditätsrisiko – Ein Liquiditätsrisiko liegt vor, wenn ein bestimmtes Instrument schwer handelbar ist. Ist ein Derivatgeschäft besonders umfangreich oder ist der entsprechende Markt illiquide (was bei OTC-Derivaten der Fall sein kann), so ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem günstigen Preis zu liquidieren.

- Gegenparteirisiko – Dies ist das Risiko, dass ein Teilfonds einen Verlust erleidet, weil die Gegenpartei eines derivativen Instruments (in der Regel als „Kontrahent" bezeichnet) die Bedingungen des Derivatkontrakts nicht einhält. Das Gegenparteirisiko bei börsengehandelten Finanzderivaten ist in der Regel geringer als bei OTC-Derivaten, da die Clearingstelle, die der Emittent oder Kontrahent jedes börsengehandelten Derivats ist, eine Garantie für das Clearing bietet. Diese Garantie wird durch ein System mit täglichen Zahlungen (d. h. Sicherheitszahlungen) gestützt, das von der Clearingstelle betrieben wird, um das gesamte Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Vermögenswerte, die bei den Brokern und/oder Börsen als Sicherheitsleistung hinterlegt werden, dürfen von diesen Kontrahenten nicht in gesonderten Konten gehalten werden und können daher den Gläubigern dieser Kontrahenten im Falle ihres Ausfalls zur Verfügung stehen. Für privat ausgehandelte OTC-Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie durch eine Clearingstelle. Der Investmentmanager wendet daher ein Risikomanagement für Kontrahenten an, das das Kontrahentenrisiko durch interne Bonitätsbeurteilungen und externe Kreditratings misst, überwacht und steuert, wobei sowohl aktuelle als auch potenzielle zukünftige Kreditrisiken berücksichtigt werden. Privat ausgehandelte OTC-Derivate sind nicht standardisiert. Sie sind eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien und können daher auf die Bedürfnisse der beteiligten Parteien zugeschnitten werden. Das Dokumentationsrisiko wird durch die Einhaltung der ISDA-Standarddokumentation reduziert.

  Das Engagement eines Teilfonds gegenüber einem einzelnen Kontrahenten darf 10 % des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds nicht übersteigen. Das Kontrahentenausfallrisiko kann durch den Einsatz von Sicherheitenvereinbarungen weiter reduziert werden. Sicherheiten unterliegen jedoch weiterhin dem Insolvenz- und Kreditrisiko der Emittenten bzw. Verwahrstellen der Sicherheiten. Darüber hinaus gibt es Besicherungsschwellen, unterhalb derer keine Sicherheiten verlangt werden, und zeitliche Unterschiede zwischen der Berechnung des Bedarfs an Sicherheiten und dem Eingang beim Teilfonds durch den Kontrahenten werden dazu führen, dass nicht alle laufenden Engagements besichert sind.

- Abwicklungsrisiko Ein – Abwicklungsrisiko besteht, wenn Futures, Terminkontrakte, Differenzkontrakte, Swaps und Optionen nicht fristgerecht abgewickelt werden, wodurch sich das Risiko der Gegenparteien vor der Abwicklung erhöht und möglicherweise Finanzierungskosten entstehen, die andernfalls nicht anfallen würden. Erfolgt keine Abwicklung, entspricht der dem Teilfonds entstehende Verlust - ebenso wie bei jeder anderen Situation in Verbindung mit einem Wertpapier - der Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Vertrags und dem Preis des Ersatzvertrags oder, falls der Vertrag nicht ersetzt wird, dem absoluten Wert des Vertrags zum Zeitpunkt seiner Annullierung.

- Fondsmanagementrisiko – Derivative Produkte sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als die mit Aktien und Rentenwerten verbundenen. Der Einsatz eines derivativen Instrumentes bedarf nicht nur des Verständnisses des Basiswertes sondern auch des Verständnisses des

derivativen Instrumentes selbst, und zwar notwendig ohne den Vorteil, die Wertentwicklung des derivativen Instrumentes unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können. Zudem kann es unter bestimmten Marktbedingungen vorkommen, dass sich der Kurs eines OTC-Derivats nicht im Einklang mit dem Kurs des Basiswerts entwickelt.

- Sonstige Risiken Zu den sonstigen – Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivatives Instrumenten zählt das Risiko einer falschen Preisgestaltung oder einer fehlerhaften Bewertung. Für einige derivative Instrumente, insbesondere privat verhandelte OTC-Derivate, gibt es keine an einer Börse beobachtbaren Preise und sie verlangen daher den Einsatz von Formeln, in denen die Preise der zugrunde liegenden Wertpapiere oder Referenz-Benchmarks aus anderen Quellen für Marktpreisdaten ermittelt werden. Bei OTC-Optionen und -Swaps können Modelle mit bestimmten Annahmen zum Einsatz kommen, was das Risiko von Bewertungsfehlern erhöht. Fehlerhafte Bewertungen können zu höheren Barzahlungsanforderungen an die Kontrahenten oder zu einem Wertverlust des entsprechenden Teilfonds führen. Derivative Instrumente korrelieren nicht immer vollkommen oder zumindest weitgehend mit Vermögenswerten, Sätzen oder Indizes, die sie abbilden sollen, bzw. bilden deren Wert nicht immer vollkommen oder zumindest weitgehend ab. Es können sich auch rechtliche Risiken ergeben, die sich aus der Vertragsform ergeben, mit der der Derivathandel dokumentiert wird. Dementsprechend ist der Einsatz von derivativen Instrumenten möglicherweise durch den Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Förderung des Anlageziels des Teilfonds und manchmal sogar kontraproduktiv. In ungünstigen Situationen kann der Einsatz von Derivatives Instrumenten durch die Teilfonds unwirksam werden, und den Teilfonds können erhebliche Verluste entstehen.

Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Derivatives Instrumenten
Eine vollständige Aufstellung der von den betreffenden Teilfonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente ist im entsprechenden Nachtrag gemäß den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt.

Bei Teilfonds, die eines oder eine Kombination der folgenden Instrumente einsetzen, müssen die folgenden Risiken, soweit sie zutreffen, berücksichtigt werden:

Wertpapier-Terminkontrakte und Differenzkontrakte (CFDs): Das Risiko für den Käufer oder Verkäufer solcher Kontrakte besteht in der Wertänderung des zugrunde liegenden Wertpapiers. Wenn sich der Wert des Basiswerts verändert, wird der Wert des Kontrakts positiv oder negativ. Im Gegensatz zu Terminkontrakten (die über eine Clearingstelle abgerechnet werden) werden Termingeschäfte im Freiverkehr und Differenzkontrakte zwischen zwei Parteien frei ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Darüber hinaus müssen beide Parteien das Kreditrisiko des anderen tragen, was bei einem Terminkontrakt nicht der Fall ist. Deshalb werden zur Minderung dieses Risikos Sicherheiten vereinbart. Da diese Kontrakte nicht börsengehandelt sind, gibt es auch kein Sicherheitenerfordernis auf Grundlage des aktuellen Marktkurses, so dass der Käufer Kapitalabflüsse zunächst fast vollständig vermeiden kann.

Aktienindex-, Einzelaktien-, Zins- und Anleihe-Futures: Das Risiko für den Käufer oder Verkäufer eines an der Börse gehandelten Futures besteht in der Wertänderung des zugrunde liegenden Referenzindexes, Wertpapiers, Kontrakts oder der Anleihe. Terminkontrakte sind Termingeschäfte, das heißt sie stellen eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Vornahme einer bestimmten wirtschaftlichen Übertragung zu einem künftigen Termin dar. Der Tausch der Werte erfolgt zu dem im Kontrakt angegebenen Termin. Für die meisten Kontrakte wird ein Barausgleich vereinbart, und wenn Erfüllung durch Lieferung als Option vereinbart ist, wird das zugrunde liegende Instrument in den seltensten Fällen tatsächlich getauscht. Terminkontrakte unterscheiden sich von gewöhnlichen Termingeschäften dadurch, dass sie standardisierte Bedingungen enthalten, an einer offiziellen Börse gehandelt werden, durch Aufsichtsstellen beaufsichtigt werden und durch Clearingstellen garantiert werden. Um zudem sicherzustellen, dass die Zahlung erfolgt, werden bei Futures sowohl Sicherheitszahlungen als auch Nachschusszahlungen verlangt, die sich entsprechend dem Marktwert des zugrunde liegenden Vermögenswerts entwickeln und täglich gestellt bzw. geleistet werden müssen.

Börsengehandelte und OTC-Optionen: Optionen sind komplexe Finanzinstrumente, deren Wert von vielen Variablen abhängt, darunter unter anderem der Ausübungspreis des Basiswerts (im Vergleich zum Kassakurs sowohl zum Zeitpunkt der Transaktion als auch zu einem späteren Zeitpunkt), die Fälligkeit der Option, die Art der Option (europäisch, amerikanisch oder eine andere Art) sowie die Volatilität.

Der bedeutendste Beitrag zum Marktrisiko aus Optionen ist das mit dem Basiswert verbundene Marktrisiko, wenn die Option einen inneren Wert hat (d. h. „im Geld" ist) oder der Ausübungspreis in der Nähe des Kurses des Basiswerts liegt („beim Geld" ist).

Unter diesen Umständen hat die Wertänderung des Basiswerts einen erheblichen Einfluss auf die Wertänderung der Option. Auch die anderen Variablen haben einen Einfluss, der umso größer sein dürfte, je weiter der Ausübungskurs vom Kurs des Basiswerts entfernt ist. Im Gegensatz zu börsengehandelten Optionskontrakten (die über eine Clearingstelle abgewickelt werden) werden OTC-Optionskontrakte privat zwischen zwei Parteien ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Zudem trägt jede der beiden Parteien das Kreditrisiko der anderen Partei, und zur Minderung dieses Risikos werden Sicherheiten vereinbart. Die Liquidität einer OTC-Option kann geringer sein als die Liquidität einer börsengehandelten Option und dies kann negative Auswirkungen die Fähigkeit haben, eine Option zu schliessen, oder den Preis, zu dem ein solcher Abschluss getätigt wird, negativ beeinflussen.

Devisenterminkontrakte: Dabei wird zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Betrag in einer Währung gegen einen Betrag in einer anderen Währung getauscht. Sobald ein Vertrag abgeschlossen wurde, ändert sich sein Wert in Abhängigkeit von Wechselkursschwankungen und – im Falle von Termingeschäften – von Zinsdifferenzen. Soweit solche Kontrakte zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken außerhalb der Basiswährung gegen die Basiswährung des Teilfonds eingesetzt werden, besteht das Risiko, dass die Absicherung nicht perfekt ist und dass deren Wertveränderungen die Wertveränderung des abgesicherten Währungsrisikos nicht exakt ausgleichen. Da die Bruttobeträge des Kontrakts zum angegebenen Zeitpunkt ausgetauscht werden, besteht das Risiko, dass der Teilfonds dem Kontrahentenausfallrisiko des nicht erhaltenen Betrags ausgesetzt ist und das gesamte Kapital eines Geschäfts verloren gehen könnte, wenn der Kontrahent, mit dem der Kontrakt abgeschlossen wurde, zwischen dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Teilfonds, aber vor Vereinnahmung des vom Kontrahenten geschuldeten Betrags durch den Teilfonds in Verzug gerät.

Swapvereinbarungen Swaps können verschiedenen Arten von Risiken unterliegen, darunter Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Strukturierungsrisiken, Steuerrisiken und das Risiko der Nichterfüllung durch die Gegenpartei, einschließlich Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Solidität und der Bonität der Gegenpartei. Swaps können individuell ausgehandelt und so gestaltet werden, dass sie ein Engagement in einer Vielzahl unterschiedlicher Anlagearten oder Marktfaktoren beinhalten. Je nach ihrer Struktur können Swaps das Engagement eines Teilfonds in Aktien oder Schuldpapieren, in langfristigen oder kurzfristigen Zinssätzen, Wechselkurse, durch Hypotheken unterlegte Wertpapiere, Kreditaufnahme-Zinsen oder andere Faktoren wie Wertpapierkurse, Wertpapierkörbe oder Inflationsraten erhöhen oder verringern und die Gesamtvolatilität des Portfolios des Teilfonds erhöhen oder verringern. Swap-Verträge können viele verschiedene Formen annehmen und sind unter einer Vielzahl von Bezeichnungen bekannt. Ein Teilfonds ist nicht auf eine bestimmte Form von Swap-Verträgen beschränkt, wenn der Investmentmanager feststellt, dass andere Formen mit dem Anlageziel und den Anlagestrategien des Teilfonds vereinbar sind. Der wichtigste Faktor für die Wertentwicklung von Swaps ist die Veränderung einzelner Aktienkurse, bestimmter Zinssätze, Währungen oder anderer Faktoren, die die Höhe der an die Gegenparteien zu leistenden bzw. von diesen zu erhaltenden Zahlungen bestimmen. Wenn ein Swap Zahlungen seitens des Teilfonds vorsieht, muss der Teilfonds über ausreichende liquide Mittel verfügen, um diese Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Sollte sich zudem die Bonität einer Gegenpartei verschlechtern, würde der Wert eines Swap-Vertrags wahrscheinlich sinken, was möglicherweise zu Verlusten für den Teilfonds führen könnte.

8) SPEZIFISCHE RISIKEN VON ETFs

Kosten beim Kauf oder Verkauf von ETF-Anteilen – Risiken
Anleger, die ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, müssen möglicherweise Provisionen oder sonstige Gebühren zahlen, die vom jeweiligen Broker festgelegt und erhoben werden. Maklerprovisionen sind oft ein Festbetrag und können für Anleger, die relativ kleine Mengen an ETF-Anteilen beim Kauf oder Verkauf erwerben möchten, einen erheblichen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen. Darüber hinaus entstehen den Anlegern am Sekundärmarkt Kosten in Höhe der Differenz zwischen dem Preis, den ein Anleger bereit ist, für ETF-Anteile zu zahlen (dem „Geldkurs"), und dem Preis, zu dem ein Anleger bereit ist, ETF-Anteile zu verkaufen (dem „Briefkurs"). Diese Differenz zwischen Geld- und Briefkurs wird oft als „Spread" oder „Geld-Brief-Spread" bezeichnet. Der Geld-Brief-Spanne bei ETF-Anteilen schwankt im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von den zugrunde liegenden Wertpapieren, dem Handelsvolumen und der Marktliquidität und ist in der Regel geringer, wenn die ETF-Anteile eines Teilfonds ein höheres Handelsvolumen und eine höhere Marktliquidität aufweisen, und höher, wenn die ETF-Anteile eines Teilfonds ein geringes Handelsvolumen und eine geringe Marktliquidität aufweisen. Darüber hinaus kann eine erhöhte Marktvolatilität zu größeren Geld-Brief-Spannen führen. Aufgrund der Kosten für den Kauf oder Verkauf von ETF-Anteilen, einschließlich der Geld-Brief-Spannen, kann der häufige Handel mit ETF-Anteilen die Anlageergebnisse erheblich schmälern, und eine Anlage in ETF-Anteile ist möglicherweise nicht ratsam für Anleger, die regelmäßig mit relativ geringen Beträgen handeln möchten.

Gegenparteirisiko für die Zahlstelle für Dividenden – Dividendenbeträge
Eine Dividenden-Zahlstelle für die Teilfonds (der**„Dividenden-Beauftragte**") ist für die Abwicklung der Dividendenzahlungen an Anteilinhaber am jeweiligen Tag der Zahlung von Dividenden. Kurz vor dem Tag der Dividendenauszahlung werden die an die Anteilinhaber als Dividenden auszuschüttenden Beträge von den liquiden Mitteln des Fonds bei der Verwahrstelle an die Zahlstelle überwiesen. Während des Zwischenzeitraums werden die Dividendenbeträge in Form von liquiden Mitteln bei der Dividendenzahlstelle (oder der mit ihr verbundenen Depotbank) verwahrt, und der Fonds ist hinsichtlich dieser liquiden Mittel einem Kreditrisiko gegenüber der Dividendenzahlstelle und der mit ihr verbundenen Depotbank ausgesetzt. Die von den Zahlstellen gehaltenen liquiden Mittel werden in der Praxis nicht getrennt verwahrt, sondern stellen eine Verbindlichkeit der Zahlstelle (oder der mit ihr verbundenen Depotbank) gegenüber dem Fonds als Einleger dar. Im Falle einer Insolvenz der Dividendenzahlstelle (oder der mit ihr verbundenen Depotbank) während des Zwischenberichtszeitraums wird der Fonds in Bezug auf die liquiden Mittel als allgemeiner und ungesicherter Gläubiger der Dividendenzahlstelle (oder der mit ihr verbundenen Depotbank) behandelt. Der Fonds kann bei der Eintreibung dieser Forderungen auf Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen stoßen oder möglicherweise nicht in der Lage sein, diese Forderungen vollständig oder überhaupt einzutreiben; in diesem Fall kann der Fonds einen Teil oder die Gesamtheit der von der Zahlstelle ausgeschütteten Dividenden verlieren, was zu einer Wertminderung des/der betreffenden Teilfonds führen kann.

Handelstagrisiko
Da Devisenmärkte an Tagen geöffnet sein können, die keine Handelstage sind oder an denen ein Teilfonds die Berechnung seines Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt hat, und daher keine Kursnotierung für die Anteile des Teilfonds vorliegt, kann sich der Wert der Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds an Tagen ändern, an denen die Anteile eines Teilfonds nicht gekauft oder verkauft werden können.

Risiko bei Nichtabwicklung
Wenn ein autorisierter Teilnehmer einen Handelsauftrag erteilt und anschließend diesen Handelsauftrag nicht abwickeln und abschließen kann oder dazu nicht in der Lage ist (einschließlich beispielsweise des Falls, dass der autorisierte Teilnehmer nicht mehr über die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Abwicklung verfügt), können die dem Fonds zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auf das beschränkt sein, was vertraglich mit dem autorisierten Teilnehmer vereinbart wurde. Für den Fall, dass dem Fonds nur begrenzte oder gar keine Regressmöglichkeiten zur Verfügung stehen, können dem Fonds und seinen Anlegern Verluste entstehen.

Schwankungen des Nettoinventarwerts und Marktrisiko
Der Nettoinventarwert pro Anteil schwankt in der Regel entsprechend den Veränderungen des Marktwerts der Wertpapiere eines Teilfonds. Der Marktpreis der ETF-Anteile schwankt in der Regel entsprechend den Veränderungen des Nettoinventarwerts eines Teilfonds sowie dem Angebot und der Nachfrage nach ETF-Anteilen an der bzw. den jeweiligen Börsen, an denen der ETF notiert ist. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob ETF-Anteile unter, auf oder über dem Nettoinventarwert pro Anteil gehandelt werden. Preisunterschiede können zum großen Teil darauf zurückzuführen sein, dass die am Sekundärmarkt für ETF-Anteile wirksamen Angebots- und Nachfragekräfte zwar in engem Zusammenhang mit den den gleichen Kräften (einschließlich der Frage, ob ein bestimmter Markt geöffnet ist oder nicht), die die Preise der Wertpapiere des Teilfonds beeinflussen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einzeln oder insgesamt gehandelt werden. Der Marktpreis von ETF-Anteilen kann in Zeiten hoher Marktvolatilität erheblich vom Nettoinventarwert pro Anteil abweichen. Da ETF-Anteile jedoch in großem Umfang geschaffen und zurückgenommen werden können, sollten erhebliche Abschläge oder Aufschläge gegenüber dem Nettoinventarwert pro Anteil nicht von Dauer sein. Die Funktion zur Ausgabe und Rücknahme soll zwar dazu beitragen, dass ETF-Anteile in der Regel nahe am Nettoinventarwert pro Anteil gehandelt werden; Störungen oder Aussetzungen bei der Ausgabe und Rücknahme können jedoch dazu führen, dass die Handelskurse erheblich vom Nettoinventarwert pro Anteil abweichen. Es können Verluste entstehen oder Gewinne geschmälert werden, wenn ETF-Anteile zu einem Zeitpunkt gekauft werden, zu dem der Marktpreis über dem Nettoinventarwert pro Anteil liegt, oder zu einem Zeitpunkt verkauft werden, zu dem der Marktpreis unter dem Nettoinventarwert pro Anteil liegt.

Risiko im Sekundärmarkt
Obwohl die ETF-Anteile eines Teilfonds an der bzw. den jeweiligen Börsen zur Notierung zum Handel notiert sind, kann nicht garantiert werden, dass sich ein aktiver Handel für diese ETF-Anteile entwickelt oder aufrechterhalten bleibt. Der Handel mit ETF-Anteilen an einer notierenden Börse kann aufgrund der Marktbedingungen oder aus Gründen ausgesetzt werden, die nach Ansicht der jeweiligen notierenden Börse den Handel mit ETF-Anteilen als nicht ratsam erscheinen lassen. Darüber hinaus unterliegt der Handel mit ETF-Anteilen an einer notierenden Börse Handelsaussetzungen, die aufgrund außergewöhnlicher Marktvolatilität gemäß den „Circuit-Breaker"-Regeln der Börse erfolgen können. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anforderungen einer notierenden Börse, die für die Aufrechterhaltung der Notierung eines Teilfonds

erforderlich sind, weiterhin erfüllt werden oder unverändert bleiben, oder dass die ETF-Anteile an einer Börse in nennenswertem Umfang oder überhaupt gehandelt werden. Darüber hinaus können alle Wertpapiere, die an Börsen notiert sind und dort gehandelt werden, auch von den Mitgliedern dieser Börsen untereinander sowie mit anderen Dritten zu Bedingungen und Preisen im Freiverkehr gekauft oder verkauft werden; sie können zudem auf anderen multilateralen Handelssystemen oder -plattformen gekauft oder verkauft werden. Der Fonds hat keinen Einfluss auf die Bedingungen, zu denen solche Geschäfte getätigt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anteile, sobald sie an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, auch weiterhin an dieser Börse notiert bleiben oder gehandelt werden.

Auf dem Sekundärmarkt erworbene Anteile können in der Regel nicht direkt an den Teilfonds zurückverkauft werden. Anleger müssen ETF-Anteile mit Hilfe eines Vermittlers (z. B. eines Wertpapiermaklers) kaufen und verkaufen und müssen dabei möglicherweise Gebühren zahlen. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass Anleger beim Kauf von ETF-Anteilen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil zahlen und beim Verkauf weniger als den aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil erhalten. Unter außergewöhnlichen Umständen, sei es aufgrund von Störungen auf dem Sekundärmarkt oder aus anderen Gründen, haben Anleger, die ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt erworben haben, das Recht, beim Fonds schriftlich zu beantragen, dass die betreffenden ETF-Anteile auf ihren Namen eingetragen werden, damit sie die unter*„Verfahren für den Handel auf dem Primärmarkt*" im Abschnitt *„Kauf- und Verkaufsinformationen"* beschriebenen Möglichkeiten der Rücknahme nutzen können.

Unterschiede zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Anteilsklassen
Die Teilfonds können sowohl ETF-Anteile (die zur Notierung an der/den jeweiligen Börse(n) vorgesehen sind) als auch Nicht-ETF-Anteile (die nicht zur Notierung an der/den jeweiligen Börse(n) vorgesehen sind) ausgeben. Anleger sollten die Unterschiede zwischen einer Investition in ETF-Anteile und Nicht-ETF-Anteile beachten, darunter unter anderem die folgenden:

Artikel	Nicht-ETF-Anteile	ETF-Anteile
Handelsvereinbarungen	• Anleger kaufen und verkaufen Nicht-ETF-Anteile direkt beim Fonds. • Anleger können an jedem Handelstag einmal Nicht-ETF-Anteile kaufen und verkaufen.	• Anleger kaufen und verkaufen ETF-Anteile an der jeweiligen Börse über einen Marktteilnehmer (z. B. einen Wertpapiermakler). • • Anleger können, sofern die betreffende Börse für den Handel geöffnet ist, an jedem Handelstag ETF-Anteile kaufen und verkaufen.
Handelsmechanismus	Nicht-ETF-Anteile werden direkt vom Fonds erworben.	Anleger müssen in der Regel über einen Broker handeln, um ETF-Anteile zu kaufen und zu verkaufen.
Transaktionskosten beim Handel	Informationen zu den Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf von Nicht-ETF-Anteilen finden Sie im Abschnitt*„Zeichnungspreis*" dieses Prospekts; Informationen zu den Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Nicht-ETF-Anteilen finden Sie im Abschnitt*„Rücknahmepreis*".	Informationen zu den Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von ETF-Anteilen finden Sie in den Abschnitten dieses Prospekts mit den Titeln*„Sekundärmarktkurse*" und*„Risiken im Zusammenhang mit den Kosten für den Kauf oder Verkauf von ETF-Anteilen*".
Mindestbeträge beim Handel	Bei Nicht-ETF-Anteilen muss ein Anleger eine Erstzeichnung in Höhe des im jeweiligen Nachtrag angegebenen Mindestbetrags für die Erstzeichnung (sofern vorhanden) oder darüber vornehmen.	Bei ETF-Anteilen, die auf dem Sekundärmarkt erworben werden, wendet der Fonds keinen Mindestbetrag für die Erstzeichnung beim Kauf von ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt an, da diese Anteile nicht direkt vom Fonds erworben werden.

Anteilinhaberrechte	Bei Nicht-ETF-Anteilen ist der Anleger (oder dessen Bevollmächtigter) der eingetragene Anteilinhaber dieser Nicht-ETF-Anteile.	Ein Anleger in ETF-Anteilen ist nicht der eingetragene Anteilinhaber dieser ETF-Anteile im Register; stattdessen sind die ETF-Anteile im Namen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle im Auftrag der jeweiligen ICSD in Bezug auf die ETF-Anteile eingetragen.

Währungsrisiko im Handel
Anteile können an verschiedenen Börsen in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Darüber hinaus erfolgen die Zeichnung und die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds in der Regel in der Basiswährung des Teilfonds; in einigen Fällen können sie auch in anderen Währungen erfolgen. Die Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen eines Teilfonds lauten, können sich ebenfalls von der Basiswährung des Teilfonds unterscheiden (die sich an der Basiswährung des Index des Teilfonds orientieren kann). Je nachdem, in welcher Währung ein Anleger in einen Teilfonds investiert, wirken sich Wechselkursschwankungen zwischen der Anlagewährung und der Basiswährung des Teilfonds und/oder den Währungen aus, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds lauten, auf den Wert der Anlagen dieses Anlegers aus und können diesen negativ beeinflussen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Instrumenten für das Liquiditätsmanagement
Wie unter „Ausgewählte Instrumente für das Liquiditätsmanagement“ im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ dargelegt, hat die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, verschiedene Instrumente für das Liquiditätsmanagement („LMTs“) zu aktivieren, um das Liquiditätsrisiko jedes Teilfonds zu steuern und die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, insbesondere in Zeiten von Marktbelastungen oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen. Der Einsatz von LMTs soll die faire Behandlung der Anteilinhaber sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gewährleisten. Das Aktivieren eines oder mehrerer LMTs kann jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Anteilinhaber haben und birgt bestimmte Risiken, darunter unter anderem die folgenden:

Einschränkung oder Verzögerung von Rücknahmen: Die Anwendung von LMTs wie Rücknahmebeschränkungen, Side Pockets oder die vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen kann die Möglichkeit von Anteilinhabern, ihre Anteile zurückzugeben, einschränken oder verzögern. Es kann sein, dass die Anteilinhaber nicht innerhalb des erwarteten Zeitrahmens auf ihre Anlage zugreifen können, was sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken könnte.

Zusätzliche Kosten und Anpassungen zum Verwässerungsschutz: Die Anwendung einer Rücknahmegebühr, einer Verwässerungsabgabe oder von Swing Pricing kann den Zeichnungspreis erhöhen, die Rücknahmeerlöse verringern oder den transagierenden Anteilinhabern eine zusätzliche Gebühr auferlegen. Die Höhe einer etwaigen Anpassung oder Gebühr kann je nach Netto-Handelsaktivität, Marktbedingungen sowie den tatsächlichen oder geschätzten expliziten und gegebenenfalls impliziten Liquiditätskosten variieren.

Side Pockets: Die Einrichtung von Side Pockets kann dazu führen, dass bestimmte Vermögenswerte vom Hauptportfolio getrennt werden, und birgt das Risiko einer länger anhaltenden Illiquidität, einer Bewertungsunsicherheit sowie potenziell höherer Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwertung der in Side Pockets gehaltenen Vermögenswerte. Anleger haben möglicherweise keinen unmittelbaren Zugriff auf den Wert dieser Vermögenswerte und sind unter Umständen dem Risiko eines Verlusts oder einer Verzögerung bei der Realisierung des Werts dieser Vermögenswerte ausgesetzt.

Unsicherheit und Marktauswirkungen: Die Aktivierung von LMTs kann zu Unsicherheiten hinsichtlich des Zeitpunkts und des Umfangs von Rücknahmen oder Zeichnungen führen und den Marktwert oder die Liquidität der Anteile beeinflussen.

Entscheidungsfreiheit und faire Behandlung: Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Rahmen der geltenden Gesetze über einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Aktivierung, Kalibrierung und Deaktivierung von LMTs. Zwar werden LMTs mit dem Ziel eingesetzt, eine faire Behandlung der Anteilinhaber zu gewährleisten, doch kann nicht garantiert werden, dass alle Anteilinhaber gleichermaßen davon betroffen sind oder dass der Einsatz von LMTs bestimmte Anteilinhaber unter bestimmten Umständen nicht benachteiligt.

Anleger sollten die mit dem Einsatz von LMTs verbundenen Risiken, die möglichen Auswirkungen auf ihre Möglichkeit, ihre Anlage zurückzugeben oder auf sie zuzugreifen, sowie die Möglichkeit, dass zusätzliche Kosten anfallen, sorgfältig berücksichtigen.

Die vorstehenden Risikofaktoren stellen keine vollständige Erläuterung der mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken dar. Potenzielle Anleger sollten den gesamten Prospekt und die entsprechenden Nachträge lesen und sich mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten, bevor sie eine Entscheidung über eine Anlage im Fonds treffen.

INFORMATIONEN ZU KAUF UND VERKAUF

Bestimmte Teilfonds sind börsengehandelte Fonds (ETFs), was bedeutet, dass zumindest ein Teil der Anteile an einer oder mehreren Börsen gehandelt wird. Für diese Teilfonds sind bestimmte Market Maker und Broker sowie verbundene Unternehmen des Anlageverwalters vom Fonds ermächtigt worden, börsengehandelte Anteile dieser Teilfonds direkt mit dem Fonds auf dem Primärmarkt zu zeichnen und zurückzukaufen; diese werden als „autorisierte Teilnehmer" bezeichnet. Solche autorisierten Teilnehmer sind in der Regel in der Lage, die Anteile der Teilfonds innerhalb der für die Börsennotierung relevanten Clearing-Systeme zu liefern. Autorisierte Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten börsengehandelten Anteile in der Regel an einer oder mehreren Börsen, dem Sekundärmarkt, auf dem diese börsengehandelten Anteile frei handelbar werden Potenzielle Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, können die börsengehandelten Anteile der Teilfonds auf dem Sekundärmarkt über einen Broker/Händler an einer anerkannten Börse oder außerbörslich kaufen und verkaufen. Für weitere Informationen über solche Broker wenden Sie sich bitte an den Fondsmanager.

Der Abschnitt mit dem Titel *„Verfahren für den Handel auf dem Primärmarkt*" bezieht sich auf Zeichnungen und Rücknahmen zwischen dem Fonds und den autorisierten Teilnehmern. Anleger, die keine Teilnehmer mit Zulassung sind, sollten den nachstehenden Abschnitt mit dem Titel *„Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt"*beachten.

Bestimmte Teilfonds können als Nicht-ETF-Teilfonds aufgelegt werden und ausschließlich Nicht-ETF-Anteile ausgeben, d. h. Anteile, die nicht aktiv an einem Sekundärmarkt gehandelt werden. Informationen zum Kauf und Verkauf der Nicht-ETF-Anteile finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Nicht-ETF-Anteile".

ETF-ANTEILE

VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AUF DEM PRIMÄRMARKT

Der Primärmarkt ist der Markt, auf dem ETF-Anteile der Teilfonds vom Fonds auf Antrag von autorisierten Teilnehmern ausgegeben oder zurückgenommen werden. Nur zugelassene Teilnehmer können Zeichnungen und Rücknahmen von ETF-Anteilen am Primärmarkt vornehmen.

Antragsteller, die auf dem Primärmarkt mit Anteilen der Teilfonds handeln möchten, müssen bestimmte Zulassungskriterien erfüllen und beim Fonds registriert sein, um die Zulassung als autorisierte Teilnehmer zu erhalten. Darüber hinaus müssen alle Antragsteller, die sich als autorisierte Teilnehmer bewerben möchten, zunächst die Zeichnungsverträge ausfüllen, die beim Investmentmanager oder bei der Verwaltungsstelle erhältlich sind, und bestimmte Prüfungen zur Geldwäschebekämpfung bestehen. Das unterzeichnete Original des Zeichnungsvertrags ist mit den im Zeichnungsvertrag angegebenen Kontaktdaten an die Verwaltungsstelle zu senden. Antragsteller, die Teilnehmer mit Zulassung werden möchten, sollten sich für weitere Informationen an den Fondsmanager wenden.

Autorisierte Teilnehmer können über APEX oder ein anderes vom Verwalter zu gegebener Zeit entwickeltes und implementiertes System Aufträge für den Handel mit Anteilen an ETF-Teilfonds einreichen. **„APEX**" ist das von der Verwaltungsstelle betriebene webbasierte Portal und die Online-Bestellplattform. Die Nutzung von APEX bedarf der vorherigen Zustimmung des Investmentmanagers und der Verwaltungsstelle und muss im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank stehen und diesen entsprechen. Für elektronisch eingereichte Anträge für Zeichnungen und Rücknahmen gelten die im jeweiligen Nachtrag angegebenen Handelsschlusszeiten. Alternative Handelsmethoden (d. h. Handel außerhalb von APEX, beispielsweise über andere elektronische Kanäle) sind mit Zustimmung des Investmentmanagers und gemäß den Anforderungen der Zentralbank zulässig. Der Teilfonds, der Investmentmanager und die Verwaltungsstelle haften nicht für Verluste, die bei der Übermittlung von Handelsaufträgen über APEX oder eine andere vom Investmentmanager genehmigte Handelsmethode entstehen.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen nach Ermessen des Fondsmanagers oder des Investmentmanagers in Form von ETF-Anteilen oder in liquiden Mitteln. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden in der Regel in Vielfachen der Mindestanzahl an ETF-Anteilen angenommen, die nach Ermessen des Fondsverwalters oder des Investmentmanagers festgelegt wird. Zugelassene Teilnehmer sollten sich bezüglich der Einzelheiten zu den Mindestbeträgen für Zeichnungs- und zur Rücknahmeaufträge der Teilfonds an APEX oder den Verwalter wenden.

Der Fonds hat das uneingeschränkte Ermessen, jeden Antrag auf Zeichnung von ETF-Anteilen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen (vor der Ausgabe von ETF-Anteilen an einen Antragsteller und ungeachtet der Tatsache, dass der Antrag bereits angenommen wurde), ohne hierfür Gründe angeben zu müssen, sowie jede Zulassung zur Tätigkeit als autorisierter

Teilnehmer zu widerrufen. Einmal eingereichte Aufträge im Handel sind (sofern der Investmentmanager nicht nach eigenem Ermessen etwas anderes bestimmt) unwiderruflich. Änderungen der Registrierungsdaten sowie der Zahlungs- und Abrechnungsanweisungen werden erst nach Eingang der Originalunterlagen bei der Verwaltungsstelle wirksam.

ETF-Anteile können während der Erstzeichnungsfrist für den jeweiligen Teilfonds zu dem im entsprechenden Nachtrag angegebenen Erstausgabepreis gezeichnet werden. Diese ETF-Anteile werden nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist für den jeweiligen Teilfonds, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben, ausgegeben. Danach können ETF-Anteile an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden, indem vor Ablauf der für die einzelnen Teilfonds im jeweiligen Nachtrag festgelegten Handelsschluss ein Antrag gestellt wird. Solche ETF-Anteile werden an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich (im Falle von Zeichnungen) bzw. abzüglich (im Falle von Rücknahmen) eines Betrags für gegebenenfalls anfallende Abgaben und Gebühren ausgegeben bzw. zurückgenommen.

Alle ausgegebenen ETF-Anteile werden in Namensform ausgegeben, und den autorisierten Teilnehmern wird eine schriftliche Handelsbestätigung zugesendet.

Autorisierte Teilnehmer sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sie ihren Abwicklungsverpflichtungen aus Kauf- und Rücknahmegeschäften nachkommen können, wenn sie Aufträge zum Handel auf dem Primärmarkt einreichen. Autorisierte Teilnehmer, die Rücknahmeverlangen stellen, müssen zunächst sicherstellen, dass sie über einen ausreichenden Bestand an ETF-Anteilen verfügen, die zur Rücknahme zur Verfügung stehen. Rücknahmeverlangen wird nur bearbeitet, wenn die Auszahlung auf das registrierte Konto des autorisierten Teilnehmers erfolgen soll.

Handel mit liquiden Mitteln, Bargeldgeschäfte und gezielte Bargeldgeschäfte

Börsengehandelte Anteile können an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgeben werden.

Der Teilfonds hat das uneingeschränkte Ermessen, Anträge auf Zeichnung von ETF-Anteilen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, ohne hierfür Gründe angeben zu müssen. Der Fonds hat zudem das uneingeschränkte Ermessen (ist jedoch nicht an Verpflichtungen gebunden), eine Zeichnung von ETF-Anteilen vor der Ausgabe der ETF-Anteile an einen Antragsteller ganz oder teilweise abzulehnen oder zu stornieren (auch wenn der Antrag bereits angenommen wurde) sowie deren Eintragung auf den Namen des jeweiligen Nominees abzulehnen oder ganz oder teilweise zu stornieren, falls bei dem autorisierten Teilnehmer (oder seiner Muttergesellschaft oder obersten Muttergesellschaft) einer der folgenden Fälle eintritt: ein Insolvenzfall; eine Herabstufung des Ratings; die Aufnahme in eine Beobachtungsliste (mit negativen Auswirkungen) durch eine Ratingagentur; oder wenn der Fonds (oder der Fondsmanager oder der Investmentmanager) berechtigte Gründe zu der Annahme hat, dass der betreffende autorisierte Teilnehmer möglicherweise nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, oder dass der autorisierte Teilnehmer ein Kreditrisiko für den Fonds darstellt. Darüber hinaus kann der Fonds solche Beschränkungen auferlegen, die er für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass keine ETF-Anteile von Personen erworben werden, die als „nicht qualifizierte Personen" gelten.

Der Teilfonds kann Zeichnungen annehmen und Rücknahmen entweder in Sachwerten, in liquiden Mitteln oder in einer Kombination aus beidem abwickeln. Der Fonds kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er Zeichnungen in Form von Sacheinlagen und/oder in liquiden Mitteln annimmt.

ETF-Anteile können zum jeweiligen Nettoinventarwert zuzüglich der damit verbundenen Gebühren und Entgelte gezeichnet werden, die je nach Ausführungsaufwand variieren können. ETF-Anteile können zum jeweiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden, abzüglich etwaiger damit verbundener Gebühren und Abgaben, die angepasst werden können, um die Ausführungsgebühren widerzuspiegeln. Die Gründungsurkunde ermächtigt den Fonds, einen Betrag zu erheben, den der Fondsverwalter als angemessen für Gebühren und Entgelte erachtet. Die Höhe und die Berechnungsgrundlage der Gebühren und Entgelte können sich je nach Umfang des betreffenden Handelsauftrags und den Kosten, die im Zusammenhang mit Transaktionen auf dem Primärmarkt stehen oder damit verbunden sind, ebenfalls ändern. Der Fondsmanager darf zudem eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Wenn autorisierte Teilnehmer Zeichnungen oder Rücknahmen in bar in einer Währung beantragen, die sich von den Währungen unterscheidet, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des jeweiligen Teilfonds lauten, werden die Transaktionskosten für die Umrechnung des Zeichnungsbetrags in die für den Erwerb der zugrunde liegenden Anlagen erforderlichen Währungen (im Falle einer Zeichnung) bzw. zur Umrechnung der Verkaufserlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen in die Währung, die zur Auszahlung der Erlöse aus der Rücknahme erforderlich ist (im Falle einer Rücknahme), anfallen, werden in die Gebühren und Entgelte einbezogen, die auf die jeweiligen Beträge der Zeichnungen oder Rücknahmen angewandt werden, die von diesen autorisierten Teilnehmern gezahlt bzw. erhalten werden (je nach Fall).

In einigen Fällen muss die Höhe der Abgaben und Gebühren vor dem tatsächlichen Kauf oder Verkauf von Anlagewerten oder der Durchführung damit verbundener Devisengeschäfte durch den Fonds oder in dessen Auftrag festgelegt werden, und der Preis für die Zeichnung oder Rücknahme kann auf geschätzten Abgaben und Gebühren basieren (die sich auf historische Informationen über die beim Handel mit den betreffenden Wertpapieren auf den jeweiligen Märkten angefallenen oder erwarteten Kosten stützen könnten). Beruht der Betrag, der den Zeichnungs- oder Rücknahmepreis darstellt, auf geschätzten Abgaben und Gebühren, die sich von den Kosten unterscheiden, die einem Teilfonds beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen infolge einer Zeichnung oder Rücknahme tatsächlich entstehen, hat der autorisierte Teilnehmer dem Teilfonds etwaige Fehlbeträge des an den Teilfonds gezahlten Betrags (bei einer Zeichnung) oder etwaige vom Teilfonds erhaltene Mehrbeträge (bei einer Rücknahme) zu erstatten, und der Teilfonds erstattet dem autorisierten Teilnehmer gegebenenfalls den vom Teilfonds erhaltenen Überschuss (bei einer Zeichnung) oder den vom Teilfonds gezahlten Fehlbetrag (bei einer Rücknahme). Zugelassene Teilnehmer sollten beachten, dass auf Beträge, die von einem Teilfonds erstattet wurden oder noch erstattet werden, keine Zinsen anfallen oder zu zahlen sind. Zum Schutz der Teilfonds und ihrer Anteilinhaber behalten sich der Fonds und der Fondsmanager das Recht vor, in die geschätzten Abgaben und Gebühren eine Sicherheitsmarge einzukalkulieren, um die Teilfonds bis zur Zahlung der tatsächlichen Abgaben und Gebühren vor potenziellen Markt- und Wechselkursrisiken zu schützen.

Im Handel werden Aufträge in der Regel erst ab einer Stückzahl angenommen, die über der Mindestanzahl an ETF-Anteilen liegt. Diese Mindestbeträge können in jedem Fall nach Ermessen des Fondsmanagers herabgesetzt oder erhöht werden. Zugelassene Teilnehmer sollten sich bezüglich der Einzelheiten zu den Mindestbeträgen der Teilfonds für Zeichnungs- und zur Rücknahmeaufträge an die Verwaltungsstelle wenden. Einzelheiten zu den Zeitpunkten der Bewertung und zu den Handelsschlusszeiten der Teilfonds sind ebenfalls im entsprechenden Nachtrag aufgeführt. Einzelheiten zu den Handelsschlusszeiten sind ebenfalls bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Einzelheiten zum Erstplatzierungszeitraum und zum Erstplatzierungspreis sind im entsprechenden Nachtrag dargelegt.

Anträge, die nach den im jeweiligen Nachtrag angegebenen Zeiten eingehen, werden in der Regel nicht mehr am betreffenden Handelstag berücksichtigt und auf den nächsten Handelstag übertragen. Solche Anträge können jedoch nach Ermessen des Fonds, des Verwalters oder des Investmentmanagers unter außergewöhnlichen Umständen zur Abwicklung am jeweiligen Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Zeitpunkt der Bewertung eingehen. Die Abwicklung der Übertragung von Anlagen und/oder Barzahlungen im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen muss innerhalb einer vorgeschriebenen Anzahl von Geschäftstagen nach dem Handelstag erfolgen (oder zu einem früheren Zeitpunkt, den der Verwalter in Absprache mit dem autorisierten Teilnehmer festlegen kann). Autorisierte Teilnehmer müssen sich bezüglich der Einzelheiten zu den maximalen und minimalen Abwicklungsfristen (die zwischen einem und zehn Geschäftstagen liegen können) für Zeichnungen und Rücknahmen an die Verwaltungsstelle wenden. Ist ein Markt an einem Geschäftstag im Zeitraum zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem voraussichtlichen Abrechnungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abrechnung geschlossen und/oder ist die Abrechnung in der Basiswährung des Teilfonds am voraussichtlichen Abrechnungstag nicht möglich, kann es zu entsprechenden Verzögerungen bei den Abrechnungszeiten kommen (diese Verzögerungen werden jedoch die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Abwicklung nicht überschreiten).

Der Verwaltungsrat kann die ETF-Anteile mit Zustimmung des zurückgebenden Autorisierten Teilnehmers im Wege einer Sachrücknahme zurücknehmen.

Wenn die Rücknahmeverlangen an einem Handelstag 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds ausmachen, kann der Fondsmanager nach eigenem Ermessen die Rücknahme von ETF-Anteilen ablehnen, die über 10 % hinausgehen (zu jedem Zeitpunkt, auch nach jeweiligem Handelsschluss). Jeder Rücknahmeauftrag an einem solchen Handelstag wird anteilig gekürzt, und die über den Anteil hinausgehenden Rücknahmeverlangen werden so behandelt, als wären sie an jedem nachfolgenden Handelstag eingegangen, bis alle ETF-Anteile, auf die sich die ursprünglichen Verlangen bezogen, zurückgenommen wurden. Weitere Einzelheiten zu den Bestimmungen über Rücknahmebeschränkungen, die für alle Anteile gelten, sind unter „Ausgewählte Instrumente für das Liquiditätsmanagement“ im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ aufgeführt.

Die Abrechnung der Rücknahmen erfolgt innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Handelstag. Mit der Überweisung der Erlöse der Rücknahme auf das vom autorisierten Teilnehmer, der die Rücknahme beauftragt hat, angegebene Konto sind die Verpflichtungen und die Verbindlichkeiten des Fonds vollständig erfüllt.

Der Investmentmanager führt die zugrunde liegenden Transaktionen für jeden Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme nach eigenem Ermessen durch und kann die zugrunde liegenden Transaktionen anpassen (beispielsweise durch eine zeitliche Staffelung der Transaktionen), um (unter anderem) die Auswirkungen auf andere ETF-Anteile des betreffenden Teilfonds und auf den zugrunde liegenden Markt sowie branchenübliche Praktiken zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsrat kann die Bearbeitung eines Rücknahmeverlangens solange verweigern, bis die erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise das Original des Zeichnungsvertrags und alle angeforderten Belege zur Geldwäschebekämpfung, vorgelegt wurden.

Handel mit Sachleistungen. ETF-Anteile bestimmter Teilfonds können gegen Vermögenswerte gezeichnet und/oder zurückgegeben werden. Zugelassene Teilnehmer, die im Handel mit Sachwerten tätig sein möchten, sollten sich an den Verwalter wenden, um eine Liste der Teilfonds zu erhalten, die Anträge zum Handel mit Sachwerten akzeptieren.

Zugelassene Teilnehmer, die ETF-Anteile im Tausch gegen Vermögenswerte zeichnen, sind verpflichtet, dem Teilfonds im Rahmen seiner Abwicklungsverpflichtungen einen Korb aus zugrunde liegenden Wertpapieren sowie eine Barkomponente (beides vom Investmentmanager auf der Grundlage des vom Teilfonds gehaltenen und künftig zu haltenden zugrunde liegenden Portfolios festgelegt) zu liefern. Die Wertpapiere, die im Rahmen einer Sacheinlage auf den betreffenden Teilfonds übertragen werden sollen, müssen so beschaffen sein, dass sie gemäß den Anlagezielen, -richtlinien und -beschränkungen des betreffenden Teilfonds als Anlagen dieses Teilfonds gelten würden. Die hinterlegten Wertpapiere müssen bei der Verwahrstelle hinterlegt sein oder es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um sie bei der Verwahrstelle hinterzulegen.

Für den Fall, dass ein zugelassener Teilnehmer eine oder mehrere der angegebenen Basiswert-Wertpapiere nicht bis zum jeweiligen Abrechnungstag liefert oder die Lieferung verzögert, kann der Teilfonds (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) vom autorisierten Teilnehmer verlangen, ihm einen Betrag in Höhe des Wertes dieser Basiswertpapiere zuzüglich aller Abgaben und Gebühren zu zahlen, die mit dem Erwerb dieser Basiswertpapiere durch den Teilfonds verbunden sind, einschließlich etwaiger Wechselkurskosten und sonstiger Gebühren sowie der durch die Verzögerung entstandenen Kosten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die vorgeschlagenen Wertpapiere aus beliebigen Gründen abzulehnen, unter anderem wenn die Wertpapiere nicht in genau der mit dem Investmentmanager vereinbarten Form zusammen mit den entsprechenden liquiden Mitteln bis zu dem festgelegten Zeitpunkt (oder vor Ablauf einer gegebenenfalls vom Verwaltungsrat gewährten Fristverlängerung) an den Fonds geliefert werden; in diesem Fall behalten sich die Mitglieder des Verwaltungsrats das Recht vor, eine vorläufige Zuteilung von ETF-Anteilen zu widerrufen.

Der genaue Wert der liquiden Mittel bei einer Zeichnung in Form von Wertpapieren wird nach der Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen SubTeilfonds für den jeweiligen Handelstag auf der Grundlage der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil verwendeten Kurse und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der auszugebenden ETF-Anteile und dem Wert der im Rahmen der Zeichnung bereitzustellenden Wertpapiere, wobei dieselbe Bewertungsmethode angewendet wird wie bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen für jede Zeichnung eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren vorsehen.

Bei Rücknahmen durch autorisierte Teilnehmer gegen Vermögenswerte erhalten diese ihren Rücknahmeerlös in Form der zugrunde liegenden Wertpapiere und gegebenenfalls von liquiden Mitteln, wie vom Investmentmanager auf der Grundlage des zugrunde liegenden Portfolios des Teilfonds festgelegt. Die Zusammensetzung des vom Fonds zu liefernden Wertpapierkorbs sowie der geschätzte Restbetrag in bar werden den autorisierten Teilnehmern auf Anfrage von der Verwaltungsstelle mitgeteilt. Die Auswahl der Wertpapiere bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle. Der genaue Wert des Barbestands wird nach der Berechnung des Nettoinventarwerts am jeweiligen Handelstag auf der Grundlage der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil verwendeten Kurse ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der zurückzugebenden ETF-Anteile und dem Wert der zu liefernden Wertpapiere zu den bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil verwendeten Kursen am selben Tag.

Gezielter Handel mit liquiden Mitteln. Sollte im Zusammenhang mit Anträgen auf Zeichnungen auf dem Primärmarkt oder Rücknahmeverlangen eine Aufforderung ergehen, Geschäfte mit Wertpapieren und/oder Devisengeschäfte in einer Weise durchzuführen, die von den üblichen Gepflogenheiten abweicht, wird sich der Verwalter nach Kräften bemühen, einem solchen Antrag nach Möglichkeit nachzukommen; der Verwalter übernimmt jedoch keinerlei Verantwortung oder Verbindlichkeiten, falls der Ausführungsauftrag aus welchem Grund auch immer nicht in der gewünschten Weise erfüllt werden kann. Ein autorisierter Teilnehmer hat in dieser Eigenschaft unter keinen Umständen Ermessensspielraum hinsichtlich der Vermögenswerte eines Teilfonds.

Möchte ein autorisierter Teilnehmer, der eine Barzeichnung oder -Rücknahme vornimmt, dass die zugrunde liegenden Wertpapiere über einen bestimmten benannten Broker gehandelt werden (d. h. eine gezielte Barzeichnung oder -Rücknahme), muss der autorisierte Teilnehmer diese Anweisungen in seinem Handelsauftrag angeben. Der Fondsmanager kann nach

eigenem Ermessen (ist jedoch nicht an Verpflichtungen gebunden) Transaktionen mit den zugrunde liegenden Wertpapieren über den benannten Broker abwickeln. Zugelassene Teilnehmer, die einen benannten Broker auswählen möchten, sind verpflichtet, sich vor der Ausführung der Transaktionen mit den zugrunde liegenden Wertpapieren durch den Fondsmanager an den zuständigen Portfolio-Handelsdesk des benannten Brokers zu wenden, um die Transaktionen zu vereinbaren.

Wird ein Zeichnungsauftrag als gezielte Barzeichnung angenommen, ist der autorisierte Teilnehmer im Rahmen seiner Abwicklungsverpflichtungen für Folgendes verantwortlich: (i) sicherzustellen, dass der benannte Broker die betreffenden Basiswertpapiere (über die Verwahrstelle) an den Fonds überträgt; und (ii) die vom benannten Broker für den Verkauf der betreffenden Basiswertpapiere an den Fonds berechneten Gebühren und Kosten zuzüglich etwaiger damit verbundener Abgaben und Entgelte, einschließlich Devisenkosten, zu zahlen, um die Ausführungskosten widerzuspiegeln.

Wird ein Rücknahmeverlangen als gezielte Barrücknahme akzeptiert, ist der autorisierte Teilnehmer dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der benannte Broker die entsprechenden zugrunde liegenden Wertpapiere vom Fonds erwirbt. Der autorisierte Teilnehmer erhält den Preis, den der benannte Broker für den Kauf der betreffenden zugrunde liegenden Wertpapiere vom Fonds gezahlt hat, abzüglich aller damit verbundenen Abgaben und Gebühren, einschließlich Wechselkurskosten, um die Ausführungskosten widerzuspiegeln.

Der Fondsmanager übernimmt keine Verantwortung und hat keine Verbindlichkeiten, wenn die Ausführung der zugrunde liegenden Wertpapiere bei einem benannten Broker und damit auch ein angeordneter Auftrag zur Zeichnung oder Rücknahme nicht erfolgt, weil seitens des autorisierten Teilnehmers oder des benannten Brokers eine Unterlassung, ein Fehler, ein fehlgeschlagener oder verspäteter Handel oder eine verspätete Abwicklung vorliegt. Sollte ein zugelassener Teilnehmer oder der benannte Broker bei einem Teil des zugrunde liegenden Wertpapiergeschäfts ausfallen, die Abwicklung verzögern oder die Bedingungen ändern, trägt der zugelassene Teilnehmer alle damit verbundenen Risiken und Kosten, einschließlich der Kosten, die dem Fonds und/oder dem Verwalter infolge der Verzögerung des zugrunde liegenden Wertpapiergeschäfts entstehen. Unter solchen Umständen sind der Fonds und der Fondsmanager berechtigt, mit einem anderen Broker Transaktionen durchzuführen und die Bedingungen für die Zeichnung oder Rücknahme, einschließlich des Zeichnungspreises und/oder der Erlöse bei der Rücknahme, zu ändern, um dem Ausfall, der Verzögerung und/oder der Änderung der Bedingungen Rechnung zu tragen.

Clearing und Abwicklung. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass ETF-Anteile derzeit nicht in entmaterialisierter (oder unverbriefter) Form ausgegeben werden und dass keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt werden, mit Ausnahme des globalen Anteilszertifikats, das für die ICSDs (d. h. die anerkannten Clearing-Systeme, über die die Abwicklung der ETF-Anteile erfolgt) erforderlich ist. Der Teilfonds wird über die zuständige ICSD den Antrag auf Zulassung zur Abwicklung und Abrechnung stellen. Die derzeitigen ICSDs für die ETF-Teilfonds in Bezug auf die ETF-Anteile sind Euroclear SA/NV (**„Euroclear"**) und Clearstream, SA (**„Clearstream"**), wobei die für einen Anleger geltende ICSD davon abhängt, an welchem Markt die ETF-Anteile gehandelt werden. Alle Anleger werden ihre Transaktionen letztendlich über eine ICSD abwickeln, können ihre Titel jedoch bei zentralen Verwahrstellen für Wertpapiere halten. Ein Global-Anteilszertifikat wird bei der gemeinsamen Verwahrstelle (d. h. der von den ICSDs zur Verwahrung des Global-Anteilszertifikats benannten Rechtsperson) hinterlegt und auf den Namen der von der gemeinsamen Verwahrstelle benannten Rechtsperson (der von der gemeinsamen Verwahrstelle benannte eingetragene Anteilinhaber der ETF-Anteile) im Namen der jeweiligen ICSD eingetragen und zur Abwicklung über die jeweilige ICSD zugelassen. Die durch das globale Anteilszertifikat verbrieften Anteile an den ETF-Anteilen sind gemäß den geltenden Gesetzen sowie den von den ICSDs erlassenen Vorschriften und Verfahren übertragbar. Der rechtliche Titel für die ETF-Anteile wird vom Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle gehalten.

Nichtlieferung. Für den Fall, dass: (i) im Falle eines Sachgeschäfts, das zur Schaffung von Anteilen führt, ein autorisierter Teilnehmer die erforderlichen Anlagen und die liquiden Mittel nicht liefert; (ii) im Zusammenhang mit einer Barausgabe ein autorisierter Teilnehmer die erforderlichen liquiden Mittel nicht liefert; oder (iii) im Zusammenhang mit einem gezielten Bargeldgeschäft, das zur Schaffung von Anteilen führt, ein autorisierter Teilnehmer die erforderlichen liquiden Mittel nicht liefert oder sein benannter Broker die zugrunde liegenden Anlagen nicht innerhalb der festgelegten Abwicklungsfristen liefert, behält sich der Fonds und/oder der Fondsmanager das Recht vor (ist jedoch nicht dazu verpflichtet), den entsprechenden Zeichnungsauftrag zu stornieren. Der autorisierte Teilnehmer hat den Fonds für alle Verluste zu entschädigen, die dem Fonds infolge einer Unterlassung oder Verzögerung des autorisierten Teilnehmers bei der Lieferung der erforderlichen Anlagen und der liquiden Mittel oder von liquiden Mitteln entstehen, sowie – bei gezielten Geschäften mit Bargeld, die zur Schaffung neuer Anteile führen – jeden Verlust, den der Fonds oder ein Teilfonds infolge der Nichtlieferung der erforderlichen zugrunde liegenden Anlagen durch den benannten Broker innerhalb der festgelegten Abwicklungsfristen erleidet, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) etwaige Marktrisiken, Zinsaufwendungen und sonstige dem Fonds

entstandene Kosten oder eines Teilfonds. Der Fonds behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der betreffenden ETF-Anteile unter diesen Umständen zu widerrufen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen, sofern sie der Ansicht sind, dass dies im besten Interesse eines Teilfonds liegt, beschließen, eine Zeichnung und vorläufige Zuteilung von ETF-Anteilen nicht zu stornieren, wenn ein autorisierter Teilnehmer die erforderliche Anlage- und Baranteilskomponente oder die liquiden Mittel nicht geliefert hat und/oder – bei gezielten Barzeichnungen – der benannte Broker die erforderlichen zugrunde liegenden Anlagen nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungsfristen geliefert hat. Der Fonds kann vorübergehend einen Betrag in Höhe der Zeichnungssumme aufnehmen und diesen gemäß dem Anlageziel und den Anlagestrategien des jeweiligen Teilfonds investieren. Sobald die erforderlichen Investitionen und die liquiden Mittel eingegangen sind, wird der Fonds diese zur Rückzahlung der Kreditaufnahmen verwenden. Der Fonds behält sich das Recht vor, dem betreffenden autorisierten Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Fonds infolge dieser Kreditaufnahme entstehen. Sollte ein im Rahmen einer gerichteten Barzeichnung benannter Broker die erforderlichen Wertpapiere nicht liefern oder die Lieferung verzögern, sind der Fonds und der Fondsmanager berechtigt, Geschäfte mit einem anderen Broker zu tätigen und dem betreffenden autorisierten Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Fonds im Zusammenhang mit den nicht erfolgten und den neuen Transaktionen entstehen. Sollte der autorisierte Teilnehmer diese Gebühren dem Fonds nicht erstatten, sind der Fonds und/oder der Investmentmanager berechtigt, die Bestände des Antragstellers an ETF-Anteilen des Teilfonds oder eines anderen Teilfonds ganz oder teilweise zu veräußern, um diese Gebühren zu begleichen.

Ein Rücknahmeverlangen eines autorisierten Teilnehmers ist nur dann gültig, wenn der autorisierte Teilnehmer seiner Abwicklungsverpflichtung nachkommt, der Verwaltungsstelle die Titel in der erforderlichen Anzahl von ETF-Anteilen des betreffenden Teilfonds bis zum jeweiligen Abwicklungstag zur Abwicklung zu übergeben. Für den Fall, dass ein autorisierter Teilnehmer die erforderliche Anzahl von ETF-Anteilen des betreffenden Teilfonds im Zusammenhang mit einer Rücknahme nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungsfristen liefert, behalten sich der Fonds und/oder der Verwalter das Recht vor (sind jedoch nicht dazu verpflichtet), dies als Abwicklungsversäumnis des autorisierten Teilnehmers zu betrachten und den betreffenden Rücknahmeauftrag zu entwerten, und der autorisierte Teilnehmer hat den Fonds für alle Verluste zu entschädigen, die dem Fonds infolge der nicht fristgerechten Lieferung der erforderlichen Anzahl von ETF-Anteilen durch den autorisierten Teilnehmer entstehen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) etwaige Marktrisiken und Kosten, die dem Teilfonds entstehen.

Für den Fall, dass ein autorisierter Teilnehmer gegenüber einem Teilfonds zur Erstattung von Abgaben und Gebühren verpflichtet ist (z. B. für einen Fehlbetrag bei dem an den Teilfonds bei einer Zeichnung gezahlten Betrag oder für einen Überschuss an Erlösen, die vom Teilfonds bei einer Rücknahme erhalten wurden), behält sich der Fonds das Recht vor, dem betreffenden autorisierten Teilnehmer Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Fonds dadurch entstehen, dass der autorisierte Teilnehmer dem Teilfonds den fälligen Betrag nicht rechtzeitig nach Erhalt der Mitteilung über den fälligen Betrag erstattet hat.

Eigentumsrecht an Anteilen. Der Teilfonds ist verpflichtet, ein Anteilinhaberregister zu führen. Nur Personen, die im Anteilinhaberregister eingetragen sind, gelten als Anteilinhaber. Bruchteile von Anteilen werden nicht ausgegeben. Es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen). Die Verwaltungsstelle sendet den autorisierten Teilnehmern eine Handelsbestätigung zu.

VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AUF DEM Sekundärmarkt

Kauf und Verkauf von ETF-Anteilen am Sekundärmarkt. ETF-Anteile eines Teilfonds, die auf dem Sekundärmarkt erworben wurden, können in der Regel nicht direkt an den Teilfonds zurückverkauft werden, sofern es sich bei den Anlegern nicht um autorisierte Teilnehmer handelt. Anleger, die keine Teilnehmer mit Zulassung sind, müssen ETF-Anteile auf einem Sekundärmarkt mit Hilfe eines Vermittlers (z. B. eines Wertpapiermaklers) kaufen und verkaufen und müssen dabei möglicherweise mit Gebühren und zusätzlichen Steuern rechnen. Da der Marktwert, zu dem die ETF-Anteile am Sekundärmarkt gehandelt werden, vom Nettoinventarwert pro Anteil abweichen kann, kann es zudem vorkommen, dass Anleger beim Kauf von ETF-Anteilen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert zahlen und beim Verkauf weniger als den aktuellen Nettoinventarwert erhalten.

Ein Anleger (der keine Zulassung hat) hat das Recht, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu verlangen, dass der Verwalter seine ETF-Anteile in Bezug auf einen Teilfonds zurückkauft, wenn der Verwalter nach eigenem Ermessen festgestellt hat, dass der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds erheblich vom Wert

eines auf dem Sekundärmarkt gehandelten ETF-Anteils des Teilfonds abweicht, beispielsweise wenn keine Teilnehmer mit Zulassung in dieser Funktion in Bezug auf den Teilfonds tätig sind oder bereit sind, in dieser Funktion tätig zu werden (ein „Ereignis**einer Störung des Sekundärmarkts**").

Anleger, die bei der Verwaltungsstelle den Rückkauf ihrer ETF-Anteile beauftragen möchten, müssen sich an die Verwaltungsstelle wenden, um die erforderlichen Unterlagen vorzulegen; darunter die Originale der Verträge zur Zeichnung und Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung, die die Verwaltungsstelle benötigt, um den Anleger als Anteilinhaber zu registrieren. Für diesen Vorgang kann eine Gebühr anfallen, die sich nach den üblichen Marktpreisen richtet. Anleger sollten beachten, dass auf diese Weise zurückgenommene ETF-Anteile ausschließlich mit liquiden Mitteln und nicht in Sachwerten abgerechnet werden.

Rücknahmeaufträge werden an dem Handelstag bearbeitet, an dem die ETF-Anteile bis zum Handelsschluss auf dem Konto der Verwaltungsstelle eingegangen sind, abzüglich etwaiger anfallender Abgaben und Gebühren sowie sonstiger angemessener Verwaltungskosten, vorausgesetzt, dass der ausgefüllte Rückkaufauftrag ebenfalls eingegangen ist.

Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen feststellen, dass das Ereignis, das zu einer Störung des Sekundärmarktes führt, langfristiger Natur ist und nicht behoben werden kann. In diesem Fall kann der Fondsmanager beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzukaufen, und den Teilfonds anschließend auflösen.

Jeder Anleger, der im Falle eines Sekundärmarkt-Störungsereignisses den Rückkauf seiner ETF-Anteile beauftragt, muss gegebenenfalls mit Steuern rechnen, einschließlich etwaiger Kapitalgewinnsteuern oder Transaktionssteuern. Daher wird empfohlen, dass der Anleger vor der Stellung eines solchen Antrags professionelle steuerliche Beratung hinsichtlich der Auswirkungen des Rückkaufs nach den Rechtsvorschriften des Hoheitsgebiets einholt, in dem er möglicherweise Steuern zahlen muss. Anleger sollten außerdem die Abschnitte*„Risiko im Zusammenhang mit den Kosten für den Kauf oder Verkauf von ETF-Anteilen*" und*„Risiko im Zusammenhang mit Handelsproblemen"*im Abschnitt „Risiko*informationen"*beachten.

Preise auf dem Sekundärmarkt. Die Handelskurse der ETF-Anteile eines Teilfonds schwanken während der gesamten Handelszeiten kontinuierlich in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage am Markt und nicht in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert pro Anteil, der erst am Ende jedes Bewertungstages berechnet wird. Die ETF-Anteile werden an der/den notierenden Börse(n) zu Kursen gehandelt, die in unterschiedlichem Maße über (d. h. mit einem Aufschlag) oder unter (d. h. mit einem Abschlag) dem Nettoinventarwert pro Anteil liegen können. Die Handelskurse der ETF-Anteile eines Teilfonds können in Zeiten von Marktvolatilität erheblich vom Nettoinventarwert pro Anteil abweichen und unterliegen möglicherweise Maklerprovisionen und/oder Übertragungssteuern, die im Zusammenhang mit dem Handel und der Abwicklung über die jeweilige Börse anfallen. Es kann nicht garantiert werden, dass die ETF-Anteile, sobald sie an einer Börse notiert sind, dort auch weiterhin notiert bleiben. Anleger sollten außerdem den Abschnitt*„Schwankungen des Nettoinventarwerts*" im Kapitel*„Risikoinformationen"*beachten.

NICHT-ETF-ANTEILE

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für den Handel mit den Nicht-ETF-Anteilen eines Teilfonds.

Zeichnungen

Allgemeines

Aufträge können für Anteile der einzelnen Teilfonds für jeden Handelstag erteilt werden, und müssen, sofern vom Verwaltungsrat nicht anderes bestimmt, mit Hilfe der Zeichnungsvereinbarung erteilt werden. Bei einer Erstzeichnung von Anteilen muss die Zeichnungsvereinbarung der Verwaltungsstelle per Post, Fax oder auf einem anderem für die Verwaltungsstelle akzeptablen elektronischen Weg vor Handelsschluss zugesendet, wobei das Original (im Falle von Fax- oder Zustellung auf elektronischem Weg) unverzüglich folgen muss. Bei einer Folgezeichnung von Anteilen muss die Zeichnungsvereinbarung (oder andere vom Verwaltungsrat akzeptierte Zweichnungsdokumente) der Verwaltungsstelle per Post, Fax oder auf einem anderem für die Verwaltungsstelle akzeptablen elektronischen Weg bis zum Handelsschluss zugesendet, und das Original des Zeichnungsdokuments muss (im Falle von Fax- oder Zustellung auf elektronischem Weg) Verwaltungsstelle nicht zugesendet werden.

Zahlungen für Rücknahmen werden so lange zurückgehalten, bis die Zeichnungsvereinbarung und alle vom Fonds benötigten Dokumente (einschließlich aller Dokumente im Zusammenhang mit Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) eingegangen sind.

Sofern der Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen nichts anderes beschließt, wird die Zeichnung – sofern Verträge (oder andere von den Verwaltungsratsmitgliedern akzeptierte Zeichnungsunterlagen) erst nach dem jeweiligen Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen – bis zum nächsten geltenden Handelstag zinslos zurückgestellt. Zeichnungsaufträge werden nach dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eines Teilfonds oder, falls mehrere vorhanden sind, nach dem frühesten dieser Zeitpunkte nicht mehr angenommen. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, müssen die Zeichnungsbeträge spätestens bis zum Abrechnungstermin bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein.

Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt und mit der Verwaltungsstelle vereinbart, müssen die Zeichnungsbeträge in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse eingehen.

Sofern die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht nach eigenem Ermessen etwas anderes beschließen, sind Anträge auf Zeichnung von Anteilen unwiderruflich, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder die Zeichnung von Anteilen werden ausgesetzt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Antrag ganz oder teilweise mit oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen; in diesem Fall werden die Antragsbeträge oder etwaige Restbeträge dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Handelstag ohne Zinsen und auf dessen eigenes Risiko zurückerstattet. Werden Zeichnungsaufträge angenommen, erfolgt die Benachrichtigung über die Zuteilung und Ausgabe der Anteile der jeweiligen Klassen so bald wie möglich nach Abschluss der Berechnung des Nettoinventarwerts nach dem jeweiligen Handelstag.

Vor der Zeichnung von Anteilen muss ein Antragsteller, der nicht in Irland ansässig ist oder der ein „Exempt Irish Investor" ist, die im Vertrag über die Zeichnung enthaltene Erklärung ausfüllen.

Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang der Originalunterlagen oder einer elektronischen Anweisung berücksichtigt.

Zeichnungspreis

Aktien der Anteilsklassen, in denen noch keine Anteile ausgegeben wurden, können während der Erstzeichnungsfrist zum Erstausgabepreis gezeichnet werden, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Anteile der Anteilsklassen, in denen Anteile ausgegeben wurden, können nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil zum jeweiligen Bewertungstag zuzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren erworben werden.

Anleger können für etwaige Zinsen, Verluste oder sonstige Kosten haftbar gemacht werden, die entstehen, wenn die Zeichnungsbeträge nicht bis spätestens zum jeweiligen Abrechnungstermin eingegangen sind, es sei denn, der Verwaltungsrat stellt fest, dass es sich um einen geringfügigen Betrag handelt.

Der Verwalter kann nach eigenem Ermessen beschließen, Zeichnungszahlungen von Anlegern ganz oder teilweise in Sachwerten und/oder in Form von Sachleistungen anstelle von liquiden Mitteln anzunehmen, sofern die erhaltenen Vermögenswerte gemäß dem Anlageziel und den Anlagegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds als Anlagen dieses Teilfonds gelten. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um die Vermögenswerte auf die Verwahrstelle zu übertragen, wobei diese davon überzeugt sein muss, dass den bestehenden Anteilinhabern voraussichtlich kein wesentlicher Nachteil entsteht. Der Fondsmanager wendet dieselben Bewertungsverfahren an, die auch bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts zum Einsatz kommen, um den Wert der betreffenden Wertpapiere zu ermitteln, die zur Begleichung der Summe der Zeichnungsbeträge angenommen werden sollen, wobei die Anzahl der ausgegebenen Anteile den Umfang nicht überschreiten darf, der bei liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln ausgegeben würde. Nach Eingang der ordnungsgemäß ausgefüllten Unterlagen für die Zeichnung wird die Verwaltungsstelle die erforderliche Anzahl von Anteilen in der üblichen Weise zuteilen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Registrierung eines potenziellen Anlegers abzulehnen, bis der Zeichner das Eigentumsrecht an den betreffenden Vermögenswerten nachweisen und eine gültige Übertragung derselben vornehmen konnte. Der Zeichner trägt alle Verwahrungs- und sonstigen Kosten, die mit der Übertragung der betreffenden Vermögenswerte verbunden sind, sofern der Fondsmanager nichts anderes vereinbart.

Mindest-Zeichnung

Ein Anleger muss eine Erstzeichnung in Höhe des im jeweiligen Nachtrag angegebenen Mindestbetrags für die Erstzeichnung (sofern vorhanden) oder darüber vornehmen. Nachfolgende Zeichnungen müssen sich auf einen Betrag belaufen, der mindestens dem im jeweiligen Nachtrag angegebenen Mindestbetrag für zusätzliche Zeichnungen (sofern vorhanden) entspricht. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf den Mindestbetrag für die Erstzeichnung und den Mindestbetrag für die Nachzeichnung (sofern vorhanden) verzichten oder diese herabsetzen.

Aussetzung

Zeichnungsaufträge werden nicht bearbeitet, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und/oder die Zeichnung ausgesetzt ist bzw. sind.

Abschluss der Investition

Die Wertentwicklung kann durch die Größe des jeweiligen Teilfonds beeinflusst werden. Vor diesem Hintergrund und in Abhängigkeit von den Marktbedingungen kann der Verwaltungsrat die Festlegung von Zeiträumen in Betracht ziehen, in denen der Fonds oder ein Teilfonds für neue Anleger und/oder weitere Zeichnungen geschlossen wird, wenn er nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass dies für den betreffenden Teilfonds von Vorteil ist.

Namensanteile

Anteile werden ausschließlich in Namensform ausgegeben. Der Fonds kann Bruchteile von Anteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils oder in einem anderen, im jeweiligen Nachtrag festgelegten Umfang ausgeben. Sofern der entsprechende Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht abgelehnt wurde, wird nach Eingang und Annahme einer ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Zeichnungsvereinbarung eine schriftliche Bestätigung des Eigentums ausgestellt, die die Eintragung in das Register belegt.

Da die Berechnung des Zeichnungspreises einige Zeit in Anspruch nehmen kann, erfolgt die tatsächliche Zuteilung der Anteile erst nach Feststellung des Nettoinventarwerts; ungeachtet dessen sind die Anleger jedoch bereits ab dem Tag der Bewertung des jeweiligen Teilfonds am Teilfonds und dessen Anlageprogramm beteiligt.

Zeichnungsgebühr

Sofern im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann eine Gebühr für die Zeichnung von bis zu 5 % erhoben werden. Diese Gebühr kann nach Ermessen des Verwaltungsrats (oder des Fondsmanagers als Beauftragter des Fonds) ganz oder teilweise erlassen werden.

Rücknahmen

Allgemeines

Anteilinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag in Auftrag geben. Dazu füllen sie einen Rücknahmeauftrag aus und senden ihn der Verwaltungsstelle zu. Der Rücknahmeauftrag muss per Post oder Fax (oder auf einem anderen für die Verwaltungsstelle akzeptablem elektronischem Weg) zugesendet werden. Sofern die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht nach eigenem Ermessen etwas anderes beschließen und sofern keine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Rücknahmen vorliegt, sind einmal eingereichte Rücknahmeaufträge unwiderruflich.

Rücknahmeaufträge müssen spätestens bis zum jeweiligen Handelsschluss eingehen. Sofern der Verwaltungsrat bei Vorliegen außergewöhnlichen Umständen nicht nach eigenem Ermessen etwas anderes bestimmt, werden Rücknahmeaufträge, die nach dem jeweiligen Handelsschluss eingehen, bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten. Rücknahmeaufträge werden nach dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eines Teilfonds oder, wenn es mehrere gibt, am frühestens davon angenommen.

Anteilinhaber müssen angeben, ob sie eine feste Anzahl von Anteilen oder Anteile im Wert eines bestimmten Geldbetrags zurückgeben möchten.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen per elektronischer Überweisung oder auf eine andere Art von Banküberweisung auf das von dem Anteilinhaber angegebene Bankkonto normalerweise am oder vor dem dritten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt ist, in jedem Fall jedoch am oder vor dem zehnten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelsschluss. Zahlungen an Dritte werden nicht geleistet. Der Verwaltungsrat kann Zahlungen an Personen, die einen Rückkgabeauftrag vor einer eventuellen Aussetzung von Rücknahmen in Bezug auf die betreffende Klasse erteilt haben, bis nach der Aufhebung der Aussetzung zurückhalten.

Der Fonds ist verpflichtet, auf Rücknahmeerlöse Quellensteuern zum geltenden Satz einzubehalten, es sei denn, er hat vom Anteilinhaber eine Erklärung über dessen Status und Wohnsitz in der von den Steuerbehörden vorgeschriebenen Form erhalten, aus der hervorgeht, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist oder ein steuerbefreiter irischer Anleger ist, für den kein Steuerabzug erforderlich ist (weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „*Steuerinformationen*" für weitere Einzelheiten).

Mindestbetrag für die Rücknahme und Mindestguthaben

Ein Antrag auf Teilrücknahme muss sich auf den im jeweiligen Nachtrag festgelegten Mindestrücknahmebetrag (sofern vorhanden) beziehen und darf nicht dazu führen, dass der Anteilinhaber weniger als den im jeweiligen Nachtrag festgelegten Mindestanteil (sofern vorhanden) hält. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf den Mindestrücknahmebetrag und den Mindestbestandsbetrag (sofern vorhanden) verzichten oder diese herabsetzen. Für den Fall, dass ein Anteilinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beauftragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilinhaber weniger als den für die betreffende Anteilsklasse geltenden Mindestanteil (sofern vorhanden) hält, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen: (a) einen solchen Rücknahmeauftrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilsbestands dieses Anteilinhabers an der betreffenden Gattung zu behandeln; (b) diesen Antrag auf Teilrücknahme ablehnen; oder (c) diesen Antrag auf Teilrücknahme annehmen. Die Anteilinhaber werden benachrichtigt (was vor oder nach dem jeweiligen Handelstag erfolgen kann), falls der Verwaltungsrat beschließt, gemäß (a) oder (b) vorzugehen.

Ist der Wert des Anteilsbestands eines Anteilinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Teilfonds unter den Mindestanteilbestand gesunken, so gilt dies nicht als Verstoß gegen die Mindestanteilbestandsanforderung.

Rücknahmepreis

Anteile können zum Nettoinventarwert pro Anteil zum jeweiligen Bewertungstag des betreffenden Handelstages, an dem die Rücknahme erfolgt, zurückgenommen werden, vorbehaltlich etwaiger Steuern und Gebühren.

Alle Zahlungen von Beträgen bei der Rücknahme erfolgen per elektronischer Überweisung auf Kosten des Anteilinhabers auf das im Vertrag zur Zeichnung angegebene Konto des Anteilinhabers oder auf das bei der Verwaltung hinterlegte Konto. Erlöse aus der Rücknahme werden nicht ausgezahlt, wenn die für die ursprüngliche Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erforderlichen Originalunterlagen oder sonstige angeforderte Unterlagen nicht bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Die Erlöse aus der Rücknahme werden nicht auf ein Konto eines Dritten überwiesen. Die Verwaltungsstelle wird den Anteilinhabern eine Bestätigung über die erfolgreiche Bearbeitung ihrer Anträge zur Rücknahme zukommen lassen.

Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt und mit der Verwaltungsstelle vereinbart, müssen die Rücknahmebeträge in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt werden.

Die Erlöse aus der Rücknahme werden in der Regel in bar ausgezahlt; eine Rücknahme kann jedoch mit Zustimmung des zurücknehmenden Anteilsinhabers auch in Sachwerten erfolgen.

Der Fondsmanager wendet dieselben Bewertungsverfahren an, die auch bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts zum Einsatz kommen, um den Wert der betreffenden Wertpapiere zu bestimmen, die im Rahmen einer Sach- und/oder Sachleistung an rückkaufende Anleger übertragen oder abgetreten werden sollen, die Wertpapiere erhalten, deren Wert zum jeweiligen Bewertungstag dem Rückkaufbetrag entspricht, auf den sie andernfalls Berechtigung hätten. Der zurückkaufende Anleger trägt alle Verwahr- und sonstigen Kosten, die mit der Übertragung des Eigentums an den

betreffenden Wertpapieren verbunden sind, sowie die laufenden Verwahrkosten. Wertpapiere, die in bar und/oder in Sachwerten zurückgenommen werden, können zum Auszahlungstag einen Wert aufweisen, der höher oder niedriger ist als der Wert dieser Wertpapiere am jeweiligen Bewertungstag; zwischen dem Bewertungstag und dem Auszahlungstag unterliegen die in Sachwerten und/oder in Form von Sachleistungen zu zahlenden Wertpapiere weiterhin ihrem jeweiligen Anteil an den Gebühren und Kosten des Teilfonds im Allgemeinen. Die Zuordnung der in Sachwerten zurückzuzahlenden Vermögenswerte bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle.

Rücknahmegebühr

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % kann erhoben werden, sofern dies im jeweiligen Nachtrag vorgesehen ist. Diese Gebühr kann nach Ermessen des Verwaltungsrats oder des Fondsmanagers ganz oder teilweise erlassen werden.

Beschränkung der Rücknahmen

Rücknahmen können gemäß den unter „Ausgewählte Instrumente für das Liquiditätsmanagement“ im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Bestimmungen über Rücknahmebeschränkungen begrenzt werden. Der Verwaltungsrat kann beschließen, solche Beschränkungen jederzeit vor, während oder nach dem Handelstag, für den diese Beschränkungen gelten sollen, zu verhängen.

Aussetzung

Rücknahmen werden nicht zu Zeiten bearbeitet, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und/oder die Rücknahmen ausgesetzt sind.

Missbräuchliche Handelspraktiken

Der Teilfonds lässt kein Market Timing oder damit verbundene exzessive, kurzfristige Handelspraktiken zu. Der Fondsmanager ist berechtigt, jeden Antrag auf Zeichnung oder Umschichtung von Anteilen eines Anlegers, der solche Praktiken anwendet oder im Verdacht steht, solche Praktiken anzuwenden, abzulehnen und weitere Maßnahmen zu ergreifen, die er für angemessen oder notwendig erachtet.

Anforderungen zur Geldwäschebekämpfung und der Finanzierung von Terrorismus

Im Rahmen der vom Fonds wahrgenommenen Verantwortung für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangt der Fondsmanager eine eingehende Überprüfung der Identität des Antragstellers sowie der Herkunft der Zeichnungsbeträge. Je nach den Umständen des jeweiligen Antrags ist eine eingehende Überprüfung unter Umständen nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine beaufsichtigte Finanzinstitution in einem Land handelt, dessen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit denen in Irland vergleichbar sind, oder um ein an einer anerkannten Börse notiertes Unternehmen. Anteilinhaber sind nicht berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu beauftragen, und es werden keine Erlöse für die Rücknahme an einen Anteilinhaber ausgezahlt, es sei denn, der ursprünglich ausgefüllte Zeichnungsvertrag ist beim Verwalter eingegangen und alle Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung sind eingegangen sowie alle von der Zentralbank und den geltenden Rechtsvorschriften geforderten Prüfungen in Bezug auf die betreffende Zeichnung abgeschlossen wurden.

Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, die Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers und der Herkunft der Zeichnungsbeträge erforderlich sind. Sollte der Antragsteller die zur Überprüfung erforderlichen Informationen verspätet vorlegen oder gar nicht vorlegen, kann der Verwalter die Annahme des Antrags und der Zeichnungsbeträge verweigern. Jeder Antragsteller für Anteile erkennt an, dass der Verwalter nicht für Verluste haftet, die sich aus der Nichtbearbeitung des Antrags auf Anteile ergeben, wenn die vom Verwalter angeforderten Informationen und Unterlagen vom Antragsteller nicht vorgelegt wurden. Jede Antragsteller für Anteile ist verpflichtet, die vom Verwaltungsrat im Zusammenhang mit Programmen zur Geldwäschebekämpfung geforderten Zusicherungen abzugeben, einschließlich – ohne darauf beschränkt zu sein – der Zusicherung, dass der Antragsteller kein verbotenes Land, Gebiet, keine verbotene Person oder Rechtsperson ist, die auf einer Sanktionsliste steht.

HANDELSBESTIMMUNGEN FÜR ETF-ANTEILE UND NICHT-ETF-ANTEILE

Zwangsweise Rücknahme von Anteilen. Teilfonds werden auf unbestimmte Zeit gegründet und können über unbegrenzte Vermögenswerte verfügen. Der Fonds kann jedoch (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) alle ausgegebenen Anteile einer beliebigen Serie oder Klasse zurücknehmen, wenn:

(a) die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse auf einer Hauptversammlung der Inhaber dieser Anteile oder auf dem Schriftweg einen Sonderbeschluss fassen, der eine solche Rücknahme vorsieht;

(b) die Verwaltungsratsmitglieder dies aufgrund nachteiliger politischer, wirtschaftlicher, steuerlicher oder regulatorischer Veränderungen, die den betreffenden Teilfonds in irgendeiner Weise betreffen, für angemessen halten;

(c) der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse unter 50 Millionen Euro oder den entsprechenden Gegenwert in der Währung, auf die die Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse lauten, fällt;

(d) die ETF-Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse nicht mehr an einer Börse notiert sind; oder

(e) der Verwaltungsrat es aus einem anderen Grund für angemessen hält.

In jedem dieser Fälle werden die Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse nach einer Mitteilung von mindestens einem (1) Monat, jedoch höchstens drei (3) Monaten an alle betroffenen Anteilinhaber zurückgenommen. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil am jeweiligen Handelstag zurückgenommen, abzüglich der Beträge, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit als angemessene Rückstellung für die geschätzten Veräußerungskosten der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse festlegt.

Hat die Verwahrstelle ihre Absicht zum Rücktritt mitgeteilt und wurde innerhalb von 90 Tagen nach dieser Mitteilung keine neue, für den Fonds und die Zentralbank akzeptable Depotbank bestellt, so beauftragt der Fonds bei der Zentralbank den Widerruf ihrer Zulassung und nimmt alle ausgegebenen Anteile zurück.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, den Fonds unverzüglich zu benachrichtigen, falls sie ihren Wohnsitz in Irland nehmen oder zu „US-Personen" werden oder falls die in dem Vertrag über die Zeichnung enthaltene Erklärung, mit der der Anteilinhaber – selbst oder durch einen Bevollmächtigten – seinen Status als Nichtansässiger bestätigt hat, nicht mehr gültig ist. Die Anteilinhaber sind zudem verpflichtet, den Fonds unverzüglich zu benachrichtigen, falls sie Anteile für Rechnung oder zugunsten von in Irland ansässigen Personen oder nicht berechtigten Personen halten. Darüber hinaus sind die Anteilinhaber verpflichtet, den Fonds zu benachrichtigen, falls Angaben oder Zusicherungen, die sie im Rahmen eines Zeichnungsvertrags gemacht haben, nicht mehr zutreffend sind. Jeder Anteilinhaber ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass dem Fonds korrekte und genaue Angaben zur Verfügung gestellt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Erhält der Fonds Kenntnis davon, dass ein Anteilinhaber eine nicht berechtigte Person ist, kann der Fonds nach eigenem Ermessen unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, in gutem Glauben und aus triftigen Gründen: (i) den Anteilinhaber anzuweisen, diese Anteile innerhalb einer vom Teilfonds festgelegten Frist an eine Person zu veräußern, die zur Berechtigung zum Besitz der Anteile berechtigt ist; oder (ii) die Anteile zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil am nächsten Geschäftstag nach dem Datum der Benachrichtigung des Anteilinhabers oder nach Ablauf der gemäß (i) oben festgelegten Veräußerungsfrist zurücknehmen.

Gemäß der Gründungsurkunde hat jede Person, die Anteile unter Verstoß gegen eine der vorstehenden Bestimmungen hält und es versäumt, dem Fonds die entsprechende Mitteilung zu machen, jeden der Verwaltungsratsmitglieder, den Fonds, den Investmentmanager, den Verwaltungsbeauftragten, die Verwahrstelle und die anderen Anteilinhaber (jeweils eine **„freigestellte Partei**") von allen Ansprüchen, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen freizustellen und schadlos zu halten, die dieser freigestellten Partei direkt oder indirekt aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Anteilsbestand oder dieser Unterlassung entstehen. Die potenziellen Kosten für die entschädigungsberechtigten Parteien, für die die vorgenannte Freistellung gewährt wird, können erheblich sein und den Wert ihrer Beteiligung am Fonds übersteigen.

CKonversionen. Eine Umschichtung von Anteilen erfolgt durch die Rücknahme der Anteile der ursprünglichen Gattung und die Zeichnung von Anteilen einer anderen Gattung (die „**neuen Anteile**"). Auf dieser Grundlage und sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes angegeben ist, haben die Anteilinhaber an jedem Handelstag die Berechtigung, ihre Anteile einer

beliebigen Klasse in einem beliebigen Teilfonds zu konvertierenin Anteile einer anderen Klasse des gleichen Teilfonds oder in Anteile einer beliebigen Klasse eines anderen Teilfonds umzuwandeln, sofern sie alle üblichen Kriterien für die Zeichnung neuer Anteile erfüllen, es sei denn, der Handel mit den betreffenden Anteilen wurde unter den in diesem Prospekt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt. Anteilinhaber sollten die Bestimmungen des entsprechenden Nachtrags zur Kenntnis nehmen, um weitere Einzelheiten zu erfahren. Bei Umrechnungen wird eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren gebildet.

Transfers. Die Übertragung von Anteilen muss durch eine schriftliche Übertragungsurkunde in einer üblichen oder gängigen Form oder in einer anderen Form erfolgen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit genehmigt wird. In jeder Übertragungsurkunde müssen der vollständige Name und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers angegeben sein, und die Urkunde muss vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Beauftragte können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, es sei denn, das Übertragungsformular wird am Geschäftssitz des Fonds oder an einem anderen Ort, den die Mitglieder des Verwaltungsrats in angemessener Weise vorschreiben können, zusammen mit den sonstigen Nachweisen eingereicht, die die Mitglieder des Verwaltungsrats in angemessener Weise verlangen können, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen und die Identität des Übertragungsempfängers festzustellen. Der übertragende Anteilinhaber gilt so lange als Inhaber der Aktien, bis der Name des Übertragungsempfängers in das Anteilinhaberregister eingetragen ist. Eine Übertragung von Anteilen wird nur dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger – sofern kein bestehender Anteilinhaber – einen Vertrag zur Zeichnung der betreffenden Aktien zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats abgeschlossen hat. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen die Eintragung einer Übertragung ablehnen, die dazu führen würde, dass der Übertragungsempfänger Anteile mit einem Nettoinventarwert unterhalb des Mindestbetrags für die Zeichnung hält.

Soweit Anteile in entmaterialisierter Form ausgegeben werden, können diese Anteile auch gemäß den Regeln des jeweiligen anerkannten Clearingsystems übertragen werden. Ein Global-Anteilszertifikat kann ausgestellt werden, wenn dies gemäß den Vorschriften eines oder mehrerer anerkannter Clearing-Systeme erforderlich ist. Personen, die im Rahmen anerkannter Clearingsysteme handeln, können verpflichtet werden, eine Erklärung abzugeben, dass jeder Übertragungsempfänger berechtigt ist, Anteile zu halten.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen an eine Person oder Rechtsperson ablehnen, die nicht zum Halten von Anteilen berechtigt ist.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen aus beliebigen Gründen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen, unter anderem aus den folgenden Gründen: (a) sofern keine zufriedenstellenden Nachweise dafür vorliegen, dass der vorgeschlagene Übertragungsempfänger keine US-Person ist oder dass die Übertragung nicht anderweitig gegen US-Wertpapiergesetze verstößt; (b) wenn die Übertragung nach Ansicht des Verwaltungsrats rechtswidrig wäre oder nachteilige aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Folgen oder einen wesentlichen administrativen Nachteil für den Fonds oder die Anteilinhaber insgesamt zur Folge hätte oder wahrscheinlich zur Folge hätte; (c) wenn kein ausreichender Nachweis über die Identität des Übertragungsempfängers vorliegt; oder (d) wenn der Fonds verpflichtet ist, eine entsprechende Anzahl von Anteilen zurückzunehmen oder zu entwerten, um die entsprechenden Steuerverbindlichkeiten des Anteilinhabers aus dieser Übertragung zu begleichen. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, die von dem Verwaltungsrat in Bezug auf die oben genannten Angelegenheiten geforderten Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen vorzulegen. Für den Fall, dass der Fonds die im Vertrag über die Zeichnung enthaltene Erklärung, in der der Nichtansässigkeitsstatus des Übertragungsempfängers bestätigt wird, nicht erhält, ist der Fonds verpflichtet, auf alle Zahlungen an den Übertragungsempfänger sowie auf jeden Verkauf, jede Übertragung, Entwertung, Rücknahme, Rückkauf, Annullierung oder sonstige Zahlung im Zusammenhang mit den Anteilen, wie im Abschnitt „Steuerinformationen" beschrieben, die entsprechenden Steuern zu ziehen.

Die Registrierung von Übertragungen kann zu denjenigen Zeiten und für diejenigen Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat gelegentlich bestimmt, wobei solche Eintragungen jedoch in einem Jahr nicht länger als 30 Tage ausgesetzt werden dürfen."

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Fonds hat die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil an den Fondsmanager delegiert, die diese Aufgabe wiederum an die Verwaltungsstelle delegiert hat.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird ermittelt, indem der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds festgestellt und von diesem Betrag die Verbindlichkeiten des Teilfonds abgezogen werden; dazu gehören alle Gebühren und Kosten, die aus den Vermögenswerten des Teilfonds zu zahlen sind und/oder bereits angefallen sind und/oder voraussichtlich zu zahlen sein werden.

Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds durch die Gesamtzahl der Anteile dividiert wird, die für diesen Teilfonds ausgegeben wurden oder am jeweiligen Bewertungstag als ausgegeben gelten.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds wird an jedem Bewertungstag gemäß den in der Gründungsurkunde festgelegten und nachstehend zusammengefassten Bewertungsbestimmungen auf vier Dezimalstellen genau in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds berechnet.

Für den Fall, dass die Anteile eines Teilfonds in verschiedene Klassen unterteilt sind, wird die Höhe des einer Klasse zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds ermittelt, indem die Anzahl der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt in dieser Klasse ausgegebenen Anteile festgestellt und die entsprechenden Gebühren und Klassenaufwendungen der Klasse zugeordnet werden, wobei angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Kosten dieser Klasse und der entsprechenden Aufteilung des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse dividiert wird. Der einer Anteilsklasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Teilfonds sowie der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilsklasse werden in der Währung dieser Anteilsklasse angegeben, sofern diese von der Basiswährung abweicht.

Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds wird an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt berechnet.

Bei indexgebundenen Teilfonds wird jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gemäß dessen Regeln gehandelt wird, anhand der im entsprechenden Nachtrag offengelegten Bewertungsmethode des jeweiligen Index bewertet. Dementsprechend werden diese Vermögenswerte je nach den Bedingungen des jeweiligen Indexes bewertet anhand (a) des Schlussgebotspreises, (b) dem letzten Geldkurs, (c) dem letzten gehandelten Kurs, (d) dem Schluss-Mittelkurs, (e) dem letzten Mittelkurs oder (f) dem offiziellen Schlusskurs an dem jeweiligen anerkannten Markt am Geschäftsschluss dieses anerkannten Marktes an jedem Tag der Bewertung bewertet.

Bei aktiv verwalteten Teilfonds wird jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, entweder zum (a) Schlusskurs auf der Kaufseite, (b) letzten Kaufkurs, (c) dem letzten Handelspreis, (d) dem Schluss-Mittelkurs, (e) dem letzten Mittelkurs oder (f) dem offiziellen Schlusskurs auf dem jeweiligen anerkannten Markt am Geschäftsschluss dieses anerkannten Marktes an jedem Tag der Bewertung, und die jeweilige Methode der Bewertung ist im entsprechenden Nachtrag offenzulegen. Zu diesem Zweck der Preisbestimmung holt die Verwaltung Preisangaben aus unabhängigen Quellen ein, beispielsweise von anerkannten Preisinformationsdiensten oder auf die jeweiligen Märkte spezialisierten Brokern.

Wird das Anlageinstrument üblicherweise an mehr als einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gemäß dessen Regeln gehandelt, so ist der maßgebliche anerkannte Markt entweder (a) der Markt, der als Hauptmarkt für das Anlageinstrument gilt, oder (b) der Markt, der nach Feststellung des Fondsmanagers die fairsten Kriterien für die Wertermittlung der Wertpapiere bietet. Sind die Kurse einer Anlage, die an dem jeweiligen anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt wird, zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht verfügbar oder nach Ansicht des Fondsmanagers nicht repräsentativ, so wird diese Anlage zu dem Wert bewertet, der von einer kompetenten Fachkraft, Unternehmen oder Gesellschaft, die vom Fondsmanager zu diesem Zweck beauftragt und von der Verwahrstelle hierfür genehmigt wurde. Wird das Anlageinstrument an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt, aber außerhalb des anerkannten Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt, so ist es unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Bewertungsstichtag des Instruments zu bewerten. Weder der Verwaltungsrat noch seine Beauftragten

noch die Verwahrstelle haben Verbindlichkeiten, wenn sich herausstellt, dass ein Kurs, von dem sie vernünftigerweise annahmen, er sei (a) der Schlusskurs auf der Kaufseite, (b) der letzte Geldkurs, (c) der letzte Handelskurs, (d) der Schluss-Mittelkurs, (e) der aktuelle Mittelkurs oder (f) der offizielle Schlusskurs, wie er zu diesem Zeitpunkt gilt, sich als nicht zutreffend herausstellt.

Der Wert einer Anlage, die normalerweise nicht an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gemäß dessen Regeln gehandelt wird, wird mit ihrem voraussichtlichen Veräußerungswert bewertet, der vom Fondsmanager in Absprache mit der Verwaltungsstelle oder von einer vom Fondsmanager benannten und von der Verwahrstelle für diesen Zweck zugelassenen sachkundigen Person, Firma oder Gesellschaft mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird.

Liquide Mittel oder Einlagen sind zum Nennwert zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen zu bewerten, es sei denn, der Fondsmanager (in Absprache mit der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle) ist der Ansicht, dass eine Anpassung erforderlich ist, um den angemessenen Wert widerzuspiegeln.

Derivative Instrumente (darunter börsengehandelte Futures, Index-Terminkontrakte und andere Finanz-Terminkontrakte), die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, sind zu dem Abrechnungspreis zu bewerten, der von dem jeweiligen anerkannten Markt zum Bewertungszeitpunkt dieses anerkannten Markts festgelegt wird, mit der Maßgabe, dass, sofern es nicht der Praxis des jeweiligen anerkannten Marktes entspricht, einen Abrechnungspreis anzugeben, oder falls aus irgendeinem Grund kein Abrechnungspreis verfügbar ist, sind diese Instrumente mit ihrem voraussichtlichen Veräußerungswert zu bewerten, der vom Verwalter oder einer von ihm benannten und von der Verwahrstelle zum Zweck der Bewertung genehmigten sachkundigen Person mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird.

OTC-Derivate werden zu dem voraussichtlichen Veräußerungswert bewertet, der vom Fondsmanager in Absprache mit dem Beauftragten für die Verwaltung oder von einer vom Fondsmanager benannten und von der Verwahrstelle zum Zweck der Bewertung zugelassenen kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird.

Devisenterminkontrakte können unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen oder, falls solche Notierungen nicht verfügbar sind, gemäß den Bestimmungen für OTC-Derivate bewertet werden.

Einlagenzertifikate werden unter Bezugnahme auf den letzten verfügbaren Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit gleicher Fälligkeit, gleichem Nennbetrag und gleichem Kreditrisiko an jedem Tag der Bewertung bewertet oder, falls ein solcher Preis nicht verfügbar ist, zum letzten Geldkurs oder, falls ein solcher Kurs nicht verfügbar ist oder nach Ansicht des Fondsmanagers für den Wert des betreffenden Einlagenzertifikats nicht repräsentativ ist, zum voraussichtlichen Veräußerungswert, der von einer vom Management bestellten und von der Verwahrstelle zum Zweck der Veräußerung genehmigten sachkundigen Person Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird. Schatzwechsel und Wechsel sind unter Bezugnahme auf die an den jeweiligen Märkten für solche Instrumente mit gleicher Fälligkeit, gleichem Nennwert und gleichem Kreditrisiko geltenden Kurse zum Geschäftsschluss dieser Märkte am jeweiligen Tag der Bewertung zu bewerten.

Anteile an kollektiven Kapitalanlagen sind auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts pro Anteil zu bewerten, wie er von der kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht wurde. Werden Anteile an solchen Organismen für gemeinsame Anlagen an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt oder unterliegen sie den Regeln eines solchen Marktes, so werden diese Anteile gemäß den oben genannten Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten bewertet, die an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt werden oder dessen Regeln unterliegen. Sind solche Preise nicht verfügbar, werden die Anteile oder Einheiten zu ihrem voraussichtlichen Veräußerungswert bewertet, der vom Fondsmanager in Absprache mit der Verwaltungsstelle oder von einer vom Fondsmanager zu diesem Zweck bestellten und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigten sachkundigen Person, Firma oder Gesellschaft mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsstelle, die im Namen des Fondsmanagers und gemäß der mit dem Fondsmanager vereinbarten Richtlinie für das Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Werts handelt, mit Zustimmung der Verwahrstelle (a) die Bewertung einer börsennotierten Anlage anpassen, sofern eine solche Anpassung als notwendig erachtet wird, um den angemessenen Wert unter Berücksichtigung von Währung, Veräußerbarkeit, Kosten des Handels und/oder anderer als relevant erachteter Faktoren bei der Bewertung des beizulegenden Zeitwerts zu berücksichtigen; oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert die Anwendung einer von der Verwahrstelle genehmigten alternativen Methode der Bewertung zu gestatten, sofern er dies als erforderlich erachtet und die angewandte Methode eindeutig dokumentiert ist.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds werden alle ursprünglich in ausländischen Währungen ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Marktkursen in die Basiswährung des Teilfonds umgerechnet. Sind solche Notierungen nicht verfügbar, wird der Wechselkurs auf der Grundlage des voraussichtlichen Veräußerungswerts ermittelt, der vom Fonndsmanager mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil in jedem Teilfonds kann sich die Verwaltungsstelle auf von ihr festgelegte automatische Kursermittlungsdienste stützen, und die Verwaltungsstelle haftet nicht (außer im Fall von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verschulden) für Verluste, die dem Fonds oder einem Anleger aufgrund von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen, die auf Ungenauigkeiten in den von einem Preisinformationsdienst bereitgestellten Informationen zurückzuführen sind. Die Verwaltungsstelle wird sich in angemessener Weise bemühen, alle vom Investmentmanager oder einer verbundenen Person – einschließlich einer verbundenen Person, die als Broker, Market Maker oder sonstiger Vermittler tätig ist – bereitgestellten Preisinformationen zu überprüfen; unter bestimmten Umständen kann es der Verwaltungsstelle jedoch unmöglich oder undurchführbar sein, diese Informationen zu überprüfen, und unter solchen Umständen haftet die Verwaltungsstelle nicht (außer im Fall von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verschulden) für Verluste, die dem Fonds oder einem Anleger aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen, der auf Ungenauigkeiten in den vom Investmentmanager oder seinen Beauftragten bereitgestellten Informationen zurückzuführen ist, vorausgesetzt, die Verwendung dieser Informationen war unter den gegebenen Umständen angemessen.

In Fällen, in denen die Verwaltungsstelle vom Fonds oder dessen Beauftragten angewiesen wird, bestimmte Preisinformationsdienste, Broker, Market Maker oder andere Vermittler in Anspruch zu nehmen, haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, die dem Fonds oder einem Anleger aufgrund von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil in jedem Teilfonds entstehen, die auf Ungenauigkeiten in den von diesen Preisinformationsdiensten, Brokern, Market Makern oder anderen Vermittlern bereitgestellten Informationen zurückzuführen sind.

Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds nicht unter den unter*„Vorübergehende Aussetzung des Handels”* in diesem Abschnitt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert pro Anteil auf der Website veröffentlicht. Der Nettoinventarwert pro Anteil der ETF-Anteile ist unverzüglich nach seiner Berechnung an die Euronext Dublin sowie an jede andere Börse, an der der ETF notiert ist, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Börse zu übermitteln.

Indikativer Nettoinventarwert. Der indikative Nettoinventarwert pro Anteil (**„INAV**”) ist eine Schätzung des Nettoinventarwerts eines ETF-Anteils, die während der Handelszeiten in Echtzeit (alle 15 Sekunden) berechnet wird. Die Werte sollen Anlegern und Marktteilnehmern einen kontinuierlichen Anhaltspunkt für den Wert eines ETF-Anteils liefern. Der INAV basiert auf Kursnotierungen und letzten Verkaufskursen des lokalen Marktes der Wertpapiere und spiegelt möglicherweise keine Ereignisse wider, die nach Börsenschluss des lokalen Marktes eintreten. Es können Aufschläge und Abschläge zwischen dem INAV und dem Marktpreis auftreten, und der INAV sollte nicht als „Echtzeit”-Aktualisierung des Nettoinventarwerts pro ETF-Anteil betrachtet werden, der nur einmal täglich berechnet wird. Weder der Fonds noch der Fondsverwalter, der Investmentmanager, deren jeweilige verbundene Unternehmen noch die an der Berechnung oder Veröffentlichung dieser INAVs beteiligten oder dafür verantwortlichen externen Berechnungsstellen übernehmen eine Gewähr für deren Richtigkeit.

Die Verantwortung für die Berechnung und Veröffentlichung des INAV eines ETF-Anteils wurde vom Fondsmanager an die Solactive AG übertragen. INAVs werden über den Datenfeed der Börse Stuttgart verbreitet und auf den Terminals der großen Anbieter von Marktdaten sowie auf einer Vielzahl von Websites angezeigt, die Daten zum Aktienmarkt bereitstellen, darunter Bloomberg, FactSet, Morningstar und Reuters.

Ein INAV ist nicht der Wert eines ETF-Anteils und sollte auch nicht als solcher angesehen oder herangezogen werden; ebenso wenig ist er der Preis, zu dem ETF-Anteile an einer börsennotierten Börse gezeichnet, zurückgenommen, gekauft oder verkauft werden können. Insbesondere kann ein für einen ETF-Anteil bereitgestellter INAV, bei dem die Indexkomponenten oder andere Anlagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses INAV nicht im aktiven Handel gehandelt werden, den tatsächlichen Wert des ETF-Anteils nicht widerspiegeln, irreführend sein und sollte nicht als verlässliche Grundlage herangezogen werden. Die Unfähigkeit des Investmentmanagers oder seines Beauftragten, einen INAV in Echtzeit oder für einen bestimmten Zeitraum bereitzustellen, führt für sich genommen nicht zu einer Aussetzung des Handels mit den ETF-Anteilen an einer relevanten Börse; dies richtet sich unter den gegebenen Umständen nach den

Regeln der jeweiligen Börse. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Berechnung und die Veröffentlichung eines etwaigen INAV zeitliche Verzögerungen beim Eingang der Kurse der jeweiligen im Index enthaltenen Wertpapiere widerspiegeln können, verglichen mit anderen berechneten Werten, die auf denselben Wertpapieren basieren, darunter beispielsweise der Index oder andere Anlagen. Anleger, die am Handel mit ETF-Anteilen an einer börsennotierten Börse interessiert sind, dürfen sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf den veröffentlichten INAV stützen, sondern auch andere Marktinformationen sowie relevante wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen (einschließlich, soweit relevant, Informationen über den Index oder andere Anlagen, die relevanten im Index enthaltenen Wertpapiere und Finanzinstrumente, die auf dem Index basieren, oder andere Anlagen, die dem jeweiligen Teilfonds entsprechen). Weder der Fonds noch die Verwaltungsratsmitglieder, der Fondsmanager, der Investmentmanager oder dessen Beauftragter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, ein autorisierter Teilnehmer noch die sonstigen Dienstleister des Fonds haften gegenüber Personen, die sich auf den INAV verlassen.

Vorübergehende Aussetzung des Handels. Der Fondsmanager kann jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung der Verwahrstelle die Ausgabe, Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme oder die Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds oder die Auszahlung von Erlösen aus der Rücknahme vorübergehend aussetzen, wenn während eines Zeitraums:

(a) jeder anerkannte Markt, an dem ein wesentlicher Teil der derzeit im Fonds enthaltenen Anlagen notiert, gelistet oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als wegen üblicher Feiertage geschlossen ist oder an dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

(b) wenn aufgrund politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder geldpolitischer Ereignisse oder anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Befugnis der Verwaltungsratsmitglieder liegen, die Veräußerung oder Bewertung der derzeit im Fonds enthaltenen Anlagen nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht auf normale Weise oder ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber oder anderer Anleger durchgeführt oder abgeschlossen werden kann;

(c) die üblicherweise zur Ermittlung des Wertes der derzeit im Teilfonds enthaltenen Anlagen verwendeten Kommunikationsmittel ausgefallen sind oder der Wert der derzeit im Teilfonds enthaltenen Anlagen aus einem anderen Grund nach Ansicht des Verwaltungsrats des Teilfonds nicht unverzüglich oder genau ermittelt werden kann;

(d) der Fonds nicht in der Lage ist, Mittel zum Zweck der Auszahlung von Rücknahmen zu repatriieren, oder während dessen die Verwertung der derzeit im Fonds enthaltenen Anlagen oder die damit verbundene Überweisung oder Auszahlung von Mitteln nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;

(e) Aufgrund ungünstiger Marktbedingungen könnte die Auszahlung der Erlöse aus der Rücknahme nach Ansicht des Verwaltungsrats negative Auswirkungen auf den Fonds, die verbleibenden Anteilinhaber oder andere Anleger des Fonds haben; und

(f) der Verwaltungsrat zu dem Schluss kommt, dass dies im besten Interesse der Anleger liegt.

Sollte der Fondsmanager die Ermittlung des Nettoinventarwerts als Instrument des Liquiditätsmanagements vorübergehend aussetzen, so setzt er gleichzeitig für denselben Zeitraum Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte für alle Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds aus.

Eine Mitteilung über eine solche Aussetzung wird vom Fonds an seinem Geschäftssitz sowie über sonstige Medien, die der Fondsverwalter von Zeit zu Zeit festlegt, veröffentlicht und unverzüglich an die Zentralbank sowie an Euronext Dublin (im Falle von ETF-Anteilen) übermittelt. Anteilinhaber, die die Ausgabe, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen beauftragt haben, werden über eine solche Aussetzung in der vom Verwaltungsrat festgelegten Weise benachrichtigt. Anträge auf Zeichnung, Umschichtung von Anteilen und Rücknahme von Anteilen, die nach einer Aussetzung eingehen, werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, sofern die Anträge oder Rücknahmeverlangen nicht bereits vor Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen wurden. Wo es möglich ist, werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um den Zeitraum der Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Ausgewählte Instrumente für das Liquiditätsmanagement
Nach Prüfung der Eignung aller verfügbaren LMTs im Kontext des Fonds sowie im Hinblick auf die Anlagestrategie jedes Teilfonds, sein Liquiditätsprofil, seine Rücknahmepolitik, seinen Anlegerkreis, die Marktbedingungen und die Art des von Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte hat die Verwaltungsgesellschaft festgelegt, dass die folgenden Mechanismen, sofern dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, zur Verfügung stehen sollten, soweit sie in der Gründungsurkunde zum Zwecke eines wirksamen Liquiditätsrisikomanagements vorgesehen sind, vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank:

1. Vorübergehende Aussetzungen: Die Verwaltungsgesellschaft kann nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen und sofern dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, Zeichnungen, Umtausch und Rücknahmen vorübergehend aussetzen oder einschränken und/oder die Abwicklung aufschieben, und zwar auf eigene Initiative und/oder auf Anordnung, Aufforderung oder sonstige Anweisung einer Behörde, die für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder einen Teilfonds zuständig ist (insbesondere der Zentralbank, der CSSF und, sofern zutreffend, der ESMA), sowie für die Dauer dieser Anordnung, Aufforderung oder sonstigen Anweisung, gemäß den OGAW-Verordnungen der Zentralbank. Sofern unter den in diesem Abschnitt vorgesehenen Umständen als Instrument für das Liquiditätsmanagement eingesetzt, darf die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen nur dann aussetzen, wenn er zugleich Zeichnungen aussetzt.

Jede umgesetzte Aussetzung, Beschränkung oder Aufschiebung muss: (i) in der von der zuständigen Behörde festgelegten Weise und für die von ihr festgelegte Dauer erfolgen (oder, sofern keine Dauer festgelegt ist, für den Zeitraum, den die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Bedingungen der Anordnung oder Aufforderung und im Interesse der Anteilinhaber für erforderlich hält); (ii) auf die betroffenen Anteilinhaber und Anteilsklassen fair und verhältnismäßig angewendet werden und mit dem für den Fonds geltenden Rahmen für das Liquiditätsrisikomanagement sowie den Anforderungen der Gründungsurkunde, dieses Prospekts und der Zentralbank im Einklang stehen; und (iii) unverzüglich aufgehoben werden, sobald die betreffende Anordnung oder Anforderung wegfällt, zurückgenommen wird oder abläuft, oder früher, sofern dies zulässig ist und die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass die Umstände, die eine solche Aussetzung, Beschränkung oder Aufschiebung rechtfertigen, nicht mehr vorliegen.

2. Rücknahmebeschränkung: Die Summe der Umschichtungen an einem Handelstag kann begrenzt werden, um eine geordnete Veräußerung von Vermögenswerten zu ermöglichen und so die zur Erfüllung dieser Verlangen erforderlichen Erlöse zu erzielen. Wenn sich an einem Handelstag die gesamten Rücknahmeanträge auf mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds belaufen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass diese Rücknahmeanträge ganz oder teilweise anteilig für einen Zeitraum aufgeschoben werden, den der Verwaltungsrat als im besten Interesse des Teilfonds erachtet. Eine aufgeschobene Rücknahme wird gemäß der Gründungsurkunde und den Anforderungen der Zentralbank einheitlich, zu denselben Bedingungen und für denselben Zeitraum auf alle betroffenen Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds angewendet.

3. Swing Pricing: Die Verwaltungsgesellschaft kann Swing Pricing anwenden, indem sie den Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds mithilfe eines Swing-Faktors anpasst, um die geschätzten Liquiditätskosten aus Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen den transagierenden Anteilinhabern zuzuordnen und die Verwässerung zulasten der verbleibenden Anteilinhaber zu verringern („**Swing Pricing**“). Swing Pricing kann angewendet werden, sofern dies in der Gründungsurkunde und in diesem Prospekt vorgesehen ist und die Verwaltungsgesellschaft dies unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Rücknahmepolitik, des Anlegerkreises und der Marktbedingungen des Teilfonds sowie der Interessen der Anteilinhaber für angemessen hält.

Swing Pricing kann vollständig oder teilweise angewendet werden. Beim vollständigen Swing Pricing wird der Nettoinventarwert an jedem Handelstag angepasst, an dem Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen erfolgen; beim teilweisen Swing Pricing erfolgt die Anpassung nur, wenn die Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen einen vorab festgelegten Swing-Schwellenwert überschreiten. Die Methode, ein etwaiger Schwellenwert, der maximale Swing-Faktor oder die Spanne des Swing-Faktors, die Kostenparameter und die Häufigkeit der Überprüfung werden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihren Richtlinien für das Liquiditätsrisikomanagement und den geltenden Gesetzen festgelegt und überprüft.

Die Preisanpassung, die sowohl auf den normalen Nettogeschäften als auch auf der Marktvolatilität basiert, wird 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Das tatsächliche Niveau der Anpassung wird in regelmäßigen Abständen von einem dafür zuständigen Ausschuss festgelegt, dem der Verwaltungsrat bestimmte Befugnisse verliehen

hat. Zwar wird normalerweise nicht erwartet, dass die Preisanpassung 2 % übersteigt, doch können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft beschließen, diese Anpassungsgrenze unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei umfangreichen Nettogeschäften oder hoher Marktvolatilität) anzuheben, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen. Da eine solche Preisanpassung von den Gesamtnettozeichnungen und -rückgaben von Anteilen abhängt, ist nicht genau vorherzusehen, ob und wie oft derartige Preisanpassungen vorgenommen werden müssen. Die Anteilinhaber werden über eine solche Entscheidung zur Erhöhung dieser Anpassungsgrenze durch Mitteilung auf fidelityinternational.com informiert.

Der Swing-Faktor spiegelt die geschätzten expliziten Transaktionskosten wider sowie – sofern dies im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds angemessen ist – die geschätzten impliziten Transaktionskosten, darunter die Geld/Brief-Spannen und etwaige wesentliche Marktauswirkungen des An- oder Verkaufs von Vermögenswerten. Durch Swing Pricing kann sich der Zeichnungspreis erhöhen oder die Rücknahmeerlöse können sich verringern; es wird keine Garantie dafür geboten, dass Verwässerung, Liquiditätsengpässe oder Verluste beseitigt werden.

Wird an einem bestimmten Handelstag Swing Pricing auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds angewendet, stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass Abgaben und Kosten nicht zusätzlich so auf Transaktionen an diesem Handelstag angewendet werden, dass die transagierenden Anteilinhaber dieselben Transaktionskosten doppelt tragen.

4. Verwässerungsabgabe: Um die Liquiditätskosten zu berücksichtigen und die verbleibenden Anteilinhaber vor einer ungerechtfertigten Benachteiligung zu schützen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, bei Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen auf Transaktionsbasis eine Verwässerungsabgabe zu erheben, die entweder (a) als Prozentsatz des Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags (je nach Fall) oder (b) als Geldbetrag ausgedrückt wird, und zwar zur Ermittlung des jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmepreises, zur Deckung der Transaktionskosten und zur Erhaltung des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat eine solche Regelung als im besten Interesse eines Teilfonds erachtet. Dieser Betrag wird bei Nettozeichnungen dem Preis hinzugerechnet, zu dem Anteile gezeichnet werden, und bei Nettorücknahmeanträgen von dem Preis abgezogen, zu dem Anteile zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag wird auf das Konto des Teilfonds eingezahlt. Jede Verwässerungsabgabe spiegelt die tatsächlichen oder geschätzten expliziten Transaktionskosten sowie – sofern dies im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds angemessen ist – die tatsächlichen oder geschätzten impliziten Transaktionskosten wider, darunter die Geld/Brief-Spannen und etwaige wesentliche Marktauswirkungen des An- oder Verkaufs von Vermögenswerten. Weitere Einzelheiten zur Berechnung und Anwendung der Abgaben und Kosten sind unter „Abgaben und Kosten“ im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

5. Rücknahmegebühr: Zusätzlich zu und unbeschadet einer unter normalen Umständen erhobenen Rücknahmegebühr kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, im Zusammenhang mit Rücknahmen eine Rücknahmegebühr als Instrument für das Liquiditätsmanagement anzuwenden (die „**LMT-Rücknahmegebühr**“), um die Liquiditätskosten widerzuspiegeln und die verbleibenden Anteilinhaber vor einer ungerechtfertigten Benachteiligung zu schützen. Die LMT-Rücknahmegebühr kann von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit eingeführt, aktiviert, geändert, ausgesetzt oder aufgehoben werden, wenn dies angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen oder der Portfolioliquidität als angemessen oder erforderlich erachtet wird und im Einklang mit den OGAW-Verordnungen der Zentralbank, den Anforderungen der Zentralbank, der Gründungsurkunde und diesem Prospekt steht.

Die LMT-Rücknahmegebühr wird, sofern sie angewendet wird, als Prozentsatz der Brutto-Rücknahmeaufträge, als Geldbetrag oder als Kombination aus beidem innerhalb der in der maßgeblichen Beilage für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse offengelegten Grenzen und auf der dort offengelegten Grundlage berechnet und von dem ansonsten für die betreffenden Anteile zahlbaren Rücknahmepreis abgezogen. Sie umfasst sowohl die geschätzten expliziten Transaktionskosten als auch, sofern dies für die Anlagestrategie des Teilfonds angemessen ist, die impliziten Transaktionskosten. Sofern in diesem Prospekt nichts anderes dargelegt ist, wird jede als Instrument für das Liquiditätsmanagement angewendete LMT-Rücknahmegebühr vom Fonds oder dem betreffenden Teilfonds zugunsten der verbleibenden Anteilinhaber einbehalten. Die Anwendung einer etwaigen LMT-Rücknahmegebühr nach diesem Absatz kann in Verbindung mit anderen in diesem Prospekt dargelegten zulässigen Instrumenten für das Liquiditätsmanagement oder als Alternative zu diesen erfolgen und kann verringert oder aufgehoben werden, wenn die maßgeblichen Umstände nicht mehr vorliegen.

6. Side Pockets: Der Verwaltungsrat kann unter außergewöhnlichen Umständen und sofern dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, Side Pockets aktivieren, um bestimmte Vermögenswerte abzuspalten, deren wirtschaftliche

oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder ungewiss geworden sind. Zu den außergewöhnlichen Umständen, die die Aktivierung von Aussetzungen oder Side Pockets erforderlich machen können, gehören: (a) erhebliche Bewertungsunsicherheit und/oder Illiquidität eines bestimmten Teils des Portfolios eines Teilfonds, für den kein aktiver Markt besteht und/oder für den der Handel untersagt ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den vorübergehend keine Bewertung zum angemessenen Zeitwert verfügbar ist, mit dem Ziel, diesen Teil vom Rest des Teilfonds abzugrenzen (damit dieser Rest weiterhin für Anleger offen bleibt); und (b) Betrug, eine Finanzkrise oder ein Krieg mit Auswirkungen auf einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Region.

Bei Aktivierung werden die betroffenen Vermögenswerte (und gegebenenfalls die damit verbundenen Verbindlichkeiten) in eine eigene Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds (eine „**Side-Pocket-Klasse**“) oder in einen Teilfonds („**Side-Pocket-Teilfonds**“) ausgegliedert. Neue Zeichnungen in die Side-Pocket-Klasse oder den Side-Pocket-Teilfonds sind nicht zulässig, und Rücknahmen sind ausgesetzt.

Vermögenswerte in Side Pockets werden mit Methoden zur Feststellung des angemessenen Zeitwerts bewertet, die mit den Bewertungsgrundsätzen des Fonds im Einklang stehen und bei Bedarf ergänzt werden, um den konkreten Unsicherheiten Rechnung zu tragen. Wenn eine Bewertung nicht zuverlässig ermittelt werden kann, dürfen die Bewertungen so lange auf null oder einen konservativen Schätzwert gesetzt werden, bis die Zuverlässigkeit wiederhergestellt ist.

Alle Gebühren, die der Side-Pocket-Klasse oder dem Side-Pocket-Teilfonds in Rechnung gestellt werden, spiegeln ausschließlich die angemessenen Kosten für die Verwaltung, Bewertung, Administration und Verwertung der in Side Pockets ausgelagerten Vermögenswerte wider und werden offengelegt.

Die Side-Pocket-Klasse bzw. der Side-Pocket-Teilfonds wird liquidiert und die Vermögenswerte werden so verwertet, dass die Erlöse ausgeschüttet werden, wenn die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr vorliegen und dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt. Die Auflösung kann gegebenenfalls schrittweise (durch Teilfreigaben) erfolgen.

Bestehende Anteilinhaber erhalten anteilige Beteiligungen an der Side-Pocket-Klasse bzw. dem Side-Pocket-Teilfonds, die ihrem Anteilsbestand zum Zeitpunkt der Aktivierung entsprechen. Anteilinhaber, die danach Anteile zeichnen, haben ausschließlich ein Engagement im Teilfonds oder in der entsprechenden regulären Anteilsklasse.

AUSSCHÜTTUNGEN

Gemäß der Gründungsurkunde können die Mitglieder des Verwaltungsrats Dividenden für Anteile einer beliebigen ausschüttenden Anteilsklasse beschließen,vorbehaltlich etwaiger De-minimis-Schwellenwerte.

Die Teilfonds können Dividenden entweder aus folgenden Quellen ausschütten: (i) Nettoerträge (einschließlich Dividenden, Erträgen aus Wertpapierleihgeschäften und Zinserträgen, abzüglich Kosten) aus den Anlagen des betreffenden Teilfonds (zusammenfassend als **„Nettoerträge**" bezeichnet) und/oder Kapital; oder (ii) Nettoerträge.

Die Ausschüttungspolitik für einen bestimmten Teilfonds ist im entsprechenden Nachtrag festgelegt.

Jeder Teilfonds kann entweder thesaurierende Anteile oder ausschüttende Anteile oder beides anbieten. In Bezug auf die thesaurierenden Anteile aller Teilfonds haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, alle diesen thesaurierenden Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge zu thesaurieren, und beabsichtigen daher nicht, Dividenden auf Anteile dieser Klassen auszuschütten.

Was die ausschüttenden Anteilebetrifft , beabsichtigen die Mitglieder des Verwaltungsrats unter normalen Umständen, Dividenden jeweils zu den im jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Zeitraumangegebenen Terminen (den**„Stichtagen**") festzusetzen . Werden Dividenden aus dem Kapital ausgeschüttet, sollen sie in der Regel die Höhe der Bruttoerträge des jeweiligen Teilfonds widerspiegeln. In Fällen, in denen die Kosten die Erträge übersteigen, führt dies zu einer Entnahme aus dem Kapital. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, dass der Fonds im Namen eines oder mehrerer Teilfonds eine Ausgleichsmethode in Bezug auf Anteile der ausschüttenden Anteilsklasse anwendet. Für den Fonds wird ein Ausgleichskonto geführt, damit der ausgeschüttete Betrag für alle Anteile jeder ausschüttenden Anteilsklasse ungeachtet unterschiedlicher Ausgabedaten gleich hoch ist. Ein Betrag in Höhe des Teils des Ausgabepreises eines Anteils der ausschüttenden Anteilsklasse, der die (sofern vorhanden), die bis zum Ausgabedatum aufgelaufen, aber noch nicht ausgeschüttet wurden, gilt als Ausgleichszahlung und wird so behandelt, als sei sie an die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds zusammen mit der ersten Dividende zurückgezahlt worden, auf die der Anteilinhaber in demselben relevanten Zeitraum Berechtigung hatte, in dem die Anteile ausgegeben wurden. Der Rücknahmepreis jeder Anteilsklasse der Ausschüttungsklasse umfasst zudem eine Ausgleichszahlung für die bis zu dem Handelstag, an dem die betreffenden Anteile der Ausschüttungsklasse zurückgenommen werden, aufgelaufenen Erträge des jeweiligen Teilfonds.

Bei Nicht-ETF-Anteilen werden Dividenden automatisch in bar an die Anteilinhaber ausgezahlt, es sei denn, der Anteilinhaber entscheidet sich dafür, die Dividenden in den Fonds wieder anzulegen, für den die Dividende beschlossen wurde. Dividenden werden von der Verwaltungsstelle auf das registrierte Konto der Anteilinhaber der jeweiligen Anteilsklasse von Nicht-ETF-Anteilen ausgezahlt.

Im Falle der ETF-Anteile wird die Zahlung von Ertragsausschüttungen auf das Konto der Anteilinhaber der jeweiligen Anteilsklasse von ETF-Anteilen durch die Zahlstelle veranlasst.

Jede auf einen Anteil gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Festsetzung geltend gemacht wurde, verfällt und verbleibt zugunsten des betreffenden Teilfonds. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Die Ausschüttungspolitik eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse kann vom Verwaltungsrat nach angemessener Mitteilung an die Anteilinhaber dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse geändert werden; in diesem Fall werden die Ausschüttungsrichtlinien in einem aktualisierten Prospekt und/oder einem entsprechenden Nachtrag offengelegt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes festgelegt ist, werden alle im Zusammenhang mit einem Teilfonds fälligen Gebühren und Kosten als eine einzige Gebühr gezahlt. Dies wird als Gesamtkostenquote oder „TER" bezeichnet. Der Fondsmanager ist dafür verantwortlich, die Zahlung aller betrieblichen Kosten des Fonds, die dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind, aus der TER zu veranlassen; dazu gehören die Honorare und Kosten der Verwaltungsratsmitglieder, Abschlussprüfer, Rechtsberater, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und anderer Dienstleister sowie die Kosten für die Absicherung der Anteile. Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Vergütung für die Dienstleistungen, die er für den jeweiligen Teilfonds erbringt. Diese Gebühr wird jedoch nur dann gezahlt, wenn nach Begleichung der übrigen Betriebskosten noch ein Restbetrag aus der TER verbleibt. Sofern nicht eine andere Partei zugestimmt hat, dem betreffenden Teilfonds die entsprechenden Kosten zu erstatten, umfasst die TER unter anderem die Gebühren und Kosten des Investmentmanagers, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, des Schriftführers und etwaiger Unteranlageberater. Vorbehaltlich des geltenden Rechts und der Bestimmungen dürfen der Fondsmanager, der Investmentmanager und jeder Unterinvestmentmanager ihre Gebühren ganz oder teilweise an jede Person auszahlen, die in den Fonds investiert oder Dienstleistungen für den Fonds oder im Zusammenhang mit einem Teilfonds erbringt.

Die TER umfasst keine außerordentlichen Kosten, Transaktionskosten und damit verbundene Aufwendungen wie unter anderem Transaktionsgebühren, Stempelsteuern oder sonstige Steuern auf die Anlagen des Fonds, einschließlich Gebühren und Entgelte für die Neugewichtung des Portfolios, Quellensteuern, Maklerprovisionen, die im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds anfallen, Zinsen auf Kreditaufnahmen sowie Bankgebühren, die beim Aushandeln, Durchführen oder Ändern der Bedingungen solcher Kreditaufnahmen anfallen, etwaige Maklerprovisionen, die von Vermittlern im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds berechnet werden, sowie solche außerordentlichen oder außergewöhnlichen Kosten und Aufwendungen (sofern vorhanden), die von Zeit zu Zeit anfallen können (wie z. B. wesentliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf einen Teilfonds oder den Fonds) und die separat aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds bezahlt werden.

Die TER wird täglich auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds berechnet und abgegrenzt und ist mindestens vierteljährlich nachträglich zu zahlen. Die TER der einzelnen Teilfonds sind in den jeweiligen Nachträgen notiert. Sollten die Kosten eines Teilfonds im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds die oben angegebene TER übersteigen, gleicht der Fondsmanager die Differenz aus seinen eigenen Vermögenswerten aus.

Abgaben und Kosten

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zeichnung oder einem Rücknahmeverlangen kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder -rücknahmen stattfinden, den Nettoinventarwert pro Anteil anpassen, indem er Gebühren und Abgaben hinzurechnet oder abzieht, um die Handelskosten zu decken und als Verwässerungsabgabe zur Werterhaltung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu dienen. Derartige Gebühren und Abgaben entsprechen den tatsächlichen Aufwendungen für den Kauf oder Verkauf der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds und verbleiben zugunsten des Teilfonds. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit auf diese Gebühr zu verzichten. Weitere Einzelheiten zur Verwässerungsabgabe sind unter „Ausgewählte Instrumente für das Liquiditätsmanagement" im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts" aufgeführt.

Gründungskosten

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds und der ursprünglichen Teilfonds (einschließlich der Kosten für die Aushandlung und Ausarbeitung wesentlicher Verträge, der Kosten für die Erstellung und den Druck dieses Prospekts und der zugehörigen Marketingunterlagen sowie der Honorare und Kosten für professionelle Berater) wurden vom Fondsmanager getragen.

Anschließend wird im entsprechenden Nachtrag dargelegt, auf welche Weise die Kosten für die Auflegung jedes neuen Teilfonds (einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Aushandlung und Ausarbeitung wesentlicher Verträge, der Kosten für die Erstellung und den Druck des entsprechenden Nachtrags und der damit verbundenen Marketingmaterialien sowie der Honorare und Kosten für fachliche Berater) gedeckt werden.

STEUERINFORMATIONEN

IRLAND

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Folgen in Irland, die sich aus dem Erwerb, dem Eigentum und der Veräußerung von Anteilen ergeben. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Darstellung aller möglicherweise relevanten Aspekte der Steuern in Irland zu bieten. Die Zusammenfassung bezieht sich ausschließlich auf die Situation von Personen, die die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen sind (mit Ausnahme von Wertpapierhändlern).

Die Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerbehörde („Revenue Commissioners"), die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts gelten (und unterliegt künftig oder rückwirkend möglicherweise Änderungen). Potenzielle Anleger sollten sich im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen bei ihren eigenen Beratern über die steuerlichen Folgen in Irland oder anderen Ländern informieren.

Besteuerung des Fonds

Der Fonds beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie in Irland steuerlich ansässig ist. Da der Fonds in Irland steuerlich ansässig ist, gilt er für irische Steuerzwecke als „Investmentunternehmen" und ist folglich von der irischen Körperschaftsteuer auf seine Erträge und Gewinne befreit.

Der Fonds ist verpflichtet, gegenüber den irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners) irische Einkommensteuer für Anteile abzuführen, die nicht über ein anerkanntes Clearing-System gehalten werden, sofern diese Anteile wie nachstehend beschrieben von nicht steuerbefreiten, irischen Anlegern gehalten werden (sowie unter bestimmten anderen Umständen). Erläuterungen zu den Begriffen „*ansässig*" und „*gewöhnlich ansässig*" finden sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Besteuerung der Anteilinhaber

Die Besteuerung eines Anteilinhabers hängt davon ab, ob dessen Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Besteuerung nicht-irischer Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Anteilinhaber, die im Sinne der irischen Steuergesetzgebung nicht in Irland ansässig sind (oder dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben), unterliegen keiner irischen Einkommensteuer- oder Kapitalertragsteuerpflicht in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden. Ist ein Anteilinhaber jedoch eine Gesellschaft, die diese Anteile über eine irische Zweigniederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilinhaber hinsichtlich solcher Anteile der irischen Körperschaftsteuer unterliegen (auf Grundlage einer Selbstveranlagung):

Besteuerung irischer Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Anteilinhaber, die im Sinne des irischen Steuerrechts in Irland ansässig sind (oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), haben Verpflichtungen, alle fälligen irischen Steuern, die sich aus Ausschüttungen, Rücknahmen und Veräußerungen (einschließlich fiktiver Veräußerungen, wenn die Anteile acht Jahre lang gehalten wurden) in Bezug auf die Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, (auf Grundlage einer Selbstveranlagung) zu versteuern. Für Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, beträgt der geltende irische Steuersatz derzeit 38%. Für Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt (mit Ausnahme von Wertpapierhändlern), beträgt der geltende irische Steuersatz derzeit 25 %.

Besteuerung von nicht-irischen Anteilinhabern, deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Ist ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke nicht in Irland ansässig (oder hat er dort keinen gewöhnlichen Wohnsitz), wird der Fonds keine irische Steuer auf die Anteile des Anteilinhabers einbehalten, sobald die im Zeichnungsvertrag enthaltene

Erklärung beim Fonds eingegangen ist, in der der Nichtansässigkeitsstatus des Anteilinhabers bestätigt wird. Die Erklärung kann von einem Vermittler abgegeben werden, der Anteile im Namen von Anlegern hält, die nicht in Irland ansässig sind (oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), sofern die Anleger nach bestem Wissen des Vermittlers nicht in Irland ansässig sind (oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben). Eine Erläuterung des Begriffs „*Vermittler*" findet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Erhält der Fonds diese Erklärung nicht, wird er irische Steuern auf die Anteile des Anteilinhabers abziehen, als wäre der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter, irischer Anlager (siehe unten). Der Fonds wird außerdem irische Steuern einbehalten, wenn ihm Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Annahme geben, dass die Erklärung eines Anteilinhabers unrichtig ist. Ein Anteilinhaber hat grundsätzlich keine Berechtigung zur Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilinhaber ist eine Gesellschaft und hält die Ateile über eine irische Zweigniederlassung oder unter bestimmten anderen, begrenzten Umständen. Der Fonds muss informiert werden, wenn ein Anteilinhaber seinen steuerlichen Wohnsitz nach Irland verlegt.

Im Allgemeinen entstehen Anteilinhabern, die nicht in Irland steuerlich ansässig sind, keine weiteren steuerlichen Verbindlichkeiten in Irland in Bezug auf ihre Anteile. Ist ein Anteilinhaber jedoch eine Gesellschaft, die ihre Anteile über eine irische Zweigniederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilinhaber hinsichtlich der im Zusammenhang mit den Anteilen erzielten Gewinne und Erträge der irischen Körperschaftsteuer unterliegen (auf der Grundlage der Selbstveranlagung).

Anteilinhaber, die Anteile über ein anderes Clearing-System als ein anerkanntes Clearing-System halten, müssen das betreffende Clearing-System dazu verpflichten, in ihrer Eigenschaft als Vermittler eine solche Erklärung gegenüber dem Fonds abzugeben. Sofern das betreffende Clearingsystem eine solche Erklärung vorlegt, wird der Fonds keinen irischen Steuerabzug für Anteile vornehmen, die in diesem Clearingsystem gehalten werden (vorausgesetzt, dem Fonds liegen keine Informationen vor, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die Erklärung unrichtig ist). Um diese Erklärung in seiner Eigenschaft als Vermittler abzugeben, muss das betreffende Clearingsystem bestätigen, dass alle Personen, die die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer der vom Clearingsystem gehaltenen Anteile sind, nicht in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) sind. Ein solches Abrechnungssystem kann deshalb erfordern, dass alle diese Anteilinhaber von Zeit zu Zeit bestätigen, dass sie nicht in Irland steuerlich ansässig sind. Wird diese Erklärung des Fonds von besagtem Clearingsystem nicht vorgelegt, zieht der Fonds die irische Steuer auf die im Clearingsystem gehaltenen Anteile so ab, als handele es sich bei den betreffenden Anteilinhabern um nicht steuerbefreite, irische Anlager (siehe unten).

Besteuerung von steuerbefreite irische Anleger , die Anteile halten, die nicht in einem anerkannten Clearingsystem verwahrt werden

Ist ein Anteilinhaber ein steuerbefreiter irischer Anleger, wird der Fonds keine irische Steuer auf die Anteile des Anteilinhabers einbehalten, sobald die im Zeichnungsvertragfestgelegte Erklärung beim Fonds eingegangen ist, in der der steuerbefreite Status des Anteilinhabers bestätigt wird. In Irland ansässige Anteilinhaber, die eine Steuerbefreiung geltend machen, haben die Verpflichtungen, etwaige in Irland fällige Steuern auf Anteile im Rahmen der Selbstveranlagung zu erklären.

Erhält der Fonds diese Erklärung für einen Anteilinhaber nicht, wird er irische Steuern auf die Anteile des Anteilinhabers abziehen, als wäre der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter, irischer Anleger (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat grundsätzlich keine Berechtigung zur Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilinhaber ist eine Gesellschaft, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegt, oder es liegen bestimmte andere, begrenzte Umstände vor.

Besteuerung anderer irischer Anteilinhaber, deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Ist ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke in Irland ansässig (oder hat er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt) und handelt es sich nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger (siehe oben), so zieht der Fonds irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen sowie zusätzlich bei Ereignissen zum „achten Jahrestag" ab, wie nachstehend beschrieben.

Ausschüttungen des Fonds

Wenn der Fonds eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten irischen Anleger vornimmt, zieht der Fonds von der Ausschüttung die irische Steuer ab. Der Betrag des irischen Steuerabzugs beträgt:

1. 25 % der Ausschüttung, sofern die Ausschüttungen an einen Anteilinhaber gezahlt werden, bei dem es sich um eine Gesellschaft handelt, die die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Satz von 25 % zur Anwendung kommt; und

2. 38% des Vertriebs, in allen anderen Fällen.

Der Fonds wird diese einbehaltene Steuer an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) abführen.

Im Allgemeinen entsteht für einen Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Ausschüttung keine weitere Steuerpflicht in Irland. Ist der Anteilinhaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Ausschüttung eine Geschäftseinnahme darstellt, so geht die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) in ihr zu versteuerndes Einkommen im Rahmen der Selbstveranlagung ein, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit verrechnen.

Rücknahme und Übertragung von Anteilen

Wenn der Fonds Anteile eines nicht steuerbefreiten irischen Anlegers zurückkauft, zieht der Fonds von der an den Anteilinhaber geleisteten Rückzahlungssumme die irische Steuer ab. Ebenso wird der Fonds, wenn ein solcher in Irland ansässiger Anteilinhaber eine Berechtigung für Anteile (durch Verkauf oder auf andere Weise) überträgt, die irischen Steuern im Zusammenhang mit dieser Übertragung abrechnen. Der Betrag der einbehaltenen oder abgerechneten irischen Steuer wird unter Bezugnahme auf den Gewinn (sofern vorhanden) berechnet, der dem Anteilinhaber aus den zurückgenommenen oder übertragenen Anteilen entstanden ist, und entspricht:

1. 25 % dieses Gewinns, sofern es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt, die die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % zur Anwendung kommt; und

2. In allen anderen Fällen 38% des Gewinns.

Der Fonds wird diese einbehaltene Steuer an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) abführen. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann der Fonds zur Finanzierung dieser irischen Steuerschuld andere vom Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder annulieren. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

Im Allgemeinen entsteht für einen Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Rücknahme oder Übertragung keine weitere irische Steuerpflicht. Ist der Anteilinhaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Rücknahme- oder Umschichtungszahlung eine Geschäftseinnahme darstellt, so geht die Bruttozahlung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) in ihr zu versteuerndes Einkommen im Rahmen der Selbstveranlagung ein, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit verrechnen.

Sind die Anteile nicht auf Euro lautend, kann ein Anteilinhaber (auf der Grundlage einer Selbstveranlagung) zur irischen Besteuerung der Kapitalgewinne auf etwaige Währungsgewinne verpflichtet sein, die bei der Rücknahme oder Übertragung der Anteile entstehen.

Veranstaltungen zum „Achten Jahrestag"

Veräußert ein nicht steuerbefreiter, irischer Anlager seine Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach deren Erwerb, so gilt für irische Steuerzwecke, dass der Anteilinhaber die Anteile am achten Jahrestag ihres Erwerbs (und an jedem darauf folgenden achten Jahrestag) veräußert hat. Bei einer solchen fiktiven Veräußerung wird der Fonds die irischen Steuern auf den Wertzuwachs (sofern vorhanden) dieser Anteile während dieses Achtjahreszeitraums verbuchen. Der Betrag der zu berücksichtigenden irischen Steuern entspricht:

1. 25 % dieses Wertzuwachses, sofern es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt, die die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Satz von 25 % zur Anwendung kommt; und

2. 38% des Wertzuwachses, in allen anderen Fällen.

Der Fonds wird diese Steuer an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) abführen. Zur Finanzierung der in Irland anfallenden Steuerschuld kann der Fonds die vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile einziehen oder einziehen lassen.

Werden jedoch weniger als 10 % der Anteile (wertmäßig) des betreffenden Fonds von nicht steuerbefreiten, irischen Anlegern gehalten, kann der Fonds beschließen, keine irische Steuer auf diese fiktive Veräußerung zu berechnen. Um diese Wahl für sich zu beanspruchen, muss der Fonds:

1. der irischen Steuerbehörde jährlich bestätigen, dass diese 10 %-Anforderung erfüllt ist, und der irischen Steuerbehörde Angaben zu allen nicht steuerbefreiten irischen Anlegern übermitteln (einschließlich des Wertes ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und

2. alle nicht befreiten irischen Anlegerdarüber in Kenntnis setzen, dass der Teilfonds sich dafür entscheidet, diese Befreiung in Anspruch zu nehmen.

Wird die Befreiung vom Fonds in Anspruch genommen, müssen alle nicht steuerbefreiten irischen Anleger die irische Steuer, die andernfalls vom Fonds am achten Jahrestag (und an jedem darauf folgenden achten Jahrestag) zu entrichten gewesen wäre, auf der Grundlage der Selbstveranlagung an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) abführen.

Jegliche irische Steuer, die im Zusammenhang mit der Wertsteigerung der Anteile während des Achtjahreszeitraums gezahlt wurde, kann anteilig mit künftigen irischen Steuern verrechnet werden, die andernfalls für diese Anteile zu entrichten wären; ein etwaiger Überschuss kann bei einer endgültigen Veräußerung von Anteilen zurückerstattet werden.

Börsen

Tauscht ein Anteilinhaber Anteile dem Fremdvergleichsprinzip entsprechend gegen andere Anteile des Fonds oder gegen Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds ein und erhält der Anteilinhaber dafür keine Zahlung, so zieht der Fonds im Zusammenhang mit diesem Tausch keinen irischen Steuerabzug vor.

Irische Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilinhaber eine *Sachausschüttung* von Vermögenswerten des Fonds, könnte möglicherweise eine irische Stempelsteuer anfallen.

Irische Schenkungs- und Erbschaftssteuern

Die irische Kapitalerwerbssteuer (mit einem Steuersatz von 33 %) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von in Irland belegenen Vermögenswerten anfallen oder wenn entweder die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft stammt, ihren Wohnsitz, ihren Aufenthaltsort oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, oder wenn die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die Anteile könnten als in Irland belegene Vermögenswerte behandelt werden, da sie von einem irischen Unternehmen ausgegeben wurden. Jede Schenkung oder Erbschaft von Anteilen ist jedoch von den irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuern befreit, sobald:

(a) Die Anteile sind sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbfalls als auch zum „Bewertungstag" (im Sinne der irischen Kapitalerwerbsteuer) Bestandteil der Schenkung oder des Erbes;

(b) die Person, von der das Geschenk oder die Erbschaft stammt, hat zum Zeitpunkt der Verfügung weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland; und

(c) Die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, hat zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

FATCA

Das Gesetz zur Förderung der Beschäftigung („Hiring Incentives to Restore Employment Act") enthält Bestimmungen, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance („**FATCA**") bekannt sind. Das Ziel der FATCA-Vorschriften besteht darin, Nicht-US-Finanzinstitute zu verpflichten, US-Steuerzahler, die (direkt oder in einigen Fällen indirekt) Finanzkonten außerhalb der USA halten, zur Vermeidung von Steuerhinterziehung in den USA zu identifizieren und ihre Angaben ordnungsgemäß zu melden. Irland hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung (das „**IGA**") im Zusammenhang mit FATCA abgeschlossen, die gemeinhin als „Modell-1"-Vereinbarung bezeichnet wird. Irland hat zudem Bestimmungen erlassen, um die Bestimmungen des IGA in irisches Recht umzusetzen. Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäftstätigkeit so auszuüben, dass sichergestellt ist, dass es gemäß den Bestimmungen des IGA als FATCA-konform behandelt wird. Sofern keine Ausnahmeregelung gilt, ist der Fonds verpflichtet, sich beim US Internal Revenue Service als „meldendes Finanzinstitut" im Sinne von FATCA zu registrieren und den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) Informationen über Anteilinhaber zu übermitteln, die im Sinne von FATCA als „spezifizierte US-Personen", „nicht teilnehmende Finanzinstitute" oder „passive nichtfinanzielle ausländische Rechtspersonen" gelten, die von spezifizierten US-Personen kontrolliert werden. Ausnahmen von den Verpflichtungen zur Registrierung im Rahmen von FATCA und von den Verpflichtungen zur Meldung im Rahmen von FATCA sind nur unter bestimmten Umständen möglich. Alle Informationen, die der Fonds an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) übermittelt, werden gemäß dem IGA an den US-Steuerdienst (Internal Revenue Service) weitergeleitet. Es ist möglich, dass die irische Steuerbehörde diese Informationen gemäß den Bestimmungen eines geltenden Steuerabkommens, eines zwischenstaatlichen Abkommens oder einer Regelung zum Informationsaustausch auch an andere Steuerbehörden weiterleitet.

Der Fonds sollte grundsätzlich keiner FATCA-Quellensteuer auf ihre Erträge aus US-Quellen unterliegen, solange sie ihren FATCA-Verpflichtungen nachkommt. Eine FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen aus US-Quellen an den Fonds käme nur dann in Betracht, wenn der Fonds seinen FATCA-Registrierungs- und Meldeverpflichtungen ***nicht*** nachkäme und die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) der Fonds im Sinne von FATCA ausdrücklich als „nicht teilnehmende Finanzinstitution" einstufen würde.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

In Irland gilt die Regelung zum automatischen Informationsaustausch, die als „Common Reporting Standard" bekannt ist und von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt wurde. Im Rahmen dieser Regelung ist der Fonds verpflichtet, den irischen Steuerbehörden Informationen über alle Anteilinhaber zu melden, darunter die Identität, den Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anteilinhaber sowie Angaben zur Höhe der Erträge und der Veräußerungs- oder Rücknahmeerlöse, die die Anteilinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen erhalten haben. Diese Informationen können dann von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) an Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und anderen Hoheitsgebieten weitergegeben werden, die den Gemeinsamen Meldestandard der OECD umsetzen.

Das System des Gemeinsamen Meldestandards der OECD wurde von der EU in der Richtlinie 2014/107/EU umgesetzt, und Irland hat den Gemeinsamen Meldestandard der OECD mit Wirkung vom 1. Januar 2016 übernommen.

Begriffserläuterungen

Bedeutung des Begriffs „Sitz" für Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrales Management und Kontrolle in Irland liegen, gilt unabhängig davon als in Irland steueransässig, wo es gegründet wurde. Ein Unternehmen, dessen zentrales Management und Kontrolle nicht in Irland liegen, das jedoch in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland steuerlich ansässig, es sei denn, das Unternehmen gilt gemäß einem Steuerabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Bedeutung des Begriffs „Wohnsitz" für natürliche Personen

Eine Person gilt für ein Kalenderjahr als in Irland steuerlich ansässig, wenn sie:

1. sich in diesem Kalenderjahr 183 Tage oder länger in Irland aufhält; oder

2. hat eine Gesamtpräsenz von 280 Tagen in Irland, wobei die Anzahl der Tage, die in diesem Kalenderjahr in Irland verbracht wurden, zusammen mit der Anzahl der Tage, die im Vorjahr in Irland verbracht wurden, berücksichtigt wird. Ein Aufenthalt einer Person in Irland von höchstens 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres wird bei der Anwendung dieser „Zweijahresregel" nicht berücksichtigt.

Eine Person gilt als einen Tag lang in Irland anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt dieses Tages persönlich in Irland aufhält.

Bedeutung des Begriffs „gewöhnlicher Wohnsitz" für natürliche Personen

Der Begriff „gewöhnlicher Wohnsitz" (im Unterschied zu „Wohnsitz") bezieht sich auf die normale Lebensweise einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort mit einem gewissen Maß an Kontinuität. Eine Person, die sich drei aufeinanderfolgende Steuerjahre lang in Irland aufgehalten hat, gilt mit Beginn des vierten Steuerjahres als gewöhnlich ansässig. Eine Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hatte, verliert diesen am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig ist. Beispielsweise gilt für eine Person, die im Jahr 2026 in Irland ansässig ist und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und Irland in diesem Jahr verlässt, dass sie bis zum Ende des Steuerjahres 2029 weiterhin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Bedeutung von „Vermittler"

„Vermittler" bezeichnet eine Person, die:

1. eine Geschäftstätigkeit ausübt, die in der Entgegennahme von Zahlungen von einem in Irland ansässigen regulierten Investmentunternehmen im Namen anderer Personen besteht oder diese umfasst; oder

2. Anteile an einem solchen Investmentfonds im Auftrag anderer Personen hält;

Zusammenfassung

Das Vorstehende stellt keine vollständige Zusammenfassung aller steuerlichen Folgen einer Investition in den Fonds dar. Jedem potenziellen Anleger wird empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Folgen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene in den USA sowie außerhalb der USA und der damit verbundenen Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen an seinen eigenen Steuerberater zu wenden.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Allgemeines

Die nachstehenden Angaben zur Besteuerung im Vereinigten Königreich wurden dem Verwaltungsrat mit der Maßgabe zur Kenntnis gebracht, dass sie als allgemeine Orientierungshilfe hinsichtlich der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung der Anteilinhaber im Vereinigten Königreich dienen sollen. Dies ist keine umfassende Zusammenfassung der britischen Besteuerung in Bezug auf alle Anlegergruppen und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung für Anleger dar. Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds von ihren eigenen Fachberatern beraten lassen.

Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf Anteilinhaber, die Anteile als Kapitalanlage halten (im Gegensatz zu Wertpapierhändlern, Versicherungsgesellschaften und bestimmten Treuhandvermögen), und stützen sich auf die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts geltenden Rechtsvorschriften und die veröffentlichte Praxis, die sich jederzeit ändern können, möglicherweise auch rückwirkend. Die Angaben gelten nicht für Anteilinhaber im Vereinigten

Königreich, die von der Besteuerung befreit sind oder besonderen Steuerregelungen unterliegen (einschließlich Pensionsfonds). Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Investition in den Teilfonds geltende steuerliche Situation auf unbestimmte Zeit bestehen bleibt. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich für im Vereinigten Königreich ansässige, gewöhnlich ansässige und dort ihren Wohnsitz habende natürliche Personen sowie für im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die in Anteile des Teilfonds investieren. Potenzielle Anleger sollten sich über die steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Halten und der Rücknahme von Anteilen des Teilfonds informieren und gegebenenfalls entsprechenden Rat einholen.

Der Fonds

Sofern die Verwaltungsratsmitglieder sicherstellen, dass die zentrale Verwaltung und Kontrolle des Fonds außerhalb des Vereinigten Königreichs verbleibt, sollte der Fonds hinsichtlich seiner Erträge und Kapitalgewinne nicht der britischen Körperschaftsteuer unterliegen. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass dieser für die Besteuerung nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Dementsprechend und sofern der Fonds im Vereinigten Königreich keine gewerbliche Tätigkeit ausübt (unabhängig davon, ob dies über eine dort gelegene Betriebsstätte geschieht oder nicht), unterliegt der Fonds keiner britischen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf Erträge oder Gewinne, die aus den Anlagen des Fonds erzielt werden oder davon stammen, mit Ausnahme der Steuer auf bestimmte Erträge aus britischer Quelle, beispielsweise Zinsen aus britischer Quelle (vorausgesetzt, die britische Steuer auf diese Zinsen wird durch Quellensteuer erhoben).

Die Vorschriften für Offshore-Fonds

Das Steuergesetz von 2010 (internationale und sonstige Bestimmungen) und die (steuerlichen) Vorschriften für Offshore-Fonds von 2009 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die **„Vorschriften**") enthalten Bestimmungen, die Anleger mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich betreffen können, die in Offshore-Fonds investieren, die von der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs während des gesamten Zeitraums des Anlagebesitzes nicht als britische „Meldefonds" zugelassen sind.

Die Vorschriften sehen vor, dass, wenn ein Anleger, der für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und dieser Offshore-Fonds kein „Meldefonds" ist, dann werden alle Gewinne, die diesem Anleger aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung dieser Beteiligung entstehen, im Vereinigten Königreich als Einkommen und nicht als Kapitalerträge besteuert (bzw. im Falle von Anlegern, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, als steuerpflichtige Gewinne).

Alternativ gilt: Wenn ein Anleger, der für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält (es sei denn, der Offshore-Fonds erfüllt die Voraussetzungen des „Non-Qualifying Investment Test" nicht), der während aller Geschäftsjahre, in denen er seine Beteiligung hält, ein „Reporting Fund" war, unterliegen alle Gewinne, die beim Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung der Beteiligung entstehen, der Kapitalertragsteuer (bzw. der Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne im Falle von Anlegern, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen) und nicht der Einkommensteuer..

Falls ein Offshore-Fonds während eines Teils des Zeitraums, in dem der britische Anteilinhaber seine Beteiligung hielt, kein Meldefonds und während des restlichen Zeitraums ein Meldefonds war, stehen dem Anteilinhaber Wahlmöglichkeiten zur Verfügung, um etwaige bei der Veräußerung erzielte Gewinne anteilig zu berechnen; dies hat zur Folge, dass der Teil des Gewinns, der in dem Zeitraum erzielt wurde, in dem der Offshore-Fonds ein Meldefonds war, als Kapitalertrag besteuert würde. Unter diesen Umständen gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem sich der Status des Offshore-Fonds ändert, bestimmte Fristen, innerhalb derer solche Wahlrechte ausgeübt werden können.

Es ist zu beachten, dass eine „Veräußerung" im Sinne der britischen Steuergesetzgebung im Allgemeinen eine Umschichtung von Anteilen zwischen Teilfonds innerhalb des Fonds umfasst und unter bestimmten Umständen auch eine Umschichtung von Anteilen zwischen Klassen desselben Teilfonds beinhalten kann.

Allgemein ausgedrückt ist ein „Meldefonds" gemäß den Vorschriften ein Offshore-Fonds, der bestimmte anfängliche und jährliche Meldepflichten gegenüber der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) und seinen Anteilinhabern erfüllen muss. Um für eine bestimmte Klasse den Status eines Meldefonds zu erlangen, müssen die

Verwaltungsratsmitglieder bei der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) innerhalb festgelegter Fristen einen Antrag auf Einstufung der betreffenden Klasse als Meldefonds stellen und gegenüber der britischen Steuerbehörde nachweisen, dass die betreffende Klasse die geltenden Vorschriften für den Status eines Meldefonds erfüllt.

Gemäß den Vorschriften ist der berichtende Fonds grundsätzlich verpflichtet, sowohl den Anlegern als auch der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) die Erträge des berichtenden Fonds für jeden Berichtszeitraum mitzuteilen. Übersteigt das ausgewiesene Einkommen die an die Anteilinhaber ausgeschütteten Beträge, wird der Überschuss als zusätzliche Ausschüttung an Anleger aus dem Vereinigten Königreich behandelt, die entsprechend besteuert werden (hierzu siehe weiter unten).

Einzelne Klassen werden bei der Feststellung, ob sie zum Zweck der Vorschriften als „Offshore-Fonds" gelten, gesondert betrachtet. Offshore-Fonds, die mehr als eine Anteilsklasse ausgeben können, behandeln jede Anteilsklasse zum Zweck der gesetzlichen Bestimmungen als separaten Offshore-Fonds und müssen daher den Status eines Meldefonds nur für diejenigen separaten Klassen erwerben, für die dies erforderlich ist.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass diese einmaligen und jährlichen Verpflichtungen erfüllt werden und in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen des Fonds auch künftig kontinuierlich erfüllt bleiben. Es kann nicht garantiert werden, dass der Verwaltungsrat diesen Status für eine solche Klasse weiterhin anstrebt oder dass eine solche Klasse die Voraussetzungen dafür erfüllen wird. Zu diesen jährlichen Pflichten gehört die Berechnung und Meldung der Ertragserklärungen des Offshore-Fonds für jeden Berichtszeitraum (im Sinne der britischen Steuergesetzgebung) auf Basis der einzelnen Anteile an alle betroffenen Anteilinhaber (im Sinne dieser Bestimmungen). Anteilinhaber mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die ihre Anteile am Ende des Berichtszeitraums halten, auf den sich die ausgewiesenen Erträge beziehen, unterliegen der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer auf den tatsächlichen Betrag aller erhaltenen Ausschüttungen zuzüglich des Betrags der vom Fonds gemäß der „Reporting Fund Rule" ausgewiesenen Erträge, der über die Ausschüttungen hinausgeht. Die ausgewiesenen Erträge gelten sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Haltezeitraums als bei den Anteilinhabern im Vereinigten Königreich angefallen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für jede Klasse des Fonds die Zertifizierung als berichtspflichtiger Fonds zu beauftragen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Klasse die Voraussetzungen erfüllt. Dementsprechend werden alle Erträge, die Anteilinhabern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich aus dem Verkauf, der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilsklassen entstehen, mit Ausnahme derjenigen Anteilsklassen, die den Status eines Meldefonds besitzen (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall), als Offshore-Einkommen und nicht als Kapitalertrag besteuert.

Sobald der Status bestimmter Teilfonds von der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) gemeldet wurde, bleibt dieser dauerhaft bestehen, solange die jährlichen Anforderungen erfüllt werden. Zwar beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, dass die betreffenden Anteilsklassen den Status eines berichtspflichtigen Fonds beibehalten, es kann jedoch keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die Verwaltungsratsmitglieder diesen Status für diese Anteilsklassen erlangen oder weiterhin anstreben werden oder dass diese Anteilsklassen die Voraussetzungen hierfür weiterhin erfüllen werden. Anleger sollten sich hinsichtlich der Auswirkungen, die die Erlangung dieses Status durch die Teilfonds mit sich bringt, an ihre Steuerberater wenden.

Behandlung der aus dem Fonds erzielten Erträge

Nach Inkrafttreten des Finanzgesetzes 2009 fallen Dividendenausschüttungen eines Offshore-Fonds an im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen ab dem 1. Juli 2009 voraussichtlich unter eine der zahlreichen Ausnahmen von der britischen Körperschaftsteuer. Darüber hinaus sollten Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die im Vereinigten Königreich über eine Betriebsstätte eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, ebenfalls unter die Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden fallen, soweit die von diesem Unternehmen gehaltenen Anteile von dieser Betriebsstätte genutzt oder für diese gehalten werden.

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände unterliegen einzelne Anteilinhaber, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, der britischen Einkommensteuer auf Dividenden oder sonstige Ertragsausschüttungen des Fonds, unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen an die Anteilinhaber ausgezahlt oder in den jeweiligen Teilfonds reinvestiert und dort kumuliert werden.

Soweit die Klassen den „Qualifizierungstest für Kapitalanlagen" erfüllen (wonach mehr als 60 % des Vermögens eines Offshore-Fonds aus Anleihen oder anderen verzinslichen oder wirtschaftlich gleichwertigen Vermögenswerten bestehen müssen), werden Ausschüttungen oder ausgewiesene Erträge im Hinblick auf einen einzelnen als Erträge aus Zinszahlungen behandelt und besteuert.

Sofern eine Klasse den (oben genannten) „Qualifizierungstest für Kapitalanlagen" nicht erfüllt, werden Ausschüttungen oder ausgewiesene Erträge bei einem privaten Anteilinhaber als Dividendeneinkünfte besteuert.

Unternehmen, die im Vereinigten Königreich zur Besteuerung ansässig sind, werden auf die Bestimmungen zu „kontrollierten ausländischen Unternehmen" hingewiesen, die in Kapitel IV von Teil XVII des Einkommensteuergesetzes von 1988 enthalten sind. Diese Bestimmungen betreffen im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie – entweder allein oder zusammen mit bestimmten verbundenen Personen – an mindestens 25 % der „steuerpflichtigen Gewinne" eines nicht ansässigen Unternehmens (wie beispielsweise des Fonds) beteiligt sind, das (i) von Unternehmen oder anderen Personen kontrolliert wird, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, (ii) einer „niedrigeren" Höhe der Besteuerung unterliegt und (iii) nicht im Wesentlichen ihre gesamten Erträge ausschüttet. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass solche Anteilinhaber hinsichtlich ihres Anteils an den Gewinnen des Fonds der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, sofern nicht eine Reihe von geltenden Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zu den Personen, die zum Zweck der Behandlung als miteinander „verbunden" angesehen werden können, gehören zwei oder mehr Unternehmen, von denen eines die anderen kontrolliert oder die alle unter gemeinsamer Kontrolle stehen. Die „steuerpflichtigen Gewinne" des Teilfonds umfassen in diesem Zusammenhang keine Kapitalgewinne.

Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (und die, sofern es sich um natürliche Personen handelt, auch ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben) wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen von § 13 des „Taxation of Chargeable Gains Act 1992" für jede solche Person von Bedeutung sein könnten, die 10 % oder mehr der Anteile am Fonds hält, wenn gleichzeitig der Fonds so kontrolliert wird, dass er eine Gesellschaft darstellt, die – wäre sie im Vereinigten Königreich ansässig – für britische Steuerzwecke als „Close Company" gelten würde. Diese Bestimmungen könnten gegebenenfalls dazu führen, dass eine solche Person zum Zweck der Besteuerung im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein anteiliger Teil eines dem Fonds zufließenden Gewinns (beispielsweise aus der Veräußerung einer seiner Anlagen) dieser Person zu dem Zeitpunkt zugeflossen wäre, zu dem der steuerpflichtige Gewinn dem Fonds zugeflossen ist.

Übertragungssteuern: Stempelsteuer-Reservesteuer und wertabhängige Stempelsteuer

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, das Register außerhalb des Vereinigten Königreichs zu führen und zu verwalten. Daher fallen für Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen am Fonds weder die britische Stempelsteuer (Stamp Duty Reserve Tax) noch die Wertstempelsteuer (Ad-Valorem-Stempelsteuer) an. Der Fonds selbst kann jedoch verpflichtet sein, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapieren, die Anlagen des Fonds darstellen, eine Stempelsteuerrücklage oder eine Wertstempelsteuer zu entrichten. Insbesondere ist beim Erwerb von Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder deren Aktienregister im Vereinigten Königreich geführt wird, eine Stempelsteuer zu entrichten, die in der Regel 0,5 % beträgt.

Vermögenswerte im Ausland

Anteilinhaber, die natürliche Personen sind und ihren steuerlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, werden auf die Bestimmungen in Kapitel 2 von Teil 13 des Einkommensteuergesetzes von 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen dienen der Verhinderung der Vermeidung von Einkommensteuer durch Personen mittels Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschließlich Kapitalgesellschaften), die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig oder domiziliert sind, und können sie bezüglich nicht ausgeschütteten Erträgen des Fonds auf jährlicher Basis steuerpflichtig machen.

Potenzielle Anleger, die hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation Zweifel haben, sollten sich von ihren eigenen unabhängigen Steuerberatern über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen in Irland oder in anderen Ländern beraten lassen. Darüber hinaus sollten sich Anleger bewusst sein, dass sich die Steuervorschriften sowie deren Anwendung oder Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden von Zeit zu Zeit ändern. Dementsprechend lässt sich nicht vorhersagen, wie die steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt genau aussehen wird.

MANAGEMENT

Mitglieder des Verwaltungsrats. Nachstehend sind die Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds mit ihren Haupttätigkeiten aufgeführt.

Orla Buckley (in Irland wohnhaft)
Orla kam 2019 als Global Head of Fund Accounting zu Fidelity und ist in der Niederlassung Dublin tätig. Mit mehr als 25 Jahren Erfahrung in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensfinanzierung ist Sie eine erfahrene Führungskraft in der Finanzdienstleistungsbranche . Orla verfügt über nachweisliche Erfahrung im Management globaler und multikultureller Teams. Sie hatte eine Reihe von Führungspositionen bei JP Morgan und SS&C inne und verfügt durch Tätigkeiten in Russland, Indien, Luxemburg und Irland, wo sie große operative und Transformationsteams in den Bereichen Verwahrung, Middle- und Back-Office-Dienstleistungen leitete, über umfassende internationale Erfahrung. Orla legt großen Wert auf Vielfalt und Inklusion und ist sich bewusst, wie wichtig es ist, die einzigartigen Perspektiven und Stärken von Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund zu nutzen. Sie verfügt über ein umfassendes Verständnis für die Komplexität und die Herausforderungen der globalen Branche und verfolgt einen zukunftsorientierten Ansatz. In ihrer derzeitigen Funktion ist sie für die Teams in den Bereichen Fondsbuchhaltung und Transformation in Irland, dem Vereinigten Königreich, Luxemburg, Indien, Japan, Korea, Taiwan, China und Hongkong verantwortlich. Orla ist zertifizierte ACCA-Absolventin und hat kürzlich das „Strategic Global Leadership Programme" der INSEAD absolviert.

Neil Davies (im Vereinigten Königreich ansässig)
Neil Davies ist derzeit Leiter des Bereichs ETF-Produkte und Kapitalmärkte für Europa und Asien-Pazifik bei Fidelity International. Er ist außerdem Mitglied des globalen ETF-Führungsteams und für die Entwicklung und Vermarktung des ETF-/ETP-Angebots von Fidelity verantwortlich. Neil verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltung und über mehr als 13 Jahre Erfahrung mit ETFs. Vor seinem Eintritt bei Fidelity International war Neil bei LGIM tätig, wo er für die Unternehmensstrategie im Bereich ETFs und Indizes verantwortlich war. Neil ist Mitglied der Chartered Alternative Investment Management Association (CAIA) und hat einen BSc (Hons) in Management & Computing von der Loughborough University.

Carla Sload (in Irland ansässig)
Carla Sload ist Leiterin der Niederlassung in Irland und Leiterin des Bereichs „European Product Delivery" im Geschäftsbereich „Client Propositions" bei Fidelity International. Sie ist für die Produktumsetzung und die Governance der in Europa ansässigen Teilfondsreihen verantwortlich. Mit fast drei Jahrzehnten Erfahrung in den Bereichen Finanzdienstleistungen in den USA und Irland begann Carla ihre Karriere auf dem Handelsparkett der Chicago Board of Trade und wechselte später in den Bereich Privatkunden bei Merrill Lynch, sowohl in den USA als auch in Irland. Seit zwei Jahrzehnten hat sie sich auf Produktfunktionen im Bereich der Teilfonds spezialisiert. Carla ist Verwaltungsrat für die irischen Fondsreihen von Fidelity International (PCF 2A) und geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied für den britischen ACD von Fidelity (SMF 3). Außerdem ist sie vom Institute of Bankers in Irland als Verwaltungsrat des Investmentfonds zertifiziert. Carla erwarb ihren MBA im Fach Finanzwesen an der Weatherhead School of Management in Ohio, USA, sowie einen Bachelor of Business Administration (B.B.A.) am Trinity College in Dublin, Irland.

Bronwyn Wright (in Irland ansässig)
Bronwyn Wright ist ehemaliger Managing Director einer globalen Finanzinstitution und war zuvor in den Bereichen Kapitalmärkte und Bankwesen tätig. Dort war sie als Leiterin des Bereichs Wertpapiere und Fondsdienstleistungen für Irland verantwortlich für das Management, das Wachstum und die strategische Ausrichtung des Geschäfts mit Wertpapier- und Fondsdienstleistungen, zu dem Teilfonds, Verwahrung, Wertpapierfinanzierung sowie globale Agentur- und Treuhandgeschäfte gehörten. Aufgrund ihrer Rolle bei Management, Führung und Ausbau des europäischen Treuhandgeschäfts verfügt Frau Wright über umfassende Kenntnisse der regulatorischen Anforderungen und der bewährten Marktpraktiken im Vereinigten Königreich, in Luxemburg, auf Jersey und in Irland. Sie war Mitglied und Vorsitzende der Vorstände der jeweiligen rechtlichen Vehikel für Treuhandgeschäfte in den einzelnen Hoheitsgebieten. Durch ihre Tätigkeit im Rahmen von Due Diligence-Prüfungen verfügt sie zudem über fundierte Kenntnisse der nordischen Länder, Deutschlands und Asiens. Außerdem war sie an der Due Diligence-Prüfung vor einer Übernahme in Asien beteiligt und leitete die Integration nach der Übernahme im gesamten EMEA-Raum. Frau Wright hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften und Politik sowie einen Master-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften vom University College Dublin. Frau Wright ist ehemalige Vorsitzende des Ausschusses für Verwahrungsdienstleistungen der Irish Funds Industry Association. Frau Wright hat in verschiedenen Funktionen zur Weiterentwicklung des Bildungsangebots bei Irish Funds

beigetragen, unter anderem als Mitautorin eines Diplomstudiengangs zum Thema Investmentfonds, durch virtuelle, webbasierte Vorlesungen im Bereich Finanzdienstleistungen sowie als Mitglied des Lenkungsausschusses eines Doktorandenprogramms im Bereich Finanzwesen. Sie hat zahlreiche Fachartikel verfasst. Sie leitet und begleitet Fachseminare in Europa und den USA. Frau Wright ist derzeit Mitglied im Verwaltungsrat einer Reihe von in Irland regulierten Teilfonds.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind für die Führung der geschäftlichen Angelegenheiten des Fonds verantwortlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben (a) die Verwaltung der Fondsangelegenheiten, einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Fondsunterlagen und -abschlüsse sowie damit verbundener fondsbuchhalterischer Angelegenheiten, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und die Erbringung von Registrierungsdienstleistungen; sowie (b) die Verantwortung für die Anlageverwaltung, einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds sowie des Vertriebs und der Vermarktung des Fonds, an den Fondsmanager delegiert. Der Verwaltungsrat hat zudem die Verwahrstelle mit der sicheren Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Satzung sieht weder ein Rentenalter für die Mitglieder des Verwaltungsrats vor noch eine rotierende Ablösung der Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Gründungsurkunde sieht vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder an jeder Transaktion oder Vereinbarung mit des Fonds oder an der der Fonds beteiligt ist, beteiligt sein dürfen, sofern sie dem Verwaltungsrat Art und Umfang ihrer etwaigen wesentlichen Interessen offengelegt haben. Der Fonds hat den Verwaltungsratsmitgliedern eine Freistellung für etwaige Verluste oder Schäden gewährt, die ihnen entstehen könnten, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit, Ausfall oder Vertrauensbruch der Verwaltungsratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Fonds zurückzuführen.
Die Anschrift des Verwaltungsrats entspricht dem Geschäftssitz des Fonds.

Der Fondsmanager. Gemäß dem Verwaltungsvertrag ist der Fondsmanager für die Investmentmanagement und die allgemeine Verwaltung des Fonds verantwortlich und befugt, diese Aufgaben unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats zu delegieren.

Bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds hat der Verwalter (i) bei der Ausübung seiner Tätigkeiten ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie fair zu handeln; (ii) im besten Interesse des Fonds, der Teilfonds und der Anteilinhaber zu handeln; (iii) über die für die ordnungsgemäße Ausübung seiner Tätigkeiten erforderlichen Ressourcen und Verfahren verfügen und diese wirksam einsetzen; (iv) alle für die Ausübung seiner Tätigkeiten geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhalten; und (v) alle Anteilinhaber fair behandeln.

Der Fondsmanager hwurde am 23. März 2022 gemäß den OGAW-Vorschriften eine Zweigniederlassung in Irland gegründet, die (mit Wirkung vom 1. Juni 2022) als Verwaltungsgesellschaft für den ICAV fungiert. Es handelt sich um eine Zweigniederlassung der FIL Investment Management (Luxembourg) S.à r.l., eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit Geschäftssitz der Zweigniederlassung in George's Quay House, 43 Townsend Street, Dublin 2, Irland, und Geschäftssitz des Fondsmanagers in der Rue Albert Borschette 2a, L-1246, Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde in Luxemburg auf unbestimmte Zeit in Form einer Aktiengesellschaft (d. h. einer *„société anonyme"*) gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften gegründet, verfügt über ein Kapital von 500.000 € und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der FIL Limited.

FIL Investment Management (Luxembourg) S.à r.l. wird von der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxemburg beaufsichtigt und hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft für OGAW sowie als AIFM. Die Haupttätigkeit des Fondsmanagers besteht in der Erbringung von Dienstleistungen der Vermögensverwaltung für Organismen für gemeinsame Anlagen wie der Fonds.

Der Verwaltungsrat des Managers besteht aus Christopher Brealey, Eliza Dungworth, Romain Boscher, Jon Skillman, Carla Sload und Karin Winklbauer.

Der Managementvertrag kann von jeder Partei unter Wahrung einer Frist von mindestens 90 Tagen mit einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei (oder einer kürzeren Frist, auf die sich die Parteien einigen) gekündigt werden. Der Managementvertrag kann zudem von jeder Partei mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, indem sie der anderen Partei bei bestimmten Vertragsverletzungen oder bei Insolvenz einer Partei (bzw. beim Eintreten eines vergleichbaren Ereignisses) eine entprechende schriftliche Mitteilung zukommen lässt.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass der Fonds den Fondsmanager, seine Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter von allen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen freistellt und schadlos hält, die gegen den Fondsmanager, seine Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag entstehen, mit Ausnahme solcher, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Vertragsverstoß des Fondsmanagers, seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter zurückzuführen sind.

Für den Fondsmanager gelten Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken (zusammenfassend als „Vergütungsrichtlinie" bezeichnet), die den OGAW-Bestimmungen entsprechen. Die Vergütungspolitik ist konstant mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und fördert dieses. Sie ist so konzipiert, dass sie kein Risikoverhalten fördert, das nicht mit dem Risikoprofil der Teilfonds vereinbar ist. Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Fondsmanagers und der Fonds im Einklang und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Fondsmanagers oder der Fonds auswirken, und stellt sicher, dass einzelne Mitarbeiter nicht an der Festlegung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt werden. Einzelheiten zur Vergütungspolitik (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Beschreibung der Berechnung von Vergütungen und Leistungen, die Namen der für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen verantwortlichen Personen sowie die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher besteht) sind abrufbar unter https://www.fil.com. Eine Papierfassung ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Verwaltungsstelle. Der Fondsmanager hat Brown Brothers Harriman Fund Administration Services zur Verwaltung des Fonds (Ireland) Limited als Verwaltungsstelle des Fonds bestellt, die für die laufende Verwaltung des Fonds sowie für die Fondsbuchhaltung einschließlich Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds und Anteile zuständig ist und die Aufgaben der Übertragungsstelle, des Registerführers (soweit zutreffend) sowie damit verbundene Unterstützungsleistungen durchführt. Die Verwaltungsstelle wurde am 29. März 1995 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 231236 eingetragen..

Der Verwaltungsvertrag bleibt so lange in Kraft, bis er entweder vom Fondsmanager oder von der Verwaltungsstelle mit einer Frist von neunzig (90) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt wird oder bis er vom Fondsmanager oder der Verwaltungsstelle gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrages gekündigt wird, der vorsieht, dass der Verwaltungsvertrag von jeder Partei mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden kann, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt Folgendes passiert: (i) die andere Partei wird liquidiert in (außer bei freiwilliger Auflösung zum Zweck der Umstrukturierung oder Fusion zu Bedingungen, die zuvor von der nicht ausfallenden Partei schriftlich genehmigt wurden) oder wenn für diese Partei ein Insolvenzverwalter oder Prüfer bestellt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis eintritt, sei es auf Anordnung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder aus anderen Gründen; oder (ii) die andere Partei verstößt gegen die Bestimmungen dieses Vertrags, wobei ein behebbarer Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach Zustellung einer schriftlichen Mitteilung zur Behebung behoben wurde; oder (iii) einer Partei wird nach den geltenden Gesetzen die Befugnis entzogen, in ihrer derzeitigen Funktion zu handeln; oder (iv) die Verwahrstelle ist nicht mehr als Verwahrstelle des Teilfonds tätig.

Die Verwaltungsstelle hat ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen, haftet jedoch nicht für Verluste, Schäden oder Kosten, die dem Fondsmanager, dem Fonds, einem Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber oder einer sonstigen Person aufgrund von Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben entstehen, darunter unter anderem Fehleinschätzungen oder Rechtsirrtümer, ausgenommen Schäden, Verluste oder Kosten, die auf vorsätzliches Fehlverhalten, Bösgläubigkeit, Betrug oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen und Aufgaben zurückzuführen sind. Darüber hinaus hat sich der Fondsmanager bereit erklärt, die Verwaltungsstelle aus den Vermögenswerten des Fonds von sämtlichen Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Verbindlichkeiten oder Kosten (einschließlich angemessener Anwaltshonorare und -kosten) freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen oder aus Ansprüchen, Forderungen, Klage oder Rechtsstreits im Zusammenhang mit oder aufgrund der Erfüllung seiner Verpflichtungen und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben, die nicht auf vorsätzliches Fehlverhalten, Bösgläubigkeit, Betrug oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen und Pflichten zurückzuführen sind.

Verwahrstelle. Der Teilfonds hat Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zum Treuhänder für die Verwahrung aller Anlagen, Barmitteln und sonstigen Vermögenswerten des Fonds zu fungieren und sicherzustellen, dass die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen durch den Fonds sowie die Berechnung des Nettoinventarwerts und des

Nettoinventarwerts pro Anteil ordnungsgemäß erfolgen und dass alle vereinnahmten Erträge und getätigten Anlagen im Einklang mit der Gründungsurkunde und den OGAW-Vorschriften stehen. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle verpflichtet, die Geschäftstätigkeit des Fonds in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und den Anteilinhabern darüber Bericht zu erstatten.

Die Verwahrstelle ist eine nach irischem Recht gegründete Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Verwahr- und Depotdienstleistungen für in Irland ansässige Organismen für gemeinsame Anlagen sowie für internationale und irische Institutionen erbringt.

Gemäß der Verwahrstellenvereinbarung wird die Verwahrstelle die Vermögenswerte des Fonds im Einklang mit den OGAW-Vorschriften verwahren und alle aus diesen Vermögenswerten erzielten Erträge im Namen des Fonds einziehen. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle die folgenden wesentlichen Aufgaben, die nicht delegiert werden dürfen:

(i) De muss sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Gründungsurkunde erfolgen;

(ii) Sie muss sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den OGAW-Vorschriften und der Gründungsurkunde berechnet wird;

(iii) sie muss die Anweisungen des Fondsmanager s befolgen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften, der Gründungsurkunde oder den Bestimmungen des Verwahrvertrags stehen;

(iv) Sie muss sicherstellen, dass bei Transaktionen, die die Vermögenswerte des Fonds oder die Vermögenswerte eines Teilfonds betreffen, alle diesbezüglichen Zahlungen innerhalb der üblichen Fristen an den bzw. die betreffenden Teilfonds weitergeleitet werden;

(v) Sie muss sicherstellen, dass die Erträge des Fonds oder eines oder mehrerer Teilfonds gemäß den OGAW-Vorschriften und der Gründungsurkunde verwendet werden;

(vi) Sie muss die Geschäftsführung des Fonds in jedem Rechnungszeitraum prüfen und den Anteilinhabern darüber Bericht erstatten; und

(vii) Sie muss sicherstellen, dass die Cashflows des Fonds gemäß den OGAW-Vorschriften ordnungsgemäß überwacht werden.

Der Verwahrungsvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und den Anteilinhabern haftet (i) für den Verlust eines in ihrer Verwahrung befindlichen Finanzinstruments (oder eines Finanzinstruments, das sich in der Verwahrung eines Dritten befindet, an den die Verwahrstelle ihre Verwahrungsaufgaben gemäß den OGAW-Vorschriften übertragen hat) es sei denn, die Verwahrstelle kann nachweisen, dass der Verlust auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären; und (ii) für alle sonstigen Verluste, die dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gemäß den OGAW-Vorschriften durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nicht-Erfüllung nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Darüber hinaus sieht der Verwahrstellenvertrag vor, dass die Verwahrstelle – vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen und unbeschadet dieser – für die Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet.

Der Fonds hat sich bereit erklärt, die Verwahrstelle von allen Verlusten freizustellen, die ihr in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle des Fonds entstehen, mit Ausnahme von Verlusten (im Sinne der dortigen Definition), für die die Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags oder den geltenden Gesetzen gegenüber dem Fonds und/oder den Anteilinhabern haftbar ist.

Die Verwahrungsvereinbarung bleibt in Kraft, bis sie von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt wird oder sofort durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei, wenn bei der anderen Partei (i) für die andere Vertragspartei ein Zwangsverwalter oder Prüfer bestellt wird oder ein ähnliches Ereignis eintritt, sei es auf Anordnung einer zuständigen Vertretung oder eines zuständigen Gerichts oder aus einem anderen Grund; (ii) einen wesentlichen Verstoß gegen den Verwahrungsvertrag begeht, der, sofern er

behebbar ist, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung einer Mitteilung durch die nicht ausfallende Partei an die ausfallende Partei, den Verstoß zu beheben, behoben wurde; oder (iii) die Verwahrstelle nicht mehr berechtigt ist, als Verwahrstelle für von der Zentralbank zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen zu fungieren. Der Fonds kann den Verwahrungsvertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle aus einer Reihe weiterer Gründe kündigen, die im Verwahrungsvertrag festgelegt sind.

Wird innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle eine Kündigungsmitteilung zugestellt hat, keine für den Fonds und die Zentralbank akzeptable Ersatzverwahrstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwahrstelle bestellt, so hat der Fonds allen Anteilinhabern eine Mitteilung über die Einberufung zur Hauptversammlung zuzustellen, auf der ein Beschluss zur Genehmigung der Rücknahme aller Beteiligungsanteile gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde vorgelegt wird, und dafür zu sorgen, dass der Fonds unmittelbar nach der Rücknahme dieser Anteile seine Abwicklung durchführt. Nach Abschluss dieses Verfahrens beanftragt der Teilfonds bei der Zentralbank die Aufhebung seiner Zulassung gemäß den OGAW-Vorschriften.

Die Verwahrstelle darf ihre Verwahrpflichten nur im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und unter der Voraussetzung übertragen, dass: (i) die Aufgaben werden nicht mit der Absicht übertragen, die Vorschriften der OGAW-Verordnung zu umgehen; (ii) die Verwahrstelle kann nachweisen, dass ein objektiver Grund für die Übertragung vorliegt; und (iii) die Verwahrstelle hat bei der Auswahl und Ernennung eines Dritten, an den sie ihre Verwahrpflichten ganz oder teilweise übertragen hat, mit der gebotenen Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, an den sie ihre Verwahrungsaufgaben ganz oder teilweise delegiert hat, und übt weiterhin alle gebotene Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Überwachung dieses Dritten sowie der Vorkehrungen dieses Dritten in Bezug auf die an ihn delegierten Angelegenheiten aus. Jeder Dritte, an den die Verwahrstelle ihre Verwahrungsaufgaben gemäß den OGAW-Vorschriften überträgt, kann diese Aufgaben seinerseits weiterübertragen, wobei dieselben Anforderungen gelten wie bei einer direkt von der Verwahrstelle vorgenommenen Übertragung. Die Verbindlichkeiten der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften werden durch eine etwaige Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben nicht berührt.

Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrungsaufgaben gemäß den OGAW-Vorschriften an Brown Brothers Harriman & Co., ihre globale Depotbank, delegiert, wodurch sie Zugang zum weltweiten Netzwerk von Depotbanken von BBH&Co. erhält. Die Rechtspersonen, an die Brown Brothers Harriman & Co. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds übertragen hat, sind in Anhang III aufgeführt. Die Verwahrstelle geht nicht davon aus, dass sich aus einer derartigen Übertragung konkrete Interessenkonflikte ergeben würden.

Gemäß den OGAW-Vorschriften darf die Verwahrstelle keine Tätigkeiten in Bezug auf den Fonds oder in Bezug auf den im Namen des Fonds handelnden Verwalter ausüben, die zu Interessenkonflikten zwischen ihr selbst und (i) dem Fonds; (ii) den Anteilinhabern; und/oder (iii) dem Verwalter, es sei denn, sie hat die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften von ihren anderen, potenziell zu Konflikten führenden Aufgaben getrennt und die potenziellen Konflikte werden identifiziert, gesteuert, überwacht und den Anteilinhabern offengelegt. Einzelheiten zu potenziellen Interessenkonflikten, die im Zusammenhang mit der Verwahrstelle auftreten können, finden Sie im Abschnitt*„Risiko von Interessenkonflikten"* dieses Prospekts.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten, an die Verwahrfunktionen übertragen wurden, sowie etwaige relevante Interessenkonflikte, die auftreten könnten, werden den Anteilinhabern auf Anfrage beim Fondsmanager zur Verfügung gestellt.

Vertriebsstelle. Der Fondsmanager hat FIL Distributors gemäß der Vertriebsvereinbarung zur Generalvertriebsstelle für Anteile ernannt. FIL Distributors ist auf den Bermudas eingetragen. Die Generalvertriebsstelle kann Untervertriebspartner mit dem Vertrieb der Anteile beauftragen.

Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Generalvertriebsstelle so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei beendet wird; unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch jederzeit durch schriftliche Mitteilung einer der Parteien gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Gemäß der Vertriebsvereinbarung haftet die Generalvertriebsstelle weder gegenüber dem Fondsmanager noch gegenüber den Anteilinhabern oder anderweitig für Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Ausgaben, die dem Fonds oder den Teilfonds im Zusammenhang

mit der Vertriebsvereinbarung entstehen oder von diesen getragen werden, es sei denn, diese Verluste sind auf Arglist, Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzlicher Ausfall oder rücksichtslose Missachtung der Verpflichtungen der Generalvertriebsstelle oder eines ihrer Mitglieder des Verwaltungsrats, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Bediensteten oder deren Beauftragten.

Zahlstelle. (i) der Fondsmanager ernennt Kundendienstbeauftragte/Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen/ Korrespondenzbanken (jede derartige ernannte Person wird im Folgenden als „**Zahlstelle**" bezeichnet, wobei eine solche Ernennung auch dann erfolgen kann, wenn dies kein rechtliches Erfordernis oder keine aufsichtsrechtliche Anforderung ist); und (ii) die Führung von Konten durch diese Zahlstellen, über die Erlöse aus Zeichnungen und Rücknahmen oder Ausschüttungen ausgezahlt werden können. Anteilinhaber, die sich dafür entscheiden oder aufgrund lokaler Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungsbeträge zu zahlen oder Rücknahmeerlöse oder Dividenden über eine Zahlstelle zu erhalten, unterliegen dem Kreditrisiko der Zahlstelle in Bezug auf (a) die Zeichnungsbeträge für eine Anlage in einen Teilfonds, die von der Zahlstelle vor der Überweisung dieser Beträge an die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds gehalten werden, und (b) die Rücknahmeerlöse und Dividendenzahlungen, die von der Zahlstelle (nach der Überweisung durch den Fonds) vor der Auszahlung an den jeweiligen Anteilinhaber gehalten werden. Die Gebühren und Aufwendungen der vom Fonds bestellten Zahlstellen, die sich nach den üblichen marktüblichen Sätzen richten, gehen zu Lasten des Fonds bzw. der Fonds, für den bzw. die eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds, für die eine Zahlstelle bestellt wurde, können die Dienstleistungen der vom Fonds oder in dessen Auftrag bestellten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

Schriftführer. Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ist FIL Investment Management (Luxembourg) S.à r.l., Zweigniederlassung Irland.

Abschlussprüfer. Deloitte fungiert als Abschlussprüfer des Teilfonds.

Rechtsberater. Matheson LLP fungiert als Rechtsberater des Fonds.

ANHANG I – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Thesaurierende Klassen	jede Klasse, für die die Mitglieder des Verwaltungsrats beschlossen haben, alle dieser Klasse zuzurechnenden Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne zu kumulieren, und für die keine Dividendenausschüttung vorgesehen ist, wie im entsprechenden Nachtragangegeben;
Handlung ausüben	die irischen Gesetze über gemeinsame Kapitalanlagen (Irish Collective Asset-management Vehicles Acts) von 2015 bis 2020 in ihrer jeweils geltenden geänderten oder ergänzten Fassung sowie alle anwendbaren Vorschriften der Zentralbank und die darin festgelegten Bedingungen;
Aktiv verwalteter Teilfonds	ein Teilfonds, der kein indexgebundener Teilfonds ist und dessen Anlagen vom Investmentmanager oder dessen Beauftragten aktiv verwaltet werden, um das Anlageziel zu erreichen;
Verwaltungsvertrag	Dies ist die Vereinbarung vom 24. Februar 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) zwischen FIL Fund Management (Ireland) Limited und der Verwaltungsstelle, die kraft Gesetzes von FIL Fund Management (Ireland) Limited auf die Verwaltungsstelle erneuert und übertragen wurde, und dergemäß die Verwaltungsstelle gemäß den Anforderungen der Zentralbank mit der gelegentlichen Erbringung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen für den Fonds beauftragt wurde, in ihrer ergänzten, erneuerten oder anderweitigen geänderten Fassung;
Verwaltungsstelle	Dies ist Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit damit beauftragt wird, die Verwaltung und Buchhaltung für den Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank zu erbringen;
Teilfonds nach Artikel 8	Teilfonds, die den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 SFDR unterliegen;
Teilfonds nach Artikel 9	Teilfonds, die den Offenlegungsanforderungen von Artikel 9 SFDR unterliegen;
Zugelassener Teilnehmer	in Bezug auf ETF-Anteile: eine Market-Maker-Rechtsperson oder eine Broker-Dealer-Rechtsperson, die einen Vertrag als teilnehmender Händler abgeschlossen hat zum Zweck der direkten Zeichnung und/oder Rückgabe von ETF-Anteilen beim Fonds (d. h. Primärmarkt);
Basiswährung	die Währung, in der der Nettoinventarwert jedes Teilfonds berechnet wird oder auf die eine Anteilsklasse lautet;
Maklerprovisionen	von den Teilfonds an Dritte zu zahlende Gebühren, darunter: (i) Handelsausführungsgebühren und/oder (ii) ggf. anwendbare Research-Gebühren.
Geschäftstag	Sofern im jeweiligen Nachtrag für einen Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt;
Zentralbank	die irische Zentralbank oder eine ihrer Abteilungen oder eine Nachfolge-Rechtsperson;
OGAW-Vorschriften der Zentralbank	das Zentralbankgesetz (Aufsicht und Durchsetzung) von 2013 (§ 48 Abs. 1) (Vorschriften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)) von 2019 in der jeweils geltenden Fassung sowie alle Mitteilungen, Frage/Antwort-Dokumente und sonstigen Leitlinien, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit auf dieser Grundlage herausgegeben werden;

Klasse	Anteile eines bestimmten Teilfonds, die eine Beteiligung an diesem Teilfonds darstellen, jedoch innerhalb dieses Teilfonds als eigene Anteilsklasse ausgewiesen sind, zum Zweck der Zurechnung unterschiedlicher Anteile am Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds diesen Anteilen und so unterschiedliche Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren, Dividendenregelungen, Basiswährungen, Strategien zur Währungsabsicherung und/oder Gebührenregelungen, die für diese Anteile spezifisch sind;
Ausschlusskriterien, die sich nach der Climate Transition Benchmark richten.	Ausschlüsse, die von den Teilfonds in Bezug auf Klimatransitions-Benchmarks gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 angewandt werden;
Gemeinsame Verwahrstelle	die als Verwahrstelle für die ICSDs benannte Rechtsperson, derzeit Citivic Nominees Limited, eine Nominee-Gesellschaft der Citibank Europe PLC;
Währungsabgesicherte Anteilsklasse	eine Anteilsklasse, für die eine systematische Währungsabsicherung angestrebt wird;
Handelstag	sofern im jeweiligen Nachtrag für einen Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, an jedem Geschäftstag, an dem der jeweilige Index für den jeweiligen Teilfonds veröffentlicht wird, und/oder an einem oder mehreren anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und der Verwaltungsstelle sowie den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann, wobei mindestens ein Handelstag pro zwei Wochen stattfinden muss;
Handelsschluss	die im jeweiligen Nachtrag für jede Klasse jedes Teilfonds angegebene Frist, bis zu der an jedem Handelstag Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme eingegangen sein müssen;
Verwahrstelle	Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited oder ein anderes Unternehmen, das von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank mit der Erbringung von Verwahrungsdienstleistungen für den Fonds beauftragt wird;
Verwahrstellenvertrag	die Vereinbarung vom 24. Februar 2017 zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle, gemäß der die Verwahrstelle als Verwahrstelle des Fonds bestellt wurde, in der jeweils geltenden Fassung, die von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert, ergänzt, erneuert oder anderweitig angepasst wird;
Mitglieder des Verwaltungsrats	der derzeitige Verwaltungsrat des Fonds sowie alle ordnungsgemäß eingesetzten Ausschüsse desselben;
Ausschüttende Klasse	jede Aktiengattung, für die der Verwaltungsrat beabsichtigt, gemäß der Gründungsurkunde Dividenden auszuschütten, wie im Abschnitt *„Ausschüttungspolitik"* und im entsprechenden Nachtragdargelegt;
Vertrag über den Vertrieb	bezeichnet die allgemeine Vertriebsvereinbarung zwischen dem Fondsmanager und der Generalvertriebsstelle vom 2. März 2026 in ihrer jeweils gültigen Fassung, die von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert, ergänzt, erneuert oder anderweitig angepasst werden kann;
Vertriebsstelle	die Generalvertriebsstelle und/oder gegebenenfalls eine Untervertriebsstelle;
Abgaben und Kosten	Dies sind alle Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Abgaben, Umrechnungskosten und Provisionen (einschließlich Devisenspreads), Depotbank- und Unterdepotbank-Gebühren, Übertragungsgebühren und -kosten, Beauftragten-Gebühren, Maklerprovisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren sowie sonstige Abgaben und Gebühren, einschließlich etwaiger Rückstellungen für den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem ein Vermögenswert zum Zweck

	der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds bewertet wurde, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem ein solcher Vermögenswert gekauft wird oder voraussichtlich gekauft wird, im Falle von Zeichnungen des betreffenden Teilfonds oder im Falle von Verkäufen oder erwarteten Verkäufen bei Rücknahmen aus dem betreffenden Teilfonds, einschließlich – zur Vermeidung von Zweifeln – alle Gebühren oder Kosten, die sich aus einer Anpassung eines Derivatkontrakts ergeben, die infolge einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich ist, unabhängig davon, ob diese gezahlt wurden, zu zahlen sind oder entstanden sind oder voraussichtlich gezahlt werden, zu zahlen sind oder entstehen werden im Zusammenhang mit der Bildung, Erhöhung oder Verringerung aller liquiden Mittel und sonstigen Vermögenswerte des Fonds oder der Schaffung, dem Erwerb, der Ausgabe, der Umwandlung, dem Tausch, dem Kauf, dem Halten, Rückkauf, Rücknahme, Verkauf oder Übertragung von Anteilen (einschließlich, falls relevant, der Ausgabe oder Entwertung von Anteilszertifikaten) oder von Anlagen durch den Fonds oder in dessen Auftrag;
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ESG	Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;
ETF-Anteile	Anteile einer börsengehandelten Klasse am Kapital des Fonds (mit Ausnahme von Zeichneranteilen), die den Inhabern die Berechtigung einräumen, an den Gewinnen des Fonds teilzuhaben, die dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind, wie in diesem Prospekt beschrieben;
EU	Europäische Union
EU-TAXONOMIE	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, in ihrer jeweils geltenden Fassung;
€ oder Euro	Dies ist die am 1. Januar 1999 eingeführte einheitliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion;
Euronext Dublin	Die Irish Stock Exchange PLC (firmierend unter dem Namen Euronext Dublin);
Von der Steuer befreiter irischer Anleger	Anteilinhaber, der für irische Steuerzwecke in Irland ansässig ist (oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) und unter eine der in Abschnitt 739D(6) des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes (**„TCA**") aufgeführten Kategorien fällt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen: 1. Altersversorgungssysteme (im Sinne von § 774, § 784 oder § 785 TCA). 2. Unternehmen, die Lebensversicherungsgeschäfte betreiben (im Sinne von § 706 TCA). 3. Investmentunternehmen (im Sinne von § 739B TCA). 4. Investment-Kommanditgesellschaften (im Sinne von § 739J TCA). 5. Spezielle Investitionsprogramme (im Sinne von § 737 TCA). 6. Nicht zugelassene Investment Trusts (auf die § 731 Abs. 5 Buchstabe a TCA Anwendung findet). 7. Wohltätigkeitsorganisationen (im Sinne von § 739D(6)(f)(i) TCA). 8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von § 734 Abs. 1 TCA). 9. Bestimmte Unternehmen (im Sinne von § 734 Abs. 1 TCA). 10. Berechtigte Fondsmanager und Vermögensverwalter (im Sinne von § 739D(6)(h) TCA). 11. Verwalter von privaten Altersvorsorgekonten (PRSA) (im Sinne von § 739D(6)(i) TCA). 12. Irische Kreditgenossenschaft (im Sinne von Artikel 2 des Credit Union Act 1997);

13. Die National Asset Management Agency;
14. Die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Investmentvehikel (im Sinne von § 37 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die National Treasury Management Agency von 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder Irland ist, vertreten durch die National Treasury Management Agency.
15. Das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Beträgen, die gemäß dem Versicherungsgesetz von 1964 (mit Änderungen durch das Versicherungsänderungsgesetz von 2018) an den Fonds für die Insolvenz von Kfz-Versicherern gezahlt wurden.
16. Berechtigte Unternehmen (im Sinne von Artikel 110 TCA).
17. Eine Person, die gemäß § 787AC ein Anrecht auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer hat und deren gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines PEPP (im Sinne von Kapitel 2D von Teil 30) sind.
18. Die Behörde (im Sinne von § 739B TCA), sofern die Anteile im Namen eines Teilnehmers (im Sinne von § 739B TCA) gehalten werden und die Behörde gegenüber dem Teilfonds eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.
19. Jede andere in Irland ansässige Person, die (sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder durch ausdrückliche Genehmigung der irischen Steuerbehörde) Anteile des Fonds halten darf, ohne dass der Fonds irische Steuern einbehalten oder abführen muss.

Finanzderivate (FDI)	Finanzderivate
Fidelity International	„Fidelity" bezeichnet den Markennamen für den Bereich der Finanzdienstleistungen der FIL-Gruppe, bestehend aus FIL Limited und deren Tochtergesellschaften, zu denen der Fondsmanager gehört.
Der Fonds	Fidelity UCITS ICAV
Generalvertriebsstelle	FIL-Vertriebsstellen und/oder etwaige weitere, Nachfolge- oder Zusatz-Vertriebsstellen, die gemäß den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäß als Generalvertriebsstellen des Fonds bestellt wurden;
Globales Anteilszertifikat	Das Zertifikat, das die Anrechte an den gemäß der Gründungsurkunde und dem Prospekt ausgegebenen Anteilen bescheinigt und im Abschnitt*„Clearing und Abwicklung"* genauer beschrieben wird*;*
ICSD	Solche anerkannten Clearingsysteme, die von dem Teilfonds genutzt werden, der seine Anteile über das Abwicklungssystem der International Central Securities Depositary emittiert, bei dem es sich um ein internationales Abwicklungssystem handelt, das mit mehreren nationalen Märkten verbunden ist;
Index	Jeder Finanzindex, den ein Index-Tracking-Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und/oder im Einklang mit seinen Anlagepolitiken, wie im jeweiligen Nachtrag dargelegt, nachzubilden beabsichtigt;
Indexanbieter	In Bezug auf einen Teilfonds ist dies die Rechtsperson oder natürliche Person, die selbst oder über einen benannten Beauftragten Informationen zu einem Index gemäß den Angaben im jeweiligen Nachtrag zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht;
Index-Wertpapiere	Die Wertpapiere, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt;
Den Index nachbildende Teilfonds	Dies sind Teilfonds, die bestrebt sind, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden und dabei den Nachbildungsfehler zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der seines jeweiligen Index so weit wie möglich zu minimieren;

Erstangebotszeitraum	Dies ist bzw. sind einer oder mehrere Zeiträume, die im jeweiligen Nachtrag als Zeitraum bzw. Zeiträume festgelegt sind, in denen Anteile einer Klasse zum Erstausgabepreis erworben werden können;
Erstangebotspreis	Dies ist der Preis, zu dem Anteile während des Erstangebotszeitraums gezeichnet werden können, wie im entsprechenden Nachtrag dargelegt;
Insolvenzfall	Dieser tritt in Bezug auf eine Person ein, wenn: (i) ein Beschluss zur Auflösung oder zum Konkurs der Person ergangen ist oder ein wirksamer Beschluss dazu gefasst wurde; (ii) ein Insolvenzverwalter oder ein ähnlicher Beauftragter in Bezug auf die Person oder einen Teil ihrer Vermögenswerte bestellt wurde oder die Person einer Zwangsverwaltung unterliegt; (iii) die Person eine Vereinbarung mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger abschließt oder als zahlungsunfähig gilt; (iv) die Person stellt ihre Geschäftstätigkeit oder im Wesentlichen ihre gesamte Geschäftstätigkeit ein oder droht, diese einzustellen, oder nimmt wesentliche Änderungen an der Art ihrer Geschäftstätigkeit vor oder droht, solche vorzunehmen; (v) in einem beliebigen Hoheitsgebiet ein Ereignis in Bezug auf die Person eintritt, das eine ähnliche Wirkung hat wie eines der oben unter (i) bis (iv) genannten Ereignisse; oder (vi) der Fonds in gutem Glauben davon ausgeht, dass eines der oben genannten Ereignisse eintreten könnte;
Gründungsurkunde	Dies ist die derzeit geltende Gründungsurkunde des Fonds, die von Zeit zu Zeit geändert werden kann, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank;
Investmentmanager	Die Rechtsperson, die im entsprechenden Nachtrag als Investmentmanager angegeben ist, der mit der Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen für den betreffenden Teilfonds beauftragt wurde, und umfasst, sofern es der Kontext zulässt, alle Unteranlageverwalter, die von Zeit zu Zeit vom Investmentmanager beauftragt werden (Einzelheiten hierzu sind auf Anfrage beim Verwalter erhältlich);
Notierende Börse	Dies sind ausgewählte Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die einzelnen Teilfonds festlegt und die auf der Website aufgeführt sind;
London Banking Day	Jeder Tag, an dem Geschäftsbanken in London geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, ausgenommen diejenigen Tage, an denen diese Geschäftsbanken nur einen halben Tag geöffnet sind;
Fondsmanager	FIL Investment Management (Luxembourg) S.à r.l., Zweigniederlassung Irland, oder ein anderer vom Fonds bestellter Fondsmanager;
Managementvertrag	Die Vereinbarung vom 2. Juni 2022 zwischen dem Verwalter und dem Fonds in ihrer jeweils geltenden Fassung, gemäß der der Verwalter zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde, und die von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert, ergänzt, erneuert oder anderweitig angepasst wird;
Mitgliedstaat	Ein EU-Mitgliedstaat;
Nettoinventarwertabsicherung	Eine Absicherungsmethode, bei der die Währung der abgesicherten Anteilsklasse systematisch gegenüber der Basiswährung abgesichert wird;
Nettoinventarwert	Nettoinventarwert eines Teilfonds, berechnet wie im Abschnitt *„Ermittlung des Nettoinventarwerts"* beschrieben;
Nettoinventarwert pro Anteil	Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilfonds, einschließlich eines Anteils einer beliebigen Klasse, berechnet wie im Abschnitt *„Ermittlung des Nettoinventarwerts*" beschrieben;

Nicht-ETF-Anteile	Anteile am Kapital des Fonds (ausgenommen ETF-Anteile oder Zeichneranteile), die den Inhabern die Berechtigung einräumen, an den Gewinnen des Fonds teilzuhaben, die dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind, wie in diesem Prospekt beschrieben;
Nicht von der Steuer befreiter irischer Anleger	Dies ist ein Anteilinhaber, der kein von der Steuer befreiter irischer Anleger ist;
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
Ausschlusskriterien, die sich nach der am Pariser Abkommen orientierten Benchmark richten	Ausschlusskriterien, die die Teilfonds in Bezug auf Verwaltungsstellen von am Pariser Abkommen ausgerichteten Benchmarks anwenden, wie sie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 beschrieben sind.
Portfolioabsicherung	Eine Absicherung, bei der die Währungsrisiken der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die der währungsgesicherten Anteilsklasse zuzurechnen sind, systematisch gegen die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse abgesichert werden, es sei denn, die Anwendung einer solchen Absicherung ist für bestimmte Währungen nicht praktikabel oder nicht kosteneffizient;
Primärmarkt	Der außerbörsliche Markt, auf dem Anteile aufgelegt und direkt vom Teilfonds zurückgenommen werden;
Prospekt	Dieses Dokument, die jeweiligen Nachträge für die einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen Nachträge oder Ergänzungen, die dazu bestimmt sind, zusammen mit diesem Dokument gelesen und ausgelegt zu werden, und die Bestandteil dieses Dokuments sind;
Anerkanntes Clearing-System	Ein anerkanntes Clearingsystem im Sinne von Artikel 246A TCA. Im Folgenden finden Sie eine Liste aller Clearing-Systeme, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts als anerkannte Clearing-Systeme gelten: BNY Mellon Central Securities Depository SA/NV (BNY Mellon CSD), Central Moneymarkets Office, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, CREST, Depository Trust Company of New York, Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System, Euroclear, Hong Kong Securities Clearing Company Limited, Japan Securities Depository Center (JASDEC), Monte Titoli SPA, Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersettle AG, The Canadian Depository for Wertpapiere LTD und VPC AB (Schweden).
Anerkannter Markt	Jede anerkannte Börse oder jeder anerkannte Markt, der in Anhang II dieses Prospekts aufgeführt oder auf die darin Bezug genommen wird, sowie sonstige Märkte, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit gemäß den OGAW-Vorschriften festlegt und in Anhang II dieses Prospekts angibt;
Rücknahmeauftrag	Ein Auftrag, den ein zurückgebender Anteilinhaber in der vom Teilfonds jeweils festgelegten Form ausfüllen und unterzeichnen muss;
Register	Das im Auftrag des Fonds geführte Anteilinhaberregister;
Relevantes Institut	(a) ein im EWR (Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut; (b) ein Kreditinstitut, das in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaats) des Basler Kapitalkonvergenzvertrags vom Juli 1988 zugelassen ist; oder (c) ein Kreditinstitut, das in einem Drittland zugelassen ist, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Vorschriften (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig angesehen wird;

Relevantes Hoheitsgebiet	Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, die Republik Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, das Vereinigte Königreich, Norwegen, Island und Liechtenstein;
Relevanter Nachtrag	Ein ergänzendes Dokument zum Prospekt, das Informationen zu den einzelnen Teilfonds enthält;
Research-Gebühren	Gebühren, die der entsprechende Teilfonds an Drittparteien für Anlage-Research und zugehörige Beratungsdienste im Hinblick auf Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu zahlen hat. Weitere Informationen zu den Research-Gebühren, einschließlich des Maximalbetrags, der einem Teilfonds berechnet werden darf, und Einzelheiten über die Art des Inkassos, stehen am eingetragenen Sitz des Fonds oder auf der Website des Fondsmanagers zur Verfügung.
Sekundärmarkt	Ein Markt, auf dem ETF-Anteile der Teilfonds nicht mit dem Fonds selbst, sondern zwischen Anlegern gehandelt werden; dieser Handel kann entweder an einem anerkannten Markt oder im Freiverkehr stattfinden;
Abrechnungstermin	Die im jeweiligen Nachtrag für jede Klasse der einzelnen Teilfonds angegebene Frist für jeden Handelstag, vor deren Ablauf die Beträge für die Zeichnungen eingegangen sein müssen;
SFDR	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Anteil oder Anteile	Anteile (einschließlich ETF-Anteile und Nicht-ETF-Anteile) einer Klasse am Kapital des Fonds (mit Ausnahme von Zeichneranteilen), die den Inhabern die Berechtigung einräumen, an den Gewinnen des Fonds teilzuhaben, die dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind, wie in diesem Prospekt beschrieben;
Anteilinhaber	Eine Person, die im Register als Inhaber von Anteilen eingetragen ist;
Untervertriebsstelle	Jede von der Generalvertriebsstelle von Zeit zu Zeit für einen oder mehrere Teilfonds bestellte Untervertriebsstelle;
Teilfonds	Ein von den Verwaltungsratsmitgliedern (mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle und der Zentralbank) zusammengestelltes Portfolio von Vermögenswerten, das einen separaten Teilfonds bildet, der durch eine eigene Anteilsklasse vertreten ist und gemäß dem für diesen Teilfonds geltenden Anlageziel und den für ihn geltenden Anlagestrategien angelegt wird;
Zeichneranteile	Die vom Investmentmanager und/oder dessen Nominees gehaltenen, zu je 1,00 € ausgegebenen nennwertlosen Anteile;
Zeichnungsvertrag	die Zeichnungsvereinbarung, die von einem potenziellen Anteilinhaber (oder, im Falle einer zusätzlichen Zeichnung, von einem bestehenden Anteilinhaber) in der vom Fonds jeweils vorgeschriebenen Form auszufüllen und zu unterzeichnen ist;
Nachhaltigkeitsbezogener Anhang	Dieser Anhang wird für jeden Teilfonds erstellt. Er unterliegt den Bestimmungen von Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR und enthält vorvertragliche Offenlegungen gemäß der SFDR.
Nachhaltigkeitsrisiken	bezeichnen ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, wie in der SFDR definiert.

Technische Kriterien	die gemäß der EU-Taxonomie veröffentlichten delegierten Rechtsakte, in denen die technischen Prüfungskriterien festgelegt sind, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Voraussetzungen eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt;
Handelsausführungsgebühren	Provisionen, die an Fremdmakler für die Handelsausführung bezahlt werden.
UCITS	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften;
OGAW-Vorschriften	die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 (in der jeweils geltenden Fassung), das Zentralbankgesetz (Aufsicht und Durchsetzung) von 2013 (§ 48 Abs. 1) die Verordnung über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) von 2019 sowie alle Rechtsverordnungen, Regelwerke, Mitteilungen, Frage/Antwort-Dokumente und sonstigen Leitfäden, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit gemäß diesen Vorschriften herausgegeben werden, sowie alle anwendbaren Vorschriften der Zentralbank, die auf dieser Grundlage erlassen wurden, oder Bedingungen, die auf dieser Grundlage auferlegt wurden, oder Ausnahmegenehmigungen, die auf dieser Grundlage gewährt wurden, in ihrer jeweils geltenden Fassung;
Zugrundeliegender Teilfonds	ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein Teilfonds eines Umbrella-Organismus für gemeinsame Anlagen, der in der EU gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen ist, oder ein alternativer Investmentfonds, der gemäß den Anforderungen der Zentralbank für eine Anlage durch einen Teilfonds in Frage kommt. Zu diesen zulässigen alternativen Investmentfonds gehören gemäß den von der Zentralbank herausgegebenen Leitlinien: (i) in Guernsey gegründete und mit der Zulassung als „Klasse A-Fonds" zugelassene Fonds; (ii) in Jersey als „Recognised Funds" gegründete Fonds; (iii) auf der Isle of Man gegründete Fonds, die als „Authorised Schemes" zugelassen sind; (iv) regulierte Organismen für gemeinsame Anlagen für Privatanleger im Bereich alternativer Investitionen, die von der Zentralbank zugelassen sind, sofern diese Organismen für gemeinsame Anlagen in allen wesentlichen Punkten den Vorschriften der OGAW-Verordnung der Zentralbank entsprechen; sowie (v) regulierte Organismen für gemeinsame Anlagen in Form von alternativen Investmentfonds, die in einem relevanten Hoheitsgebiet, den USA, auf Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassen sind und in allen wesentlichen Punkten den Vorschriften der OGAW-Verordnung der Zentralbank entsprechen. Die Prüfung unter dem Gesichtspunkt „in allen wesentlichen Belangen" umfasst unter anderem die Berücksichtigung folgender Aspekte: (a) das Vorhandensein eines unabhängigen Treuhänders/Depotbankers mit ähnlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten sowohl hinsichtlich der Verwahrung als auch der Aufsicht; (b) Anforderungen an die Streuung des Anlagerisikos, einschließlich Konzentrationsgrenzen, Eigentumsbeschränkungen, Beschränkungen hinsichtlich der Fremdkapitalaufnahme und der Kreditaufnahme usw.; (c) die Verfügbarkeit von Preisinformationen und Berichtspflichten; (d) Rücknahmeoptionen und -häufigkeit; sowie (e) Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Handel mit verbundenen Parteien;
Nicht qualifizierte Person	eine Person, die (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält; oder (b) Anteile unter Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften hält oder sich anderweitig in einer Situation befindet, die nachteilige regulatorische, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Folgen oder einen wesentlichen administrativen Nachteil für den Fonds oder die Anteilinhaber insgesamt hat oder haben könnte;
USA oder Vereinigte Staaten	die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia;

US-Person	eine*„US-Person"* im Sinne der Regulation S des Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung und eine Person, die von der Definition einer „Nicht-US-Person" im Sinne der Vorschrift 4.7 der Commodity Futures Trading Commission (**„CFTC**") ausgenommen ist;
Bewertungstag	ein Tag, an dem der Nettoinventarwert eines Teilfonds gemäß den Angaben im entsprechenden Nachtrag berechnet wird;
Bewertungszeitpunkt	zu dem für jeden Teilfondsim jeweiligen Nachtrag festgelegten Zeitpunkt oder zu einem anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und den Anteilinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Der Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts liegt stets nach dem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat als Handelsschluss festlegt; und
Website	www.fidelityinternational.com, auf der der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil, die Vermögenswerte des Portfolios und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt sowie alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können. Sollte diese Website aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stehen, wird den Anteilinhabern eine alternative Website mitgeteilt, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Portfoliobestände und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt und alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen für Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können.

ANHANG II – ANERKANNTE MÄRKTE

(i) Jede Börse oder jeder Markt in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, den relevanten Hoheitsgebieten, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika.

(ii) Folgende Märkte oder Börsen:

Argentinien	Bolsas y Mercados Argentinos S.A. Cordoba Stock Exchange La Plata Stock Exchange Mercado Argentino de Valores
Brasilien	B3 S.A. - Brasil, Bolsa, Balcao (B3)
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange China Interbank Bond Market
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores - Costa Rica
Ägypten	Egyptian Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange Calcutta Stock Exchange National Stock Exchange of India
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)
Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Kuwait	Boursa Kuwait
Malaysia	Bursa Malaysia
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Namibia	Namibian Stock Exchange
Neuseeland	New Zealand Stock Exchange
Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Pakistan	Pakistan Stock Exchange Limited
Peru	Bolsa De Valores De Lima S.A.A
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Katar	Qatar Stock Exchange
Russland	Moscow Exchange
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Exchange, Inc. (KRX) KRX Stock Market Division (KRX KOSPI Market) KRX Futures Market Division (KRX Derivatives Market) KRX Korea Securities Dealers Association Automated Quotation (KOSDAQ) Division
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Taipei Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Borsa Istanbul A.Ş. (BIST)
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange Dubai Financial Market Nasdaq Dubai

		Vietnam	Hanoi Stock Exchange
Ukraine	Ukrainian Exchange		Ho Chi Minh Stock Exchange
Venezuela	Bolsa de Valores de Caracas	Zambia	Lusaka Securities Exchange

(iii)

Die folgenden Märkte:

- der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- Der Markt im Vereinigten Königreich, der (i) von Banken und anderen Finanzinstitutionen betrieben wird, die der Aufsicht durch die Financial Conduct Authority (FCA) und den Vorschriften zum branchenübergreifenden Verhalten im „Market Conduct Sourcebook" der FCA unterliegen, sowie (ii) für Nicht-Anlageprodukte, die den Leitlinien des „Non-Investment Product Code" enthaltenen Leitlinien unterliegen, der von den Teilnehmern am Londoner Markt, einschließlich der FCA und der Bank of England (früher bekannt als „**The Grey Paper**"), erstellt wurde;
- (a) die NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für US-Staatswertpapiere, der von den der Federal Reserve Bank of New York unterstellten Primärhändlern betrieben wird; (c) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers unterliegen, sowie von Bankinstituten, die dem US-Währungsbeauftragten, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterliegen;
- (a) NASDAQ Japan, (b) der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte Freiverkehrsmarkt in Japan und (c) der Markt für wachstumsstarke und aufstrebende Aktien (**„MOTHERS"**)
- die alternativen Anlagemärkte im Vereinigten Königreich, die von der Londoner Börse reguliert und betrieben werden;
- der Hong Kong Growth Enterprise Market (**„GEM"**);
- TAISDAQ
- die Börse von Singapur für Handel und automatisierte Kursnotierung (**„SESDAQ"**)
- das Taiwan Innovative Growing Entrepreneurs Exchange (**„TIGER"**)
- die automatisierte Notierungsplattform für koreanische Händler von Wertpapieren (**„KOSDAQ"**)
- der französische Markt für „Titres de Créances Négociables" (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldinstrumente)
- der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird

- EASDAQ (Europäischer Verband der Wertpapierhändler für automatisierte Kursnotierungen)

Nordamerika Die Chicago Mercantile Exchange
American Stock Exchange
Chicago Board of Trade
Chicago Board of Options Exchange
Coffee, Sugar and Cocoa Exchange
Iowa Electronic Markets
Kansas City Board of Trade
Mid-American Commodity Exchange
Minneapolis Grain Exchange
New York Cotton Exchange
Twin Cities Board of Trade
New York Futures Exchange
New York Board of Trade
New York Mercantile Exchange
CME Group
Montreal Derivatives Exchange
Asia China Financial Futures Exchange
Dalian Commodity Exchange
Shanghai Futures Exchange
Zhengzhou Commodity Exchange

China Interbank Bond Market
Hong Kong Futures Exchange
Ace Derivatives & Commodity Exchange
Indonesia Commodity and Derivatives Exchange
Bursa Malaysia Derivatives Berhad
Singapore Exchange Derivatives Trading Limited
Singapore Commodity Exchange
Tokyo Financial Exchange
Tokyo Commodity Exchange
Taiwan Futures Exchange
Thailand Futures Exchange
Agricultural Futures Exchange of Thailand
Singapore Commodity Exchange
Singapore Mercantile Exchange
Australasia New Zealand Exchange
Europe Athens Derivative Exchange
Borsa Italiana (IDEM)
EUREX Deutschland
EUREX Zurich
EUREX for Bunds, OATs, BTPs
Euronext Derivatives Amsterdam
Euronext Derivatives Brussels
Euronext Derivatives Paris
ICE Futures Europe
London Metal Exchange
Meff Renta Variable (Madrid)
OMX Nordic Exchange Copenhagen
OMX Nordic Exchange Stockholm
Ukranian Interbank Currency Exchange
Africa South African Futures Exchange

sowie jede Börse oder jeder Markt, einschließlich jeder Handelskammer oder ähnlicher Rechtsperson sowie jedes automatisierten Kursnotierungssystems, wobei diese Börsen und Märkte in einem relevanten Hoheitsgebiet reguliert sind, regelmäßig betrieben werden, anerkannt sind und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und außerbörsliche Derivate werden Anlagen in Wertpapiere oder derivative Finanzinstrumente ausschließlich in Wertpapiere oder derivative Finanzinstrumente getätigt, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt (reguliert, regelmäßig betrieben, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich) und der oben aufgeführt ist. Diese Börsen und Märkte sind gemäß den Anforderungen der Zentralbank in der Notierung enthalten, und die Zentralbank veröffentlicht keine Liste der zugelassenen Märkte.

Diese Börsen und Märkte werden oben gemäß den in den CBI-OGAW-Bestimmungen festgelegten regulatorischen Kriterien angegeben. Die Zentralbank veröffentlicht keine Liste der zugelassenen Märkte.

ANHANG III –VERTRETER DER VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle hat die Verwahrungsaufgaben an Brown Brothers Harriman & Co. (**„BBH&Co.”**) mit Hauptgeschäftssitz in 140 Broadway, New York, NY 10005, übertragen, die sie zu ihrer globalen Depotbank ernannt hat. BBH&Co. hat darüber hinaus die unten aufgeführten Rechtspersonen als lokale Depotbanken in den angegebenen Märkten benannt.

Die nachstehende Liste enthält mehrere Depotbanken/Korrespondenzbanken in bestimmten Märkten. Auf Anfrage kann bestätigt werden, welche Depotbank bzw. Korrespondent in jedem dieser Märkte Vermögenswerte für einen Kunden verwahrt.

LAND	**UNTERVERWARER**
ARGENTINA	CITIBANK, N.A. NIEDERLASSUNG BUENOS AIRES
AUSTRALIEN	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED FÜR THE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
AUSTRALIEN	CITIGROUP PTY LIMITED FÜR CITIBANK, N.A.
ÖSTERREICH	DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG WIEN
ÖSTERREICH	UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
BAHRAIN*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED, NIEDERLASSUNG BAHRAIN FÜR HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION (HSBC)
BANGLADESH*	STANDARD CHARTERED BANK, NIEDERLASSUNG BANGLADESH
BELGIEN	PARIBAS SECURITIES SERVICES
BELGIEN	DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG AMSTERDAM
BOSNIA*	UNICREDIT BANK D.D. FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
BOTSWANA*	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
BRAZIL*	CITIBANK, N.A. SÃO PAULO
BRAZIL	ITAÚ UNIBANCO S.A.
BULGARIA*	EUROPE PLC, NIEDERLASSUNG BULGARIEN FÜR CITIBANK,
KANADA	RBC INVESTOR SERVICES TRUST FÜR ROYAL BANK OF CANADA (RBC)
CHILE*	BANCO DE CHILE FÜR CITIBANK, N.A.
CHINA*	CHINA CONSTRUCTION BANK CORPORATION
CHINA*	BANK OF CHINA LIMITED

CHINA*	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LIMITED FÜR HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
CHINA*	INDUSTRIAL AND COMMERCIAL BANK OF CHINA LIMITED
CHINA*	STANDARD CHARTERED BANK (CHINA) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
KOLUMBIEN*	CITITRUST COLOMBIA S.A., SOCIEDAD FIDUCIARIA FÜR CITIBANK, N.A.
KROATIEN*	ZAGREBACKA BANKA D.D. FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
ZYPERN	PARIBAS SECURITIES SERVICES
TSCHECHISCHE REPUBLIK	CITIBANK EUROPE PLC, ORGANIZAČNÍ SLOZKA FÜR CITIBANK, k. A.
DÄNEMARK	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), DANMARK NIEDERLASSUNG
ÄGYPTEN*	CITIBANK, N.A. - NIEDERLASSUNG KAIRO
ÄGYPTEN*	HSBC BANK EGYPT S.A.E. FÜR HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
FINLAND	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), HELSINKI NIEDERLASSUNG
FRANKREICH	BNP PARABIS SECURITES SERVICES
FRANKREICH	CACEIS BANK FRANCE
FRANKREICH	DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG AMSTERDAM
DEUTSCHLAND	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES - NIEDERLASSUNG FRANKFURT
DEUTSCHLAND	DEUTSCHE BANK AG – FRANKFURT
GHANA*	STANDARD CHARTERED BANK GHANA LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
GRIECHENLAND	BNP PARIBAS S.A., NIEDERLASSUNG ATHEN
HONGKONG	STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
HONGKONG	HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION (HSBC)
UNGARN	CITIBANK EUROPE PLC, NIEDERLASSUNG UNGARN FÜR CITIBANK, N.A.
UNGARN	UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT FÜR UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT AND UNICREDIT BANK AUSTRIA AG

ISLAND*	LANDSBANKINN HF.
INDIEN*	CITIBANK, N.A. - NIEDERLASSUNG MUMBAI
INDIEN*	HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG INDIEN
INDONESIEN	CITIBANK, N.A. - NIEDERLASSUNG JAKARTA
INDONESIEN	STANDARD CHARTERED BANK, NIEDERLASSUNG INDONESIEN
IRLAND	HSBC BANK PLC
ISRAEL	BANK HAPOALIM BM
ISRAEL	CITIBANK, N.A., NIEDERLASSUNG ISRAEL
ITALIEN	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES - NIEDERLASSUNG MAILAND
ITALIEN	SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SECURITIES SERVICES S.P.A. (SGSS S.P.A.)
ELFENBEINKÜSTE*	STANDARD CHARTERED BANK COTE D'IVOIRE FÜR STANDARD CHARTERED BANK
JAPAN	MIZUHO BANK LTD
JAPAN	SUMITOMO MITSUI BANKING CORPORATION
JAPAN	MUFG BANK, LTD
KASACHSTAN*	JSC CITIBANK KAZAKHSTAN FÜR CITIBANK, N.A.
KENIA*	STANDARD CHARTERED BANK KENYA LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
KUWAIT*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED - NIEDERLASSUNG KUWAIT FÜR HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LTD. (HSBC)
LUXEMBURG	BNP PARIBAS S.A., NIEDERLASSUNG IN LUXEMBURG ****** Wird ausschließlich für Anteilbestände bei Investmentfonds verwendet. ******
MALAYSIA*	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD (HBMB) FÜR HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LTD. (HSBC)
MALAYSIA*	STANDARD CHARTERED BANK MALAYSIA BERHAD FÜR STANDARD CHARTERED BANK
MAURITIUS*	HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG MAURITIUS
MEXIKO	BANCO NACIONAL DE MEXICO, SA (BANAMEX) FÜR CITIBANK, k. A.

MEXIKO	BANCO S3 CACEIS MEXICO, S.A. INSTITUCION DE BANCA MULTIPLE FÜR BANCO SANTANDER, S.A. UND BANCO S3 CACEIS MEXICO, S.A. INSTITUCION DE BANCA MULTIPLE
MAROKKO	CITIBANK MAGHREB FÜR CITIBANK, N.A.
NAMIBIA*	STANDARD BANK NAMIBIA LTD. FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
NIEDERLANDE	BNP PARIBAS S.A.
NIEDERLANDE	DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG AMSTERDAM
NEUSEELAND	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATON LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG NEUSEELAND
NIGERIA*	STANBIC IBTC BANK PLC FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
NORWEGEN	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), OSLO
PAKISTAN*	STANDARD CHARTERED BANK (PAKISTAN) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
PERU*	CITIBANK DEL PERÚ S.A. FÜR CITIBANK, N.A.
PHILIPPINEN*	STANDARD CHARTERED BANK - NIEDERLASSUNG PHILIPPINEN
PHILIPPINEN*	HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG PHILIPPINEN
POLEN	BANK HANDLOWY W WARSZAWIE S.A. (BHW) FÜR CITIBANK NA
PORTUGAL	BNP PARIBAS S.A.
KATAR*	HSBC BANK MIDDLE EAST LTD - NIEDERLASSUNG QATAR BRANCH FÜR HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION (HSBC)
RUMÄNIEN	CITIBANK EUROPE PLC, DUBLIN - SUCURSALA ROMANIA FÜR CITIBANK, N.A.
RUSSLAND*	AO CITIBANK FÜR CITIBANK, N.A.
SAUDI-ARABIEN*	HSBC SAUDI ARABIA LIMITED FÜR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
SERBIEN*	UNICREDIT BANK SERBIA JSC FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
SINGAPUR	DBS BANK LTD (DBS)
SINGAPUR	STANDARD CHARTERED BANK - NIEDERLASSUNG SINGAPORE
SINGAPUR	HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG SINGAPUR
SLOWAKEI	CITIBANK EUROPE PLC, POBOČKA ZAHRANIČNEJ BANKY FÜR

	CITIBANK, N.A.
SLOWENIEN	UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD FÜR UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD & UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
SÜDAFRIKA	STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED (SBSA)
SÜDAFRIKA	STANDARD CHARTERED BANK, NIEDERLASSUNG JOHANNESBURG
SÜDKOREA*	CITIBANK KOREA INC. FÜR CITIBANK, N.A.
SÜDKOREA*	KEB HANA BANK
SÜDKOREA*	HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED - NIEDERLASSUNG KOREA
SPANIEN	BILBAO VIZCAYA ARGENTARIA SA
SPANIEN	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, SUCURSAL EN ESPAÑA
SPANIEN	SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SUCURSAL EN ESPAÑA
SRI LANKA*	HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG SRI LANKA
SCHWEDEN	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)
SCHWEIZ	CREDIT SUISSE AG
SCHWEIZ	UBS SWITZERLAND AG
TAIWAN*	HSBC BANK (TAIWAN) LIMITED FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
TAIWAN*	STANDARD CHARTERED BANK (TAIWAN) LTD FÜR STANDARD CHARTERED BANK
TANSANIA*	STANDARD CHARTERED BANK TANZANIA LIMITED AND STANDARD CHARTERED BANK (MAURITIUS) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
THAILAND	HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG THAILAND
TRANSNATIONAL (CLEARSTREAM)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
TRANSNATIONAL (EUROCLEAR)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
TUNESIEN*	UNION INTERATIONALE DE BANQUES (UIB)
TÜRKEI	CITIBANK ANONIM SIRKETI FÜR CITIBANK, N.A.
TÜRKEI	DEUTSCHE BANK A.S. FÜR DEUTSCHE BANK A.S. UND DEUTSCHE BANK AG

UGANDA*	STANDARD CHARTERED BANK UGANDA LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
UKRAINE*	PUBLIC JOINT STOCK COMPANY “CITIBANK” (PJSC “CITIBANK”) FÜR CITIBANK, N.A.
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED FÜR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
VEREINIGTES KÖNIGREICH	CITIBANK, N.A., NIEDERLASSUNG LONDON
VEREINIGTES KÖNIGREICH	HSBC BANK PLC
VEREINIGTE STAATEN	BBH&CO.
URUGUAY	BANCO ITAÚ URUGUAY S.A. FÜR BANCO ITAÚ URUGUAY S.A. AND ITAÚ UNIBANCO S.A.
VIETNAM*	HSBC BANK (VIETNAM) LTD. FÜR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
SAMBIA*	STANDARD CHARTERED BANK ZAMBIA PLC FÜR STANDARD CHARTERED BANK
SIMBABWE*	STANBIC BANK ZIMBABWE LIMITED FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED

Auf diesen Märkten stellen die von Kunden gehaltenen liquiden Mittel eine Einlagenverpflichtung der Depotbank dar. Für alle anderen Märkte stellen die von Kunden gehaltenen liquiden Mittel eine Einlageverpflichtung der BBH & Co. oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dar.

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Emerging Markets Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Emerging Markets Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Emerging Markets Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Eine Investition in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Der Teilfonds wird kein Engagement in Anlagen haben, die aktiven Sanktionen der Europäischen Union unterliegen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des Schluss-Geldkurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.

Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

64693046.15

Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD

64693046.15

Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich durch Begrenzung des Engagements seines Portfolios in CO2-belasteten Bereichen an den langfristigen Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens zu orientieren und zugleich langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben.

Das Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der CO2-Emissionen wird, wie nachfolgend beschrieben, mindestens am Solactive ISS ESG Screened Paris Aligned Emerging Markets Index NTR (die „**Benchmark**“) ausgerichtet sein. Darüber hinaus hält der Teilfonds ein Portfolio von Wertpapieren, das systematisch mit dem Ziel ausgewählt und verwaltet wird, die Benchmark zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden.

Zusammenfassung

Der Investmentmanager verwendet (wie unten beschrieben) eine Kombination aus quantitativen und fundamentalen Analysen, um Wertpapiere auszuwählen, die: (a) sich auf Aktien konzentrieren, die nach der fundamentalen und quantitativen Analyse des Investmentmanagers das höchste Potenzial aufweisen, die Benchmark zu übertreffen;
(b) mindestens an der Emissionsleistung der Benchmark ausgerichtet sind; und (c) nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR sind.

Der Teilfonds geht davon aus, dass eine Investition in einen Bestandteil des Benchmarks eine nachhaltige Investition darstellt. Da der Teilfonds zu Anlagezwecken ausschließlich Wertpapiere erwirbt, die Teil der Benchmark sind, investiert er daher in Wertpapiere von Unternehmen, die zu einem Umweltziel beitragen, keinen erheblichen Schaden verursachen, den Mindestschutz einhalten und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Ausgeschlossen sind Emittenten, die von der Benchmark ausgeschlossen werden (wie nachstehend beschrieben).

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel und orientiert sich insbesondere an den Emissionsreduktionsanforderungen der EU PAB. Der Teilfonds unterliegt daher den Offenlegungsanforderungen von Artikel 9 SFDR und fällt in die Produktkategorie „ESG-Ziel“ (wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Fidelity International und nachhaltiges Investieren*“ beschrieben).

Die Benchmark

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung öffentlich begebener Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern nach und ist zugleich bestrebt, sich an den Klimazielen des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auszurichten (die **„am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion“**). Die am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion verlangen, dass die Benchmark bei der Auflegung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen Anlageuniversums auf dem globalen Markt liegt (das nicht an das Übereinkommen von Paris angepasst ist), und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion und der technischen Mindestanforderungen für an das Pariser Abkommen angepasste EU-Benchmarks (die in den Benchmark-Verordnungen der EU[1] festgelegt sind) wird die Benchmark als „EU-Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen“ bezeichnet. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aus, die an Aktivitäten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.) beteiligt sind oder gegen

1 Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für EU-Klimaübergangs-Benchmarks und EU-Paris-konforme Benchmarks sowie die entsprechenden delegierten Verordnungen

internationale Normen (wie die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC)) und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf bestimmte Ziele für nachhaltige Entwicklung (jeweils wie in den Benchmark-Verordnungen der EU gefordert). Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Wertpapiere in der Benchmark und ihre Emittenten den Nachhaltigkeitszielen gemäß SFDR nicht erheblich schaden. Die Governance-Praktiken von Emittenten werden im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze der guten Unternehmensführung gemäß SFDR einhalten. Weitere Einzelheiten zur Benchmark finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.solactive.com/indices.

Aufgrund seines Ziels der Outperformance wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) und der CO_2-Fußabdruck des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; aber dennoch wird der Teilfonds aktiv verwaltet und nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr darf der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, können weiterhin vom Teilfonds gehalten werden, sofern der Investmentmanager davon überzeugt ist, dass es sich bei diesen Wertpapieren um nachhaltige Anlagen handelt und sie mit dem Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen übereinstimmen. Bei der Beurteilung dieser Frage stellt der Investmentmanager sicher, dass alle derartigen Instrumente mit dem Ziel der Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Teilfonds übereinstimmen, die Kriterien für die Vermeidung erheblicher Schäden erfüllen, den Mindestschutz einhalten und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Der Investmentmanager wird außerdem die oben beschriebenen Ausschlüsse anwenden; und 3) für Zwecke des Liquiditätsmanagements, wenn Zuflüsse und Liquiditätsniveaus Bestände an bestimmten Instrumenten erfordern, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Fundamentale und quantitative Bewertung

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der Teilfonds auf die Expertise des Investmentmanagers in der fundamentalen und quantitativen Research-Analyse seiner proprietären Research-Plattform zurückgreifen, die eine breite Bottom-up-Abdeckung von Anlageklassen sowie globale Aggregation und Top-down-Prognosen nach Sektor und Region sowie makroökonomische und quantitatives Research bietet. Die Wertpapierauswahl erfolgt auf Basis von Research-Signalen, wie beispielsweise Kauf-/Verkaufsempfehlungen von Analysten, sowie auf ergänzenden quantitativen Faktoren wie Eigenkapitalrendite oder Kurs-Buchwert-Verhältnis. Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, die im Rahmen des quantitativen Portfolioaufbaus als diejenigen mit dem höchsten Outperformance-Potenzial ermittelt wurden, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen.

ESG-Eigenschaften

Wie oben beschrieben, strebt der Investmentmanager an, sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds mindestens mit der CO2-Emissionsleistung der Benchmark übereinstimmt. Der Teilfonds bewertet die ESG-Eigenschaften von mehr als 90 % seines Portfolios. Darüber hinaus verfolgt der Investmentmanager eine ESG-Screening-Richtlinie und wendet Ausschlüsse und Screenings auf das Portfolio an. Schließlich ist das Portfolio des Teilfonds systematisch auf Wertpapiere mit höheren ESG-Ratings ausgerichtet. Jedes dieser Elemente der Anlagestrategie wird im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ und im Anhang „Nachhaltigkeit“ näher beschrieben.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Differenzkontrakte, Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Im Falle eines solchen Ereignisses können die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds folgende sein: (i) direkte Verluste der betroffenen Investitionen infolge eines solchen Ereignisses (wobei die Auswirkungen unmittelbar oder allmählich eintreten können); oder
(ii) Verluste, die durch die Neuausrichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen, um die vom Investmentmanager als relevant erachteten nachhaltigen Merkmale des Teilfonds aufrechtzuerhalten.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der nachstehend und im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts beschriebenen Risiken und insbesondere des Risikohinweises „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

Verwendung von Benchmarks von Drittanbietern

Die Benchmark wurde von der Solactive AG (der „**Benchmark-Administrator**“) erstellt und wird von ihr verwaltet. Der Manager und der Investmentmanager haben keine Kontrolle über die Methodik, Zusammensetzung oder Pflege der Benchmark, und der Benchmark-Administrator kann die Benchmark nach eigenem Ermessen und ohne Mitsprache des Managers oder Investmentmanagers aktualisieren, ändern oder einstellen. Insbesondere kann die Methodik, die die Benchmark regelt, vom Benchmark-Administrator jederzeit geändert werden, einschließlich Anpassungen der Ausschlusskriterien oder Schwellenwerte. Änderungen der Benchmark erfordern Aktualisierungen einiger oder aller Dokumente des Teilfonds, einschließlich dieses Nachtrags, des Anhangs „Nachhaltigkeit“, der wichtigsten Informationsdokumente (KIDs) und der Marketingmaterialien. Sobald der ICAV, der Manager oder der Investmentmanager (je nach Sachlage) über Änderungen der Benchmark informiert wird, wird er sich nach besten Kräften bemühen, die entsprechenden Dokumente zeitnah zu aktualisieren, um diese Änderungen widerzuspiegeln. Aufgrund betrieblicher, regulatorischer oder administrativer Anforderungen kann es jedoch zu einer zeitlichen Lücke zwischen der Änderung der Benchmark und der vollständigen Aktualisierung der Dokumentation des Teilfonds kommen, um diese Änderungen widerzuspiegeln.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein Engagement in den globalen Aktienmärkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen halbjährlich etwa im Mai und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtig und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Emerging Markets Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2549008NAS0ITZ5XU778

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● [X] **Ja** ●○ [ ] **Nein**

[X] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90%

- [ ] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [X] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

[ ] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl kleine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem sozialen Ziel

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich durch Senken des Engagements seines Portfolios in CO2-belasteten Bereichen an den langfristigen Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens zu orientieren und zugleich langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Das Ziel des Teilfonds zur Reduzierung von CO2-Emissionen wird am Solactive Solactive ISS ESG Screened Paris Aligned Emerging Markets Index NTR (die „Benchmark“) ausgerichtet.

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von börsengehandelten US-Aktien mit großer und mittlerer Kapitalisierung nach, und war zugleich bestrebt, sich an den Klimazielen des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu orientieren (d. h. an den am „Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion“). Die am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion verlangen, dass die Benchmark (nämlich der Solactive GBS Emerging Markets Large & Mid Cap USD Index PR, der nicht am Übereinkommen von Paris orientiert ist) bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen Anlageuniversums auf dem Markt liegt, und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der am

Pariser Abkommen der EU ausgerichteten Anforderungen an die Emissionsreduktion und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen der EU angepassten Benchmarks wird die Benchmark als „Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen der EU“ bezeichnet.

Der Teilfonds ist der Überzeugung, dass die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine Anlage in wirtschaftliche Aktivitäten mit einem Umweltziel (auch wenn sie im Sinne der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden) darstellt. Daher ist die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine nachhaltige Anlage.

Der Teilfonds darf auch weiterhin Wertpapiere halten, die zuvor Bestandteile der Benchmark waren, sofern der Investmentmanager davon überzeugt ist, dass es sich bei diesen Wertpapieren um nachhaltige Anlagen handelt. Solche Wertpapiere gelten als nachhaltige Anlagen, sofern sie die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen und im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens zur Dekarbonisierung des Portfolios beitragen. Besagte Wertpapiere werden vom Investmentmanager auf Verbindungen zu Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionsvorwürfe, um dazu beizutragen, die Anforderungen an eine gute Governance für die Portfoliounternehmen zu erfüllen. Zusätzlich zu diesen Filtern werden die Governance-Praktiken der Emittenten anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UN Global Compact feststellt, ausgeschlossen werden). Darüber hinaus werden diese Wertpapiere vom Investmentmanager auf Aktivitäten überprüft, die den Umwelt- oder Sozialzielen erheblichen Schaden zufügen; dabei wendet er die nachstehend angegebenen Ausschlusskriterien an, um sicherzustellen, dass die Mindestabsicherungen eingehalten werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels zu messen:

i) Verringerung der CO_2-Emissionen des Teilfonds, gemessen zumindest im Einklang mit der Verringerung der CO_2-Emissionen der Benchmark;
ii) 90 % des Teilfonds werden in nachhaltige Anlagen investiert;
(iii) 90 % des Teilfonds werden in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsbereichen investiert, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten; und
iv) 0 % des Teilfonds werden in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Im Rahmen der Strukturierung der Benchmark werden nachhaltige Anlagen (im Einklang mit den EU-Benchmarkverordnungen) auf ihre Verbindung mit Kontroversen und Aktivitäten untersucht , die erheblichen Schaden verursachen, was zum Ausschluss von Emittenten führen kann, die an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), Verstößen gegen internationale Standards (wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf bestimmte Ziele für die nachhaltige Entwicklung („SDG“) aus, darunter SDG 12: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion, SDG 13: Klimamaßnahme, DDG 14: Leben unter Wasser und SDG 15: Leben an Land. Wertpapiere, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und die der Teilfonds weiterhin halten darf, sofern der Investmentmanager davon überzeugt ist, dass es sich bei diesen Wertpapieren um nachhaltige Anlagen handelt, werden vom Investmentmanager daraufhin überprüft, ob sie Verbindungen zu Kontroversen und Aktivitäten haben, die erheblichen Schaden verursachen; dies schließt die Anwendung der oben beschriebenen

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.-

Ausschlusskriterien ein und soll sicherstellen, dass Mindestabsicherungen eingehalten werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Quantitative Daten (sofern verfügbar) zu PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu bewerten, ob ein Emittent an Tätigkeiten beteiligt ist, die einem Umwelt- oder Sozialziel erheblich schaden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Benchmark und, im Fall von nachhaltigen Anlagen, die kein Bestandteil der Benchmarkt sind, der Investmentmanager schließen Unternehmen aus, die bewährte Normen wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nachweislich nicht einhalten.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Ausgenommen bei bestimmten hilfsweise getätgiten Invesitionen zur Liquiditätssicherung (z. B. Investitionen in ETFs oder andere Fonds zur Liquiditätssicherung), wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossiler Brennstoffe tätig sind; PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Abstimmungsverhalten* - Die Abstimmungsrichtlinie von Fidelity legt explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen und für die Berücksichtigung des Klimawandels fest. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(v) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Investmentmanager ist bestrebt sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds an der CO2-Emissionsleistung der Benchmark ausgerichtet ist, die wiederum mit den am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion in Einklang steht. Dementsprechend erfolgen die Anlagen des Teilfonds in einem Wirtschaftsbereich, der zu einem Umweltziel beiträgt, nämlich zur Reduzierung der CO_2-Emissionen.

Die Benchmark entspricht den EU-Anforderungen zur Emissionsminderung für PABs und schließt Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen Mindestanforderungen für EU-Referenzindizes im Einklang mit dem Pariser Abkommen festgelegt sind. Um sicherzustellen, dass die Benchmark die reale Wirtschaft repräsentativ widerspiegelt, muss sie mindestens denselben Anteil an Sektoren mit starken Klimaauswirkungen aufweisen wie ihr Basisindex (der Solactive GBS United States Large & Mid Cap USD Index PR). Diese Sektoren gelten als entscheidend für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft.

Der Investmentmanager berücksichtigt die Gewichtung der einzelnen Aktien sowie die Sektor- und Ländergewichtung der Benchmark mit dem Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen und sich zugleich an deren CO_2-Bilanz anzupassen.

Auch setzt der Investmentmanager eine ESG-Ausschlussrichtlinie um und wendet Ausschluss- sowie Filterkriterien auf das Portfolio an. Diese Filterkriterien basieren auf weltweit anerkannten Standards und Grundsätzen in Bereichen wie Umweltschutz und Menschenrechte.

Wesentliche Bestandteile der Anlagestrategie sind:

(i) Nachhaltige Anlagen; mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds erfolgen in nachhaltigen Anlagen.
(ii) Anlagen, die keinen wesentlichen Schaden anrichten; der Teilfonds wendet die oben dargelegten Kriterien für „Keinen wesentlichen Schaden anrichten“ auf alle im Teilfonds gehaltenen Direktanlagen mit Ausnahme bestimmter, hilfsweise getätigter Liquiditätsanlagen an.
(iii) Mindestabsicherungen; mit Ausnahme bestimmter, hilfsweise getätigter Liquiditätsanlagen schließt der Teilfonds Anlagen in Unternehmen aus, die ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Normen betreiben, darunter die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der UN Global Compact (UNGC) und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
(iv) Gute Governance; alle Portfoliounternehmen des Teilfonds werden auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionsvorwürfe.
(v) Ausschlusskriterien; mit Ausnahme bestimmter, hilfsweise getätigter Liquiditätsanlagen gelten hinsichtlich der Investitionen des Teilfonds die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) für den Teilfonds.
(vi) Hilfsweise Anlagen; der Teilfonds darf Wertpapiere halten: i) die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, sofern der Anlageverwalter sich davon überzeugt hat, dass diese Wertpapiere nachhaltige Anlagen darstellen und mit dem Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der

CO2-Emissionen im Einklang stehen; und ii) für Liquiditäts-, Absicherungs- und effiziente Portfolioverwaltung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Teilfonds investiert:

(i) mindestens 90 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen, von denen mindestens 0 %ein Umweltziel verfolgen, das mit der EU-Taxonomie konform ist, 90 % ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und mindestens 0 % ein Sozialziel; und
(ii) maximal 10 % seines Vermögens:
(a) in Wertpapiere, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, sofern der Anlageverwalter sich davon überzeugt hat, dass diese Wertpapiere nachhaltige Anlagen darstellen und mit dem Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der CO2-Emissionen im Einklang stehen; und
(b) für Liquiditäts-, Absicherungs- und effizientes Portfoliomanagement;

vorausgesetzt, dass diese Anlagen keine anderen Umwelt- und Sozialeigenschaften wesentlich beeinträchtigen und dass die Portfoliounternehmen die Grundsätze guter Unternehmensführung befolgen (wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“ beschrieben).

Der Teilfonds wird die nachstehend beschriebenen Ausschlusskriterien (die „Ausschlusskriterien“) systematisch anwenden, und es wird erwartet, dass der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien fallen, bei Null liegt.

(a) Benchmark-Ausschlüsse; Die Benchmark wendet die unter Benchmark-Methodik genauer beschriebenen Ausschlusskriterien an. Dies umfasst aktivitätsbezogene Ausschlusskriterien, darunter die Ausschlüsse gemäß der „An Paris orientierten Benchmark“. Die folgenden Ausschlusskriterien werden in der Methodik der Benchmark berücksichtigt. Sie werden von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert:

Berücksichtigte Umweltfaktoren:
1. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich ein anhaltender Verstoß gegen geltende internationale Normen vorliegt. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.
2. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 1 % aus dem Kohlebergbau und Raffinerien stammen.
3. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus der Produktion von fossilen Brennstoffen sowie dessen Exploration, Vertrieb und zugehörigen Dienstleistungen stammen, außer: (1) Unternehmen, die maximal 10 % ihrer Erlöse aus der Förderung, Exploration und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen und gleichzeitig mindestens 10 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie höchstens 10 % ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kohle erzielen und ein konkretes, wissenschaftlich fundiertes Ziel festgelegt haben; oder (2) Unternehmen, die 0 % ihrer Erlöse aus der Ölförderung, der Ölraffination und der Exploration fossiler Brennstoffe erzielen, höchstens 10 % ihrer Erlöse aus dem Vertrieb von Öl, höchstens 50 % ihrer Umsätze aus der Gasförderung, der Gasraffination und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe, mindestens 10 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie höchstens 10 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung aus Kohle erzielen, ein konkretes, wissenschaftlich fundiertes Ziel festgelegt haben und als „Versorgungsunternehmen“ eingestuft sind.

4. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 50 % aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen stammen.
5. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 0 % aus der Extraktion von Öl aus Ölsanden und der damit verbundenen Exploration stammen.
6. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf das ISS-ESG-Kriterium „Keinen wesentlichen Schaden anrichten" hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Umweltverschmutzung, Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung, Bodenverschmutzung, Entwaldung, Biodiversität und Umweltauswirkungen.
7. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 12 „Nachhaltige Entwicklung" hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion.
8. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 13 „Nachhaltige Entwicklung" hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Climate Action.
9. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 14 „Nachhaltige Entwicklung" hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Leben im Wasser.
10. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 15 „Nachhaltige Entwicklung" hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Leben an Land.

Berücksichtigte Sozialfaktoren:
1. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich ein anhaltender Verstoß gegen geltende internationale Normen vorliegt. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.
2. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich eine andauernde Beteiligung im Bereich umstrittener Waffen festgestellt wurde (darunter Chemie-, Bio- und Kernwaffen (sowohl im Rahmen als auch außerhalb des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen), Munition mit abgereichertem Uran, Streumunition und Antipersonenminen).
3. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 0 % aus Tabakanbau und -produktion oder zu mehr als 50 % aus Tabakdienstleistungen stammen.
4. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 0 % aus Pornografieproduktion oder zu mehr als 5 % aus Pornografie allgemein stammen.
5. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus Glücksspielproduktion oder zu mehr als 50 % aus Glücksspieldienstleistungen stammen.
6. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus Alkoholproduktion und -vertrieb oder zu mehr als 50 % aus Alkoholdienstleistungen stammen.
7. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus der Produktion von Militärausrüstungen oder zu mehr als 50 % aus Dienstleistungen für Militärausrüstungen stammen.
8. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen)

zu mehr als 5 % aus der Produktion und dem Vertrieb von nicht-pharmazeutischem Cannabis oder zu mehr als 50 % aus Dienstleistungen für nicht-pharmazeutisches Cannabis stammen.

Berücksichtigte Governance-Faktoren:
1. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich ein anhaltender Verstoß gegen geltende internationale Normen vorliegt. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

(b) Tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien gemäß dem „Fidelity-System für Ausschlüsse“:

1. Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und deren ausschließlichen Trägersysteme im Sinne internationaler Verträge beteiligt sind
2. Emittenten, die an der Herstellung von Kernwaffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und von deren ausschließlichen Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind
3. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben
4. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Aktivitäten im Zusammenhang mit konventionellen Waffen oder Komponenten für solche Produkte erzielen
5. Emittenten, die an der Produktion von halbautomatischen Waffen beteiligt sind, sowie Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus dem Vertrieb von halbautomatischen Waffen erzielen
6. Emittenten, die an der Herstellung von tabakbezogenen Produkten beteiligt sind, sowie Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit tabakbezogenen Produkten erzielen
7. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle erzielen, auf die die Übergangskriterien zutreffen
8. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
9. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus der Extraktion von Öl aus Ölsanden erzielen

(c) Aktivitäts- und normenbasierte Ausschlüsse gemäß den EU-Regulierungsleitlinien zur Anwendung von Ausschlusskriterienfür „am Pariser Abkommen orientierten Benchmarks“ bei Teilfonds, deren Name einen Umweltbegriff enthält

1. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
2. Unternehmen, die im Bereich von Tabakanbau und Tabakproduktion tätig sind
3. Unternehmen, bei denen die für die Benchmark-Verwaltung zuständigen Stellen Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen feststellen
4. Unternehmen, die mindestens 1 % ihrer Erlöse aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen
5. Unternehmen, die mindestens 10 % ihrer Erlöse aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdölbrennstoffen erzielen
6. Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Erlöse aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
7. Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO_2-Äquivalent/kWh erzielen

(b) Normenbasierte Ausschlusskriterien: werden auf Emittenten angewendet, die sich

nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(e) Ausschlusskriterien für Staaten: Staaten als Emittenten werden auf der Grundlage des internen Systems des von Fidelity für den Ausschluss von Staaten ausgeschlossen, das sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators“ der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die Ausschlusskriterien werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlusskriterien“ des Abschnitts „Fidelity International und nachhaltiges Investieren“ im Prospekt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Rahmen des Prozesses zur Strukturierung der Benchmark werden die Governance-Praktiken von Emittenten im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und der globale Standard zur Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeit der UN. Solche Ausschlusskriterien stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze guter Unternehmensführung einhalten. Dies berücksichtigt der Investmentmanager bei seiner Beurteilung, ob die Portfoliounternehmen die Grundsätze gute rUnternehmensführung einhalten.

Soweit der Teilfonds Wertpapiere hält, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, werden die entsprechenden Emittenten auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionskriterien, um zur Erfüllung der Anforderungen an gute Unternehmensführung der Portfoliounternehmen beizutragen. Zusätzlich zu diesen Filtern werden die Governance-Praktiken der Emittenten anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UN Global Compact feststellt, ausgeschlossen werden). Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werdem, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Nachhaltig) Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen,(#1A Nachhaltig) von denen mindestens 0 %ein Umweltziel verfolgen, das mit der EU-Taxonomie konform ist, mindestens 90 % ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und mindestens 0 % ein Sozialziel.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

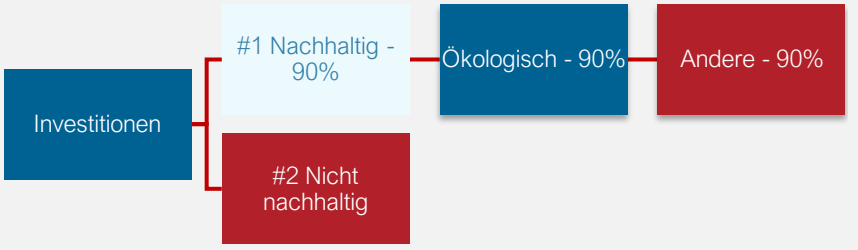

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Wenn davon ausgegangen wird, dass das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier zum nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds beiträgt, darf das Derivat eingesetzt werden, um zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels beizutragen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

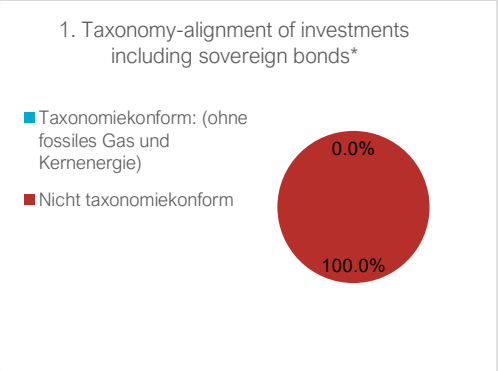



Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Anlagen können zwar an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, aber der Investmentmanager ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der Anlagen des Teilfonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigen. Die Situation wird jedoch weiterhin im Blick behalten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Sozialziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen, die unter „# 2 Nicht nachhaltig" genannt werden, können erfolgen in: liquide Mittel, Absicherungsgeschäfte und Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung.

Darüber hinaus müssen alle Investitionen des Teilfonds, die Anlagezwecken dienen, den Ausschlusskriterien entsprechen und dürfen den Umwelt- und Sozialzielen keinen erheblichen Schaden zufügen. Die entsprechenden Unternehmen müssen gute Governance-Praktiken einhalten und dürfen die Verwirklichung des nachhaltigen Anlageziels nicht beeinträchtigen.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Die Benchmark wurde als Referenz-Benchmark angegeben, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein. Wie oben ebenfalls beschrieben, wird die Benchmark als am Pariser Abkommen der EU orientierte Benchmark bezeichnet. Das bedeutet, dass sie auch die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB erfüllt. Daher steht die Benchmark im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Abgesehen von hilfsweisen Anlagen zur Liquiditätssicherung darf der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere von Emittenten investieren, die zur Benchmark gehören oder früher dazu gehört haben und weiterhin nachhaltige Anlagen darstellen, die mit der CO_2-Bilanz der Benchmark im Einklang stehen.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark erfüllt die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB. Das bedeutet, dass sie sich von einem breiten Marktindex unterscheidet, da sie bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die um 50 % niedriger als die eines äquivalenten Marktuniversums ist, und zudem anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel im Jahresvergleich anstrebt, das derzeit bei einer durchschnittlichen Rate von 7 % pro Jahr liegt. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen Mindestanforderungen für EU-Benchmarks festgelegt sind, die am Pariser Abkommen der EU orientiert sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Benchmark erhalten Sie auf der Website des Benchmark-Anbieters unter https://www.solactive.com/indices.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000BP7F087/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Emerging Markets Equity Research Enhanced UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Emerging Markets Equity Research Enhanced UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Emerging Markets Equity Research Enhanced UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Eine Investition in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.

Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc*	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	n. z.	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP

47232843,38

Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

* Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien von Unternehmen aus Schwellenländern zusammensetzt.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI Emerging Markets Index (Net Total Return) (die „**Benchmark**“) langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Kapitalgewinne der größeren Segmente des Aktienmarktes der Schwellenländer zu messen, und geht davon aus, dass sämtliche Barausschüttungen, wie beispielsweise Dividenden, reinvestiert werden. Im Juli 2019 umfasste die Benchmark mehr als 1.100 Bestandteile und rund 85 % der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in Entwicklungsländern. Aufgrund der Ziele des Teilfonds wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; der Teilfonds wird jedoch aktiv verwaltet und wird nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr darf der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds darf auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind:

Der Teilfonds ist bestrebt, die Benchmark mit seinen jährlichen Bruttoerträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren um einen Zielwert von 1 % zu übertreffen. Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform umfasst eine breite Bottom-up-Abdeckung der Anlageklassen und bezieht emittentenspezifisches Research und entsprechende Analysen sowie makroökonomische Faktoren und Prognosen und quantitatives Research ein. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden. Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Eigenschaften bei der Bewertung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-

Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Portfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf die der Benchmark. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Differenzkontrakte, Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Der Teilfonds darf gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ und vorbehaltlich des Unterabschnitts „*Wertpapierleihgeschäfte“* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige

Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettovermögens):

	Erwartet	**Maximal**
Wertpapierleihe	15 %	30 %

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den Schwellenländern anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen halbjährlich etwa im Mai und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Emerging Markets Equity Research Enhanced UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900UGRK16YHEPV764

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt.

ESG-Ratings berücksichtigen Umwelteigenschaften wie CO2-Intensität, CO2-Emissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität sowie Sozialeigenschaften wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der

angewendeten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit höheren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

(i) den ESG-Score des Portfolios des Teilfonds, der mit dem ESG-Score seiner Benchmark verglichen wird; und,
(ii) bezüglich seiner Direktanlagen, den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten angelegt ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt durch eine Vielzahl von Instrumenten, darunter:

(i) *ESG-Rating* – Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, bei denen wesentliche wichtigste nachteilige Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, Mitarbeitersicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigt werden: Bei von staatlichen Emittenten begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, soziale Verstöße und Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausnahmen* Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen, untersagt werden. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von PAIs abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Abstimungsverhalten* – Die Abstimmungspolitik von Fidelity umfasst bei Unternehmen als Emittenten explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt im Aufsichtsrat und die Auseinandersetzung mit dem Klimawandel. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(v) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Der Teilfonds begrenzt zudem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf das Niveau seiner Benchmark.

In Bezug auf seine Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

1. eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst; und
2. eine prinzipienbasierte Filterungsrichtlinie, die Folgendes umfasst:

(i) eine normenbasierte Filterung von Emittenten, die ihre Geschäfte nach Ansicht des Investmentmanagers nicht im Einklang mit anerkannten internationalen Normen, insbesondere den im UNGC (Global Compact der Vereinten Nationen) dargelegten, durchgeführt haben; und

(ii) eine Negativfilterung bestimmter Sektoren, Emittenten oder Arbeitsweisen auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien, bei denen Erlösschwellen zur Anwendung kommen können.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Der Investmentmanager ist zudem befugt, von Zeit zu Zeit erweiterte, strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und Ausschlusskriterien umzusetzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die oben beschriebenen Ausschlusskriterien anwenden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken von Emittenten werden anhand von Fundamental-Research bewertet, wozu ESG-Ratings von Fidelity, Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact gehören.

Zu den wichtigsten der analysierten Fragen gehören die Erfolgsbilanz hinsichtlich: Kapitalallokation, finanzieller Transparenz, Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, Vergütung von Führungskräften, Wirtschaftsprüfung und interne Revision, Rechte der Minderheitsaktionäre und anderen Indikatoren. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften)Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating, das positiv zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird;

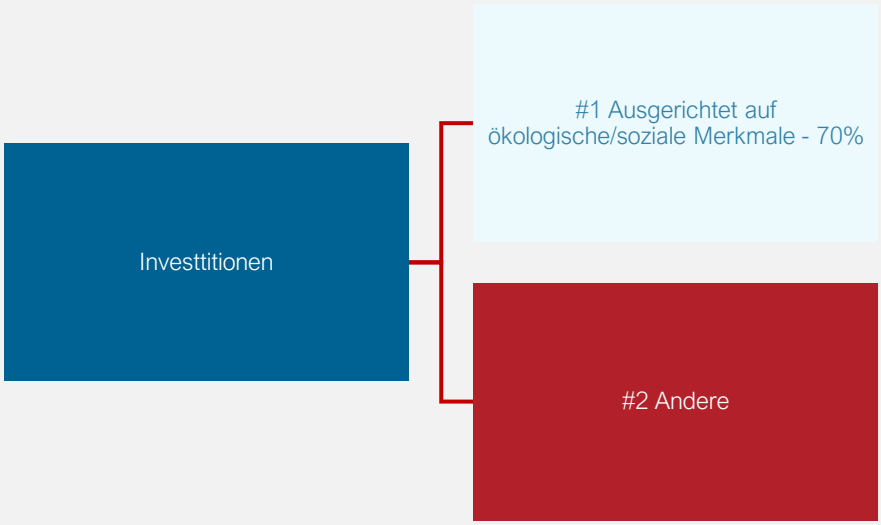

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE00BLRPN388/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Emerging Markets Quality Income UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Emerging Markets Quality Income UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Emerging Markets Quality Income UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein den Index nachbildender Teilfonds und alle Anteile dieses Teilfonds werden als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Eine Investition in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Bruttoertrag
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Index	Fidelity Emerging Markets Quality Income Index
Indexanbieter	Fidelity Product Services LLC („**FPS**“)
Investmentmanager	Geode Capital Management LLC, 100 Summer Street, 12th Floor, Boston, MA 02110, Vereinigte Staaten von Amerika

Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Nachbildungsfehler	Unter normalen Marktbedingungen: 75 Basispunkte Hierbei ist der Nachbildungsfehler als die Standardabweichung der über einen Jahreszeitraum erzielten Überschussrenditen definiert. Der oben angegebene erwartete Nachbildungsfehler bezieht sich auf die nicht abgesicherten Anteilsklassen im Vergleich zum entsprechenden Index des Teilfonds, der nicht abgesichert ist. Der Nachbildungsfehler bei den abgesicherten Anteilsklassen variiert von Zeit zu Zeit, da die Absicherung dieser Anteilsklassen zu einer größeren Abweichung vom Index des entsprechenden Teilfonds führt.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jeder Tag, an dem der Index nicht veröffentlicht wird und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen

Website	www.fidelityinternational.com, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Vermögenswerte des Portfolios und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt sowie alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können. Sollte diese Website aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stehen, wird den Anteilinhabern eine alternative Website mitgeteilt, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Portfoliobestände und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt und alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen für Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können.

Klassen
Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Abgesicherte Währung Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Letzter Handelstermin (Irische Zeit)	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	17 Uhr+	n. z.*	5 USD
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	17 Uhr+	n. z.*	n. z.*
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,50	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,50	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,55	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR

40501618.52

Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF

+ Für Zeichnungen und Rücknahmeaufträge, am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag

* Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapital- als auch der Einkommenserträge eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des Indexes (oder eines anderen Indexes, bei dem der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit davon ausgeht, dass er in der Lage ist, im Wesentlichen denselben Markt wie der Index nachzubilden) vor Gebühren und Aufwendungen widerspiegelt.

Der Index ist so konzipiert, dass er die Wertentwicklung der Aktien von Dividenden ausschüttenden Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern widerspiegelt, die Fundamentaleigenschaften von hoher Qualität aufweisen. Der Index umfasst die Aktien der entsprechenden Unternehmen. Die im Index vertretenen Unternehmen werden anhand fundamentaler Kennzahlen wie z. B. der Marge des freien Cashflows, der Rendite des investierten Kapitals und der Stabilität des freien Cashflows gefiltert, um auf diese Weise finanziell solide Unternehmen zu ermitteln. Wie im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben, wird eine Vielzahl von Umwelt- und Sozialmerkmalen auch im Zuge der Indexstrukturierung bewertet. Insbesondere setzt sich der Index zu mindestens 50 % aus Wertpapieren von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften zusammen, die anhand von ESG-Ratings ermittelt werden. Weitere Informationen zu den im Indexkonstruktionsprozess verwendeten ESG-Eigenschaften finden Sie in der Indexmethodik. Der Index wendet bestimmte ESG-Filter und -Ausschlusskriterien an, darunter normenbasierte Filter und Negativfilter für bestimmte Sektoren, Unternehmen oder Praktiken. Dementsprechend unterliegt der Teilfonds den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften), wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ beschrieben. Die Unternehmen mit der höchsten Dividendenrendite werden dann zur Aufnahme in den Index ausgewählt. Der Index wird jährlich neu gewichtet. Weitere Informationen zu dem Index können Sie der unter www.spdji.com öffentlich zugänglichen Indexmethodik entnehmen.

Im Februar 2025 umfasste der Index zulässige Konstituenten aus den folgenden Ländern: Brasilien, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Peru, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Türkei, Ungarn und die Vereinigten Arabischen Emirate. Die Länderliste kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Indexadministrator in das ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen geworden.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Indexes (oder eines anderen Indexes, den der Verwaltungsrat gelegentlich als einen Index bestimmt, der im Wesentlichen denselben Markt wie der Index abbilden kann, und den der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt als geeigneten Index für die Nachbildung des Teilfonds ansieht) unabhängig davon so genau wie möglich nachzubilden, ob der Indexwert steigt oder fällt, und dabei zu versuchen, den Nachbildungsfehler zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und derjenigen des Indexes so stark wie möglich zu minimieren. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass der Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, so ist dies den Anteilinhabern mit einer angemessenen Frist mitzuteilen, um den Anteilinhabern, die dies wünschen, die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Veränderung zurückzugeben; in diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der Investmentmanager bestrebt, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index hält. Wenn jedoch eine vollständige Nachbildung des Index nicht umsetzbar ist (z. B. wegen der Anzahl der Wertpapiere im Index oder etwaiger Illiquidität bestimmter Wertpapiere innerhalb des Index), wählt der Teilfonds die Indexpapiere durch Optimierung aus, um ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine mit dem Index vergleichbare Rendite erzielt. Folglich kann der Teilfonds während bestimmter Zeiträume nur eine bestimmte Untermenge der Indexpapiere halten. Weitere Informationen über die Anwendung der Auswahlmethode finden Sie unter *„Teilfonds* mit Indexnachbildung“ im Abschnitt *„Anlageziele und -politik*“ des Prospekts. Der Teilfonds darf in gewissem Umfang Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Index sind, sofern diese Wertpapiere ein ähnliches Risiko (ähnliche Risikoprofile) wie bestimmte Wertpapiere aufweisen, die den Index bilden. Diese Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Index sind, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie in Bezug auf die Branche und die Eigenschaften des Unternehmens hinsichtlich etwaiger Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen im Wesentlichen das gleiche Risiko bieten wie bestimmte Indexpapiere.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Futures auf Aktienindizes, Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht) und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und-politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Verordnungen dargelegten Obergrenzen notiert sein oder gehandelt werden. Der Teilfonds darf unter den Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten.

Der Teilfonds darf gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ und vorbehaltlich des Unterabschnitts „*Wertpapierleihgeschäfte“* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Weitere Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit dem Nachbilden von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Risiken beim Nachbilden eines Index*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettovermögens):

	Erwartet	**Maximal**
Wertpapierleihe	15 %	30 %

Anlagen in China

Das Engagement des Teilfonds kann direkt über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (die „**Stock Connect-Programme**“) erfolgen oder indirekt über Investitionen in strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsschuldverschreibungen, aktiengebundene Schuldverschreibungen oder kollektive Kapitalanlagen, die hauptsächlich in chinesische „A“-Aktien, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsschuldverschreibungen und aktiengebundene Schuldverschreibungen investieren, deren zugrunde liegende Vermögenswerte aus Wertpapieren von Unternehmen bestehen, die an anerkannten Märkten in China notiert sind und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an anerkannten Märkten in China notiert sind. Lediglich Partizipationsscheine und strukturierte Schuldverschreibungen, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere gemäß der OGAW-Bestimmungen erfüllen und die nicht gehebelt, verbrieft und zum freien Verkauf und zur Übertragung an andere Anleger geeignet sind und die über anerkannte regulierte Händler erworben werden, gelten als übertragbare Wertpapiere, die an anerkannten Märkten gehandelt werden.

Chinesische „A“-Aktien sind Aktien von Unternehmen, die in der Volksrepublik China („**VR China**“) gegründet wurden, an der Shanghaier Börse („**SSE**“) und der Shenzhener Börse („**SZSE**“) notiert sind und von Anlegern aus der VR China und anderen Anlegern über die Stock Connect-Programme in RMB gezeichnet und gehandelt werden können. Die Stock Connect-Programme sind Programme zur Verknüpfung von Wertpapierhandel und Abwicklung, die von der Stock Exchange of Hong Kong Limited, der SSE, der SZSE und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, darunter den Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Abschnitt „*Risiko von nachhaltigen Anlagen*“ beschrieben sind, sowie den nachstehend aufgeführten Risiken. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in der VR China und der Region Großchina

Wie oben beschrieben, kann der Teilfonds Investitionen tätigen, die wirtschaftlich mit Emittenten aus der Volksrepublik China (PRC) oder anderen Emittenten aus der Region Großchina, wie Hongkong, Macau oder Taiwan, verbunden sind.

Anlagen in Wertpapiere mit Bezug zur PRC sind mit bestimmten Risiken und besonderen Aspekten verbunden, die für Märkte des englischsprachigen Raums (d. h. Australien, Kanada, Neuseeland, das Vereinigte Königreich und die USA) in der Regel nicht typisch sind, wie z. B. eine stärkere staatliche Kontrolle über die Wirtschaft, politische und rechtliche Unsicherheit, von den Behörden der PRC auferlegte Devisenkontrollen und Wechselkursschwankungen (die sich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse von Unternehmen in der PRC auswirken können), enteignungsgleiche Besteuerung, das Risiko, dass die Regierung der PRC beschließt, Wirtschaftsreformprogramme nicht weiter zu unterstützen, das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten, das Fehlen einheitlicher Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, die geringere Verfügbarkeit von Finanz- und sonstigen Informationen für die Öffentlichkeit, potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen sowie Einschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden aufgrund von Währungsfragen, was zum Verlust einer günstigen steuerlichen Behandlung führen kann. Dementsprechend können die Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren mit Bezug zur PRC aufgrund einer höheren Zinssensitivität, der Markteinschätzung der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität einer größeren Preisvolatilität unterliegen als Anlagen in Märkten des angelsächsischen Raums.

Die Shanghaier Börse („SSE“) und die Shenzhener Börse („SZSE“) weisen möglicherweise ein geringeres Handelsvolumen auf als Börsen in entwickelten Märkten, und die Marktkapitalisierung vieler börsennotierter Unternehmen ist im Vergleich zu denen an Börsen in entwickelten Märkten gering. Die börsennotierten Aktien vieler Unternehmen in der PRC, wie beispielsweise die chinesischen „A“-Aktien, sind dementsprechend weniger liquide und unterliegen möglicherweise einer größeren Volatilität als in stärker entwickelten OECD-Ländern.

Der Teilfonds kann beschließen, durch die Nutzung bestehender Produkte und Programme für den „Zugang“ ein Engagement bei bestimmten Emittenten in der Region Großchina zu erzielen. Ein Teilfonds wird den „Stock Connect Programmen“ teilnehmen, bei denen es sich um Programme zur Verknüpfung von Wertpapierhandel und Abwicklung handelt, die von der Hong Kong Stock Exchange Limited, der SSE, der SZSE und der China Securities Depositary and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden.

Soweit der Teilfonds an den Stock Connect Programmen teilnimmt, kann der Teilfonds neuen, unsicheren oder unerprobten Regeln und Vorschriften unterliegen, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden erlassen werden. Darüber hinaus können die derzeitigen Vorschriften, die die Investitionen des Teilfonds in chinesische Unternehmen regeln, Änderungen unterliegen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Stock Connect Programme nicht abgeschafft werden und der Teilfonds durch solche Änderungen beeinträchtigt werden könnte.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds werden voraussichtlich private und institutionelle Anleger sein, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in dem durch den Index abgedeckten Markt (d. h. Dividenden ausschüttende Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern) anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, darunter der Volatilität des besagten Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat Geode Capital Management, LLC zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der US-Börsenaufsicht SEC für die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen registriert. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nur dann für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Verstoß, bösen Glauben oder Betrug zurückzuführen sind.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*“ des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat zurzeit, Ausschüttungen aus den den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnenden Bruttoerträgen vorbehaltlich etwaiger Mindestschwellenwerte zu erklären. Die Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen setzen sich aus Nettoerträgen und/oder Kapital zusammen. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZGL. Des INDEX

FPS ist der Lizenzgeber des Index und anderer Fidelity-Indizes. Der Index ist Eigentum von FPS, einem Unternehmen von Fidelity Investments. Weder der Index noch die in diesem Dokument enthaltenen Informationen über den Index stellen eine Anlageberatung oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Strategien oder Anlageprodukten dar. FPS ist weder Anlageberater noch Broker-Dealer noch Emittent von Wertpapieren und hat keine treuhänderische Verantwortung in Bezug auf den Index, den/die Lizenznehmer des Index oder ein Produkt, das den Index verwenden könnte.

FPS lehnt jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ab, einschließlich aller Gewährleistungen der Handelsüblichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch. FPS übernimmt keine Gewähr für die Genauigkeit, Vollständigkeit oder Leistungsfähigkeit eines Index oder der darin enthaltenen Daten und haftet nicht im Zusammenhang mit einem Index oder einer Indexberechnung, Fehlern, Auslassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf einen Fidelity-Index oder die darin enthaltenen Daten. FPS greift auf verschiedene Datenquellen von Drittanbietern zurück. FPS verwendet die aktuellsten verfügbaren Daten. Der Index wird nicht aktiv verwaltet und ist nicht für Direktinvestitionen verfügbar. FPS verwendet zur Berechnung jedes Index einen unabhängigen Berechnungsagenten.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Emerging Markets Quality Income UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
635400UJPKDXLRO6HG64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Fidelity Emerging Markets Quality Income Index (der „Index“) nachzubilden, der im Rahmen der Indexmethodik und des Indexbildungsprozesses laufend wünschenswerte ESG-Eigenschaften berücksichtigt. Ob ESG-Eigenschaften wünschenswert sind, wird anhand von ESG-Ratings von MSCI ermittelt. Die ESG-Ratings von MSCI messen das Risiko eines Unternehmens hinsichtlich wesentlicher branchenspezifischer ESG-Risiken. Das Rating-System wird durch wesentliche ESG-Themen gestützt.

Die vom Teilfonds geförderten ESG-Eigenschaften sind Umweltschutz, gute Unternehmensführung und die Förderung positiver sozialer Auswirkungen auf die Gesellschaft. Jede dieser Eigenschaften wird als Bestandteil der Indexmethodik berücksichtigt.

Die ESG-Eigenschaften werden unter Bezugnahme auf MSCI ESG-Ratings ermittelt. MSCI ESG-Ratings berücksichtigen Umwelteigenschaften wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, toxische Emissionen und Abfälle sowie soziale Eigenschaften wie Menschenrechte und die Auswirkungen auf die Gemeinschaft sowie Arbeitsrechte und Lieferkette.

Der Index enthält Aktien von Dividenden ausschüttenden Unternehmen mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern, die qualitativ hochwertige fundamentale Merkmale aufweisen.

Der Index wurde als Referenz-Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften investiert ist;
ii) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) werden in der Indexmethodik mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt. Hierzu zählen:

(i) ESG-Rating – Der Index bezieht sich auf MSCI ESG-Ratings von Sustainalytics, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie CO2-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen.

(ii) Ausschlusskriterien – Der Index wendet die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um dazu beizutragen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen.

(iii) Mitwirkung – Der Investmentmanager nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Dazu gehört die Einführung von Leitlinien für die Stimmrechtsvertretung, die darauf abzielen, den langfristigen Shareholder Value durch Unterstützung guter Governance-Praktiken bei den Portfoliounternehmen zu fördern, und zwar entweder direkt oder durch Initiativen zur kollektiven Mitwirkung über externe Fondsanbieter, die in bestimmten Unternehmen als Beauftragte eines Pools von Anlegern fungieren.

Die Indexmethodik berücksichtigt die Unternehmensleistung im Bereich der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Zu den konkret verwendeten Indikatoren gehören Kennzahlen zur Bestimmung der CO2-Bilanz, die Treibhausgasintensität der Portfoliounternehmen, das Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind, der Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energieträgern, Aktivitäten, die sich negativ auf die Biodiversität auswirken, Emissionen in das Wasser, der Anteil gefährlicher Abfälle, Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitlinien, das unbereinigte geschlechtsspezifische Lohngefälle, die geschlechtsspezifische Vielfalt im Aufsichtsrat und das Engagement in umstrittenen Waffen.

Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und Datenverfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index nachzubilden, der im Rahmen der Indexstrukturierung laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt.

Mindestens 50% der Vermögenswerte des Teilfonds werden in Wertpapiere mit wünschenswertem ESG-Rating investiert.

Ob ESG-Eigenschaften wünschenswert sind, werden anhand von ESG-Ratings ermittelt, die MSCI zur Verfügung stellt.

Der Index enthält Aktien von Dividenden ausschüttenden Unternehmen mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung aus Europa, die qualitativ hochwertige fundamentale Merkmale aufweisen.

Der Index wendet ESG-Filter und Erlösschwellen an (hierbei kommen normenbasierte und ausschlussbasierte Filter zum Einsatz):

1. auf Ausschlusskriterien basierende Filter, die Waffen, bestimmte fossile Brennstoffe und Tabak umfassen, und

2. auf Normen basierende Filter für Emittenten, die ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit internationalen Normen, darunter denen des UNGC, durchgeführt haben.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie in der Indexmethodik: https://www.spdji.com.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds investiert mindestens 50 %seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften.

Darüber hinaus wird der Index die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Der Teilfonds wird den Mindestschwellenwert zum Zeitpunkt jeder jährlichen Neugewichtung des Index einhalten. In jedem Jahreszeitraum können Marktveränderungen dazu führen, dass der Teilfonds ein Engagement aufweist, das den Mindestschwellenwert unterschreitet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden durch Integration von Fundamentalresearch in die Indexmethodik bewertet, die ESG-Risikoratings von MSCI sowie Daten zu Kontroversen und Verstöße gegen den UNGC berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften) Der Teilfonds ist bestrebt, mindestens 50 %seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften zu investieren.

Der Teilfonds wird den Mindestschwellenwert zum Zeitpunkt jeder jährlichen Neugewichtung des Index einhalten. In jedem Jahreszeitraum können Marktveränderungen dazu führen, dass der Teilfonds ein Engagement aufweist, das den Mindestschwellenwert unterschreitet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

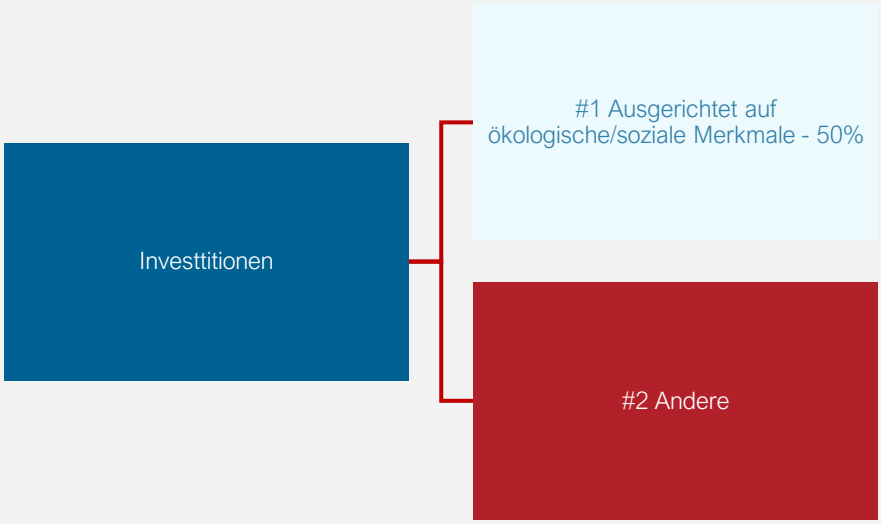

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden vom Teilfonds nicht verwendet, um die geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Index die Ausschlusskriterien an.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Index wurde als Referenz-Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Index integriert im Rahmen der Indexmethodik und des Strukturierungsprozesses laufend wünschenswerte ESG-Eigenschaften. Ob ESG-Eigenschaften wünschenswert sind, wird anhand von ESG-Ratings von MSCI ermittelt.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index, der im Rahmen der Indexstrukturierung laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt, nachzubilden.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Index enthält Aktien von Dividenden ausschüttenden Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung widerspiegelt, die qualitativ hochwertige fundamentale Merkmale von Schwellenländern aufweisen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zum Index können Sie der öffentlich zugänglichen Indexmethodik entnehmen, die hier zur Verfügung steht: https://www.spdji.com.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE00BYSX4739/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Emerging Markets Quality Value UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Emerging Markets Quality Value UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Emerging Markets Quality Value UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein den Index nachbildender Teilfonds und alle Anteile dieses Teilfonds werden als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen. Eine Investition in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Bruttoertrag
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	17:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Index	Fidelity Emerging Markets Quality Value Index
Indexanbieter	Fidelity Product Services LLC („**FPS**“)
Investmentmanager	Geode Capital Management LLC, 100 Summer Street, 12th Floor, Boston, MA 02110, Vereinigte Staaten von Amerika

Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Nachbildungsfehler	Unter normalen Marktbedingungen: 75 Basispunkte Hierbei ist der Nachbildungsfehler als die Standardabweichung der über einen Jahreszeitraum erzielten Überschussrenditen definiert. Der oben angegebene erwartete Nachbildungsfehler bezieht sich auf die nicht abgesicherten Anteilsklassen im Vergleich zu dem Index.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jeder Tag, an dem der Index nicht veröffentlicht wird und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen

Website	www.fidelityinternational.com, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Vermögenswerte des Portfolios und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt sowie alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können. Sollte diese Website aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stehen, wird den Anteilinhabern eine alternative Website mitgeteilt, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Portfoliobestände und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt und alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen für Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können.

Klassen
Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolio Hedge	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolio Hedge	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD

Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolio Hedge	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolio absicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern unter Berücksichtigung von Kapital- und sonstigen Erträgen eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Index vor Gebühren und Kosten entspricht.

Der Index ist so konzipiert, dass er die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen aus Schwellenländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung widerspiegelt, die attraktiv bewertet sind und qualitativ hochwertige Fundamentaleigenschaften aufweisen. Der Index umfasst die Aktien der entsprechenden Unternehmen. Die Indexbestandteile werden mithilfe eines benutzerdefinierten zusammengesetzten Scores bewertet, der sich aus einer Qualitätsbewertung und einem ESG-Rating zusammensetzt. Die Qualitätsbewertung umfasst fundamentale Kennzahlen wie die Cashflow-Marge, die Rendite auf das investierte Kapital und die Stabilität des freien Cashflows, um finanziell solide Unternehmen zu ermitteln. Die Indexkonstituenten werden auch anhand von Wertkennzahlen wie der Rendite der freien liquiden Mittel, den berechneten Erträgen und des Buchwerts der Sachanlagen bewertet.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften, indem er die Wertentwicklung des Index nachbildet, der im Rahmen der Indexmethodik und des Indexaufbaus laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt. Mittels seines Strukturierungsprozesses ist der Index bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der größer ist als der des breiten Marktreferenzindex. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Teilfonds fördert, werden im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Index wendet bestimmte ESG-Filter und -Ausschlusskriterien an, darunter normenbasierte Filter und Negativfilter für bestimmte Sektoren, Unternehmen oder Praktiken. Dementsprechend unterliegt der Teilfonds den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften), wie im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben, und fällt in die Produktkategorie „*ESG-Neigung*“ (wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ beschrieben). Der Index wird jährlich neu gewichtet. Weitere Informationen über den Index erhalten Sie in der öffentlich zugänglichen Indexmethodik, die unter www.spglobal.com/spdji/en/custom-index-calculations/fidelity-investments/all/#indices zur Verfügung steht. Weitere Einzelheiten zur vollständigen Liste der Indexbestandteile finden Sie unter www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000CUC8Y11/tab-portfolio.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Indexadministrator in das ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen geworden.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Indexes (oder eines anderen Indexes, den der Verwaltungsrat gelegentlich als einen Index bestimmt, der im Wesentlichen denselben Markt wie der Index abbilden kann, und den der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt als geeigneten Index für die Nachbildung des Teilfonds ansieht) unabhängig davon so genau wie möglich nachzubilden, ob der Indexwert steigt oder fällt, und dabei zu versuchen, den Nachbildungsfehler zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und derjenigen des Indexes so stark wie möglich zu minimieren. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass der Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, so ist dies den Anteilinhabern mit einer angemessenen Frist mitzuteilen, um den Anteilinhabern, die dies wünschen, die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Veränderung zurückzugeben; in diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der Investmentmanager bestrebt, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index hält. Wenn jedoch eine vollständige Nachbildung des Index nicht umsetzbar ist (z. B. wegen der Anzahl der Wertpapiere im Index oder etwaiger Illiquidität bestimmter Wertpapiere innerhalb des Index), wählt der Teilfonds die Indexpapiere durch Optimierung aus, um ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine mit dem Index vergleichbare Rendite erzielt. Folglich kann der Teilfonds während bestimmter Zeiträume nur eine bestimmte Untermenge der Indexpapiere halten. Weitere Informationen über die Anwendung der Auswahlmethode finden Sie unter *„Teilfonds* mit Indexnachbildung“ im Abschnitt *„Anlageziele und -politik*“ des Prospekts. Der Teilfonds darf in gewissem Umfang Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Index sind, sofern diese Wertpapiere ein ähnliches Risiko (ähnliche Risikoprofile) wie bestimmte Wertpapiere aufweisen, die den Index bilden. Diese Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Index sind, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie in Bezug auf die Branche und die Eigenschaften des Unternehmens hinsichtlich etwaiger Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen im Wesentlichen das gleiche Risiko bieten wie bestimmte Indexpapiere.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Futures auf Aktienindizes, Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht) und Devisen-Futures zu Zwecken der Währungsabsicherung einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und-politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Verordnungen dargelegten Obergrenzen notiert sein oder gehandelt werden. Der Teilfonds darf unter den Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Weitere Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit dem Nachbilden von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Risiken beim Nachbilden eines Index*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gilt die folgende Anlagebeschränkung:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Anlagen in China

Das Engagement des Teilfonds kann direkt über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (die „**Stock Connect-Programme**“) erfolgen oder indirekt über Investitionen in aktiengebundene Schuldverschreibungen oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die hauptsächlich in chinesische „A“-Aktien und aktiengebundene Schuldverschreibungen investieren, deren zugrunde liegende Vermögenswerte aus Wertpapieren von Unternehmen bestehen, die an anerkannten Märkten in China notiert sind und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an anerkannten Märkten in China notiert sind.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, darunter den Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Abschnitt „*Risiko von nachhaltigen Anlagen*“ beschrieben sind, sowie den nachstehend aufgeführten Risiken.

Risiken von nachhaltigen Anlagen

Wie im Prospekt beschrieben, werden Nachhaltigkeitsrisiken durch die Einbeziehung normenbasierter Screening-Verfahren und Negativ-Screening in die Indexmethodik in den Anlageprozess integriert. Insbesondere beinhaltet die Methodik, wie im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben, (A) ein normenbasiertes Screening von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ihre Geschäftstätigkeit nicht im Einklang mit internationalen Normen (z. B. den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UN Global Compact Principles, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation) ausgeübt haben, und (B) ein ausschlussbasiertes Screening bestimmter Sektoren (z. B. Alkohol, Erwachsenenunterhaltung, Arktisgas, Arktisöl, Biozide, Cannabis, Glücksspiel, Ölsande, Palmöl, thermische Kohle, Tabak, Waffen, zivile Schusswaffen und umstrittene Waffen).

Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in der VR China und der Region Großchina

Wie oben beschrieben, kann der Teilfonds Investitionen tätigen, die wirtschaftlich mit Emittenten aus der Volksrepublik China (PRC) oder anderen Emittenten aus der Region Großchina, wie Hongkong, Macau oder Taiwan, verbunden sind.

Anlagen in Wertpapiere mit Bezug zur PRC sind mit bestimmten Risiken und besonderen Aspekten verbunden, die für Märkte des englischsprachigen Raums (d. h. Australien, Kanada, Neuseeland, das Vereinigte Königreich und die USA) in der Regel nicht typisch sind, wie z. B. eine stärkere staatliche Kontrolle über die Wirtschaft, politische und rechtliche Unsicherheit, von den Behörden der PRC auferlegte Devisenkontrollen und Wechselkursschwankungen (die sich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse von Unternehmen in der PRC auswirken können), enteignungsgleiche Besteuerung, das Risiko, dass die Regierung der PRC beschließt, Wirtschaftsreformprogramme nicht weiter zu unterstützen, das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten, das Fehlen einheitlicher Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, die geringere Verfügbarkeit von Finanz- und sonstigen Informationen für die Öffentlichkeit, potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen sowie Einschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden aufgrund von Währungsfragen, was zum Verlust einer günstigen steuerlichen Behandlung führen kann. Dementsprechend können die Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren mit Bezug zur PRC aufgrund einer höheren Zinssensitivität, der Markteinschätzung der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität einer größeren Preisvolatilität unterliegen als Anlagen in Märkten des angelsächsischen Raums.

Die Shanghaier Börse („SSE“) und die Shenzhener Börse („SZSE“) weisen möglicherweise ein geringeres Handelsvolumen auf als Börsen in entwickelten Märkten, und die Marktkapitalisierung vieler börsennotierter Unternehmen ist im Vergleich zu denen an Börsen in entwickelten Märkten gering. Die börsennotierten Aktien vieler Unternehmen in der PRC, wie beispielsweise die chinesischen „A“-Aktien, sind dementsprechend weniger liquide und unterliegen möglicherweise einer größeren Volatilität als in stärker entwickelten OECD-Ländern.

Der Teilfonds kann beschließen, durch die Nutzung bestehender Produkte und Programme für den „Zugang“ ein Engagement bei bestimmten Emittenten in der Region Großchina zu erzielen. Ein Teilfonds wird den „Stock Connect Programmen“ teilnehmen, bei denen es sich um Programme zur Verknüpfung von Wertpapierhandel und Abwicklung handelt, die von der Hong Kong Stock Exchange Limited, der SSE, der SZSE und der China Securities Depositary and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden.

Soweit der Teilfonds an den Stock Connect Programmen teilnimmt, kann der Teilfonds neuen, unsicheren oder unerprobten Regeln und Vorschriften unterliegen, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden erlassen werden. Darüber hinaus können die derzeitigen Vorschriften, die die Investitionen eines Teilfonds in chinesische Unternehmen regeln, Änderungen unterliegen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Stock Connect Programme nicht abgeschafft werden und der Teilfonds durch solche Änderungen beeinträchtigt werden könnte.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den durch den Index abgedeckten Märkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat Geode Capital Management, LLC zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der US-Börsenaufsicht SEC für die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen registriert. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nur dann für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Verstoß, bösen Glauben oder Betrug zurückzuführen sind.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile"* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*" des Prospekts bearbeitet, wobei die Abwicklungsfrist für Zeichnungen und der vorgesehene Abwicklungstag für Rücknahmen der zweite Geschäftstag nach dem Handelstag ist.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt"* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat zurzeit, Ausschüttungen aus den den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnenden Bruttoerträgen vorbehaltlich etwaiger Mindestschwellenwerte zu erklären. Die Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen setzen sich aus Nettoerträgen und/oder Kapital zusammen. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZGL. Des INDEX

FPS ist der Lizenzgeber des Index und anderer Fidelity-Indizes. Der Index ist Eigentum von FPS, einem Unternehmen von Fidelity Investments. Weder der Index noch die in diesem Dokument enthaltenen Informationen über den Index stellen eine Anlageberatung oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Strategien oder Anlageprodukten dar. FPS ist weder Anlageberater noch Broker-Dealer noch Emittent von Wertpapieren und hat keine treuhänderische Verantwortung in Bezug auf den Index, den/die Lizenznehmer des Index oder ein Produkt, das den Index verwenden könnte.

FPS lehnt jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ab, einschließlich aller Gewährleistungen der Handelsüblichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch. FPS übernimmt keine Gewähr für die Genauigkeit, Vollständigkeit oder Leistungsfähigkeit eines Index oder der darin enthaltenen Daten und haftet nicht im Zusammenhang mit einem Index oder einer Indexberechnung, Fehlern, Auslassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf einen Fidelity-Index oder die darin enthaltenen Daten. FPS greift auf verschiedene Datenquellen von Drittanbietern zurück. FPS verwendet die aktuellsten verfügbaren Daten. Der Index wird nicht aktiv verwaltet und ist nicht für Direktinvestitionen verfügbar. FPS verwendet zur Berechnung jedes Index einen unabhängigen Berechnungsagenten.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Emerging Markets Quality Value UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900EXA437955IMX56

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds wird passiv verwaltet und bildet die Wertentwicklung des Fidelity Emerging Markets Quality Value Index (der „Index“) nach, der im Rahmen der Indexmethodik und des Indexbildungsprozesses laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt.

Die vom Teilfonds geförderten ESG-Eigenschaften sind Umweltschutz, gute Unternehmensführung und die Förderung positiver sozialer Auswirkungen auf die Gesellschaft. Jede dieser Eigenschaften wird, wie nachstehend dargelegt, als Teil der Indexmethodik und des Konstruktionsprozesses betrachtet.

Die ESG-Eigenschaften werden unter Bezugnahme auf MSCI ESG-Ratings ermittelt. ESG-Ratings berücksichtigen Umwelteigenschaften wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, toxische Emissionen und Abfälle sowie soziale Eigenschaften wie Menschenrechte und die Auswirkungen auf die Gemeinschaft sowie Arbeitsrechte und Lieferkette.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von MSCI bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte wurden aggregiert, um den

durchschnittlichen ESG-Score des Index-Portfolios und den seines breiten Marktreferenzindex (der „Referenzindex“) zu bestimmen, des S&P Emerging Plus BMI Index. Der Index ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist der Referenzindex.

Bei dem Versuch, den Index nachzubilden, indem alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index gehalten werden, ist der Teilfonds bestrebt, die Umwelt- und Sozialeigenschaften des Index zu replizieren. Der Index fördert diese Eigenschaften mit Hilfe der Indexmethodik durch:

1. Beschränkung der Auswahl von Wertpapieren im Index auf diejenigen Unternehmen, die Fundamental- und ESG-Eigenschaften von überdurchschnittlicher Qualität aufweisen, die anhand eines Misch-Scores bestimmt werden, der Finanzkennzahlen mit dem ESG-Score verbindet;
2. Filterung von Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie nicht den globalen ESG-Normen entsprechen, z. B. den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte; und
3. Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie an Kontroversen im ESG-Zusammenhang und an bestimmten verbotenen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind.

Der Indexanbieter verpflichtet sich, den ESG-Score des Index regelmäßig zu überwachen; sollten die ESG-Zielwerte nicht erreicht werden, wird der Index bei der jährlichen Neubildung entsprechend angepasst.

Weitere Einzelheiten zur Berechnungsmethodik werden unter www.spglobal.com/spdji/en/custom-index-calculations/fidelity-investments/all/#indices in der Indexmethodik beschrieben, die von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

(i) prozentualer Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die in Wertpapiere aus dem Index investiert sind; und
ii) prozentualer Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) werden in der Indexmethodik mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt. Hierzu zählen:

(i) *ESG-Ratings* - Der Index bezieht sich auf MSCI ESG-Ratings von Sustainalytics, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie CO2-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen.

(ii) *Ausschlusskriterien* - Der Index wendet die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um dazu beizutragen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement im Bereich kontroverser Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Der Investmentmanager nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Dazu gehört die Einführung von Leitlinien für die Stimmrechtsvertretung, die darauf abzielen, den langfristigen Shareholder Value durch Unterstützung guter Governance-Praktiken bei den Portfoliounternehmen zu fördern, und zwar entweder direkt oder durch Initiativen zur kollektiven Mitwirkung über externe Fondsanbieter, die in bestimmten Unternehmen als Beauftragte eines Pools von Anlegern fungieren.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index, der im Rahmen des Prozesses zur Entwicklung der Indexmethodik laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt, durch Replikation nachzubilden. Der Index ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist als der des Referenzindex.

Der Index umfasst Aktien von Unternehmen aus Schwellenländern mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung, die eine attraktive Bewertung aufweisen und sich durch solide fundamentale Eigenschaften auszeichnen (wie beispielsweise Cashflow-Marge, Kapitalrendite und Stabilität des freien Cashflows), mit dem Ziel, finanziell solide Unternehmen zu ermitteln.

Darüber hinaus wird der Index die (unten festgelegten) Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index, der im Rahmen der Indexstrukturierung laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt, durch Replikation nachzubilden.

Der Index ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist als der des Referenzindex.

Der Index wendet zusätzlich ESG-Filter und Erlösschwellen an (hierbei kommen normenbasierte und ausschlussbasierte Filter zum Einsatz):

1. Auf Ausschlüssen basierende Filterkriterien, zu denen Alkohol, Erwachsenenunterhaltung, arktisches Gas, arktisches Öl, Biozide, Cannabis, Glücksspiel, Ölsand, Palmöl, Heizungskohle, Tabak, Waffen, Schusswaffen für Bürger und umstrittene Waffen gehören, und

2. eine normenbasierte Filterung von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ihre Geschäfte nicht im Einklang mit internationalen Normen führen, wie sie in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Grundsätzen des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt sind.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie in der Methodik des Index unter: www.spglobal.com/spdji/en/custom-index-calculations/fidelity-investments/all/#indices.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden im Rahmen der Indexmethodik bewertet, wozu auch die Auswertung von Daten zu MSCI-ESG-Ratings, Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact gehören. Darüber hinaus gliedert der analytische Rahmen von MSCI etwaige ESG-Kontroversen in drei Bereiche: Umwelt, Soziales und Governance. Zu den berücksichtigten Governance-Faktoren zählen Bestechung und Betrug, umstrittene Investitionen sowie Governance-Strukturen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften) Es wird erwartet, dass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Wertpapiere investiert werden, die im Index enthalten sind.

Der Teilfonds wird den Mindestschwellenwert zum Zeitpunkt jeder jährlichen Neugewichtung des Index einhalten.

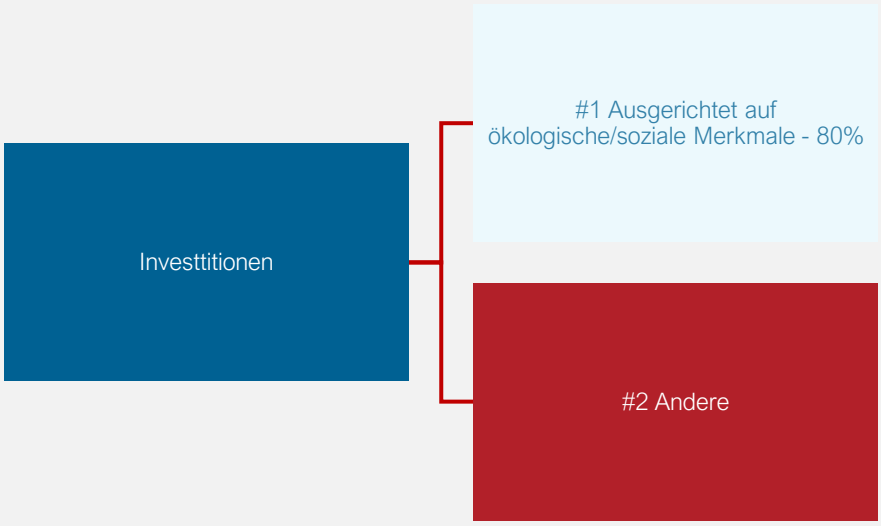

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden vom Teilfonds nicht verwendet, um die geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Die Übereinstimmung der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird weder durch eine Bestätigung von Wirtschaftsprüfern noch durch eine Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Übereinstimmung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Index die Ausschlusskriterien an.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Index wurde als Referenz-Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Index berücksichtigt ESG-Eigenschaften im Rahmen der Indexmethodik und des Strukturierungsprozesses laufend. Der Index ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist als der des Referenzindex.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index, der im Rahmen der Indexstrukturierung laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt, (durch Replikation) nachzubilden.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Index enthält Aktien von Unternehmen aus Schwellenländern mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung, die eine attraktive Bewertung aufweisen und sich durch solide fundamentale Eigenschaften auszeichnen. Der Index ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist als der des Referenzindex.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen über den Index erhalten Sie in der öffentlich zugänglichen Indexmethodik, die unter www.spglobal.com/spdji/en/custom-index-calculations/fidelity-investments/all/#indices zur Verfügung steht.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000CUC8Y11.

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Europe Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Europe Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Europe Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	EUR
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	14:30 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des Schluss-Geldkurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.

Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Inc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März	5 CHF

64693055.16

						2027	
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht P USD börsennotiert, abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolio abgesichert	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht P USD börsennotiert, abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolio abgesichert	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD

Nicht börsennotiert, abgesichert, thesaurierend	P EUR	EUR	Ja, abgesichert	Portfolio	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert, abgesichert, ausschüttend	P EUR	EUR	Ja, abgesichert	Portfolio	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert, abgesichert, thesaurierend	P GBP	GBP	Ja, abgesichert	Portfolio	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert, abgesichert, ausschüttend	P GBP	GBP	Ja, abgesichert	Portfolio	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert, abgesichert, thesaurierend	P CHF	CHF	Ja, abgesichert	Portfolio	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert, abgesichert, ausschüttend	P CHF	CHF	Ja, abgesichert	Portfolio	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich durch Begrenzung des Engagements seines Portfolios in CO2-belasteten Bereichen an den langfristigen Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens zu orientieren und zugleich langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben.

Das Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der CO2-Emissionen wird, wie nachfolgend beschrieben, mindestens am Solactive ISS ESG Screened Paris Aligned Europe Index NTR (die „**Benchmark**“) ausgerichtet sein. Darüber hinaus hält der Teilfonds ein Portfolio von Wertpapieren, das systematisch mit dem Ziel ausgewählt und verwaltet wird, die Benchmark zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden.

Zusammenfassung

Der Investmentmanager verwendet (wie unten beschrieben) eine Kombination aus quantitativen und fundamentalen Analysen, um Wertpapiere auszuwählen, die: (a) sich auf Aktien konzentrieren, die nach der fundamentalen und quantitativen Analyse des Investmentmanagers das höchste Potenzial aufweisen, die Benchmark zu übertreffen; (b) mindestens an der Emissionsleistung der Benchmark ausgerichtet sind; und (c) nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR sind.

Der Teilfonds geht davon aus, dass eine Investition in einen Bestandteil des Benchmarks eine nachhaltige Investition darstellt. Da der Teilfonds zu Anlagezwecken ausschließlich Wertpapiere erwirbt, die Teil der Benchmark sind, investiert er daher in Wertpapiere von Unternehmen, die zu einem Umweltziel beitragen, keinen erheblichen Schaden verursachen, den Mindestschutz einhalten und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Ausgeschlossen sind Emittenten, die von der Benchmark ausgeschlossen werden (wie nachstehend beschrieben).

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel und orientiert sich insbesondere an den Emissionsreduktionsanforderungen der EU PAB. Der Teilfonds unterliegt daher den Offenlegungsanforderungen von Artikel 9 SFDR und fällt in die Produktkategorie „ESG-Ziel“ (wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Fidelity International und nachhaltiges Investieren*“ beschrieben).

Die Benchmark

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung öffentlich begebener Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Europa nach und ist zugleich bestrebt, sich an den Klimazielen des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auszurichten (die **„am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion“**). Die am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion verlangen, dass die Benchmark bei der Auflegung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen Anlageuniversums auf dem globalen Markt liegt (das nicht an das Übereinkommen von Paris angepasst ist), und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion und der technischen Mindestanforderungen für an das Pariser Abkommen angepasste EU-Benchmarks (die in den Benchmark-Verordnungen der EU[1] festgelegt sind) wird die Benchmark als „EU-Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen“ bezeichnet. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aus, die an Aktivitäten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.) beteiligt sind oder gegen internationale Normen (wie etwa die Grundsätze des UN Global Compact

1 Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für EU-Klimaübergangs-Benchmarks und EU-Paris-konforme Benchmarks sowie die entsprechenden delegierten Verordnungen

(UNGC)) und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf bestimmte Ziele für nachhaltige Entwicklung (jeweils gemäß den Benchmark-Verordnungen der EU). Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Wertpapiere in der Benchmark und ihre Emittenten den Nachhaltigkeitszielen gemäß SFDR nicht erheblich schaden. Die Governance-Praktiken von Emittenten werden im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze der guten Unternehmensführung gemäß SFDR einhalten. Weitere Einzelheiten zur Benchmark finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.solactive.com/indices.

Aufgrund seines Ziels der Outperformance wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) und der CO_2-Fußabdruck des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; aber dennoch wird der Teilfonds aktiv verwaltet und nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr darf der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, können weiterhin vom Teilfonds gehalten werden, sofern der Investmentmanager davon überzeugt ist, dass es sich bei diesen Wertpapieren um nachhaltige Anlagen handelt und sie mit dem Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen übereinstimmen. Bei der Beurteilung dieser Frage stellt der Investmentmanager sicher, dass alle derartigen Instrumente mit dem Ziel der Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Teilfonds übereinstimmen, die Kriterien für die Vermeidung erheblicher Schäden erfüllen, den Mindestschutz einhalten und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Der Investmentmanager wird außerdem die oben beschriebenen Ausschlüsse anwenden; und 3) für Zwecke des Liquiditätsmanagements, wenn Zuflüsse und Liquiditätsniveaus Bestände an bestimmten Instrumenten erfordern, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Fundamentale und quantitative Bewertung

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der Teilfonds auf die Expertise des Investmentmanagers in der fundamentalen und quantitativen Research-Analyse seiner proprietären Research-Plattform zurückgreifen, die eine breite Bottom-up-Abdeckung von Anlageklassen sowie globale Aggregation und Top-down-Prognosen nach Sektor und Region sowie makroökonomische und quantitatives Research bietet. Die Wertpapierauswahl erfolgt auf Basis von Research-Signalen, wie beispielsweise Kauf-/Verkaufsempfehlungen von Analysten, sowie auf ergänzenden quantitativen Faktoren wie Eigenkapitalrendite oder Kurs-Buchwert-Verhältnis. Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, die im Rahmen des quantitativen Portfolioaufbaus als diejenigen mit dem höchsten Outperformance-Potenzial ermittelt wurden, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen.

ESG-Eigenschaften

Wie oben beschrieben, strebt der Investmentmanager an, sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds mindestens mit der CO2-Emissionsleistung der Benchmark übereinstimmt. Der Teilfonds bewertet die ESG-Eigenschaften von mehr als 90 % seines Portfolios. Darüber hinaus verfolgt der Investmentmanager eine ESG-Screening-Richtlinie und wendet Ausschlüsse und Screenings auf das Portfolio an. Schließlich ist das Portfolio des Teilfonds systematisch auf Wertpapiere mit höheren ESG-Ratings ausgerichtet. Jedes dieser Elemente der Anlagestrategie wird im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ und im Anhang „Nachhaltigkeit“ näher beschrieben.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Differenzkontrakte, Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im

Prospekt (unter der Überschrift „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Im Falle eines solchen Ereignisses können die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds folgende sein: (i) direkte Verluste der betroffenen Investitionen infolge eines solchen Ereignisses (wobei die Auswirkungen unmittelbar oder allmählich eintreten können); oder (ii) Verluste, die durch die Neuausrichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen, um die vom Investmentmanager als relevant erachteten nachhaltigen Merkmale des Teilfonds aufrechtzuerhalten.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der nachstehend und im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts beschriebenen Risiken und insbesondere des Risikohinweises „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

Verwendung von Benchmarks von Drittanbietern

Die Benchmark wurde von der Solactive AG (der „**Benchmark-Administrator**“) erstellt und wird von ihr verwaltet. Der Manager und der Investmentmanager haben keine Kontrolle über die Methodik, Zusammensetzung oder Pflege der Benchmark, und der Benchmark-Administrator kann die Benchmark nach eigenem Ermessen und ohne Mitsprache des Managers oder Investmentmanagers aktualisieren, ändern oder einstellen. Insbesondere kann die Methodik, die die Benchmark regelt, vom Benchmark-Administrator jederzeit geändert werden, einschließlich Anpassungen der Ausschlusskriterien oder Schwellenwerte. Änderungen der Benchmark erfordern Aktualisierungen einiger oder aller Dokumente des Teilfonds, einschließlich dieses Nachtrags, des Anhangs „Nachhaltigkeit“, der wichtigsten Informationsdokumente (KIDs) und der Marketingmaterialien. Sobald der ICAV, der Manager oder der Investmentmanager (je nach Sachlage) über Änderungen der Benchmark informiert wird, wird er sich nach besten Kräften bemühen, die entsprechenden Dokumente zeitnah zu aktualisieren, um diese Änderungen widerzuspiegeln. Aufgrund betrieblicher, regulatorischer oder administrativer Anforderungen kann es jedoch zu einer zeitlichen Lücke zwischen der Änderung der Benchmark und der vollständigen Aktualisierung der Dokumentation des Teilfonds kommen, um diese Änderungen widerzuspiegeln.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein Engagement in den europäischen Aktienmärkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in

Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Der Anlageverwaltungsvertrag kann unter bestimmten

Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen halbjährlich etwa im Mai und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtig und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Europe Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900ENLS22F530B563

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● [X] **Ja**

●○ [ ] **Nein**

[X] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90%

- [ ] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [X] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

[ ] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl kleine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem sozialen Ziel

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich durch Senken des Engagements seines Portfolios in CO2-belasteten Bereichen an den langfristigen Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens zu orientieren und zugleich langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Das Ziel des Teilfonds zur Reduzierung von CO2-Emissionen wird am Solactive ISS ESG Screened Paris Aligned Europe Index NTR (die „Benchmark“) ausgerichtet.

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von börsengehandelten US-Aktien mit großer und mittlerer Kapitalisierung nach, und war zugleich bestrebt, sich an den Klimazielen des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu orientieren (d. h. an den am „Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion“). Die am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion verlangen, dass die Benchmark (nämlich der Solactive GBS Emerging Markets Large & Mid Cap USD Index PR, der nicht am Übereinkommen von Paris orientiert ist) bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen Anlageuniversums auf dem Markt liegt, und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der am

Pariser Abkommen der EU ausgerichteten Anforderungen an die Emissionsreduktion und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen der EU angepassten Benchmarks wird die Benchmark als „Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen der EU“ bezeichnet.

Der Teilfonds ist der Überzeugung, dass die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine Anlage in wirtschaftliche Aktivitäten mit einem Umweltziel (auch wenn sie im Sinne der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden) darstellt. Daher ist die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine nachhaltige Anlage.

Der Teilfonds darf auch weiterhin Wertpapiere halten, die zuvor Bestandteile der Benchmark waren, sofern der Investmentmanager davon überzeugt ist, dass es sich bei diesen Wertpapieren um nachhaltige Anlagen handelt. Solche Wertpapiere gelten als nachhaltige Anlagen, sofern sie die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen und im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens zur Dekarbonisierung des Portfolios beitragen. Besagte Wertpapiere werden vom Investmentmanager auf Verbindungen zu Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionsvorwürfe, um dazu beizutragen, die Anforderungen an eine gute Governance für die Portfoliounternehmen zu erfüllen. Zusätzlich zu diesen Filtern werden die Governance-Praktiken der Emittenten anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UN Global Compact feststellt, ausgeschlossen werden). Darüber hinaus werden diese Wertpapiere vom Investmentmanager auf Aktivitäten überprüft, die den Umwelt- oder Sozialzielen erheblichen Schaden zufügen; dabei wendet er die nachstehend angegebenen Ausschlusskriterien an, um sicherzustellen, dass die Mindestabsicherungen eingehalten werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels zu messen:

i) Verringerung der CO_2-Emissionen des Teilfonds, gemessen zumindest im Einklang mit der Verringerung der CO_2-Emissionen der Benchmark;
ii) 90 % des Teilfonds werden in nachhaltige Anlagen investiert;
(iii) 90 % des Teilfonds werden in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsbereichen investiert, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten; und
iv) 0 % des Teilfonds werden in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Im Rahmen der Strukturierung der Benchmark werden nachhaltige Anlagen (im Einklang mit den EU-Benchmarkverordnungen) auf ihre Verbindung mit Kontroversen und Aktivitäten untersucht , die erheblichen Schaden verursachen, was zum Ausschluss von Emittenten führen kann, die an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), Verstößen gegen internationale Standards (wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf bestimmte Ziele für die nachhaltige Entwicklung („SDG“) aus, darunter SDG 12: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion, SDG 13: Klimamaßnahme, DDG 14: Leben unter Wasser und SDG 15: Leben an Land. Wertpapiere, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und die der Teilfonds weiterhin halten darf, sofern der Investmentmanager davon überzeugt ist, dass es sich bei diesen Wertpapieren um nachhaltige Anlagen handelt, werden vom Investmentmanager daraufhin überprüft, ob sie Verbindungen zu Kontroversen und Aktivitäten haben, die erheblichen Schaden verursachen; dies schließt die Anwendung der oben beschriebenen

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.-

Ausschlusskriterien ein und soll sicherstellen, dass Mindestabsicherungen eingehalten werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Quantitative Daten (sofern verfügbar) zu PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu bewerten, ob ein Emittent an Tätigkeiten beteiligt ist, die einem Umwelt- oder Sozialziel erheblich schaden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Benchmark und, im Fall von nachhaltigen Anlagen, die kein Bestandteil der Benchmarkt sind, der Investmentmanager schließen Unternehmen aus, die bewährte Normen wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nachweislich nicht einhalten.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Ausgenommen bei bestimmten hilfsweise getätgiten Invesitionen zur Liquiditätssicherung (z. B. Investitionen in ETFs oder andere Fonds zur Liquiditätssicherung), wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossiler Brennstoffe tätig sind; PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Abstimmungsverhalten* - Die Abstimmungsrichtlinie von Fidelity legt explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen und für die Berücksichtigung des Klimawandels fest. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(v) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Investmentmanager ist bestrebt sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds an der CO2-Emissionsleistung der Benchmark ausgerichtet ist, die wiederum mit den am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion in Einklang steht. Dementsprechend erfolgen die Anlagen des Teilfonds in einem Wirtschaftsbereich, der zu einem Umweltziel beiträgt, nämlich zur Reduzierung der CO_2-Emissionen.

Die Benchmark entspricht den EU-Anforderungen zur Emissionsminderung für PABs und schließt Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen Mindestanforderungen für EU-Referenzindizes im Einklang mit dem Pariser Abkommen festgelegt sind. Um sicherzustellen, dass die Benchmark die reale Wirtschaft repräsentativ widerspiegelt, muss sie mindestens denselben Anteil an Sektoren mit starken Klimaauswirkungen aufweisen wie ihr Basisindex (der Solactive GBS Developed Markets Europe Large & Mid Cap USD Index PR). Diese Sektoren gelten als entscheidend für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft.

Der Investmentmanager berücksichtigt die Gewichtung der einzelnen Aktien sowie die Sektor- und Ländergewichtung der Benchmark mit dem Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen und sich zugleich an deren CO_2-Bilanz anzupassen.

Auch setzt der Investmentmanager eine ESG-Ausschlussrichtlinie um und wendet Ausschluss- sowie Filterkriterien auf das Portfolio an. Diese Filterkriterien basieren auf weltweit anerkannten Standards und Grundsätzen in Bereichen wie Umweltschutz und Menschenrechte.

Wesentliche Bestandteile der Anlagestrategie sind:

(i) Nachhaltige Anlagen; mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds erfolgen in nachhaltigen Anlagen.
(ii) Anlagen, die keinen wesentlichen Schaden anrichten; der Teilfonds wendet die oben dargelegten Kriterien für „Keinen wesentlichen Schaden anrichten“ auf alle im Teilfonds gehaltenen Direktanlagen mit Ausnahme bestimmter, hilfsweise getätigter Liquiditätsanlagen an.
(iii) Mindestabsicherungen; mit Ausnahme bestimmter, hilfsweise getätigter Liquiditätsanlagen schließt der Teilfonds Anlagen in Unternehmen aus, die ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Normen betreiben, darunter die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der UN Global Compact (UNGC) und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
(iv) Gute Governance; alle Portfoliounternehmen des Teilfonds werden auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionsvorwürfe.
(v) Ausschlusskriterien; mit Ausnahme bestimmter, hilfsweise getätigter Liquiditätsanlagen gelten hinsichtlich der Investitionen des Teilfonds die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) für den Teilfonds.
(vi) Hilfsweise Anlagen; der Teilfonds darf Wertpapiere halten: i) die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, sofern der Anlageverwalter sich davon überzeugt hat, dass diese Wertpapiere nachhaltige Anlagen darstellen und mit dem Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der

CO2-Emissionen im Einklang stehen; und ii) für Liquiditäts-, Absicherungs- und effiziente Portfolioverwaltung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Teilfonds investiert:

(i) mindestens 90 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen, von denen mindestens 0 %ein Umweltziel verfolgen, das mit der EU-Taxonomie konform ist, 90 % ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und mindestens 0 % ein Sozialziel; und
(ii) maximal 10 % seines Vermögens:
(a) in Wertpapiere, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, sofern der Anlageverwalter sich davon überzeugt hat, dass diese Wertpapiere nachhaltige Anlagen darstellen und mit dem Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der CO2-Emissionen im Einklang stehen; und
(b) für Liquiditäts-, Absicherungs- und effizientes Portfoliomanagement;

vorausgesetzt, dass diese Anlagen keine anderen Umwelt- und Sozialeigenschaften wesentlich beeinträchtigen und dass die Portfoliounternehmen die Grundsätze guter Unternehmensführung befolgen (wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“ beschrieben).

Der Teilfonds wird die nachstehend beschriebenen Ausschlusskriterien (die „Ausschlusskriterien“) systematisch anwenden, und es wird erwartet, dass der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien fallen, bei Null liegt.

(a) Benchmark-Ausschlüsse; Die Benchmark wendet die unter Benchmark-Methodik genauer beschriebenen Ausschlusskriterien an. Dies umfasst aktivitätsbezogene Ausschlusskriterien, darunter die Ausschlüsse gemäß der „An Paris orientierten Benchmark“. Die folgenden Ausschlusskriterien werden in der Methodik der Benchmark berücksichtigt. Sie werden von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert:

Berücksichtigte Umweltfaktoren:
1. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich ein anhaltender Verstoß gegen geltende internationale Normen vorliegt. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.
2. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 1 % aus dem Kohlebergbau und Raffinerien stammen.
3. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus der Produktion von fossilen Brennstoffen sowie dessen Exploration, Vertrieb und zugehörigen Dienstleistungen stammen, außer: (1) Unternehmen, die maximal 10 % ihrer Erlöse aus der Förderung, Exploration und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen und gleichzeitig mindestens 10 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie höchstens 10 % ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kohle erzielen und ein konkretes, wissenschaftlich fundiertes Ziel festgelegt haben; oder (2) Unternehmen, die 0 % ihrer Erlöse aus der Ölförderung, der Ölraffination und der Exploration fossiler Brennstoffe erzielen, höchstens 10 % ihrer Erlöse aus dem Vertrieb von Öl, höchstens 50 % ihrer Umsätze aus der Gasförderung, der Gasraffination und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe, mindestens 10 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie höchstens 10 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung aus Kohle erzielen, ein konkretes, wissenschaftlich fundiertes Ziel festgelegt haben und als „Versorgungsunternehmen“ eingestuft sind.

4. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 50 % aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen stammen.
5. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 0 % aus der Extraktion von Öl aus Ölsanden und der damit verbundenen Exploration stammen.
6. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf das ISS-ESG-Kriterium „Keinen wesentlichen Schaden anrichten“ hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Umweltverschmutzung, Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung, Bodenverschmutzung, Entwaldung, Biodiversität und Umweltauswirkungen.
7. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 12 „Nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion.
8. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 13 „Nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Climate Action.
9. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 14 „Nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Leben im Wasser.
10. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 15 „Nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Leben an Land.

Berücksichtigte Sozialfaktoren:
1. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich ein anhaltender Verstoß gegen geltende internationale Normen vorliegt. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.
2. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich eine andauernde Beteiligung im Bereich umstrittener Waffen festgestellt wurde (darunter Chemie-, Bio- und Kernwaffen (sowohl im Rahmen als auch außerhalb des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen), Munition mit abgereichertem Uran, Streumunition und Antipersonenminen).
3. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 0 % aus Tabakanbau und -produktion oder zu mehr als 50 % aus Tabakdienstleistungen stammen.
4. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 0 % aus Pornografieproduktion oder zu mehr als 5 % aus Pornografie allgemein stammen.
5. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus Glücksspielproduktion oder zu mehr als 50 % aus Glücksspieldienstleistungen stammen.
6. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus Alkoholproduktion und -vertrieb oder zu mehr als 50 % aus Alkoholdienstleistungen stammen.
7. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus der Produktion von Militärausrüstungen oder zu mehr als 50 % aus Dienstleistungen für Militärausrüstungen stammen.
8. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen)

zu mehr als 5 % aus der Produktion und dem Vertrieb von nicht-pharmazeutischem Cannabis oder zu mehr als 50 % aus Dienstleistungen für nicht-pharmazeutisches Cannabis stammen.

Berücksichtigte Governance-Faktoren:
1. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich ein anhaltender Verstoß gegen geltende internationale Normen vorliegt. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

(b) Tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien gemäß dem „Fidelity-System für Ausschlüsse“:

1. Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und deren ausschließlichen Trägersysteme im Sinne internationaler Verträge beteiligt sind
2. Emittenten, die an der Herstellung von Kernwaffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und von deren ausschließlichen Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind
3. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben
4. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Aktivitäten im Zusammenhang mit konventionellen Waffen oder Komponenten für solche Produkte erzielen
5. Emittenten, die an der Produktion von halbautomatischen Waffen beteiligt sind, sowie Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus dem Vertrieb von halbautomatischen Waffen erzielen
6. Emittenten, die an der Herstellung von tabakbezogenen Produkten beteiligt sind, sowie Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit tabakbezogenen Produkten erzielen
7. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle erzielen, auf die die Übergangskriterien zutreffen
8. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
9. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus der Extraktion von Öl aus Ölsanden erzielen

(c) Aktivitäts- und normenbasierte Ausschlüsse gemäß den EU-Regulierungsleitlinien zur Anwendung von Ausschlusskriterienfür „am Pariser Abkommen orientierten Benchmarks“ bei Teilfonds, deren Name einen Umweltbegriff enthält

1. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
2. Unternehmen, die im Bereich von Tabakanbau und Tabakproduktion tätig sind
3. Unternehmen, bei denen die für die Benchmark-Verwaltung zuständigen Stellen Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen feststellen
4. Unternehmen, die mindestens 1 % ihrer Erlöse aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen
5. Unternehmen, die mindestens 10 % ihrer Erlöse aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdölbrennstoffen erzielen
6. Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Erlöse aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
7. Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO_2-Äquivalent/kWh erzielen

(b) Normenbasierte Ausschlusskriterien: werden auf Emittenten angewendet, die sich

nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(e) Ausschlusskriterien für Staaten: Staaten als Emittenten werden auf der Grundlage des internen Systems des von Fidelity für den Ausschluss von Staaten ausgeschlossen, das sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators“ der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die Ausschlusskriterien werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlusskriterien“ des Abschnitts „Fidelity International und nachhaltiges Investieren“ im Prospekt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Rahmen des Prozesses zur Strukturierung der Benchmark werden die Governance-Praktiken von Emittenten im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und der globale Standard zur Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeit der UN. Solche Ausschlusskriterien stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze guter Unternehmensführung einhalten. Dies berücksichtigt der Investmentmanager bei seiner Beurteilung, ob die Portfoliounternehmen die Grundsätze gute rUnternehmensführung einhalten.

Soweit der Teilfonds Wertpapiere hält, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, werden die entsprechenden Emittenten auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionskriterien, um zur Erfüllung der Anforderungen an gute Unternehmensführung der Portfoliounternehmen beizutragen. Zusätzlich zu diesen Filtern werden die Governance-Praktiken der Emittenten anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UN Global Compact feststellt, ausgeschlossen werden). Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werdem, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Nachhaltig) Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen,(#1A Nachhaltig) von denen mindestens 0 %ein Umweltziel verfolgen, das mit der EU-Taxonomie konform ist, mindestens 90 % ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und mindestens 0 % ein Sozialziel.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

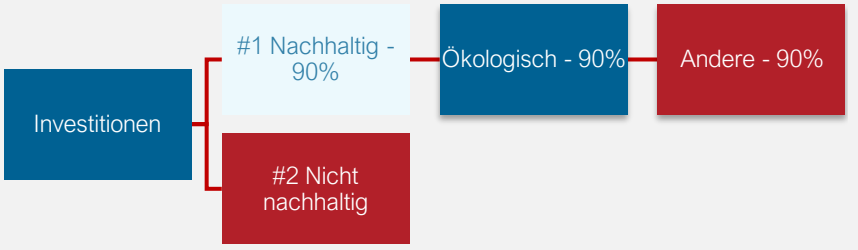

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Wenn davon ausgegangen wird, dass das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier zum nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds beiträgt, darf das Derivat eingesetzt werden, um zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels beizutragen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

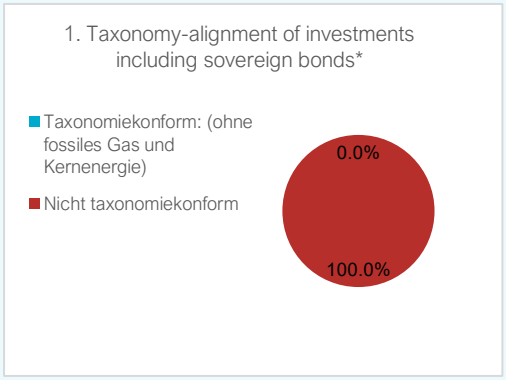

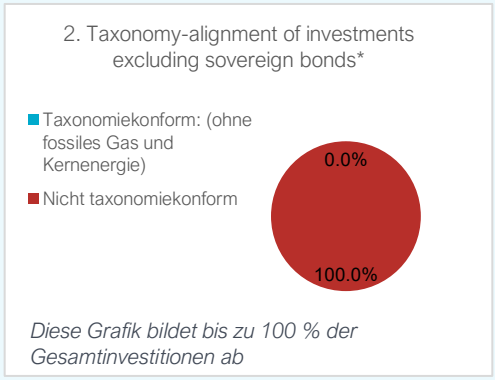

Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Anlagen können zwar an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, aber der Investmentmanager ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der Anlagen des Teilfonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigen. Die Situation wird jedoch weiterhin im Blick behalten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Sozialziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen, die unter „# 2 Nicht nachhaltig" genannt werden, können erfolgen in: liquide Mittel, Absicherungsgeschäfte und Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung.

Darüber hinaus müssen alle Investitionen des Teilfonds, die Anlagezwecken dienen, den Ausschlusskriterien entsprechen und dürfen den Umwelt- und Sozialzielen keinen erheblichen Schaden zufügen. Die entsprechenden Unternehmen müssen gute Governance-Praktiken einhalten und dürfen die Verwirklichung des nachhaltigen Anlageziels nicht beeinträchtigen.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Die Benchmark wurde als Referenz-Benchmark angegeben, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein. Wie oben ebenfalls beschrieben, wird die Benchmark als am Pariser Abkommen der EU orientierte Benchmark bezeichnet. Das bedeutet, dass sie auch die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB erfüllt. Daher steht die Benchmark im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Abgesehen von hilfsweisen Anlagen zur Liquiditätssicherung darf der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere von Emittenten investieren, die zur Benchmark gehören oder früher dazu gehört haben und weiterhin nachhaltige Anlagen darstellen, die mit der CO_2-Bilanz der Benchmark im Einklang stehen.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark erfüllt die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB. Das bedeutet, dass sie sich von einem breiten Marktindex unterscheidet, da sie bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die um 50 % niedriger als die eines äquivalenten Marktuniversums ist, und zudem anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel im Jahresvergleich anstrebt, das derzeit bei einer durchschnittlichen Rate von 7 % pro Jahr liegt. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen Mindestanforderungen für EU-Benchmarks festgelegt sind, die am Pariser Abkommen der EU orientiert sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Benchmark erhalten Sie auf der Website des Benchmark-Anbieters unter https://www.solactive.com/indices.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000PM2RCC7/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Europe Equity Research Enhanced UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Europe Equity Research Enhanced UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Europe Equity Research Enhanced UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	EUR
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	14:30 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc*	EUR	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30%	n. z.	5 EUR
Inc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

47233363.38

Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR

Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

* Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien europäischer Unternehmen zusammensetzt.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI Europe Index (Net Total Return) (die „**Benchmark**“) langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Kapitalgewinne der größeren Segmente des europäischen Aktienmarktes zu messen, und geht davon aus, dass sämtliche Barausschüttungen, wie beispielsweise Dividenden, reinvestiert werden. Im Juli 2019 umfasste die Benchmark mehr als 400 Bestandteile und rund 85 % der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in den europäischen entwickelten Märkten. Aufgrund der Ziele des Teilfonds wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; der Teilfonds wird jedoch aktiv verwaltet und wird nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr darf der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds darf auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind:

Der Teilfonds ist bestrebt, die Benchmark mit seinen jährlichen Bruttoerträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren um einen Zielwert von 1 % zu übertreffen. Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform umfasst eine breite Bottom-up-Abdeckung der Anlageklassen und bezieht emittentenspezifisches Research und entsprechende Analysen sowie makroökonomische Faktoren und Prognosen und quantitatives Research ein. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden. Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Eigenschaften bei der Bewertung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-

Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Portfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf die der Benchmark. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Differenzkontrakte, Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Der Teilfonds darf gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ und vorbehaltlich des Unterabschnitts „*Wertpapierleihgeschäfte“* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettovermögens):

	Erwartet	Maximal
Wertpapierleihe	15 %	30 %

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in dem europäischen Markt anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen halbjährlich etwa im Mai und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Europe Equity Research Enhanced UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2549006YGN8TU1T8M925

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt.

ESG-Ratings berücksichtigen Umwelteigenschaften wie CO2-Intensität, CO2-Emissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität sowie Sozialeigenschaften wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der

angewendeten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit höheren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

(i) den ESG-Score des Portfolios des Teilfonds, der mit dem ESG-Score seiner Benchmark verglichen wird; und,
(ii) bezüglich seiner Direktanlagen, den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten angelegt ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt durch eine Vielzahl von Instrumenten, darunter:

(i) *ESG-Rating* – Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, bei denen wesentliche wichtigste nachteilige Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, Mitarbeitersicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigt werden: Bei von staatlichen Emittenten begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, soziale Verstöße und Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausnahmen* Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen, untersagt werden. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von PAIs abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Abstimungsverhalten* – Die Abstimmungspolitik von Fidelity umfasst bei Unternehmen als Emittenten explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt im Aufsichtsrat und die Auseinandersetzung mit dem Klimawandel. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(v) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Der Teilfonds begrenzt zudem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf das Niveau seiner Benchmark.

In Bezug auf seine Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

1. eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst; und
2. eine prinzipienbasierte Filterungsrichtlinie, die Folgendes umfasst:

(i) eine normenbasierte Filterung von Emittenten, die ihre Geschäfte nach Ansicht des Investmentmanagers nicht im Einklang mit anerkannten internationalen Normen, insbesondere den im UNGC (Global Compact der Vereinten Nationen) dargelegten, durchgeführt haben; und

(ii) eine Negativfilterung bestimmter Sektoren, Emittenten oder Arbeitsweisen auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien, bei denen Erlösschwellen zur Anwendung kommen können.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Der Investmentmanager ist zudem befugt, von Zeit zu Zeit erweiterte, strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und Ausschlusskriterien umzusetzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die oben beschriebenen Ausschlusskriterien anwenden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken von Emittenten werden anhand von Fundamental-Research bewertet, wozu ESG-Ratings von Fidelity, Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact gehören.

Zu den wichtigsten der analysierten Fragen gehören die Erfolgsbilanz hinsichtlich: Kapitalallokation, finanzieller Transparenz, Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, Vergütung von Führungskräften, Wirtschaftsprüfung und interne Revision, Rechte der Minderheitsaktionäre und anderen Indikatoren. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften)Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating, das positiv zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird;

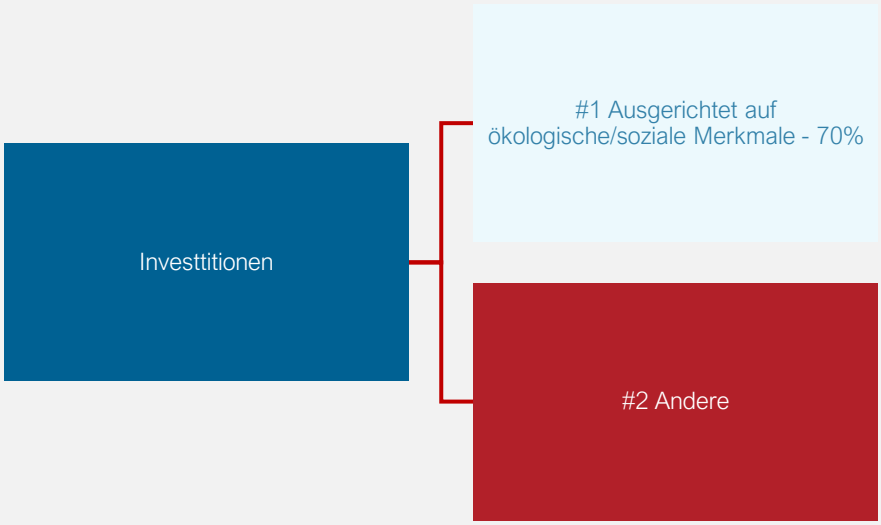

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE00BKSBGT50/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Europe Quality Income UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Europe Quality Income UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Europe Quality Income UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein den Index nachbildender Teilfonds und alle Anteile dieses Teilfonds werden als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	Euro
Ausschüttungsgrundlage	Bruttoertrag
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Index	Fidelity Europe Quality Income Index
Indexanbieter	Fidelity Product Services LLC („**FPS**“)
Investmentmanager	Geode Capital Management LLC, 100 Summer Street, 12th Floor, Boston, MA 02110, Vereinigte Staaten von Amerika

Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Nachbildungsfehler	Unter normalen Marktbedingungen: 10 Basispunkte Hierbei ist der Nachbildungsfehler als die Standardabweichung der über einen Jahreszeitraum erzielten Überschussrenditen definiert. Der oben angegebene erwartete Nachbildungsfehler bezieht sich auf die nicht abgesicherten Anteilsklassen im Vergleich zum entsprechenden Index des Teilfonds, der nicht abgesichert ist. Der Nachbildungsfehler bei den abgesicherten Anteilsklassen variiert von Zeit zu Zeit, da die Absicherung dieser Anteilsklassen zu einer größeren Abweichung vom Index des entsprechenden Teilfonds führt.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jeder Tag, an dem der Index nicht veröffentlicht wird und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen

Website	www.fidelityinternational.com, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Vermögenswerte des Portfolios und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt sowie alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können. Sollte diese Website aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stehen, wird den Anteilinhabern eine alternative Website mitgeteilt, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Portfoliobestände und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt und alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen für Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können.

Klassen
Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Abgesicherte Währung Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Letzter Handelstermin (irische Zeit)	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Inc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	14:30 Uhr+	n. z.*	5 EUR
Acc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	14:30 Uhr+	n. z.*	n. z.*
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	14:30 Uhr+	n. z.*	n. z.*
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	14:30 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	14:30 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	14:30 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	14:30 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolio Hedge	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	14:30 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	14:30 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	14:30 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR

Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolio Hedge	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,35	14:30 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,35	14:30 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,35	14:30 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolio Hedge	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,35	14:30 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,35	14:30 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,35	14:30 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	17:00 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	17:00 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP

40501613.48

Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	17:00 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	17:00 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	17:00 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	17:00 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF

+ Für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge am betreffenden Handelstag

* Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapital- als auch der Einkommenserträge eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des Indexes (oder eines anderen Indexes, bei dem der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit davon ausgeht, dass er in der Lage ist, im Wesentlichen denselben Markt wie der Index nachzubilden) vor Gebühren und Aufwendungen widerspiegelt.

Der Index ist so konzipiert, dass er die Wertentwicklung der Aktien von Dividenden ausschüttenden Unternehmen mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung aus europäischen Ländern widerspiegelt, die Fundamentaleigenschaften von hoher Qualität aufweisen. Der Index umfasst die Aktien der entsprechenden Unternehmen. Die im Index vertretenen Unternehmen werden anhand fundamentaler Kennzahlen wie z. B. der Marge des freien Cashflows, der Rendite des investierten Kapitals und der Stabilität des freien Cashflows gefiltert, um auf diese Weise finanziell solide Unternehmen zu ermitteln. Wie im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben, wird eine Vielzahl von Umwelt- und Sozialmerkmalen auch im Zuge der Indexstrukturierung bewertet. Insbesondere setzt sich der Index zu mindestens 50 % aus Wertpapieren von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften zusammen, die anhand von ESG-Ratings ermittelt werden. Weitere Informationen zu den im Indexkonstruktionsprozess verwendeten ESG-Eigenschaften finden Sie in der Indexmethodik. Der Index wendet bestimmte ESG-Filter und -Ausschlusskriterien an, darunter normenbasierte Filter und Negativfilter für bestimmte Sektoren, Unternehmen oder Praktiken. Dementsprechend unterliegt der Teilfonds den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften), wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ beschrieben. Die Unternehmen mit der höchsten Dividendenrendite werden dann zur Aufnahme in den Index ausgewählt. Der Index wird jährlich neu gewichtet. Weitere Informationen zu dem Index können Sie der unter www.spdji.com öffentlich zugänglichen Indexmethodik entnehmen.

Im Februar 2025 umfasste der Index zulässige Konstituenten aus den folgenden Ländern: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Spanien, Schweiz und Vereinigtes Königreich. Die Länderliste kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Indexadministrator in das ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen geworden.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Indexes (oder eines anderen Indexes, den der Verwaltungsrat gelegentlich als einen Index bestimmt, der im Wesentlichen denselben Markt wie der Index abbilden kann, und den der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt als geeigneten Index für die Nachbildung des Teilfonds ansieht) unabhängig davon so genau wie möglich nachzubilden, ob der Indexwert steigt oder fällt, und dabei zu versuchen, den Nachbildungsfehler zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und derjenigen des Indexes so stark wie möglich zu minimieren. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass der Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, so ist dies den Anteilinhabern mit einer angemessenen Frist mitzuteilen, um den Anteilinhabern, die dies wünschen, die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Veränderung zurückzugeben; in diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der Investmentmanager bestrebt, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index hält. Wenn jedoch eine vollständige Nachbildung des Index nicht umsetzbar ist (z. B. wegen der Anzahl der Wertpapiere im Index oder etwaiger Illiquidität bestimmter Wertpapiere innerhalb des Index), wählt der Teilfonds die Indexpapiere durch Optimierung aus, um ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine mit dem Index vergleichbare Rendite erzielt. Folglich kann der Teilfonds während bestimmter Zeiträume nur eine bestimmte Untermenge der Indexpapiere halten. Weitere Informationen über die Anwendung der Auswahlmethode finden Sie unter *„Teilfonds mit Indexnachbildung*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts. Der Teilfonds darf in gewissem Umfang Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Index sind, sofern diese Wertpapiere ein ähnliches Risiko (ähnliche Risikoprofile) wie bestimmte Wertpapiere aufweisen, die den Index bilden. Diese Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Index sind, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie in Bezug auf die Branche und die Eigenschaften des Unternehmens hinsichtlich etwaiger Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen im Wesentlichen das gleiche Risiko bieten wie bestimmte Indexpapiere.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Futures auf Aktienindizes, Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht) und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und-politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Verordnungen dargelegten Obergrenzen notiert sein oder gehandelt werden. Der Teilfonds darf unter den Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten.

Der Teilfonds darf gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ und vorbehaltlich des Unterabschnitts „*Wertpapierleihgeschäfte“* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Weitere Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit dem Nachbilden von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Risiken beim Nachbilden eines Index*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettovermögens):

	Erwartet	**Maximal**
Wertpapierleihe	15 %	30 %

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

40501613.48

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, darunter den Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Abschnitt „*Risiko von nachhaltigen Anlagen*“ beschrieben sind, sowie den nachstehend aufgeführten Risiken. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds werden voraussichtlich private und institutionelle Anleger sein, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in dem durch den Index abgedeckten Markt (d. h. Dividenden ausschüttende Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus europäischen Ländern) anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, darunter der Volatilität des besagten Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat Geode Capital Management, LLC zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der US-Börsenaufsicht SEC für die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen registriert. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nur dann für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Verstoß, bösen Glauben oder Betrug zurückzuführen sind.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*“ des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt *„Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat zurzeit, Ausschüttungen aus den den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnenden Bruttoerträgen vorbehaltlich etwaiger Mindestschwellenwerte zu erklären. Die Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen setzen sich aus Nettoerträgen und/oder Kapital zusammen. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZGL. Des INDEX

FPS ist der Lizenzgeber des Index und anderer Fidelity-Indizes. Der Index ist Eigentum von FPS, einem Unternehmen von Fidelity Investments. Weder der Index noch die in diesem Dokument enthaltenen Informationen über den Index stellen eine Anlageberatung oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Strategien oder Anlageprodukten dar. FPS ist weder Anlageberater noch Broker-Dealer noch Emittent von Wertpapieren und hat keine treuhänderische Verantwortung in Bezug auf den Index, den/die Lizenznehmer des Index oder ein Produkt, das den Index verwenden könnte.

FPS lehnt jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ab, einschließlich aller Gewährleistungen der Handelsüblichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch. FPS übernimmt keine Gewähr für die Genauigkeit, Vollständigkeit oder Leistungsfähigkeit eines Index oder der darin enthaltenen Daten und haftet nicht im Zusammenhang mit einem Index oder einer Indexberechnung, Fehlern, Auslassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf einen Fidelity-Index oder die darin enthaltenen Daten. FPS greift auf verschiedene Datenquellen von Drittanbietern zurück. FPS verwendet die aktuellsten verfügbaren Daten. Der Index wird nicht aktiv verwaltet und ist nicht für Direktinvestitionen verfügbar. FPS verwendet zur Berechnung jedes Index einen unabhängigen Berechnungsagenten.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Europe Quality Income UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
635400W7MDQGFDZWH411

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Fidelity Europe Quality Income Index (der „Index“) nachzubilden, der im Rahmen der Indexmethodik und des Indexbildungsprozesses laufend wünschenswerte ESG-Eigenschaften berücksichtigt. Ob ESG-Eigenschaften wünschenswert sind, wird anhand von ESG-Ratings von MSCI ermittelt. Die ESG-Ratings von MSCI messen das Risiko eines Unternehmens hinsichtlich wesentlicher branchenspezifischer ESG-Risiken. Das Rating-System wird durch wesentliche ESG-Themen gestützt.

Die vom Teilfonds geförderten ESG-Eigenschaften sind Umweltschutz, gute Unternehmensführung und die Förderung positiver sozialer Auswirkungen auf die Gesellschaft. Jede dieser Eigenschaften wird als Bestandteil der Indexmethodik berücksichtigt.

Die ESG-Eigenschaften werden unter Bezugnahme auf MSCI ESG-Ratings ermittelt. MSCI ESG-Ratings berücksichtigen Umwelteigenschaften wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, toxische Emissionen und Abfälle sowie soziale Eigenschaften wie Menschenrechte und die Auswirkungen auf die Gemeinschaft sowie Arbeitsrechte und Lieferkette.

Der Index enthält Aktien von Dividenden ausschüttenden Unternehmen mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung aus Europa, die qualitativ hochwertige fundamentale Merkmale aufweisen.

Der Index wurde als Referenz-Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften investiert ist;
ii) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) werden in der Indexmethodik mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt. Hierzu zählen:

(i) ESG-Rating – Der Index bezieht sich auf MSCI ESG-Ratings von Sustainalytics, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie CO2-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen.

(ii) Ausschlusskriterien – Der Index wendet die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um dazu beizutragen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen.

(iii) Mitwirkung – Der Investmentmanager nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Dazu gehört die Einführung von Leitlinien für die Stimmrechtsvertretung, die darauf abzielen, den langfristigen Shareholder Value durch Unterstützung guter Governance-Praktiken bei den Portfoliounternehmen zu fördern, und zwar entweder direkt oder durch Initiativen zur kollektiven Mitwirkung über externe Fondsanbieter, die in bestimmten Unternehmen als Beauftragte eines Pools von Anlegern fungieren.

Die Indexmethodik berücksichtigt die Unternehmensleistung im Bereich der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Zu den konkret verwendeten Indikatoren gehören Kennzahlen zur Bestimmung der CO2-Bilanz, die Treibhausgasintensität der Portfoliounternehmen, das Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind, der Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energieträgern, Aktivitäten, die sich negativ auf die Biodiversität auswirken, Emissionen in das Wasser, der Anteil gefährlicher Abfälle, Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitlinien, das unbereinigte geschlechtsspezifische Lohngefälle, die geschlechtsspezifische Vielfalt im Aufsichtsrat und das Engagement in umstrittenen Waffen.

Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und Datenverfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index nachzubilden, der im Rahmen der Indexstrukturierung laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt.

Mindestens 50% der Vermögenswerte des Teilfonds werden in Wertpapiere mit wünschenswertem ESG-Rating investiert.

Ob ESG-Eigenschaften wünschenswert sind, werden anhand von ESG-Ratings ermittelt, die MSCI zur Verfügung stellt.

Der Index enthält Aktien von Dividenden ausschüttenden Unternehmen mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung aus Europa, die qualitativ hochwertige fundamentale Merkmale aufweisen.

Der Index wendet ESG-Filter und Erlösschwellen an (hierbei kommen normenbasierte und ausschlussbasierte Filter zum Einsatz):

1. auf Ausschlusskriterien basierende Filter, die Waffen, bestimmte fossile Brennstoffe und Tabak umfassen, und

2. auf Normen basierende Filter für Emittenten, die ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit internationalen Normen, darunter denen des UNGC, durchgeführt haben.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie in der Indexmethodik: https://www.spdji.com.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds investiert mindestens 50 %seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften.

Darüber hinaus wird der Index die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Der Teilfonds wird den Mindestschwellenwert zum Zeitpunkt jeder jährlichen Neugewichtung des Index einhalten. In jedem Jahreszeitraum können Marktveränderungen dazu führen, dass der Teilfonds ein Engagement aufweist, das den Mindestschwellenwert unterschreitet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden durch Integration von Fundamentalresearch in die Indexmethodik bewertet, die ESG-Risikoratings von MSCI sowie Daten zu Kontroversen und Verstöße gegen den UNGC berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften) Der Teilfonds ist bestrebt, mindestens 50 %seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften zu investieren.

Der Teilfonds wird den Mindestschwellenwert zum Zeitpunkt jeder jährlichen Neugewichtung des Index einhalten. In jedem Jahreszeitraum können Marktveränderungen dazu führen, dass der Teilfonds ein Engagement aufweist, das den Mindestschwellenwert unterschreitet.

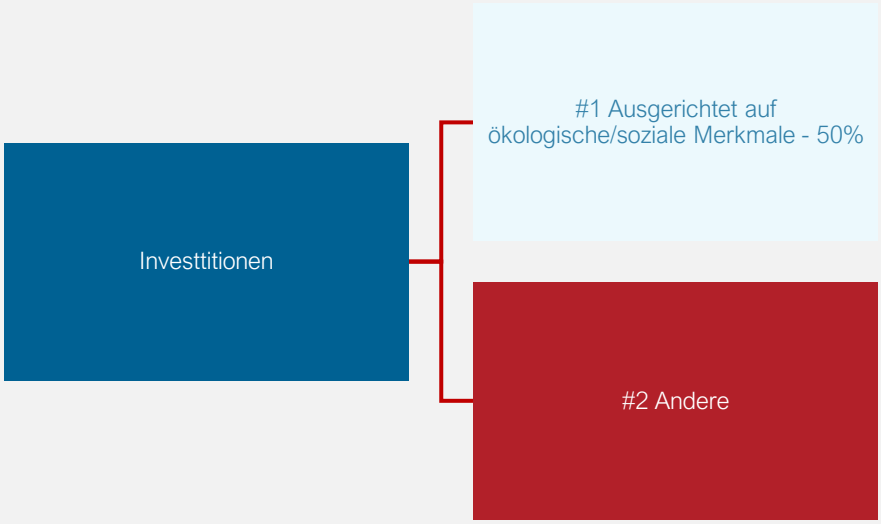

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden vom Teilfonds nicht verwendet, um die geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Index die Ausschlusskriterien an.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.







Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Index wurde als Referenz-Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Index integriert im Rahmen der Indexmethodik und des Strukturierungsprozesses laufend wünschenswerte ESG-Eigenschaften. Ob ESG-Eigenschaften wünschenswert sind, wird anhand von ESG-Ratings von MSCI ermittelt.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index, der im Rahmen der Indexstrukturierung laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt, nachzubilden.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Index enthält Aktien von Dividenden ausschüttenden Unternehmen mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung aus Europa, die qualitativ hochwertige fundamentale Merkmale aufweisen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zum Index können Sie der öffentlich zugänglichen Indexmethodik entnehmen, die hier zur Verfügung steht: https://www.spdji.com.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE00BYSX4176/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Europe Quality Value UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Europe Quality Value UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Europe Quality Value UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein den Index nachbildender Teilfonds und alle Anteile dieses Teilfonds werden als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	EUR
Ausschüttungsgrundlage	Bruttoertrag
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	14:30 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Index	Fidelity Europe Quality Value Index
Indexanbieter	Fidelity Product Services LLC („**FPS**“)
Investmentmanager	Geode Capital Management LLC, 100 Summer Street, 12th Floor, Boston, MA 02110, Vereinigte Staaten von Amerika

Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Nachbildungsfehler	Unter normalen Marktbedingungen: 10 Basispunkte Hierbei ist der Nachbildungsfehler als die Standardabweichung der über einen Jahreszeitraum erzielten Überschussrenditen definiert. Der oben angegebene erwartete Nachbildungsfehler bezieht sich auf die nicht abgesicherten Anteilsklassen im Vergleich zu dem Index.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jeder Tag, an dem der Index nicht veröffentlicht wird und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen

Website	www.fidelityinternational.com, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Vermögenswerte des Portfolios und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt sowie alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können. Sollte diese Website aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stehen, wird den Anteilinhabern eine alternative Website mitgeteilt, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Portfoliobestände und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt und alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen für Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Inc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolio Hedge	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P GBP Acc	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP

Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolio Hedge	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern unter Berücksichtigung von Kapital- und sonstigen Erträgen eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Index vor Gebühren und Kosten entspricht.

Der Index ist so konzipiert, dass er die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen aus europäischen Ländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung widerspiegelt, die attraktiv bewertet sind und qualitativ hochwertige Fundamentaleigenschaften aufweisen. Der Index umfasst die Aktien der entsprechenden Unternehmen. Die Indexbestandteile werden mithilfe eines benutzerdefinierten zusammengesetzten Scores bewertet, der sich aus einer Qualitätsbewertung und einem ESG-Rating zusammensetzt. Die Qualitätsbewertung umfasst fundamentale Kennzahlen wie die Cashflow-Marge, die Rendite auf das investierte Kapital und die Stabilität des freien Cashflows, um finanziell solide Unternehmen zu ermitteln. Die Indexkonstituenten werden auch anhand von Wertkennzahlen wie der Rendite der freien liquiden Mittel, den berechneten Erträgen und des Buchwerts der Sachanlagen bewertet.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften, indem er die Wertentwicklung des Index nachbildet, der im Rahmen der Indexmethodik und des Indexaufbaus laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt. Mittels seines Strukturierungsprozesses ist der Index bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der größer ist als der des breiten Marktreferenzindex. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Teilfonds fördert, werden im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Index wendet bestimmte ESG-Filter und -Ausschlusskriterien an, darunter normenbasierte Filter und Negativfilter für bestimmte Sektoren, Unternehmen oder Praktiken. Dementsprechend unterliegt der Teilfonds den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften), wie im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben, und fällt in die Produktkategorie „*ESG-Neigung*“ (wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ beschrieben). Der Index wird jährlich neu gewichtet. Weitere Informationen über den Index erhalten Sie in der öffentlich zugänglichen Indexmethodik, die unter www.spglobal.com/spdji/en/custom-index-calculations/fidelity-investments/all/#indices zur Verfügung steht. Weitere Einzelheiten zur vollständigen Liste der Indexbestandteile finden Sie unter www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000IZSEUD4/tab-portfolio.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Indexadministrator in das ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen geworden.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Indexes (oder eines anderen Indexes, den der Verwaltungsrat gelegentlich als einen Index bestimmt, der im Wesentlichen denselben Markt wie der Index abbilden kann, und den der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt als geeigneten Index für die Nachbildung des Teilfonds ansieht) unabhängig davon so genau wie möglich nachzubilden, ob der Indexwert steigt oder fällt, und dabei zu versuchen, den Nachbildungsfehler zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und derjenigen des Indexes so stark wie möglich zu minimieren. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass der Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, so ist dies den Anteilinhabern mit einer angemessenen Frist mitzuteilen, um den Anteilinhabern, die dies wünschen, die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Veränderung zurückzugeben; in diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der Investmentmanager bestrebt, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index hält. Wenn jedoch eine vollständige Nachbildung des Index nicht umsetzbar ist (z. B. wegen der Anzahl der Wertpapiere im Index oder etwaiger Illiquidität bestimmter Wertpapiere innerhalb des Index), wählt der Teilfonds die Indexpapiere durch Optimierung aus, um ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine mit dem Index vergleichbare Rendite erzielt. Folglich kann der Teilfonds während bestimmter Zeiträume nur eine bestimmte Untermenge der Indexpapiere halten. Weitere Informationen über die Anwendung der Auswahlmethode finden Sie unter *„Teilfonds mit Indexnachbildung*“ im Abschnitt *„Anlageziele und -politik*“ des Prospekts. Der Teilfonds darf in gewissem Umfang Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Index sind, sofern diese Wertpapiere ein ähnliches Risiko (ähnliche Risikoprofile) wie bestimmte Wertpapiere aufweisen, die den Index bilden. Diese Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Index sind, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie in Bezug auf die Branche und die Eigenschaften des Unternehmens hinsichtlich etwaiger Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen im Wesentlichen das gleiche Risiko bieten wie bestimmte Indexpapiere.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Futures auf Aktienindizes, Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht) und Devisen-Futures zu Zwecken der Währungsabsicherung einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und-politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Verordnungen dargelegten Obergrenzen notiert sein oder gehandelt werden. Der Teilfonds darf unter den Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Weitere Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit dem Nachbilden von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Risiken beim Nachbilden eines Index*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gilt die folgende Anlagebeschränkung:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, darunter den Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Abschnitt „*Risiko von nachhaltigen Anlagen*“ beschrieben sind, sowie den nachstehend aufgeführten Risiken.

Risiken von nachhaltigen Anlagen

Wie im Prospekt beschrieben, werden Nachhaltigkeitsrisiken durch die Einbeziehung normenbasierter Screening-Verfahren und Negativ-Screening in die Indexmethodik in den Anlageprozess integriert. Insbesondere beinhaltet die Methodik, wie im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben, (A) ein normenbasiertes Screening von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ihre Geschäftstätigkeit nicht im Einklang mit internationalen Normen (z. B. den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UN Global Compact Principles, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation) ausgeübt haben, und (B) ein ausschlussbasiertes Screening bestimmter Sektoren (z. B. Alkohol, Arktisgas,

Arktisöl, Biozide, Cannabis, Glücksspiel, Ölsande, Palmöl, thermische Kohle, Tabak, Waffen, zivile Schusswaffen und umstrittene Waffen).

Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den durch den Index abgedeckten Märkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat Geode Capital Management, LLC zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der US-Börsenaufsicht SEC für die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen registriert. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nur dann für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Verstoß, bösen Glauben oder Betrug zurückzuführen sind.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*“ des Prospekts bearbeitet, wobei die Abwicklungsfrist für Zeichnungen und der vorgesehene Abwicklungstag für Rücknahmen der zweite Geschäftstag nach dem Handelstag ist.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt *„Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat zurzeit, Ausschüttungen aus den den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnenden Bruttoerträgen vorbehaltlich etwaiger Mindestschwellenwerte zu erklären. Die Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen setzen sich aus Nettoerträgen und/oder Kapital zusammen. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZGL DES INDEX

FPS ist der Lizenzgeber des Index und anderer Fidelity-Indizes. Der Index ist Eigentum von FPS, einem Unternehmen von Fidelity Investments. Weder der Index noch die in diesem Dokument enthaltenen Informationen über den Index stellen eine Anlageberatung oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Strategien oder Anlageprodukten dar. FPS ist weder Anlageberater noch Broker-Dealer noch Emittent von Wertpapieren und hat keine treuhänderische Verantwortung in Bezug auf den Index, den/die Lizenznehmer des Index oder ein Produkt, das den Index verwenden könnte.

FPS lehnt jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ab, einschließlich aller Gewährleistungen der Handelsüblichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch. FPS übernimmt keine Gewähr für die Genauigkeit, Vollständigkeit oder Leistungsfähigkeit eines Index oder der darin enthaltenen Daten und haftet nicht im Zusammenhang mit einem Index oder einer Indexberechnung, Fehlern, Auslassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf einen Fidelity-Index oder die darin enthaltenen Daten. FPS greift auf verschiedene Datenquellen von Drittanbietern zurück. FPS verwendet die aktuellsten verfügbaren Daten. Der Index wird nicht aktiv verwaltet und ist nicht für Direktinvestitionen verfügbar. FPS verwendet zur Berechnung jedes Index einen unabhängigen Berechnungsagenten.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Europe Quality Value UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900GGYK0E07DL7954

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds wird passiv verwaltet und bildet die Wertentwicklung des Fidelity Europe Quality Value Index (der „Index“) nach, der im Rahmen der Indexmethodik und des Indexbildungsprozesses laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt.

Die vom Teilfonds geförderten ESG-Eigenschaften sind Umweltschutz, gute Unternehmensführung und die Förderung positiver sozialer Auswirkungen auf die Gesellschaft. Jede dieser Eigenschaften wird, wie nachstehend dargelegt, als Teil der Indexmethodik und des Konstruktionsprozesses betrachtet.

Die ESG-Eigenschaften werden unter Bezugnahme auf MSCI ESG-Ratings ermittelt. ESG-Ratings berücksichtigen Umwelteigenschaften wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, toxische Emissionen und Abfälle sowie soziale Eigenschaften wie Menschenrechte und die Auswirkungen auf die Gemeinschaft sowie Arbeitsrechte und Lieferkette.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von MSCI bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte wurden aggregiert, um den

durchschnittlichen ESG-Score des Index-Portfolios und den seines breiten Marktreferenzindex (der „Referenzindex“) zu bestimmen, des S&P Europe BMI Index. Der Index ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist der Referenzindex.

Bei dem Versuch, den Index nachzubilden, indem alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index gehalten werden, ist der Teilfonds bestrebt, die Umwelt- und Sozialeigenschaften des Index zu replizieren. Der Index fördert diese Eigenschaften mit Hilfe der Indexmethodik durch:

1. Beschränkung der Auswahl von Wertpapieren im Index auf diejenigen Unternehmen, die Fundamental- und ESG-Eigenschaften von überdurchschnittlicher Qualität aufweisen, die anhand eines Misch-Scores bestimmt werden, der Finanzkennzahlen mit dem ESG-Score verbindet;
2. Filterung von Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie nicht den globalen ESG-Normen entsprechen, z. B. den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte; und
3. Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie an Kontroversen im ESG-Zusammenhang und an bestimmten verbotenen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind.

Der Indexanbieter verpflichtet sich, den ESG-Score des Index regelmäßig zu überwachen; sollten die ESG-Zielwerte nicht erreicht werden, wird der Index bei der jährlichen Neubildung entsprechend angepasst.

Weitere Einzelheiten zur Berechnungsmethodik werden unter www.spglobal.com/spdji/en/custom-index-calculations/fidelity-investments/all/#indices in der Indexmethodik beschrieben, die von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

(i) prozentualer Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die in Wertpapiere aus dem Index investiert sind; und
ii) prozentualer Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) werden in der Indexmethodik mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt. Hierzu zählen:

(i) *ESG-Ratings* - Der Index bezieht sich auf MSCI ESG-Ratings von Sustainalytics, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie CO2-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen.

(ii) *Ausschlusskriterien* - Der Index wendet die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um dazu beizutragen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement im Bereich kontroverser Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Der Investmentmanager nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Dazu gehört die Einführung von Leitlinien für die Stimmrechtsvertretung, die darauf abzielen, den langfristigen Shareholder Value durch Unterstützung guter Governance-Praktiken bei den Portfoliounternehmen zu fördern, und zwar entweder direkt oder durch Initiativen zur kollektiven Mitwirkung über externe Fondsanbieter, die in bestimmten Unternehmen als Beauftragte eines Pools von Anlegern fungieren.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

[ ] Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index, der im Rahmen des Prozesses zur Entwicklung der Indexmethodik laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt, durch Replikation nachzubilden. Der Index ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist als der des Referenzindex.

Fidelity INTERNATIONAL

Der Index umfasst Aktien europäischer Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung, die eine attraktive Bewertung aufweisen und sich durch solide fundamentale Eigenschaften auszeichnen (wie beispielsweise Cashflow-Marge, Kapitalrendite und Stabilität des freien Cashflows), mit dem Ziel, finanziell solide Unternehmen zu ermitteln.

Darüber hinaus wird der Index die (unten festgelegten) Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index, der im Rahmen der Indexstrukturierung laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt, durch Replikation nachzubilden.

Der Index ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist als der des Referenzindex.

Der Index wendet ESG-Filter und Erlösschwellen an (hierbei kommen normenbasierte und ausschlussbasierte Filter zum Einsatz):

1. Auf Ausschlüssen basierende Filterkriterien, zu denen Alkohol, Erwachsenenunterhaltung, arktisches Gas, arktisches Öl, Biozide, Cannabis, Glücksspiel, Ölsand, Palmöl, Heizungskohle, Tabak, Waffen, Schusswaffen für Bürger und umstrittene Waffen gehören, und

2. eine normenbasierte Filterung von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ihre Geschäfte nicht im Einklang mit internationalen Normen führen, wie sie in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Grundsätzen des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt sind.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie in der Methodik des Index unter: www.spglobal.com/spdji/en/custom-index-calculations/fidelity-investments/all/#indices.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden im Rahmen der Indexmethodik bewertet, wozu auch die Auswertung von Daten zu MSCI-ESG-Ratings, Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact gehören. Darüber hinaus gliedert der analytische Rahmen von MSCI etwaige ESG-Kontroversen in drei Bereiche: Umwelt, Soziales und Governance. Zu den berücksichtigten Governance-Faktoren zählen Bestechung und Betrug, umstrittene Investitionen sowie Governance-Strukturen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften) Es wird erwartet, dass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Wertpapiere investiert werden, die im Index enthalten sind.

Der Teilfonds wird den Mindestschwellenwert zum Zeitpunkt jeder jährlichen Neugewichtung des Index einhalten.

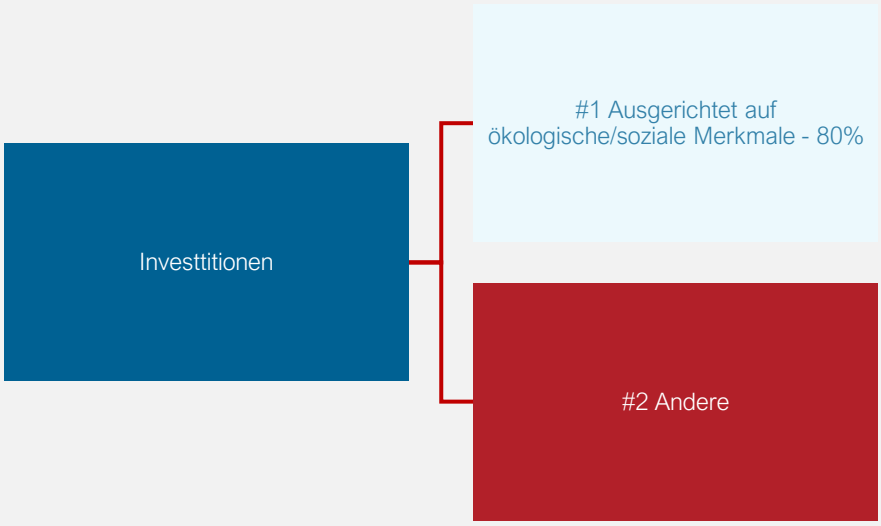

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden vom Teilfonds nicht verwendet, um die geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Die Übereinstimmung der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Index die Ausschlusskriterien an.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Index wurde als Referenz-Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Index berücksichtigt ESG-Eigenschaften im Rahmen der Indexmethodik und des Strukturierungsprozesses laufend. Der Index ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist als der des Referenzindex.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index, der im Rahmen der Indexstrukturierung laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt, (durch Replikation) nachzubilden.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Index enthält Aktien von europäischen Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung, die eine attraktive Bewertung aufweisen und sich durch solide fundamentale Eigenschaften auszeichnen. Der Index ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist als der des Referenzindex.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen über den Index erhalten Sie in der öffentlich zugänglichen Indexmethodik, die unter www.spglobal.com/spdji/en/custom-index-calculations/fidelity-investments/all/#indices zur Verfügung steht.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000IZSEUD4.

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Global Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Global Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Global Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des Schluss-Geldkurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.

Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsab-gesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungs-politik	Maximales TER %	Erstangebots-zeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

64676479.17

Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolio abgesichert	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht P USD börsennotiert, abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolio abgesichert	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht P USD börsennotiert, abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolio abgesichert	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD

Nicht börsennotiert, abgesichert, thesaurierend	P EUR	EUR	Ja, abgesichert	Portfolio	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert, abgesichert, ausschüttend	P EUR	EUR	Ja, abgesichert	Portfolio	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert, abgesichert, thesaurierend	P GBP	GBP	Ja, abgesichert	Portfolio	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert, abgesichert, ausschüttend	P GBP	GBP	Ja, abgesichert	Portfolio	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert, abgesichert, thesaurierend	P CHF	CHF	Ja, abgesichert	Portfolio	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert, abgesichert, ausschüttend	P CHF	CHF	Ja, abgesichert	Portfolio	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich durch Begrenzung des Engagements seines Portfolios in CO2-belasteten Bereichen an den langfristigen Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens zu orientieren und zugleich langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die irgendwo auf der Welt ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit weltweit ausüben.

Das Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der CO2-Emissionen ist mindestens an dem Solactive ISS ESG Screened Paris Aligned (PAB) Developed Markets USD Index NTR (die „**Benchmark**“) ausgerichtet, wie nachfolgend beschrieben. Darüber hinaus hält der Teilfonds ein Portfolio von Wertpapieren, das systematisch mit dem Ziel ausgewählt und verwaltet wird, die Benchmark zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden.

Zusammenfassung

Der Investmentmanager verwendet (wie unten beschrieben) eine Kombination aus quantitativen und fundamentalen Analysen, um Wertpapiere auszuwählen, die: (a) sich auf Aktien konzentrieren, die nach der fundamentalen und quantitativen Analyse des Investmentmanagers das höchste Potenzial aufweisen, die Benchmark zu übertreffen; (b) mindestens an der Emissionsleistung der Benchmark ausgerichtet sind; und (c) nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR sind.

Der Teilfonds geht davon aus, dass eine Investition in einen Bestandteil des Benchmarks eine nachhaltige Investition darstellt. Da der Teilfonds zu Anlagezwecken ausschließlich Wertpapiere erwirbt, die Teil der Benchmark sind, investiert er daher in Wertpapiere von Unternehmen, die zu einem Umweltziel beitragen, keinen erheblichen Schaden verursachen, den Mindestschutz einhalten und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Ausgeschlossen sind Emittenten, die von der Benchmark ausgeschlossen werden (wie nachstehend beschrieben).

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel und orientiert sich insbesondere an den Emissionsreduktionsanforderungen der EU PAB. Der Teilfonds unterliegt daher den Offenlegungsanforderungen von Artikel 9 SFDR und fällt in die Produktkategorie „ESG-Ziel“ (wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Fidelity International und nachhaltiges Investieren*“ beschrieben).

Die Benchmark

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung öffentlich begebener Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung weltweit nach und ist zugleich bestrebt, sich an den Klimazielen des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auszurichten (die **„am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion“**). Die am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion verlangen, dass die Benchmark bei der Auflegung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen Anlageuniversums auf dem globalen Markt liegt (das nicht an das Übereinkommen von Paris angepasst ist), und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion und der technischen Mindestanforderungen für an das Pariser Abkommen angepasste EU-Benchmarks (die in den Benchmark-Verordnungen der EU[1] festgelegt sind) wird die Benchmark als „EU-Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen“ bezeichnet. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aus, die an Aktivitäten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.) beteiligt sind oder gegen internationale

1 Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für EU-Klimaübergangs-Benchmarks und EU-Paris-konforme Benchmarks sowie die entsprechenden delegierten Verordnungen

Normen (wie etwa die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC)) und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf bestimmte Ziele für nachhaltige Entwicklung (jeweils gemäß den Benchmark-Verordnungen der EU). Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Wertpapiere in der Benchmark und ihre Emittenten den Nachhaltigkeitszielen gemäß SFDR nicht erheblich schaden. Die Governance-Praktiken von Emittenten werden im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze der guten Unternehmensführung gemäß SFDR einhalten. Weitere Einzelheiten zur Benchmark finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.solactive.com/indices.

Aufgrund seines Ziels der Outperformance wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) und der CO_2-Fußabdruck des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; aber dennoch wird der Teilfonds aktiv verwaltet und nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr darf der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, können weiterhin vom Teilfonds gehalten werden, sofern der Investmentmanager davon überzeugt ist, dass es sich bei diesen Wertpapieren um nachhaltige Anlagen handelt und sie mit dem Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen übereinstimmen. Bei der Beurteilung dieser Frage stellt der Investmentmanager sicher, dass alle derartigen Instrumente mit dem Ziel der Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Teilfonds übereinstimmen, die Kriterien für die Vermeidung erheblicher Schäden erfüllen, den Mindestschutz einhalten und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Der Investmentmanager wird außerdem die oben beschriebenen Ausschlüsse anwenden; und 3) für Zwecke des Liquiditätsmanagements, wenn Zuflüsse und Liquiditätsniveaus Bestände an bestimmten Instrumenten erfordern, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Fundamentale und quantitative Bewertung

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der Teilfonds auf die Expertise des Investmentmanagers in der fundamentalen und quantitativen Research-Analyse seiner proprietären Research-Plattform zurückgreifen, die eine breite Bottom-up-Abdeckung von Anlageklassen sowie globale Aggregation und Top-down-Prognosen nach Sektor und Region sowie makroökonomische und quantitatives Research bietet. Die Wertpapierauswahl erfolgt auf Basis von Research-Signalen, wie beispielsweise Kauf-/Verkaufsempfehlungen von Analysten, sowie auf ergänzenden quantitativen Faktoren wie Eigenkapitalrendite oder Kurs-Buchwert-Verhältnis. Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, die im Rahmen des quantitativen Portfolioaufbaus als diejenigen mit dem höchsten Outperformance-Potenzial ermittelt wurden, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen.

ESG-Eigenschaften

Wie oben beschrieben, strebt der Investmentmanager an, sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds mindestens mit der CO2-Emissionsleistung der Benchmark übereinstimmt. Der Teilfonds bewertet die ESG-Eigenschaften von mehr als 90 % seines Portfolios. Darüber hinaus verfolgt der Investmentmanager eine ESG-Screening-Richtlinie und wendet Ausschlüsse und Screenings auf das Portfolio an. Schließlich ist das Portfolio des Teilfonds systematisch auf Wertpapiere mit höheren ESG-Ratings ausgerichtet. Jedes dieser Elemente der Anlagestrategie wird im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ und im Anhang „Nachhaltigkeit“ näher beschrieben.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Differenzkontrakte, Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten.

Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Im Falle eines solchen Ereignisses können die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds folgende sein: (i) direkte Verluste der betroffenen Investitionen infolge eines solchen Ereignisses (wobei die Auswirkungen unmittelbar oder allmählich eintreten können); oder
(ii) Verluste, die durch die Neuausrichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen, um die vom Investmentmanager als relevant erachteten nachhaltigen Merkmale des Teilfonds aufrechtzuerhalten.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der nachstehend und im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts beschriebenen Risiken und insbesondere des Risikohinweises „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

Verwendung von Benchmarks von Drittanbietern

Die Benchmark wurde von der Solactive AG (der „**Benchmark-Administrator**“) erstellt und wird von ihr verwaltet. Der Manager und der Investmentmanager haben keine Kontrolle über die Methodik, Zusammensetzung oder Pflege der Benchmark, und der Benchmark-Administrator kann die Benchmark nach eigenem Ermessen und ohne Mitsprache des Managers oder Investmentmanagers aktualisieren, ändern oder einstellen. Insbesondere kann die Methodik, die die Benchmark regelt, vom Benchmark-Administrator jederzeit geändert werden, einschließlich Anpassungen der Ausschlusskriterien oder Schwellenwerte. Änderungen der Benchmark erfordern Aktualisierungen einiger oder aller Dokumente des Teilfonds, einschließlich dieses Nachtrags, des Anhangs „Nachhaltigkeit“, der wichtigsten Informationsdokumente (KIDs) und der Marketingmaterialien. Sobald der ICAV, der Manager oder der Investmentmanager (je nach Sachlage) über Änderungen der Benchmark informiert wird, wird er sich nach besten Kräften bemühen, die entsprechenden Dokumente zeitnah zu aktualisieren, um diese Änderungen widerzuspiegeln. Aufgrund betrieblicher, regulatorischer oder administrativer Anforderungen kann es jedoch zu einer zeitlichen Lücke zwischen der Änderung der Benchmark und der vollständigen Aktualisierung der Dokumentation des Teilfonds kommen, um diese Änderungen widerzuspiegeln.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein Engagement in den globalen Aktienmärkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen halbjährlich etwa im Mai und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtig und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Global Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2549002ZPPTDENH6L374

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● [X] **Ja**

●○ [ ] **Nein**

[X] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90%

- [ ] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [X] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

[ ] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl kleine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem sozialen Ziel

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich durch Senken des Engagements seines Portfolios in CO2-belasteten Bereichen an den langfristigen Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens zu orientieren und zugleich langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Das Ziel des Teilfonds zur Reduzierung von CO2-Emissionen wird mindestens am Solactive Solactive ISS ESG Screened Paris Aligned (PAB) Developed Markets USD Index NTR (die „Benchmark“) ausgerichtet.

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von börsengehandelten US-Aktien mit großer und mittlerer Kapitalisierung nach, und war zugleich bestrebt, sich an den Klimazielen des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu orientieren (d. h. an den am „Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion“). Die am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion verlangen, dass die Benchmark (nämlich der Solactive GBS Emerging Markets Large & Mid Cap USD Index PR, der nicht am Übereinkommen von Paris orientiert ist) bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen Anlageuniversums auf dem Markt liegt, und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr

anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der am Pariser Abkommen der EU ausgerichteten Anforderungen an die Emissionsreduktion und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen der EU angepassten Benchmarks wird die Benchmark als „Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen der EU“ bezeichnet.

Der Teilfonds ist der Überzeugung, dass die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine Anlage in wirtschaftliche Aktivitäten mit einem Umweltziel (auch wenn sie im Sinne der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden) darstellt. Daher ist die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine nachhaltige Anlage.

Der Teilfonds darf auch weiterhin Wertpapiere halten, die zuvor Bestandteile der Benchmark waren, sofern der Investmentmanager davon überzeugt ist, dass es sich bei diesen Wertpapieren um nachhaltige Anlagen handelt. Solche Wertpapiere gelten als nachhaltige Anlagen, sofern sie die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen und im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens zur Dekarbonisierung des Portfolios beitragen. Besagte Wertpapiere werden vom Investmentmanager auf Verbindungen zu Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionsvorwürfe, um dazu beizutragen, die Anforderungen an eine gute Governance für die Portfoliounternehmen zu erfüllen. Zusätzlich zu diesen Filtern werden die Governance-Praktiken der Emittenten anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UN Global Compact feststellt, ausgeschlossen werden). Darüber hinaus werden diese Wertpapiere vom Investmentmanager auf Aktivitäten überprüft, die den Umwelt- oder Sozialzielen erheblichen Schaden zufügen; dabei wendet er die nachstehend angegebenen Ausschlusskriterien an, um sicherzustellen, dass die Mindestabsicherungen eingehalten werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels zu messen:

i) Verringerung der CO_2-Emissionen des Teilfonds, gemessen zumindest im Einklang mit der Verringerung der CO_2-Emissionen der Benchmark;
ii) 90 % des Teilfonds werden in nachhaltige Anlagen investiert;
(iii) 90 % des Teilfonds werden in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsbereichen investiert, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten; und
iv) 0 % des Teilfonds werden in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Im Rahmen der Strukturierung der Benchmark werden nachhaltige Anlagen (im Einklang mit den EU-Benchmarkverordnungen) auf ihre Verbindung mit Kontroversen und Aktivitäten untersucht , die erheblichen Schaden verursachen, was zum Ausschluss von Emittenten führen kann, die an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), Verstößen gegen internationale Standards (wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf bestimmte Ziele für die nachhaltige Entwicklung („SDG“) aus, darunter SDG 12: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion, SDG 13: Klimamaßnahme, DDG 14: Leben unter Wasser und SDG 15: Leben an Land. Wertpapiere, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und die der Teilfonds weiterhin halten darf, sofern der Investmentmanager davon überzeugt ist, dass es sich bei diesen Wertpapieren um nachhaltige Anlagen handelt, werden vom Investmentmanager daraufhin überprüft, ob sie Verbindungen zu Kontroversen und Aktivitäten haben, die

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.-

erheblichen Schaden verursachen; dies schließt die Anwendung der oben beschriebenen Ausschlusskriterien ein und soll sicherstellen, dass Mindestabsicherungen eingehalten werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Quantitative Daten (sofern verfügbar) zu PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu bewerten, ob ein Emittent an Tätigkeiten beteiligt ist, die einem Umwelt- oder Sozialziel erheblich schaden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Benchmark und, im Fall von nachhaltigen Anlagen, die kein Bestandteil der Benchmarkt sind, der Investmentmanager schließen Unternehmen aus, die bewährte Normen wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nachweislich nicht einhalten.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Ausgenommen bei bestimmten hilfsweise getätgiten Invesitionen zur Liquiditätssicherung (z. B. Investitionen in ETFs oder andere Fonds zur Liquiditätssicherung), wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossiler Brennstoffe tätig sind; PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Abstimmungsverhalten* - Die Abstimmungsrichtlinie von Fidelity legt explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen und für die Berücksichtigung des Klimawandels fest. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(v) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Investmentmanager ist bestrebt sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds an der CO2-Emissionsleistung der Benchmark ausgerichtet ist, die wiederum mit den am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion in Einklang steht. Dementsprechend erfolgen die Anlagen des Teilfonds in einem Wirtschaftsbereich, der zu einem Umweltziel beiträgt, nämlich zur Reduzierung der CO_2-Emissionen.

Die Benchmark entspricht den EU-Anforderungen zur Emissionsminderung für PABs und schließt Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen Mindestanforderungen für EU-Referenzindizes im Einklang mit dem Pariser Abkommen festgelegt sind. Um sicherzustellen, dass die Benchmark die reale Wirtschaft repräsentativ widerspiegelt, muss sie mindestens denselben Anteil an Sektoren mit starken Klimaauswirkungen aufweisen wie ihr übergeordneter Index (der Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index PR). Diese Sektoren gelten als entscheidend für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft.

Der Investmentmanager berücksichtigt die Gewichtung der einzelnen Aktien sowie die Sektor- und Ländergewichtung der Benchmark mit dem Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen und sich zugleich an deren CO_2-Bilanz anzupassen.

Auch setzt der Investmentmanager eine ESG-Ausschlussrichtlinie um und wendet Ausschluss- sowie Filterkriterien auf das Portfolio an. Diese Filterkriterien basieren auf weltweit anerkannten Standards und Grundsätzen in Bereichen wie Umweltschutz und Menschenrechte.

Wesentliche Bestandteile der Anlagestrategie sind:

(i) Nachhaltige Anlagen; mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds erfolgen in nachhaltigen Anlagen.
(ii) Anlagen, die keinen wesentlichen Schaden anrichten; der Teilfonds wendet die oben dargelegten Kriterien für „Keinen wesentlichen Schaden anrichten“ auf alle im Teilfonds gehaltenen Direktanlagen mit Ausnahme bestimmter, hilfsweise getätigter Liquiditätsanlagen an.
(iii) Mindestabsicherungen; mit Ausnahme bestimmter, hilfsweise getätigter Liquiditätsanlagen schließt der Teilfonds Anlagen in Unternehmen aus, die ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Normen betreiben, darunter die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der UN Global Compact (UNGC) und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
(iv) Gute Governance; alle Portfoliounternehmen des Teilfonds werden auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionsvorwürfe.
(v) Ausschlusskriterien; mit Ausnahme bestimmter, hilfsweise getätigter Liquiditätsanlagen gelten hinsichtlich der Investitionen des Teilfonds die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) für den Teilfonds.
(vi) Hilfsweise Anlagen; der Teilfonds darf Wertpapiere halten: i) die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, sofern der Anlageverwalter sich davon überzeugt hat, dass diese Wertpapiere nachhaltige Anlagen darstellen und mit dem Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der

CO2-Emissionen im Einklang stehen; und ii) für Liquiditäts-, Absicherungs- und effiziente Portfolioverwaltung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Teilfonds investiert:

(i) mindestens 90 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen, von denen mindestens 0 %ein Umweltziel verfolgen, das mit der EU-Taxonomie konform ist, 90 % ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und mindestens 0 % ein Sozialziel; und
(ii) maximal 10 % seines Vermögens:
(a) in Wertpapiere, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, sofern der Anlageverwalter sich davon überzeugt hat, dass diese Wertpapiere nachhaltige Anlagen darstellen und mit dem Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der CO2-Emissionen im Einklang stehen; und
(b) für Liquiditäts-, Absicherungs- und effizientes Portfoliomanagement;

vorausgesetzt, dass diese Anlagen keine anderen Umwelt- und Sozialeigenschaften wesentlich beeinträchtigen und dass die Portfoliounternehmen die Grundsätze guter Unternehmensführung befolgen (wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“ beschrieben).

Der Teilfonds wird die nachstehend beschriebenen Ausschlusskriterien (die „Ausschlusskriterien“) systematisch anwenden, und es wird erwartet, dass der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien fallen, bei Null liegt.

(a) Benchmark-Ausschlüsse; Die Benchmark wendet die unter Benchmark-Methodik genauer beschriebenen Ausschlusskriterien an. Dies umfasst aktivitätsbezogene Ausschlusskriterien, darunter die Ausschlüsse gemäß der „An Paris orientierten Benchmark“. Die folgenden Ausschlusskriterien werden in der Methodik der Benchmark berücksichtigt. Sie werden von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert:

Berücksichtigte Umweltfaktoren:
1. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich ein anhaltender Verstoß gegen geltende internationale Normen vorliegt. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.
2. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 1 % aus dem Kohlebergbau und Raffinerien stammen.
3. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus der Produktion von fossilen Brennstoffen sowie dessen Exploration, Vertrieb und zugehörigen Dienstleistungen stammen, außer: (1) Unternehmen, die maximal 10 % ihrer Erlöse aus der Förderung, Exploration und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen und gleichzeitig mindestens 10 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie höchstens 10 % ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kohle erzielen und ein konkretes, wissenschaftlich fundiertes Ziel festgelegt haben; oder (2) Unternehmen, die 0 % ihrer Erlöse aus der Ölförderung, der Ölraffination und der Exploration fossiler Brennstoffe erzielen, höchstens 10 % ihrer Erlöse aus dem Vertrieb von Öl, höchstens 50 % ihrer Umsätze aus der Gasförderung, der Gasraffination und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe, mindestens 10 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie höchstens 10 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung aus Kohle erzielen, ein konkretes, wissenschaftlich fundiertes Ziel festgelegt haben und als „Versorgungsunternehmen“ eingestuft sind.

4. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 50 % aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen stammen.
5. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 0 % aus der Extraktion von Öl aus Ölsanden und der damit verbundenen Exploration stammen.
6. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf das ISS-ESG-Kriterium „Keinen wesentlichen Schaden anrichten“ hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Umweltverschmutzung, Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung, Bodenverschmutzung, Entwaldung, Biodiversität und Umweltauswirkungen.
7. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 12 „Nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion.
8. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 13 „Nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Climate Action.
9. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 14 „Nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Leben im Wasser.
10. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 15 „Nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Leben an Land.

Berücksichtigte Sozialfaktoren:
1. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich ein anhaltender Verstoß gegen geltende internationale Normen vorliegt. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.
2. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich eine andauernde Beteiligung im Bereich umstrittener Waffen festgestellt wurde (darunter Chemie-, Bio- und Kernwaffen (sowohl im Rahmen als auch außerhalb des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen), Munition mit abgereichertem Uran, Streumunition und Antipersonenminen).
3. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 0 % aus Tabakanbau und -produktion oder zu mehr als 50 % aus Tabakdienstleistungen stammen.
4. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 0 % aus Pornografieproduktion oder zu mehr als 5 % aus Pornografie allgemein stammen.
5. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus Glücksspielproduktion oder zu mehr als 50 % aus Glücksspieldienstleistungen stammen.
6. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus Alkoholproduktion und -vertrieb oder zu mehr als 50 % aus Alkoholdienstleistungen stammen.
7. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus der Produktion von Militärausrüstungen oder zu mehr als 50 % aus Dienstleistungen für Militärausrüstungen stammen.
8. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen)

zu mehr als 5 % aus der Produktion und dem Vertrieb von nicht-pharmazeutischem Cannabis oder zu mehr als 50 % aus Dienstleistungen für nicht-pharmazeutisches Cannabis stammen.

Berücksichtigte Governance-Faktoren:
1. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich ein anhaltender Verstoß gegen geltende internationale Normen vorliegt. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

(b) Tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien gemäß dem „Fidelity-System für Ausschlüsse“:

1. Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und deren ausschließlichen Trägersysteme im Sinne internationaler Verträge beteiligt sind
2. Emittenten, die an der Herstellung von Kernwaffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und von deren ausschließlichen Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind
3. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben
4. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Aktivitäten im Zusammenhang mit konventionellen Waffen oder Komponenten für solche Produkte erzielen
5. Emittenten, die an der Produktion von halbautomatischen Waffen beteiligt sind, sowie Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus dem Vertrieb von halbautomatischen Waffen erzielen
6. Emittenten, die an der Herstellung von tabakbezogenen Produkten beteiligt sind, sowie Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit tabakbezogenen Produkten erzielen
7. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle erzielen, auf die die Übergangskriterien zutreffen
8. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
9. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus der Extraktion von Öl aus Ölsanden erzielen

(c) Aktivitäts- und normenbasierte Ausschlüsse gemäß den EU-Regulierungsleitlinien zur Anwendung von Ausschlusskriterienfür „am Pariser Abkommen orientierten Benchmarks“ bei Teilfonds, deren Name einen Umweltbegriff enthält

1. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
2. Unternehmen, die im Bereich von Tabakanbau und Tabakproduktion tätig sind
3. Unternehmen, bei denen die für die Benchmark-Verwaltung zuständigen Stellen Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen feststellen
4. Unternehmen, die mindestens 1 % ihrer Erlöse aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen
5. Unternehmen, die mindestens 10 % ihrer Erlöse aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdölbrennstoffen erzielen
6. Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Erlöse aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
7. Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO_2-Äquivalent/kWh erzielen

(b) Normenbasierte Ausschlusskriterien: werden auf Emittenten angewendet, die sich

nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(e) Ausschlusskriterien für Staaten: Staaten als Emittenten werden auf der Grundlage des internen Systems des von Fidelity für den Ausschluss von Staaten ausgeschlossen, das sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators“ der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die Ausschlusskriterien werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlusskriterien“ des Abschnitts „Fidelity International und nachhaltiges Investieren“ im Prospekt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Rahmen des Prozesses zur Strukturierung der Benchmark werden die Governance-Praktiken von Emittenten im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und der globale Standard zur Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeit der UN. Solche Ausschlusskriterien stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze guter Unternehmensführung einhalten. Dies berücksichtigt der Investmentmanager bei seiner Beurteilung, ob die Portfoliounternehmen die Grundsätze gute rUnternehmensführung einhalten.

Soweit der Teilfonds Wertpapiere hält, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, werden die entsprechenden Emittenten auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionskriterien, um zur Erfüllung der Anforderungen an gute Unternehmensführung der Portfoliounternehmen beizutragen. Zusätzlich zu diesen Filtern werden die Governance-Praktiken der Emittenten anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UN Global Compact feststellt, ausgeschlossen werden). Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werdem, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Nachhaltig) Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen,(#1A Nachhaltig) von denen mindestens 0 %ein Umweltziel verfolgen, das mit der EU-Taxonomie konform ist, mindestens 90 % ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und mindestens 0 % ein Sozialziel.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

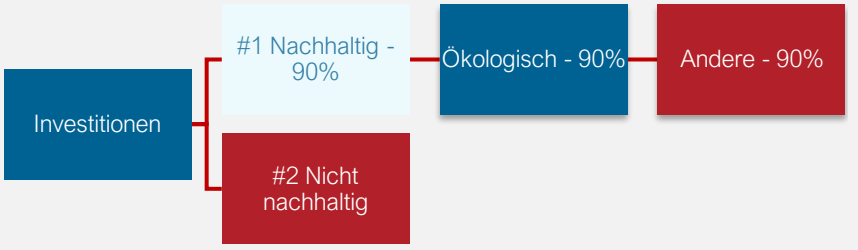

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Wenn davon ausgegangen wird, dass das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier zum nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds beiträgt, darf das Derivat eingesetzt werden, um zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels beizutragen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

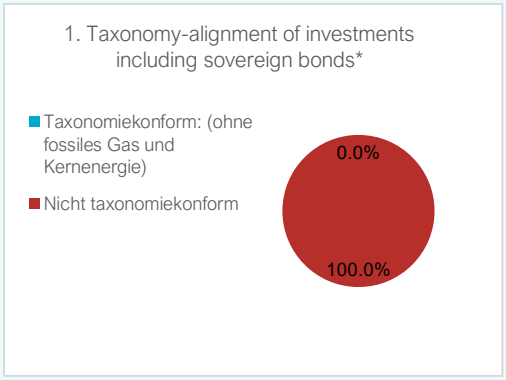

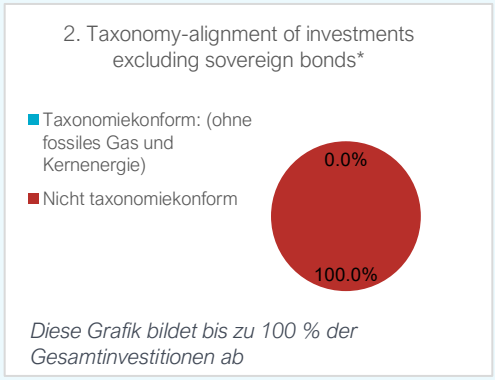

Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Anlagen können zwar an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, aber der Investmentmanager ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der Anlagen des Teilfonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigen. Die Situation wird jedoch weiterhin im Blick behalten.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Sozialziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen, die unter „# 2 Nicht nachhaltig" genannt werden, können erfolgen in: liquide Mittel, Absicherungsgeschäfte und Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung.

Darüber hinaus müssen alle Investitionen des Teilfonds, die Anlagezwecken dienen, den Ausschlusskriterien entsprechen und dürfen den Umwelt- und Sozialzielen keinen erheblichen Schaden zufügen. Die entsprechenden Unternehmen müssen gute Governance-Praktiken einhalten und dürfen die Verwirklichung des nachhaltigen Anlageziels nicht beeinträchtigen.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Die Benchmark wurde als Referenz-Benchmark angegeben, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein. Wie oben ebenfalls beschrieben, wird die Benchmark als am Pariser Abkommen der EU orientierte Benchmark bezeichnet. Das bedeutet, dass sie auch die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB erfüllt. Daher steht die Benchmark im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Abgesehen von hilfsweisen Anlagen zur Liquiditätssicherung darf der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere von Emittenten investieren, die zur Benchmark gehören oder früher dazu gehört haben und weiterhin nachhaltige Anlagen darstellen, die mit der CO_2-Bilanz der Benchmark im Einklang stehen.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark erfüllt die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB. Das bedeutet, dass sie sich von einem breiten Marktindex unterscheidet, da sie bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die um 50 % niedriger als die eines äquivalenten globalen Marktuniversums ist, und zudem anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel im Jahresvergleich anstrebt, das derzeit bei einer durchschnittlichen Rate von 7 % pro Jahr liegt. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen Mindestanforderungen für EU-Benchmarks festgelegt sind, die am Pariser Abkommen der EU orientiert sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Benchmark erhalten Sie auf der Website des Benchmark-Anbieters unter https://www.solactive.com/indices.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000TYGG0N6/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Global Equity Research Enhanced UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Global Equity Research Enhanced UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Global Equity Research Enhanced UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc*	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	n. z.	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

47232141,46

Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert Acc	EUR	Ja, Portfolio Hedge	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

* Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein Portfolio an, das überwiegend aus Aktien weltweit ansässiger Unternehmen besteht.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die irgendwo auf der Welt ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit weltweit ausüben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI World Index (Net Total Return) (die „**Benchmark**“) langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Kapitalgewinne der größeren Segmente des globalen Aktienmarktes zu messen, und geht davon aus, dass sämtliche Barausschüttungen, wie beispielsweise Dividenden, reinvestiert werden. Im Juli 2019 umfasste die Benchmark mehr als 1.600 Bestandteile und rund 85 % der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in den entwickelten Märkten weltweit. Aufgrund der Ziele des Teilfonds wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; der Teilfonds wird jedoch aktiv verwaltet und wird nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr darf der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds darf auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind:

Der Teilfonds ist bestrebt, die Benchmark mit seinen jährlichen Bruttoerträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren um einen Zielwert von 1 % zu übertreffen. Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform umfasst eine breite Bottom-up-Abdeckung der Anlageklassen und bezieht emittentenspezifisches Research und entsprechende Analysen sowie makroökonomische Faktoren und Prognosen und quantitatives Research ein. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden. Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Eigenschaften bei der Bewertung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines

Portfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf die der Benchmark. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Differenzkontrakte, Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Der Teilfonds darf gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ und vorbehaltlich des Unterabschnitts „*Wertpapierleihgeschäfte“* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter

bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.
- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettovermögens):

	Erwartet	**Maximal**
Wertpapierleihe	15 %	30 %

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den globalen Aktienmärkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich eingetragen, mit Sitz in

Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist die oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen halbjährlich etwa im Mai und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Global Equity Research Enhanced UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2549008I3XD1HNCDEQ47

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt.

ESG-Ratings berücksichtigen Umwelteigenschaften wie CO2-Intensität, CO2-Emissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität sowie Sozialeigenschaften wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der

angewendeten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit höheren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

(i) den ESG-Score des Portfolios des Teilfonds, der mit dem ESG-Score seiner Benchmark verglichen wird; und,
(ii) bezüglich seiner Direktanlagen, den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten angelegt ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt durch eine Vielzahl von Instrumenten, darunter:

(i) *ESG-Rating* – Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, bei denen wesentliche wichtigste nachteilige Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, Mitarbeitersicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigt werden: Bei von staatlichen Emittenten begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, soziale Verstöße und Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausnahmen* Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen, untersagt werden. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von PAIs abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Abstimungsverhalten* – Die Abstimmungspolitik von Fidelity umfasst bei Unternehmen als Emittenten explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt im Aufsichtsrat und die Auseinandersetzung mit dem Klimawandel. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(v) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Der Teilfonds begrenzt zudem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf das Niveau seiner Benchmark.

In Bezug auf seine Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

1. eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst; und
2. eine prinzipienbasierte Filterungsrichtlinie, die Folgendes umfasst:

(i) eine normenbasierte Filterung von Emittenten, die ihre Geschäfte nach Ansicht des Investmentmanagers nicht im Einklang mit anerkannten internationalen Normen, insbesondere den im UNGC (Global Compact der Vereinten Nationen) dargelegten, durchgeführt haben; und

(ii) eine Negativfilterung bestimmter Sektoren, Emittenten oder Arbeitsweisen auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien, bei denen Erlösschwellen zur Anwendung kommen können.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Der Investmentmanager ist zudem befugt, von Zeit zu Zeit zusätzliche Ausschlusskriterien anzuwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die oben beschriebenen Ausschlusskriterien anwenden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken von Emittenten werden anhand von Fundamental-Research bewertet, wozu ESG-Ratings von Fidelity, Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact gehören.

Zu den wichtigsten der analysierten Fragen gehören die Erfolgsbilanz hinsichtlich: Kapitalallokation, finanzieller Transparenz, Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, Vergütung von Führungskräften, Wirtschaftsprüfung und interne Revision, Rechte der Minderheitsaktionäre und anderen Indikatoren. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften)Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating, das positiv zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird;

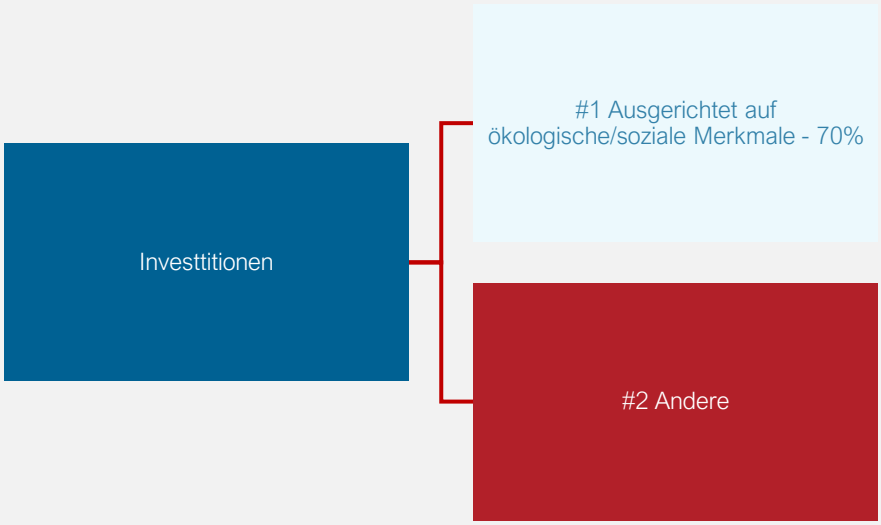

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE00BKSBGV72/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Global Quality Income UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds"). Diese Beilage muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; sie enthält Informationen über den Fidelity Global Quality Income OGAW ETF (der „Teilfonds"), ein separater Teilfonds des Fonds, der durch die Anteilsserie des Fonds mit der Bezeichnung Fidelity Global Quality Income OGAW ETF (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein den Index nachbildender Teilfonds und alle Anteile dieses Teilfonds werden als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Bruttoertrag
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Index	Fidelity Global Quality Income Index
Indexanbieter	Fidelity Product Services LLC („**FPS**“)
Investmentmanager	Geode Capital Management LLC, 100 Summer Street, 12th Floor, Boston, MA 02110, Vereinigte Staaten von Amerika
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Nachbildungsfehler	Unter normalen Marktbedingungen: 10 Basispunkte Hierbei ist der Nachbildungsfehler als die Standardabweichung der über einen Jahreszeitraum erzielten Überschussrenditen definiert. Der oben angegebene erwartete Nachbildungsfehler bezieht sich auf die nicht abgesicherten Anteilsklassen im Vergleich zum entsprechenden Index des Teilfonds.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des

	Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - Jeder Tag, an dem der Index nicht veröffentlicht wird und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen
Website	www.fidelityinternational.com, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Vermögenswerte des Portfolios und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt sowie alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können. Sollte diese Website aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stehen, wird den Anteilinhabern eine alternative Website mitgeteilt, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Portfoliobestände und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt und alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen für Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Letzter Handelstermin (irische Zeit)	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	17 Uhr+	n. z.*	n. z.*
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	17 Uhr+	n. z.*	n. z.*
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolio Hedge	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	17 Uhr+	n. z.*	n. z.*
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	17 Uhr+	n. z.*	n. z.*
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,40	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,40	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR Inc	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,45	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR

Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,45	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,45	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,45	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolio absicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,45	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolio absicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,45	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolio Hedge	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,45	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolio absicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,45	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP

38868887.73

Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF

+ Für Zeichnungen und Rücknahmeaufträge, am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag

* Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben

38868887.73

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapital- als auch der Einkommenserträge eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des Indexes (oder eines anderen Indexes, bei dem der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit davon ausgeht, dass er in der Lage ist, im Wesentlichen denselben Markt wie der Index nachzubilden) vor Gebühren und Aufwendungen widerspiegelt.

Der Index ist so konzipiert, dass er die Wertentwicklung der Aktien von Dividenden ausschüttenden Unternehmen mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern widerspiegelt, die qualitativ hochwertige fundamentale Merkmale aufweisen. Der Index umfasst die Aktien der entsprechenden Unternehmen. Die im Index vertretenen Unternehmen werden anhand fundamentaler Kennzahlen wie z. B. der Marge des freien Cashflows, der Rendite des investierten Kapitals und der Stabilität des freien Cashflows gefiltert, um auf diese Weise finanziell solide Unternehmen zu ermitteln. Wie im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben, wird eine Vielzahl von Umwelt- und Sozialmerkmalen auch im Zuge der Indexstrukturierung bewertet. Insbesondere setzt sich der Index zu mindestens 50 % aus Wertpapieren von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften zusammen, die anhand von ESG-Ratings ermittelt werden. Weitere Informationen zu den im Indexkonstruktionsprozess verwendeten ESG-Eigenschaften finden Sie in der Indexmethodik. Der Index wendet bestimmte ESG-Filter und -Ausschlusskriterien an, darunter normenbasierte Filter und Negativfilter für bestimmte Sektoren, Unternehmen oder Praktiken. Dementsprechend unterliegt der Teilfonds den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften), wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ beschrieben. Der Index wird jährlich neu gewichtet. Weitere Informationen zu dem Index können Sie der unter www.spdji.com öffentlich zugänglichen Indexmethodik entnehmen.

Im Februar 2025 umfasste der Index zulässige Konstituenten aus den folgenden Ländern: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Hongkong, Israel, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten. Die Länderliste kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Indexadministrator in das ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen geworden.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Indexes (oder eines anderen Indexes, den der Verwaltungsrat gelegentlich als einen Index bestimmt, der im Wesentlichen denselben Markt wie der Index abbilden kann, und den der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt als geeigneten Index für die Nachbildung des Teilfonds ansieht) unabhängig davon so genau wie möglich nachzubilden, ob der Indexwert steigt oder fällt, und dabei zu versuchen, den Nachbildungsfehler zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und derjenigen des Indexes so stark wie möglich zu minimieren. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass der Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, so ist dies den Anteilinhabern mit einer angemessenen Frist mitzuteilen, um den Anteilinhabern, die dies wünschen, die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Veränderung zurückzugeben; in diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der Investmentmanager bestrebt, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index hält. Wenn jedoch eine vollständige Nachbildung des Index nicht umsetzbar ist (z. B. wegen der Anzahl der Wertpapiere im Index oder etwaiger Illiquidität bestimmter Wertpapiere innerhalb des Index), wählt der Teilfonds die Indexpapiere durch Optimierung aus, um ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine mit dem Index vergleichbare Rendite erzielt. Folglich kann der Teilfonds während bestimmter Zeiträume nur eine bestimmte Untermenge der Indexpapiere halten. Weitere Informationen über die Anwendung der Auswahlmethode finden Sie unter *„Teilfonds* mit Indexnachbildung“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts. Der Teilfonds darf in gewissem Umfang Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Index sind, sofern diese Wertpapiere ein ähnliches Risiko (ähnliche Risikoprofile) wie bestimmte Wertpapiere aufweisen, die den Index bilden. Diese Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Index sind, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie in Bezug auf die Branche und die Eigenschaften des Unternehmens hinsichtlich etwaiger Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen im Wesentlichen das gleiche Risiko bieten wie bestimmte Indexpapiere.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Futures auf Aktienindizes, Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht) und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Verordnungen dargelegten Obergrenzen notiert sein oder gehandelt werden. Der Teilfonds darf unter den Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten.

Der Teilfonds darf gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ und vorbehaltlich des Unterabschnitts „*Wertpapierleihgeschäfte“* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Weitere Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit dem Nachbilden von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Risiken beim Nachbilden eines Index*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettovermögens):

	Erwartet	**Maximal**
Wertpapierleihe	15 %	30 %

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, darunter den Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Abschnitt „*Risiko von nachhaltigen Anlagen*“ beschrieben sind, sowie den nachstehend aufgeführten Risiken. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds werden voraussichtlich private und institutionelle Anleger sein, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in dem durch den Index abgedeckten Markt (d h. Dividenden ausschüttende Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern) anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, darunter die Volatilität des besagten Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat Geode Capital Management, LLC zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der US-Börsenaufsicht SEC für die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen registriert. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nur dann für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Verstoß, bösen Glauben oder Betrug zurückzuführen sind.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem

Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat zurzeit, Ausschüttungen aus den den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnenden Bruttoerträgen vorbehaltlich etwaiger Mindestschwellenwerte zu erklären. Die Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen setzen sich aus Nettoerträgen und/oder Kapital zusammen. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Freitag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder als angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZGL. Des INDEX

FPS ist der Lizenzgeber des Index und anderer Fidelity-Indizes. Der Index ist Eigentum von FPS, einem Unternehmen von Fidelity Investments. Weder der Index noch die in diesem Dokument enthaltenen Informationen über den Index stellen eine Anlageberatung oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Strategien oder Anlageprodukten dar. FPS ist weder Anlageberater noch Broker-Dealer noch Emittent von Wertpapieren und hat keine treuhänderische Verantwortung in Bezug auf den Index, den/die Lizenznehmer des Index oder ein Produkt, das den Index verwenden könnte.

FPS lehnt jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ab, einschließlich aller Gewährleistungen der Handelsüblichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch. FPS übernimmt keine Gewähr für die Genauigkeit, Vollständigkeit oder Leistungsfähigkeit eines Index oder der darin enthaltenen Daten und haftet nicht im Zusammenhang mit einem Index oder einer Indexberechnung, Fehlern, Auslassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf einen Fidelity-Index oder die darin enthaltenen Daten. FPS greift auf verschiedene Datenquellen von Drittanbietern zurück. FPS verwendet die aktuellsten verfügbaren Daten. Der Index wird nicht aktiv verwaltet und ist nicht für Direktinvestitionen verfügbar. FPS verwendet zur Berechnung jedes Index einen unabhängigen Berechnungsagenten.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Global Quality Income UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
635400WZZCFHXJCBJ802

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Fidelity Global Quality Income Index (der „Index“) nachzubilden, der im Rahmen der Indexmethodik und des Indexbildungsprozesses laufend wünschenswerte ESG-Eigenschaften berücksichtigt. Ob ESG-Eigenschaften wünschenswert sind, wird anhand von ESG-Ratings von MSCI ermittelt. Die ESG-Ratings von MSCI messen das Risiko eines Unternehmens hinsichtlich wesentlicher branchenspezifischer ESG-Risiken. Das Rating-System wird durch wesentliche ESG-Themen gestützt.

Die vom Teilfonds geförderten ESG-Eigenschaften sind Umweltschutz, gute Unternehmensführung und die Förderung positiver sozialer Auswirkungen auf die Gesellschaft. Jede dieser Eigenschaften wird als Bestandteil der Indexmethodik berücksichtigt.

Die ESG-Eigenschaften werden unter Bezugnahme auf MSCI ESG-Ratings ermittelt. MSCI ESG-Ratings berücksichtigen Umwelteigenschaften wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, toxische Emissionen und Abfälle sowie soziale Eigenschaften wie Menschenrechte und die Auswirkungen auf die Gemeinschaft sowie Arbeitsrechte und Lieferkette.

Der Index enthält Aktien von Dividenden ausschüttenden Unternehmen mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die qualitativ hochwertige fundamentale Merkmale aufweisen.

Der Index wurde als Referenz-Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften investiert ist;
ii) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) werden in der Indexmethodik mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt. Hierzu zählen:

(i) ESG-Rating – Der Index bezieht sich auf MSCI ESG-Ratings von Sustainalytics, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie CO2-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen.

(ii) Ausschlusskriterien – Der Index wendet die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um dazu beizutragen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen.

(iii) Mitwirkung – Der Investmentmanager nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Dazu gehört die Einführung von Leitlinien für die Stimmrechtsvertretung, die darauf abzielen, den langfristigen Shareholder Value durch Unterstützung guter Governance-Praktiken bei den Portfoliounternehmen zu fördern, und zwar entweder direkt oder durch Initiativen zur kollektiven Mitwirkung über externe Fondsanbieter, die in bestimmten Unternehmen als Beauftragte eines Pools von Anlegern fungieren.

Die Indexmethodik berücksichtigt die Unternehmensleistung im Bereich der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Zu den konkret verwendeten Indikatoren gehören Kennzahlen zur Bestimmung der CO2-Bilanz, die Treibhausgasintensität der Portfoliounternehmen, das Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind, der Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energieträgern, Aktivitäten, die sich negativ auf die Biodiversität auswirken, Emissionen in das Wasser, der Anteil gefährlicher Abfälle, Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitlinien, das unbereinigte geschlechtsspezifische Lohngefälle, die geschlechtsspezifische Vielfalt im Aufsichtsrat und das Engagement in umstrittenen Waffen.

Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und Datenverfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index nachzubilden, der im Rahmen der Indexstrukturierung laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt.

Mindestens 50% der Vermögenswerte des Teilfonds werden in Wertpapiere mit wünschenswertem ESG-Rating investiert.

Ob ESG-Eigenschaften wünschenswert sind, werden anhand von ESG-Ratings ermittelt, die MSCI zur Verfügung stellt.

Der Index enthält Aktien von Dividenden ausschüttenden Unternehmen mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die qualitativ hochwertige fundamentale Merkmale aufweisen.

Der Index wendet ESG-Filter und Erlösschwellen an (hierbei kommen normenbasierte und ausschlussbasierte Filter zum Einsatz):

1. auf Ausschlusskriterien basierende Filter, die Waffen, bestimmte fossile Brennstoffe und Tabak umfassen, und

2. auf Normen basierende Filter für Emittenten, die ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit internationalen Normen, darunter denen des UNGC, durchgeführt haben.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie in der Indexmethodik: https://www.spdji.com.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds investiert mindestens 50 %seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften.

Darüber hinaus wird der Index die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Der Teilfonds wird den Mindestschwellenwert zum Zeitpunkt jeder jährlichen Neugewichtung des Index einhalten. In jedem Jahreszeitraum können Marktveränderungen dazu führen, dass der Teilfonds ein Engagement aufweist, das den Mindestschwellenwert unterschreitet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden durch Integration von Fundamentalresearch in die Indexmethodik bewertet, die ESG-Risikoratings von MSCI sowie Daten zu Kontroversen und Verstöße gegen den UNGC berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften) Der Teilfonds ist bestrebt, mindestens 50 %seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften zu investieren.

Der Teilfonds wird den Mindestschwellenwert zum Zeitpunkt jeder jährlichen Neugewichtung

des Index einhalten. In jedem Jahreszeitraum können Marktveränderungen dazu führen, dass der Teilfonds ein Engagement aufweist, das den Mindestschwellenwert unterschreitet.

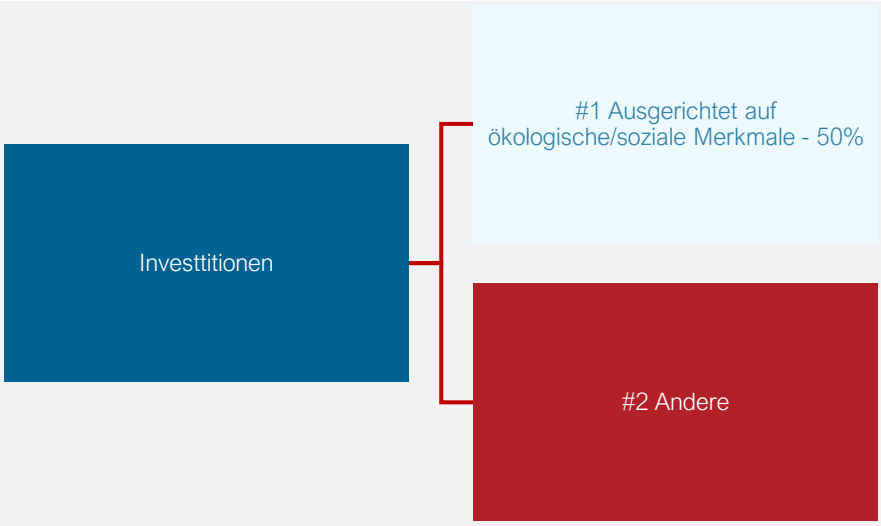

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden vom Teilfonds nicht verwendet, um die geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Index die Ausschlusskriterien an.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.







Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Index wurde als Referenz-Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Index integriert im Rahmen der Indexmethodik und des Strukturierungsprozesses laufend wünschenswerte ESG-Eigenschaften. Ob ESG-Eigenschaften wünschenswert sind, wird anhand von ESG-Ratings von MSCI ermittelt.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index, der im Rahmen der Indexstrukturierung laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt, nachzubilden.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Index enthält Aktien von Dividenden ausschüttenden Unternehmen mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die qualitativ hochwertige fundamentale Merkmale aufweisen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zum Index können Sie der öffentlich zugänglichen Indexmethodik entnehmen, die hier zur Verfügung steht: https://www.spdji.com.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE00BYXVGZ48/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Global Value Research Enhanced UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Global Value Research Enhanced UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Global Value Research Enhanced UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Bruttoertrag
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Investmentmanager	FIL Investments International, Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey, KT20 6RP, Vereinigtes Königreich.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von:

	- Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jeder Tag, an dem die Benchmark nicht veröffentlicht wird, und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen
Website	www.fidelityinternational.com, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Vermögenswerte des Portfolios und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt sowie alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können. Sollte diese Website aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stehen, wird den Anteilinhabern eine alternative Website mitgeteilt, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Portfoliobestände und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt und alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen für Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können.

Klassen
Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	n. z.*	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolio Hedge	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolio Hedge	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR

61885533.18

Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF Abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

* Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein Portfolio an, das überwiegend aus Aktien weltweit ansässiger Unternehmen besteht.

Anlagepolitik. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die irgendwo auf der Welt ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit weltweit ausüben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die nach Ansicht des Investmentmanagers attraktiv bewertet sind (oft als „Value"-Aktien bezeichnet) und von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI World Value Index (Total Net Return) (die „**Benchmark**") langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Der Benchmark soll die Wertentwicklung des globalen Aktienmarktes messen und die Performance von Unternehmen darstellen, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern höherwertige Eigenschaften aufweisen. Zu den Merkmalen des Value-Stils können das Kurs-Buchwert-Verhältnis (ein Verhältnis, das den Marktwert eines Unternehmens mit seinem Buchwert vergleicht), das Kurs-Gewinn-Verhältnis auf Basis der erwarteten Gewinne (eine Kennzahl, die den aktuellen Marktpreis mit den künftig erwarteten Gewinnen vergleicht) und das Verhältnis von Unternehmenswert zu Cashflow aus operativer Tätigkeit (eine Kennzahl, die den gesamten wirtschaftlichen Wert eines Unternehmens mit dem aus seinen Kerngeschäftsaktivitäten generierten Cashflow vergleicht) gehören.

Aufgrund der Ziele des Teilfonds wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; der Teilfonds wird jedoch aktiv verwaltet und wird nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr darf der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds darf auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind: Der Investmentmanager wird Investitionen in „Value"-Aktien priorisieren.

Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform umfasst eine breite Bottom-up-Abdeckung der Anlageklassen und bezieht emittentenspezifisches Research und entsprechende Analysen sowie makroökonomische Faktoren und Prognosen und quantitatives Research ein. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden.

Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Eigenschaften bei der Bewertung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Portfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf die der Benchmark. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar. Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Differenzkontrakte, Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures sowie ihr Einsatz zu diesem Zweck werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Der Teilfonds darf auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Allgemeine Anlagetechniken“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds übereinstimmen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gilt die folgende Anlagebeschränkung:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds" gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**"), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen" (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen" laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren") enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren" als auch im Anhang „Nachhaltigkeit" enthalten sind.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*" des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*" beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*" des Prospekts unter „*Derivaterisiko*".

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den von der Benchmark abgedeckten Märkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieser Märkte, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*“ des Prospekts bearbeitet, wobei die Abwicklungsfrist für Zeichnungen und der vorgesehene Abwicklungstag für Rücknahmen der zweite Geschäftstag nach dem Handelstag ist.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat zurzeit, Ausschüttungen aus den den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnenden Bruttoerträgen vorbehaltlich etwaiger Mindestschwellenwerte zu erklären. Die Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen setzen sich aus Nettoerträgen und/oder Kapital zusammen. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Global Value Research Enhanced UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900IKLGXFRYX2Y276

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

- ☐ **Ja**
- ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. Der Teilfonds strebt zwar für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark, diese Outperformance kann jedoch geringfügig ausfallen.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er die ESG-Ratings der Emittenten berücksichtigt und die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) anwendet. Zu den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften gehören ein effektives Management der Kohlenstoffintensität, der Kohlenstoffemissionen, der Energieeffizienz, das Wasser- und Abfallmanagement sowie die Biodiversität. Zu den Sozialeigenschaften, die durch den Teilfonds gefördert werden, gehören Produktsicherheit, effektives Lieferkettenmanagement, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores einzelner Wertpapiere werden ermittelt, indem den Fidelity ESG-Ratings und den von externen Agenturen vergebenen ESG-Ratings festgelegte numerische Werte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-

Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Einzelheiten zur Berechnungsmethodik sind im System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com) dargelegt und können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit höheren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds sein Ziel erreicht hat, einen höheren ESG-Score für sein Portfolio als den ESG-Score seiner Benchmark zu erzielen, wird folgender Indikator verwendet: ob der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds besser ist als der ESG-Score seiner Benchmark; und
(ii) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds in Bezug auf seine Direktinvestitionen die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) angewendet und Investitionen in bestimmte Emittenten, wie nachstehend näher beschrieben, untersagt hat, wird folgender Indikator verwendet: der Prozentsatz des Portfolios (der voraussichtlich null beträgt), der in solche Wertpapiere investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt durch eine Vielzahl von Instrumenten, darunter:

(i) *ESG-Rating* – Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, bei denen wesentliche wichtigste nachteilige Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, Mitarbeitersicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigt werden: Bei von staatlichen Emittenten begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, soziale Verstöße und Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausnahmen* Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen, untersagt werden. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten Einzel- und gemeinschaftlichen Engagements, die auf eine Reihe wichtigster nachteiliger Auswirkungen abzielen (d. h. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* – Vierteljährliche Überprüfung der wichtigsten negativen Auswirkungen.

Fidelity berücksichtigt spezifische Indikatoren für jeden Nachhaltigkeitsfaktor, wenn beurteilt wird, ob Investitionen wichtigste nachteilige Auswirkungen haben. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und Datenverfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Wertpapieren halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, seine Benchmark zu übertreffen.

Ziel des Teilfonds ist es, durch Investitionen in Wertpapiere von Emittenten mit im Durchschnitt besseren ESG-Eigenschaften als denen der Benchmark einen höheren ESG-Score für sein Portfolio als den seiner Benchmark zu erreichen.

Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf die seiner Benchmark.

Hinsichtlich seiner direkten Investitionen unterliegt der Teilfonds den Ausschlüssen (wie nachstehend definiert).

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt an, für sein Portfolio einen höheren ESG-Score als den seiner Benchmark zu erreichen, wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“) beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die Ausschlüsse wie nachstehend beschrieben systematisch anwenden, und der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlüsse fallen, wird voraussichtlich null betragen.

(a) Tätigkeitsbezogene Ausschlüsse gemäß dem Ausschlusssystem von Fidelity:

1. Emittenten, die gemäß internationalen Verträgen an der Produktion umstrittener Waffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren ausschließlichen Trägersystemen beteiligt sind

2. Emittenten, die an der Produktion von Kernwaffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren exklusiven Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind

3. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben

4. Emittenten, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind

5. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung/dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder
≥20 % ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen, vorbehaltlich der Übergangskriterien

6. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis (an Land und auf See) erzielen

7. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Ölsand (auch bekannt als Teersand) erzielen.

(b) Normenbasierte Ausschlüsse:

Normenbasierte Ausschlüsse gelten für Emittenten, die sich nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen

Normen gehören grundlegende Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Zehn Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(c) Ausschlüsse für staatliche Emittenten:

Staatliche Emittenten werden auf Grundlage der internen Bewertung von Fidelity zu Ausschlüssen für staatliche Emittenten ausgeschlossen, die sich auf drei Prinzipien in Bezug auf Regierungsführung, Achtung der Menschenrechte und Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators“ der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die Ausschlusskriterien werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlüsse“ im Abschnitt „Fidelity International und nachhaltiges Investieren“ des Prospekts.

Der Investmentmanager hat außerdem das Ermessen, von Zeit zu Zeit erweiterte und strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und -ausschlüsse einzuführen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken von Emittenten werden anhand von Fundamental-Research bewertet, einschließlich der ESG-Ratings von Fidelity, Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UN Global Compact feststellt, ausgeschlossen werden).

Zu den wichtigsten Punkten, die vor einer Investition in einen Emittenten und fortlaufend analysiert werden, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz bei der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung von Führungskräften, die Wirtschaftsprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte von Minderheitsaktionären. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 An E/S-Eigenschaften ausgerichtet) Der Teilfonds wird mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investieren, das zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird.

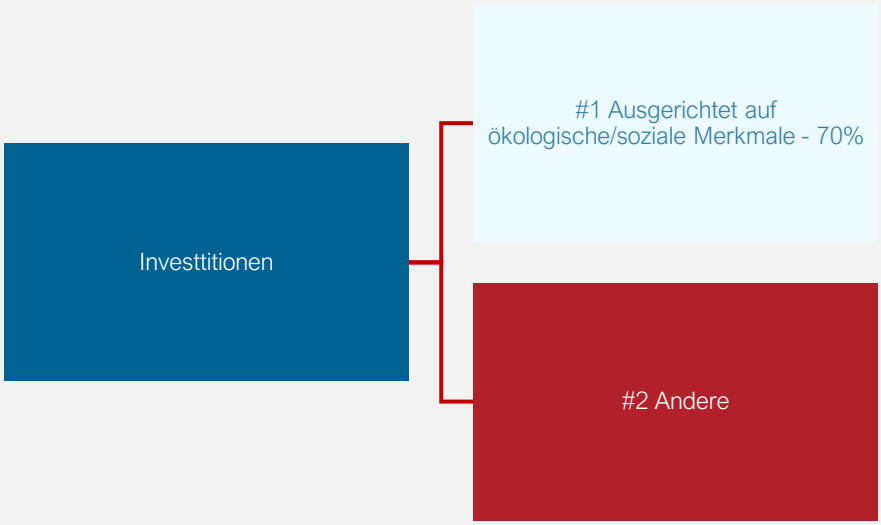

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Die Übereinstimmung der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird weder durch eine Bestätigung von Wirtschaftsprüfern noch durch eine Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Übereinstimmung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Als Mindestschutzmaßnahme in Bezug auf ökologische und soziale Aspekte wird der Teilfonds die Ausschlüsse einhalten.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Referenzbenchmark als Referenzbenchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:IE0002XFS025.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Japan Equity Research Enhanced UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Japan Equity Research Enhanced UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Japan Equity Research Enhanced UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	JPY
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc*	JPY	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30 %	n. z.	500 JPY
Inc*	JPY	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30 %	n. z.	500 JPY
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September	5 CHF

50768212,28

						September 2026 bis 12. März 2027	
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP

Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35%	15 September 2026 bis 12.	5 CHF

						März 2027	
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35%	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

* Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien von Unternehmen mit Sitz in Japan zusammensetzt.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in Japan haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI Japan Index (Net Total Return) (die „**Benchmark**“) langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Kapitalgewinne der größeren Segmente des japanischen Aktienmarktes zu messen, und geht davon aus, dass sämtliche Barausschüttungen, wie beispielsweise Dividenden, reinvestiert werden. Im Juli 2020 umfasste die Benchmark mehr als 300 Unternehmen und rund 85 % der nach Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in Japan. Aufgrund der Ziele des Teilfonds wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; der Teilfonds wird jedoch aktiv verwaltet und wird nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr darf der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds darf auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind:

Der Teilfonds ist bestrebt, die Benchmark mit seinen jährlichen Bruttoerträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren um einen Zielwert von 1 % zu übertreffen. Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform umfasst eine breite Bottom-up-Abdeckung der Anlageklassen und bezieht emittentenspezifisches Research und entsprechende Analysen sowie makroökonomische Faktoren und Prognosen und quantitatives Research ein. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden. Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen und die Sektorgewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Eigenschaften bei der Bewertung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Portfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf die der Benchmark. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Die oben

beschriebene ESG-Bewertung ist möglicherweise nicht ausschlaggebend für Investitionsentscheidungen. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die mit dem oben beschriebenen Auswahlprozess im Einklang stehen und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Eigenkapitalwertpapieren gehören Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) und aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Immobilien-Investmentfonds (REITs), Bezugsrechte, Optionsscheine, nicht börsennotierte Eigenkapitalwertpapiere, Börsengänge (IPOs) und Zweitplatzierungen.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Der Teilfonds darf gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ und vorbehaltlich des Unterabschnitts „*Wertpapierleihgeschäfte“* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettovermögens):

	Erwartet	**Maximal**
Wertpapierleihe	15%	30%

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in dem japanischen Aktienmarkt anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager ist im Vereinigten

Königreich durch die Financial Conduct Authority zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Japan Equity Research Enhanced UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900R77CRCAPQY1S31

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt.

ESG-Ratings berücksichtigen Umwelteigenschaften wie CO2-Intensität, CO2-Emissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität sowie Sozialeigenschaften wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der

angewendeten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit höheren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

(i) den ESG-Score des Portfolios des Teilfonds, der mit dem ESG-Score seiner Benchmark verglichen wird; und,
(ii) bezüglich seiner Direktanlagen, den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten angelegt ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt durch eine Vielzahl von Instrumenten, darunter:

(i) *ESG-Rating* – Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, bei denen wesentliche wichtigste nachteilige Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, Mitarbeitersicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigt werden: Bei von staatlichen Emittenten begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, soziale Verstöße und Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausnahmen* Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen, untersagt werden. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von PAIs abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Abstimungsverhalten* – Die Abstimmungspolitik von Fidelity umfasst bei Unternehmen als Emittenten explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt im Aufsichtsrat und die Auseinandersetzung mit dem Klimawandel. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(v) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Der Teilfonds begrenzt zudem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf das Niveau seiner Benchmark.

In Bezug auf seine Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

1. eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst; und
2. eine prinzipienbasierte Filterungsrichtlinie, die Folgendes umfasst:

(i) eine normenbasierte Filterung von Emittenten, die ihre Geschäfte nach Ansicht des Investmentmanagers nicht im Einklang mit anerkannten internationalen Normen, insbesondere den im UNGC (Global Compact der Vereinten Nationen) dargelegten, durchgeführt haben; und

(ii) eine Negativfilterung bestimmter Sektoren, Emittenten oder Arbeitsweisen auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien, bei denen Erlösschwellen zur Anwendung kommen können.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Der Investmentmanager ist zudem befugt, von Zeit zu Zeit erweiterte, strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und Ausschlusskriterien umzusetzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die oben beschriebenen Ausschlusskriterien anwenden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken von Emittenten werden anhand von Fundamental-Research bewertet, wozu ESG-Ratings von Fidelity, Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact gehören.

Zu den wichtigsten der analysierten Fragen gehören die Erfolgsbilanz hinsichtlich: Kapitalallokation, finanzieller Transparenz, Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, Vergütung von Führungskräften, Wirtschaftsprüfung und interne Revision, Rechte der Minderheitsaktionäre und anderen Indikatoren. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften)Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating, das positiv zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird;

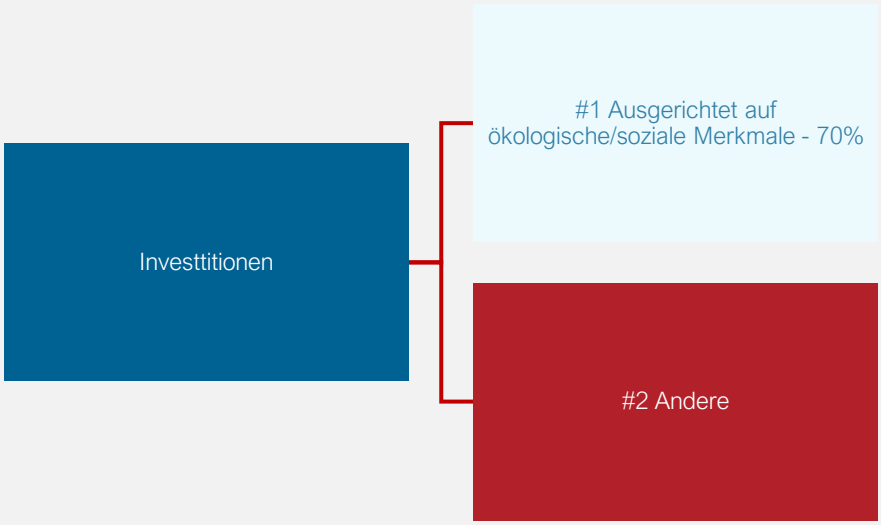

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: [[link]]

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Japan Quality Value UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Japan Quality Value UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Japan Quality Value UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein den Index nachbildender Teilfonds und alle Anteile dieses Teilfonds werden als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	JPY
Ausschüttungsgrundlage	Bruttoertrag
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	17:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Index	Fidelity Japan Quality Value Index
Indexanbieter	Fidelity Product Services LLC („**FPS**“)
Investmentmanager	Geode Capital Management LLC, 100 Summer Street, 12th Floor, Boston, MA 02110, Vereinigte Staaten von Amerika

Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Nachbildungsfehler	Unter normalen Marktbedingungen: 40 Basispunkte Hierbei ist der Nachbildungsfehler als die Standardabweichung der über einen Jahreszeitraum erzielten Überschussrenditen definiert. Der oben angegebene erwartete Nachbildungsfehler bezieht sich auf die nicht abgesicherten Anteilsklassen im Vergleich zu dem Index.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jeder Tag, an dem der Index nicht veröffentlicht wird und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen

Website	www.fidelityinternational.com, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Vermögenswerte des Portfolios und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt sowie alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können. Sollte diese Website aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stehen, wird den Anteilinhabern eine alternative Website mitgeteilt, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Portfoliobestände und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt und alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen für Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können.

Klassen
Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	JPY	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	500 JPY
Inc	JPY	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	500 JPY
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolio Hedge	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

Nicht börsennotiert: P JPY, thesaurierend	JPY	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY, ausschüttend	JPY	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	500 JPY
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP	GBP	Ja,	Nicht-ETF	Thesaurierend	0,35	15. September 2026	5 GBP

Abgesichert, thesaurierend		Portfolioabsicherung	Anteile			bis 12. März 2027	
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern unter Berücksichtigung von Kapital- und sonstigen Erträgen eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Index vor Gebühren und Kosten entspricht.

Der Index ist so konzipiert, dass er die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen aus Japan mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung widerspiegelt, die attraktiv bewertet sind und qualitativ hochwertige Fundamentaleigenschaften aufweisen. Der Index umfasst die Aktien der entsprechenden Unternehmen. Die Indexbestandteile werden mithilfe eines benutzerdefinierten zusammengesetzten Scores bewertet, der sich aus einer Qualitätsbewertung und einem ESG-Rating zusammensetzt. Die Qualitätsbewertung umfasst fundamentale Kennzahlen wie die Cashflow-Marge, die Rendite auf das investierte Kapital und die Stabilität des freien Cashflows, um finanziell solide Unternehmen zu ermitteln. Die Indexkonstituenten werden auch anhand von Wertkennzahlen wie der Rendite der freien liquiden Mittel, den berechneten Erträgen und des Buchwerts der Sachanlagen bewertet.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften, indem er die Wertentwicklung des Index nachbildet, der im Rahmen der Indexmethodik und des Indexaufbaus laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt. Mittels seines Strukturierungsprozesses ist der Index bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der größer ist als der des breiten Marktreferenzindex. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Teilfonds fördert, werden im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Index wendet bestimmte ESG-Filter und -Ausschlusskriterien an, darunter normenbasierte Filter und Negativfilter für bestimmte Sektoren, Unternehmen oder Praktiken. Dementsprechend unterliegt der Teilfonds den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften), wie im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben, und fällt in die Produktkategorie „*ESG-Neigung*“ (wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ beschrieben). Der Index wird jährlich neu gewichtet. Weitere Informationen über den Index erhalten Sie in der öffentlich zugänglichen Indexmethodik, die unter www.spglobal.com/spdji/en/custom-index-calculations/fidelity-investments/all/#indices zur Verfügung steht. Weitere Einzelheiten zur vollständigen Liste der Indexbestandteile finden Sie unter www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000ZIEVLN6/tab-portfolio.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Indexadministrator in das ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen geworden.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Indexes (oder eines anderen Indexes, den der Verwaltungsrat gelegentlich als einen Index bestimmt, der im Wesentlichen denselben Markt wie der Index abbilden kann, und den der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt als geeigneten Index für die Nachbildung des Teilfonds ansieht) unabhängig davon so genau wie möglich nachzubilden, ob der Indexwert steigt oder fällt, und dabei zu versuchen, den Nachbildungsfehler zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und derjenigen des Indexes so stark wie möglich zu minimieren. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass der Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, so ist dies den Anteilinhabern mit einer angemessenen Frist mitzuteilen, um den Anteilinhabern, die dies wünschen, die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Veränderung zurückzugeben; in diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der Investmentmanager bestrebt, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index hält. Wenn jedoch eine vollständige Nachbildung des Index nicht umsetzbar ist (z. B. wegen der Anzahl der Wertpapiere im Index oder etwaiger Illiquidität bestimmter Wertpapiere innerhalb des Index), wählt der Teilfonds die Indexpapiere durch Optimierung aus, um ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine mit dem Index vergleichbare Rendite erzielt. Folglich kann der Teilfonds während bestimmter Zeiträume nur eine bestimmte Untermenge der Indexpapiere halten. Weitere Informationen über die Anwendung der Auswahlmethode finden Sie unter *„Teilfonds* mit Indexnachbildung“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts. Der Teilfonds darf in gewissem Umfang Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Index sind, sofern diese Wertpapiere ein ähnliches Risiko (ähnliche Risikoprofile) wie bestimmte Wertpapiere aufweisen, die den Index bilden. Diese Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Index sind, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie in Bezug auf die Branche und die Eigenschaften des Unternehmens hinsichtlich etwaiger Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen im Wesentlichen das gleiche Risiko bieten wie bestimmte Indexpapiere.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Futures auf Aktienindizes, Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht) und Devisen-Futures zu Zwecken der Währungsabsicherung einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und-politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Verordnungen dargelegten Obergrenzen notiert sein oder gehandelt werden. Der Teilfonds darf unter den Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Weitere Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit dem Nachbilden von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Risiken beim Nachbilden eines Index*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gilt die folgende Anlagebeschränkung:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, darunter den Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Abschnitt „*Risiko von nachhaltigen Anlagen*“ beschrieben sind, sowie den nachstehend aufgeführten Risiken.

Risiken von nachhaltigen Anlagen

Wie im Prospekt beschrieben, werden Nachhaltigkeitsrisiken durch die Einbeziehung normenbasierter Screening-Verfahren und Negativ-Screening in die Indexmethodik in den Anlageprozess integriert. Insbesondere beinhaltet die Methodik, wie im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben, (A) ein normenbasiertes Screening von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ihre Geschäftstätigkeit nicht im Einklang mit internationalen Normen (z. B. den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UN Global Compact Principles, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation) ausgeübt

haben, und (B) ein ausschlussbasiertes Screening bestimmter Sektoren (z. B. Alkohol, Erwachsenenunterhaltung, Arktisgas, Arktisöl, Biozide, Cannabis, Glücksspiel, Ölsande, Palmöl, thermische Kohle, Tabak, Waffen, zivile Schusswaffen und umstrittene Waffen).

Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den durch den Index abgedeckten Märkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat Geode Capital Management, LLC zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der US-Börsenaufsicht SEC für die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen registriert. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nur dann für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Verstoß, bösen Glauben oder Betrug zurückzuführen sind.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*“ des Prospekts bearbeitet, wobei die Abwicklungsfrist für Zeichnungen und der vorgesehene Abwicklungstag für Rücknahmen der zweite Geschäftstag nach dem Handelstag ist.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt *„Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat zurzeit, Ausschüttungen aus den den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnenden Bruttoerträgen vorbehaltlich etwaiger Mindestschwellenwerte zu erklären. Die Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen setzen sich aus Nettoerträgen und/oder Kapital zusammen. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZGL. Des INDEX

FPS ist der Lizenzgeber des Index und anderer Fidelity-Indizes. Der Index ist Eigentum von FPS, einem Unternehmen von Fidelity Investments. Weder der Index noch die in diesem Dokument enthaltenen Informationen über den Index stellen eine Anlageberatung oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Strategien oder Anlageprodukten dar. FPS ist weder Anlageberater noch Broker-Dealer noch Emittent von Wertpapieren und hat keine treuhänderische Verantwortung in Bezug auf den Index, den/die Lizenznehmer des Index oder ein Produkt, das den Index verwenden könnte.

FPS lehnt jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ab, einschließlich aller Gewährleistungen der Handelsüblichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch. FPS übernimmt keine Gewähr für die Genauigkeit, Vollständigkeit oder Leistungsfähigkeit eines Index oder der darin enthaltenen Daten und haftet nicht im Zusammenhang mit einem Index oder einer Indexberechnung, Fehlern, Auslassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf einen Fidelity-Index oder die darin enthaltenen Daten. FPS greift auf verschiedene Datenquellen von Drittanbietern zurück. FPS verwendet die aktuellsten verfügbaren Daten. Der Index wird nicht aktiv verwaltet und ist nicht für Direktinvestitionen verfügbar. FPS verwendet zur Berechnung jedes Index einen unabhängigen Berechnungsagenten.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Japan Quality Value UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2549008C2MCQYBAUGY55

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds wird passiv verwaltet und bildet die Wertentwicklung des Fidelity Japan Quality Value Index (der „Index“) nach, der im Rahmen der Indexmethodik und des Indexbildungsprozesses laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt.

Die vom Teilfonds geförderten ESG-Eigenschaften sind Umweltschutz, gute Unternehmensführung und die Förderung positiver sozialer Auswirkungen auf die Gesellschaft. Jede dieser Eigenschaften wird, wie nachstehend dargelegt, als Teil der Indexmethodik und des Konstruktionsprozesses betrachtet.

Die ESG-Eigenschaften werden unter Bezugnahme auf MSCI ESG-Ratings ermittelt. ESG-Ratings berücksichtigen Umwelteigenschaften wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, toxische Emissionen und Abfälle sowie soziale Eigenschaften wie Menschenrechte und die Auswirkungen auf die Gemeinschaft sowie Arbeitsrechte und Lieferkette.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von MSCI bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte wurden aggregiert, um den

durchschnittlichen ESG-Score des Index-Portfolios und den seines breiten Marktreferenzindex (der „Referenzindex“) zu bestimmen, des S&P Japan Broad Market Index. Der Index ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist der Referenzindex.

Bei dem Versuch, den Index nachzubilden, indem alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index gehalten werden, ist der Teilfonds bestrebt, die Umwelt- und Sozialeigenschaften des Index zu replizieren. Der Index fördert diese Eigenschaften mit Hilfe der Indexmethodik durch:

1. Beschränkung der Auswahl von Wertpapieren im Index auf diejenigen Unternehmen, die Fundamental- und ESG-Eigenschaften von überdurchschnittlicher Qualität aufweisen, die anhand eines Misch-Scores bestimmt werden, der Finanzkennzahlen mit dem ESG-Score verbindet;
2. Filterung von Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie nicht den globalen ESG-Normen entsprechen, z. B. den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte; und
3. Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie an Kontroversen im ESG-Zusammenhang und an bestimmten verbotenen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind.

Der Indexanbieter verpflichtet sich, den ESG-Score des Index regelmäßig zu überwachen; sollten die ESG-Zielwerte nicht erreicht werden, wird der Index bei der jährlichen Neubildung entsprechend angepasst.

Weitere Einzelheiten zur Berechnungsmethodik werden unter www.spglobal.com/spdji/en/custom-index-calculations/fidelity-investments/all/#indices in der Indexmethodik beschrieben, die von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

(i) prozentualer Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die in Wertpapiere aus dem Index investiert sind; und
ii) prozentualer Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) werden in der Indexmethodik mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt. Hierzu zählen:

(i) *ESG-Ratings* - Der Index bezieht sich auf MSCI ESG-Ratings von Sustainalytics, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie CO2-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen.

(ii) *Ausschlusskriterien* - Der Index wendet die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um dazu beizutragen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement im Bereich kontroverser Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Der Investmentmanager nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Dazu gehört die Einführung von Leitlinien für die Stimmrechtsvertretung, die darauf abzielen, den langfristigen Shareholder Value durch Unterstützung guter Governance-Praktiken bei den Portfoliounternehmen zu fördern, und zwar entweder direkt oder durch Initiativen zur kollektiven Mitwirkung über externe Fondsanbieter, die in bestimmten Unternehmen als Beauftragte eines Pools von Anlegern fungieren.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index, der im Rahmen des Prozesses zur Entwicklung der Indexmethodik laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt, durch Replikation nachzubilden. Der Index ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist als der des Referenzindex.

Fidelity INTERNATIONAL

Der Index umfasst Aktien japanischer Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung, die eine attraktive Bewertung aufweisen und sich durch solide fundamentale Eigenschaften auszeichnen (wie beispielsweise Cashflow-Marge, Kapitalrendite und Stabilität des freien Cashflows), mit dem Ziel, finanziell solide Unternehmen zu ermitteln.

Darüber hinaus wird der Index die (unten festgelegten) Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index, der im Rahmen der Indexstrukturierung laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt, durch Replikation nachzubilden.

Der Index ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist als der des Referenzindex.

Der Index wendet ESG-Filter und Erlösschwellen an (hierbei kommen normenbasierte und ausschlussbasierte Filter zum Einsatz):

1. Auf Ausschlüssen basierende Filterkriterien, zu denen Alkohol, Erwachsenenunterhaltung, arktisches Gas, arktisches Öl, Biozide, Cannabis, Glücksspiel, Ölsand, Palmöl, Heizungskohle, Tabak, Waffen, Schusswaffen für Bürger und umstrittene Waffen gehören, und

2. eine normenbasierte Filterung von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ihre Geschäfte nicht im Einklang mit internationalen Normen führen, wie sie in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Grundsätzen des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt sind.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie in der Methodik des Index unter: www.spglobal.com/spdji/en/custom-index-calculations/fidelity-investments/all/#indices.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen , die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden im Rahmen der Indexmethodik bewertet, wozu auch die Auswertung von Daten zu MSCI-ESG-Ratings, Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact gehören. Darüber hinaus gliedert der analytische Rahmen von MSCI etwaige ESG-Kontroversen in drei Bereiche: Umwelt, Soziales und Governance. Zu den berücksichtigten Governance-Faktoren zählen Bestechung und Betrug, umstrittene Investitionen sowie Governance-Strukturen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften) Es wird erwartet, dass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Wertpapiere investiert werden, die im Index enthalten sind.

Der Teilfonds wird den Mindestschwellenwert zum Zeitpunkt jeder jährlichen Neugewichtung des Index einhalten.

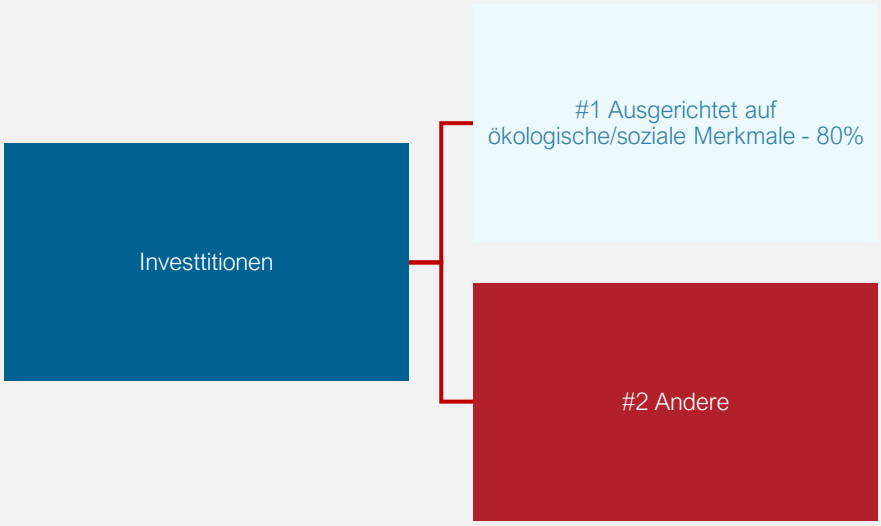

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden vom Teilfonds nicht verwendet, um die geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Die Übereinstimmung der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird weder durch eine Bestätigung von Wirtschaftsprüfern noch durch eine Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Übereinstimmung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Index die Ausschlusskriterien an.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Index wurde als Referenz-Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Index berücksichtigt ESG-Eigenschaften im Rahmen der Indexmethodik und des Strukturierungsprozesses laufend. Der Index ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist als der des Referenzindex.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index, der im Rahmen der Indexstrukturierung laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt, (durch Replikation) nachzubilden.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Index enthält Aktien von japanischen Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung, die eine attraktive Bewertung aufweisen und sich durch solide fundamentale Eigenschaften auszeichnen. Der Index ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist als der des Referenzindex.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen über den Index erhalten Sie in der öffentlich zugänglichen Indexmethodik, die unter www.spglobal.com/spdji/en/custom-index-calculations/fidelity-investments/all/#indices zur Verfügung steht.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000ZIEVLN6.

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Pacific ex-Japan Equity Research Enhanced UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Pacific ex-Japan Equity Research Enhanced UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Pacific ex-Japan Equity Research Enhanced UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc*	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30 %	n. z.	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

50768205,28

Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert	EUR	Ja, Portfolio	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15	5 EUR

Acc		Hedge				September 2026 bis 12. März 2027	
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

* Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien von Unternehmen aus Industrieländern in der pazifischen Region ohne Japan zusammensetzt.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in Industrieländern der Region Pazifik ohne Japan haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI Pacific ex-Japan Index (Net Total Return) (die „**Benchmark**“) langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Kapitalgewinne der größeren Segmente des Aktienmarktes der Region Pazifik zu messen, und geht davon aus, dass sämtliche Barausschüttungen, wie beispielsweise Dividenden, reinvestiert werden. Im Juli 2020 umfasste die Benchmark mehr als 130 Unternehmen und rund 85 % der nach Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in den entwickelten Märkten der Pazifikregion ohne Japan. Aufgrund der Ziele des Teilfonds wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; der Teilfonds wird jedoch aktiv verwaltet und wird nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr darf der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds darf auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind:

Der Teilfonds ist bestrebt, die Benchmark mit seinen jährlichen Bruttoerträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren um einen Zielwert von 1 % zu übertreffen. Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform umfasst eine breite Bottom-up-Abdeckung der Anlageklassen und bezieht emittentenspezifisches Research und entsprechende Analysen sowie makroökonomische Faktoren und Prognosen und quantitatives Research ein. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden. Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Eigenschaften bei der Bewertung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Portfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf die der Benchmark. Durch den Anlageverwaltungsprozess

ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Die oben beschriebene ESG-Bewertung ist möglicherweise nicht ausschlaggebend für Investitionsentscheidungen. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die mit dem oben beschriebenen Auswahlprozess im Einklang stehen und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Eigenkapitalwertpapieren gehören Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) und aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Immobilien-Investmentfonds (REITs), Bezugsrechte, Optionsscheine, nicht börsennotierte Eigenkapitalwertpapiere, Börsengänge (IPOs) und Zweitplatzierungen.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Der Teilfonds darf gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ und vorbehaltlich des Unterabschnitts „*Wertpapierleihgeschäfte“* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettovermögens):

	Erwartet	**Maximal**
Wertpapierleihe	15 %	30 %

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den Aktienmärkten in der Region Pazifik ohne Japan anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager ist im

Vereinigten Königreich durch die Financial Conduct Authority zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen

beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen halbjährlich etwa im Mai und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des 7Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Pacific ex-Japan Equity Research Enhanced UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2549009VS6NGTW2P1T22

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt.

ESG-Ratings berücksichtigen Umwelteigenschaften wie CO2-Intensität, CO2-Emissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität sowie Sozialeigenschaften wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der

angewendeten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit höheren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

(i) den ESG-Score des Portfolios des Teilfonds, der mit dem ESG-Score seiner Benchmark verglichen wird; und,
(ii) bezüglich seiner Direktanlagen, den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten angelegt ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt durch eine Vielzahl von Instrumenten, darunter:

(i) *ESG-Rating* – Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, bei denen wesentliche wichtigste nachteilige Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, Mitarbeitersicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigt werden: Bei von staatlichen Emittenten begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, soziale Verstöße und Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausnahmen* Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen, untersagt werden. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von PAIs abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Abstimungsverhalten* – Die Abstimmungspolitik von Fidelity umfasst bei Unternehmen als Emittenten explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt im Aufsichtsrat und die Auseinandersetzung mit dem Klimawandel. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(v) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Der Teilfonds begrenzt zudem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf das Niveau seiner Benchmark.

In Bezug auf seine Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

1. eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst; und
2. eine prinzipienbasierte Filterungsrichtlinie, die Folgendes umfasst:

(i) eine normenbasierte Filterung von Emittenten, die ihre Geschäfte nach Ansicht des Investmentmanagers nicht im Einklang mit anerkannten internationalen Normen, insbesondere den im UNGC (Global Compact der Vereinten Nationen) dargelegten, durchgeführt haben; und

(ii) eine Negativfilterung bestimmter Sektoren, Emittenten oder Arbeitsweisen auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien, bei denen Erlösschwellen zur Anwendung kommen können.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Der Investmentmanager ist zudem befugt, von Zeit zu Zeit erweiterte, strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und Ausschlusskriterien umzusetzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die oben beschriebenen Ausschlusskriterien anwenden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken von Emittenten werden anhand von Fundamental-Research bewertet, wozu ESG-Ratings von Fidelity, Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact gehören.

Zu den wichtigsten der analysierten Fragen gehören die Erfolgsbilanz hinsichtlich: Kapitalallokation, finanzieller Transparenz, Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, Vergütung von Führungskräften, Wirtschaftsprüfung und interne Revision, Rechte der Minderheitsaktionäre und anderen Indikatoren. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften)Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating, das positiv zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird;

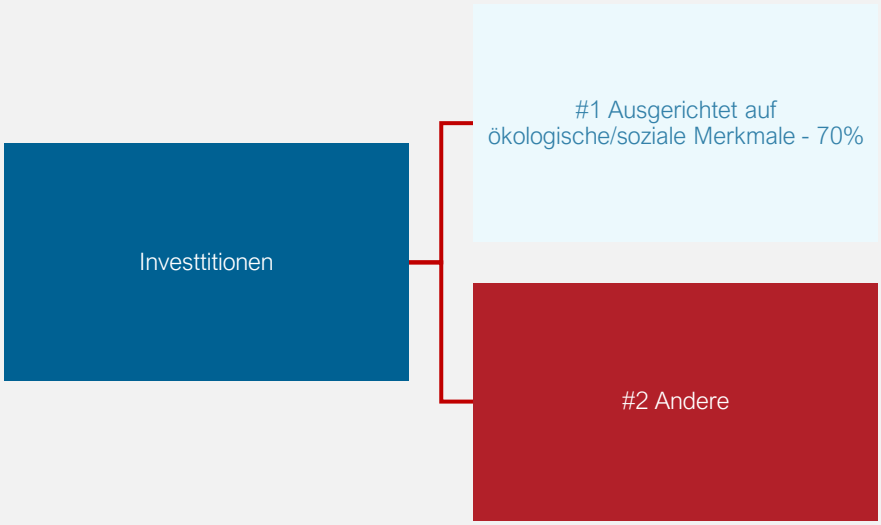

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE00BNGFMY78/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity US Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity US Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity US Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des Schluss-Geldkurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.

Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Erstangebots-zeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD

64693073.17

Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP

Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich durch Begrenzung des Engagements seines Portfolios in CO2-belasteten Bereichen an den langfristigen Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens zu orientieren und zugleich langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben.

Das Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der CO2-Emissionen wird, wie nachfolgend beschrieben, mindestens am Solactive ISS ESG Screened Paris Aligned US Index NTR (die „**Benchmark**“) ausgerichtet sein. Darüber hinaus hält der Teilfonds ein Portfolio von Wertpapieren, das systematisch mit dem Ziel ausgewählt und verwaltet wird, die Benchmark zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden.

Zusammenfassung

Der Investmentmanager verwendet (wie unten beschrieben) eine Kombination aus quantitativen und fundamentalen Analysen, um Wertpapiere auszuwählen, die: (a) sich auf Aktien konzentrieren, die nach der fundamentalen und quantitativen Analyse des Investmentmanagers das höchste Potenzial aufweisen, die Benchmark zu übertreffen; (b) mindestens an der Emissionsleistung der Benchmark ausgerichtet sind; und (c) nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR sind.

Der Teilfonds geht davon aus, dass eine Investition in einen Bestandteil des Benchmarks eine nachhaltige Investition darstellt. Da der Teilfonds zu Anlagezwecken ausschließlich Wertpapiere erwirbt, die Teil der Benchmark sind, investiert er daher in Wertpapiere von Unternehmen, die zu einem Umweltziel beitragen, keinen erheblichen Schaden verursachen, den Mindestschutz einhalten und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Ausgeschlossen sind Emittenten, die von der Benchmark ausgeschlossen werden (wie nachstehend beschrieben).

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel und orientiert sich insbesondere an den Emissionsreduktionsanforderungen der EU PAB. Der Teilfonds unterliegt daher den Offenlegungsanforderungen von Artikel 9 SFDR und fällt in die Produktkategorie „ESG-Ziel“ (wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Fidelity International und nachhaltiges Investieren*“ beschrieben).

Die Benchmark

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung öffentlich begebener US-Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung nach und ist zugleich bestrebt, sich an den Klimazielen des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auszurichten (die **„am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion“**). Die am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion verlangen, dass die Benchmark bei der Auflegung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen Anlageuniversums auf dem globalen Markt liegt (das nicht an das Übereinkommen von Paris angepasst ist), und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion und der technischen Mindestanforderungen für an das Pariser Abkommen angepasste EU-Benchmarks (die in den Benchmark-Verordnungen der EU[1] festgelegt sind) wird die Benchmark als „EU-Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen“ bezeichnet. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aus, die an Aktivitäten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.) beteiligt sind oder gegen internationale

[1] Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für EU-Klimaübergangs-Benchmarks und EU-Paris-konforme Benchmarks sowie die entsprechenden delegierten Verordnungen

Normen (wie etwa die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC)) und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf bestimmte Ziele für nachhaltige Entwicklung (jeweils gemäß den Benchmark-Verordnungen der EU). Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Wertpapiere in der Benchmark und ihre Emittenten den Nachhaltigkeitszielen gemäß SFDR nicht erheblich schaden. Die Governance-Praktiken von Emittenten werden im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze der guten Unternehmensführung gemäß SFDR einhalten.

Weitere Einzelheiten zur Benchmark finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.solactive.com/indices.

Aufgrund seines Ziels der Outperformance wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) und der CO_2-Fußabdruck des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; aber dennoch wird der Teilfonds aktiv verwaltet und nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr darf der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, können weiterhin vom Teilfonds gehalten werden, sofern der Investmentmanager davon überzeugt ist, dass es sich bei diesen Wertpapieren um nachhaltige Anlagen handelt und sie mit dem Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen übereinstimmen. Bei der Beurteilung dieser Frage stellt der Investmentmanager sicher, dass alle derartigen Instrumente mit dem Ziel der Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Teilfonds übereinstimmen, die Kriterien für die Vermeidung erheblicher Schäden erfüllen, den Mindestschutz einhalten und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Der Investmentmanager wird außerdem die oben beschriebenen Ausschlüsse anwenden; und 3) für Zwecke des Liquiditätsmanagements, wenn Zuflüsse und Liquiditätsniveaus Bestände an bestimmten Instrumenten erfordern, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Fundamentale und quantitative Bewertung

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der Teilfonds auf die Expertise des Investmentmanagers in der fundamentalen und quantitativen Research-Analyse seiner proprietären Research-Plattform zurückgreifen, die eine breite Bottom-up-Abdeckung von Anlageklassen sowie globale Aggregation und Top-down-Prognosen nach Sektor und Region sowie makroökonomische und quantitatives Research bietet. Die Wertpapierauswahl erfolgt auf Basis von Research-Signalen, wie beispielsweise Kauf-/Verkaufsempfehlungen von Analysten, sowie auf ergänzenden quantitativen Faktoren wie Eigenkapitalrendite oder Kurs-Buchwert-Verhältnis. Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, die im Rahmen des quantitativen Portfolioaufbaus als diejenigen mit dem höchsten Outperformance-Potenzial ermittelt wurden, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen.

ESG-Eigenschaften

Wie oben beschrieben, strebt der Investmentmanager an, sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds mindestens mit der CO2-Emissionsleistung der Benchmark übereinstimmt. Der Teilfonds bewertet die ESG-Eigenschaften von mehr als 90 % seines Portfolios. Darüber hinaus verfolgt der Investmentmanager eine ESG-Screening-Richtlinie und wendet Ausschlüsse und Screenings auf das Portfolio an. Schließlich ist das Portfolio des Teilfonds systematisch auf Wertpapiere mit höheren ESG-Ratings ausgerichtet. Jedes dieser Elemente der Anlagestrategie wird im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ und im Anhang „Nachhaltigkeit“ näher beschrieben.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

64693073.17

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Differenzkontrakte, Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Im Falle eines solchen Ereignisses können die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds folgende sein: (i) direkte Verluste der betroffenen Investitionen infolge eines solchen Ereignisses (wobei die Auswirkungen unmittelbar oder allmählich eintreten können); oder (ii) Verluste, die durch die Neuausrichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen, um die vom Investmentmanager als relevant erachteten nachhaltigen Merkmale des Teilfonds aufrechtzuerhalten.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der nachstehend und im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken und insbesondere des Risikohinweises „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

Verwendung von Benchmarks von Drittanbietern

Die Benchmark wurde von der Solactive AG (der „**Benchmark-Administrator**“) erstellt und wird von ihr verwaltet. Der Manager und der Investmentmanager haben keine Kontrolle über die Methodik, Zusammensetzung oder Pflege der Benchmark, und der Benchmark-Administrator kann die Benchmark nach eigenem Ermessen und ohne Mitsprache des Managers oder Investmentmanagers aktualisieren, ändern oder einstellen. Insbesondere kann die Methodik, die die Benchmark regelt, vom Benchmark-Administrator jederzeit geändert werden, einschließlich Anpassungen der Ausschlusskriterien oder Schwellenwerte. Änderungen der Benchmark erfordern Aktualisierungen einiger oder aller Dokumente des Teilfonds, einschließlich dieses Nachtrags, des Anhangs „Nachhaltigkeit“, der wichtigsten Informationsdokumente (KIDs) und der Marketingmaterialien. Sobald der ICAV, der Manager oder der Investmentmanager (je nach Sachlage) über Änderungen der Benchmark informiert wird, wird er sich nach besten Kräften bemühen, die entsprechenden Dokumente zeitnah zu aktualisieren, um diese Änderungen widerzuspiegeln. Aufgrund betrieblicher, regulatorischer oder administrativer Anforderungen kann es jedoch zu einer zeitlichen Lücke zwischen der Änderung der Benchmark und der vollständigen Aktualisierung der Dokumentation des Teilfonds kommen, um diese Änderungen widerzuspiegeln.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein Engagement in den US-Aktienmärkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen halbjährlich etwa im Mai und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den

die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtig und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity US Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900S3L32I9LK88A43

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● [X] **Ja**

●○ [ ] **Nein**

[X] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90%

- [ ] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [X] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

[ ] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl kleine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem sozialen Ziel

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich durch Senken des Engagements seines Portfolios in CO2-belasteten Bereichen an den langfristigen Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens zu orientieren und zugleich langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Das Ziel des Teilfonds zur Reduzierung von CO2-Emissionen wird am Solactive ISS ESG Screened Paris Aligned US Index NTR (die „Benchmark“) ausgerichtet.

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von börsengehandelten US-Aktien mit großer und mittlerer Kapitalisierung nach, und ist zugleich bestrebt, sich an den Klimazielen des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu orientieren (an den am „Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion“). Die am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion verlangen, dass die Benchmark (nämlich der Solactive GBS United States Large & Mid Cap USD Index PR, der nicht am Übereinkommen von Paris orientiert ist) bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen Anlageuniversums auf dem Markt liegt, und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der am Pariser Abkommen der EU

ausgerichteten Anforderungen an die Emissionsreduktion und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen der EU angepassten Benchmarks wird die Benchmark als „Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen der EU“ bezeichnet.

Der Teilfonds ist der Überzeugung, dass die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine Anlage in wirtschaftliche Aktivitäten mit einem Umweltziel (auch wenn sie im Sinne der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden) darstellt. Daher ist die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine nachhaltige Anlage.

Der Teilfonds darf auch weiterhin Wertpapiere halten, die zuvor Bestandteile der Benchmark waren, sofern der Investmentmanager davon überzeugt ist, dass es sich bei diesen Wertpapieren um nachhaltige Anlagen handelt. Solche Wertpapiere gelten als nachhaltige Anlagen, sofern sie die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen und im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens zur Dekarbonisierung des Portfolios beitragen. Besagte Wertpapiere werden vom Investmentmanager auf Verbindungen zu Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionsvorwürfe, um dazu beizutragen, die Anforderungen an eine gute Governance für die Portfoliounternehmen zu erfüllen. Zusätzlich zu diesen Filtern werden die Governance-Praktiken der Emittenten anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UN Global Compact feststellt, ausgeschlossen werden). Darüber hinaus werden diese Wertpapiere vom Investmentmanager auf Aktivitäten überprüft, die den Umwelt- oder Sozialzielen erheblichen Schaden zufügen; dabei wendet er die nachstehend angegebenen Ausschlusskriterien an, um sicherzustellen, dass die Mindestabsicherungen eingehalten werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels zu messen:

i) Verringerung der CO_2-Emissionen des Teilfonds, gemessen zumindest im Einklang mit der Verringerung der CO_2-Emissionen der Benchmark;
ii) 90 % des Teilfonds werden in nachhaltige Anlagen investiert;
(iii) 90 % des Teilfonds werden in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsbereichen investiert, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten; und
iv) 0 % des Teilfonds werden in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Im Rahmen der Strukturierung der Benchmark werden nachhaltige Anlagen (im Einklang mit den EU-Benchmarkverordnungen) auf ihre Verbindung mit Kontroversen und Aktivitäten untersucht , die erheblichen Schaden verursachen, was zum Ausschluss von Emittenten führen kann, die an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), Verstößen gegen internationale Standards (wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf bestimmte Ziele für die nachhaltige Entwicklung („SDG“) aus, darunter SDG 12: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion, SDG 13: Klimamaßnahme, DDG 14: Leben unter Wasser und SDG 15: Leben an Land. Wertpapiere, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und die der Teilfonds weiterhin halten darf, sofern der Investmentmanager davon überzeugt ist, dass es sich bei diesen Wertpapieren um nachhaltige Anlagen handelt, werden vom Investmentmanager daraufhin überprüft, ob sie Verbindungen zu Kontroversen und Aktivitäten haben, die erheblichen Schaden verursachen; dies schließt die Anwendung der oben beschriebenen

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.-

Ausschlusskriterien ein und soll sicherstellen, dass Mindestabsicherungen eingehalten werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Quantitative Daten (sofern verfügbar) zu PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu bewerten, ob ein Emittent an Tätigkeiten beteiligt ist, die einem Umwelt- oder Sozialziel erheblich schaden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Benchmark und, im Fall von nachhaltigen Anlagen, die kein Bestandteil der Benchmarkt sind, der Investmentmanager schließen Unternehmen aus, die bewährte Normen wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nachweislich nicht einhalten.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Ausgenommen bei bestimmten hilfsweise getätgiten Invesitionen zur Liquiditätssicherung (z. B. Investitionen in ETFs oder andere Fonds zur Liquiditätssicherung), wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossiler Brennstoffe tätig sind; PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Abstimmungsverhalten* - Die Abstimmungsrichtlinie von Fidelity legt explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen und für die Berücksichtigung des Klimawandels fest. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(v) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Investmentmanager ist bestrebt sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds an der CO2-Emissionsleistung der Benchmark ausgerichtet ist, die wiederum mit den am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion in Einklang steht. Dementsprechend erfolgen die Anlagen des Teilfonds in einem Wirtschaftsbereich, der zu einem Umweltziel beiträgt, nämlich zur Reduzierung der CO_2-Emissionen.

Die Benchmark entspricht den EU-Anforderungen zur Emissionsminderung für PABs und schließt Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen Mindestanforderungen für EU-Referenzindizes im Einklang mit dem Pariser Abkommen festgelegt sind. Um sicherzustellen, dass die Benchmark die reale Wirtschaft repräsentativ widerspiegelt, muss sie mindestens denselben Anteil an Sektoren mit starken Klimaauswirkungen aufweisen wie ihr übergeordneter Index (der Solactive GBS United States Large & Mid Cap USD Index PR). Diese Sektoren gelten als entscheidend für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft.

Der Investmentmanager berücksichtigt die Gewichtung der einzelnen Aktien sowie die Sektor- und Ländergewichtung der Benchmark mit dem Ziel, eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen und sich zugleich an deren CO_2-Bilanz anzupassen.

Auch setzt der Investmentmanager eine ESG-Ausschlussrichtlinie um und wendet Ausschluss- sowie Filterkriterien auf das Portfolio an. Diese Filterkriterien basieren auf weltweit anerkannten Standards und Grundsätzen in Bereichen wie Umweltschutz und Menschenrechte.

Wesentliche Bestandteile der Anlagestrategie sind:

(i) Nachhaltige Anlagen; mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds erfolgen in nachhaltigen Anlagen.
(ii) Anlagen, die keinen wesentlichen Schaden anrichten; der Teilfonds wendet die oben dargelegten Kriterien für „Keinen wesentlichen Schaden anrichten“ auf alle im Teilfonds gehaltenen Direktanlagen mit Ausnahme bestimmter, hilfsweise getätigter Liquiditätsanlagen an.
(iii) Mindestabsicherungen; mit Ausnahme bestimmter, hilfsweise getätigter Liquiditätsanlagen schließt der Teilfonds Anlagen in Unternehmen aus, die ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Normen betreiben, darunter die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der UN Global Compact (UNGC) und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
(iv) Gute Governance; alle Portfoliounternehmen des Teilfonds werden auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionsvorwürfe.
(v) Ausschlusskriterien; mit Ausnahme bestimmter, hilfsweise getätigter Liquiditätsanlagen gelten hinsichtlich der Investitionen des Teilfonds die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) für den Teilfonds.
(vi) Hilfsweise Anlagen; der Teilfonds darf Wertpapiere halten: i) die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, sofern der Anlageverwalter sich davon überzeugt hat, dass diese Wertpapiere nachhaltige Anlagen darstellen und mit dem Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der

CO2-Emissionen im Einklang stehen; und ii) für Liquiditäts-, Absicherungs- und effiziente Portfolioverwaltung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Teilfonds investiert:

(i) mindestens 90 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen, von denen mindestens 0 %ein Umweltziel verfolgen, das mit der EU-Taxonomie konform ist, 90 % ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und mindestens 0 % ein Sozialziel; und
(ii) maximal 10 % seines Vermögens:
(a) in Wertpapiere, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, sofern der Anlageverwalter sich davon überzeugt hat, dass diese Wertpapiere nachhaltige Anlagen darstellen und mit dem Ziel des Teilfonds zur Reduzierung der CO2-Emissionen im Einklang stehen; und
(b) für Liquiditäts-, Absicherungs- und effizientes Portfoliomanagement;

vorausgesetzt, dass diese Anlagen keine anderen Umwelt- und Sozialeigenschaften wesentlich beeinträchtigen und dass die Portfoliounternehmen die Grundsätze guter Unternehmensführung befolgen (wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“ beschrieben).

Der Teilfonds wird die nachstehend beschriebenen Ausschlusskriterien (die „Ausschlusskriterien“) systematisch anwenden, und es wird erwartet, dass der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien fallen, bei Null liegt.

(a) Benchmark-Ausschlüsse; Die Benchmark wendet die unter Benchmark-Methodik genauer beschriebenen Ausschlusskriterien an. Dies umfasst aktivitätsbezogene Ausschlusskriterien, darunter die Ausschlüsse gemäß der „An Paris orientierten Benchmark“. Die folgenden Ausschlusskriterien werden in der Methodik der Benchmark berücksichtigt. Sie werden von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert:

Berücksichtigte Umweltfaktoren:
1. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich ein anhaltender Verstoß gegen geltende internationale Normen vorliegt. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.
2. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 1 % aus dem Kohlebergbau und Raffinerien stammen.
3. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus der Produktion von fossilen Brennstoffen sowie dessen Exploration, Vertrieb und zugehörigen Dienstleistungen stammen, außer: (1) Unternehmen, die maximal 10 % ihrer Erlöse aus der Förderung, Exploration und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen und gleichzeitig mindestens 10 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie höchstens 10 % ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kohle erzielen und ein konkretes, wissenschaftlich fundiertes Ziel festgelegt haben; oder (2) Unternehmen, die 0 % ihrer Erlöse aus der Ölförderung, der Ölraffination und der Exploration fossiler Brennstoffe erzielen, höchstens 10 % ihrer Erlöse aus dem Vertrieb von Öl, höchstens 50 % ihrer Umsätze aus der Gasförderung, der Gasraffination und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe, mindestens 10 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie höchstens 10 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung aus Kohle erzielen, ein konkretes, wissenschaftlich fundiertes Ziel festgelegt haben und als „Versorgungsunternehmen“ eingestuft sind.

4. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 50 % aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen stammen.
5. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 0 % aus der Extraktion von Öl aus Ölsanden und der damit verbundenen Exploration stammen.
6. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf das ISS-ESG-Kriterium „Keinen wesentlichen Schaden anrichten“ hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Umweltverschmutzung, Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung, Bodenverschmutzung, Entwaldung, Biodiversität und Umweltauswirkungen.
7. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 12 „Nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion.
8. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 13 „Nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Climate Action.
9. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 14 „Nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Leben im Wasser.
10. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich feststeht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie geltende Normen nicht einhalten, sofern die von dem Unternehmen ergriffenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Ziel 15 „Nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich folgender Aspekte als unzureichend bewertet werden: Leben an Land.

Berücksichtigte Sozialfaktoren:
1. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich ein anhaltender Verstoß gegen geltende internationale Normen vorliegt. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.
2. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich eine andauernde Beteiligung im Bereich umstrittener Waffen festgestellt wurde (darunter Chemie-, Bio- und Kernwaffen (sowohl im Rahmen als auch außerhalb des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen), Munition mit abgereichertem Uran, Streumunition und Antipersonenminen).
3. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 0 % aus Tabakanbau und -produktion oder zu mehr als 50 % aus Tabakdienstleistungen stammen.
4. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 0 % aus Pornografieproduktion oder zu mehr als 5 % aus Pornografie allgemein stammen.
5. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus Glücksspielproduktion oder zu mehr als 50 % aus Glücksspieldienstleistungen stammen.
6. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus Alkoholproduktion und -vertrieb oder zu mehr als 50 % aus Alkoholdienstleistungen stammen.
7. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen) zu mehr als 5 % aus der Produktion von Militärausrüstungen oder zu mehr als 50 % aus Dienstleistungen für Militärausrüstungen stammen.
8. Ausschluss von Unternehmen mit Erlösen, die (im Verhältnis zu ihren Gesamterlösen)

zu mehr als 5 % aus der Produktion und dem Vertrieb von nicht-pharmazeutischem Cannabis oder zu mehr als 50 % aus Dienstleistungen für nicht-pharmazeutisches Cannabis stammen.

Berücksichtigte Governance-Faktoren:
1. Ausschluss von Unternehmen, bei denen nachweislich ein anhaltender Verstoß gegen geltende internationale Normen vorliegt. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

(b) Tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien gemäß dem „Fidelity-System für Ausschlüsse“:

1. Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und deren ausschließlichen Trägersysteme im Sinne internationaler Verträge beteiligt sind
2. Emittenten, die an der Herstellung von Kernwaffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und von deren ausschließlichen Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind
3. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben
4. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Aktivitäten im Zusammenhang mit konventionellen Waffen oder Komponenten für solche Produkte erzielen
5. Emittenten, die an der Produktion von halbautomatischen Waffen beteiligt sind, sowie Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus dem Vertrieb von halbautomatischen Waffen erzielen
6. Emittenten, die an der Herstellung von tabakbezogenen Produkten beteiligt sind, sowie Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit tabakbezogenen Produkten erzielen
7. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle erzielen, auf die die Übergangskriterien zutreffen
8. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
9. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus der Extraktion von Öl aus Ölsanden erzielen

(c) Aktivitäts- und normenbasierte Ausschlüsse gemäß den EU-Regulierungsleitlinien zur Anwendung von Ausschlusskriterienfür „am Pariser Abkommen orientierten Benchmarks“ bei Teilfonds, deren Name einen Umweltbegriff enthält

1. Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
2. Unternehmen, die im Bereich von Tabakanbau und Tabakproduktion tätig sind
3. Unternehmen, bei denen die für die Benchmark-Verwaltung zuständigen Stellen Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen feststellen
4. Unternehmen, die mindestens 1 % ihrer Erlöse aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen
5. Unternehmen, die mindestens 10 % ihrer Erlöse aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdölbrennstoffen erzielen
6. Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Erlöse aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
7. Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO_2-Äquivalent/kWh erzielen

(b) Normenbasierte Ausschlusskriterien: werden auf Emittenten angewendet, die sich

nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(e) Ausschlusskriterien für Staaten: Staaten als Emittenten werden auf der Grundlage des internen Systems des von Fidelity für den Ausschluss von Staaten ausgeschlossen, das sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators“ der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die Ausschlusskriterien werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlusskriterien“ des Abschnitts „Fidelity International und nachhaltiges Investieren“ im Prospekt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Rahmen des Prozesses zur Strukturierung der Benchmark werden die Governance-Praktiken von Emittenten im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und der globale Standard zur Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeit der UN. Solche Ausschlusskriterien stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze guter Unternehmensführung einhalten. Dies berücksichtigt der Investmentmanager bei seiner Beurteilung, ob die Portfoliounternehmen die Grundsätze gute rUnternehmensführung einhalten.

Soweit der Teilfonds Wertpapiere hält, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, werden die entsprechenden Emittenten auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionskriterien, um zur Erfüllung der Anforderungen an gute Unternehmensführung der Portfoliounternehmen beizutragen. Zusätzlich zu diesen Filtern werden die Governance-Praktiken der Emittenten anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UN Global Compact feststellt, ausgeschlossen werden). Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werdem, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Nachhaltig) Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen,(#1A Nachhaltig) von denen mindestens 0 %ein Umweltziel verfolgen, das mit der EU-Taxonomie konform ist, mindestens 90 % ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und mindestens 0 % ein Sozialziel.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

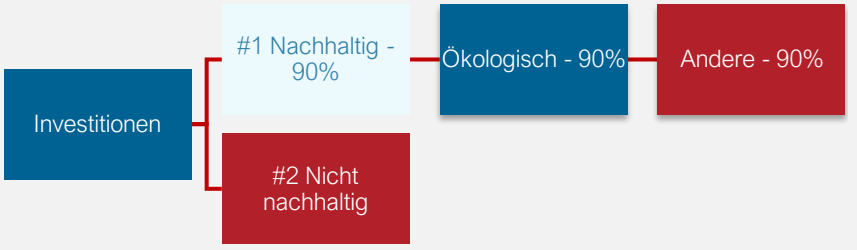

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Wenn davon ausgegangen wird, dass das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier zum nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds beiträgt, darf das Derivat eingesetzt werden, um zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels beizutragen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

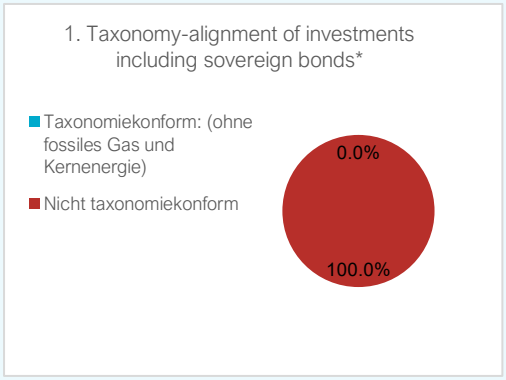

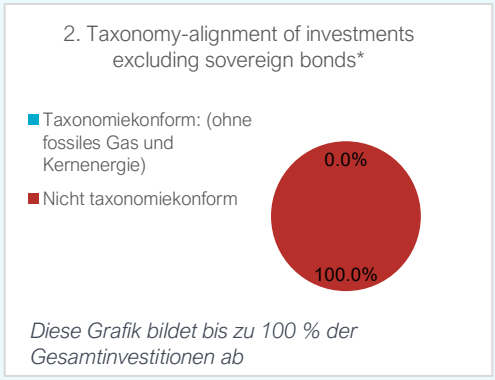

Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Anlagen können zwar an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, aber der Investmentmanager ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der Anlagen des Teilfonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigen. Die Situation wird jedoch weiterhin im Blick behalten.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Sozialziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen, die unter „# 2 Nicht nachhaltig" genannt werden, können erfolgen in: liquide Mittel, Absicherungsgeschäfte und Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung.

Darüber hinaus müssen alle Investitionen des Teilfonds, die Anlagezwecken dienen, den Ausschlusskriterien entsprechen und dürfen den Umwelt- und Sozialzielen keinen erheblichen Schaden zufügen. Die entsprechenden Unternehmen müssen gute Governance-Praktiken einhalten und dürfen die Verwirklichung des nachhaltigen Anlageziels nicht beeinträchtigen.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Die Benchmark wurde als Referenz-Benchmark angegeben, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein. Wie oben ebenfalls beschrieben, wird die Benchmark als am Pariser Abkommen der EU orientierte Benchmark bezeichnet. Das bedeutet, dass sie auch die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB erfüllt. Daher steht die Benchmark im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Abgesehen von hilfsweisen Anlagen zur Liquiditätssicherung darf der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere von Emittenten investieren, die zur Benchmark gehören oder früher dazu gehört haben und weiterhin nachhaltige Anlagen darstellen, die mit der CO_2-Bilanz der Benchmark im Einklang stehen.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark erfüllt die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB. Das bedeutet, dass sie sich von einem breiten Marktindex unterscheidet, da sie bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die um 50 % niedriger als die eines äquivalenten Marktuniversums ist, und zudem anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel im Jahresvergleich anstrebt, das derzeit bei einer durchschnittlichen Rate von 7 % pro Jahr liegt. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen Mindestanforderungen für EU-Benchmarks festgelegt sind, die am Pariser Abkommen der EU orientiert sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Benchmark erhalten Sie auf der Website des Benchmark-Anbieters unter https://www.solactive.com/indices.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE00042ISDT1/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity US Equity Research Enhanced UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity US Equity Research Enhanced UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity US Equity Research Enhanced UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc*	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30 %	n. z.	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35 %	15 September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

* Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien von US-Unternehmen zusammensetzt.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI USA Index (Net Total Return) (die „**Benchmark**“) langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Kapitalgewinne der größeren Segmente des US-Aktienmarktes zu messen, und geht davon aus, dass sämtliche Barausschüttungen, wie beispielsweise Dividenden, reinvestiert werden. Im September 2019 umfasste die Benchmark mehr als 600 Bestandteile und rund 85 % der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in den USA. Aufgrund der Ziele des Teilfonds wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; der Teilfonds wird jedoch aktiv verwaltet und wird nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr darf der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds darf auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind:

Der Teilfonds ist bestrebt, die Benchmark mit seinen jährlichen Bruttoerträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren um einen Zielwert von 1 % zu übertreffen. Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform umfasst eine breite Bottom-up-Abdeckung der Anlageklassen und bezieht emittentenspezifisches Research und entsprechende Analysen sowie makroökonomische Faktoren und Prognosen und quantitatives Research ein. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden. Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Eigenschaften bei der Bewertung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Portfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und

Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf die der Benchmark. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Differenzkontrakte, Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Der Teilfonds darf gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ und vorbehaltlich des Unterabschnitts „*Wertpapierleihgeschäfte“* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige

Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettovermögens):

	Erwartet	**Maximal**
Wertpapierleihe	15 %	30 %

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in dem US-Markt anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen halbjährlich etwa im Mai und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity US Equity Research Enhanced UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
25490070POIBCKYCHC02

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt.

ESG-Ratings berücksichtigen Umwelteigenschaften wie CO2-Intensität, CO2-Emissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität sowie Sozialeigenschaften wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der

angewendeten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit höheren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

(i) den ESG-Score des Portfolios des Teilfonds, der mit dem ESG-Score seiner Benchmark verglichen wird; und,
(ii) bezüglich seiner Direktanlagen, den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten angelegt ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt durch eine Vielzahl von Instrumenten, darunter:

(i) *ESG-Rating* – Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, bei denen wesentliche wichtigste nachteilige Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, Mitarbeitersicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigt werden: Bei von staatlichen Emittenten begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, soziale Verstöße und Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausnahmen* Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen, untersagt werden. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von PAIs abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Abstimungsverhalten* – Die Abstimmungspolitik von Fidelity umfasst bei Unternehmen als Emittenten explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt im Aufsichtsrat und die Auseinandersetzung mit dem Klimawandel. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(v) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Der Teilfonds begrenzt zudem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf das Niveau seiner Benchmark.

In Bezug auf seine Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

1. eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst; und
2. eine prinzipienbasierte Filterungsrichtlinie, die Folgendes umfasst:

(i) eine normenbasierte Filterung von Emittenten, die ihre Geschäfte nach Ansicht des Investmentmanagers nicht im Einklang mit anerkannten internationalen Normen, insbesondere den im UNGC (Global Compact der Vereinten Nationen) dargelegten, durchgeführt haben; und

(ii) eine Negativfilterung bestimmter Sektoren, Emittenten oder Arbeitsweisen auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien, bei denen Erlösschwellen zur Anwendung kommen können.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Der Investmentmanager ist zudem befugt, von Zeit zu Zeit erweiterte, strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und Ausschlusskriterien umzusetzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die oben beschriebenen Ausschlusskriterien anwenden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken von Emittenten werden anhand von Fundamental-Research bewertet, wozu ESG-Ratings von Fidelity, Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact gehören.

Zu den wichtigsten der analysierten Fragen gehören die Erfolgsbilanz hinsichtlich: Kapitalallokation, finanzieller Transparenz, Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, Vergütung von Führungskräften, Wirtschaftsprüfung und interne Revision, Rechte der Minderheitsaktionäre und anderen Indikatoren. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften)Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating, das positiv zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird;

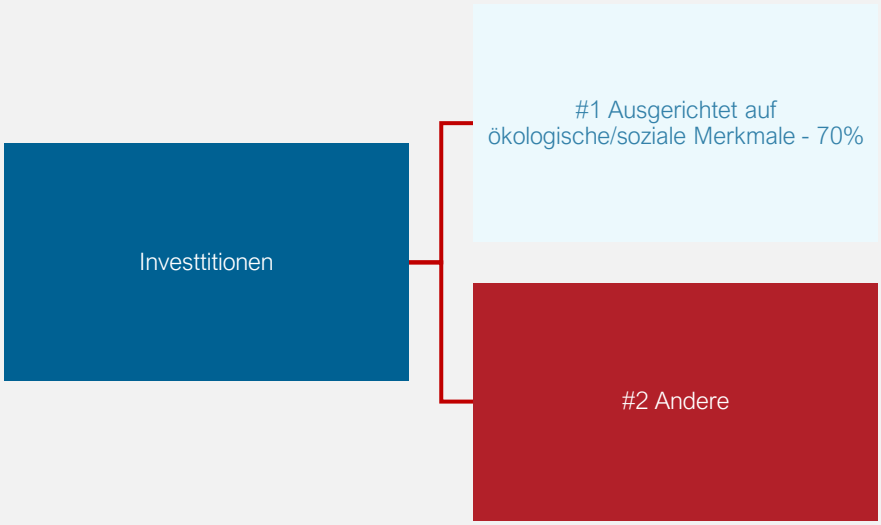

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE00BKSBGS44/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity US Fundamental Large Cap Core UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity US Fundamental Large Cap Core UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity US Fundamental Large Cap Core UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	17:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Investmentmanager	FIL Fund Management Limited
Unter-Investmentmanager	FIAM LLC
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	**Währung der Anteilsklasse**	**Währungsabgesicherte Anteilsklasse**	**ETF- oder Nicht-ETF-Anteile**	**Ausschüttungspolitik**	**Maximales TER (in % des Nettoinventarwerts)**	**Angebotszeitraum**	**Angebotspreis**
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP

Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP

Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung (d. h. Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung, die mit der von Unternehmen im Russell 1000 Index oder im S&P 500 Index vergleichbar ist) besteht, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager wird einen quantitativen Ansatz verwenden, um ein Anlageportfolio zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die nach Ansicht des Investmentmanagers ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial aufweisen (oft als „Wachstumsaktien“ bezeichnet) oder am Markt unterbewertet sind (oft als „Value-Aktien“ bezeichnet), wie durch die fundamentale Analyse des Investmentmanagers ermittelt. Bei Wertpapieren mit hoher Überzeugung handelt es sich um Wertpapiere, die nach Ansicht des Investmentmanagers das größte Potenzial haben, die Benchmark zu übertreffen.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den S&P 500 (Total Return Net Index) (die „**Benchmark**“) zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und versucht nicht, die Benchmark nachzubilden. Der Investmentmanager kann vielmehr die Wertpapiere mit höherer Überzeugung auswählen und übergewichten (d. h. der Teilfonds wird im Vergleich zur Benchmark ein höheres Engagement in diesen Wertpapieren aufweisen, um eine Outperformance zu erzielen) und Wertpapiere, die der Investmentmanager für am stärksten überbewertet hält, untergewichten oder gar nicht in sie investieren (d. h. der Teilfonds wird im Vergleich zur Benchmark ein geringeres Engagement in diesen Wertpapieren aufweisen, um eine Outperformance zu erzielen). Der Teilfonds darf auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind: Der Investmentmanager wird Investitionen in „Wachstums“- und/oder „Value“-Aktien priorisieren.

Bei der Auswahl von Wertpapieren mit hoher Überzeugung (d. h. solchen Wertpapieren, die nach Ansicht des Investmentmanagers das größte Potenzial haben, die Benchmark zu übertreffen) wird der Teilfonds auf die Expertise der fundamentalen Research-Analyse des Investmentmanagers aus dessen eigener fundamentaler Research-Plattform zurückgreifen. Diese Research-Plattform bietet eine umfassende Abdeckung aller Anlageklassen durch emittentenspezifische Analysen, makroökonomische Untersuchungen und quantitatives Research. Der Investmentmanager beginnt mit fundamentalen Analystenrecherchen und generiert Wertpapierempfehlungen unter Verwendung von Referenzportfolios, die auf einer detaillierten Bottom-up-Analyse basieren. Diese Analyse beurteilt das Erfolgspotenzial eines Unternehmens anhand von Faktoren wie Finanzlage, Gewinnaussichten, Strategie, Management, Marktposition und allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen. Anschließend wendet der Investmentmanager einen quantitativen Portfolioaufbauprozess an, indem er mithilfe quantitativer Techniken ein Portfolio erstellt, das Wertpapiere mit hoher Überzeugung priorisiert und dabei angemessene Wertpapier- und Portfolio-Risiken, Liquidität und Handelscharakteristika berücksichtigt. Quantitative Anlagetechniken beziehen sich auf die Verwendung mathematischer Modelle (d. h. numerischer Prozesse, die dem Investmentmanager gehören und dazu verwendet werden, Wertpapiere zu bewerten, zu ordnen und zu gewichten, um das Engagement in Wertpapieren mit hoher Überzeugung zu maximieren), um das Portfolio zu optimieren (d. h. um auf effiziente Weise

die angemessenen Gewichtungen der Wertpapiere zu ermitteln, die am ehesten zu einer Überperformance gegenüber der Benchmark führen).

Angesichts der Art, der Aktivitäten und der Strategie des Teilfonds geht der Manager in Absprache mit dem Investmentmanager nicht davon aus, dass Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Rendite des Teilfonds haben werden. Dementsprechend werden Nachhaltigkeitsrisiken derzeit nicht in den Anlageprozess des Teilfonds integriert.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird mindestens 80 % in Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung aus allen Sektoren und Branchen investieren. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind). Der Investmentmanager ist nicht an einen bestimmten Anlagestil gebunden und kann jederzeit dazu tendieren, „Wachstums"-Aktien oder „Value-Aktien" oder eine Kombination aus beiden Arten zu kaufen.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*" des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*" im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*" des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*" im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*" beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Investitionen in Immobilien-Investmentfonds (REITs) sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Typische Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich Privatanleger und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement im US-Markt anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Fund Management Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bermuda, zum Investmentmanager mit Ermessensbefugnis für die Anlage und Verwaltung des Vermögens des Teilfonds ernannt.

Der Investmentmanager ist eine nach den Gesetzen von Bermuda gegründete Gesellschaft mit Sitz in Pembroke Hall, 42 Crow Lane, Pembroke HM 19, Bermuda. Der Investmentmanager wird von der Bermuda Monetary Authority beaufsichtigt und ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Der Manager und der Investmentmanager haben einen Anlageverwaltungsvertrag vom 7. August 2025 in ihrer jeweils geltenden Fassung (den „**Anlageverwaltungsvertrag**“) geschlossen, in dessen Rahmen der Investmentmanager mit der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds nach eigenem Ermessen beauftragt wurde.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

UNTER-INVESTMENTMANAGER

Der Investmentmanager hat FIAM, LLC, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware, zum Unter-Investmentmanager mit Ermessensbefugnis für die Anlage und Verwaltung des Vermögens des Teilfonds ernannt.

Der Unter-Investmentmanager ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit Sitz in 900 Salem Street, Smithfield, Rhode Island, USA. Der Unter-Investmentmanager ist als Anlageberater bei der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) gemäß dem Investment Advisers Act von 1940 in seiner geänderten Fassung registriert und fungiert als Investmentmanager oder Anlageberater für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Investmentmanager und der Unter-Investmentmanager haben einen Unter-Anlageverwaltungsvertrag vom 7. August 2025 in ihrer jeweils geltenden Fassung (der **„Unter-Anlageverwaltungsvertrag“**) geschlossen, in dessen Rahmen der Unter-Investmentmanager mit der Erbringung diskretionärer Investmentmanagement- und Beratungsdienstleistungen für die Organismen für gemeinsame Anlagen beauftragt wurde, für die der Manager als Manager tätig ist, einschließlich des Teilfonds.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Unter-Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt wird. Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Unter-Investmentmanagers. Der Unter-Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, diese beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, seinem Betrug, seinem vorsätzlichen Fehlverhalten oder der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gemäß des Unter-Anlageverwaltungsvertrags in wesentlicher Hinsicht.

Der Unter-Investmentmanager kann gemäß den Vorgaben der Zentralbank seine Investmentmanagement- und sonstige Verantwortlichkeiten aus dem Unter-Anlageverwaltungsvertrag an verbundene Unternehmen delegieren.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – von ETF-Anteilen“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – von Nicht-ETF-Anteilen“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity US Fundamental Large Cap Growth UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity US Fundamental Large Cap Growth UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity US Fundamental Large Cap Growth UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	17:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Investmentmanager	FIL Fund Management Limited
Unter-Investmentmanager	FIAM LLC
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	**Währung der Anteilsklasse**	**Währungsabgesicherte Anteilsklasse**	**ETF- oder Nicht-ETF-Anteile**	**Ausschüttungspolitik**	**Maximales TER (in % des Nettoinventarwerts)**	**Angebotszeitraum**	**Angebotspreis**
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55%	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung (d. h. Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung, die mit der von Unternehmen im Russell 1000 Index oder im S&P 500 Index vergleichbar ist) besteht, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager wird einen quantitativen Ansatz verwenden, um ein Anlageportfolio zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die nach Ansicht des Investmentmanagers ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial aufweisen (oft als „Wachstums"-Aktien bezeichnet), wie durch die fundamentale Analyse des Investmentmanagers ermittelt. Bei Wertpapieren mit hoher Überzeugung handelt es sich um Wertpapiere, die nach Ansicht des Investmentmanagers das größte Potenzial haben, die Benchmark zu übertreffen.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den Russell 1000 Growth UCITS Capped Net Tax Index (die „**Benchmark**") zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und versucht nicht, die Benchmark nachzubilden. Der Investmentmanager kann vielmehr die Wertpapiere mit höherer Überzeugung auswählen und übergewichten (d. h. der Teilfonds wird im Vergleich zur Benchmark ein höheres Engagement in diesen Wertpapieren aufweisen, um eine Outperformance zu erzielen) und Wertpapiere, die der Investmentmanager für am stärksten überbewertet hält, untergewichten oder gar nicht in sie investieren (d. h. der Teilfonds wird im Vergleich zur Benchmark ein geringeres Engagement in diesen Wertpapieren aufweisen, um eine Outperformance zu erzielen). Der Teilfonds darf auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind: Der Investmentmanager wird Investitionen in „Wachstums"-Aktien priorisieren.

Bei der Auswahl von Wertpapieren mit hoher Überzeugung (d. h. solchen Wertpapieren, die nach Ansicht des Investmentmanagers das größte Potenzial haben, die Benchmark zu übertreffen) wird der Teilfonds auf die Expertise der fundamentalen Research-Analyse des Investmentmanagers aus dessen eigener fundamentaler Research-Plattform zurückgreifen. Diese Research-Plattform bietet eine umfassende Abdeckung aller Anlageklassen durch emittentenspezifische Analysen, makroökonomische Untersuchungen und quantitatives Research. Der Investmentmanager beginnt mit fundamentalen Analystenrecherchen und generiert Wertpapierempfehlungen unter Verwendung von Referenzportfolios, die auf einer detaillierten Bottom-up-Analyse basieren. Diese Analyse beurteilt das Erfolgspotenzial eines Unternehmens anhand von Faktoren wie Finanzlage, Gewinnaussichten, Strategie, Management, Marktposition und allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen. Anschließend wendet der Investmentmanager einen quantitativen Portfolioaufbauprozess an, indem er mithilfe quantitativer Techniken ein Portfolio erstellt, das Wertpapiere mit hoher Überzeugung priorisiert und dabei angemessene Wertpapier- und Portfolio-Risiken, Liquidität und Handelscharakteristika berücksichtigt. Quantitative Anlagetechniken beziehen sich auf die Verwendung mathematischer Modelle (d. h. numerischer Prozesse, die dem Investmentmanager gehören und dazu verwendet werden, Wertpapiere zu bewerten, zu ordnen und zu gewichten, um das Engagement in Wertpapieren mit hoher Überzeugung zu maximieren), um das Portfolio zu optimieren (d. h. um auf effiziente Weise

die angemessenen Gewichtungen der Wertpapiere zu ermitteln, die am ehesten zu einer Überperformance gegenüber der Benchmark führen).

Angesichts der Art, der Aktivitäten und der Strategie des Teilfonds geht der Manager in Absprache mit dem Investmentmanager nicht davon aus, dass Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Rendite des Teilfonds haben werden. Dementsprechend werden Nachhaltigkeitsrisiken derzeit nicht in den Anlageprozess des Teilfonds integriert.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird mindestens 80 % in Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung aus allen Sektoren und Branchen investieren. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind). Der Investmentmanager wird Investitionen in „Wachstums"-Aktien priorisieren.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*" des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*" im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*" des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*" im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*" beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Investitionen in Immobilien-Investmentfonds (REITs) sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Typische Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich Privatanleger und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement im US-Markt anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Fund Management Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bermuda, zum Investmentmanager mit Ermessensbefugnis für die Anlage und Verwaltung des Vermögens des Teilfonds ernannt.

Der Investmentmanager ist eine nach den Gesetzen von Bermuda gegründete Gesellschaft mit Sitz in Pembroke Hall, 42 Crow Lane, Pembroke HM 19, Bermuda. Der Investmentmanager wird von der Bermuda Monetary Authority beaufsichtigt und ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Der Manager und der Investmentmanager haben einen Anlageverwaltungsvertrag vom 7. August 2025 in ihrer jeweils geltenden Fassung (den „**Anlageverwaltungsvertrag**“) geschlossen, in dessen Rahmen der Investmentmanager mit der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds nach eigenem Ermessen beauftragt wurde.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

UNTER-INVESTMENTMANAGER

Der Investmentmanager hat FIAM, LLC, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware, zum Unter-Investmentmanager mit Ermessensbefugnis für die Anlage und Verwaltung des Vermögens des Teilfonds ernannt.

Der Unter-Investmentmanager ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit Sitz in 900 Salem Street, Smithfield, Rhode Island, USA. Der Unter-Investmentmanager ist als Anlageberater bei der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) gemäß dem Investment Advisers Act von 1940 in seiner geänderten Fassung registriert und fungiert als Investmentmanager oder Anlageberater für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Investmentmanager und der Unter-Investmentmanager haben einen Unter-Anlageverwaltungsvertrag vom 7. August 2025 in ihrer jeweils geltenden Fassung (der **„Unter-Anlageverwaltungsvertrag**“) geschlossen, in dessen Rahmen der Unter-Investmentmanager mit der Erbringung diskretionärer Investmentmanagement- und Beratungsdienstleistungen für die Organismen für gemeinsame Anlagen beauftragt wurde, für die der Manager als Manager tätig ist, einschließlich des Teilfonds.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Unter-Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt wird. Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Unter-Investmentmanagers. Der Unter-Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, diese beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, seinem Betrug, seinem vorsätzlichen Fehlverhalten oder der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gemäß des Unter-Anlageverwaltungsvertrags in wesentlicher Hinsicht.

Der Unter-Investmentmanager kann gemäß den Vorgaben der Zentralbank seine Investmentmanagement- und sonstige Verantwortlichkeiten aus dem Unter-Anlageverwaltungsvertrag an verbundene Unternehmen delegieren.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – von ETF-Anteilen“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – von Nicht-ETF-Anteilen“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity US Fundamental Small-Mid Cap UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity US Fundamental Small-Mid Cap UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity US Fundamental Small-Mid Cap UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	17:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Investmentmanager	FIL Fund Management Limited
Unter-Investmentmanager	FIAM LLC
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER (in % des Nettoinventarwerts)	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55 %	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen mit kleiner bis mittlerer Marktkapitalisierung besteht, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager wird einen quantitativen Ansatz verwenden, um ein Anlageportfolio zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die nach Ansicht des Investmentmanagers ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial aufweisen (oft als „Wachstumsaktien“ bezeichnet) oder am Markt unterbewertet sind (oft als „Value-Aktien“ bezeichnet), wie durch die fundamentale Analyse des Investmentmanagers ermittelt. Bei Wertpapieren mit hoher Überzeugung handelt es sich um Wertpapiere, die nach Ansicht des Investmentmanagers das größte Potenzial haben, die Benchmark zu übertreffen.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den Russell 2500 Net of 30 % Tax Index (die „**Benchmark**“) zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und versucht nicht, die Benchmark nachzubilden. Der Investmentmanager kann vielmehr die Wertpapiere mit höherer Überzeugung auswählen und übergewichten (d. h. der Teilfonds wird im Vergleich zur Benchmark ein höheres Engagement in diesen Wertpapieren aufweisen, um eine Outperformance zu erzielen) und Wertpapiere, die der Investmentmanager für am stärksten überbewertet hält, untergewichten oder gar nicht in sie investieren (d. h. der Teilfonds wird im Vergleich zur Benchmark ein geringeres Engagement in diesen Wertpapieren aufweisen, um eine Outperformance zu erzielen). Der Teilfonds darf auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind: Der Investmentmanager wird Investitionen in „Wachstums“- und/oder „Value“-Aktien priorisieren.

Bei der Auswahl von Wertpapieren mit hoher Überzeugung (d. h. solchen Wertpapieren, die nach Ansicht des Investmentmanagers das größte Potenzial haben, die Benchmark zu übertreffen) wird der Teilfonds auf die Expertise der fundamentalen Research-Analyse des Investmentmanagers aus dessen eigener fundamentaler Research-Plattform zurückgreifen. Diese Research-Plattform bietet eine umfassende Abdeckung aller Anlageklassen durch emittentenspezifische Analysen, makroökonomische Untersuchungen und quantitatives Research. Der Investmentmanager beginnt mit fundamentalen Analystenrecherchen und generiert Wertpapierempfehlungen unter Verwendung von Referenzportfolios, die auf einer detaillierten Bottom-up-Analyse basieren. Diese Analyse beurteilt das Erfolgspotenzial eines Unternehmens anhand von Faktoren wie Finanzlage, Gewinnaussichten, Strategie, Management, Marktposition und allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen. Anschließend wendet der Investmentmanager einen quantitativen Portfolioaufbauprozess an, indem er mithilfe quantitativer Techniken ein Portfolio erstellt, das Wertpapiere mit hoher Überzeugung priorisiert und dabei angemessene Wertpapier- und Portfolio-Risiken, Liquidität und Handelscharakteristika berücksichtigt. Quantitative Anlagetechniken beziehen sich auf die Verwendung mathematischer Modelle (d. h. numerischer Prozesse, die dem Investmentmanager gehören und dazu verwendet werden, Wertpapiere zu bewerten, zu ordnen und zu gewichten, um das Engagement in Wertpapieren mit hoher Überzeugung zu maximieren), um das Portfolio zu optimieren (d. h. um auf effiziente Weise die angemessenen Gewichtungen der Wertpapiere zu ermitteln, die am ehesten zu einer Überperformance gegenüber der Benchmark führen).

Angesichts der Art, der Aktivitäten und der Strategie des Teilfonds geht der Manager in Absprache mit dem Investmentmanager nicht davon aus, dass Nachhaltigkeitsereignisse oder -bedingungen einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Rendite des Teilfonds haben werden. Dementsprechend werden Nachhaltigkeitsrisiken derzeit nicht in den Anlageprozess des Teilfonds integriert.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird mindestens 80 % in Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung aus allen Sektoren und Branchen investieren. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind). Der Investmentmanager ist nicht an einen bestimmten Anlagestil gebunden und kann jederzeit dazu tendieren, „Wachstums"-Aktien oder „Value-Aktien" oder eine Kombination aus beiden Arten zu kaufen.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*" des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*" im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*" des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*" im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*" beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Der Nettoinventarwert pro Anteil ist täglich auf der Website verfügbar.

Einzelheiten zu den gesamten Portfoliobeständen des Teilfonds werden den autorisierten Teilnehmern und den beauftragten Market Makern täglich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden Einzelheiten zu den Portfoliobeständen des Teilfonds zum Ende jedes Kalenderquartals innerhalb von dreißig (30) Geschäftstagen nach Ende des jeweiligen Kalenderquartals auf der Website verfügbar sein.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Investitionen in Immobilien-Investmentfonds (REITs) sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds" gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**"), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen" (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen" laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*" des Prospekts beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*" des Prospekts unter „*Derivaterisiko*".

ANLEGERPROFIL

Typische Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich Privatanleger und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement im US-Markt anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Fund Management Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bermuda, zum Investmentmanager mit Ermessensbefugnis für die Anlage und Verwaltung des Vermögens des Teilfonds ernannt.

Der Investmentmanager ist eine nach den Gesetzen von Bermuda gegründete Gesellschaft mit Sitz in Pembroke Hall, 42 Crow Lane, Pembroke HM 19, Bermuda. Der Investmentmanager wird von der Bermuda Monetary Authority beaufsichtigt und ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Der Manager und der Investmentmanager haben einen Anlageverwaltungsvertrag vom 7. August 2025 in ihrer jeweils geltenden Fassung (den „**Anlageverwaltungsvertrag**“) geschlossen, in dessen Rahmen der Investmentmanager mit der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds nach eigenem Ermessen beauftragt wurde.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

UNTER-INVESTMENTMANAGER

Der Investmentmanager hat FIAM, LLC, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware, zum Unter-Investmentmanager mit Ermessensbefugnis für die Anlage und Verwaltung des Vermögens des Teilfonds ernannt.

Der Unter-Investmentmanager ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit Sitz in 900 Salem Street, Smithfield, Rhode Island, USA. Der Unter-Investmentmanager ist als Anlageberater bei der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) gemäß dem Investment Advisers Act von 1940 in seiner geänderten Fassung registriert und fungiert als Investmentmanager oder Anlageberater für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Investmentmanager und der Unter-Investmentmanager haben einen Unter-Anlageverwaltungsvertrag vom 7. August 2025 in ihrer jeweils geltenden Fassung (der „**Unter-Anlageverwaltungsvertrag**“) geschlossen, in dessen Rahmen der Unter-Investmentmanager mit der Erbringung diskretionärer Investmentmanagement- und Beratungsdienstleistungen für die Organismen für gemeinsame Anlagen beauftragt wurde, für die der Manager als Manager tätig ist, einschließlich des Teilfonds.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Unter-Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt wird. Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Unter-Investmentmanagers. Der Unter-Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, diese beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, seinem Betrug, seinem vorsätzlichen Fehlverhalten oder der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gemäß des Unter-Anlageverwaltungsvertrags in wesentlicher Hinsicht.

Der Unter-Investmentmanager kann gemäß den Vorgaben der Zentralbank seine Investmentmanagement- und sonstige Verantwortlichkeiten aus dem Unter-Anlageverwaltungsvertrag an verbundene Unternehmen delegieren.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – von ETF-Anteilen“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – von Nicht-ETF-Anteilen“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity US Quality Income UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity US Quality Income UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity US Quality Income UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein den Index nachbildender Teilfonds und alle Anteile dieses Teilfonds werden als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Bruttoertrag
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Index	Fidelity US Quality Income Index
Indexanbieter	Fidelity Product Services LLC („**FPS**“)
Investmentmanager	Geode Capital Management LLC, 100 Summer Street, 12th Floor, Boston, MA 02110, Vereinigte Staaten von Amerika
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Nachbildungsfehler	Unter normalen Marktbedingungen: 5 Basispunkte Hierbei ist der Nachbildungsfehler als die Standardabweichung der über einen Jahreszeitraum erzielten Überschussrenditen definiert. Der oben angegebene erwartete Nachbildungsfehler bezieht sich auf die nicht abgesicherten Anteilsklassen im Vergleich zum entsprechenden Index des Teilfonds.

Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jeder Tag, an dem der Index nicht veröffentlicht wird und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen
Website	www.fidelityinternational.com, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Vermögenswerte des Portfolios und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt sowie alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können. Sollte diese Website aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stehen, wird den Anteilinhabern eine alternative Website mitgeteilt, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Portfoliobestände und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt und alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen für Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Abgesicherte Währung Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Letzter Handelstermin (Irische Zeit)	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	17 Uhr+	n. z.*	n. z.*
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	17 Uhr+	n. z.*	n. z.*
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	17 Uhr+	n. z.*	n. z.*
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	17 Uhr+	n. z.*	n. z.*
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolio Hedge	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR	EUR	Ja,	Nicht-ETF	Thesaurierend	0,35	17 Uhr+	15. September 2026	5 EUR

Abgesichert, thesaurierend		Portfolioabsicherung	Anteile				bis 12. März 2027	
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,35	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,35	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,35	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,35	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,35	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	17 Uhr+	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF

+ Für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge am betreffenden Handelstag

* Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapital- als auch der Einkommenserträge eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des Indexes (oder eines anderen Indexes, bei dem der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit davon ausgeht, dass er in der Lage ist, im Wesentlichen denselben Markt wie der Index nachzubilden) vor Gebühren und Aufwendungen widerspiegelt.

Der Index ist so konzipiert, dass er die Wertentwicklung der Aktien von Dividenden ausschüttenden US-Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung widerspiegelt, die qualitativ hochwertige fundamentale Merkmale aufweisen. Der Index umfasst die Aktien der entsprechenden Unternehmen. Die im Index vertretenen Unternehmen werden anhand fundamentaler Kennzahlen wie z. B. der Marge des freien Cashflows, der Rendite des investierten Kapitals und der Stabilität des freien Cashflows gefiltert, um auf diese Weise finanziell solide Unternehmen zu ermitteln. Wie im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben, wird eine Vielzahl von Umwelt- und Sozialmerkmalen auch im Zuge der Indexstrukturierung bewertet. Insbesondere setzt sich der Index zu mindestens 50 % aus Wertpapieren von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften zusammen, die anhand von ESG-Ratings ermittelt werden. Weitere Informationen zu den im Indexkonstruktionsprozess verwendeten ESG-Eigenschaften finden Sie in der Indexmethodik. Der Index wendet bestimmte ESG-Filter und -Ausschlusskriterien an, darunter normenbasierte Filter und Negativfilter für bestimmte Sektoren, Unternehmen oder Praktiken. Dementsprechend unterliegt der Teilfonds den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften), wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ beschrieben. Die Unternehmen mit der höchsten Dividendenrendite werden dann zur Aufnahme in den Index ausgewählt. Der Index wird jährlich neu gewichtet. Weitere Informationen zu dem Index können Sie der unter www.spdji.com öffentlich zugänglichen Indexmethodik entnehmen.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Indexadministrator in das ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen geworden.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Indexes (oder eines anderen Indexes, den der Verwaltungsrat gelegentlich als einen Index bestimmt, der im Wesentlichen denselben Markt wie der Index abbilden kann, und den der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt als geeigneten Index für die Nachbildung des Teilfonds ansieht) unabhängig davon so genau wie möglich nachzubilden, ob der Indexwert steigt oder fällt, und dabei zu versuchen, den Nachbildungsfehler zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und derjenigen des Indexes so stark wie möglich zu minimieren. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass der Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, so ist dies den Anteilinhabern mit einer angemessenen Frist mitzuteilen, um den Anteilinhabern, die dies wünschen, die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Veränderung zurückzugeben; in diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der Investmentmanager bestrebt, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index hält. Wenn jedoch eine vollständige Nachbildung des Index nicht umsetzbar ist (z. B. wegen der Anzahl der Wertpapiere im Index oder etwaiger Illiquidität bestimmter Wertpapiere innerhalb des Index), wählt der Teilfonds die Indexpapiere durch Optimierung aus, um ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine mit dem Index vergleichbare Rendite erzielt. Folglich kann der Teilfonds während bestimmter Zeiträume nur eine bestimmte Untermenge der Indexpapiere halten. Weitere Informationen über die Anwendung der Auswahlmethode finden Sie unter *„Teilfonds* mit Indexnachbildung“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts. Der Teilfonds darf in gewissem Umfang Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Index sind, sofern diese Wertpapiere ein ähnliches Risiko (ähnliche Risikoprofile) wie bestimmte Wertpapiere aufweisen, die den Index bilden. Diese Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Index sind, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie in Bezug auf die Branche und die Eigenschaften des Unternehmens hinsichtlich etwaiger Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen im Wesentlichen das gleiche Risiko bieten wie bestimmte Indexpapiere.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Futures auf Aktienindizes,

Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht) und Devisen-Futures zu Zwecken der Währungsabsicherung einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und-politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten in den Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Verordnungen dargelegten Obergrenzen notiert sein oder gehandelt werden. Der Teilfonds darf unter den Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten.

Der Teilfonds darf gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ und vorbehaltlich des Unterabschnitts „*Wertpapierleihgeschäfte“* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Weitere Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit dem Nachbilden von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Risiken beim Nachbilden eines Index*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettovermögens):

	Erwartet	**Maximal**
Wertpapierleihe	15 %	30 %

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, darunter den Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Abschnitt „*Risiko von nachhaltigen Anlagen*“ beschrieben sind, sowie den nachstehend aufgeführten Risiken. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten

den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds werden voraussichtlich private und institutionelle Anleger sein, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in dem durch den Index abgedeckten Markt (d. h. Dividenden ausschüttende US-Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung) anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, darunter der Volatilität des besagten Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat Geode Capital Management, LLC zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der US-Börsenaufsicht SEC für die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen registriert. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nur dann für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Verstoß, bösen Glauben oder Betrug zurückzuführen sind.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*“ des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt*“ des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat zurzeit, Ausschüttungen aus den den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnenden Bruttoerträgen vorbehaltlich etwaiger Mindestschwellenwerte zu erklären. Die Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen setzen sich aus Nettoerträgen und/oder Kapital zusammen. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZGL. Des INDEX

FPS ist der Lizenzgeber des Index und anderer Fidelity-Indizes. Der Index ist Eigentum von FPS, einem Unternehmen von Fidelity Investments. Weder der Index noch die in diesem Dokument enthaltenen Informationen über den Index stellen eine Anlageberatung oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Strategien oder Anlageprodukten dar. FPS ist weder Anlageberater noch Broker-Dealer noch Emittent von Wertpapieren und hat keine treuhänderische Verantwortung in Bezug auf den Index, den/die Lizenznehmer des Index oder ein Produkt, das den Index verwenden könnte.

FPS lehnt jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ab, einschließlich aller Gewährleistungen der Handelsüblichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch. FPS übernimmt keine Gewähr für die Genauigkeit, Vollständigkeit oder Leistungsfähigkeit eines Index oder der darin enthaltenen Daten und haftet nicht im Zusammenhang mit einem Index oder einer Indexberechnung, Fehlern, Auslassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf einen Fidelity-Index oder die darin enthaltenen Daten. FPS greift auf verschiedene Datenquellen von Drittanbietern zurück. FPS verwendet die aktuellsten verfügbaren Daten. Der Index wird nicht aktiv verwaltet und ist nicht für Direktinvestitionen verfügbar. FPS verwendet zur Berechnung jedes Index einen unabhängigen Berechnungsagenten.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity US Quality Income UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
6354005OXQODO6HO4K27

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Fidelity US Quality Income Index (der „Index“) nachzubilden, der im Rahmen der Indexmethodik und des Indexbildungsprozesses laufend wünschenswerte ESG-Eigenschaften berücksichtigt. Ob ESG-Eigenschaften wünschenswert sind, wird anhand von ESG-Ratings von MSCI ermittelt. Die ESG-Ratings von MSCI messen das Risiko eines Unternehmens hinsichtlich wesentlicher branchenspezifischer ESG-Risiken. Das Rating-System wird durch wesentliche ESG-Themen gestützt.

Die vom Teilfonds geförderten ESG-Eigenschaften sind Umweltschutz, gute Unternehmensführung und die Förderung positiver sozialer Auswirkungen auf die Gesellschaft. Jede dieser Eigenschaften wird als Bestandteil der Indexmethodik berücksichtigt.

Die ESG-Eigenschaften werden unter Bezugnahme auf MSCI ESG-Ratings ermittelt. MSCI ESG-Ratings berücksichtigen Umwelteigenschaften wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, toxische Emissionen und Abfälle sowie soziale Eigenschaften wie Menschenrechte und die Auswirkungen auf die Gemeinschaft sowie Arbeitsrechte und Lieferkette.

Der Index enthält Aktien von Dividenden ausschüttenden Unternehmen mit hoher oder mittlerer

Marktkapitalisierung aus den USA, die qualitativ hochwertige fundamentale Merkmale aufweisen.

Der Index wurde als Referenz-Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften investiert ist;
ii) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) werden in der Indexmethodik mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt. Hierzu zählen:

(i) ESG-Rating – Der Index bezieht sich auf MSCI ESG-Ratings von Sustainalytics, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie CO2-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen.

(ii) Ausschlusskriterien – Der Index wendet die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um dazu beizutragen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen.

(iii) Mitwirkung – Der Investmentmanager nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Dazu gehört die Einführung von Leitlinien für die Stimmrechtsvertretung, die darauf abzielen, den langfristigen Shareholder Value durch Unterstützung guter Governance-Praktiken bei den Portfoliounternehmen zu fördern, und zwar entweder direkt oder durch Initiativen zur kollektiven Mitwirkung über externe Fondsanbieter, die in bestimmten Unternehmen als Beauftragte eines Pools von Anlegern fungieren.

Die Indexmethodik berücksichtigt die Unternehmensleistung im Bereich der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Zu den konkret verwendeten Indikatoren gehören Kennzahlen zur Bestimmung der CO2-Bilanz, die Treibhausgasintensität der Portfoliounternehmen, das Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind, der Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energieträgern, Aktivitäten, die sich negativ auf die Biodiversität auswirken, Emissionen in das Wasser, der Anteil gefährlicher Abfälle, Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitlinien, das unbereinigte geschlechtsspezifische Lohngefälle, die geschlechtsspezifische Vielfalt im Aufsichtsrat und das Engagement in umstrittenen Waffen.

Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und Datenverfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index nachzubilden, der im Rahmen der Indexstrukturierung laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt.

Mindestens 50% der Vermögenswerte des Teilfonds werden in Wertpapiere mit wünschenswertem ESG-Rating investiert.

Ob ESG-Eigenschaften wünschenswert sind, werden anhand von ESG-Ratings ermittelt, die MSCI zur Verfügung stellt.

Der Index enthält Aktien von Dividenden ausschüttenden Unternehmen mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung aus den USA, die qualitativ hochwertige fundamentale Merkmale aufweisen.

Der Index wendet ESG-Filter und Erlösschwellen an (hierbei kommen normenbasierte und ausschlussbasierte Filter zum Einsatz):

1. auf Ausschlusskriterien basierende Filter, die Waffen, bestimmte fossile Brennstoffe und Tabak umfassen, und

2. auf Normen basierende Filter für Emittenten, die ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit internationalen Normen, darunter denen des UNGC, durchgeführt haben.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie in der Indexmethodik: https://www.spdji.com.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds investiert mindestens 50 %seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften.

Darüber hinaus wird der Index die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Der Teilfonds wird den Mindestschwellenwert zum Zeitpunkt jeder jährlichen Neugewichtung des Index einhalten. In jedem Jahreszeitraum können Marktveränderungen dazu führen, dass der Teilfonds ein Engagement aufweist, das den Mindestschwellenwert unterschreitet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden durch Integration von Fundamentalresearch in die Indexmethodik bewertet, die ESG-Risikoratings von MSCI sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UNGC berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften) Der Teilfonds ist bestrebt, mindestens 50 %seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten mit wünschenswerten ESG-Eigenschaften zu investieren.

Der Teilfonds wird den Mindestschwellenwert zum Zeitpunkt jeder jährlichen Neugewichtung

des Index einhalten. In jedem Jahreszeitraum können Marktveränderungen dazu führen, dass der Teilfonds ein Engagement aufweist, das den Mindestschwellenwert unterschreitet.

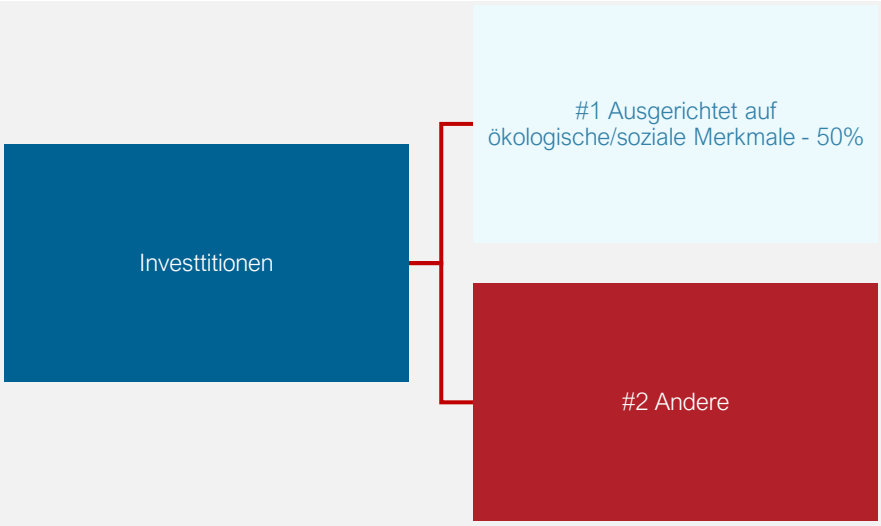

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden vom Teilfonds nicht verwendet, um die geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Index die Ausschlusskriterien an.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Index wurde als Referenz-Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Index integriert im Rahmen der Indexmethodik und des Strukturierungsprozesses laufend wünschenswerte ESG-Eigenschaften. Ob ESG-Eigenschaften wünschenswert sind, wird anhand von ESG-Ratings von MSCI ermittelt.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index, der im Rahmen der Indexstrukturierung laufend ESG-Eigenschaften berücksichtigt, nachzubilden.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Index enthält Aktien von Dividenden ausschüttenden Unternehmen mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung aus den USA, die qualitativ hochwertige fundamentale Merkmale aufweisen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zum Index können Sie der öffentlich zugänglichen Indexmethodik entnehmen, die hier zur Verfügung steht: https://www.spdji.com.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE00BYXVGX24/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity US Value Research Enhanced UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity US Value Research Enhanced UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity US Value Research Enhanced UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Bruttoertrag
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Investmentmanager	FIL Investments International, Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey, KT20 6RP, Vereinigtes Königreich.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und

	- jeder Tag, an dem die Benchmark nicht veröffentlicht wird, und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen
Website	www.fidelityinternational.com, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Vermögenswerte des Portfolios und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt sowie alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können. Sollte diese Website aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stehen, wird den Anteilinhabern eine alternative Website mitgeteilt, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Portfoliobestände und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt und alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen für Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können.

Klassen
Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	n. z.*	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolio Hedge	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP

Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,25	15. September 2026 bis 12. März 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolio Hedge	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Thesaurierend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF Anteile	Ausschüttend	0,30	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

* Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien von US-Unternehmen zusammensetzt.

Anlagepolitik. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die nach Ansicht des Investmentmanagers attraktiv bewertet sind (oft als „Value"-Aktien bezeichnet) und von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI USA Value Index (Total Net Return) (die „**Benchmark**") langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Der Benchmark soll die Wertentwicklung des US-Aktienmarktes messen und die Performance von Unternehmen darstellen, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern höherwertige Eigenschaften aufweisen. Zu den Merkmalen des Value-Stils können das Kurs-Buchwert-Verhältnis (ein Verhältnis, das den Marktwert eines Unternehmens mit seinem Buchwert vergleicht), das Kurs-Gewinn-Verhältnis auf Basis der erwarteten Gewinne (eine Kennzahl, die den aktuellen Marktpreis mit den künftig erwarteten Gewinnen vergleicht) und das Verhältnis von Unternehmenswert zu Cashflow aus operativer Tätigkeit (eine Kennzahl, die den gesamten wirtschaftlichen Wert eines Unternehmens mit dem aus seinen Kerngeschäftsaktivitäten generierten Cashflow vergleicht) gehören.

Aufgrund der Ziele des Teilfonds wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; der Teilfonds wird jedoch aktiv verwaltet und wird nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr darf der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds darf auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind: Der Investmentmanager wird Investitionen in „Value"-Aktien priorisieren.

Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform umfasst eine breite Bottom-up-Abdeckung der Anlageklassen und bezieht emittentenspezifisches Research und entsprechende Analysen sowie makroökonomische Faktoren und Prognosen und quantitatives Research ein. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden.

Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Eigenschaften bei der Bewertung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines

Portfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf die der Benchmark. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar. Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Differenzkontrakte, Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures sowie ihr Einsatz zu diesem Zweck werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Der Teilfonds darf auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Allgemeine Anlagetechniken“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds übereinstimmen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gilt die folgende Anlagebeschränkung:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds" gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**"), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen" (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen" laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren") enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren" als auch im Anhang „Nachhaltigkeit" enthalten sind.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*" des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*" beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*" des Prospekts unter „*Derivaterisiko*".

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den von der Benchmark abgedeckten Märkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieser Märkte, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*“ des Prospekts bearbeitet, wobei die Abwicklungsfrist für Zeichnungen und der vorgesehene Abwicklungstag für Rücknahmen der zweite Geschäftstag nach dem Handelstag ist.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat zurzeit, Ausschüttungen aus den den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnenden Bruttoerträgen vorbehaltlich etwaiger Mindestschwellenwerte zu erklären. Die Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen setzen sich aus Nettoerträgen und/oder Kapital zusammen. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity US Value Research Enhanced UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900VN16RG2DGEM338

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. Der Teilfonds strebt zwar für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark, diese Outperformance kann jedoch geringfügig ausfallen.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er die ESG-Ratings der Emittenten berücksichtigt und die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) anwendet. Zu den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften gehören ein effektives Management der Kohlenstoffintensität, der Kohlenstoffemissionen, der Energieeffizienz, das Wasser- und Abfallmanagement sowie die Biodiversität. Zu den Sozialeigenschaften, die durch den Teilfonds gefördert werden, gehören Produktsicherheit, effektives Lieferkettenmanagement, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores einzelner Wertpapiere werden ermittelt, indem den Fidelity ESG-Ratings und den von externen Agenturen vergebenen ESG-Ratings festgelegte numerische Werte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-

Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Einzelheiten zur Berechnungsmethodik sind im System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com) dargelegt und können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit höheren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds sein Ziel erreicht hat, einen höheren ESG-Score für sein Portfolio als den ESG-Score seiner Benchmark zu erzielen, wird folgender Indikator verwendet: ob der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds besser ist als der ESG-Score seiner Benchmark; und
(ii) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds in Bezug auf seine Direktinvestitionen die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) angewendet und Investitionen in bestimmte Emittenten, wie nachstehend näher beschrieben, untersagt hat, wird folgender Indikator verwendet: der Prozentsatz des Portfolios (der voraussichtlich null beträgt), der in solche Wertpapiere investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt durch eine Vielzahl von Instrumenten, darunter:

(i) *ESG-Rating* – Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, bei denen wesentliche wichtigste nachteilige Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, Mitarbeitersicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigt werden: Bei von staatlichen Emittenten begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, soziale Verstöße und Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausnahmen* Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen, untersagt werden. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten Einzel- und gemeinschaftlichen Engagements, die auf eine Reihe wichtigster nachteiliger Auswirkungen abzielen (d. h. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* – Vierteljährliche Überprüfung der wichtigsten negativen Auswirkungen.

Fidelity berücksichtigt spezifische Indikatoren für jeden Nachhaltigkeitsfaktor, wenn beurteilt wird, ob Investitionen wichtigste nachteilige Auswirkungen haben. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und Datenverfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Wertpapieren halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, seine Benchmark zu übertreffen.

Ziel des Teilfonds ist es, durch Investitionen in Wertpapiere von Emittenten mit im Durchschnitt besseren ESG-Eigenschaften als denen der Benchmark einen höheren ESG-Score für sein Portfolio als den seiner Benchmark zu erreichen.

Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf die seiner Benchmark.

Hinsichtlich seiner direkten Investitionen unterliegt der Teilfonds den Ausschlüssen (wie nachstehend definiert).

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt an, für sein Portfolio einen höheren ESG-Score als den seiner Benchmark zu erreichen, wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“) beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die Ausschlüsse wie nachstehend beschrieben systematisch anwenden, und der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlüsse fallen, wird voraussichtlich null betragen.

(a) Tätigkeitsbezogene Ausschlüsse gemäß dem Ausschlusssystem von Fidelity:

1. Emittenten, die gemäß internationalen Verträgen an der Produktion umstrittener Waffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren ausschließlichen Trägersystemen beteiligt sind

2. Emittenten, die an der Produktion von Kernwaffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren exklusiven Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind

3. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben

4. Emittenten, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind

5. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung/dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder
≥20 % ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen, vorbehaltlich der Übergangskriterien

6. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis (an Land und auf See) erzielen

7. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Ölsand (auch bekannt als Teersand) erzielen.

(b) Normenbasierte Ausschlüsse:

Normenbasierte Ausschlüsse gelten für Emittenten, die sich nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen

Normen gehören grundlegende Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Zehn Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(c) Ausschlüsse für staatliche Emittenten:

Staatliche Emittenten werden auf Grundlage der internen Bewertung von Fidelity zu Ausschlüssen für staatliche Emittenten ausgeschlossen, die sich auf drei Prinzipien in Bezug auf Regierungsführung, Achtung der Menschenrechte und Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators“ der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die Ausschlusskriterien werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlüsse“ im Abschnitt „Fidelity International und nachhaltiges Investieren“ des Prospekts.

Der Investmentmanager hat außerdem das Ermessen, von Zeit zu Zeit erweiterte und strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und -ausschlüsse einzuführen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken von Emittenten werden anhand von Fundamental-Research bewertet, einschließlich der ESG-Ratings von Fidelity, Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UN Global Compact feststellt, ausgeschlossen werden).

Zu den wichtigsten Punkten, die vor einer Investition in einen Emittenten und fortlaufend analysiert werden, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz bei der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung von Führungskräften, die Wirtschaftsprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte von Minderheitsaktionären. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 An E/S-Eigenschaften ausgerichtet) Der Teilfonds wird mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investieren, das zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird.

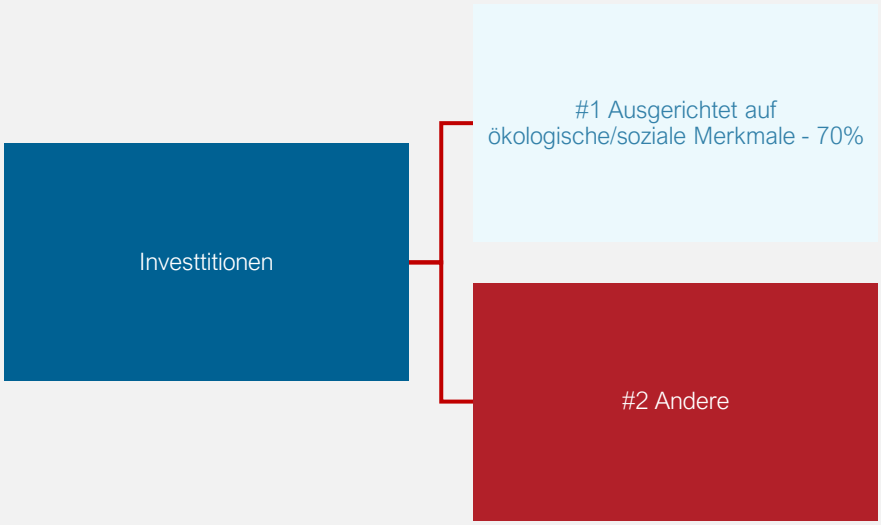

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Die Übereinstimmung der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird weder durch eine Bestätigung von Wirtschaftsprüfern noch durch eine Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Übereinstimmung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Als Mindestschutzmaßnahme in Bezug auf ökologische und soziale Aspekte wird der Teilfonds die Ausschlüsse einhalten.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:IE000MKIH0W7.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity All Country Equity Research Enhanced UCITS ETF

19. November 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist).

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; sie enthält Informationen über den Fidelity All Country Equity Research Enhanced UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity All Country Equity Research Enhanced UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.

Investmentmanager	FIL Investments International, Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey, KT20 6RP, Vereinigtes Königreich.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen

Klassen
Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 USD
EUR, thesaurierend	EUR	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 EUR
EUR, ausschüttend	EUR	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0, 30	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0, 30	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0, 30	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0, 30	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 CHF

Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0, 30	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0, 25	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0, 25	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0, 25	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0, 25	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	10 GBP
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0, 25	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0, 25	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	10 EUR
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0, 25	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0, 25	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	10 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR abgesic	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0, 30	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 EUR

hert, thesaurierend							
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0, 30	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0, 30	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0, 30	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0, 30	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0, 30	20. November 2026 bis 19. Mai 2027	5 CHF

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein Portfolio an, das überwiegend aus Aktien weltweit ansässiger Unternehmen besteht.

Anlagepolitik. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die irgendwo auf der Welt ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit weltweit ausüben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI ACWI Index (Net Total Return) (die „**Benchmark**“) langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Kapitalgewinne der größeren Segmente des globalen Aktienmarktes zu messen, und geht davon aus, dass sämtliche Barausschüttungen, wie beispielsweise Dividenden, reinvestiert werden.

Aufgrund der Ziele des Teilfonds wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; der Teilfonds wird jedoch aktiv verwaltet und wird nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr darf der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds darf auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind:

Der Teilfonds ist bestrebt, die Benchmark mit seinen jährlichen Bruttoerträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren um einen Zielwert von 1 % zu übertreffen. Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform umfasst eine breite Bottom-up-Abdeckung der Anlageklassen und bezieht emittentenspezifisches Research und entsprechende Analysen sowie makroökonomische Faktoren und Prognosen und quantitatives Research ein. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden.

Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Eigenschaften bei der Bewertung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Portfolios über

dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Nachhaltigkeitsanhang beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf die der Benchmark. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar. Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Differenzkontrakte, Futures auf Aktienindizes und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures sowie ihr Einsatz zu diesem Zweck werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Der Teilfonds darf auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Allgemeine Anlagetechniken“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds übereinstimmen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gilt die folgende Anlagebeschränkung:

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds" gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**"), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen" (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen" laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Offenlegungen zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „Nachhaltiges Investieren und ESG-Integration"), während die übrigen Offenlegungen sowohl in dem Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltiges Investieren und ESG-Integration" als auch im Nachhaltigkeitsanhang enthalten sind.

Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Insbesondere zielt der Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds darauf ab, die ESG-Risiken auf Ebene des einzelnen Emittenten zu identifizieren und zu bewerten. Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds sind im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren und ESG-Integration" des Prospekts aufgeführt. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Im Falle eines solchen Ereignisses können die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds folgende sein: (i) direkte Verluste der betroffenen Anlagen infolge eines solchen Ereignisses (wobei die Auswirkungen sofort oder allmählich eintreten können) oder (ii) Verluste, die durch eine Neugewichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen, um die nachhaltigen Merkmale des Teilfonds zu erhalten, die der Investmentmanager als relevant erachtet.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*" des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*" beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*" des Prospekts unter „*Derivaterisiko*".

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den von der Benchmark abgedeckten Märkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieser Märkte, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – von ETF-Anteilen“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*“ des Prospekts bearbeitet, wobei die Abwicklungsfrist für Zeichnungen und der vorgesehene Abwicklungstag für Rücknahmen der zweite Geschäftstag nach dem Handelstag ist.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Fidelity All Country Equity Research Enhanced UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900SFHN6Q4YX14192

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. Der Teilfonds strebt zwar für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark, diese Outperformance kann jedoch geringfügig ausfallen.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er die ESG-Ratings der Emittenten berücksichtigt und die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) anwendet. Zu den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften gehören ein effektives Management der Kohlenstoffintensität, der Kohlenstoffemissionen, der Energieeffizienz, das Wasser- und Abfallmanagement sowie die Biodiversität. Zu den Sozialeigenschaften, die durch den Teilfonds gefördert werden, gehören Produktsicherheit, effektives Lieferkettenmanagement, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores einzelner Wertpapiere werden ermittelt, indem den Fidelity ESG-Ratings und den von externen Agenturen vergebenen ESG-Ratings festgelegte numerische Werte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Fidelity INTERNATIONAL

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Einzelheiten zur Berechnungsmethodik sind im System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com) dargelegt und können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit höheren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds sein Ziel erreicht hat, einen höheren ESG-Score für sein Portfolio als den ESG-Score seiner Benchmark zu erzielen, wird folgender Indikator verwendet: ob der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds besser ist als der ESG-Score seiner Benchmark; und
(ii) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds in Bezug auf seine Direktinvestitionen die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) angewendet und Investitionen in bestimmte Emittenten, wie nachstehend näher beschrieben, untersagt hat, wird folgender Indikator verwendet: der Prozentsatz des Portfolios (der voraussichtlich null beträgt), der in solche Wertpapiere investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt durch eine Vielzahl von Instrumenten, darunter:

(i) *ESG-Rating* – Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, bei denen wesentliche wichtigste nachteilige Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, Mitarbeitersicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigt werden: Bei von staatlichen Emittenten begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, soziale Verstöße und Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausnahmen* Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen, untersagt werden. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten Einzel- und gemeinschaftlichen Engagements, die auf eine Reihe wichtigster nachteiliger Auswirkungen abzielen (d. h. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* – Vierteljährliche Überprüfung der wichtigsten negativen Auswirkungen.

Fidelity berücksichtigt spezifische Indikatoren für jeden Nachhaltigkeitsfaktor, wenn beurteilt wird, ob Investitionen wichtigste nachteilige Auswirkungen haben. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und Datenverfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Wertpapieren halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, seine Benchmark zu übertreffen.

Ziel des Teilfonds ist es, durch Investitionen in Wertpapiere von Emittenten mit im Durchschnitt besseren ESG-Eigenschaften als denen der Benchmark einen höheren ESG-Score für sein Portfolio als den seiner Benchmark zu erreichen.

Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf die seiner Benchmark.

Hinsichtlich seiner direkten Investitionen unterliegt der Teilfonds den Ausschlüssen (wie nachstehend definiert).

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt an, für sein Portfolio einen höheren ESG-Score als den seiner Benchmark zu erreichen, wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“) beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die Ausschlüsse wie nachstehend beschrieben systematisch anwenden, und der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlüsse fallen, wird voraussichtlich null betragen.

(a) Tätigkeitsbezogene Ausschlüsse gemäß dem Ausschlusssystem von Fidelity:

1. Emittenten, die gemäß internationalen Verträgen an der Produktion umstrittener Waffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren ausschließlichen Trägersystemen beteiligt sind

2. Emittenten, die an der Produktion von Kernwaffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren exklusiven Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind

3. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben

4. Emittenten, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind

5. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung/dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder
≥20 % ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen, vorbehaltlich der Übergangskriterien

6. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis (an Land und auf See) erzielen

7. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Ölsand (auch bekannt als Teersand) erzielen.

(b) Normenbasierte Ausschlüsse:

Normenbasierte Ausschlüsse gelten für Emittenten, die sich nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen

Normen gehören grundlegende Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Zehn Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(c) Ausschlüsse für staatliche Emittenten:

Staatliche Emittenten werden auf Grundlage der internen Bewertung von Fidelity zu Ausschlüssen für staatliche Emittenten ausgeschlossen, die sich auf drei Prinzipien in Bezug auf Regierungsführung, Achtung der Menschenrechte und Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der Schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ausgeschlossen, ebenso wie Emittenten, bei denen auf Grundlage einer firmeneigenen Bewertung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren, wie etwa der Worldwide Governance Indicators der Weltbank und der unter die Sanktionen des UN-Sicherheitsrats fallenden Länder, festgestellt wird, dass sie die drei Prinzipien nicht erfüllen.

Die oben genannten Ausschlüsse und Filter (die „Ausschlüsse“) können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlüsse“ im Abschnitt „Fidelity International und nachhaltiges Investieren“ des Prospekts.

Der Investmentmanager hat außerdem das Ermessen, von Zeit zu Zeit erweiterte und strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und -ausschlüsse einzuführen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken von Emittenten werden anhand von Fundamental-Research bewertet, einschließlich der ESG-Ratings von Fidelity, Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UN Global Compact feststellt, ausgeschlossen werden).

Zu den wichtigsten Punkten, die vor einer Investition in einen Emittenten und fortlaufend analysiert werden, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz bei der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung von Führungskräften, die Wirtschaftsprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte von Minderheitsaktionären. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 An E/S-Eigenschaften ausgerichtet)Der Teilfonds wird mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investieren, das zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird.

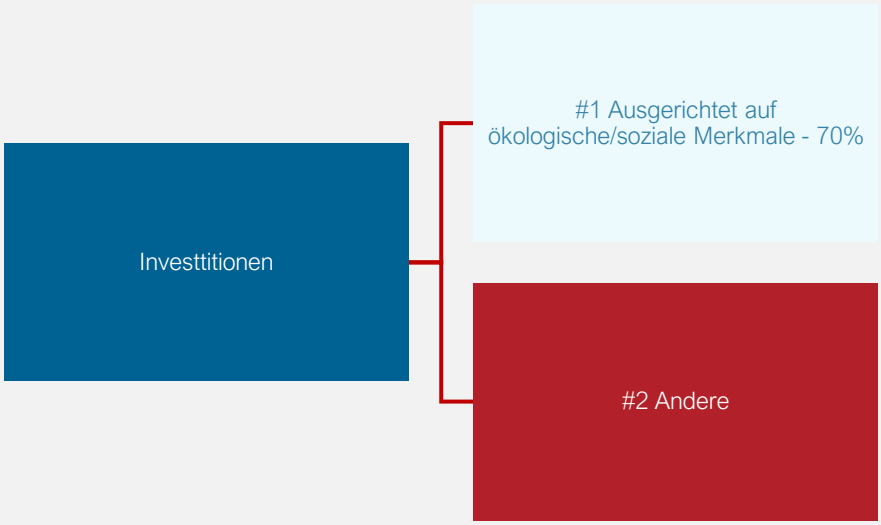

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Die Übereinstimmung der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird weder durch eine Bestätigung von Wirtschaftsprüfern noch durch eine Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Übereinstimmung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Als Mindestschutzmaßnahme in Bezug auf ökologische und soziale Aspekte wird der Teilfonds die Ausschlüsse einhalten.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Referenzbenchmark als Referenzbenchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000KTYAJV4.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity All Country Equity Dynamic Buffer UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity All Country Equity Dynamic Buffer UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity All Country Equity Dynamic Buffer UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Investmentmanager	FIL Investments International, Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey, KT20 6RP, Vereinigtes Königreich.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.

Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jeder Tag, an dem die Benchmark nicht veröffentlicht wird, und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	**Währung der Anteilsklasse**	**Währungsabgesicherte Anteilsklasse**	**ETF- oder Nicht-ETF-Anteile**	**Ausschüttungspolitik**	**Maximales TER %**	**Angebotszeitraum**	**Angebotspreis**
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,60	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,60	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,60	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,60	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,60	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,60	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR

Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,60	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,60	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,60	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,60	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an.
Anlagepolitik. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in entwickelten Märkten und Schwellenländern weltweit haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben. Der Teilfonds wird im Rahmen seines Anlageansatzes auch eine Options-Overlay-Strategie umsetzen, wie nachfolgend näher beschrieben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI ACWI Index (Net Total Return) (die „**Benchmark**“) langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Die Benchmark dient der Messung der Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung auf den globalen Aktienmärkten, einschließlich entwickelter und aufstrebender Märkte, und geht davon aus, dass alle Barausschüttungen, wie z. B. Dividenden, reinvestiert werden. Im März 2026 umfasste die Benchmark mehr als 2.500 Bestandteile und deckte rund 85 % des globalen investierbaren Aktienuniversums ab. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und versucht nicht, die Benchmark nachzubilden, und kann auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform beinhaltet eine breite Bottom-up-Analyse der Anlageklassen, die emittentenspezifische Research und Analysen sowie makroökonomische Faktoren (z. B. Zins- und Inflationstrends, Entwicklungen der

Zentralbankpolitik, Entwicklungen der Regierungspolitik, Wirtschaftswachstum und relative Währungsschwankungen) und Prognosen und quantitative Recherchen umfasst. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden.

Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen.

Options-Overlay-Strategie

Zusätzlich zu seinem Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) setzt der Teilfonds eine Options-Overlay-Strategie ein, die darauf abzielt, das Gesamtrisiko und die Volatilität des Portfolios zu verringern. Der Investmentmanager kauft Verkaufsoptionen überwiegend auf Aktienindizes (einschließlich der Benchmark oder verwandter Indizes), um das Portfolio in Phasen erhöhter Marktvolatilität gegen Kursverluste abzusichern. Gleichzeitig verkauft er Verkaufsoptionen mit einem niedrigeren Ausübungspreis, um die anfänglichen Kosten der erworbenen Verkaufsoptionen teilweise auszugleichen.

Gekaufte Verkaufsoptionen – Durch die Zahlung einer Prämie erwirbt der Teilfonds das Recht, aber nicht die Pflicht, eine Zahlung zu erhalten, die auf dem Rückgang eines zugrunde liegenden Aktienindex unter einen vorbestimmten Ausübungspreis innerhalb eines bestimmten Zeitraums basiert. Fällt der Indexwert unter den Ausübungspreis, wird der Teilfonds in der Regel die Option ausüben und sich so gegen weitere Verluste absichern. Übersteigt der Indexwert den Ausübungspreis, wird die Option in der Regel nicht ausgeübt und der Teilfonds verliert die gezahlte Prämie.

Verkaufte Verkaufsoptionen – Im Gegenzug für den Erhalt einer Prämie gewährt der Teilfonds dem Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht, eine Zahlung zu erhalten, die auf dem Rückgang eines zugrunde liegenden Aktienindex unter einen vorbestimmten Ausübungspreis innerhalb eines bestimmten Zeitraums basiert. Fällt der Indexwert unter den Ausübungspreis, wird der Käufer in der Regel die Option ausüben, und der Teilfonds muss die Differenz zwischen dem Indexwert und dem Ausübungspreis zahlen, wodurch der Teilfonds potenziellen Verlusten ausgesetzt ist. Übersteigt der Indexwert den Ausübungspreis, wird die Option in der Regel nicht ausgeübt, und der Teilfonds behält die volle erhaltene Prämie ein, wodurch die für die gekauften Verkaufsoptionen gezahlten Prämien teilweise ausgeglichen werden.

ESG-Eigenschaften

Im Hinblick auf das Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Eigenschaften bei der Beurteilung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Kernaktienportfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität dieses Teils des Portfolios auf die der Benchmark, indem er darauf abzielt, sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität seines Aktienportfolios die der Benchmark nicht übersteigt. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass diese Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt. Um Missverständnisse auszuschließen, werden ESG-Eigenschaften nicht als Teil der Options-Overlay-Strategie berücksichtigt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann gemäß den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte), Aktienindex-Futures, Währungs-Futures und Optionen (einschließlich börsengehandelter und außerbörslicher Optionen) nutzen. Der Teilfonds wird Optionen als Teil seiner Kernanlagestrategie nutzen, um die oben beschriebene Options-Overlay-Strategie umzusetzen, und kann die aufgeführten Derivate auch für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Termingeschäfte und Futures sowie ihr Einsatz zu diesem Zweck werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben.

Der Teilfonds kann aufgrund seines Einsatzes von Finanzderivaten gehebelt sein. Gemäß den Vorgaben der Zentralbank zielt der Risikomanagementprozess des Managers in Bezug auf den Teilfonds darauf ab, sicherzustellen, dass der relative Value-at-Risk („**VaR**“) des Teilfonds an keinem Tag das Zweifache des VaR der Benchmark übersteigt, basierend auf einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr. Der Bruttoverschuldungsgrad des Teilfonds, berechnet anhand der Summe des Nominalbetrags seiner Derivatepositionen, wird voraussichtlich 400 % des Nettoinventarwerts betragen. Anleger sollten jedoch beachten, dass unter bestimmten Marktbedingungen ein höherer Verschuldungsgrad auftreten kann.

Der Teilfonds darf auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Allgemeine Anlagetechniken“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds übereinstimmen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats-oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gilt die folgende Anlagebeschränkung:

- Investitionen in REITs sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds" gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**"), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen" (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen" laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren") enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren" als auch im Anhang „Nachhaltigkeit" enthalten sind.

Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Insbesondere zielt der Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds darauf ab, die ESG-Risiken auf Ebene des einzelnen Emittenten zu identifizieren und zu bewerten. Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds sind im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren und ESG-Integration" des Prospekts aufgeführt. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Im Falle eines solchen Ereignisses können die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds folgende sein: (i) direkte Verluste der betroffenen Anlagen infolge eines solchen Ereignisses (wobei die Auswirkungen sofort oder allmählich eintreten können) oder (ii) Verluste, die durch eine Neugewichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen, um die nachhaltigen Merkmale des Teilfonds zu erhalten, die der Investmentmanager als relevant erachtet.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*" des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*" beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*" des Prospekts unter „*Derivaterisiko*".

Options-Overlay-Strategierisiko. Der Teilfonds verwendet eine Options-Overlay-Strategie, die den Kauf und Verkauf von Verkaufsoptionen beinhaltet, wie im obigen Abschnitt „Anlageziel und -politik" beschrieben. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie mit bestimmten Risiken verbunden ist, darunter: (i) Die vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Kauf von Put-Optionen gezahlten Prämien stellen für den Teilfonds Kosten dar, die die Gesamtrendite mindern können, insbesondere in Zeiträumen, in denen die

betreffenden Optionen nicht ausgeübt werden; (ii) der durch die gekauften Put-Optionen gebotene Schutz vor Verlusten ist auf die Differenz zwischen den Ausübungspreisen der gekauften und verkauften Put-Optionen begrenzt, und der Teilfonds kann dennoch Verluste erleiden, die den Puffer übersteigen, wenn der Wert des zugrunde liegenden Index unter den Ausübungspreis der verkauften Put-Optionen fällt; (iii) die Options-Overlay-Strategie wird mithilfe von Optionen auf Aktienindizes (einschließlich der Benchmark oder verwandter Indizes) anstatt auf die einzelnen Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds umgesetzt und es besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung des Aktienportfolios des Teilfonds nicht exakt mit der Wertentwicklung der den Optionen zugrunde liegenden Indizes korreliert, was zu Verlusten aus den Optionspositionen führen kann, die nicht durch entsprechende Gewinne im Aktienportfolio ausgeglichen werden, oder umgekehrt; (iv) die Options-Overlay-Strategie kann die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, vollständig an Aufwärtsbewegungen der relevanten Aktienindizes zu partizipieren, da die Kosten der gezahlten Prämien die Nettorendite des Teilfonds in steigenden Märkten verringern; (v) die Effektivität der Options-Overlay-Strategie hängt von der Fähigkeit des Investmentmanagers ab, geeignete Ausübungspreise, Verfallsdaten und Nominalbeträge auszuwählen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Strategie ihre beabsichtigten Ziele erreicht; (vi) der Teilfonds kann im Zusammenhang mit außerbörslich gehandelten Optionspositionen einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Abschnitt „Risikoinformationen“ unter „Derivaterisiko“ des Prospekts näher beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den von der Benchmark abgedeckten Märkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieser Märkte, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – von ETF-Anteilen“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*“ des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Fidelity All Country Equity Dynamic Buffer UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900ZMC9NN5OHAZ293

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. Der Teilfonds strebt zwar für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark, diese Outperformance kann jedoch geringfügig ausfallen.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er die ESG-Ratings der Emittenten berücksichtigt und die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) anwendet. Zu den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften gehören ein effektives Management der Kohlenstoffintensität, der Kohlenstoffemissionen, der Energieeffizienz, das Wasser- und Abfallmanagement sowie die Biodiversität. Zu den Sozialeigenschaften, die durch den Teilfonds gefördert werden, gehören Produktsicherheit, effektives Lieferkettenmanagement, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores einzelner Wertpapiere werden ermittelt, indem den Fidelity ESG-Ratings und den von externen Agenturen vergebenen ESG-Ratings festgelegte numerische Werte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Fidelity INTERNATIONAL

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der angewandten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, wird der Investmentmanager die ESG-Scores von Emittenten berücksichtigen ist is bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds sein Ziel erreicht hat, einen höheren ESG-Score für sein Portfolio als den ESG-Score seiner Benchmark zu erzielen, wird folgender Indikator verwendet: ob der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds besser ist als der ESG-Score seiner Benchmark; und
(ii) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds in Bezug auf seine Direktinvestitionen die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) angewendet und Investitionen in bestimmte Emittenten, wie nachstehend näher beschrieben, untersagt hat, wird folgender Indikator verwendet: der Prozentsatz des Portfolios (der voraussichtlich null beträgt), der in solche Wertpapiere investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UN Global Compact („UNGC“) verstoßen. Diese Ausschlusskriterien beziehen sich auf den PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* - Der Teilfonds wird vierteljährlich möglicherweise bestimmte Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren so berücksichtigen, wie sie in den regulatorischen technischen Standards der SFDR (die „RTS“) festgelegt sind (Anhang 1, Tabellen 1–3 der RTS), die nach Feststellung des Investmentmanagers im Hinblick auf das Engagement des Teilfonds und seine Anlagestrategie als anwendbar gelten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds hält ein Portfolio aus Aktien, das mit dem Ziel, seine Benchmark langfristig (d. h. über einen Zeitraum von fünf Jahren oder mehr) zu übertreffen, systematisch ausgewählt und verwaltet wird.

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Der Teilfonds begrenzt zudem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf das Niveau seiner Benchmark.

Hinsichtlich seiner Direktinvestitionen gelten die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) für den Teilfonds.

Zusätzlich zu seinem Aktien-Kernportfolio wird der Teilfonds eine Overlay-Strategie mit Optionen umsetzen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Nachtrags beschrieben wird und darauf abzielt, hohe Renditen zu erzielen. Dieser Bestandteil des Portfolios ist nicht Teil der ESG-Strategie des Teilfonds. Engagements, die sich aus der Overlay-Strategie mit Optionen ergeben, werden bei der Beurteilung der Erfüllung der vom Teilfonds geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften nicht berücksichtigt, und die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) werden nicht auf sie angewendet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt an, für sein Portfolio einen höheren ESG-Score als den seiner Benchmark zu erreichen, wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“) beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die Ausschlüsse wie nachstehend beschrieben systematisch anwenden, und der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlüsse fallen, wird voraussichtlich null betragen.

(a) Tätigkeitsbezogene Ausschlüsse gemäß dem Ausschlusssystem von Fidelity:

1. Emittenten, die gemäß internationalen Verträgen an der Produktion umstrittener Waffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren ausschließlichen Trägersystemen beteiligt sind

2. Emittenten, die an der Produktion von Kernwaffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren exklusiven Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind

3. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben

4. Emittenten, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind

5. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung/dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder
≥20 % ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen, vorbehaltlich der Übergangskriterien

6. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis (an

Land und auf See) erzielen

7. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Ölsand (auch bekannt als Teersand) erzielen.

(b) Normenbasierte Ausschlüsse:

Normenbasierte Ausschlüsse gelten für Emittenten, die sich nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den zehn Prinzipien der UNGC, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(c) Ausschlusskriterien für Staaten:

Staaten als Emittenten werden auf der Grundlage des internen Systems des von Fidelity für den Ausschluss von Staaten ausgeschlossen, das sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators“ der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlüsse“ im Abschnitt „Fidelity International und nachhaltiges Investieren“ des Prospekts.

Der Investmentmanager hat außerdem das Ermessen, von Zeit zu Zeit erweiterte und strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und -ausschlüsse einzuführen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UNGC berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UNGC feststellt, ausgeschlossen werden).

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werdem, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 An E/S-Eigenschaften ausgerichtet) Der Teilfonds wird mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investieren, das zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird.

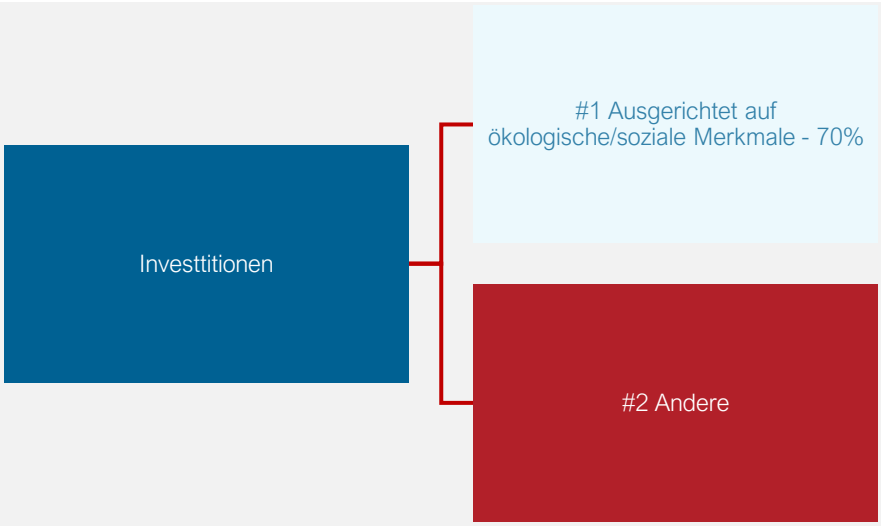

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Die Übereinstimmung der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird weder durch eine Bestätigung von Wirtschaftsprüfern noch durch eine Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Übereinstimmung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, einschließlich der Overlay-Strategie mit Optionen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Referenzbenchmark als Referenzbenchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000WUY0819/tab-documents#SFDR-disclosure.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity All Country Equity Enhanced Yield UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity All Country Equity Enhanced Yield UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity All Country Equity Enhanced Yield UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Bruttoertrag
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Investmentmanager	FIL Investments International, Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey, KT20 6RP, Vereinigtes Königreich.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.

Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jeder Tag, an dem die Benchmark nicht veröffentlicht wird, und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD

Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum und höhere Erträge an.

Anlagepolitik. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in entwickelten Märkten und Schwellenländern weltweit haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben. Der Teilfonds wird im Rahmen seines Anlageansatzes auch eine Options-Overlay-Strategie umsetzen, wie nachfolgend näher beschrieben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI ACWI Index (Net Total Return) (die „**Benchmark**“) langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Die Benchmark dient der Messung der Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung auf den globalen Aktienmärkten, einschließlich entwickelter und aufstrebender Märkte, und geht davon aus, dass alle Barausschüttungen, wie z. B. Dividenden, reinvestiert werden. Im März 2026 umfasste die Benchmark mehr als 2.500 Bestandteile und deckte rund 85 % des globalen investierbaren Aktienuniversums ab. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und versucht nicht, die Benchmark nachzubilden, und kann auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform beinhaltet eine breite Bottom-up-Analyse der Anlageklassen, die emittentenspezifische Research und Analysen sowie makroökonomische Faktoren (z. B. Zins- und Inflationstrends, Entwicklungen der Zentralbankpolitik, Entwicklungen der Regierungspolitik, Wirtschaftswachstum und relative Währungsschwankungen) und Prognosen und quantitative Recherchen umfasst. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden.

Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen.

Options-Overlay-Strategie

Zusätzlich zu seinem Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) wird der Teilfonds eine Options-Overlay-Strategie umsetzen, die darauf abzielt, zusätzliche Erträge zu generieren. Der Investmentmanager wird Call-Optionen auf Aktienindizes (einschließlich des Benchmarks oder verwandter Indizes) verkaufen, um durch die regelmäßige Vereinnahmung von Optionsprämien zusätzliche Erträge zu generieren.

Im Gegenzug für Prämien verkauft der Teilfonds Call-Optionen auf Aktienindizes, die dem Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht einräumen, eine Zahlung zu erhalten, die auf dem Überschuss des Indexniveaus über einen vorbestimmten Ausübungspreis innerhalb eines festgelegten Zeitraums basiert. Liegt der Indexwert bei Fälligkeit unter dem Ausübungspreis, wird die Option in der Regel nicht ausgeübt und der Teilfonds behält die volle Prämie. Übersteigt der Indexwert den Ausübungspreis, wird die Option in der Regel ausgeübt, und der Teilfonds muss dem Käufer die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Indexwert auszahlen, was die Wachstumschancen des Teilfonds einschränken kann.

Die Options-Overlay-Strategie zielt darauf ab, zusätzliche Erträge zu generieren, die jedoch von der Marktvolatilität und dem Umfang des angewendeten Overlays abhängen.

ESG-Eigenschaften

Im Hinblick auf das Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Eigenschaften bei der Beurteilung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Kernaktienportfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren" des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit" beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität dieses Teils des Portfolios auf die der Benchmark, indem er darauf abzielt, sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität seines Aktienportfolios die der Benchmark nicht übersteigt. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass diese Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt. Um Missverständnisse auszuschließen, werden ESG-Eigenschaften nicht als Teil der Options-Overlay-Strategie berücksichtigt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung" (wie im Prospekt beschrieben).

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen" des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann gemäß den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte), Aktienindex-Futures, Währungs-Futures und Optionen (einschließlich börsengehandelter und außerbörslicher Optionen) nutzen. Termingeschäfte und Futures sowie ihr Einsatz zu diesem Zweck werden unter „Einsatz von Finanzderivaten" im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik" des Prospekts beschrieben. Der Teilfonds wird Optionen als Teil seiner Kernanlagestrategie nutzen, um die oben beschriebene Options-Overlay-Strategie umzusetzen, und kann die aufgeführten Derivate auch für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen.

Der Teilfonds kann aufgrund seines Einsatzes von Finanzderivaten gehebelt sein. Der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht in der Erzielung zusätzlicher Erträge; Finanzderivate können auch zur Risikominderung eingesetzt werden. Gemäß den Vorgaben der Zentralbank zielt der Risikomanagementprozess des Managers in Bezug auf den Teilfonds darauf ab, sicherzustellen, dass der relative Value-at-Risk („VaR") des Teilfonds an keinem Tag das Zweifache des VaR der Benchmark

übersteigt, basierend auf einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr. Der Bruttoverschuldungsgrad des Teilfonds, berechnet anhand der Summe des Nominalbetrags seiner Derivatepositionen, wird voraussichtlich 200 % des Nettoinventarwerts betragen. Anleger sollten jedoch beachten, dass unter bestimmten Marktbedingungen ein höherer Verschuldungsgrad auftreten kann.

Der Teilfonds darf auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Allgemeine Anlagetechniken" im Abschnitt „Anlageziele und -politik" des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds übereinstimmen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gilt die folgende Anlagebeschränkung:

- Investitionen in REITs sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds" gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**"), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen" (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen" laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren") enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren" als auch im Anhang „Nachhaltigkeit" enthalten sind.

Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Insbesondere zielt der Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds darauf ab, die ESG-Risiken auf Ebene des einzelnen Emittenten zu identifizieren und zu bewerten. Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds sind im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren und ESG-Integration" des Prospekts aufgeführt. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Im Falle eines solchen Ereignisses können die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds folgende sein: (i) direkte Verluste der betroffenen Anlagen infolge eines solchen Ereignisses (wobei die Auswirkungen sofort oder allmählich eintreten können) oder (ii) Verluste, die durch eine Neugewichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen, um die nachhaltigen Merkmale des Teilfonds zu erhalten, die der Investmentmanager als relevant erachtet.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

Options-Overlay-Strategierisiko. Der Teilfonds verwendet eine Options-Overlay-Strategie, die den Verkauf von Call-Optionen auf Aktienindizes beinhaltet, wie im obigen Abschnitt „Anlageziel und -politik“ beschrieben. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie mit bestimmten Risiken verbunden ist, darunter: (i) Durch den Verkauf von Call-Optionen erzielt der Teilfonds zwar Prämieneinnahmen, schränkt aber seine Möglichkeit ein, vollumfänglich an der Wertsteigerung der zugrunde liegenden Aktienindizes zu partizipieren. Übersteigt der Wert des einer Call-Option zugrunde liegenden Index den Ausübungspreis, muss der Teilfonds dem Käufer die Differenz zwischen Indexwert und Ausübungspreis zahlen. Dies begrenzt das Aufwärtspotenzial des Teilfonds und kann dazu führen, dass er deutlich hinter Fonds zurückbleibt, die keine solche Strategie verfolgen, insbesondere in stark steigenden Märkten; (ii) die Höhe der durch die Options-Overlay-Strategie generierten Prämieneinnahmen hängt von der vorherrschenden Marktvolatilität ab und in Zeiten geringer Volatilität können die Optionsprämien sinken, was zu geringeren zusätzlichen Einnahmen für den Teilfonds führt als erwartet; (iii) die Options-Overlay-Strategie wird mittels Optionen auf Aktienindizes (einschließlich der Benchmark oder verwandter Indizes) und nicht auf die einzelnen Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds umgesetzt und es besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung des Aktienportfolios des Teilfonds nicht exakt mit der Wertentwicklung der den Optionen zugrunde liegenden Indizes korreliert, was zu Verlusten aus den Optionspositionen führen kann, die nicht durch entsprechende Gewinne im Aktienportfolio ausgeglichen werden, oder umgekehrt; (iv) die Effektivität der Options-Overlay-Strategie hängt von der Fähigkeit des Investmentmanagers ab, geeignete Ausübungspreise, Verfallsdaten und Nominalbeträge auszuwählen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Strategie ihre angestrebten Ziele erreicht; (v) der Teilfonds kann im Zusammenhang mit außerbörslich gehandelten Optionspositionen einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts unter „Derivaterisiko“ näher beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den von der Benchmark abgedeckten Märkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieser Märkte, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – von ETF-Anteilen“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*“ des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat zurzeit, Ausschüttungen aus den den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnenden Bruttoerträgen vorbehaltlich etwaiger Mindestschwellenwerte zu erklären. Die Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen setzen sich aus Nettoerträgen und/oder Kapital zusammen. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen monatlich zu erklären und am dritten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Fidelity All Country Equity Enhanced Yield UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900VF64V5O9KVQN18

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. Der Teilfonds strebt zwar für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark, diese Outperformance kann jedoch geringfügig ausfallen.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er die ESG-Ratings der Emittenten berücksichtigt und die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) anwendet. Zu den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften gehören ein effektives Management der Kohlenstoffintensität, der Kohlenstoffemissionen, der Energieeffizienz, das Wasser- und Abfallmanagement sowie die Biodiversität. Zu den Sozialeigenschaften, die durch den Teilfonds gefördert werden, gehören Produktsicherheit, effektives Lieferkettenmanagement, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores einzelner Wertpapiere werden ermittelt, indem den Fidelity ESG-Ratings und den von externen Agenturen vergebenen ESG-Ratings festgelegte numerische Werte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Fidelity INTERNATIONAL

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der angewandten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, wird der Investmentmanager die ESG-Scores von Emittenten berücksichtigen ist is bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds sein Ziel erreicht hat, einen höheren ESG-Score für sein Portfolio als den ESG-Score seiner Benchmark zu erzielen, wird folgender Indikator verwendet: ob der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds besser ist als der ESG-Score seiner Benchmark; und
(ii) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds in Bezug auf seine Direktinvestitionen die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) angewendet und Investitionen in bestimmte Emittenten, wie nachstehend näher beschrieben, untersagt hat, wird folgender Indikator verwendet: der Prozentsatz des Portfolios (der voraussichtlich null beträgt), der in solche Wertpapiere investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UN Global Compact („UNGC“) verstoßen. Diese Ausschlusskriterien beziehen sich auf den PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* - Der Teilfonds wird vierteljährlich möglicherweise bestimmte Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren so berücksichtigen, wie sie in den regulatorischen technischen Standards der SFDR (die „RTS“) festgelegt sind (Anhang 1, Tabellen 1–3 der RTS), die nach Feststellung des Investmentmanagers im Hinblick auf das Engagement des Teilfonds und seine Anlagestrategie als anwendbar gelten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds hält ein Portfolio aus Aktien, das mit dem Ziel, seine Benchmark langfristig (d. h. über einen Zeitraum von fünf Jahren oder mehr) zu übertreffen, systematisch ausgewählt und verwaltet wird.

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Der Teilfonds begrenzt zudem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf das Niveau seiner Benchmark.

Hinsichtlich seiner Direktinvestitionen gelten die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) für den Teilfonds.

Zusätzlich zu seinem Aktien-Kernportfolio wird der Teilfonds eine Overlay-Strategie mit Optionen umsetzen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Nachtrags beschrieben wird und darauf abzielt, hohe Renditen zu erzielen. Dieser Bestandteil des Portfolios ist nicht Teil der ESG-Strategie des Teilfonds. Engagements, die sich aus der Overlay-Strategie mit Optionen ergeben, werden bei der Beurteilung der Erfüllung der vom Teilfonds geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften nicht berücksichtigt, und die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) werden nicht auf sie angewendet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt an, für sein Portfolio einen ESG-Score zu erzielen, der über dem seiner Benchmark liegt, so wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“ beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die nachstehend beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden, und es wird erwartet, dass der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien fallen, bei null liegt.

(a) Tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien gemäß dem „Fidelity-System für Ausschlüsse“:

1. Emittenten, die gemäß internationalen Verträgen an der Produktion umstrittener Waffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren ausschließlichen Trägersystemen beteiligt sind

2. Emittenten, die an der Produktion von Kernwaffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren exklusiven Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind

3. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben

4. Emittenten, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind

5. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung/dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder
≥20 % ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen, vorbehaltlich der Übergangskriterien

6. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis (an Land und auf See) erzielen

7. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Ölsand (auch bekannt als Teersand) erzielen.

(b) Normenbasierte Ausschlüsse:

Normenbasierte Ausschlüsse gelten für Emittenten, die sich nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den zehn Prinzipien der UNGC, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(c) Ausschlusskriterien für Staaten:

Staaten als Emittenten werden auf der Grundlage des internen Systems des von Fidelity für den Ausschluss von Staaten ausgeschlossen, das sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators" der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien") werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlüsse" im Abschnitt „Fidelity International und nachhaltiges Investieren" des Prospekts.

Der Investmentmanager hat außerdem das Ermessen, von Zeit zu Zeit erweiterte und strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und -ausschlüsse einzuführen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UNGC berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UNGC feststellt, ausgeschlossen werden).

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werdem, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 An E/S-Eigenschaften ausgerichtet)Der Teilfonds wird mindestens 50 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investieren, das zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird.

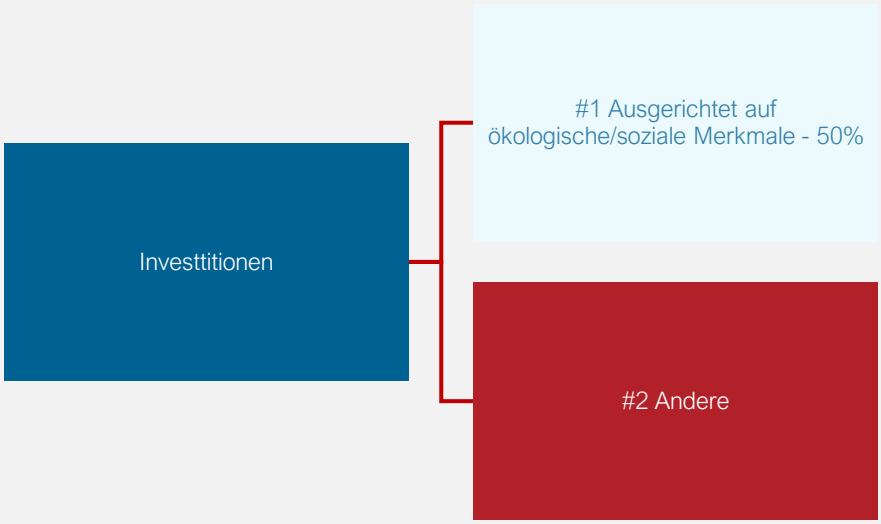

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Die Übereinstimmung der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird weder durch eine Bestätigung von Wirtschaftsprüfern noch durch eine Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Übereinstimmung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, einschließlich der Overlay-Strategie mit Optionen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Referenzbenchmark als Referenzbenchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE00072MVA76/tab-documents#SFDR-disclosure.
Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Europe Equity Dynamic Buffer UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Europe Equity Dynamic Buffer UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Europe Equity Dynamic Buffer UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	EUR
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	14:30 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Investmentmanager	FIL Investments International, Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey, KT20 6RP, Vereinigtes Königreich.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte

	veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jeder Tag, an dem die Benchmark nicht veröffentlicht wird, und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	**Währung der Anteilsklasse**	**Währungsabgesicherte Anteilsklasse**	**ETF- oder Nicht-ETF-Anteile**	**Ausschüttungspolitik**	**Maximales TER %**	**Angebotszeitraum**	**Angebotspreis**
Acc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Inc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP

Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben. Der Teilfonds wird im Rahmen seines Anlageansatzes auch eine Options-Overlay-Strategie umsetzen, wie nachfolgend näher beschrieben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI Europe Index (Net Total Return) (die „**Benchmark**“) langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung der größeren Segmente des europäischen Aktienmarktes zu messen, und geht davon aus, dass sämtliche Barausschüttungen, wie beispielsweise Dividenden, reinvestiert werden. Im März 2026 umfasste die Benchmark mehr als 400 Bestandteile und rund 85 % der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung der europäischen entwickelten Märkte. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und versucht nicht, die Benchmark nachzubilden, und kann auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform beinhaltet eine breite Bottom-up-Analyse der Anlageklassen, die emittentenspezifische Research und Analysen sowie makroökonomische Faktoren (z. B. Zins- und Inflationstrends, Entwicklungen der Zentralbankpolitik, Entwicklungen der Regierungspolitik, Wirtschaftswachstum und relative Währungsschwankungen) und Prognosen und quantitative Recherchen umfasst. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden.

Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen.

Options-Overlay-Strategie

Zusätzlich zu seinem Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) setzt der Teilfonds eine Options-Overlay-Strategie ein, die darauf abzielt, das Gesamtrisiko und die Volatilität des Portfolios zu verringern. Der Investmentmanager kauft Verkaufsoptionen überwiegend auf Aktienindizes (einschließlich der Benchmark oder verwandter Indizes), um das Portfolio in Phasen erhöhter Marktvolatilität gegen Kursverluste abzusichern. Gleichzeitig verkauft er Verkaufsoptionen mit einem niedrigeren Ausübungspreis, um die anfänglichen Kosten der erworbenen Verkaufsoptionen teilweise auszugleichen.

Gekaufte Verkaufsoptionen – Durch die Zahlung einer Prämie erwirbt der Teilfonds das Recht, aber nicht die Pflicht, eine Zahlung zu erhalten, die auf dem Rückgang eines zugrunde liegenden Aktienindex unter einen vorbestimmten Ausübungspreis innerhalb eines bestimmten Zeitraums basiert. Fällt der Indexwert unter den Ausübungspreis, wird der Teilfonds in der Regel die Option ausüben und sich so gegen weitere Verluste absichern. Übersteigt der Indexwert den Ausübungspreis, wird die Option in der Regel nicht ausgeübt und der Teilfonds verliert die gezahlte Prämie.

Verkaufte Verkaufsoptionen – Im Gegenzug für den Erhalt einer Prämie gewährt der Teilfonds dem Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht, eine Zahlung zu erhalten, die auf dem Rückgang eines zugrunde liegenden Aktienindex unter einen vorbestimmten Ausübungspreis innerhalb eines bestimmten Zeitraums basiert. Fällt der Indexwert unter den Ausübungspreis, wird der Käufer in der Regel die Option ausüben, und der Teilfonds muss die Differenz zwischen dem Indexwert und dem Ausübungspreis zahlen, wodurch der Teilfonds potenziellen Verlusten ausgesetzt ist. Übersteigt der Indexwert den Ausübungspreis, wird die Option in der Regel nicht ausgeübt, und der Teilfonds behält die volle erhaltene Prämie ein, wodurch die für die gekauften Verkaufsoptionen gezahlten Prämien teilweise ausgeglichen werden.

ESG-Eigenschaften

Im Hinblick auf das Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Eigenschaften bei der Beurteilung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Kernaktienportfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität dieses Teils des Portfolios auf die der Benchmark, indem er darauf abzielt, sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität seines Aktienportfolios die der Benchmark nicht übersteigt. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass diese Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt. Um Missverständnisse auszuschließen, werden ESG-Eigenschaften nicht als Teil der Options-Overlay-Strategie berücksichtigt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann gemäß den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte), Aktienindex-Futures, Währungs-Futures und Optionen (einschließlich börsengehandelter und außerbörslicher Optionen) nutzen. Der Teilfonds wird Optionen als Teil seiner Kernanlagestrategie nutzen, um die oben beschriebene Options-Overlay-Strategie umzusetzen, und kann die aufgeführten Derivate auch für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Termingeschäfte und Futures sowie ihr Einsatz zu diesem Zweck werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben.

Der Teilfonds kann aufgrund seines Einsatzes von Finanzderivaten gehebelt sein. Gemäß den Vorgaben der Zentralbank zielt der Risikomanagementprozess des Managers in Bezug auf den Teilfonds darauf ab, sicherzustellen, dass der relative Value-at-Risk („**VaR**“) des Teilfonds an keinem Tag das Zweifache des VaR der Benchmark übersteigt, basierend auf einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr. Der Bruttoverschuldungsgrad des Teilfonds, berechnet anhand der Summe des Nominalbetrags seiner Derivatepositionen, wird voraussichtlich 400 % des Nettoinventarwerts betragen. Anleger sollten jedoch beachten, dass unter bestimmten Marktbedingungen ein höherer Verschuldungsgrad auftreten kann.

Der Teilfonds darf auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Allgemeine Anlagetechniken“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds übereinstimmen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gilt die folgende Anlagebeschränkung:

- Investitionen in REITs sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Insbesondere zielt der Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds darauf ab, die ESG-Risiken auf Ebene des einzelnen Emittenten zu identifizieren und zu bewerten. Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds sind im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren und ESG-Integration“ des Prospekts aufgeführt. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Im Falle eines solchen Ereignisses können die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds folgende sein: (i) direkte Verluste der betroffenen Anlagen infolge eines solchen Ereignisses (wobei die Auswirkungen sofort oder allmählich eintreten können) oder (ii) Verluste, die durch eine Neugewichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen, um die nachhaltigen Merkmale des Teilfonds zu erhalten, die der Investmentmanager als relevant erachtet.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

Options-Overlay-Strategierisiko. Der Teilfonds verwendet eine Options-Overlay-Strategie, die den Kauf und Verkauf von Verkaufsoptionen beinhaltet, wie im obigen Abschnitt „Anlageziel und -politik“ beschrieben. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie mit bestimmten Risiken verbunden ist, darunter: (i) Die vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Kauf von Put-Optionen gezahlten Prämien stellen für den Teilfonds Kosten dar, die die Gesamtrendite mindern können, insbesondere in Zeiträumen, in denen die betreffenden Optionen nicht ausgeübt werden; (ii) der durch die gekauften Put-Optionen gebotene Schutz vor Verlusten ist auf die Differenz zwischen den Ausübungspreisen der gekauften und verkauften Put-Optionen begrenzt, und der Teilfonds kann dennoch Verluste erleiden, die den Puffer übersteigen, wenn der Wert des zugrunde liegenden Index unter den Ausübungspreis der verkauften Put-Optionen fällt; (iii) die Options-Overlay-Strategie wird mithilfe von Optionen auf Aktienindizes (einschließlich der Benchmark oder verwandter Indizes) anstatt auf die einzelnen Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds umgesetzt und es besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung des Aktienportfolios des Teilfonds nicht exakt mit der Wertentwicklung der den

Optionen zugrunde liegenden Indizes korreliert, was zu Verlusten aus den Optionspositionen führen kann, die nicht durch entsprechende Gewinne im Aktienportfolio ausgeglichen werden, oder umgekehrt; (iv) die Options-Overlay-Strategie kann die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, vollständig an Aufwärtsbewegungen der relevanten Aktienindizes zu partizipieren, da die Kosten der gezahlten Prämien die Nettorendite des Teilfonds in steigenden Märkten verringern; (v) die Effektivität der Options-Overlay-Strategie hängt von der Fähigkeit des Investmentmanagers ab, geeignete Ausübungspreise, Verfallsdaten und Nominalbeträge auszuwählen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Strategie ihre beabsichtigten Ziele erreicht; (vi) der Teilfonds kann im Zusammenhang mit außerbörslich gehandelten Optionspositionen einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Abschnitt „Risikoinformationen“ unter „Derivaterisiko“ des Prospekts näher beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den von der Benchmark abgedeckten Märkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieser Märkte, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum

Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – von ETF-Anteilen"* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*" des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt"* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Fidelity Europe Equity Dynamic Buffer UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2549008IPWPGUEY07W38

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. Der Teilfonds strebt zwar für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark, diese Outperformance kann jedoch geringfügig ausfallen.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er die ESG-Ratings der Emittenten berücksichtigt und die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) anwendet. Zu den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften gehören ein effektives Management der Kohlenstoffintensität, der Kohlenstoffemissionen, der Energieeffizienz, das Wasser- und Abfallmanagement sowie die Biodiversität. Zu den Sozialeigenschaften, die durch den Teilfonds gefördert werden, gehören Produktsicherheit, effektives Lieferkettenmanagement, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores einzelner Wertpapiere werden ermittelt, indem den Fidelity ESG-Ratings und den von externen Agenturen vergebenen ESG-Ratings festgelegte numerische Werte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Fidelity INTERNATIONAL

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der angewandten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, wird der Investmentmanager die ESG-Scores von Emittenten berücksichtigen ist is bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds sein Ziel erreicht hat, einen höheren ESG-Score für sein Portfolio als den ESG-Score seiner Benchmark zu erzielen, wird folgender Indikator verwendet: ob der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds besser ist als der ESG-Score seiner Benchmark; und
(ii) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds in Bezug auf seine Direktinvestitionen die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) angewendet und Investitionen in bestimmte Emittenten, wie nachstehend näher beschrieben, untersagt hat, wird folgender Indikator verwendet: der Prozentsatz des Portfolios (der voraussichtlich null beträgt), der in solche Wertpapiere investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UN Global Compact („UNGC“) verstoßen. Diese Ausschlusskriterien beziehen sich auf den PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* - Der Teilfonds wird vierteljährlich möglicherweise bestimmte Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren so berücksichtigen, wie sie in den regulatorischen technischen Standards der SFDR (die „RTS“) festgelegt sind (Anhang 1, Tabellen 1–3 der RTS), die nach Feststellung des Investmentmanagers im Hinblick auf das Engagement des Teilfonds und seine Anlagestrategie als anwendbar gelten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds hält ein Portfolio aus Aktien, das mit dem Ziel, seine Benchmark langfristig (d. h. über einen Zeitraum von fünf Jahren oder mehr) zu übertreffen, systematisch ausgewählt und verwaltet wird.

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Der Teilfonds begrenzt zudem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf das Niveau seiner Benchmark.

Hinsichtlich seiner Direktinvestitionen gelten die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) für den Teilfonds.

Zusätzlich zu seinem Aktien-Kernportfolio wird der Teilfonds eine Overlay-Strategie mit Optionen umsetzen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Nachtrags beschrieben wird und darauf abzielt, hohe Renditen zu erzielen. Dieser Bestandteil des Portfolios ist nicht Teil der ESG-Strategie des Teilfonds. Engagements, die sich aus der Overlay-Strategie mit Optionen ergeben, werden bei der Beurteilung der Erfüllung der vom Teilfonds geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften nicht berücksichtigt, und die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) werden nicht auf sie angewendet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt an, für sein Portfolio einen höheren ESG-Score als den seiner Benchmark zu erreichen, wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“) beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die Ausschlüsse wie nachstehend beschrieben systematisch anwenden, und der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlüsse fallen, wird voraussichtlich null betragen.

(a) Tätigkeitsbezogene Ausschlüsse gemäß dem Ausschlusssystem von Fidelity:

1. Emittenten, die gemäß internationalen Verträgen an der Produktion umstrittener Waffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren ausschließlichen Trägersystemen beteiligt sind

2. Emittenten, die an der Produktion von Kernwaffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren exklusiven Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind

3. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben

4. Emittenten, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind

5. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung/dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder
≥20 % ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen, vorbehaltlich der Übergangskriterien

6. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis (an

Land und auf See) erzielen

7. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Ölsand (auch bekannt als Teersand) erzielen.

(b) Normenbasierte Ausschlüsse:

Normenbasierte Ausschlüsse gelten für Emittenten, die sich nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den zehn Prinzipien der UNGC, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(c) Ausschlusskriterien für Staaten:

Staaten als Emittenten werden auf der Grundlage des internen Systems des von Fidelity für den Ausschluss von Staaten ausgeschlossen, das sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators“ der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlüsse“ im Abschnitt „Fidelity International und nachhaltiges Investieren“ des Prospekts.

Der Investmentmanager hat außerdem das Ermessen, von Zeit zu Zeit erweiterte und strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und -ausschlüsse einzuführen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UNGC berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UNGC feststellt, ausgeschlossen werden).

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werdem, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 An E/S-Eigenschaften ausgerichtet)Der Teilfonds wird mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investieren, das zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird.

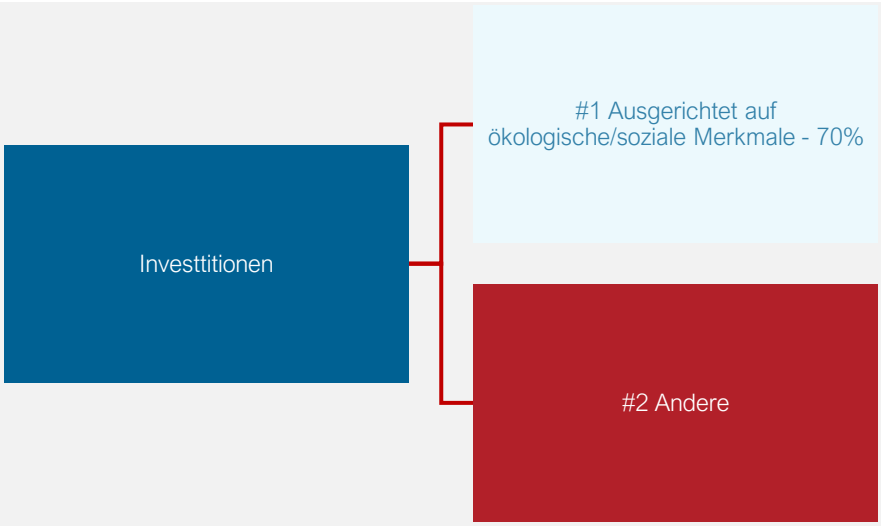

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Die Übereinstimmung der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird weder durch eine Bestätigung von Wirtschaftsprüfern noch durch eine Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Übereinstimmung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, einschließlich der Overlay-Strategie mit Optionen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Referenzbenchmark als Referenzbenchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE0008LOR9I5/tab-documents#SFDR-disclosure.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Europe Equity Enhanced Yield UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Europe Equity Enhanced Yield UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Europe Equity Enhanced Yield UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	EUR
Ausschüttungsgrundlage	Bruttoertrag
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	14:30 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Investmentmanager	FIL Investments International, Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey, KT20 6RP, Vereinigtes Königreich.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte

	veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jeder Tag, an dem die Benchmark nicht veröffentlicht wird, und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	**Währung der Anteilsklasse**	**Währungsabgesicherte Anteilsklasse**	**ETF- oder Nicht-ETF-Anteile**	**Ausschüttungspolitik**	**Maximales TER %**	**Angebotszeitraum**	**Angebotspreis**
Acc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Inc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF

Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP

Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum und höhere Erträge an.

Anlagepolitik. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben. Der Teilfonds wird im Rahmen seines Anlageansatzes auch eine Options-Overlay-Strategie umsetzen, wie nachfolgend näher beschrieben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI Europe Index (Net Total Return) (die „**Benchmark**“) langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung der größeren Segmente des europäischen Aktienmarktes zu messen, und geht davon aus, dass sämtliche Barausschüttungen, wie beispielsweise Dividenden, reinvestiert werden. Im März 2026 umfasste die Benchmark mehr als 400 Bestandteile und rund 85 % der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung der europäischen entwickelten Märkte. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und versucht nicht, die Benchmark nachzubilden, und kann auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform beinhaltet eine breite Bottom-up-Analyse der Anlageklassen, die emittentenspezifische Research und Analysen sowie makroökonomische Faktoren (z. B. Zins- und Inflationstrends, Entwicklungen der Zentralbankpolitik, Entwicklungen der Regierungspolitik, Wirtschaftswachstum und relative Währungsschwankungen) und Prognosen und quantitative Recherchen umfasst. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden.

Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen.

Options-Overlay-Strategie

Zusätzlich zu seinem Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) wird der Teilfonds eine Options-Overlay-Strategie umsetzen, die darauf abzielt, zusätzliche Erträge zu generieren. Der Investmentmanager wird Call-Optionen auf Aktienindizes (einschließlich des Benchmarks oder verwandter Indizes) verkaufen, um durch die regelmäßige Vereinnahmung von Optionsprämien zusätzliche Erträge zu generieren.

Im Gegenzug für Prämien verkauft der Teilfonds Call-Optionen auf Aktienindizes, die dem Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht einräumen, eine Zahlung zu erhalten, die auf dem Überschuss des Indexniveaus über einen vorbestimmten Ausübungspreis innerhalb eines festgelegten Zeitraums basiert. Liegt der Indexwert bei Fälligkeit unter dem Ausübungspreis, wird die Option in der Regel nicht ausgeübt und der Teilfonds behält die volle Prämie. Übersteigt der Indexwert den Ausübungspreis, wird die Option in der Regel ausgeübt, und der Teilfonds muss dem Käufer die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Indexwert auszahlen, was die Wachstumschancen des Teilfonds einschränken kann.

Die Options-Overlay-Strategie zielt darauf ab, zusätzliche Erträge zu generieren, die jedoch von der Marktvolatilität und dem Umfang des angewendeten Overlays abhängen.

ESG-Eigenschaften

Im Hinblick auf das Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Eigenschaften bei der Beurteilung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Kernaktienportfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität dieses Teils des Portfolios auf die der Benchmark, indem er darauf abzielt, sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität seines Aktienportfolios die der Benchmark nicht übersteigt. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass diese Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt. Um Missverständnisse auszuschließen, werden ESG-Eigenschaften nicht als Teil der Options-Overlay-Strategie berücksichtigt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts,

European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann gemäß den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte), Aktienindex-Futures, Währungs-Futures und Optionen (einschließlich börsengehandelter und außerbörslicher Optionen) nutzen. Termingeschäfte und Futures sowie ihr Einsatz zu diesem Zweck werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben. Der Teilfonds wird Optionen als Teil seiner Kernanlagestrategie nutzen, um die oben beschriebene Options-Overlay-Strategie umzusetzen, und kann die aufgeführten Derivate auch für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen.

Der Teilfonds kann aufgrund seines Einsatzes von Finanzderivaten gehebelt sein. Der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht in der Erzielung zusätzlicher Erträge; Finanzderivate können auch zur Risikominderung eingesetzt werden. Gemäß den Vorgaben der Zentralbank zielt der Risikomanagementprozess des Managers in Bezug auf den Teilfonds darauf ab, sicherzustellen, dass der relative Value-at-Risk („VaR“) des Teilfonds an keinem Tag das Zweifache des VaR der Benchmark übersteigt, basierend auf einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr. Der Bruttoverschuldungsgrad des Teilfonds, berechnet anhand der Summe des Nominalbetrags seiner Derivatepositionen, wird voraussichtlich 200 % des Nettoinventarwerts betragen. Anleger sollten jedoch beachten, dass unter bestimmten Marktbedingungen ein höherer Verschuldungsgrad auftreten kann.

Der Teilfonds darf auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Allgemeine Anlagetechniken“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds übereinstimmen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gilt die folgende Anlagebeschränkung:

- Investitionen in REITs sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Insbesondere zielt der Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds darauf ab, die ESG-Risiken auf Ebene des einzelnen Emittenten zu identifizieren und zu bewerten. Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds sind im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren und ESG-Integration“ des Prospekts aufgeführt. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Im Falle eines solchen Ereignisses können die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds folgende sein: (i) direkte Verluste der betroffenen Anlagen infolge eines solchen Ereignisses (wobei die Auswirkungen sofort oder allmählich eintreten können) oder (ii) Verluste, die durch eine Neugewichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen, um die nachhaltigen Merkmale des Teilfonds zu erhalten, die der Investmentmanager als relevant erachtet.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

Options-Overlay-Strategierisiko. Der Teilfonds verwendet eine Options-Overlay-Strategie, die den Verkauf von Call-Optionen auf Aktienindizes beinhaltet, wie im obigen Abschnitt „Anlageziel und -politik“ beschrieben. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie mit bestimmten Risiken verbunden ist, darunter: (i) Durch den Verkauf von Call-Optionen erzielt der Teilfonds zwar Prämieneinnahmen, schränkt aber seine Möglichkeit ein, vollumfänglich an der Wertsteigerung der zugrunde liegenden Aktienindizes zu partizipieren. Übersteigt der Wert des einer Call-Option zugrunde liegenden Index den Ausübungspreis, muss der Teilfonds dem Käufer die Differenz zwischen Indexwert und Ausübungspreis zahlen. Dies begrenzt das Aufwärtspotenzial des Teilfonds und kann dazu führen, dass er deutlich hinter Fonds zurückbleibt, die keine solche Strategie verfolgen, insbesondere in stark steigenden Märkten; (ii) die Höhe der durch die Options-Overlay-Strategie generierten Prämieneinnahmen hängt von der vorherrschenden Marktvolatilität ab und in Zeiten geringer Volatilität können die Optionsprämien sinken, was zu geringeren zusätzlichen Einnahmen für den Teilfonds führt als erwartet; (iii) die Options-Overlay-Strategie wird mittels Optionen auf Aktienindizes (einschließlich

der Benchmark oder verwandter Indizes) und nicht auf die einzelnen Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds umgesetzt und es besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung des Aktienportfolios des Teilfonds nicht exakt mit der Wertentwicklung der den Optionen zugrunde liegenden Indizes korreliert, was zu Verlusten aus den Optionspositionen führen kann, die nicht durch entsprechende Gewinne im Aktienportfolio ausgeglichen werden, oder umgekehrt; (iv) die Effektivität der Options-Overlay-Strategie hängt von der Fähigkeit des Investmentmanagers ab, geeignete Ausübungspreise, Verfallsdaten und Nominalbeträge auszuwählen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Strategie ihre angestrebten Ziele erreicht; (v) der Teilfonds kann im Zusammenhang mit außerbörslich gehandelten Optionspositionen einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts unter „Derivaterisiko“ näher beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den von der Benchmark abgedeckten Märkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieser Märkte, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – von ETF-Anteilen“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*“ des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat zurzeit, Ausschüttungen aus den den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnenden Bruttoerträgen vorbehaltlich etwaiger Mindestschwellenwerte zu erklären. Die Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen setzen sich aus Nettoerträgen und/oder Kapital zusammen. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen monatlich zu erklären und am dritten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Fidelity Europe Equity Enhanced Yield UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900EDYI7CCNUS1E48

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. Der Teilfonds strebt zwar für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark, diese Outperformance kann jedoch geringfügig ausfallen.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er die ESG-Ratings der Emittenten berücksichtigt und die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) anwendet. Zu den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften gehören ein effektives Management der Kohlenstoffintensität, der Kohlenstoffemissionen, der Energieeffizienz, das Wasser- und Abfallmanagement sowie die Biodiversität. Zu den Sozialeigenschaften, die durch den Teilfonds gefördert werden, gehören Produktsicherheit, effektives Lieferkettenmanagement, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores einzelner Wertpapiere werden ermittelt, indem den Fidelity ESG-Ratings und den von externen Agenturen vergebenen ESG-Ratings festgelegte numerische Werte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Fidelity INTERNATIONAL

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der angewandten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, wird der Investmentmanager die ESG-Scores von Emittenten berücksichtigen ist is bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds sein Ziel erreicht hat, einen höheren ESG-Score für sein Portfolio als den ESG-Score seiner Benchmark zu erzielen, wird folgender Indikator verwendet: ob der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds besser ist als der ESG-Score seiner Benchmark; und
(ii) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds in Bezug auf seine Direktinvestitionen die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) angewendet und Investitionen in bestimmte Emittenten, wie nachstehend näher beschrieben, untersagt hat, wird folgender Indikator verwendet: der Prozentsatz des Portfolios (der voraussichtlich null beträgt), der in solche Wertpapiere investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UN Global Compact („UNGC“) verstoßen. Diese Ausschlusskriterien beziehen sich auf den PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* - Der Teilfonds wird vierteljährlich möglicherweise bestimmte Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren so berücksichtigen, wie sie in den regulatorischen technischen Standards der SFDR (die „RTS“) festgelegt sind (Anhang 1, Tabellen 1–3 der RTS), die nach Feststellung des Investmentmanagers im Hinblick auf das Engagement des Teilfonds und seine Anlagestrategie als anwendbar gelten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds hält ein Portfolio aus Aktien, das mit dem Ziel, seine Benchmark langfristig (d. h. über einen Zeitraum von fünf Jahren oder mehr) zu übertreffen, systematisch ausgewählt und verwaltet wird.

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Der Teilfonds begrenzt zudem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf das Niveau seiner Benchmark.

Hinsichtlich seiner Direktinvestitionen gelten die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) für den Teilfonds.

Zusätzlich zu seinem Aktien-Kernportfolio wird der Teilfonds eine Overlay-Strategie mit Optionen umsetzen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Nachtrags beschrieben wird und darauf abzielt, hohe Renditen zu erzielen. Dieser Bestandteil des Portfolios ist nicht Teil der ESG-Strategie des Teilfonds. Engagements, die sich aus der Overlay-Strategie mit Optionen ergeben, werden bei der Beurteilung der Erfüllung der vom Teilfonds geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften nicht berücksichtigt, und die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) werden nicht auf sie angewendet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt an, für sein Portfolio einen ESG-Score zu erzielen, der über dem seiner Benchmark liegt, so wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“ beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die nachstehend beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden, und es wird erwartet, dass der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien fallen, bei null liegt.

(a) Tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien gemäß dem „Fidelity-System für Ausschlüsse“:

1. Emittenten, die gemäß internationalen Verträgen an der Produktion umstrittener Waffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren ausschließlichen Trägersystemen beteiligt sind

2. Emittenten, die an der Produktion von Kernwaffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren exklusiven Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind

3. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben

4. Emittenten, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind

5. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung/dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder
≥20 % ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen, vorbehaltlich der Übergangskriterien

6. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis (an Land und auf See) erzielen

7. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Ölsand (auch bekannt als Teersand) erzielen.

(b) Normenbasierte Ausschlüsse:

Normenbasierte Ausschlüsse gelten für Emittenten, die sich nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den zehn Prinzipien der UNGC, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(c) Ausschlusskriterien für Staaten:

Staaten als Emittenten werden auf der Grundlage des internen Systems des von Fidelity für den Ausschluss von Staaten ausgeschlossen, das sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators" der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien") werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlüsse" im Abschnitt „Fidelity International und nachhaltiges Investieren" des Prospekts.

Der Investmentmanager hat außerdem das Ermessen, von Zeit zu Zeit erweiterte und strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und -ausschlüsse einzuführen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UNGC berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UNGC feststellt, ausgeschlossen werden).

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werdem, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 An E/S-Eigenschaften ausgerichtet)Der Teilfonds wird mindestens 50 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investieren, das zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird.

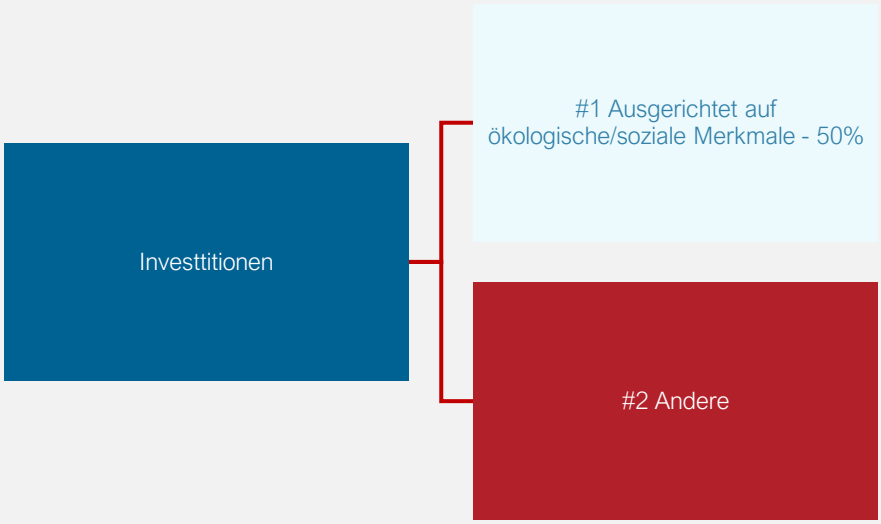

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Die Übereinstimmung der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird weder durch eine Bestätigung von Wirtschaftsprüfern noch durch eine Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Übereinstimmung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, einschließlich der Overlay-Strategie mit Optionen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Referenzbenchmark als Referenzbenchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE0007Q27GA1/tab-documents#SFDR-disclosure[. Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Global Equity Dynamic Buffer UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Global Equity Dynamic Buffer UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Global Equity Dynamic Buffer UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Investmentmanager	FIL Investments International, Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey, KT20 6RP, Vereinigtes Königreich.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.

Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jeder Tag, an dem die Benchmark nicht veröffentlicht wird, und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	**Währung der Anteilsklasse**	**Währungsabgesicherte Anteilsklasse**	**ETF- oder Nicht-ETF-Anteile**	**Ausschüttungspolitik**	**Maximales TER %**	**Angebotszeitraum**	**Angebotspreis**
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,51	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,51	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,56	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,56	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,56	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,56	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,56	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,56	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,51	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,51	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,51	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert:	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,51	15. September	5 EUR

P EUR, ausschüttend						2026 bis 12. März 2027	
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,51	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,51	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,56	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,56	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,56	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,56	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in entwickelten Märkten weltweit haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben. Der Teilfonds wird im Rahmen seines Anlageansatzes auch eine Options-Overlay-Strategie umsetzen, wie nachfolgend näher beschrieben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI World Index (Net Total Return) (die „**Benchmark**“) langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung der größeren Segmente des globalen Aktienmarktes zu messen, und geht davon aus, dass sämtliche Barausschüttungen, wie beispielsweise Dividenden, reinvestiert werden. Im März 2026 umfasste die Benchmark mehr als 1.300 Bestandteile und rund 85 % der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in den entwickelten Märkten weltweit. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und versucht nicht, die Benchmark nachzubilden, und kann auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform beinhaltet eine breite Bottom-up-Analyse der Anlageklassen, die emittentenspezifische Research und Analysen sowie makroökonomische Faktoren (z. B. Zins- und Inflationstrends, Entwicklungen der Zentralbankpolitik, Entwicklungen der Regierungspolitik, Wirtschaftswachstum und relative Währungsschwankungen) und Prognosen und quantitative Recherchen umfasst. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden.

Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen.

Options-Overlay-Strategie

Zusätzlich zu seinem Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) setzt der Teilfonds eine Options-Overlay-Strategie ein, die darauf abzielt, das Gesamtrisiko und die Volatilität des Portfolios zu verringern. Der Investmentmanager kauft Verkaufsoptionen überwiegend auf Aktienindizes (einschließlich der Benchmark oder verwandter Indizes), um das Portfolio in Phasen erhöhter Marktvolatilität gegen Kursverluste abzusichern. Gleichzeitig verkauft er Verkaufsoptionen mit einem niedrigeren Ausübungspreis, um die anfänglichen Kosten der erworbenen Verkaufsoptionen teilweise auszugleichen.

Gekaufte Verkaufsoptionen – Durch die Zahlung einer Prämie erwirbt der Teilfonds das Recht, aber nicht die Pflicht, eine Zahlung zu erhalten, die auf dem Rückgang eines zugrunde liegenden Aktienindex unter einen vorbestimmten Ausübungspreis innerhalb eines bestimmten Zeitraums basiert. Fällt der Indexwert unter den Ausübungspreis, wird der Teilfonds in der Regel die Option ausüben und sich so gegen weitere Verluste absichern. Übersteigt der Indexwert den Ausübungspreis, wird die Option in der Regel nicht ausgeübt und der Teilfonds verliert die gezahlte Prämie.

Verkaufte Verkaufsoptionen – Im Gegenzug für den Erhalt einer Prämie gewährt der Teilfonds dem Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht, eine Zahlung zu erhalten, die auf dem Rückgang eines zugrunde liegenden Aktienindex unter einen vorbestimmten Ausübungspreis innerhalb eines bestimmten Zeitraums basiert. Fällt der Indexwert unter den Ausübungspreis, wird der Käufer in der Regel die Option ausüben, und der Teilfonds muss die Differenz zwischen dem Indexwert und dem Ausübungspreis zahlen, wodurch der Teilfonds potenziellen Verlusten ausgesetzt ist. Übersteigt der Indexwert den Ausübungspreis, wird die Option in der Regel nicht ausgeübt, und der Teilfonds behält die volle erhaltene Prämie ein, wodurch die für die gekauften Verkaufsoptionen gezahlten Prämien teilweise ausgeglichen werden.

ESG-Eigenschaften

Im Hinblick auf das Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Eigenschaften bei der Beurteilung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Kernaktienportfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität dieses Teils des Portfolios auf die der Benchmark, indem er darauf abzielt, sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität seines Aktienportfolios die der Benchmark nicht übersteigt. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass diese Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-

Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt. Um Missverständnisse auszuschließen, werden ESG-Eigenschaften nicht als Teil der Options-Overlay-Strategie berücksichtigt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann gemäß den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte), Aktienindex-Futures, Währungs-Futures und Optionen (einschließlich börsengehandelter und außerbörslicher Optionen) nutzen. Der Teilfonds wird Optionen als Teil seiner Kernanlagestrategie nutzen, um die oben beschriebene Options-Overlay-Strategie umzusetzen, und kann die aufgeführten Derivate auch für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Termingeschäfte und Futures sowie ihr Einsatz zu diesem Zweck werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben.

Der Teilfonds kann aufgrund seines Einsatzes von Finanzderivaten gehebelt sein. Gemäß den Vorgaben der Zentralbank zielt der Risikomanagementprozess des Managers in Bezug auf den Teilfonds darauf ab, sicherzustellen, dass der relative Value-at-Risk („**VaR**“) des Teilfonds an keinem Tag das Zweifache des VaR der Benchmark übersteigt, basierend auf einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr. Der Bruttoverschuldungsgrad des Teilfonds, berechnet anhand der Summe des Nominalbetrags seiner Derivatepositionen, wird voraussichtlich 400 % des Nettoinventarwerts betragen. Anleger sollten jedoch beachten, dass unter bestimmten Marktbedingungen ein höherer Verschuldungsgrad auftreten kann.

Der Teilfonds darf auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Allgemeine Anlagetechniken“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds übereinstimmen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gilt die folgende Anlagebeschränkung:

- Investitionen in REITs sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Insbesondere zielt der Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds darauf ab, die ESG-Risiken auf Ebene des einzelnen Emittenten zu identifizieren und zu bewerten. Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds sind im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren und ESG-Integration“ des Prospekts aufgeführt. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Im Falle eines solchen Ereignisses können die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds folgende sein: (i) direkte Verluste der betroffenen Anlagen infolge eines solchen Ereignisses (wobei die Auswirkungen sofort oder allmählich eintreten können) oder (ii) Verluste, die durch eine Neugewichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen, um die nachhaltigen Merkmale des Teilfonds zu erhalten, die der Investmentmanager als relevant erachtet.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

Options-Overlay-Strategierisiko. Der Teilfonds verwendet eine Options-Overlay-Strategie, die den Kauf und Verkauf von Verkaufsoptionen beinhaltet, wie im obigen Abschnitt „Anlageziel und -politik“ beschrieben. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie mit bestimmten Risiken verbunden ist, darunter: (i) Die vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Kauf von Put-Optionen gezahlten Prämien stellen für den Teilfonds Kosten dar, die die Gesamtrendite mindern können, insbesondere in Zeiträumen, in denen die betreffenden Optionen nicht ausgeübt werden; (ii) der durch die gekauften Put-Optionen gebotene Schutz vor Verlusten ist auf die Differenz zwischen den Ausübungspreisen der gekauften und verkauften Put-Optionen begrenzt, und der Teilfonds kann dennoch Verluste erleiden, die den Puffer übersteigen, wenn der Wert des zugrunde liegenden Index unter den Ausübungspreis der verkauften Put-Optionen fällt; (iii) die Options-Overlay-Strategie wird mithilfe von Optionen auf Aktienindizes (einschließlich der Benchmark oder verwandter Indizes) anstatt auf die einzelnen Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds umgesetzt und es besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung des Aktienportfolios des Teilfonds nicht exakt mit der Wertentwicklung der den Optionen zugrunde liegenden Indizes korreliert, was zu Verlusten aus den Optionspositionen führen kann, die nicht durch entsprechende Gewinne im Aktienportfolio ausgeglichen werden, oder umgekehrt; (iv) die Options-Overlay-Strategie kann die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, vollständig an Aufwärtsbewegungen der relevanten Aktienindizes zu partizipieren, da die Kosten der gezahlten Prämien die Nettorendite des Teilfonds in steigenden Märkten verringern; (v) die Effektivität der Options-Overlay-Strategie hängt von der Fähigkeit des Investmentmanagers ab, geeignete Ausübungspreise, Verfallsdaten und Nominalbeträge auszuwählen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Strategie ihre beabsichtigten Ziele erreicht; (vi) der Teilfonds kann im Zusammenhang mit außerbörslich gehandelten Optionspositionen einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Abschnitt „Risikoinformationen“ unter „Derivaterisiko“ des Prospekts näher beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den von der Benchmark abgedeckten Märkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieser Märkte, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der

Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – von ETF-Anteilen“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*“ des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Global Equity Dynamic Buffer UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900HZL1PGNKYE5463

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. Der Teilfonds strebt zwar für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark, diese Outperformance kann jedoch geringfügig ausfallen.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er die ESG-Ratings der Emittenten berücksichtigt und die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) anwendet. Zu den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften gehören ein effektives Management der Kohlenstoffintensität, der Kohlenstoffemissionen, der Energieeffizienz, das Wasser- und Abfallmanagement sowie die Biodiversität. Zu den Sozialeigenschaften, die durch den Teilfonds gefördert werden, gehören Produktsicherheit, effektives Lieferkettenmanagement, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores einzelner Wertpapiere werden ermittelt, indem den Fidelity ESG-Ratings und den von externen Agenturen vergebenen ESG-Ratings festgelegte numerische Werte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-

Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der angewandten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, wird der Investmentmanager die ESG-Scores von Emittenten berücksichtigen ist is bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds sein Ziel erreicht hat, einen höheren ESG-Score für sein Portfolio als den ESG-Score seiner Benchmark zu erzielen, wird folgender Indikator verwendet: ob der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds besser ist als der ESG-Score seiner Benchmark; und
(ii) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds in Bezug auf seine Direktinvestitionen die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) angewendet und Investitionen in bestimmte Emittenten, wie nachstehend näher beschrieben, untersagt hat, wird folgender Indikator verwendet: der Prozentsatz des Portfolios (der voraussichtlich null beträgt), der in solche Wertpapiere investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UN Global Compact („UNGC“) verstoßen. Diese Ausschlusskriterien beziehen sich auf den PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* - Der Teilfonds wird vierteljährlich möglicherweise bestimmte Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren so berücksichtigen, wie sie in den regulatorischen technischen Standards der SFDR (die „RTS“) festgelegt sind (Anhang 1, Tabellen 1–3 der RTS), die nach Feststellung des Investmentmanagers im Hinblick auf das Engagement des Teilfonds und seine Anlagestrategie als anwendbar gelten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds hält ein Portfolio aus Aktien, das mit dem Ziel, seine Benchmark langfristig (d. h. über einen Zeitraum von fünf Jahren oder mehr) zu übertreffen, systematisch ausgewählt und verwaltet wird.

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Der Teilfonds begrenzt zudem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf das Niveau seiner Benchmark.

Hinsichtlich seiner Direktinvestitionen gelten die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) für den Teilfonds.

Zusätzlich zu seinem Aktien-Kernportfolio wird der Teilfonds eine Overlay-Strategie mit Optionen umsetzen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Nachtrags beschrieben wird und darauf abzielt, hohe Renditen zu erzielen. Dieser Bestandteil des Portfolios ist nicht Teil der ESG-Strategie des Teilfonds. Engagements, die sich aus der Overlay-Strategie mit Optionen ergeben, werden bei der Beurteilung der Erfüllung der vom Teilfonds geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften nicht berücksichtigt, und die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) werden nicht auf sie angewendet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt an, für sein Portfolio einen höheren ESG-Score als den seiner Benchmark zu erreichen, wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“) beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die Ausschlüsse wie nachstehend beschrieben systematisch anwenden, und der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlüsse fallen, wird voraussichtlich null betragen.

(a) Tätigkeitsbezogene Ausschlüsse gemäß dem Ausschlusssystem von Fidelity:

1. Emittenten, die gemäß internationalen Verträgen an der Produktion umstrittener Waffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren ausschließlichen Trägersystemen beteiligt sind

2. Emittenten, die an der Produktion von Kernwaffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren exklusiven Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind

3. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben

4. Emittenten, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind

5. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung/dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder
≥20 % ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen, vorbehaltlich der Übergangskriterien

6. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis (an

Land und auf See) erzielen

7. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Ölsand (auch bekannt als Teersand) erzielen.

(b) Normenbasierte Ausschlüsse:

Normenbasierte Ausschlüsse gelten für Emittenten, die sich nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den zehn Prinzipien der UNGC, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(c) Ausschlusskriterien für Staaten:

Staaten als Emittenten werden auf der Grundlage des internen Systems des von Fidelity für den Ausschluss von Staaten ausgeschlossen, das sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators“ der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlüsse“ im Abschnitt „Fidelity International und nachhaltiges Investieren“ des Prospekts.

Der Investmentmanager hat außerdem das Ermessen, von Zeit zu Zeit erweiterte und strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und -ausschlüsse einzuführen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UNGC berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UNGC feststellt, ausgeschlossen werden).

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werdem, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 An E/S-Eigenschaften ausgerichtet) Der Teilfonds wird mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investieren, das zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird.

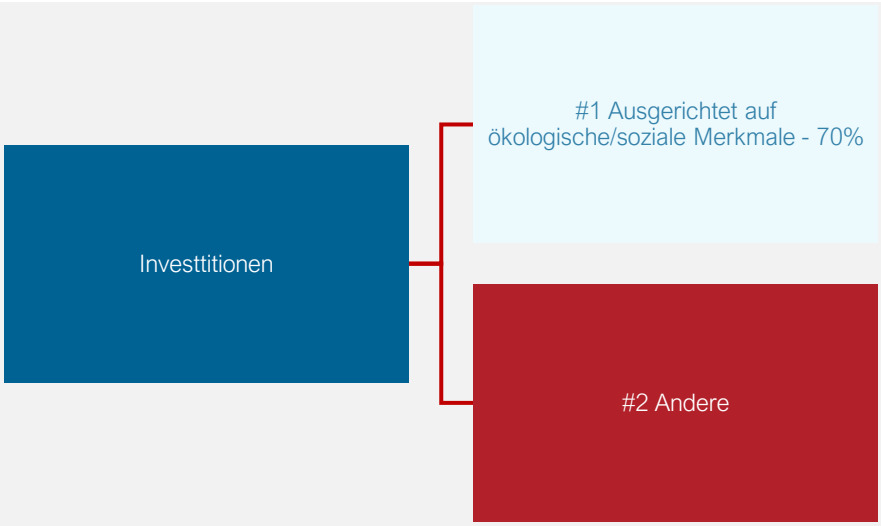

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Die Übereinstimmung der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird weder durch eine Bestätigung von Wirtschaftsprüfern noch durch eine Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Übereinstimmung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, einschließlich der Overlay-Strategie mit Optionen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Referenzbenchmark als Referenzbenchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE0001Y8K1A5/tab-documents#SFDR-disclosure.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity Global Equity Enhanced Yield UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Global Equity Enhanced Yield UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Global Equity Enhanced Yield UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Bruttoertrag
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Investmentmanager	FIL Investments International, Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey, KT20 6RP, Vereinigtes Königreich.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.

Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jeder Tag, an dem die Benchmark nicht veröffentlicht wird, und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,36	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,36	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,41	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,41	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,41	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,41	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,41	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,41	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,36	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,36	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,36	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert:	EUR	Nein	Nicht-ETF-	Ausschüttend	0,36	15. September	5 EUR

P EUR, ausschüttend			Anteile			2026 bis 12. März 2027	
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,36	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,36	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,41	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,41	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,41	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,41	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum und höhere Erträge an.

Anlagepolitik. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in entwickelten Märkten weltweit haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben. Der Teilfonds wird im Rahmen seines Anlageansatzes auch eine Options-Overlay-Strategie umsetzen, wie nachfolgend näher beschrieben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI World Index (Net Total Return) (die „**Benchmark**“) langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung der größeren Segmente des globalen Aktienmarktes zu messen, und geht davon aus, dass sämtliche Barausschüttungen, wie beispielsweise Dividenden, reinvestiert werden. Im März 2026 umfasste die Benchmark mehr als 1.300 Bestandteile und rund 85 % der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in den entwickelten Märkten

weltweit. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und versucht nicht, die Benchmark nachzubilden, und kann auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform beinhaltet eine breite Bottom-up-Analyse der Anlageklassen, die emittentenspezifische Research und Analysen sowie makroökonomische Faktoren (z. B. Zins- und Inflationstrends, Entwicklungen der Zentralbankpolitik, Entwicklungen der Regierungspolitik, Wirtschaftswachstum und relative Währungsschwankungen) und Prognosen und quantitative Recherchen umfasst. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden.

Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen.

Options-Overlay-Strategie

Zusätzlich zu seinem Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) wird der Teilfonds eine Options-Overlay-Strategie umsetzen, die darauf abzielt, zusätzliche Erträge zu generieren. Der Investmentmanager wird Call-Optionen auf Aktienindizes (einschließlich des Benchmarks oder verwandter Indizes) verkaufen, um durch die regelmäßige Vereinnahmung von Optionsprämien zusätzliche Erträge zu generieren.

Im Gegenzug für Prämien verkauft der Teilfonds Call-Optionen auf Aktienindizes, die dem Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht einräumen, eine Zahlung zu erhalten, die auf dem Überschuss des Indexniveaus über einen vorbestimmten Ausübungspreis innerhalb eines festgelegten Zeitraums basiert. Liegt der Indexwert bei Fälligkeit unter dem Ausübungspreis, wird die Option in der Regel nicht ausgeübt und der Teilfonds behält die volle Prämie. Übersteigt der Indexwert den Ausübungspreis, wird die Option in der Regel ausgeübt, und der Teilfonds muss dem Käufer die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Indexwert auszahlen, was die Wachstumschancen des Teilfonds einschränken kann.

Die Options-Overlay-Strategie zielt darauf ab, zusätzliche Erträge zu generieren, die jedoch von der Marktvolatilität und dem Umfang des angewendeten Overlays abhängen.

ESG-Eigenschaften

Im Hinblick auf das Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Eigenschaften bei der Beurteilung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Kernaktienportfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität dieses Teils des Portfolios auf die der Benchmark, indem er darauf abzielt, sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität seines Aktienportfolios die der Benchmark nicht übersteigt. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass diese Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage

der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt. Um Missverständnisse auszuschließen, werden ESG-Eigenschaften nicht als Teil der Options-Overlay-Strategie berücksichtigt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann gemäß den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte), Aktienindex-Futures, Währungs-Futures und Optionen (einschließlich börsengehandelter und außerbörslicher Optionen) nutzen. Termingeschäfte und Futures sowie ihr Einsatz zu diesem Zweck werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben. Der Teilfonds wird Optionen als Teil seiner Kernanlagestrategie nutzen, um die oben beschriebene Options-Overlay-Strategie umzusetzen, und kann die aufgeführten Derivate auch für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen.

Der Teilfonds kann aufgrund seines Einsatzes von Finanzderivaten gehebelt sein. Der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht in der Erzielung zusätzlicher Erträge; Finanzderivate können auch zur Risikominderung eingesetzt werden. Gemäß den Vorgaben der Zentralbank zielt der Risikomanagementprozess des Managers in Bezug auf den Teilfonds darauf ab, sicherzustellen, dass der relative Value-at-Risk („VaR“) des Teilfonds an keinem Tag das Zweifache des VaR der Benchmark übersteigt, basierend auf einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr. Der Bruttoverschuldungsgrad des Teilfonds, berechnet anhand der Summe des Nominalbetrags seiner Derivatepositionen, wird voraussichtlich 200 % des Nettoinventarwerts betragen. Anleger sollten jedoch beachten, dass unter bestimmten Marktbedingungen ein höherer Verschuldungsgrad auftreten kann.

Der Teilfonds darf auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Allgemeine Anlagetechniken“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds übereinstimmen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich

Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gilt die folgende Anlagebeschränkung:

- Investitionen in REITs sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Insbesondere zielt der Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds darauf ab, die ESG-Risiken auf Ebene des einzelnen Emittenten zu identifizieren und zu bewerten. Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds sind im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren und ESG-Integration“ des Prospekts aufgeführt. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Im Falle eines solchen Ereignisses können die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds folgende sein: (i) direkte Verluste der betroffenen Anlagen infolge eines solchen Ereignisses (wobei die Auswirkungen sofort oder allmählich eintreten können) oder (ii) Verluste, die durch eine Neugewichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen, um die nachhaltigen Merkmale des Teilfonds zu erhalten, die der Investmentmanager als relevant erachtet.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

Options-Overlay-Strategierisiko. Der Teilfonds verwendet eine Options-Overlay-Strategie, die den Verkauf von Call-Optionen auf Aktienindizes beinhaltet, wie im obigen Abschnitt „Anlageziel und -politik“ beschrieben. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie mit bestimmten Risiken verbunden ist, darunter: (i) Durch den Verkauf von Call-Optionen erzielt der Teilfonds zwar Prämieneinnahmen, schränkt aber seine Möglichkeit ein, vollumfänglich an der Wertsteigerung der zugrunde liegenden Aktienindizes zu partizipieren. Übersteigt der Wert des einer Call-Option zugrunde liegenden Index den Ausübungspreis, muss der Teilfonds dem Käufer die Differenz zwischen Indexwert und Ausübungspreis zahlen. Dies begrenzt das Aufwärtspotenzial des Teilfonds und kann dazu führen, dass er deutlich hinter Fonds zurückbleibt, die keine solche Strategie verfolgen, insbesondere in stark steigenden Märkten; (ii) die Höhe der durch die Options-Overlay-Strategie generierten Prämieneinnahmen hängt von der vorherrschenden Marktvolatilität ab und in Zeiten geringer Volatilität können die Optionsprämien sinken, was zu geringeren zusätzlichen Einnahmen für den Teilfonds führt als erwartet; (iii) die Options-Overlay-Strategie wird mittels Optionen auf Aktienindizes (einschließlich der Benchmark oder verwandter Indizes) und nicht auf die einzelnen Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds umgesetzt und es besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung des Aktienportfolios des Teilfonds nicht exakt mit der Wertentwicklung der den Optionen zugrunde liegenden Indizes korreliert, was zu Verlusten aus den Optionspositionen führen kann, die nicht durch entsprechende Gewinne im Aktienportfolio ausgeglichen werden, oder umgekehrt; (iv) die Effektivität der Options-Overlay-Strategie hängt von der Fähigkeit des Investmentmanagers ab, geeignete Ausübungspreise, Verfallsdaten und Nominalbeträge auszuwählen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Strategie ihre angestrebten Ziele erreicht; (v) der Teilfonds kann im Zusammenhang mit außerbörslich gehandelten Optionspositionen einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts unter „Derivaterisiko“ näher beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den von der Benchmark abgedeckten Märkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieser Märkte, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von

30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Anteile“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*“ des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat zurzeit, Ausschüttungen aus den den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnenden Bruttoerträgen vorbehaltlich etwaiger Mindestschwellenwerte zu erklären. Die Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen setzen sich aus Nettoerträgen und/oder Kapital zusammen. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen monatlich zu erklären und am dritten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS ICAV - Fidelity Global Equity Enhanced Yield UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900Z6BR1SHMMY6X23

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. Der Teilfonds strebt zwar für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark, diese Outperformance kann jedoch geringfügig ausfallen.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er die ESG-Ratings der Emittenten berücksichtigt und die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) anwendet. Zu den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften gehören ein effektives Management der Kohlenstoffintensität, der Kohlenstoffemissionen, der Energieeffizienz, das Wasser- und Abfallmanagement sowie die Biodiversität. Zu den Sozialeigenschaften, die durch den Teilfonds gefördert werden, gehören Produktsicherheit, effektives Lieferkettenmanagement, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores einzelner Wertpapiere werden ermittelt, indem den Fidelity ESG-Ratings und den von externen Agenturen vergebenen ESG-Ratings festgelegte numerische Werte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-

Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der angewandten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, wird der Investmentmanager die ESG-Scores von Emittenten berücksichtigen ist is bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds sein Ziel erreicht hat, einen höheren ESG-Score für sein Portfolio als den ESG-Score seiner Benchmark zu erzielen, wird folgender Indikator verwendet: ob der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds besser ist als der ESG-Score seiner Benchmark; und
(ii) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds in Bezug auf seine Direktinvestitionen die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) angewendet und Investitionen in bestimmte Emittenten, wie nachstehend näher beschrieben, untersagt hat, wird folgender Indikator verwendet: der Prozentsatz des Portfolios (der voraussichtlich null beträgt), der in solche Wertpapiere investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UN Global Compact („UNGC“) verstoßen. Diese Ausschlusskriterien beziehen sich auf den PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* - Der Teilfonds wird vierteljährlich möglicherweise bestimmte Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren so berücksichtigen, wie sie in den regulatorischen technischen Standards der SFDR (die „RTS“) festgelegt sind (Anhang 1, Tabellen 1–3 der RTS), die nach Feststellung des Investmentmanagers im Hinblick auf das Engagement des Teilfonds und seine Anlagestrategie als anwendbar gelten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds hält ein Portfolio aus Aktien, das mit dem Ziel, seine Benchmark langfristig (d. h. über einen Zeitraum von fünf Jahren oder mehr) zu übertreffen, systematisch ausgewählt und verwaltet wird.

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Der Teilfonds begrenzt zudem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf das Niveau seiner Benchmark.

Hinsichtlich seiner Direktinvestitionen gelten die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) für den Teilfonds.

Zusätzlich zu seinem Aktien-Kernportfolio wird der Teilfonds eine Overlay-Strategie mit Optionen umsetzen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Nachtrags beschrieben wird und darauf abzielt, hohe Renditen zu erzielen. Dieser Bestandteil des Portfolios ist nicht Teil der ESG-Strategie des Teilfonds. Engagements, die sich aus der Overlay-Strategie mit Optionen ergeben, werden bei der Beurteilung der Erfüllung der vom Teilfonds geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften nicht berücksichtigt, und die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) werden nicht auf sie angewendet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt an, für sein Portfolio einen ESG-Score zu erzielen, der über dem seiner Benchmark liegt, so wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“ beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die nachstehend beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden, und es wird erwartet, dass der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien fallen, bei null liegt.

(a) Tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien gemäß dem „Fidelity-System für Ausschlüsse“:

1. Emittenten, die gemäß internationalen Verträgen an der Produktion umstrittener Waffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren ausschließlichen Trägersystemen beteiligt sind

2. Emittenten, die an der Produktion von Kernwaffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren exklusiven Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind

3. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben

4. Emittenten, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind

5. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung/dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder
≥20 % ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen, vorbehaltlich der Übergangskriterien

6. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis (an Land und auf See) erzielen

7. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Ölsand (auch bekannt als Teersand) erzielen.

(b) Normenbasierte Ausschlüsse:

Normenbasierte Ausschlüsse gelten für Emittenten, die sich nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den zehn Prinzipien der UNGC, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(c) Ausschlusskriterien für Staaten:

Staaten als Emittenten werden auf der Grundlage des internen Systems des von Fidelity für den Ausschluss von Staaten ausgeschlossen, das sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators“ der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlüsse“ im Abschnitt „Fidelity International und nachhaltiges Investieren“ des Prospekts.

Der Investmentmanager hat außerdem das Ermessen, von Zeit zu Zeit erweiterte und strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und -ausschlüsse einzuführen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UNGC berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UNGC feststellt, ausgeschlossen werden).

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werdem, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 An E/S-Eigenschaften ausgerichtet)Der Teilfonds wird mindestens 50 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investieren, das zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird.

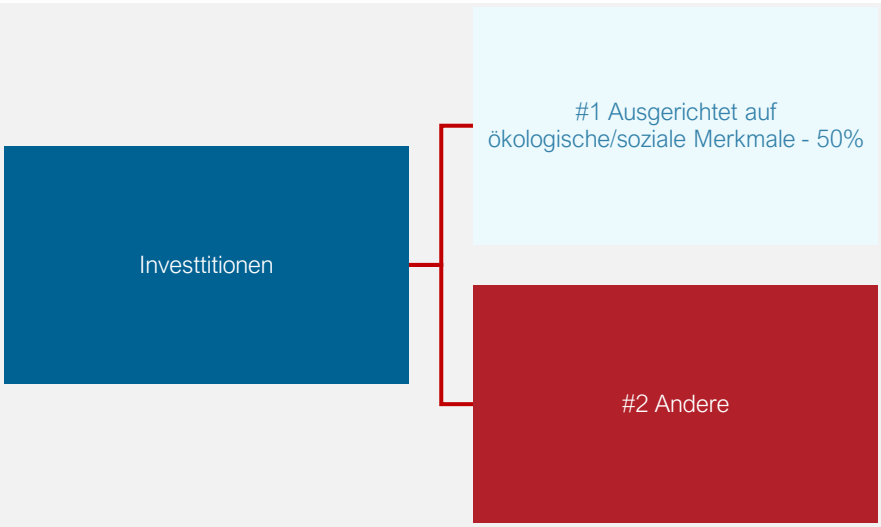

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Die Übereinstimmung der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird weder durch eine Bestätigung von Wirtschaftsprüfern noch durch eine Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Übereinstimmung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, einschließlich der Overlay-Strategie mit Optionen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Referenzbenchmark als Referenzbenchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE0001Y8K1A5/tab-documents#SFDR-disclosure.
Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity US Equity Dynamic Buffer UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity US Equity Dynamic Buffer UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity US Equity Dynamic Buffer UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	14:30 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Investmentmanager	FIL Investments International, Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey, KT20 6RP, Vereinigtes Königreich.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.

Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jeder Tag, an dem die Benchmark nicht veröffentlicht wird, und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximales TER %	Angebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD

Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,55	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben. Der Teilfonds wird im Rahmen seines Anlageansatzes auch eine Options-Overlay-Strategie umsetzen, wie nachfolgend näher beschrieben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI USA Index (Net Total Return) (die „**Benchmark**“) langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung der größeren Segmente des US-Aktienmarktes zu messen, und geht davon aus, dass sämtliche Barausschüttungen, wie beispielsweise Dividenden, reinvestiert werden. Im März 2026 umfasste die Benchmark mehr als 530 Bestandteile und rund 85 % der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in den Vereinigten Staaten. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und versucht nicht, die Benchmark nachzubilden, und kann auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform beinhaltet eine breite Bottom-up-Analyse der Anlageklassen, die emittentenspezifische Research und Analysen sowie makroökonomische Faktoren (z. B. Zins- und Inflationstrends, Entwicklungen der Zentralbankpolitik, Entwicklungen der Regierungspolitik, Wirtschaftswachstum und relative Währungsschwankungen) und Prognosen und quantitative Recherchen umfasst. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden.

Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen.

Options-Overlay-Strategie

Zusätzlich zu seinem Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) setzt der Teilfonds eine Options-Overlay-Strategie ein, die darauf abzielt, das Gesamtrisiko und die Volatilität des Portfolios zu verringern. Der Investmentmanager kauft Verkaufsoptionen überwiegend auf Aktienindizes (einschließlich der Benchmark oder verwandter Indizes), um das Portfolio in Phasen erhöhter Marktvolatilität gegen Kursverluste abzusichern. Gleichzeitig verkauft er Verkaufsoptionen mit einem niedrigeren Ausübungspreis, um die anfänglichen Kosten der erworbenen Verkaufsoptionen teilweise auszugleichen.

Gekaufte Verkaufsoptionen – Durch die Zahlung einer Prämie erwirbt der Teilfonds das Recht, aber nicht die Pflicht, eine Zahlung zu erhalten, die auf dem Rückgang eines zugrunde liegenden Aktienindex unter einen vorbestimmten Ausübungspreis innerhalb eines bestimmten Zeitraums basiert. Fällt der Indexwert unter den Ausübungspreis, wird der Teilfonds in der Regel die Option ausüben und sich so gegen weitere Verluste absichern. Übersteigt der Indexwert den Ausübungspreis, wird die Option in der Regel nicht ausgeübt und der Teilfonds verliert die gezahlte Prämie.

Verkaufte Verkaufsoptionen – Im Gegenzug für den Erhalt einer Prämie gewährt der Teilfonds dem Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht, eine Zahlung zu erhalten, die auf dem Rückgang eines

zugrunde liegenden Aktienindex unter einen vorbestimmten Ausübungspreis innerhalb eines bestimmten Zeitraums basiert. Fällt der Indexwert unter den Ausübungspreis, wird der Käufer in der Regel die Option ausüben, und der Teilfonds muss die Differenz zwischen dem Indexwert und dem Ausübungspreis zahlen, wodurch der Teilfonds potenziellen Verlusten ausgesetzt ist. Übersteigt der Indexwert den Ausübungspreis, wird die Option in der Regel nicht ausgeübt, und der Teilfonds behält die volle erhaltene Prämie ein, wodurch die für die gekauften Verkaufsoptionen gezahlten Prämien teilweise ausgeglichen werden.

ESG-Eigenschaften

Im Hinblick auf das Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Eigenschaften bei der Beurteilung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Kernaktienportfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität dieses Teils des Portfolios auf die der Benchmark, indem er darauf abzielt, sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität seines Aktienportfolios die der Benchmark nicht übersteigt. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass diese Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt. Um Missverständnisse auszuschließen, werden ESG-Eigenschaften nicht als Teil der Options-Overlay-Strategie berücksichtigt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann gemäß den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte), Aktienindex-Futures, Währungs-Futures und Optionen (einschließlich börsengehandelter und außerbörslicher Optionen) nutzen. Der Teilfonds wird Optionen als Teil seiner Kernanlagestrategie nutzen, um die oben beschriebene Options-Overlay-Strategie umzusetzen, und kann die aufgeführten Derivate auch für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Termingeschäfte und Futures sowie ihr Einsatz zu diesem Zweck werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben.

Der Teilfonds kann aufgrund seines Einsatzes von Finanzderivaten gehebelt sein. Gemäß den Vorgaben der Zentralbank zielt der Risikomanagementprozess des Managers in Bezug auf den Teilfonds darauf ab, sicherzustellen, dass der relative Value-at-Risk („**VaR**“) des Teilfonds an keinem Tag das Zweifache des VaR der Benchmark übersteigt, basierend auf einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr. Der Bruttoverschuldungsgrad des Teilfonds, berechnet anhand der Summe des Nominalbetrags seiner Derivatepositionen, wird voraussichtlich 400 % des Nettoinventarwerts betragen. Anleger sollten jedoch beachten, dass unter bestimmten Marktbedingungen ein höherer Verschuldungsgrad auftreten kann.

Der Teilfonds darf auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Allgemeine Anlagetechniken“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds übereinstimmen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gilt die folgende Anlagebeschränkung:

- Investitionen in REITs sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Insbesondere zielt der Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds darauf ab, die ESG-Risiken auf Ebene des einzelnen Emittenten zu identifizieren und zu bewerten. Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds sind im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren und ESG-Integration“ des Prospekts aufgeführt. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein

Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Im Falle eines solchen Ereignisses können die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds folgende sein: (i) direkte Verluste der betroffenen Anlagen infolge eines solchen Ereignisses (wobei die Auswirkungen sofort oder allmählich eintreten können) oder (ii) Verluste, die durch eine Neugewichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen, um die nachhaltigen Merkmale des Teilfonds zu erhalten, die der Investmentmanager als relevant erachtet.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

Options-Overlay-Strategierisiko. Der Teilfonds verwendet eine Options-Overlay-Strategie, die den Kauf und Verkauf von Verkaufsoptionen beinhaltet, wie im obigen Abschnitt „Anlageziel und -politik“ beschrieben. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie mit bestimmten Risiken verbunden ist, darunter: (i) Die vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Kauf von Put-Optionen gezahlten Prämien stellen für den Teilfonds Kosten dar, die die Gesamtrendite mindern können, insbesondere in Zeiträumen, in denen die betreffenden Optionen nicht ausgeübt werden; (ii) der durch die gekauften Put-Optionen gebotene Schutz vor Verlusten ist auf die Differenz zwischen den Ausübungspreisen der gekauften und verkauften Put-Optionen begrenzt, und der Teilfonds kann dennoch Verluste erleiden, die den Puffer übersteigen, wenn der Wert des zugrunde liegenden Index unter den Ausübungspreis der verkauften Put-Optionen fällt; (iii) die Options-Overlay-Strategie wird mithilfe von Optionen auf Aktienindizes (einschließlich der Benchmark oder verwandter Indizes) anstatt auf die einzelnen Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds umgesetzt und es besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung des Aktienportfolios des Teilfonds nicht exakt mit der Wertentwicklung der den Optionen zugrunde liegenden Indizes korreliert, was zu Verlusten aus den Optionspositionen führen kann, die nicht durch entsprechende Gewinne im Aktienportfolio ausgeglichen werden, oder umgekehrt; (iv) die Options-Overlay-Strategie kann die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, vollständig an Aufwärtsbewegungen der relevanten Aktienindizes zu partizipieren, da die Kosten der gezahlten Prämien die Nettorendite des Teilfonds in steigenden Märkten verringern; (v) die Effektivität der Options-Overlay-Strategie hängt von der Fähigkeit des Investmentmanagers ab, geeignete Ausübungspreise, Verfallsdaten und Nominalbeträge auszuwählen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Strategie ihre beabsichtigten Ziele erreicht; (vi) der Teilfonds kann im Zusammenhang mit außerbörslich gehandelten Optionspositionen einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Abschnitt „Risikoinformationen“ unter „Derivaterisiko“ des Prospekts näher beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den von der Benchmark abgedeckten Märkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieser Märkte, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten

Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – von ETF-Anteilen“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*“ des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Fidelity US Equity Dynamic Buffer UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900J2DXY96G4PCH32

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. Der Teilfonds strebt zwar für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark, diese Outperformance kann jedoch geringfügig ausfallen.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er die ESG-Ratings der Emittenten berücksichtigt und die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) anwendet. Zu den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften gehören ein effektives Management der Kohlenstoffintensität, der Kohlenstoffemissionen, der Energieeffizienz, das Wasser- und Abfallmanagement sowie die Biodiversität. Zu den Sozialeigenschaften, die durch den Teilfonds gefördert werden, gehören Produktsicherheit, effektives Lieferkettenmanagement, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores einzelner Wertpapiere werden ermittelt, indem den Fidelity ESG-Ratings und den von externen Agenturen vergebenen ESG-Ratings festgelegte numerische Werte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Fidelity INTERNATIONAL

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der angewandten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, wird der Investmentmanager die ESG-Scores von Emittenten berücksichtigen ist is bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds sein Ziel erreicht hat, einen höheren ESG-Score für sein Portfolio als den ESG-Score seiner Benchmark zu erzielen, wird folgender Indikator verwendet: ob der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds besser ist als der ESG-Score seiner Benchmark; und
(ii) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds in Bezug auf seine Direktinvestitionen die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) angewendet und Investitionen in bestimmte Emittenten, wie nachstehend näher beschrieben, untersagt hat, wird folgender Indikator verwendet: der Prozentsatz des Portfolios (der voraussichtlich null beträgt), der in solche Wertpapiere investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UN Global Compact („UNGC“) verstoßen. Diese Ausschlusskriterien beziehen sich auf den PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* - Der Teilfonds wird vierteljährlich möglicherweise bestimmte Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren so berücksichtigen, wie sie in den regulatorischen technischen Standards der SFDR (die „RTS“) festgelegt sind (Anhang 1, Tabellen 1–3 der RTS), die nach Feststellung des Investmentmanagers im Hinblick auf das Engagement des Teilfonds und seine Anlagestrategie als anwendbar gelten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds hält ein Portfolio aus Aktien, das mit dem Ziel, seine Benchmark langfristig (d. h. über einen Zeitraum von fünf Jahren oder mehr) zu übertreffen, systematisch ausgewählt und verwaltet wird.

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Der Teilfonds begrenzt zudem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf das Niveau seiner Benchmark.

Hinsichtlich seiner Direktinvestitionen gelten die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) für den Teilfonds.

Zusätzlich zu seinem Aktien-Kernportfolio wird der Teilfonds eine Overlay-Strategie mit Optionen umsetzen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Nachtrags beschrieben wird und darauf abzielt, hohe Renditen zu erzielen. Dieser Bestandteil des Portfolios ist nicht Teil der ESG-Strategie des Teilfonds. Engagements, die sich aus der Overlay-Strategie mit Optionen ergeben, werden bei der Beurteilung der Erfüllung der vom Teilfonds geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften nicht berücksichtigt, und die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) werden nicht auf sie angewendet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt an, für sein Portfolio einen höheren ESG-Score als den seiner Benchmark zu erreichen, wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“) beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die Ausschlüsse wie nachstehend beschrieben systematisch anwenden, und der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlüsse fallen, wird voraussichtlich null betragen.

(a) Tätigkeitsbezogene Ausschlüsse gemäß dem Ausschlusssystem von Fidelity:

1. Emittenten, die gemäß internationalen Verträgen an der Produktion umstrittener Waffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren ausschließlichen Trägersystemen beteiligt sind

2. Emittenten, die an der Produktion von Kernwaffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren exklusiven Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind

3. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben

4. Emittenten, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind

5. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung/dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder
≥20 % ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen, vorbehaltlich der Übergangskriterien

6. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis (an

Land und auf See) erzielen

7. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Ölsand (auch bekannt als Teersand) erzielen.

(b) Normenbasierte Ausschlüsse:

Normenbasierte Ausschlüsse gelten für Emittenten, die sich nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den zehn Prinzipien der UNGC, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(c) Ausschlusskriterien für Staaten:

Staaten als Emittenten werden auf der Grundlage des internen Systems des von Fidelity für den Ausschluss von Staaten ausgeschlossen, das sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators“ der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlüsse“ im Abschnitt „Fidelity International und nachhaltiges Investieren“ des Prospekts.

Der Investmentmanager hat außerdem das Ermessen, von Zeit zu Zeit erweiterte und strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und -ausschlüsse einzuführen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UNGC berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UNGC feststellt, ausgeschlossen werden).

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werdem, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 An E/S-Eigenschaften ausgerichtet)Der Teilfonds wird mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investieren, das zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird.

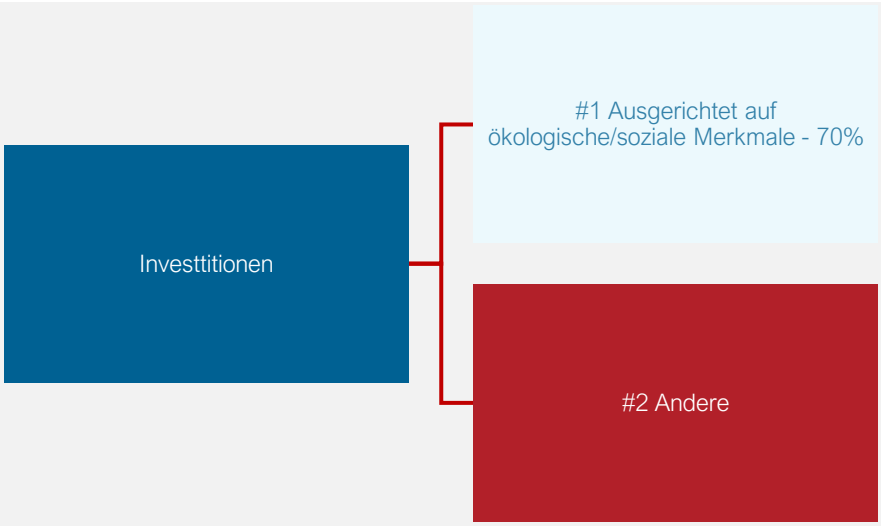

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Die Übereinstimmung der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird weder durch eine Bestätigung von Wirtschaftsprüfern noch durch eine Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Übereinstimmung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, einschließlich der Overlay-Strategie mit Optionen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Referenzbenchmark als Referenzbenchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000W2FBY21/tab-documents#SFDR-disclosure.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS ICAV

Fidelity US Equity Enhanced Yield UCITS ETF

14. September 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C158668, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 14. September 2026 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity US Equity Enhanced Yield UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity US Equity Enhanced Yield UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Bruttoertrag
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	14:30 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Handels-NAV	Der am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnete Nettoinventarwert pro Anteil.
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Investmentmanager	FIL Investments International, Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey, KT20 6RP, Vereinigtes Königreich.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.

Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jeder Tag, an dem die Benchmark nicht veröffentlicht wird, und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	**Währung der Anteilsklasse**	**Währungsabgesicherte Anteilsklasse**	**ETF- oder Nicht-ETF-Anteile**	**Ausschüttungspolitik**	**Maximales TER %**	**Angebotszeitraum**	**Angebotspreis**
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD

Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 CHF
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	15. September 2026 bis 12. März 2027	5 GBP

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum und höhere Erträge an.

Anlagepolitik. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er aktiv in ein Portfolio investiert, das in erster Linie aus Aktienwerten von Unternehmen besteht, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben. Der Teilfonds wird im Rahmen seines Anlageansatzes auch eine Options-Overlay-Strategie umsetzen, wie nachfolgend näher beschrieben.

Auswahl der Anlagen

Der Investmentmanager verfolgt einen quantitativen Ansatz, um ein Portfolio von Anlagen zu erstellen, das sich in der Regel auf die Aktienempfehlungen mit der höchsten Überzeugung konzentriert, die von den Research-Analysten des Investmentmanagers ermittelt wurden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Aktien halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den MSCI USA Index (Net Total Return) (die „**Benchmark**“) langfristig, d. h. über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung der größeren Segmente des US-Aktienmarktes zu messen, und geht davon aus, dass sämtliche Barausschüttungen, wie beispielsweise Dividenden, reinvestiert werden. Im März 2026 umfasste die Benchmark mehr als 530 Bestandteile und rund 85 % der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in den Vereinigten Staaten. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und versucht nicht, die Benchmark nachzubilden, und kann auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Bei der Identifizierung unter- und überbewerteter Wertpapiere wird sich der Teilfonds auf die Expertise der Fundamentalanalyse des Investmentmanagers aus dessen eigener Research-Plattform für Fundamentalanalysen stützen. Diese Research-Plattform beinhaltet eine breite Bottom-up-Analyse der Anlageklassen, die emittentenspezifische Research und Analysen sowie makroökonomische Faktoren (z. B. Zins- und Inflationstrends, Entwicklungen der Zentralbankpolitik, Entwicklungen der Regierungspolitik, Wirtschaftswachstum und relative Währungsschwankungen) und Prognosen und quantitative Recherchen umfasst. Die Wertpapiere werden auf der Grundlage der Einschätzungen der Research-Analysten in Abhängigkeit von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen mit einem Score versehen. Die Wertpapiere können auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie ergänzender quantitativer Signale wie der Marktbewertung, der Finanzlage oder der Marktstimmung ausgewählt werden.

Das Portfolio des Teilfonds wird anschließend so optimiert, dass es ein Engagement in den Wertpapieren bietet, denen der Investmentmanager das höchste Potenzial beimisst, die Benchmark zu übertreffen, wobei die aktiven Abweichungen gegenüber der Benchmark kontrolliert und die Diversifizierung sichergestellt werden. Bei dieser Optimierung werden die Höhe der Aktiengewichtungen sowie die Sektor- und Ländergewichtungen der Benchmark berücksichtigt, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen.

Options-Overlay-Strategie

Zusätzlich zu seinem Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) wird der Teilfonds eine Options-Overlay-Strategie umsetzen, die darauf abzielt, zusätzliche Erträge zu generieren. Der Investmentmanager wird Call-Optionen auf Aktienindizes (einschließlich des Benchmarks oder verwandter Indizes) verkaufen, um durch die regelmäßige Vereinnahmung von Optionsprämien zusätzliche Erträge zu generieren.

Im Gegenzug für Prämien verkauft der Teilfonds Call-Optionen auf Aktienindizes, die dem Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht einräumen, eine Zahlung zu erhalten, die auf dem Überschuss des Indexniveaus über einen vorbestimmten Ausübungspreis innerhalb eines festgelegten Zeitraums basiert. Liegt der Indexwert bei Fälligkeit unter dem Ausübungspreis, wird die Option in der Regel nicht ausgeübt und der Teilfonds behält die volle Prämie. Übersteigt der Indexwert den Ausübungspreis, wird die Option in der Regel ausgeübt, und der Teilfonds muss dem Käufer die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Indexwert auszahlen, was die Wachstumschancen des Teilfonds einschränken kann.

Die Options-Overlay-Strategie zielt darauf ab, zusätzliche Erträge zu generieren, die jedoch von der Marktvolatilität und dem Umfang des angewendeten Overlays abhängen.

ESG-Eigenschaften

Im Hinblick auf das Kernaktienportfolio (wie oben beschrieben) berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Eigenschaften bei der Beurteilung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Kernaktienportfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds begrenzt außerdem die Kohlenstoffintensität dieses Teils des Portfolios auf die der Benchmark, indem er darauf abzielt, sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität seines Aktienportfolios die der Benchmark nicht übersteigt. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass diese Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt. Um Missverständnisse auszuschließen, werden ESG-Eigenschaften nicht als Teil der Options-Overlay-Strategie berücksichtigt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, jedes Sektors oder jeder Branchenklassifizierung investieren, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Teilfonds auch in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren darf, und zwar im Rahmen der in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Grenzen. Zu diesen Aktien zählen Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) sowie aktienbezogene Wertpapiere wie Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts (REITs), Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen, nicht börsennotierte Aktien, Börsengänge (IPOs), Folgeemissionen und Wertpapiere nach Rule 144A oder Regulation S (Wertpapiere, die außerhalb der USA angeboten werden, jedoch von den Registrierungspflichten gemäß Section 5 des US Securities Act von 1933 ausgenommen sind).

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann gemäß den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte), Aktienindex-Futures, Währungs-Futures und Optionen (einschließlich börsengehandelter und außerbörslicher Optionen) nutzen. Termingeschäfte und Futures sowie ihr Einsatz zu diesem Zweck werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben. Der Teilfonds wird Optionen als Teil seiner Kernanlagestrategie nutzen, um die oben beschriebene Options-Overlay-Strategie umzusetzen, und kann die aufgeführten Derivate auch für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen.

Der Teilfonds kann aufgrund seines Einsatzes von Finanzderivaten gehebelt sein. Der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht in der Erzielung zusätzlicher Erträge; Finanzderivate können auch zur Risikominderung eingesetzt werden. Gemäß den Vorgaben der Zentralbank zielt der Risikomanagementprozess des Managers in Bezug auf den Teilfonds darauf ab, sicherzustellen, dass

der relative Value-at-Risk („VaR“) des Teilfonds an keinem Tag das Zweifache des VaR der Benchmark übersteigt, basierend auf einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr. Der Bruttoverschuldungsgrad des Teilfonds, berechnet anhand der Summe des Nominalbetrags seiner Derivatepositionen, wird voraussichtlich 200 % des Nettoinventarwerts betragen. Anleger sollten jedoch beachten, dass unter bestimmten Marktbedingungen ein höherer Verschuldungsgrad auftreten kann.

Der Teilfonds darf auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Allgemeine Anlagetechniken“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds übereinstimmen.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gilt die folgende Anlagebeschränkung:

- Investitionen in REITs sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.
- Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mehr als 50 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Anlageprozess des Teilfonds integriert. Insbesondere zielt der Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds darauf ab, die ESG-Risiken auf Ebene des einzelnen Emittenten zu identifizieren und zu bewerten. Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für den Teilfonds sind im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren und ESG-Integration“ des Prospekts aufgeführt. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Im Falle eines solchen Ereignisses können die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds folgende sein: (i) direkte Verluste der betroffenen Anlagen infolge eines solchen Ereignisses (wobei die Auswirkungen sofort oder allmählich eintreten können) oder (ii) Verluste, die durch eine Neugewichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen, um die nachhaltigen Merkmale des Teilfonds zu erhalten, die der Investmentmanager als relevant erachtet.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

Options-Overlay-Strategierisiko. Der Teilfonds verwendet eine Options-Overlay-Strategie, die den Verkauf von Call-Optionen auf Aktienindizes beinhaltet, wie im obigen Abschnitt „Anlageziel und -politik“ beschrieben. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie mit bestimmten Risiken verbunden ist, darunter: (i) Durch den Verkauf von Call-Optionen erzielt der Teilfonds zwar Prämieneinnahmen, schränkt aber seine Möglichkeit ein, vollumfänglich an der Wertsteigerung der zugrunde liegenden Aktienindizes zu partizipieren. Übersteigt der Wert des einer Call-Option zugrunde liegenden Index den Ausübungspreis, muss der Teilfonds dem Käufer die Differenz zwischen Indexwert und Ausübungspreis zahlen. Dies begrenzt das Aufwärtspotenzial des Teilfonds und kann dazu führen, dass er deutlich hinter Fonds zurückbleibt, die keine solche Strategie verfolgen, insbesondere in stark steigenden Märkten; (ii) die Höhe der durch die Options-Overlay-Strategie generierten Prämieneinnahmen hängt von der vorherrschenden Marktvolatilität ab und in Zeiten geringer Volatilität können die Optionsprämien sinken, was zu geringeren zusätzlichen Einnahmen für den Teilfonds führt als erwartet; (iii) die Options-Overlay-Strategie wird mittels Optionen auf Aktienindizes (einschließlich der Benchmark oder verwandter Indizes) und nicht auf die einzelnen Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds umgesetzt und es besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung des Aktienportfolios des Teilfonds nicht exakt mit der Wertentwicklung der den Optionen zugrunde liegenden Indizes korreliert, was zu Verlusten aus den Optionspositionen führen kann, die nicht durch entsprechende Gewinne im Aktienportfolio ausgeglichen werden, oder umgekehrt; (iv) die Effektivität der Options-Overlay-Strategie hängt von der Fähigkeit des Investmentmanagers ab, geeignete Ausübungspreise, Verfallsdaten und Nominalbeträge auszuwählen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Strategie ihre angestrebten Ziele erreicht; (v) der Teilfonds kann im Zusammenhang mit außerbörslich gehandelten Optionspositionen einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts unter „Derivaterisiko“ näher beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in den von der Benchmark abgedeckten Märkten anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieser Märkte, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – von ETF-Anteilen“* des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Anteile*“ des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat zurzeit, Ausschüttungen aus den den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnenden Bruttoerträgen vorbehaltlich etwaiger Mindestschwellenwerte zu erklären. Die Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen setzen sich aus Nettoerträgen und/oder Kapital zusammen. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen monatlich zu erklären und am dritten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Fidelity US Equity Enhanced Yield UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2549001TBFBIIMTX6E87

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. Der Teilfonds strebt zwar für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark, diese Outperformance kann jedoch geringfügig ausfallen.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er die ESG-Ratings der Emittenten berücksichtigt und die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) anwendet. Zu den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften gehören ein effektives Management der Kohlenstoffintensität, der Kohlenstoffemissionen, der Energieeffizienz, das Wasser- und Abfallmanagement sowie die Biodiversität. Zu den Sozialeigenschaften, die durch den Teilfonds gefördert werden, gehören Produktsicherheit, effektives Lieferkettenmanagement, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores einzelner Wertpapiere werden ermittelt, indem den Fidelity ESG-Ratings und den von externen Agenturen vergebenen ESG-Ratings festgelegte numerische Werte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Fidelity INTERNATIONAL

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der angewandten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, wird der Investmentmanager die ESG-Scores von Emittenten berücksichtigen ist is bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds sein Ziel erreicht hat, einen höheren ESG-Score für sein Portfolio als den ESG-Score seiner Benchmark zu erzielen, wird folgender Indikator verwendet: ob der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds besser ist als der ESG-Score seiner Benchmark; und
(ii) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds in Bezug auf seine Direktinvestitionen die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) angewendet und Investitionen in bestimmte Emittenten, wie nachstehend näher beschrieben, untersagt hat, wird folgender Indikator verwendet: der Prozentsatz des Portfolios (der voraussichtlich null beträgt), der in solche Wertpapiere investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UN Global Compact („UNGC“) verstoßen. Diese Ausschlusskriterien beziehen sich auf den PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in Bezug auf kontroverse Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* - Der Teilfonds wird vierteljährlich möglicherweise bestimmte Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren so berücksichtigen, wie sie in den regulatorischen technischen Standards der SFDR (die „RTS“) festgelegt sind (Anhang 1, Tabellen 1–3 der RTS), die nach Feststellung des Investmentmanagers im Hinblick auf das Engagement des Teilfonds und seine Anlagestrategie als anwendbar gelten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds hält ein Portfolio aus Aktien, das mit dem Ziel, seine Benchmark langfristig (d. h. über einen Zeitraum von fünf Jahren oder mehr) zu übertreffen, systematisch ausgewählt und verwaltet wird.

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Der Teilfonds begrenzt zudem die Kohlenstoffintensität seines Portfolios auf das Niveau seiner Benchmark.

Hinsichtlich seiner Direktinvestitionen gelten die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) für den Teilfonds.

Zusätzlich zu seinem Aktien-Kernportfolio wird der Teilfonds eine Overlay-Strategie mit Optionen umsetzen, die im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Nachtrags beschrieben wird und darauf abzielt, hohe Renditen zu erzielen. Dieser Bestandteil des Portfolios ist nicht Teil der ESG-Strategie des Teilfonds. Engagements, die sich aus der Overlay-Strategie mit Optionen ergeben, werden bei der Beurteilung der Erfüllung der vom Teilfonds geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften nicht berücksichtigt, und die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) werden nicht auf sie angewendet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt an, für sein Portfolio einen ESG-Score zu erzielen, der über dem seiner Benchmark liegt, so wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“ beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die nachstehend beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden, und es wird erwartet, dass der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien fallen, bei null liegt.

(a) Tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien gemäß dem „Fidelity-System für Ausschlüsse“:

1. Emittenten, die gemäß internationalen Verträgen an der Produktion umstrittener Waffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren ausschließlichen Trägersystemen beteiligt sind

2. Emittenten, die an der Produktion von Kernwaffen, deren bestimmungsgemäßen Komponenten und deren exklusiven Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind

3. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben

4. Emittenten, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind

5. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung/dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder
≥20 % ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen, vorbehaltlich der Übergangskriterien

6. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis (an Land und auf See) erzielen

7. Emittenten, die ≥5 % ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Ölsand (auch bekannt als Teersand) erzielen.

(b) Normenbasierte Ausschlüsse:

Normenbasierte Ausschlüsse gelten für Emittenten, die sich nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den zehn Prinzipien der UNGC, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(c) Ausschlusskriterien für Staaten:

Staaten als Emittenten werden auf der Grundlage des internen Systems des von Fidelity für den Ausschluss von Staaten ausgeschlossen, das sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators" der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien") werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlüsse" im Abschnitt „Fidelity International und nachhaltiges Investieren" des Prospekts.

Der Investmentmanager hat außerdem das Ermessen, von Zeit zu Zeit erweiterte und strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und -ausschlüsse einzuführen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings von Fidelity sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UNGC berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UNGC feststellt, ausgeschlossen werden).

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werdem, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 An E/S-Eigenschaften ausgerichtet)Der Teilfonds wird mindestens 50 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investieren, das zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird.

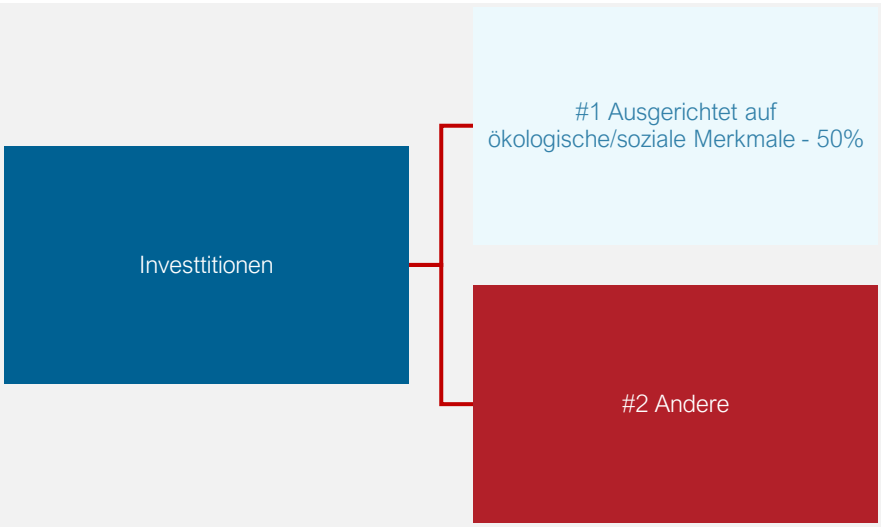

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Die Übereinstimmung der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird weder durch eine Bestätigung von Wirtschaftsprüfern noch durch eine Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Übereinstimmung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, einschließlich der Overlay-Strategie mit Optionen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Referenzbenchmark als Referenzbenchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE0005C9DSV5/tab-documents#SFDR-disclosure.
Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

FIDELITY UCITS ICAV (DER „FONDS“)
(EIN DACHFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS)

Eingetragener Sitz
George's Quay House
43 Townsend Street
Dublin 2
Irland

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

DIES IST EIN LÄNDERNACHTRAG VOM 20. NOVEMBER 2026 FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND („LÄNDERNACHTRAG“) ZUM PROSPEKT DES FONDS VOM 14. SEPTEMBER 2026 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG („PROSPEKT“).

Dieser Ländernachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Die Vertriebserlaubnis gilt nur, wenn der Prospekt beiliegt. Sofern nicht anders angegeben, haben die hierin verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Der Fonds hat seine Absicht angezeigt, Anteile der folgenden Teilfonds des Fonds an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.

- **Fidelity Global Quality Income UCITS ETF**
- **Fidelity US Quality Income UCITS ETF**
- **Fidelity Europe Quality Income UCITS ETF**
- **Fidelity Emerging Markets Quality Income UCITS ETF**
- **Fidelity Emerging Markets Equity Research Enhanced UCITS ETF**
- **Fidelity Europe Equity Research Enhanced UCITS ETF**
- **Fidelity Global Equity Research Enhanced UCITS ETF**
- **Fidelity US Equity Research Enhanced UCITS ETF**
- **Fidelity Japan Equity Research Enhanced UCITS ETF**
- **Fidelity Pacific ex-Japan Equity Research Enhanced UCITS ETF**
- **Fidelity US Value Research Enhanced UCITS ETF**
- **Fidelity Global Value Research Enhanced UCITS ETF**
- **Fidelity Europe Quality Value UCITS ETF**
- **Fidelity Japan Quality Value UCITS ETF**
- **Fidelity Emerging Markets Quality Value UCITS ETF**
- **Fidelity US Fundamental Large Cap Core UCITS ETF**
- **Fidelity US Fundamental Large Cap Growth UCITS ETF**
- **Fidelity US Fundamental Small-Mid Cap UCITS ETF**
- **Fidelity Emerging Markets Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF**
- **Fidelity Europe Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF**
- **Fidelity Global Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF**
- **Fidelity US Equity Research Enhanced PAB UCITS ETF**
- **Fidelity Global Equity Enhanced Yield UCITS ETF**
- **Fidelity US Equity Enhanced Yield UCITS ETF**
- **Fidelity Europe Equity Enhanced Yield UCITS ETF**
- **Fidelity All Country Equity Enhanced Yield UCITS ETF**
- **Fidelity Global Equity Dynamic Buffer UCITS ETF**
- **Fidelity US Equity Dynamic Buffer UCITS ETF**
- **Fidelity Europe Equity Dynamic Buffer UCITS ETF**
- **Fidelity All Country Equity Dynamic Buffer UCITS ETF**
- **Fidelity All Country Equity Research Enhanced UCITS ETF**

INFORMATIONSSTELLE IN DEUTSCHLAND

Die FIL Investment Management (Luxembourg) S.à.r.l. wurde beauftragt, im Namen des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland als Informationsstelle zu fungieren (die „**deutsche Informationsstelle**“). Die deutsche Informationsstelle hat ihren Sitz unter folgender Anschrift:

FIL Investment Management (Luxembourg) S.à.r.l.
Skypark Business Center

1, Avenue de l’Aéroport

L-1110 Senningerberg

Luxembourg

Telefon: +352 250 4041
E-Mail: FIL-CELLegalInvoiceSupport@fil.com

Die folgenden Dokumente werden an Geschäftstagen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der deutschen Informationsstelle zur Einsichtnahme bereitgehalten und sind dort kostenlos in Papierform erhältlich:

1 die Gründungsurkunde des Fonds und etwaige Änderungen daran;

2 der zuletzt erstellte Prospekt und dieser Ländernachtrag;

3 die aktuellen Dokumente mit wesentlichen Informationen („KIDs“) in deutscher Sprache;

4 die zuletzt erstellten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds; und

Darüber hinaus sind die folgenden Informationen kostenlos bei der deutschen Informationsstelle erhältlich:

1 die Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- und Umtauschpreise,

2 sonstige Informationen und Unterlagen (d. h. relevante Verträge und Rechtsvorschriften, deren Veröffentlichung von der irischen Zentralbank vorgeschrieben ist).

Die Zeichnung, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen können gemäß den Bedingungen erfolgen, die im Prospekt im Abschnitt „Informationen zu Kauf und Verkauf“ angegeben sind. Der Fonds und der Fondsmanager stellen sicher, dass sie in der Lage sind, die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland auszuzahlen. Rücknahmeerlöse werden in der Regel auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto des Anteilinhabers überwiesen.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden täglich auf folgender Website veröffentlicht: www.fidelityinternational.com. Der indikative Intraday-Nettoinventarwert ist über Bloomberg abrufbar.

Alle Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden den Anlegern mittels eines dauerhaften Datenträgers zur Verfügung gestellt und in den folgenden Fällen auf der Website www.fidelityinternational.com veröffentlicht:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung oder Abwicklung eines Teilfonds,
- Änderungen der Gründungsurkunde, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus einem Teilfonds entnommen werden können,
- Verschmelzung von Teilfonds,
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feeder-Fonds oder Änderungen eines Master-Fonds.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Gebühren und Betriebskosten des Fonds sind im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ ausführlich dargelegt; potenzielle Anleger werden auf diesen Abschnitt hingewiesen.

BESTEUERUNG

Die folgenden Hinweise zur Besteuerung in Deutschland erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie fassen lediglich einige generelle Regelungen des derzeitigen deutschen Steuerrechts für die Besteuerung von laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an den von Fidelity UCITS ICAV (nachfolgend „Gesellschaft") aufgelegten Teilfonds zusammen. Die Informationen sind lediglich allgemeiner Natur, beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber und basieren auf der derzeitigen Auslegung des Steuerrechts. Die zutreffende steuerliche Behandlung der einzelnen Anteilinhaber kann jedoch von einer Reihe unterschiedlicher Faktoren abhängen. Ferner können künftige Änderungen der Steuergesetzgebung bzw. Auslegung der Gesetze durch Finanzverwaltung oder Finanzgerichte die steuerliche Situation der Anteilinhaber (auch rückwirkend) beeinflussen. Der folgende Überblick über die Besteuerung stellt keine Steuerberatung dar und kann aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts nicht alle steuerlichen Konsequenzen, die möglicherweise aufgrund der individuellen Umstände in Betracht gezogen werden müssen, oder andere steuerliche Einzelheiten behandeln. Es wird den Anteilinhabern daher empfohlen, zur Klärung der individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage in Teilfonds der Gesellschaft in Deutschland und außerhalb Deutschlands einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Seit dem 1. Januar 2018 gilt für inländische Privatanleger in Bezug auf die Kapitalanlage in Investmentfonds ein sog. intransparentes System mit einer getrennten Besteuerung auf beiden Ebenen, der Fonds- und der Anlegerebene. Sofern ein Anlagevehikel in den Geltungsbereich des Investmentsteuergesetzes („InvStG") fällt, gelten für Privatanleger grundsätzlich die nachstehend dargestellten Besteuerungsfolgen des Kapitel 2 des InvStG, es sei denn ein Investmentfonds erfüllt die in Kapitel 3 des Gesetzes genannten umfangreichen Voraussetzungen für eine Einstufung als „Spezial-Investmentfonds". In diesem Fall können die Besteuerungsfolgen auf Fonds- und Anlegerebene abweichen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit beschränken sich die Ausführungen in diesem Prospekt auf die Vorschriften für normale „Kapitel 2-Investmentfonds" und deren Anleger.

Besteuerung der Fondsebene

In- und ausländische Investmentfonds unterliegen in Deutschland gleichermaßen partiell der deutschen Körperschaftsteuerpflicht. Sie werden mit ihren im Katalog des § 6 InvStG abschließend genannten deutschen („inländischen") Erträgen steuerpflichtig. Dazu zählen insbesondere inländische Beteiligungseinnahmen (z.B. Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften, Gewinnanteile von eigenkapitalähnlichen Genussrechten inländischer Emittenten oder Dividendenkompensationszahlungen aus Wertpapierdarlehensgeschäften mit inländischen Aktien), inländische Immobilienerträge (z.B. Einkünfte aus der Vermietung oder Gewinn aus der Veräußerung inländischer Grundstücke) sowie sonstige inländische Einkünfte aus dem Katalog der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte in § 49 Abs. 1 EStG. Alle anderen Einnahmen eines Fonds, z.B. die nicht in § 6 InvStG aufgezählten inländischen Einnahmen (insbesondere „normale" Zinserträge, Wertpapierveräußerungsgewinne) sowie ausländische Erträge bleiben auf Fondsebene weiterhin steuerfrei.

Die deutsche Körperschaftsteuer auf die vorstehend genannten steuerpflichtigen Tatbestände beträgt 15%. Sofern die Einkünfte der deutschen Quellensteuer unterliegen (z.B. deutsche Dividenden an der Quelle), entfaltet diese abgeltende Wirkung und ein ggf. zu erhebender Solidaritätszuschlag ist bereits inklusive (d.h. es ergibt sich inkl. Quellensteuer und Solidaritätszuschlag eine Gesamtbelastung von 15%). Eine Steuererklärung muss vom Fonds insoweit grundsätzlich nicht abgegeben werden. Bei inländischen Immobilienerträgen wird die Steuer nicht im Wege des Quellensteuerabzugs erhoben. Vielmehr müssen die Fonds in diesen Fällen in Deutschland eine Körperschaftsteuererklärung abgeben und die Steuer wird dann auf dem normalen Veranlagungsweg erhoben. Sie beträgt in diesen Fällen 15% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf (d.h. 15,825%).

Sofern bestimmte steuerbegünstigte Anleger an einem Fonds beteiligt sind, kann das dazu führen, dass die deutsche Steuerbelastung des Fonds auf inländische steuerpflichtige Erträge ganz oder teilweise wegfällt. Dazu werden teilweise administrativ aufwändige Entlastungsverfahren einbezogen, die jeweils unterschiedlichen Anforderungen unterliegen.

Besteuerung der Anlegerebene

Grundsätzlich unterliegen Privatanleger mit ihren steuerpflichtigen Fondserträgen (den sog. „Investmenterträgen") der finalen pauschalen Quellensteuer („Abgeltungsteuer"),, während betriebliche Anleger (z.B. Einzelunternehmer, Personengesellschaften und ihre Gesellschafter, Kapitalgesellschaften) die Investmenterträge in der Steuererklärung angeben und auf dem normalen Veranlagungsweg der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz unterwerfen müssen.

Im Einzelnen stellen die folgenden Sachverhalte auf Ebene der Anleger steuerpflichtige Investmenterträge dar:

- Tatsächlich gezahlte oder gutgeschriebene Ausschüttungen eines Fonds (inkl. darauf erhobener Quellensteuer),
- Kapitalerträge, die bei der Veräußerung von Fondsanteilen realisiert werden, wobei die bereits versteuerten Beträge der Vorabpauschale (siehe unten) zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung abgezogen werden, sowie
- Vorabpauschale (LMTB).

Die LMTB ist eine fiktive Steuerbemessungsgrundlage, die ein steuerpflichtiges Mindesteinkommen auf Anlegerebene für den Fall darstellen soll, dass die Barausschüttungen eines Fonds während eines Kalenderjahres unter einer Mindestgewinnrendite (dem sogenannten "Basisertrag") liegen. Dieser Basisertrag ergibt sich aus einem Basiszinssatz, der jährlich von der Bundesbank aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet und vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht wird. Um die zugrundeliegenden Fondskosten auch in der fiktiven LMTB zu berücksichtigen, werden 70% des Basiszinssatzes mit dem Rücknahmepreis des Fondsanteils zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert, woraus sich der so genannte " Basisertrag" ergibt, der nach dem Willen des Gesetzgebers zumindest besteuert werden soll - und der daher mit der Höhe der im Kalenderjahr gezahlten Barausschüttungen verglichen wird. Die Differenz zwischen dem Basisertrag einerseits und den niedrigeren gezahlten Barausschüttungen andererseits bildet die steuerpflichtige LMTB. Zu beachten ist auch, dass das Grundeinkommen im Rahmen der Berechnung auf den Wertzuwachs des Aktienkurses im Kalenderjahr (zuzüglich der geleisteten und damit kursmindernden Ausschüttungen) begrenzt wird. Die LMTB gilt als am ersten Arbeitstag des folgenden Kalenderjahres gezahlt und ist daher nur in diesem Folgejahr steuerpflichtig.

Zum Ausgleich der zusätzlichen steuerlichen Vorbelastung auf Fondsebene (z.B. 15% deutsche Körperschaftsteuer auf inländische Dividenden bzw. lokaler Quellensteuerabzug im Quellenstaat auf ausländische Dividenden) hat der Gesetzgeber pauschale „Teilsteuerbefreiungen" eingeführt, in deren Rahmen je nach Anleger- und Fondskategorie die Ausschüttungen, die Vorabpauschalen (LMTB) sowie die Kapitalerträge bei der Veräußerung von Fondsanteilen steuerbefreit sind. Im Falle eines sog. „Aktienfonds" beträgt diese Teilsteuerbefreiung für Privatanleger 30% bzw. bei Anlage in einen sog. „Mischfonds" 15% (körperschaftsteuerpflichtige Anleger: bei Anlage in „Aktienfonds" 80% bzw. bei Anlage in „Mischfonds" 40%). Die Einstufung als „Aktienfonds" oder „Mischfonds" erfolgt dabei auf Basis einer eigenständigen steuerrechtlichen Definition in § 2 InvStG, die inhaltlich nicht deckungsgleich ist mit geläufigen Fondskategorien der Aufsichtsbehörden: Für Fonds, die weder als Aktienfonds noch als Mischfonds eingestuft werden können, kommt keine Aktienteilfreistellung zur Anwendung und die Investmenterträge des Anlegers sind voll steuerpflichtig. Für Anleger selbst besteht auf dem normalen Veranlagungsweg jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass der Investmentfonds ggf. während des gesamten Kalenderjahres die Mindestanlagegrenzen tatsächlich durchgehend überschritten hat. Erfüllt ein Fonds die zugrunde liegenden anlagebezogenen Voraussetzungen für die Einstufung als Aktienfonds (oder gegebenenfalls als Mischfonds), wird dies im Supplement des jeweiligen Fonds im Unterabschnitt „*Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz*" offengelegt.

Abschließend möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ausführungen den gegenwärtigen Stand der genannten gesetzlichen Regelungen per November 2026 wiedergeben. Künftige Änderungen der Steuergesetzgebung bzw. Auslegung der Gesetze durch Finanzverwaltung oder Finanzgerichte können die steuerliche Situation der Anteilinhaber beeinflussen. Es wird den Anteilinhabern daher empfohlen, im Zweifel einen Steuerberater hinzuzuziehen.



Fidelity, Fidelity International, das Logo und das Symbol ₣ von Fidelity International sind Marken von FIL Limited